H. Kön

Göttingen

Verſuch
einer
pragmatiſchen Geſchichte
der
kirchlichen Verfaſſungsformen
in
den erſten ſechs Jahrhunderten der Kirche
von
D. Werner Carl Ludwig Ziegler.

Leipzig, 1798,
bey Siegfried Lebrecht Cruſius.

BV648
.Z54
1798
c.1
Rare

BV760?

Vorrede.

Eine Geſchichte der chriſtlichen Kirche, welche ſchon von den Zeiten der Apoſtel her unter der Form einer geſellſchaftlichen Verfaſſung exiſtirt hat, kann nicht wohl vollſtändig dargeſtellt werden ohne eine geſchichtliche Entwickelung dieſer Verfaſſungsformen ſelbſt, welche allein den Aufſchluß über die äußere Geſtalt der Kirche geben müſſen. In ſo fern aber von dieſen äußeren Formen auch die innere Einrichtung der Kirche mehr oder minder abhängt, ſo ſieht man wohl, daß die eigentlichen Hauptgrundlinien einer pragmatiſchen Kirchengeſchichte in der Geſchichte ihrer

 Ver-

Verfaſſung ſelbſt liegen, denn ſo wenig Jemand die Geſchichte eines Staats ohne Darſtellung ſeiner Verfaſſung vollſtändig liefern kann, eben ſo wenig kann man eine Kirchengeſchichte vollſtändig nennen, welche den Hauptpunct ihrer Verfaſſung unentwickelt läßt. Ohne denſelben muß ſie vielmehr in dem Aggregate ihrer mannichfaltigen Facten als ein Aufzug einzelner Fäden erſcheinen, welche in ihrem Anfangspuncte keine gehörige Haltung haben, weil das Band fehlt, welches ſie alle umſchlingt, und von dem ſie doch nur mit einer ſichern Haltung ausgehen können. Es iſt daher auf den erſten Anblick zu verwundern, daß die Kirchengeſchichtſchreiber der neuern Zeiten in der deutſchen proteſtantiſchen Kirche, welchen allein das hohe Verdienſt vorbehalten war, die Kirchengeſchichte kritiſch zu läutern, ſie in einem pragmatiſchen Zuſammenhange darzuſtellen, und dieſe Darſtellung zu dem einzig wahren Standpuncte der Unpartheylichkeit zu erheben — nicht ſchon längſt einen Theil ihrer Gelehrſamkeit und ihres Scharfſinnes darauf verwendet haben, eine beſondere Geſchichte der kirchlichen Verfaſſungsformen zu liefern, welche unter ihren Händen unſtreitig aufs ſchönſte gediehen

diehen ſeyn würde. Nur ein Umſtand iſt es, welcher dieſe Verwunderung ſehr mindern und vielleicht ganz aufheben kann, nähmlich die Schwierigkeit der Sache ſelbſt. Faſt jede geſellſchaftliche Verfaſſung der ältern Zeit iſt mehr zufällig als planmäßig entſtanden, und eine geſchichtliche Entwickelung derſelben kämpft mit den größten Schwierigkeiten, ſo bald es an einer geſetzlichen Grundlage fehlt, worauf ſich das Ganze ſtützt und aufgebauet iſt. Allein wie gering iſt die Anzahl der Verfaſſungen des Alterthums, denen eine Conſtitution zum Grunde lag, und wie noch viel geringer iſt die Zahl dieſer Conſtitutionen ſelbſt, welche bis auf uns erhalten ſind? Bey der kirchlichen Verfaſſung aber hat gar keine Conſtitution zum Grunde gelegen, ſondern ſie iſt ganz zufällig entſtanden, und hat ſich nur allmählig entwickelt, indem ſie in einem Stufenſchritte mehrere Formen durchwanderte. Während dieſer Wanderung hat ſie zwar ein Aggregat von einzelnen Geſetzen erhalten, wonach ſie ſich fortbildete und beſtand, allein dieſe kirchlichen Verordnungen ſetzen gewöhnlich ſchon eine geltende herkommliche Verfaſſung voraus, und enthälten daher nur geſetzliche Beſtätigungen, Einſchränkun-

gen und Erweiterungen. Eine conſtitutions=mäßige Grundlage fehlt aber durchaus, ſondern die Grundlage liegt vielmehr ganz in einem Herkommen, welches der Zufall gebildet hat. Das Aufkommen dieſer Obſervanz und herkommlichen Verfaſſung iſt ferner durch keinen Geſchichtſchreiber der Zeit beſchrieben, ſondern es wird immer nur auf die jederzeit geltende Verfaſſung angeſpielt, und davon als von einer bekannten Sache geſprochen, ohne daß ſie irgendwo geſchichtlich entwickelt, oder vollſtändig aus einander geſetzt würde. Wie iſt es nun einem Geſchichtſchreiber, der eine lange Reihe von Jahrhunderten ſpäter lebt, noch möglich, die urſprüngliche Verfaſſung der Kirche und ihre Fortbildung genau zu entwickeln, da es ihm an hinreichenden geſchichtlichen Zeitnachrichten darüber mangelt, welche eine vollſtändige Ueberſicht des Ganzen liefern könnten, und da er bloß nur noch den hiſtoriſchen Stoff von Anſpielungen, abgeriſſenen Notizen und Fragmenten der kirchlichen Geſetzgebung vor ſich findet, welche keinen hinlänglichen Aufſchluß über die ganze Verfaſſung geben können? Dieſe Hauptſchwierigkeit hat unſtreitig die ſcharfſichtigen und verdienſtvollen Kirchengeſchichtſchreiber neuerer

Zeit abgehalten, die Verfaſſung der Kirche zu einem beſondern Gegenſtande ihrer Unterſuchung zu machen, weil ſie im Voraus wußten, daß ſich eine genaue pragmatiſche Darſtellung der Kirchenverfaſſung in verſchiedenen Zeiten, welche ſie allein ihren Verdienſten angemeſſen hielten, nicht wohl geben laſſe. Da ſie alſo nichts Vollkommenes geben konnten, ſo waren ſie auch gar nicht geneigt, etwas Unvollkommenes zu liefern. Zwar wurde die Sache der kirchlichen Verfaſſung immer nebenher berührt, um einen Wink zu geben, daß ſie nicht außer Acht zu laſſen, ſondern vielmehr ſo viel als möglich zu ergründen ſey: allein ganz abſichtlich und ausſchließlich wurde in der neuern Zeit nicht davon gehandelt. Am meiſten ſuchte der raſtlos thätige Herr Profeſſor Schröckh an verſchiedenen Orten ſeiner Kirchengeſchichte wenigſtens ſo viel von der kirchlichen Verfaſſung zu bemerken, als es ſein Zweck erlaubte, und beſonders im ſiebenzehnten Theile eine Totalüberſicht derſelben in den erſten ſechs Jahrhunderten zu geben; aber wie war es möglich, daß er ſich ganz beſonders darauf einlaſſen konnte, da er die ganze Kirchengeſchichte zum Gegenſtande ſeiner Bearbeitung gemacht hatte? Der Zweck des

Ganzen erlaubte keine beſondere Unterſuchung über einen einzelnen Punct der Kirchengeſchichte. Auf dieſe Weiſe blieb es alſo dem Verfaſſer dieſer Schrift vorbehalten, den Verſuch einer neuen Unterſuchung über die Verfaſſung der Kirche in den erſten ſechs Jahrhunderten, in ſo fern ſie das Ganze umfaßt, oder beſtimmter über ihre Verfaſſungsformen zu wagen, um zu erfahren, wie viel ſich noch wohl darüber mit hiſtoriſcher Wahrſcheinlichkeit und Gewißheit heraus bringen ließe.

Daß er nichts Vollſtändiges würde liefern können, wußte er wohl, allein er hielt es dennoch für nützlich, wenigſtens ein Mahl den Anfang dazu zu machen, um die Meiſter unſrer Nation in dieſer Kunſt gewiſſer Maßen zu reitzen, ihre Kräfte auch für dieſen wichtigen Punct der Kirchengeſchichte zu verwenden, und ihn ſo der Vollendung näher zu bringen. Sollte ihm dieſes auch nur einiger Maßen gelingen, ſo würde er für dieſe mühſelige Arbeit, welche auch den muthigſten Arbeiter hätte zurück ſchrecken können, hinlänglich belohnt ſeyn. Um alſo die zu überwindenden Schwierigkeiten dem leſenden Publicum überhaupt (denn Kennern, welche ſelbſt in dem Fache der Kirchengeſchichte arbeiten, ſind ſie

von

von ſelbſt bekannt) bemerklich zu machen, und das Urtheil zur Billigkeit zu lenken, mag es dem Verfaſſer erlaubt ſeyn, noch etwas umſtändlicher von ſeiner Arbeit zu reden.

Die große Kunſt des Geſchichtſchreibers beſteht darin, den vorhandenen hiſtoriſchen Stoff pragmatiſch zu verarbeiten d. h. ihn in einem ſolchen folgerechten Zuſammenhange aufzuſtellen, daß Urſache und Wirkung in ein natürliches Verhältniß treten, und der Leſer niemahls über den natürlichen Aufſchluß eines Factum verlegen ſeyn darf. Den Leſer darf kein Umſtand überraſchen, über deſſen Möglichkeit er nachzugrübeln brauchte, denn es iſt das Geſchäft und die Pflicht des pragmatiſchen Geſchichtſchreibers, die Veranlaſſungen zu einer ſolchen Ueberraſchung, welche er in dem gegebenen hiſtoriſchen Stoff häufig genug antrifft, ſo zu vertheilen und zu verweben, daß alles in den natürlichſten Zuſammenhang von Urſache und Wirkung zu ſtehen kommt, und wie eine Kette in einander greift. Das Nachgrübeln, Umherſchauen und Aufſuchen der Urſachen zu dem folgerechten Zuſammenhange iſt das Geſchäft des Geſchichtſchreibers, und nicht des Leſers. Der

Leſer hat vielmehr bloß darüber zu urtheilen, ob der gegebene Zuſammenhang der natürlichſte iſt, und ob der Geſchichtſchreiber nicht fehl gegriffen hat. Kann er einen beſſern Zuſammenhang zeigen, oder kennt er noch beſondere Thatſachen und Umſtände, welche den räſonnirenden Zuſammenhang des Geſchichtſchreibers durchſchneiden, ſo hat ſich dieſer allerdings geirrt, und muß ſich nach dem hiſtoriſch bewieſenen Urtheil des ſachkundigen Leſers durchaus richten. Hat aber der Leſer eine bloß verſchiedene Anſicht der Dinge, ſo darf dieſes den Geſchichtſchreiber nicht irre machen, denn ein jeder hat ſeine beſondere Anſicht, und es kommt nur darauf an, welche am meiſten hiſtoriſch begründet iſt. Mit dieſen Gedanken vor Augen ging der Verfaſſer an die Bearbeitung des hiſtoriſchen Stoffs, den er mühſam genug zuſammen geſammelt hatte, und war gewillt, ihn ſo zu verarbeiten, daß er dem Leſer zu einer intereſſanten und zugleich angenehmen Lectüre werden könnte, wobey er aber natürlich den ganzen gelehrten Apparat ſammt den ungeheuern Citaten bloß für ſich, wie im Hinterhalt, behalten mußte. Allein er fühlte es leider nur zu bald, daß er von dieſem für ihn ſchmeichelhaften Plane ganz abſtehen müſſe,

müſſe, denn die Magerkeit des hiſtoriſchen Stoffs und die großen Lücken dabey erlaubten keine allgemein intereſſante und angenehme Darſtellung, welche das leſende Publicum überhaupt feſſeln konnte. Es hätten ſich die Lücken zwar wohl durch hiſtoriſche Hypotheſen ausfüllen laſſen, ſo wie auch noch jetzt manche ausgefüllt erſcheint: allein wie großen Widerſpruch würden dieſe Hypotheſen nicht wenigſtens von einem Theil des Publicum erfahren haben, wenn ſie ohne alle hiſtoriſche Belege und Beweiſe gewagt worden wären, und wie wenig würden ſie in dieſer luftigen Geſtalt zur Aufnahme in eine documentirte Kirchengeſchichte geeignet geweſen ſeyn? Dazu kam nun noch die große Verſchiedenheit der Behauptungen und Anſichten älterer verdienter Schriftſteller über denſelben Gegenſtand, welche ebenfalls nicht ganz außer Acht gelaſſen werden konnten, und zum Theil beſeitigt werden mußten, um ſelbſt feſten Fuß zu faſſen. Dieſe Verſchiedenheit rührt zum Theil von dem großen Spielraume her, welche die Phantaſie und Vernunft bey dem Mangel an hinreichenden hiſtoriſchen Nachrichten haben. Die Phantaſie muß ſich ein Bild von der ganzen Verfaſſung in den früheſten

Zeiten

Zeiten der Kirche machen, weil ſie kein Schriftſteller beſchrieben hat, und die Vernunft muß die Beweiſe dazu in den einzelnen Anſpielungen, Winken und hiſtoriſchen Angaben aufſuchen, und ſie größten Theils durch Folgerungen heraus zu bringen ſuchen. Zum Theil aber und zwar vorzüglich rühren die verſchiedenen Urtheile und Anſichten von dem verſchiedenen Intereſſe des Parteygeiſtes her, womit jene berühmten Schriftſteller ihre Arbeiten unternommen haben. Sie waren entweder aus der katholiſchen oder proteſtantiſchen und beſonders reformirten Kirche, und lebten zu einer Zeit, wo die Trennung der Parteyen noch eine große Erbitterung zurück gelaſſen hatte. Es ging alſo faſt kein einziger völlig unbefangen an ſeine Arbeit, ſondern immer mit vorgefaßten Ideen, und mit dem Wunſch, etwas zu finden, was entweder die Verfaſſung und den Lehrbegriff der gegenſeitigen Partey in ihrer Blöße darſtellen, oder doch die Verfaſſung und den Lehrbegriff der eignen Partey beſtätigen könnte. Von der letzten Art ſind die Schriftſteller aus der katholiſchen Kirche, von der erſten die aus der reformirten Kirche. Beyde werden dadurch häufig zu einer falſchen Anſicht ver-

verleitet. Die katholiſchen Schriftſteller finden die Hierarchie zu früh ausgebildet, und ſehen ſie allenthalben; die reformirten Schriftſteller laſſen ſie dagegen zu ſpät erſcheinen, und wollen ſie auch da nicht ſehen, wo ſie doch augenſcheinlich iſt. Wie viel ſoll man nun von dieſen verſchiedenen Behauptungen annehmen, und wie viel davon verwerfen? Dieß mußte wenigſtens einiger Maßen bemerklich gemacht werden und konnte nicht wohl ohne Citate aus dieſen Schriftſtellern ſelbſt geſchehen, ſo bald es auf Hauptſachen ankam. Der Verfaſſer hat ſich daher genöthigt geſehen, auf das Verdienſt des allgemein Intereſſanten und Angenehmen Verzicht zu thun, und ſich bloß auf den Kreis gelehrter und größten Theils ſachkundiger Leſer eingeſchränkt, für die es Bedürfniß iſt, den hiſtoriſchen Stoff ſelbſt zu kennen, woraus das Ganze mit ſeinen Behauptungen, Anſichten und Hypotheſen zuſammen geſetzt wurde. Nur hiedurch wird eine ſcharfe hiſtoriſch-kritiſche Beurtheilung möglich, und der Leſer kann denſelben Gang auf dem Fuße nachgehen, den der Verfaſſer genommen hat. Freylich iſt dadurch die große Unbequemlichkeit entſtanden, daß man an einigen Stellen mehr Noten als

Text

Text erblickt: allein es konnte nicht wohl anders ſeyn, denn der Zuſammenhang mußte doch wenigſtens im Text ſo viel als möglich erhalten werden, und der Stoff zum Beweiſe war an ſolchen Stellen gewöhnlich ſo kritiſch ſchwierig, daß er erſt in den Noten geſichtet werden mußte. Daher rührt dieß unbequeme Mißverhältniß, woran ſich aber der Kenner nicht leicht ſtoßen wird, dem es vorzüglich an der hiſtoriſchen Kritik gelegen iſt, welche er nur auf dieſe Weiſe erhalten konnte. Deſto mehr wird man ſich aber an einzelne Behauptungen ſtoßen, denn da die Urtheile über die behandelten Gegenſtände von je her ſo verſchieden geweſen ſind, daß ſich der Verfaſſer bisweilen in der verzweifelten Verlegenheit geſehen hat, den Knoten durchſchneiden zu müſſen, ſo würde es ein wahres Wunder ſeyn, wenn die Verſchiedenheit der Meinungen nicht auch noch jezt fortdauern ſollte. In dieſer Hinſicht wird es ihm immer lieb ſeyn, wenn man noch andere hiſtoriſche Geſichtspuncte faſſen kann, welche gar keinen Zweifel übrig laſſen, und er darf ſich wenigſtens damit beruhigen, daß er ſie zu finden alle ſeine Kräfte angeſtrengt hat. Iſt ihm dieſes aber nicht allenthalben gelungen, ſo muß man den Grund

davon

davon entweder in dem Mangel an Kraft und einer feſten durchgreifenden Kritik, oder in der Natur der Sache ſelbſt ſuchen, denn es wäre eben nicht zu verwundern, wenn ſeine Kritik auf der einen Seite durch die Menge der verſchiedenen Meinungen über einen und denſelben ſchwierigen Punct gelähmt, und er ſelbſt auf der andern Seite durch die Dunkelheit der Sache verwirrt gemacht wäre. Um nur einige nahmentliche Beyſpiele anzuführen, ſo möchte vielleicht die Beſtimmung der ſuburbikariſchen Diöces von der erſten Art ſeyn, und von der letzten Art der eigentliche Sinn des zweyten Canons der allgemeinen Synode zu Conſtantinopel vom Jahr 381. So ſehr er auch überzeugt iſt, daß alle vorhandenen Erklärungen von dieſem Canon, ſo weit ſie ihm bekannt geworden ſind, den Kritiker nicht befriedigen werden, ſo fühlt er es doch eben ſo ſehr, daß die ſeinige ebenfalls noch nicht von allen Zweifeln frey iſt, wenn ſie gleich unter den vorhandenen, die ihm bekannt geworden ſind, die beſte bleibt. Eben ſo leicht mag hin und wieder eine kleine Verirrung Statt finden, da die hiſtoriſchen Angaben aus allen Winkeln zuſammen geſucht werden mußten, und der Mangel an einem vollſtändigen hiſtoriſchen Apparat

die

die Einſicht der Quellen nicht allenthalben erlaubte, ſondern eine und die andere Notiz bisweilen nur aus der zweyten Hand aufgenommen werden konnte. — Die Hauptſchwierigkeit machte indeſſen die kirchliche Geographie, ohne deren genauere Kenntniß man überhaupt in der Kirchengeſchichte keine feſten Schritte thun kann, am wenigſten aber in der Geſchichte der kirchlichen Verfaſſung, welche mit der kirchlichen Geographie aufs engſte zuſammen hängt. Vergebens griff der Verfaſſer dieſen Punct von mehreren Seiten an, ohne ihn aufs Reine bringen zu können, denn der entworfene geographiſche Schematismus des römiſchen Reichs wollte noch immer nicht zu den Angaben der Geſchichte paſſen, und die Kirchengeſchichtſchreiber, welche ähnliche geographiſche Ueberſichten entworfen hatten, wichen ſo ſehr von einander ab, und widerſprachen ſich in einzelnen Puncten ſo gerade zu, daß man hätte verzweifeln mögen, jemahls mit einer Ausgleichung zu Stande zu kommen. Endlich war er ſo glücklich, die Notitia Imperii zu erhalten, und ſie mit Friedrich Spanheim's Geographia eccleſiaſtica vergleichen zu können, woraus ſich wenigſtens der ſichere Schluß ziehen ließ, daß an eine vollſtändig

genaue

genaue kirchliche Geographie ſeit Conſtantins Reichseintheilung mit allen zeitigen Abänderungen ſeiner Nachfolger gar nicht zu denken ſey, und daß man ſich damit begnügen müſſe, einen im Ganzen zu treffenden Durchſchnitt feſtzuſetzen, der auf mehrere Jahrhunderte paſſe; da man die Reichseintheilung Conſtantins ſelbſt nicht ein Mahl ganz genau kennt. Ein ſolcher ſo viel als möglich genauer Durchſchnitt iſt nun für die behandelte Periode ſeit Conſtantin angenommen worden, und die noch bekannten Hauptveränderungen ſind dabey gelegentlich bemerkt. Damit aber die geographiſchen Unterſuchungen, welche der Verfaſſer bey dieſer Gelegenheit hat anſtellen müſſen, auch gemeinnützig werden, ſo iſt er gewillt, die Geographia eccleſiaſtica des Spanheim, welche er für das Beſte in dieſer Art hält, ins Deutſche überſetzt und mit Anmerkungen vermehrt heraus zu geben, damit auch auf dieſe Weiſe eine Grundlage zu weitern Forſchungen in der kirchlichen Geographie gegeben werde, deren die Kirchengeſchichte zu ihrer genauern Kenntniß noch ſehr bedarf.

Alle Hauptwerke, welche für dieſe Arbeit benutzt ſind, wird man am Ende dieſer Schrift aufgeführt und kurz characteriſirt finden, damit man nicht ſowohl in ſolchen Werken nach etwas Beſſerem ſuche, welche hier ſchon benutzt ſind, ſondern vielmehr in der weitern Bearbeitung dieſes Gegenſtandes vorzüglich noch diejenigen zu Rathe ziehe, welche ebenfalls in dieſes Fach einſchlagen, aber nicht benutzt werden konnten, weil ſie nicht zu haben waren.

So mangelhaft nun auch dieſe Schrift noch ſeyn mag, ſo iſt doch wenigſtens die Hauptſache darin dargeſtellt, und der Gang gezeichnet, den die kirchliche Verfaſſung in ihrer Entwickelung bis zu einem gewiſſen Grade genommen hat.

Die kirchliche Verfaſſung iſt nähmlich von der **democratiſchen** Form ausgegangen, welche man das **Synagogenſyſtem** nennen könnte, weil es dabey zum Grunde lag. Sie iſt ferner zur **ariſtocratiſchen** Form übergegangen, welche in dem **Diöceſan-** und **Metropolitanſyſtem** liegt. Aus dieſer Ariſtocratie hat ſich nach und nach eine **oligarchiſche** Regierungsform gebildet, welche auf dem **Patriarchalſyſtem** beruht, bis ſich

endlich

endlich auch hieraus noch eine monarchiſche oder beſtimmter despotiſche und tyranniſche Form entwickelte, welche das verabſcheuungswürdige Päpalſyſtem umſchließt, das ſo viel Unglück über die Welt verbreitet hat. Nur die erſten drey Formen ſind hier dargeſtellt, und die vierte iſt zurückgelaſſen, weil ſie nur im Occident zu Stande gekommen iſt, und in der Geſchichte der Päpſte ihren Aufſchluß findet, welche an und für ſich einen wichtigen Theil der Kirchengeſchichte ausmacht, und den Verfaſſer zu weit geführt haben würde. Dagegen konnte er ſehr gut die drey erſten Formen, welche die meiſten Schwierigkeiten haben, beſonders behandeln, indem er von dem Zeitalter der Apoſtel ausging und mit dem Zeitalter des Juſtinian, oder auch noch etwas weiter hinaus ſchloß, je nachdem ihn die hierarchiſchen Streitigkeiten über die dritte oligarchiſche Form noch über das Zeitalter des Juſtinian, oder auch noch etwas über das ſechſte Jahrhundert hinaus führten, da er den Faden der Geſchichte, welcher ſich an keine beſtimmte Zeit bindet, nicht abreißen durfte, ſondern von ſelbſt ablaufen laſſen mußte. Die Gründe aber, welche ihn beſtimmten, von dem Zeitalter der Apoſtel auszugehen (wenn es

gleich nur kurz berührt iſt) und zwar nicht früher, aber auch nicht ſpäter, ſind folgende:

In der Geſchichte Jeſu entdecken ſich keine Spuren, woraus es wahrſcheinlich würde, daß er eine religiöſe Geſellſchaft unter irgend einer bürgerlichen Form hätte errichten wollen. Vielmehr iſt es ganz klar, daß er ein bloßes moraliſch-religiöſes Gemeinweſen, einen wahren ethiſchen Gottesſtaat auf Erden ſtiften wollte, deſſen Grundſätze keine Verfaſſung verlangten, welche irgend einer politiſchen Verfaſſung ähnlich zu ſeyn brauchte. Die Chriſten ſollten als die Familie Gottes d. i. als moraliſche Bürger dieſes Gottesſtaates in eine freywillige, allgemeine und fortdauernde Herzensvereinigung treten, worin ſie ihren gemeinſchaftlichen, wenn gleich unſichtbaren, moraliſchen Vater als ihr moraliſches Oberhaupt verehrten, deſſen ſichtbarer Stellvertreter, ſo lange er auf Erden lebte, ſein heiliger Sohn war, der den heiligen Willen des Vaters wußte und ihn der Welt bekannt machte, ſo daß in ihm der Vater verehrt werden konnte, es mochte der Sohn nun noch ſichtbar oder ſchon unſichtbar ſeyn. Eine ſichtbare Kirche ſollte alſo allerdings auf Er-

den exiſtiren, aber nur als ein moraliſcher Gottes-ſtaat, der keiner irdiſchen Verfaſſung bedarf, in ſo fern das Oberhaupt deſſelben im Himmel iſt. In einem ſolchen ethiſchen Gottesſtaate bedarf es aber bloß der Lehrer und keiner Vorſteher, denn ein Vorſteher läßt ſich nicht ohne irgend eine Gewalt über ſeine Untergebenen denken, welche auf einen moraliſch-religiöſen Staat, der durch bloße Tugendgeſetze als Gottesgeſetze verehrt verbunden iſt, und in einer freywilligen Vereinbarung zur Ausübung derſelben beſteht, gar nicht anwendbar bleibt, in ſo fern da alles freywillig ſeyn muß, und der Natur der Sache nach keine ächte Religion und Moralität erzwungen werden kann, ſondern nur eine bloße Legalität, welche aber in den Augen Gottes gar keinen Werth hat, ſo wohlthätig ſie auch für die bürgerliche Geſellſchaft bleibt. Dagegen bedarf es aber allerdings der Lehrer ohne alle Gewalt, um die moraliſch-religiöſen Grundſätze d. i. den heiligen Willen des Vaters fort zu pflanzen, bekannt zu machen, den Menſchen ans Herz zu legen, und ſo den Staat Gottes auf Erden zu befördern, welchen Jeſus auf eben dieſe Weiſe, wenn gleich weit wunderbarer, begründete. Wollte man noch an dieſer

Abſicht Jeſu zweifeln, ſo darf man nur folgende Stelle leſen, wo er ſie ſeinen Jüngern deutlich genug ankündigt Matth. 20, 25 — 28. „Ihr „wiſſet, daß die weltlichen Fürſten herrſchen, und „die Oberherren haben Gewalt. So ſoll es nicht „ſeyn unter euch, ſondern ſo Jemand will unter „euch gewaltig ſeyn, der ſey euer Diener, und wer „da will der Vornehmſte ſeyn, der ſey euer Knecht (d. h. Eure Verdienſte und Vorzüge können nur moraliſcher Art ſeyn, und ihr könnt ſie nur als dienſteifrige Lehrer durch den Vortrag meiner Lehre mit Beſcheidenheit und ohne alle Anmaßung gewinnen. Je mehr Jemand unter euch dieſen Dienſteifer zeigt, und Andern mit meiner Lehre ohne Anmaßung und Herrſchſucht dient, deſto verdienſtvoller und vornehmer wird er ſeyn). „Gleichwie des Menſchenſohn iſt nicht kommen, „daß er ihm dienen laſſe, ſondern daß er diene, „und gebe ſein Leben zu einer Erlöſung für Vie„le“. — Auch greift dieſe Abſicht Jeſu in ſeinen übrigen großen Plan zur moraliſchen Weltbeglückung ſo tief ein, daß man ſie nicht wohl verkennen kann. Indem er die göttliche moraliſche Religion vom Himmel brachte, und ſie über die Welt verbreiten wollte, durfte dieſe Religion

an keine Art politiſcher Form gekettet werden, wenn ſie allgemein werden ſollte, denn die politiſche Form mußte in dieſem Augenblicke ein Hinderniß bleiben, daß ſie nicht allgemein werden konnte, in ſo fern die Staaten, welche auf keine Weiſe umgeſtürzt werden ſollten, in ihren Formen ſchon beſtanden, und das Aufkommen einer ſolchen fremden Verfaſſung nicht geduldet haben würden. Allein der eigentliche ächte Geiſt des Chriſtenthums vertrug ſich mit jeder beſtehenden Staatsform, und konnte unter jeder bürgerlichen Verfaſſung gedeihen, denn er hauchte bloß einen ethiſchen Gottesſtaat zuſammen, deſſen Oberhaupt im Himmel war. Dagegen wurden die Apoſtel von den erſten Chriſten in Paläſtina bald auf eine andere Seite gelenkt. Aus den Synagogen gingen die erſten Anhänger des Chriſtenthums hervor, und waren an dieſe religiös-geſellſchaftliche Synagogenform ſo gewöhnt, daß ſie dieſelbe auch bey der neuen Lehre fortſetzen zu müſſen glaubten. Die Apoſtel bequemten ſich alſo mit einer wahren Lehrweisheit zu den Umſtänden, und ſo entſtand zu Jeruſalem eine der bürgerlichen Verfaſſung ähnliche religiöſe Geſellſchaftsverfaſſung, welche den Character der democratiſchen

ſchen Form an ſich trug, wobey die Apoſtel keine Bedenklichkeiten weiter hatten. Doch führten ſie ſich ſelbſt, der Reden Chriſti eingedenk, als bloße Lehrer auf, und ſuchten ſo viel als möglich jede anmaßende Gewalt in den Gemeinen zu unterdrücken. In ſo fern nun die Apoſtel die zu Jeruſalem geltende geſellſchaftliche Synagogenform auch überall einführten, ſo geht die erſte Verfaſſung der Kirche von ihnen aus, und unſere Geſchichte muß ſich auch damit anheben.

So viel wird hinreichen, den Leſer im voraus auf den Standpunct zu führen, aus dem ſich das Ganze mit ſeinen Schwierigkeiten überſchauen läßt, um ein billiges Urtheil zu finden. Die Menge der fremden, nur wenig bekannten Nahmen und die Entfernung des Druckorts laſſen manche Druckfehler fürchten, welche man entſchuldigen wird. Erlauben es Entfernung und Zeit, ſo ſollen ſie noch beſonders berichtigt werden.

Roſtock im Februar 1798.

Abriß des Inhalts.

I) Entwickelung der Diöceſanverfaſſung oder Uebergang von der democratiſchen zur ariſtocratiſchen Verfaſſungsform der Kirche S. 1 — 61

Urſprüngliche Gleichheit der Biſchöfe und Presbyter. Erſter Unterſchied zwiſchen den lehrenden und nicht lehrenden Presbytern, und Vorzug der erſtern vor den letztern. Weiterer Vorzug des älteſten lehrenden Presbyters vor allen übrigen, und zugleich die Grundlage zum Biſchof der Sache nach, wovon der ausſchließliche Nahme Biſchof eine natürliche Folge war 1 — 23

Nähere Angabe des früheſten Vorzugs des Archipresbyters oder Biſchofs vor den übrigen Presbytern, ſo wie der gemeinſchaftlichen Vorzüge oder Rechte beyder,

beyder, und Fortdauer der nicht lehrenden Presbyter oder Volksälteſten in der Kirche 23 — 34.

Urſprung der Diöceſanverfaſſung ſammt den Veranlaſſungen dazu und den hiſtoriſchen Beweiſen für die gegebene Darſtellung 34 — 48.

Der Urſprung der Diöceſanverfaſſung iſt zugleich auch der Anfang zur kirchlichen Ariſtocratie der Biſchöfe, welche zwar im zweyten Jahrhunderte für die Gemeinen und den übrigen Clerus noch gar nicht läſtig war, mit der Zeit aber drückend und immer drückender wurde, durch die bedeutenden Vorrechte der Biſchöfe, die Kircheneinkünfte nach Gefallen zu vertheilen und den Kirchenbann zu verhängen, ſo wie durch die Ausbildung der Synoden und der davon abhängigen Metropolitanverfaſſung 48 — 61.

II) Darſtellung der Metropolitanverfaſſung ſammt den Metropolitanrechten, oder weitere Ausbildung der hierarchiſchen Ariſtocratie 61 — 164.

Urſprung der Metropolitanverfaſſung ſammt den Veranlaſſungen dazu, und Angabe der früheſten Metropoliten im Orient 61 — 79.

Spätere Ausbildung der Metropolitanverfaſſung im Occident, vorzüglich in Gallien, ſammt einem politiſch-geographiſchen Schematismus von Gallien 79 — 93.

Eben

Eben ſo in Italien und Britannien, wie ſich aus einer Vergleichung der Kirchengeſchichte mit der politiſchen Geographie dieſer Länder ergibt 93 — 98.

Dagegen früher in Spanien, wenigſtens nach der africaniſchen Primateinrichtung 98 — 100.

Speciellere Angabe der Zahl aller Metropoliten der orientaliſchen Kirche in unſerm Zeitraume mit Hülfe eines politiſch-geographiſchen Reichsſchematismus 100 — 125.

Metropolitenrechte, zuerſt in chronologiſcher Ordnung und dann in einer ſynthetiſchen Ueberſicht 125 — 139.

Primatverfaſſung von Africa. Urſprung, Zahl und Verhältniß der Primaten in Afrika unter einander 139 — 147.

Rechte der afrikaniſchen Primaten, zuerſt in chronologiſcher Ordnung und dann in einer ſynthetiſchen Ueberſicht 147 — 161.

Beurtheilung des Metropolitanſyſtems im Allgemeinen 161 — 164.

III) Darſtellung der Patriarchalverfaſſung ſammt den Patriarchalrechten, oder Fortgang der hierarchiſchen Ariſtocratie zur Oligarchie 164 — 365.

Ur-

Urſprung der höhern Metropoliten oder nachmahligen Patriarchen, und Zahl und Verhältniß derſelben bis zur Erhebung des Biſchofs von Conſtantinopel zu dem Range dieſer Claſſe auf der allgemeinen Synode daſelbſt 164 — 184.

Eingriffe des neuen höhern Metropoliten von Conſtantinopel in die Rechte der übrigen höhern Metropoliten 184 — 192.

Beſtätigung dieſer Anmaßung des Erzbiſchofs von der einen Seite, und Erweiterung ſeiner Patriarchalrechte von der andern Seite auf der Synode zu Chalcedon, ſammt dem heilloſen Streit darüber mit den Patriarchen von Rom 192 — 240.

Geſchichte der allmähligen Erhebung des Biſchofs von Jeruſalem bis zum Patriarchen 240 — 253.

Angabe der verſchiedenen Benennungen der höhern Metropoliten, Archiepiscopus, Exarch, Patriarch und öcumeniſcher Patriarch, ſammt dem kleinlichen Streit über den letzten Titel von Seiten des Stuhls zu Rom mit dem Stuhl zu Conſtantinopel 253 — 272.

Beſtimmung der Patriarchalrechte mit ihren Ausnahmen 272 — 292.

Die Appellation nach Rom iſt kein Patriarchalrecht von Rom, und ſo wenig gültig über Gallien, als über Oſtillyrien 292 — 320.

Ueber=

Ueberhaupt geht die Herrſchaft des römiſchen Stuhls in dieſer ganzen Periode noch nicht ein Mahl über ganz Italien. Mayland, Aquileja und Ravenna machen noch große Ausnahmen 321 — 340.

Widerlegung der unrichtigen Vorſtellungsart, als wenn die vier erſten Patriarchen durch Conſtantins Reichseintheilung nach dem Muſter der vier Präfecti Prätorio entſtanden wären 340 — 352.

Beurtheilung des Patriarchalſyſtems im Allgemeinen 352 — 365.

IV) Anhang. Uebergang zum Papalſyſtem oder der hierarchiſchen Monocratie.

Sie wurde bewirkt durch den Verluſt der kaiſerlichen Herrſchaft in Italien, ſo wie durch den Aberglauben der eingewanderten barbariſchen Völker und durch die Schenkung des Altfranken Pipin, bekam aber durch die Reformation einen tödtlichen Stoß, und ſcheint jetzt durch die heilloſen Revolutionen der Neufranken ihrer Auflöſung wieder nahe gebracht zu werden 365 — 382.

V) Beylagen. 383

Reſcript der Kaiſer Gratian und Valentinian an den Vicar von Rom Aquilinus 385

Ver-

Verordnung der Kaiſer Honorius und Theodoſius an den illuſtren Präfectus Agricola von Gallien 391

Edict der Kaiſer Theodos und Valentinian an den Comes, General bey der Miliz und Patricius Aetius 395

Die elfte Novelle. 398

Recenſion der vorzüglichſten Bücher, welche bey dieſer Schrift gebraucht ſind 402

Die

Die urſprüngliche Verfaſſung der Kirche war ganz democratiſch, wie es ſchon die Natur einer religiöſen Geſellſchaft mit ſich bringt, die in einer ohne herrſchende Religion beſtehenden Staatsverfaſſung, wie die römiſche war, zuſammen tritt, ganz unabhängig von dem Zweck des Staats die Sache des Gewiſſens zum Zweck ihrer Vereinbarung macht, und von dem Staate wie billig geduldet wird, ſo lange ſie in die Erreichung ſeines Zwecks nicht eingreift, noch ihn hindert oder ſtöret. Die Verfaſſung einer ſolchen Geſellſchaft kann nur durch den Willen aller oder doch der meiſten ihrer Glieder entſtehen und gebildet werden, denn die Verſchiedenheit der Meinungen aller oder auch nur der meiſten über den Punct der innern und äußern Einrichtung ihrer Geſellſchaft würde das Ganze in eben dem Augenblicke wieder auflöſen, da es verbunden werden ſoll, in ſo fern ſich in dieſem Zuſtande der Dinge nur der freye Wille als ein Mittel der Vereinbarung denken läßt. Nun ſtanden zwar die Apoſtel als Lehrer der Chriſten an ihrer Spitze, und da ſie unter göttlichem Anſehen lehrten, hätten ſie auch eben ſo gut als Befehlshaber Gottes und Chriſti die Chriſten beherrſchen können, wenn es ihr Wille geweſen wäre: allein ſie verabſcheueten die Herrſchaft der Gewiſſen, über die kein Sterblicher gebieten darf und ſoll, und

blieben ſtets in dem Verhältniſſe der Lehrer zu ihren Schülern, eingedenk der Reden Jeſu, wonach ſie nur zum Lehren und nicht zum Herrſchen beſtellt waren. Dieſes zarte Verhältniß, welches ſie ſelbſt unendlich oft unter dem treffenden Bilde des Verhältniſſes der Väter zu den Kindern darſtellten, erlaubte aber keine andern Befehle, als die Gebote Gottes und Chriſti, welche die Ausſprüche des Sittengeſetzes ſelbſt waren, ſondern nur Belehrung, Mahnung, Rath und Warnung, womit ſie den Chriſten an die Hand gingen, um de.. ethiſchen Gottesſtaat zu befördern, den Jeſus ſo wunderbar gegründet hatte. Aus eben dieſem Grunde der Nichtherrſchaft mußten ſie zwar dem Wunſch der Chriſten zu Jeruſalem, die Synagogenverfaſſung in der neuen Lehre fortzuſetzen, nachgeben: allein da hiebey zugleich die Gefahr der Herrſchſucht Einzelner entſtand, ſo bemüheten ſie ſich aus allen Kräften, indem ſie dem väterlichen Lehrverhältniſſe treu blieben, jede Anmaßung der Herrſchſucht zu unterdrücken, und eine durchaus democratiſche Verfaſſung befördern zu helfen. Die Briefe ſo wie die Geſchichte der Apoſtel ſind voll von Belegen hiezu, und da die Neigung zu herrſchen dem Menſchen ſo natürlich iſt, ſo kann man nicht umhin, die außerordentliche Reſignation zu bewundern, mit der ſie aus Anhänglichkeit an die Winke ihres großen Meiſters ſich in den Schranken des bloßen Lehrverhältniſſes hielten, da doch die Gelegenheit zu befehlen und zu herrſchen ſich ſo häufig von freyen Stücken anbot. Petrus ſelbſt, deſſen anmaßlichen Nachfolger in einem ſeltſamen Contraſte mit ihrem beſcheidenen Vorfahren die Chriſten vom Kaiſer bis zum Bettler

mit einer fürchterlichen geiſtlichen Allgewalt tyranniſirten, ſchärft es den Epiſcopen und Presbytern nachdrücklich ein, daß ſie die Gemeinen nicht beherrſchen, ſondern bloß durch ihr muſterhaftes Beyſpiel lenken ſollen. [1]) — Doch — es würde zweckwidrig ſeyn, die Belege noch weiter zu häufen, da ſie bekannt genug ſind, und es darf ſtatt aller übrigen nur die Geſchichte der Diaconenwahl, [2]) ſo wie die Geſchichte des ſo genannten erſten Concils [3]) ins Andenken zurück gerufen werden, um ſich völlig zu überzeugen, daß die Apoſtel recht abſichtlich die democratiſche Verfaſſungsform beförderten, und daß die Gemeinen zur Zeit der Apoſtel ſelbſt eine entſcheidende Stimme für ihre Angelegenheiten und ihre Verfaſſung hatten.

Freylich mußten anfänglich, da nun ein Mahl die Fortſetzung des Synagogenſyſtems beliebt war, von den Apoſteln Männer angeſtellt werden, welche die Gemeinen bilden und ihre Angelegenheiten mit leiten ſollten, denn wer konnte hier eine ſchicklichere Wahl treffen, als die Väter der Gemeinen ſelbſt: allein ſo bald die Gemeinen groß genug waren, um ihre Angelegenheiten ſelbſt beſorgen zu können, befreyeten ſie dieſelben von dieſer Vormundſchaft, und überließen ihnen ſelbſt die Wahl, wie es bey der älteſten Gemeine zu Jeruſalem in Hinſicht der Diaconenwahl ſchon der Fall war.

Solche Männer nun, denen die Bildung, Leitung und Regierung der Gemeinen überlaſſen war, hießen Aufſeher oder Epiſcopen, Aelteſten oder Presbyter, Vor-

 ſteher,

1) 1 Petr. 5, 3.
2) Apoſtelgeſch. 6, 2 folg.
3) Apoſtelgeſch. 15, 22 folg.

ſteher, Führer, Regierer, Leiter und Lehrer.⁴) Alle dieſe leitenden Männer konnten zugleich Lehrer ſeyn, wenn ſie Lehrgaben hatten, weil der Claſſenunterſchied zwiſchen Clerus und Laien noch längſt nicht vorhanden war,⁵) und

4) Es wird der künftigen Kirchenſprache wegen nicht undienlich ſeyn, die griechiſchen Worte hiebey aufzuführen. Aufſeher επισκοποι, επισκοπουντες, Aelteſten πρεσβυτεροι, Vorſteher προιστωτες, προισταμενοι, Führer und Regierer ποιμενες (von ποιμαινειν regieren Apoſtelgeſch. 20, 28.), Leiter und Lehrer ἡγουμενοι, διδασκαλοι, νουθετουντες u. ſ. w. S. 1 Tim. 3, 5. 5, 17. Tit. 1, 7. 1 Theſſ. 5, 12. Epheſ. 4, 11. 1 Cor. 12, 28. Hebr. 13, 7. 17. 24. Apoſtelg. 20, 17. 28. 1 Petr. 5, 1 folgg.

5) Eine Hauptſtelle, welche noch im Anfange des fünften Jahrhunderts den wahren Zuſtand der früheſten Kirche geſchildert hat, mag hier gleich voran ſtehen, weil ſich das folgende als ein Commentar darauf beziehen wird, die im *Hilarius Diaconus* in Comment. ad Epheſ. IV. (Wer der eigentliche Verfaſſer dieſes Commentars ſey, mag dahin geſtellt bleiben. Auguſtin citirt eine Stelle aus dem heiligen Hilarius L. IV. c. 4. ad Bonifacium, welche ſich in dieſem Commentar zum 5. Kapitel des Briefes an die Römer findet. S. *Salmaſius* de primatu, in Apparatu p. 69. Man glaubt, es ſey der Diaconus Hilarius, und Cave läßt den Commentar noch vor dem Jahr 384 geſchrieben ſeyn T. I. p. 217. Dagegen halten ihn Oudin und Petau für das Product eines unbekannten Pelagianers. S. *Oelrichs* Commentt. de ſcriptt. eccleſ. Lat. p. 65. Wie das mit jener Stelle des Auguſtin zu vereinigen ſey, ſehe ich nicht ein, und kann die Sache auch nicht entſcheiden, weil mir die Vergleichung beyder Schriftſteller, welche mein ſel. Freund Oelrichs hätte anſtellen ſollen, unmöglich iſt. In dieſer Ungewißheit will ich annehmen, daß der Verfaſſer unbekannt ſey, und im Anfange des fünften Jahrhunderts gelebt habe, ob ich gleich dem Petau und Oudin nicht völlig traue. Nach dem Streit des Auguſtin mit dem Pelagius ſchien mancher Satz Pelagianiſch, der vor dem Streit geſchrieben oder geſagt ganz orthodox blieb. Warum ferner katholiſche Schriftſteller den Hilarius herab ſetzen wollen, ſieht man leicht aus dem, was hier

und ſie waren es auch größten Theils wirklich, in ſo fern ſich die Einfachheit der damahligen Chriſten mit einem

A 3 ſimpeln

hier von ihm angeführt iſt. Dem Jeſuiten Petau war er eben deßwegen in ſeinem Streite mit Saumaiſe ein wahrer Dorn im Auge.) Primum *omnes docebant* et omnes baptizabant, quibuscumque diebus vel temporibus fuiſſet occaſio; nec enim Philippus tempus quaeſivit aut diem, quo eunuchum baptizaret, neque jejunium interpoſuit; neque Paulus et Silas tempus distulerunt, quo optionem carceris baptizarent cum omnibus ejus; neque Petrus diaconos habuit aut diem quaeſivit, quando Cornelium cum omni domo ejus baptizavit; nec ipſe, ſed baptizare juſſit fratribus, qui cum illo ierant ab Joppe. Adhuc enim praeter ſeptem diaconos nullus fuerat ordinatus. Ut ergo creſceret plebs et multiplicaretur, *omnibus* inter initia conceſſum eſt, *et evangelizare* et baptizare, *et Scripturas in eccleſia explanare.* At ubi omnia loca complexa eſt eccleſia, conventicula conſtituti ſunt et *rectores*, et caetera officia in eccleſiis ſunt *ordinata*, ut nullus de clero (*κληρος* Gläubige) auderet, qui ordinatus non eſſet, praeſumere officium, quod ſciret ſibi creditum vel conceſſum, et coepit *alio ordine* et providentia gubernari eccleſia, quia ſi omnes eadem poſſent, irrationabile eſſet, *et vulgaris res et viliſſima videretur.* Hinc ergo eſt, unde nunc neque diaconi in populo praedicant, nec clerici (fideles) vel laici baptizant, neque quocumque die credentes tinguntur, niſi aegri. Ideo non per omnia conveniunt ſcripta Apoſtoli *ordinationi, quae nunc in eccleſia eſt*, quia haec inter primordia ſunt ſcripta: Sehr wahr geſagt! Allein die römiſche Kirche, welche die ganze Hierarchie von dem Zeitalter der Apoſtel ableitet, will davon nichts wiſſen. Schade, daß ein ſolcher ſcharfſinniger Hiſtoriker, wie dieſer Schriftſteller war, nicht mehr Eingang bey ſeinen Zeitgenoſſen und der ſpätern Zeit fand! Schwerlich würde die Hierarchie ſo vielen Spielraum gewonnen haben, wenn man nicht den urſprünglichen Zuſtand der Kirche ganz aus den Augen verloren hätte: allein wie war es auch nur möglich, daß ſich der Stolz der ſpätern Biſchöfe um die urſprüngliche Freyheit der Kirche und um das Studium, ſich eine Kenntniß von dem frühern Zuſtande der Dinge zu erwerben, bekümmern konnte? Wie aufgebracht war nicht ſchon in der

ſimpeln Vortrag begnügte, welcher ſo wenig große Talente als eine lange Vorbereitung erforderte: denn man redete aus dem Stegreiſe über ein vorgeleſenes Stück des alten Teſtaments, und ſuchte die Brüder ſo gut als möglich zu erbauen. Auf der andern Seite konnte man aber auch Aufſeher, Aelteſter, Vorſteher und Führer ſeyn, ohne ſich gerade mit dem Lehren zu beſchäftigen. Die damahlige Einrichtung der Gemeinen, welche ganz aus der Synagoge hervor ging, erlaubte dieſes, denn in der Synagoge befanden ſich ebenfalls Aufſeher, Aelteſten, Vorſteher und Regierer, [6]) welche nicht gerade Leh-

rer

der erſten Hälfte des dritten Jahrhunderts der Biſchof Demetrius von Alexandrien, daß man den gelehrten Laien Origenes nach alter Sitte hatte predigen, und ihn die Schrift erklären laſſen, da ihm doch die Weihe eines Presbyter mangelte! Er ſchrieb an die Primärbiſchöfe von Paläſtina Theoktiſtus von Cäſarea und Alexander von Jeruſalem, „es „ſey niemahls erhört, ſey „auch bisher nicht geſchehen, „daß ein Laie in Gegenwart „von Biſchöfen einen Vortrag „gehalten.“ Die Primärbiſchöfe von Paläſtina überführten dagegen den Biſchof von Alexandrien eines Irrthums, indem ſie ſich auf die Beyſpiele anderer Biſchöfe beriefen, die dieſes ebenfalls erlaubt hätten. Sie ſetzten endlich hinzu, „es „iſt wahrſcheinlich, daß dieſes „auch an andern Orten ge„ſchieht, welches wir nur „nicht wiſſen.“ Dagegen erwähnen ſie der Sitte in der frühern Kirche nicht, wonach es Jedem erlaubt war zu lehren, der die Fähigkeit dazu hatte. Hieraus erhellt, daß es allen drey angeſehenen Biſchöfen gänzlich an der Gelehrſamkeit des Pſeudohilarius mangelte, der beynahe zwey Jahrhunderte ſpäter noch mehr von dem urſprünglichen Zuſtande der Kirche wußte, als die Biſchöfe in der erſten Hälfte des dritten Jahrhunderts. Vergl. Euſeb. K. G. 6, 19.

6) Sie hießen αρχισυναγωγοι, πρεσβυτεροι זקנים chaldäiſch קשישין Luc. 7, 3. 5. Als Lehrer führten ſie den Unterſcheidungsnahmen פרנסים.

rer zu ſeyn brauchten, wenn ſie es aber waren, durch den beſondern Nahmen Parnaſſim unterſchieden wurden. Bey dieſen Aufſehern und Aelteſten kam es vorzüglich nur darauf an, daß ſie Leute von Jahren, alſo auch von Erfahrung und einigen Einſichten waren, die immer guten Ruf und einiges Anſehen hatten, ſo daß die Gemeinen Vertrauen zu ihnen faſſen konnten. 7) Indeſſen hatten natürlicher Weiſe diejenigen einen gewiſſen Vorzug und eine größere Achtung, welche zugleich Lehrer waren, alſo auch auf die Gemeinen zweyfach wirken, und ſich doppelt verdient um ſie machen konnten. Daher wünſchte denn auch Paulus, daß nur ſolche Aufſeher und Vorſteher angeſtellt werden möchten, welche zugleich Lehrer ſeyn könnten. 8) Hiebey war zwar noch gar kein Stufenunterſchied oder eine Verſchiedenheit des Ranges zwiſchen den Aufſehern und Vorſtehern, ſondern es herrſchte eine völlige Gleichheit unter ihnen, und die Nahmen Biſchöfe und Presbyter waren völlig gleichbedeutend, ſo daß man den einen für den andern ſetzen konnte. 9) Allein Paulus fand doch ſchon in der Natur der Sache einen Grund zu der Ermahnung, daß man die Aufſeher und

 Vorſteher,

7) Bey den Gehülfen der Apoſtel, welche angeſtellt wurden, in ihrem Nahmen zu handeln, war zwar keine Zahl von Jahren nothwendig, und dieſe machen eine Ausnahme, weil ſie ſich ſchon als Lehrer und unter der Auctorität der Apoſtel im Anſehen erhalten konnten: allein deſſen ungeachtet blieb doch die Jugend des Timotheus den Gemeinen anſtößig, wie man aus den Briefen des Paulus an ihn ſieht. Wo möglich mußte alſo doch ein ſolcher leitender Mann ein Mann von Jahren (πρεσβυτηρ) ſeyn.

8) Tit. 1, 5. 7. 9. 1 Tim. 3, 1. 2.

9) Apoſtelg. 20, 17. 28. Tit. 1, 5. 7. 1 Petr. 5, 1. 2.

Vorſteher, welche ſich zugleich mit dem Lehramte beſchäftigten, noch mehr belohnen müſſe als diejenigen, welche dieſes doppelte Verdienſt nicht hätten. Er ſagt nähmlich an einer in dieſer Hinſicht ſehr merkwürdigen Stelle 1 Tim. 5, 17. „Diejenigen Presbyter, welche ihr Vorſteheramt zum Wohl der Gemeine verwalten, müſſen „einer doppelten Belohnung gewürdigt werden; vorzüglich diejenigen, welche ſich mit dem Unterricht und dem Lehren beſchäftigen.“ So wie es nun aus dieſer Stelle deutlich genug erhellt, daß nicht alle Presbyter zugleich Lehrer waren, eben ſo gilt daſſelbe auch von den Biſchöfen, weil unter beyden noch kein Unterſchied war, wie ſchon gezeigt, und von den beſten Auslegern in der früheſten Kirche auch ſtets anerkannt iſt.[10]) Zum Ueberfluß kann man aber auch noch einige andre Stellen zu Hülfe nehmen, welche ebenfalls nach dieſer evidenten Stelle zu erklären ſind, z. B. Epheſ. 4, 11. wo die Führer oder Regierer ebenfalls von den Lehrern

10) *Chryſoſtomus* Homil. I. in Philipp. 1, 1. *οἱ πρεσβυτεροι το παλαιον εκαλουντο επισκοποι και διακονοι του Χριστου, και οἱ επισκοποι πρεσβυτεροι.* cf. Homil. XI. in 1 Tim. 3. *Theodoret.* in Philipp. 1, 1. *επισκοπους δε τους πρεσβυτερους καλει, αμφοτερα γαρ ειχον κατ᾽ εκεινον τον καιρον τα ονοματα.* In Phil. 1, 25. *ὡς ειναι δηλον, ὁτι ὑπο τουτου ετελουν οἱ εν τῳ προοιμιῳ κληθεντες επισκοποι, τους πρεσβυτερους δηλονοτι την ταξιν πληρουντες.* In 1 Tim. 3, 1. *επισκοπον δε ενταυθα τον πρεσβυτερον λεγει.* *Ambroſiaſter* in Epheſ. 4, 11. Timotheum presbyterum a ſe creatum epiſcopum vocat, quia primum presbyteri epiſcopi adpellabantur. *Hieronymus* ad Tit. 1. Haec propterea, ut oſtenderemus, apud veteres eosdem fuiſſe presbyteros, quos et epiſcopos. S. *Bingham* Antiqq. T. I, p. 267. Noch mehrere Stellen aus dem Hilarius Diaconus, Hieronymus u. ſ. w. werden weiter unten folgen.

rern unterſchieden ſind, [11]) und Apoſtelg. 11, 30. 15, 22. wonach die Presbyter, von denen dort die Rede iſt, ſich ſchwerlich mit dem Lehren beſchäftigten, in ſo fern zu Jeruſalem die Apoſtel ſelbſt Lehrer waren; anderer Stellen zu geſchweigen.

Der Wunſch des Paulus, den er gegen den Timotheus äußerte, daß nur ſolche Biſchöfe und Presbyter angeſtellt werden möchten, welche auch das Talent zu lehren hätten, konnte ſchwerlich allenthalben befriedigt werden; auch verlangten es die Judenchriſten nicht einmahl, da ſie von Jugend auf gewohnt waren, Presbyter unter ſich zu ſehen ſowohl in den Synagogen, als ſelbſt im hohen Rathe, [12]) welche nicht immer das Talent zu lehren hatten. Man fuhr alſo nach wie vor fort, bey der alten Gewohnheit zu bleiben, und auch Presbyter ohne Lehrtalente anzuſtellen. Allein gerade dieſer Umſtand gab den Presbytern und Biſchöfen, welche Lehrgaben hatten, Gelegenheit, ſich über die andern Presbyter zu erheben, denn theils lag es in der Natur der Sache, daß derjenige, welcher mehr Talente und Verdienſte um die Gemeine hatte, von ihr auch mehr geſchätzt und geehrt wurde, alſo wie von ſelbſt einen Vorzug erhielt; theils liegt es aber auch in dem Charakter der Menſchen von höhern Talenten, daß ſie ſich nur gar zu leicht über andere wegſetzen, und ſich ſelbſt mehr Ehre, Würde und Vorzüge

A 5 anmaßen,

11) Ποιμενες ſind hier ſynonym mit επισκοποι, in ſo fern ποιμαινειν auch regieren heißt, wie ſchon oben gezeigt iſt.

12) Vergl. Matth. 26, 59. Apoſtelg. 4, 8.

anmaßen, als andere ihnen der Billigkeit nach zu geben geneigt ſind. Genug, die lehrenden Biſchöfe und Presbyter wuchſen über die nicht lehrenden hinaus, denn ſie gewannen durch die Umſtände mehr Anſehen und Würde als dieſe, ohne daß man dabey einen abſichtlichen Plan anzunehmen braucht, wodurch es den lehrenden Aufſehern und Vorſtehern gelungen wäre, vor die übrigen hervor zu dringen, welches die Einfalt der damahligen Zeit nicht einmahl vermuthen läßt.

Die Natur der Sache erforderte es ferner, daß unter allen dieſen lehrenden und nicht lehrenden Aufſehern und Vorſtehern jemand ſeyn mußte, der bey den gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen über das Wohl und Wehe der Gemeinen den Vorſitz führte, und die Berathſchlagungen leitete, damit man mit Ordnung und Ruhe zum Schluß kommen konnte, ohne ſich durch die Verſchiedenheit der Meinungen in ein Gewirre und in einen Labyrinth zu verlieren, woraus kein Ausgang zu finden iſt. Die tägliche Erfahrung lehrt es ganz unſtreitig, daß jede zuſammen tretende und ſich bildende Geſellſchaft dieſen Weg einſchlagen muß, wenn ſie nicht bey ihren Berathſchlagungen in eine tumultuariſche Zänkerey gerathen will, wobey man ſich vergebens nach einem Reſultate ſehnt, und wobey das Beſte der Geſellſchaft ſelbſt vernachläſſigt wird. Man überließ alſo dem älteſten der lehrenden Aufſeher und Vorſteher den Vorſitz und das Directorium, ohne daß er dadurch am Range und an Rechten von den übrigen unterſchieden wurde.[13]) Allein ſo bald dieſe

13) Hier muß vorzüglich wieder das Alter in Betracht kommen, welches in der früheſten Kirche, wie billig, ſehr geehrt wurde,

dieſe Auszeichnung einen und denſelben lehrenden Vorſteher mehrmahls traf, welches gar nicht fehlen konnte, weil die Berathſchlagungen immer fortgingen, ſo entſtand daraus die ſehr nahe liegende Idee, daß dieſer Mann es eigentlich ſey, welcher die Oberaufſicht über das Ganze habe. Man gab ihm alſo auch bald hin und wieder von freyen Stücken ausſchließlich den Nahmen des Aufſehers oder Episcopen, und den übrigen blieb der Nahme Presbyter. [14]) Weil aber der Nahme Presbyter an und für ſich ein Ehrennahme war, ſo behielt man noch lange dieſen allgemeinen Nahmen Presbyter bey, wenn man von

wurde, und wovon man noch ſpäterhin Spuren findet. Immer der älteſte Biſchof in der Provinz war Primas derſelben in Afrika. Eben ſo hatte der Biſchof Palmas von Amaſtris als der älteſte den Vorſitz auf einer Provinzialſynode von Pontus am Ende des zweyten Jahrhunderts. Euſeb. 5, 23. Ferner wurde in der Regel immer der älteſte Mönch Abt. Juſtinian verbot aber mit Recht dieſe alte Sitte, und wollte mehr auf die Würdigkeit der Subjecte Rückſicht genommen wiſſen. Novel. V, 21.

14) *Hieronym.* Epiſt. 85 ad Evagr. Alexandriae a Marco evangeliſta usque ad Heraclam et Dionyſium epiſcopos, presbyteri *ſemper unum ex ſe electum, in excelſiori gradu collocatum epiſcopum nominabant,* quomodo ſi exercitus imperatorem faciat, aut diaconi eligant, quem induſtrium noverint, et *archidiaconum* vocent. Hieraus folgert Saumaiſe (*de primatu Papae*, in Apparatu p. 79 ſqq.) mit Recht, daß alſo bis auf den Dionyſius zu Alexandrien kein ordo epiſcopalis Statt gefunden habe: allein wenn er auch zugleich daraus folgern will, daß noch gar keine Subordination der Presbyter unter den Biſchof Statt gefunden habe, ſo iſt dieß zu viel geſchloſſen. Man braucht ja gerade noch nicht die ſpätere Subordination anzunehmen, ſondern etwa wie ſie zwiſchen dem Präſidenten eines Collegium und ſeinen Räthen iſt, welche doch immer auch eine Subordination bleibt, und gewiß ſelbſt zu Alexandria weit früher eintrat.

von den Vorſtehern einer Gemeine ſprach, ohne den Nahmen Biſchof beſonders zu unterſcheiden, denn weil er eigentlich nichts mehr war, als ein Archipresbyter, ſo konnte er auch ſehr gut mit unter dem ehrwürdigen Nahmen der Presbyter paſſiren. Allein gerade dieſer unbeſtimmte Sprachgebrauch der früheſten Kirche macht es faſt unmöglich, einen Zeitpunct anzugeben, worin der Nahme Biſchof ein ausſchließlicher Nahme des erſten Presbyter geworden iſt. Mag er es aber auch geworden ſeyn, wann er will, ſo liegt doch ſchon in der Uebertragung des Vorſitzes und der Leitung der Geſchäfte der erſte Grund zu der Auszeichnung eines Einzigen vor den übrigen und zugleich des erſten Stufenunterſchiedes. Der älteſte Presbyter, welcher ſchon ſeines Alters wegen die meiſte Ehre genoß, wurde durch dieſen Act gewiſſer Maßen aus der Mitte der übrigen Collegen heraus gehoben, und an die Spitze geſtellt, ſo daß er ſeinen Vorzug ſchon fühlen mußte, je nachdem er dazu geſtimmt war. Freylich mußte dieſer Vorzug der Menge noch weit ſichtbarer werden, wenn der Unterſcheidungsnahme Biſchof noch hinzu kam, und in ſo fern wäre es zu wünſchen, daß man die Zeit des Aufkommens dieſes ausſchließlichen Prädicats genau angeben könnte. — Die Diaconen hatten aber von jeher den unterſten Platz eingenommen, weil ſie eine Nachahmung der dienenden Brüder bey den Synagogen waren; [15]) kein Wunder alſo, daß ſie denſelben fürs erſte behielten, und nicht mit den Biſchöfen

und

15) Bey den Synagogen hießen ſie Chaſſanim חזנים ὑπηρέται Luc. 4, 20. und beſorgten den Handdienſt.

und Presbytern wetteifern konnten. Ueberdieß hatten ſie ja die Diaconiſſinnen [16]) neben ſich, und konnten ſich eben deßwegen nicht leicht über die Idee des eigentlichen Handdienſtes, wozu ſie beſtimmt waren, erheben, ſo daß ſelbſt den nicht lehrenden Presbytern der Vorzug vor ihnen erhalten wurde. [17]) Erſt alsdann, als der Clerus

16) Plinius nennt ſie geradezu *miniſtras* in den Epp. X, 97.

17) Es iſt bekannt, daß die Geſchichte über die Entſtehung des Claſſenunterſchiedes zwiſchen Biſchöfen und Presbytern ſchweigt. Der Geſchichtforſcher iſt alſo genöthigt, einer hiſtoriſchen Wahrſcheinlichkeit zu folgen, die ſtatt der Wahrheit dienen muß, wenn er ſie durch Vorſtellungen, Gebräuche und Angaben des Alterthums rechtfertigen kann. Daß der Vorſitz und das Directorium bey den Berathſchlagungen den erſten Grund zum Unterſchiede zwiſchen dem Biſchofe und den Presbytern gelegt habe, ſchließe ich aus der uralten Sitte, die ſehr früh angetroffen wird, wonach der Biſchof in den Verſammlungen auf einem erhabenen Stuhl (thronus epiſcopi) allein ſaß, die Presbyter aber auf niedrigern Stühlen (throni ſecundi) zu beyden Seiten um ihn herum (corona presbyterii), daher ſie auch ſchlechtſin Männer vom zweyten Sitze (οἱ ἐκ τοῦ δευτέρου θρόνου) hießen, wie man aus dem Briefe des Conſtantin an den Biſchof Chreſtus von Syracus ſieht, Euſeb. 10, 5. — und daß endlich die Diaconen als dienende Brüder ſtehen mußten. Die übrigen Behauptungen von dem Unterſchiede der lehrenden und nicht lehrenden Presbyter; von der urſprünglichen Gleichheit der Biſchöfe und Presbyter; von dem Vorzug der lehrenden vor den nicht lehrenden und dem anmaßenden Stolz der erſtern können durch folgende Stellen gerechtfertigt werden. *Hilarius* Diaconus in comment. ad 1 Tim. 5, 17. Apud omnes gentes utique honorabilis eſt ſenectus, unde et *Synagoga* et poſtea *eccleſia* ſeniores habuit, quorum ſine conſilio nihil agebatur in eccleſia. Quod qua negligentia *obſoleverit*, neſcio, niſi forte doctorum diſſidio, aut magis *ſuperbia, dum ſoli volunt aliquid videri. Hieronymus* in comment. in Epiſt. ad Titum. pr. Idem eſt presbyter, qui et epiſcopus, et antequam diaboli

rus durch Subdiaconen, Lectoren, Cantoren, Exorciſten, Oſtiarien u. ſ. w. ins Unendliche vermehrt wurde, hoben

diaboli inſtinctu ſtudia in religione fierent, et diceretur in populis: ego ſum Pauli, ego Apollo, ego autem Cephae — *communi presbyterorum conſilio* eccleſiae gubernabantur. Poſtquam vero unusquisque eos, quos baptizaverat, ſuos putabat eſſe, non Chriſti, in toto orbe decretum eſt, *ut unus de presbyteris electus ſuperponeretur caeteris*, ad quem omnis eccleſiae cura pertineret, et ſchismatum ſemina tollerentur. — — Haec propterea, ut oſtenderemus, apud veteres eosdem fuiſſe presbyteros, quos et epiſcopos, paullatim vero (ut diſſenſionum plantaria evellerentur) ad *unum* omnem ſollicitudinem eſſe delatam. Sicuti ergo presbyteri ſciunt, ſe ex *eccleſiae conſuetudine*, qui ſibi praepoſitus fuerit, eſſe ſubjectos; ita epiſcopi noverint, ſe magis *conſuetudine*, quam diſpoſitionis dominicae veritate presbyteris eſſe majores, et in communi debere eccleſiam regere. Ep. ad Evagr. 85. Quod autem poſtea *unus* electus eſt, qui caeteris praeponeretur, in ſchiſmatis remedium factum eſt, ne unusquisque ad ſe trahens Chriſti eccleſiam rumperet. Man kann es dem Zeitalter des Hieronymus zu Gute halten, daß er die Entſtehung der Biſchöfe lieber von der Entſtehung der Ketzereyen ableitet, als von andern Urſachen, allein der Pſeudohilarius ſchauete doch unſtreitig tiefer auf den wahren Grund, und eben ſo der Mönch Aërius, der den großen Unterſchied zwiſchen Biſchof und Presbyter nicht gelten laſſen wollte, welcher zu ſeiner Zeit für den letzten ſo drückend wurde. Dafür wurde er aber auch von den Biſchöfen verketzert. S. Walch's Ketzerhiſtorie 3. Th. S. 330. Henke K. G. 1. Th. S. 169. Zum Beweiſe endlich, daß der Biſchof urſprünglich nichts mehr war, als der erſte Presbyter, kann noch folgende Stelle des Hilarius in comment. ad 1 Tim. 3. dienen. Epiſcopi et presbyteri una ordinatio fuit. Uterque enim ſacerdos eſt, ſed epiſcopus primus eſt; ut omnis epiſcopus presbyter eſt, non omnis presbyter epiſcopus, hic enim epiſcopus eſt, *qui inter presbyteros primus eſt*. Daher rührt auch der Sprachgebrauch in der früheſten Kirche, daß man Biſchöfe und Presbyter zuſammen πρεσβυτερους nennt, denn theils waren die Biſchöfe noch nichts weiter, als die erſten Presbyter, was man hernach

hoben ſich die Diaconen und wurden mit zum höhern Clerus gerechnet, welches aber erſt im dritten Jahrhunderte geſchah, denn nun hatten ſie ſchon ein zahlreiches niederes Perſonale unter ſich, ſo daß eine höhere Auszeichnung billig ſchien, wobey zugleich die Glorie der Biſchöfe keine Verminderung litt, ſondern weit eher einen neuen Zuwachs erhielt; denn je höher die Diaconen ſtanden

nach Archipresbyter nannte, und was die Archidiaconen unter den Diaconen ſind, theils konnten ſie auch in Hinſicht des Alters dieſen Nahmen führen, denn ſie waren Leute von Jahren noch mehr als die übrigen Presbyter. So nennt z. B. Irenäus in einem Briefe an den Victor von Rom alle Vorfahren desſelben οἱ προ σȣ πρεσβυτεροι, welches Stroth falſch deine alten Vorfahren überſetzt hat. Euſeb. 5, 24. Ferner ſagt Irenäus (3, 2.), daß man die ſucceſſionem presbyterorum von den Apoſteln bis auf ſeine Zeit ableite. Gleich darauf (3, 3.) nennt er dieſe Presbyter aber epiſcopos, und an einer andern Stelle (4, 43) wieder presbyteros. Dieſe Synonymität und Abwechſelung mit den Nahmen Presbyter und Epiſcopen findet ſich auch noch im erſten Brief des Clemens an die Corinther, und in dem Paſtor des Hermas; ferner der Nahme Presbyter allein, den Biſchof mit eingeſchloſſen, in dem Briefe des Polycarp an die Philipper, in den untergeſchobenen Briefen der erſten Biſchöfe von Rom, z. B. in den beyden Briefen des Pius an den Juſtus von Vienne; in dem Briefe des Victor, Zeitgenoſſen des Irenäus, an den Deſiderius von Vienne u. ſ. w. Hieraus will Saumaiſe ſchließen, daß alſo der Nahme Biſchof zu den Zeiten des Victor und Irenäus noch kein beſonderer Nahme des erſten Presbyter und dieſer noch nicht von den übrigen unterſchieden geweſen ſey: allein es ſcheint mir bloß daraus zu folgen, daß der Unterſchied zwiſchen Biſchof und Presbytern noch nicht ſo groß war, um zwey beſondere Claſſen zu formiren, deren Nahmen nicht mehr verwechſelt werden durften. cf. *Salmaſius* de primatu Papae, in Apparatu p. 61 fine. Der Nahme Presbyter war ein Ehrennahme, daher Papias die Apoſtel ſelbſt ſo nannte, Euſeb. 3, 39.

ſtanden und dennoch den Biſchöfen tief ſubordinirt blieben, deſto größer mußte der Glanz der Biſchöfe ſeyn.

Dieſer Stufenunterſchied zwiſchen dem Archipresbyter oder Biſchof und den übrigen Presbytern muß der Sache nach ſchon gegen das Ende des erſten Jahrhunderts aufgekommen ſeyn, denn man findet am Ende des erſten und gleich zu Anfang des zweyten Jahrhunderts die erſten Presbyter oder Biſchöfe ſchon merklich ausgezeichnet. Den auffallendſten Beweis hievon würden die Briefe des Biſchofs Ignatius († 106) von Antiochien geben, ſelbſt diejenigen, welche Hammond und Pearſon noch haben retten wollen, denn in den Briefen an die Smyrnenſer, Magneſier und Trallenſer ſteht der volle Stufenunterſchied zwiſchen Biſchöfen, Presbytern und Diaconen ſchon da: allein er iſt auch bereits ſo ſtark gezeichnet, daß gerade dieſe Stellen es höchſt wahrſcheinlich machen, ihr Verfaſſer habe erſt im dritten oder vierten Jahrhundert gelebt. [18]) Eine ſobere Kritik könnte zwar noch ſpätere Interpolationen annehmen, um wenigſtens den Grundſtoff für den Ignatius zu retten, aber es ſcheint in der That wenig damit geholfen zu ſeyn, denn ich bin mit andern Gelehrten der Meinung, daß kaum noch

18) Schon der große Juſt Henning Böhmer hielt unter den Deutſchen die ganzen Briefe des Ignatius dieſer Stellen wegen für untergeſchoben, Diſſ. VI. de differentia inter ordinem eccleſiaſticum pag. 333. Nachher haben ſich Erneſti, Semler und Andere ebenfalls dagegen erklärt. Unter den Ausländern war wohl Saumaiſe der erſte, welcher ſie apodictiſch dem Ignatius abſprach. Er ſchrieb ſchon im Jahr 1645 *Ignatium non eſſe earum auctorem, tam certum puto, quam me haec ſcribere.* cf. *Salmaſius* l. c. p. 58 fine.

noch ein Ganzes übrig bleiben dürfte, ſo bald man alle verdächtige Stellen heraus wirft. 19) Wer vermag es, den Urſtoff zu ſondern von den ſpätern Interpolationen oder Ueberarbeitungen, die zu verſchiedenen Zeiten erfolgt ſind, um einen ſichern hiſtoriſchen Beweis für eine gewiſſe Zeit aus dieſem Cento führen zu können? Aber auch abgeſehen von den unſichern Briefen des Ignatius, die gerade in dieſem Puncte, wo ſie den beſten Beweis liefern

19) S. Rösler's Bibliothek der Kirchenväter 1 Th. S. 70. und Schmidt's Verſuch über die gedoppelte Recenſion der Briefe des Ignatius in Henke's Magazin für Religionsphiloſophie u. ſ. w. 3 B. 1 St. Aus der ſcharfſinnigen kritiſchen Unterſuchung dieſes Gelehrten ergiebt ſich, daß es durch die Ueberarbeitung dieſer Briefe, welche ſchon zur Zeit des Irenäus dem Ignatius beygelegt wurden, von Seiten der katholiſchen Kirche, unmöglich geworden iſt, den Urſtoff noch heraus zu finden, wie er etwa zur Zeit des Irenäus war. Die zeitige Dogmatik der katholiſchen Partey und die zeitige Hierarchie ſind ſo eng mit dem Ganzen verwebt, daß keine Abſonderung mehr möglich iſt. Der Urſtoff mag immerhin ſchon aus den Zeiten des Antonin's oder Marc Aurel's ſeyn, wohin Saumaiſe das Ganze verlegen wollte. Es heißt nähmlich in dem Briefe an die Magneſier, „der ewige „Logos, welcher nicht aus der „Sige hervor geht“ (λογος αϊδιος ουκ απο Σιγης προελθων). Dieß bezieht ſich auf die Valentinianer, welche viel von einem Βυθος und einer Σιγη ſprachen. Hieraus ſchließt Saumaiſe, daß damahls, als dieß geſchrieben wurde, die Valentinianer recht blühen mußten, und nimmt deßwegen jenes Zeitalter an. Weil aber auch zugleich in dieſem Briefe der hierarchiſche Stufenunterſchied eine νεωτερικη ταξις heißt, ſo meint er ebenfalls, daß er um dieſe Zeit aufgekommen ſeyn müſſe. Allein ſo ſtark, wie er hier gezeichnet wird, ſo daß der Biſchof Gott und die Presbyter die Apoſtel vorſtellen ſollen, war dieſer Unterſchied in der Mitte des zweyten Jahrhunderts noch nicht. Dergleichen kann nur aus dem dritten oder vierten Jahrhunderte ſeyn. conf. *Salmaſius* l. c. pag. 86 ſeqq.

liefern könnten, am wenigſten beweiſen, ſo läßt ſich doch nicht läugnen, daß ſo weit die ſichere Geſchichte der Kirche reicht, wir auch ſchon Männer als die erſten unter dem Clerus, d. i. als Biſchöfe der Sache nach finden, ſelbſt am Ende des erſten und im Anfange des zweyten Jahrhunderts. So unſicher auch die Angabe der früheſten Biſchofsfolge von den größern Kirchen iſt, [20]) ſo darf

20) In wie viele, beſonders chronologiſche Schwierigkeiten, dieſe Angaben verwickeln, kann man ſehen bey Walch in der Geſchichte der Päpſte S. 42 folgg. Die älteſten Kirchenſchriftſteller, und ſelbſt der beſte unter ihnen, Euſebius, gehen ganz gewöhnlich von dem falſchen Grundſatze aus, daß der Nachfolger eines Apoſtels gleich ein Biſchof geweſen ſey, wie er zu ihrer Zeit war, der den Rang vor den Presbytern, und ihnen zu befehlen hatte. Sie begehen alſo einen Hauptfehler, der den Geſchichtſchreibern leider nur zu ſehr eigen iſt, daß ſie die Zeiten nicht unterſcheiden, und werden dadurch veranlaßt, eine falſche Anſicht von der Lage der Sachen zu faſſen. Daher kommen denn die vielen Biſchöfe zu Rom ſchon im erſten Jahrhunderte, welche man gar nicht unterzubringen weiß. Daher ferner zu Jeruſalem funfzehn Biſchöfe bis auf den erſten heidniſchen Biſchof Marcus unter Hadrian, wobey Euſebius ſelbſt (4, 5.) nicht bergen kann, daß ſie nur ſehr kurze Zeit gelebt haben müſſen! Wahrſcheinlich ſind Biſchöfe und Presbyter, welche noch ohne Stufenunterſchied zugleich lebten, unter einander gemiſcht. Eben ſo ſtellt Euſebius auch gleich nach den Apoſteln zu Jeruſalem, Antiochien und Alexandrien einzelne Biſchöfe auf, die ſchwerlich ſchon mit dieſem Unterſcheidungsnahmen und ausgezeichnetem Rang vor den Presbytern exiſtirt haben. Euſeb. K. G. 2, 24. 3, 2. 4. 11. 13. 14. 21. 4, 5. Allein Euſebius war auch ſchon inducirt von frühern Schriftſtellern, die er bereits vor ſich hatte, und denen er folgte, z. B. von dem Biſchof Dionyſius von Corinth, einem Schriftſteller aus der zweyten Hälfte des zweyten Jahrhunderts, der auch ſchon den Areopagiten Dionyſius (Apoſtelg. 17, 34.) zum erſten Biſchof von Athen machte (Euſeb. 4, 23.), welches ihm Euſebius gleich nachſchrieb (3, 4.); wenn er gleich

darf man doch wohl annehmen, daß Clemens ſchon am Ende des erſten Jahrhunderts der Sache nach Biſchof zu Rom geweſen iſt, wenn er ſich gleich noch nicht den Nahmen Biſchof giebt, ſo wie Ignatius um eben die Zeit Biſchof zu Antiochien. Gleich zu Anfang des zweyten Jahrhunderts erblicken wir aber den Polycarp einen angeblichen Schüler des Evangeliſten Johannes als Biſchof zu Smyrna,[21] den Papias, einen wahrſchein-

gleich den großen Vorzug vor allen übrigen behauptet, daß er gewöhnlich ſeine Quellen nennt, und bloß referirt. Ferner und zwar vorzüglich vom Hegeſippus (4, 8. 11. 21. 22.), welcher der erſte war, der ums Jahr 160 anfing, Catalogen der Biſchöfe von Rom, Corinth und andern Kirchen zu verfertigen. Weil er aber keine ſchriftlichen Documente vor ſich fand, ſo mußte er aus der Tradition ſchöpfen (4, 22.), woraus ſich ſchon die Unzuverläſſigkeit ſeiner Angaben von ſelbſt ergiebt und die Albernheit ſeiner Erzählung begreiflich wird, wie z. B. von Jacobus (2, 23) und von der Kirche zu Jeruſalem nach dem Tode des Jacobus (4, 22.). Diptychen, worin die Nahmen der Biſchöfe verzeichnet waren, hatte nähmlich die früheſte Kirche noch nicht, und ſo blieb bloß die Tradition die Quelle für die früheſten Schriftſteller der Kirche. Daſſelbe gilt auch von den Hypotypoſen des Clemens, denen Euſebius ebenfalls folgte (2, 1.) und andern Documenten, welche er in dieſer Hinſicht benutzen konnte.

21) Irenäus hatte ihn noch als Kind gekannt, und verſichert, daß er von den Apoſteln ſelbſt zum Biſchof zu Smyrna beſtellt ſey. *Iren.* 3, 3. Ab apoſtolis in Aſia, in ea quae eſt Smyrnae eccleſia conſtitutus epiſcopus, quem et nos vidimus in prima noſtra aetate. Irenäus wußte alſo nicht genau, von welchem Apoſtel er angeſtellt ſey, da er es doch am beſten hätte wiſſen müſſen: allein Tertullian, der ſpäter ſchrieb, wußte ſchon, daß er von Johannes dahin geſetzt ſey. *Tertull.* de praeſcript. c. 32. Sicut Smyrnaeorum eccleſia Polycarpum ab *Joanne* collocatum refert. Endlich Hieronymus, der erſt im vierten und im Anfange des fünften Jahrhunderts lebte, weiß ſogar, daß Polycarp ein Schü-

lichen Schüler des Johannes [22]) als Biſchof zu Hierapel, den Xyſtus oder Sixtus als Biſchof zu Rom, den Quadratus als Biſchof zu Athen [23]) u. ſ. w. Dabey bleibt aber freylich noch die Schwierigkeit, welche ſchon in der Note bemerkt iſt, daß ſie nur von ſpätern Schriftſtellern Biſchöfe genannt werden, ohne daß dabey geſagt wird, in welchem Verhältniſſe ſie zu ihren Collegen den Presbytern geſtanden, und ob ſie ſchon zu ihrer Zeit den Nahmen Biſchof ausſchließlich geführt haben. Allein mag es auch mit dem Nahmen unentſchieden bleiben, ſo hatten ſie doch gewiß ſchon einen Vorzug und Rang vor den übrigen Mitarbeitern und ſtanden an der Spitze des Clerus, wie ſich aus folgenden Umſtänden ergeben wird. Ein Schüler der Apoſtel, welcher von den Apoſteln ſelbſt beſtellt war, hatte ſchon an und für ſich einen großen Vorzug, wie es an dem Timotheus und Titus ſichtbar iſt. Dieß kommt alſo nahmentlich dem Polycarp und Papias zu Gute. Ein Mann ferner, der ſich durch Talente und Gelehrſamkeit auszeichnete, behielt der Natur der Sache nach den Vorzug. Dieß war der Fall bey dem Quadratus und Clemens von Rom, für den noch dieſes

ler des Johannes geweſen, und ſelbſt von ihm zu Smyrna ordinirt iſt. *Hieronymus* in Catal. Scriptt. cap. XVII. Polycarpus Joannis Apoſtoli *diſcipulus*, ab eo Smyrnae epiſcópus *ordinatus*. So vergrößert ſich die Tradition, wie eine Schneelavine, indem ſie die Jahrhunderte herab läuft! Wie nothwendig iſt daher die hiſtoriſche Kritik, wozu vor allen Dingen auch die Sonderung der Zeiten gehört!

22) *Iren.* 5, 33. Papias Joannis auditor Polycarpi contubernalis.

23) *Euſeb.* 4, 23. Seine Zeitbeſtimmung kann man daher nehmen, daß er ſeine Apologie für die Chriſten an den Kaiſer Hadrian adreſſirte.

dieſes ſpricht, daß er ſchon im Nahmen der ganzen römiſchen Gemeine an die Corinthier ſchrieb, woraus zu folgen ſcheint, daß er bereits einen anſehnlichen Vorzug gehabt haben, und als Archipresbyter oder Biſchof vor den übrigen ſehr ausgezeichnet geweſen ſeyn muß. Ueberhaupt erfordert es die Natur der Sache, anzunehmen, daß dieſer Unterſchied des Ranges und hernach des Nahmens in einigen Kirchen früher, in andern aber ſpäter entſtand. Am früheſten zeigte er ſich wohl zu Jeruſalem, Rom, Antiochien und Alexandrien, daher ſich denn auch die Biſchöfe dieſer Hauptſtädte ſchon ſo früh in der hierarchiſchen Gewalt auszeichneten, wie wir weiter unten ſehen werden. So ſcheint z. B. dieſer Unterſchied zu Corinth noch nicht Statt gefunden zu haben, als Clemens von Rom ſeinen erſten Brief an die Corinthier ſchrieb. Die Gemeine zu Corinth hatte ihre Aufſeher und Vorſteher abgeſetzt, wie man aus dem Briefe ſelbſt ſieht, und zwar höchſt wahrſcheinlich deßwegen, weil ſie ſich ohne Einwilligung der Gemeine zu ſehr hervor gedrängt hatten. Jenes tadelt Clemens im Nahmen der römiſchen Kirche, an welche die corinthiſche Gemeine deßhalb geſchrieben hatte, und bedient ſich dabey der Ausdrücke Biſchöfe und Presbyter noch als völlig gleichbedeutend. [24]) Ein Unterſchied des Nahmens

 war

24) S. § 42 - 44 bey Rösler im 1 Th. S. 57. „Die Apoſtel „machten ihre Erſtlinge zu „Biſchöfen und Diaconen „der künftigen Gläubigen — „— . Sie ſahen voraus, daß „der Titel und das Amt der „Biſchöfe Streit verurſachen „werde. Daher ſetzten ſie „dieſelben und verordneten, „daß und wie ihnen andere „von den rechtſchaffenſten Glie„dern der Gemeine, mit Be„willigung der Kirche erwählt, „nach-

war alſo hier noch nicht, und auch noch wohl kein Unterſchied des Ranges, denn ſonſt würde er doch einen beſonders genannt haben, wenn er unter den Presbytern beſonders ausgezeichnet war; wenigſtens mußte ſein Vorzug ſo unbedeutend ſeyn, daß er keiner beſondern Erwähnung bedurfte. Das Reſultat bleibt daher am Ende doch wohl dieſes, daß bey einigen größern Kirchen in den Hauptſtädten der Stufenunterſchied zwiſchen dem erſten und den übrigen Presbytern ſchon gegen das Ende des erſten Jahrhunderts aufkam, bey andern aber erſt am Ende

„nachfolgen ſollten. Mit Unrecht entſetzt man ſie alſo ihres Amts, wo ſie es mit Demuth und Beſcheidenheit verſehen, wie ihr es gethan habt.“ Vergl. § 47. „Es iſt ſchändlich, daß ſich eine ſonſt ſo befeſtigte und alte Gemeine gegen ihre Presbyter auflehnt.“ § 57. „Ihr Aufrührer unterwerft euch euren Presbytern und thut Buße.“ — In den letzten beyden Stellen nennt er alſo dieſelben Leute Presbyter, die er in der erſten Stelle Biſchöfe nannte. Damit ſtreitet auch nicht § 21. „Laßt uns gegen unſere Vorſteher ehrerbietig ſeyn, unſere Presbyter werth halten, und unſre jungen Chriſten zur Furcht Gottes anweiſen.“ Hier ſind Vorſteher die lehrenden Biſchöfe und Presbyter; Presbyter aber die nicht lehrenden Aelteſten, wie es ſich aus dem Gegenſatz der jungen Chriſten ergiebt. Ich ſuche den Grund zu dieſer Abſetzung in einer zu großen Anmaßung der Aufſeher und Presbyter, weil es ſchon ſehr früh anmaßende Leute unter ihnen gab. So war z. B. ſchon in der Gemeine, an welche Johannes den dritten Brief ſchrieb, ein gewiſſer Diotrephes, der große Luſt zu herrſchen hatte (φιλοπρωτευων 3 Joh. 9.) Da, wo ſich dergleichen Leute unter den lehrenden Presbytern fanden, da mußte ſehr bald ein merklicher Stufenunterſchied zwiſchen dieſen und den übrigen eintreten, wenn die Gemeine nichts dabey zu erinnern fand. In der corinthiſchen Gemeine ging das aber ſo leicht nicht an, weil ſich hier ſchon von der Zeit des Paulus her ein Parteygeiſt fortgepflanzt hatte, der überall widerſtrebte.

Ende dieſes Jahrhunderts, und wieder bey andern vielleicht erſt im Anfange des zweyten Jahrhunderts. Die Zeit aber, wo der Nahme Biſchof ein ausſchließlicher Nahme des erſten Presbyters geworden iſt, bleibt ſo ungewiß, daß man nur im Allgemeinen die erſte Hälfte des zweyten Jahrhunderts dafür anſetzen kann. Doch gilt auch hier wieder die Regel, daß er an einigen Orten früher aufgekommen ſeyn muß, als an andern. Die Sache war alſo weit früher da als der Nahme, und dieß iſt auch ganz analogiſch, wie es ſich weiter unten an den Metropoliten beſtätigen wird.

Zuerſt ging nun dieſer Unterſchied zwiſchen dem Archipresbyter oder Biſchof und den übrigen Presbytern noch nicht weiter, als daß der Biſchof den erſten Rang und Sitz hatte ſammt der erſten Stimme, ſo wie allenfalls auch die Correſpondenz oder Ausfertigung der litterae formatae, wenn es dergleichen ſchon gab, und endlich die Weihe eines neuen Presbyters unter der Aſſiſtenz von zwey Presbytern. Drey Perſonen wurden nähmlich nach jüdiſcher Sitte zu einer Weihe oder Einſegnung erfordert, welche ſchon bey den jüdiſchen Presbytern Statt fand, ſo daß eigentlich auch dieſe Sitte, ſo wie die meiſten früheſten Gewohnheiten der Kirche, aus der Synagoge hervor gegangen iſt. [25] Sonſt beſorgten Biſchöfe

25) Sie hieß bey den Juden סמיכה זקנים *Sanhedrin Gemarae* c. I. Dieß iſt die επιθεσις των χειρων τȣ πρεσβυτεριȣ bey dem Timotheus 1. Tim. 4, 14. Daher rührt auch noch die ſpätere Sitte, daß noch immer zwey Presbyter bey der Weihe aſſiſtiren und die Hände mit auflegen, ſelbſt nachdem der Biſchof ſchon ausſchließlich allein weihete, Conſtit. Apoſtol. 8, 16.

und Presbyter alles gemeinſchaftlich, ſowohl was das Aeußere als das Innere der Kirche betraf.[26] Die Presbyter weiheten ſogar eben ſo gut als der Archipresbyter oder Biſchof, ſowohl die Presbyter als die Diaconen, nur daß der Biſchof die erſte Rolle dabey ſpielte, wenn er gegenwärtig war, und Theil daran nahm. Starb aber der Biſchof, ſo rückte der älteſte Presbyter von ſelbſt hinauf in ſeine Stelle, und ſtand nun an der Spitze, ohne daß es dazu einer neuen Weihe bedurfte, alſo auch noch gar nicht der Weihe von drey Biſchöfen, welche die ſpätere Obſervanz zur Ordination eines neuen Biſchofs verlangte.[27] Vielmehr entſchied die Ancien-netät

8, 16. und der dritte Canon der Synode zu Carthago vom Jahr 398. Selbſt bey der Weihe in der proteſtantiſchen Kirche iſt noch die Zahl drey geblieben.

26) *Hieronym.* l. c. Communi presbyterorum conſilio eccleſiae gubernabantur. Ad Evagr. Ep. 85. Quid facit excepta ordinatione epiſcopus, quod presbyter non faciat? Er ſpricht nähmlich von ſeiner Zeit.

27) *Hilar. Diacon.* in comment. ad 1 Tim. 3. Epiſcopi et presbyteri *una ordinatio* fuit; ferner ad Eph. 4. Primum presbyteri epiſcopi adpellabantur, *ut uno recedente ſequens ei ſuccederet.* Denique apud Aegyptum presbyteri conſignant (ordinant), ſi praeſens non ſit epiſcopus. Sed quia coeperunt *ſequentes* presbyteri indigni inveniri ad primatus tenendos, immutata eſt ratio proſpiciente concilio, ut non *ordo* (Anciennetät) ſed meritum crearet epiſcopum, multorum ſacerdotum judicio conſtitutum, ne indignus temere uſurparet, et eſſet multis ſcandalum. — Hier irrt der gelehrte Verfaſſer, wenn er die Veränderung der alten Gewohnheit bloß von den Concilien ableitet. Die Abweichung von der Anciennetät zur Wahl trat hin und wieder ſchon früher ein, als man von Concilien weiß, und nahmentliche Beyſpiele aus der erſten Hälfte des zweyten Jahrhunderts ſind folgende. Im Jahr

netät von ſelbſt, und immer der zunächſt folgende älteſte Presbyter wurde Biſchof. Hernach als der Zuſtand der Gemeinen verwickelter wurde, konnte es nicht immer bey dieſer einfachen Einrichtung bleiben, ſondern man bedurfte eines Mannes an der Spitze, der ſeinem Poſten ſo viel möglich gewachſen war. Man mußte alſo bisweilen von der Anciennetät durch eine freye Wahl abweichen, welches auch nicht unterbleiben konnte, wenn die Gemei-

135 wurde Marcus durch die Wahl der erſte Biſchof aus den Heiden zu Jeruſalem. Euſeb. 4, 6. Eben ſo wurde in der Mitte dieſes Jahrhunderts Pius nach dem Tode des Hyginus Biſchof zu Rom durch die Wahl, anderer Fälle zu geſchweigen, wo theils nach dem Willen der Gemeinen, theils zu den Zeiten der Verfolgung die Anciennetät nicht beobachtet werden konnte. So finden wir ſchon im Anfange des zweyten Jahrhunderts eine Lücke vor dem Biſchof Xyſtus oder Sixtus zu Rom. Wahrſcheinlich iſt auch dieſer ſchon durch die Wahl Archipresbyter oder Biſchof geworden, weil die Presbyterreihe unterbrochen war. — So wenig nun Hilarius hier von einer Biſchofsweihe ſpricht, eben ſo wenig ſpricht Hieronymus davon in den oben angeführten Stellen, z. B. Ep. 85. ad Evagr. Presbyteri ſemper unum ex ſe electum in excelſiori gradu collocatum epiſcopum nominabant, quomodo ſi exercitus imperatorem faciat, aut diaconi eligant, quem induſtrium noverint, et archidiaconum vocent. Hieronymus irrt ſich nur in dem ſemper electum. Es war dieß ſo wenig immer der Fall, weil bisweilen auch Laien zu Biſchöfen erhoben wurden, als die Wahl immer galt, denn urſprünglich galt mehr die Anciennetät, und ſelbſt als die Wahl allgemeiner wurde, nahm man dabey noch auf die Anciennetät Rückſicht. Im Anfange des Commentars über den Brief an den Titus führt er es richtiger als eine ſpätere Sitte an: toto orbe decretum eſſe, ut unus de presbyteris electus ſuperponeretur caeteris, wenn gleich auch bey dieſer Einrichtung noch häufige Abweichungen angenommen werden müſſen. Athanaſius z. B. wurde gleich vom Diaconus Biſchof.

ne an dem zunächſt folgenden älteſten Presbyter etwas auszuſetzen hatte. Auf dieſe Weiſe trat ſchon ſehr früh bisweilen die Wahl ein, welche gegen die Mitte des zweyten Jahrhunderts ſchon häufiger wurde, wenn gleich immer noch in der Regel die Anciennetät galt. Bey dieſer freyen Wahl konnte es gar nicht fehlen, daß nicht hin und wieder auch ein Laie gewählt wurde, der noch nicht ordinirt war. Da bedurfte es alſo einer Biſchofsweihe, welche entweder drey Presbyter allein, oder ein benachbarter Biſchof und zwey Presbyter, oder aber zwey Biſchöfe und ein Presbyter, oder endlich drey Biſchöfe ertheilten, wenn ſie anders zu haben waren. Dieſe Behauptung iſt freylich ganz gegen Bingham's Meinung, welcher es läugnet, daß es je einen Fall gegeben habe, wo Presbyter einen Biſchof ordinirt hätten.[28]) Allein Bingham begeht hier ſeinen gewöhnlichen Fehler, daß er die Zeiten nicht genau unterſcheidet. Es iſt nach der Natur der Sache und dem ausdrücklichen Zeugniſſe ſowohl des Hilarius als des Hieronymus völlig gewiß, daß es urſprünglich bey dem Archipresbyter oder Biſchof, wenn er hinauf rückte, gar keiner neuen Ordination bedurfte; denn wenn Hilarius ausdrücklich ſagt: epiſcopi et presbyteri *una ordinatio* fuit, und wenn Hieronymus die Vergleichung mit der Beförderung eines Generals von Seiten der Armee, oder eines Archidiaconus von Seiten der Diaconen macht, ſo ſieht man hieraus klar, daß eine Ordination bey dieſer Promotion von ſelbſt wegfallen muß. Dieß mußte auch der

Fall

28) Bingham Antiqq. T. I. pag. 88 ſeqq.

Fall bey einer freyen Wahl bleiben, ſo lange man aus dem Clerus ſelbſt wählte. Allein der Zuſtand der Dinge ward augenblicklich verändert, ſo bald die Wahl eines Laien zum Biſchof eintrat, wobey es einer Weihe bedurfte. Nach Bingham wären es nun von je her drey Biſchöfe geweſen, welche einen ſolchen geweihet hätten: allein wie war es nur möglich, in den früheſten Zeiten des Chriſtenthums überall und ſtets drey Biſchöfe zu erhalten, um einen neuen zu ordiniren? Theils erlaubte dieß Anfangs die Zerſtreuung der Gemeinen und die Abgelegenheit mancher Gemeine gar nicht, und hernach die Zeit der Verfolgungen eben ſo wenig. Man wird ſich vielmehr häufig ſchon begnügt haben, wenn man nur einen Biſchof zur Aſſiſtenz erhielt, und wenn dieſer auch nicht zu haben war, ſo weiheten die Presbyter ihn allein, ſo wie ſie nach dem Hilarius noch ſpäterhin in Aegypten mit der Weihe (der Presbyter und Diaconen u. ſ. w.) fortfuhren, wenn der Biſchof abweſend war. Auch kam es ja nach dem Sinn der urſprünglichen Einrichtung gar nicht darauf an, ob es gerade drey Biſchöfe waren, welche einen neuen Biſchof ordinirten, denn dieß iſt nur eine ſpätere hierarchiſche Obſervanz, ſondern darauf kam es an, daß es der Zahl nach drey Männer aus dem Clerus waren, welche die Weihe vollzogen, wie es die ehemahlige Obſervanz in der Synagoge mit ſich brachte. Das Beyſpiel des Novatian alſo, welches Bingham anführt, zu deſſen Ordination man die Biſchöfe aus der Ferne herbey ſchleppte, kann nichts für die frühere Zeit beweiſen, weil es erſt aus der Mitte des dritten Jahrhunderts iſt, wo die Obſervanz der Biſchofsweihe durch

drey andere Biſchöfe ſchon galt, von der die Partey des Novatian um ſo weniger abweichen durfte, weil ſie außerdem ſchon Gefahr genug lief, daß die ganze Wahl für ungültig erklärt werden würde. Die geringſte Abweichung von der damahligen Form mußte für den Novatian höchſt gefährlich werden; daher ſuchte ſeine Partey die drey erforderlichen Biſchöfe zuſammen zu raffen, wo ſie dieſelben nur auftreiben konnte. Sonſt war es eben keine Ketzerey, wenn ein Biſchof auch nicht gerade von drey Biſchöfen die Ordination erhalten hatte, weil es eigentlich nur auf die Zahl drey aus dem Clerus ankam. So wurde z. B. Siderius durch den einzigen Biſchof von Cyrene ordinirt, und Athanaſius billigte es. [29]) Selbſt Dioſcurus von Alexandrien, war nur von zwey Biſchöfen ordinirt, und Pelagius von Rom von zwey Biſchöfen und einem Presbyter. — Nachdem nun gezeigt iſt, wie groß das Anſehen der Presbyter urſprünglich war, ſo daß die früheſten Biſchöfe beſtimmter Archipresbyter heißen ſollten, wird der Sprachgebrauch der frühern Kirche nicht weiter auffallen, wonach die Biſchöfe der Sache nach immer noch Presbyter genannt werden, ohne einen beſtimmten Unterſcheidungsnahmen zu haben, und wonach die ſpätern Biſchöfe noch am Ende des zweyten ja ſogar im dritten Jahrhunderte die Presbyter ihre Mitpresbyter nennen nach dem Beyſpiele des Petrus, der ſich ehemahls gegen die Presbyter der Gemeinen auch Mitpresbyter nannte 1 Petr. 5, 1. Dieſe Beſcheidenheit erhielt ſich am längſten in Afrika, woſelbſt

29) *Syneſius* Ep. 67.

ſelbſt noch Cyprian die Presbyter gewöhnlich ſeine Mitpresbyter nennt, wenn er gleich ſchon der erſte Primas oder höhere Metropolit von ganz Afrika war. Ueberhaupt behielt Afrika den Anſtrich der urſprünglichen Freyheit und Gleichheit ſo wie die älteſten Kirchenſitten am längſten, daher man hier getroſt von den ſpätern kirchlichen Gewohnheiten auf ähnliche frühere Gewohnheiten unter den Griechen zurück ſchließen darf, wenn ſie ſich auch nicht mehr in der Geſchichte documentirt finden. Unter den griechiſchen Chriſten ſind ſie nähmlich zum Theil durch die ſchnellere Ausbildung der Hierarchie früher verſchwunden, als unſere ſicher documentirte Kirchengeſchichte von den Griechen beginnt, wohin ich mit Einem Worte alle die Nationen rechne, unter denen griechiſch geredet wurde.

Außerdem hatten anfänglich die Biſchöfe und Presbyter noch die Aelteſten des Volks (die nicht lehrenden Presbyter) zur Seite, welche das Kirchenregiment mit führten, wie es noch jetzt bey den Reformirten der Fall iſt, ſo wie überhaupt nichts Wichtiges in Kirchenſachen ohne Zuziehung des Volks oder ſeiner Aelteſten, geſchehen durfte. 30) Auch dieſe Sitte erhielt ſich am längſten in

30) Da dieſe Behauptung von je her Widerſpruch gefunden hat, und am Ende unausgemacht geblieben iſt, ſo wird es mir erlaubt ſeyn, den Beweis ſowohl für dieſen als den gleich darauf folgenden Satz, welcher damit in Verbindung ſteht, hier etwas weitläuftiger zu führen. Die erſte Behauptung hängt ganz von der Frage ab: ob es in der früheſten Kirche auch nicht lehrende Presbyter, d. i. bloße Aelteſten als Vorſteher gegeben habe, oder nicht? Iſt dieß der Fall ſo ſind dieſe Presbyter nichts weiter als Aelteſten des Volks, welche

in Afrika, wie man aus dem Tertullian, Cyprian und einem anonymen afrikaniſchen Kirchenſchriftſteller ſehen kann. [31]) Hieraus ergiebt ſich, daß ſie ſelbſt über Diſcipli-

welche an der Regierung der Gemeine Theil hatten. Da man nun dem zu Folge, was ſchon im Vorigen darüber geſagt iſt, nicht wohl läugnen kann, daß ſolche nicht lehrende Presbyter wirklich vorhanden geweſen ſind; ſo darf ich nur eine vorhin ſchon angeführte Stelle des Pſeudohilarius zu 1 Tim. 5, 17. noch einmahl ins Andenken rufen, und der Beweis wird vollſtändig geführt ſeyn. Apud omnes gentes utique honorabilis eſt ſenectus, unde et ſynagoga et poſtea eccleſia *ſeniores habuit, quorum ſine conſilio nihil agebatur in eccleſia et cet.* Weil er aber gleich darauf ſagt, daß dieſe Sitte abgekommen ſey, wahrſcheinlich durch den Stolz der Lehrer (doctorum), ſo ſieht man wohl, daß er nicht von den eigentlichen Presbytern ſpricht, welche ja zu ſeiner Zeit fortdauerten, ſondern von den Aelteſten des Volks.

31) *Tertull.* Apol. c. 39. Er ſpricht von den Zuſammenkünften der Chriſten. Ibidem etiam exhortationes, caſtigationes et cenſura divina. Nam et judicatur magno cum pondere, ut apud certos de Dei conſpectu, ſummumque futuri judicii praejudicium eſt, ſi quis ita deliquerit, ut a communione orationis et conventus et omnis ſancti commercii relegetur, praeſident *probati quique ſeniores*, honorem iſtum non pretio ſed teſtimonio adepti, neque enim pretio ulla res Dei conſtat. Hieraus ergiebt ſich, daß der Clerus in Afrika mit Zuziehung der Aelteſten des Volks, welche vom Volk gewählt waren (honorem iſtum non pretio ſed teſtimonio adepti), eine Art von Gericht formirten, worin über Diſciplinarſachen entſchieden wurde, alſo auch über den Bann. Die Aelteſten des Volks präſidirten dabey, damit das Urtheil dem Volk deſto unpartheyiſcher und gerechter erſcheinen möchte, denn dieſe Aelteſten waren ihm als redliche Leute (probati quique) bekannt. Dagegen meint Bingham, ſolche ſeniores, welche mit zur Entſcheidung gezogen wären, ſeyn Optimaten und Magiſtratus der Oerter geweſen, und keine ſeniores plebis in unſerm Sinne. Antiqq. T. I. p. 193. 194. Alsdann müßten ſie bloß zu ſolchen gerichtlichen Auftritten gewählt ſeyn, und kein fortdauerndes Amt

Diſciplinarſachen, alſo auch den Bann eine entſcheidende Stimme hatten, und in Gemeinſchaft mit dem Clerus das Amt gehabt haben. Allein beyde Jdeen werden widerlegt durch den anonymen Afrikaner, der die *Purgatio Felicis et Caeciliani* geſchrieben hat, welche ſich am Ende der Werke des Optatus findet, und von Bingham ſelbſt angeführt iſt. Es heißt dort in einem Briefe des Biſchofs Purpurius aus Numidien p. 169 Ed. du Pin. Adhibete conclericos et *ſeniores plebis eccleſiaſticos viros*, et inquirant diligenter, quae ſint iſtae diſſenſiones. Wie können nun die Optimaten oder Magiſtratus *eccleſiaſtici viri* heißen? Dieß paßt ja offenbar nur auf Männer, welche das fortdauernde Amt und die fortdauernde Verpflichtung hatten, in Gemeinſchaft mit dem Clerus über Kirchenangelegenheiten zu entſcheiden. Zugleich ſieht man aber auch hieraus, daß ſie nicht mit zum Clerus gehörten, ſondern Laien waren. Das beweiſen auch noch folgende Stellen aus derſelben Schrift. Derſelbe Purpurius adreſſirt (l. c. pag. citat.) ſeinen Brief nach Cirtha mit folgenden Worten: Clericis et *ſenioribus* Cirthenſium in Domino aeternam ſalutem! Jn dem Brief ſelbſt beruft er ſich auf Moſes, der befohlen habe, daß nichts vorgenomme werden ſolle *ſine conſilio ſeniorum*. Der Biſchof Fortis ferner adreſſirt gleich darauf einen Brief mit folgenden Worten: Fratribus et filiis, clero et *ſenioribus* Fortis in domino aeternam ſalutem! Alle dieſe ſeniores können nur ſeniores plebis ſeyn, denn ſie werden ſichtbar von dem Clerus unterſchieden. Wo aber dieſe Aelteſten des Volks nicht hinreichten, da wurde das ganze Volk in Afrika mit zugezogen, beſonders wenn die Fälle ſehr delicat waren, wie z. B. mit den Gefallenen (lapſis) zur Zeit des Cyprian. So ſagt Cyprian von den Gefallenen (Ep. 16.): acturi et apud nos, et apud confeſſores ipſos, et apud *univerſam plebem* cauſſam ſuam, cum domino permittente in ſinum matris eccleſiae colligi coeperimus (er war nähmlich damahls auf der Flucht vor der Verfolgung). Ferner ſchreibt er an die Chriſten, welche nicht gefallen waren Ep. 17.: Fecerunt ad nos de quibusdam beati martyres litteras, petentes examinari deſideria ſua; cum pace nobis omnibus a domino prius data ad eccleſiam regredi coeperimus, examinabuntur ſingula *praeſen-*

das kirchliche Gericht formirten. Wenn nun dieſe Sitte noch im dritten Jahrhunderte in Afrika als eine alte Sitte

praeſentibus et judicantibus vobis. Vielleicht war es auch noch in der erſten Hälfte des dritten Jahrhunderts Obſervanz unter den Griechen, daß die Aelteſten des Volks in Verbindung mit den Biſchöfen das Kirchengericht ausmachten, und ſogar die bürgerlichen Zwiſtigkeiten gemeinſchaftlich entſchieden. *Origenes* in Hom. XI. in Exod. § 6. Audiant principes populi et *presbyteri plebis*, quia debent omni hora populum judicare, ſemper et ſine intermiſſione ſedere in judicio, dirimere lites, reconciliare diſſidentes, in gratiam revocare diſcordes. Diſcat unusquisque ex ſcripturis ſanctis officium ſuum. Die principes populi ſind hier ganz offenbar die Biſchöfe, welche ſonſt ganz gewöhnlich principes eccleſiarum genannt werden. S. Bingham in den Antiqq. T. I. p. 72. Allein es fragt ſich: ob presbyteri plebis ebenfalls die Biſchöfe oder die eigentlichen Presbyter, oder die Volksälteſten, welche nicht zum Clerus gehörten, andeuten ſollen? Dieſe Frage wage ich nicht zu entſcheiden. Es kann ein Ausdruck für Biſchöfe, alſo ein Synonymum von principes populi ſeyn, denn dieſe heißen auch πρεσβυτεροι. Den auffallendſten Beweis von dieſem Sprachgebrauch geben folgende Stellen. Firmilian beym Cyprian (Ep. 75.). *) Neceſſario apud nos fit, ut per ſingulos annos ſeniores et praepoſiti in unum conveniamus ad disponenda ea, quae curae noſtrae commiſſa ſunt et cet. Er ſpricht von den Synoden und ſeniores ſind hier gleichbedeutend mit praepoſiti, welcher Nahme für die Biſchöfe ganz gewöhnlich iſt. Da Firmilian griechiſch ſchrieb, ſo wird er ſich der Ausdrücke πρεσβυ-

*) In einer Abhandlung Ueber den Urſprung der Kirchenſynoden im Neuen Henke'ſchen Magazin für Religionsphiloſophie 1 B. 1 St. S. 138. war ich ſchon auf dem Wege, dieſe Stelle richtig zu verſtehen, und ſeniores als ein Synonymum von Praepoſiti zu nehmen: allein weil ich dieſen Sprachgebrauch noch nicht genug kannte, ſo wich ich wieder davon ab. Jetzt nehme ich die dort gegebene Erklärung wieder zurück.

Sitte galt, ſo darf man ſchon hieraus auf dieſelbe frühere Sitte unter den übrigen Chriſten zurück ſchließen. Allein es finden ſich auch außerdem Spuren davon beym

πρεσβυτεροι und *προεστωτες* bedient haben. Zum Beweiſe kann auch noch dieſes dienen, daß er in demſelben Briefe die Biſchöfe auch majores natu nennt. Er ſagt, omnis poteſtas et gratia in eccleſia conſtituta ſit, ubi praeſident *majores natu*, qui et baptizandi et manum imponendi et *ordinandi* poſſident poteſtatem. Dieß ſind offenbar die Biſchöfe. Im ſechſten Canon der Synode zu Carthago im Jahr 390 heißen ſie eben ſo — majores natu *vel epiſcopos*. Vergl. Fuchs Bibliothek der Kirchenverſammlungen Th. 3. S. 47. — Eben ſo gut können nun aber auch in der Stelle des Origenes presbyteri plebis die eigentlichen Presbyter, oder die Volksälteſten ſeyn, ſo wie er nähmlich die Biſchöfe principes *populi* nennt, ſo kann er auch die Presbyter presbyteri *plebis* nennen. Indeſſen iſt doch ein Unterſchied zwiſchen populus und plebs. Meiner Meinung nach wäre der Ausdruck für die Volksälteſten am bequemſten. Dazu kommt noch, daß es in der Geſchichte des Marcion heißt, er habe ſich zu Rom an die Aelteſten und nicht an den Biſchof Pius gewandt. Sollten dieß nicht ebenfalls die Volksälteſten ſeyn, welche im zweyten Jahrhunderte noch zu Rom exiſtirten? Die Dauer und das Aufhören der Volksälteſten würde ſich vielleicht mehr ans Reine bringen laſſen, wenn die gelehrte aber höchſt ſeltene Schrift des berühmten Blondel *de jure plebis in regimine eccleſiaſtico* zu haben wäre (*Walch* Biblioth. theol. T. II. p. 555.), wo der Unterſchied zwiſchen presbyteros clericos und non-clericos hinlänglich aus einander geſetzt, und mit Stellen aus den Kirchenvätern belegt iſt. Wer ſie beſitzt, ſollte ſie doch wieder abdrucken laſſen, denn ſonſt möchte ſie am Ende ganz verſchwinden. Bis dahin muß ich verweiſen auf Juſt Henning Böhmer's Obſervatt. ſelectae zu Peter de Marca Concordia ſacerdotii et imperii Obſervat. 5. p. 29. Dieſer große Gelehrte hat in den wenigen Anmerkungen zum de Marca einen Schatz von Gelehrſamkeit und richtigen Anſichten der früheſten Kirchengeſchichte nieder gelegt, die von jedem Forſcher der Kirchengeſchichte eben ſo benutzt zu werden verdienen, als ſie hier von mir benutzt ſind.

beym Origenes, und wenn dieſe nicht ſicher genug ſeyn ſollten, ſo bleibt doch noch das ſchon oben angeführte Zeugniß des Pſeudohilarius im Anfange des fünften Jahrhunderts, welcher ſagt, daß er nicht wiſſe, warum dieſes Mitregiment der Volksälteſten abgeſchafft ſey.

Wenn alſo in den früheſten Zeiten der Kirche die Presbyter noch gar nicht abhängig von den Biſchöfen waren, ſo folgt natürlich, daß noch weniger ein Biſchof von dem andern abhängig ſeyn konnte, und auch noch keine Kirche von der andern, denn welcher Biſchof oder Presbyter hätte dem andern Biſchof oder Presbyter von einer andern Kirche befehlen dürfen, da unter ihnen ſelbſt an einer und derſelben Kirche noch kein Befehl Statt fand? Daher entſteht nun die ſehr wichtige Frage: wie denn die Presbyter mit der Zeit von dem Biſchof abhängig wurden, und eine Kirche, die doch entweder einen Biſchof oder Presbyter haben mußte, von der andern? In dem letzten Puncte liegt der Grund zur Diöceſanverfaſſung, deren Charakter Abhängigkeit der einen Kirche von der andern, oder Subordination der einen unter die andere iſt. Hierüber gibt die documentirte Geſchichte abermahls keine Auskunft, ſondern man muß hier wieder die natürliche Lage der Sachen vor Augen haben, um ſich eine hiſtoriſche Wahrſcheinlichkeit zu bilden, die ſtatt der hiſtoriſchen Wahrheit gelten kann, ſo bald ſie die Veränderung hinlänglich erklärt, welche man erklärt zu ſehen wünſcht.

Es läßt ſich leicht erwarten, daß jener einfache und unſchuldige Zuſtand der Dinge, wonach eine völlige Gleichheit

Gleichheit der Rechte zwiſchen Biſchof und Presbyter, ſo wie eine völlige Unabhängigkeit des Einen von dem Andern Statt fand, nicht lange fortdauern konnte. Der Biſchof ſtand nun einmahl ſchon an der Spitze, hatte den Rang, und blieb der Einzige ſeiner Art an einer Kirche, ſtatt daß der Presbyter mehrere waren (presbyterium); er ſaß in den Verſammlungen auf einem beſondern erhabenen Stuhle allein, und die Presbyter ſaßen gemeinſchaftlich auf niedrigern Stühlen um ihn herum. Kein Wunder alſo, daß die Gemeine ihn auch als den eigentlichen Oberaufſeher (epiſcopus) betrachtete, und daß die Idee ſeines Vorzugs bey ihr immer feſter wurde. Man erwies ihm alſo auch mehr Ehre als den Presbytern, und wandte ſich mit ſeinen Angelegenheiten lieber an den Erſten, als an den Zweyten, wenn gleich Biſchof und Presbyter gemeinſchaftlich darüber berathſchlagen mußten. Auch von außen her wandte man ſich vorzüglich an den Biſchof als den erſten, weil er die litteras formatas auszufertigen hatte, und daher von andern wieder erhielt. [32]) Außerdem hatte

32) Litterae formatae hießen die Briefe von der Form (τυπος), wonach ſie geſchrieben, und von gewiſſen Charakteren, womit ſie hin und wieder zum Zeichen der Aechtheit bezeichnet waren. Es gehören dahin 1) die commendatoriae, 2) communicatoriae, pacificae, eccleſiaſticae, canonicae, welche ſich ſämmtlich auf die Kirchengemeinſchaft (Ausſchließung oder Aufnahme) bezogen, 3) dimiſſoriae, welche bloß einzelnen Gliedern des Clerus gegeben wurden, wenn ſie verreißten, und ohne welche keine Aufnahme bey einer andern Kirche, ſo wie keine Theilnahme an den Einkünften des Clerus derſelben, oder Anſtellung an derſelben Statt fand. Ihr Urſprung iſt ſehr alt, wenn man gleich die Zeit ihres Aufkommens

er den Diaconen ſichtbar zu befehlen, denn dieſe unternahmen nicht leicht etwas ohne des Biſchofs Befehl, wenn ſie gleich den Presbytern auch gehorchen mußten. Dieſer Umſtand erregte ſchon die Idee von der Oberherrſchaft des Biſchofs, und man fing an, die Presbyter als den Mittelſtand zwiſchen dem Biſchof und den Diaconen zu betrachten. [33]) Dazu kamen nun noch die geiſtlichen Geſchäfte erſter Art bey dem öffentlichen Gottesdienſt, das Lehren, Austheilen des Abendmahls und die Taufe, die man gewöhnlich den Biſchof verrichten ſah, wenn gleich die Presbyter dieſe Verrichtungen auch ausüben konnten. Ferner ſeine entſcheidende Stimme bey der Vertheilung der Oblationen, welche jetzt die einzige Quelle der Einkünfte für den Clerus war; eben ſo bey der Vertheilung der Armengelder, durch welche beyden Puncte allein er einen beträchtlichen Vorzug gewinnen mußte. Nimmt man daher endlich noch die Neigung zu herrſchen hinzu, welche dem menſchlichen Charakter ſo eigenthümlich iſt; ſo ſieht man wohl, wie viele Gelegenheiten ſich dem Biſchof darboten, ſie befriedigen zu können. Die Presbyter kamen alſo in eine gewiſſe Art

kommens nicht genau angeben kann. Indeſſen waren ſie in der erſten Hälfte des zweyten Jahrhunderts ſchon völlig im Gange, daher Marcion, der von ſeinem Vater im Pontus excommunicirt war, zu Rom ohne Einwilligung ſeines Biſchofs nicht wieder aufgenommen werden konnte.

33) In der Folge wurden die Presbyter dieſer Mittelſtand wirklich, und hießen daher μεσιται (medii) Conſtitt. Apoſt. 2, 25. ferner beym Origenes, Chryſoſtomus, Baſilius, Hieronymus und ſo weiter.

Art von Abhängigkeit von dem Biſchof, ohne zu wiſſen, wie? Sie ließen ſich dieſe auch gern gefallen, da ſie gar nicht auffallend oder drückend war, und die Ordnung in der Kirche durch die Vorzüge des Biſchofs weit beſſer erhalten wurde. Auffallend und drückend konnte ſie aber nicht wohl werden, ſo lange Biſchof und Presbyter an einer und derſelben Kirche blieben. Beyde konnten es nie vergeſſen, daß der Biſchof eigentlich nur primus inter pares ſey, und daß er ja aus der Mitte der Presbyter durch ihre eigne Hülfe heraus gehoben war. Außerdem waren die Vorzüge des Biſchofs noch gar nicht geſetzlich beſtimmt, ſondern bloß conventionell, alſo noch keine eigentlichen Vorrechte, worauf er hätte ſtolz thun können, ohne ſich an die Einreden der Presbyter zu kehren zu brauchen. Vielmehr mußten die Vorzüge mit Mäßigung und Schonung der Presbyter ausgeübt werden, weil noch kein Zwang anwendlich war, und die Gefahr bey einer eintretenden Zwiſtigkeit zwiſchen beyden für den Biſchof immer größer blieb, als für die Presbyter. Es war weit eher zu fürchten, daß die Presbyter in Verbindung mit dem Volke den Biſchof abſetzten, als daß dieſer umgekehrt die Presbyter ſo weit bringen konnte. So lange alſo in einer Stadt nur eine Kirche oder Gemeine war, und Biſchof und Presbyter gemeinſchaftlich unter den ſchon angegebenen Umſtänden daran fortlebten, konnte noch eine lange Zeit verfließen, ohne daß eine Subordination der Presbyter unter den Biſchof bewirkt wurde, wodurch dieſer eine hierarchiſche befehlende Gewalt über ſie bekam. Allein es trat früh genug der Umſtand ein, daß der Biſchof einen Presbyter von

ſeiner Kirche an eine neue Gemeine abgeben konnte, ſo daß er doch noch mit der Mutterkirche in Verbindung blieb, und dieſer Umſtand war es gerade, welcher eine Subordination des ſeparirten Presbyters von dem Biſchof, ſo wie der Tochterkirche von der Mutterkirche, oder die Diöceſanverfaſſung, begründete.

Es iſt bekannt, daß das Chriſtenthum ſich zuerſt hauptſächlich nur in den Hauptſtädten und größern Provinzialſtädten anſiedelte, weil ſich unter der großen Menſchenzahl dieſer Städte am erſten eine Gemeine bilden ließ. Zwar machten die Apoſtel auch ſchon hin und wieder Bekehrungsverſuche in den Flecken und auf dem Lande: allein größten Theils war dieß doch nur in Paläſtina der Fall, und die Früchte davon blieben auch zu einzeln und unbedeutend, als daß ſie in einen großen Betracht kommen können.[34]) Dagegen fing das Chriſtenthum am Ende des erſten Jahrhunderts ſchon an, ſich von den größern Städten aufs Land hinaus zu ziehen, und

34) Vergl. Apoſtelg. 8, 25. wo von Petrus und Johannes geſagt wird, daß ſie auch in manchen Flecken Samariens die chriſtliche Lehre verbreitet hätten (πολλας τε κωμας Σαμαρειτων ευηγγελισαντο). Ferner wird erzählt, daß Petrus zu den Chriſten in Lydda gekommen ſey, welches ein Flecken war, wenn gleich nicht viel geringer, als eine Stadt Apoſtelg. 9. 32. Deutlicher ſagt es aber Clemens von Rom im erſten Briefe an die Corinther, „daß die Apoſtel ſowohl auf „dem Lande (κατα χωρας) als „in den Städten gelehrt, und „den Gläubigen Biſchöfe und „Diaconen gegeben hätten.“ Das Letzte bezieht ſich wohl nur auf die Städte, denn in den Dörfern war dazu keine Gelegenheit, weil ſich da unmöglich ſo ſchnell eine Gemeine bilden ließ. Ueberhaupt gehören alle dieſe Fälle zu den Ausnahmen.

und ſich über Flecken und Dörfer zu verbreiten. Wenigſtens war dieß in Bithynien ſchon der Fall, wie man aus dem Bericht des Plinius über die Chriſten an den Trajan ſieht, der bereits um das Jahr 104 geſchrieben wurde.[35]) Dieſe Bekehrung ging natürlicher Weiſe von der Hauptſtadt und den größern Städten der Provinz aus, denn die Biſchöfe ſahen es hier als einen Theil ihres Amts am, das Chriſtenthum auch in die benachbarten Gegenden zu bringen, und die Verbindung, welche gewöhnlich zwiſchen der Provinz und den Hauptſtädten derſelben herrſcht, bot die ſchicklichſte Gelegenheit dazu dar. Auch konnte der Biſchof bey ſeinem Anſehen als der Erſte unter dem Clerus am leichteſten Proſelyten machen, wenn gleich nur einzele, und nicht mehr ſo augenblicklich zahlreich als zu den Zeiten der Apoſtel, weil er nun einmahl ſchon einen fixirten Sitz hatte, und die größern Städte ſchon occupirt waren. Dieſe neuen Proſelyten in den Provinzen und auf dem Lande waren alſo nicht gleich ſo beträchtlich, daß ſie eine beſondere Gemeine oder Kirche hätten bilden können, ſondern es ging dieſe Bekehrung nur einzeln und langſam von Statten; die Provinzialproſelyten mußten ſich fürs erſte noch zu den Stadtkirchen halten, und in Verbindung mit deren Biſchof bleiben. Allein nach und nach kamen ſie doch auch ſchon auf dem Lande in der erſten Hälfte des zweyten Jahrhunderts dahin, daß ſie hin und wie-

35) Plin. Epp. X, 97. Neque enim civitates tantum, ſed *vicos* etiam atque *agros* ſuperſtitionis iſtius contagio pervagata eſt.

der beſondere Gemeinen bilden konnten. Jetzt verlangten ſie alſo auch Geiſtliche und Lehrer von dem Stadtbiſchof, und dieſer gab ihnen gewöhnlich fürs erſte einen ſeiner Presbyter, der mit der Zeit auch wohl zum Landbiſchof (επισκοπος των χωρων, vicorum et villarum, Chorbiſchof) gemacht wurde, wenn ſeine Gemeine an Umfang und Bedeutung zunahm, daß ſie ſich von andern kleinern Landgemeinen unterſchied, und er nun auch gern von den Presbytern dieſer kleinern Gemeinen unterſchieden ſeyn wollte.[36]) Ein ſolcher Presbyter, der zuerſt

36) Es wird hierdurch nicht behauptet, daß es durchaus und überall ſo hätte ſeyn müſſen, wie die Erzählung hier lautet. Vielmehr wird hier nur das Gewöhnliche als Regel angenommen, wobey noch viele Ausnahmen Statt finden, dergleichen von den Zeiten der Apoſtel ſchon angeführt ſind. Ueberhaupt läßt ſich der Natur der Sache nach eine völlige Regelmäßigkeit bey der früheſten Bildung der Hierarchie gar nicht erwarten, weil dabey ſo viel von Zeit, Ort und Umſtänden abhing. Keine der ältern Verfaſſungen hat ſich ganz regelmäßig gebildet, alſo auch die hierarchiſche nicht, ſondern vielmehr höchſt zufällig. Da, wo ſich die Provinzialgemeinen anders bildeten, als hier angenommen wird, fand auch das Verhältniß nicht Statt, welches hier gefolgert wird; allein die Ausnahmen heben die Regel nicht auf, und daß jene ſich am Ende doch größten Theils in die Regel ſchicken mußten, iſt bekannt genug. Eben ſo wenig darf es befremden, daß hier ſchon Chorbiſchöfe angenommen werden, da man doch von dieſem Nahmen erſt im Anfange des vierten Jahrhunderts, im dreyzehnten Canon der Synode zu Arles vom Jahr 314 etwas hört. Allein wenn auch der Nahme jetzt noch nicht vorhanden war, ſo war doch die Sache ſchon da. Sie hießen jetzt Biſchöfe, waren aber die wahren Landbiſchöfe, wie ſie hernach hießen, der beſondere Nahme mag aufgekommen ſeyn, wann er will, im zweyten oder erſt im dritten Jahrhunderte. Cyprian verſichert (Ep. 55), jam pridem per omnes *provincias* et per urbes ſingulas ordinatos fuiſſe *epiſcopos*. Unter

zuerſt aus der Stadt auf das Land zog, blieb gern aus freyen Stücken mit der Mutterkirche in Verbindung,

ter Provinz verſteht er Flecken und Dörfer im Gegenſatz gegen Städte, und die Biſchöfe ſind hier ſpecieller die Chorbiſchöfe. Ferner werden in der Geſchichte des Paul von Samoſata Biſchöfe der Dörfer bezeichnet. „Dergleichen läßt er auch die „ihm (Paul) ſchmeichelnden „Biſchöfe der benachbarten „Dörfer ſagen.“ Euſeb. 7, 30. — Wie häufig ſolche Landgemeinen ſchon in der erſten Hälfte des zweyten Jahrhunderts waren, ſieht man aus der erſten Apologie des Juſtin am Ende bey Rösler Biblioth. der K. V. 1 Th. S. 128. „Am Sonntage „halten alle Chriſten ſowohl in „den Städten als auf dem „Lande (κατα πολεις η αγρους „μενοντες) ihre Zuſammen„kunft.“ Als endlich Tertullian ſeinen Apologeticus ſchrieb (202), fanden ſich die Chriſten ſchon in allen Ecken. Apol. c. I. Obſeſſam vociferantur civitatem, in agris, in caſtellis, in inſulis chriſtianos. Wie viel Landbiſchöfe und Landpresbyter mußten damahls nicht ſchon vorhanden ſeyn! In einigen Ländern mußten ſich aber auch ganze Landgegenden, die mehrere große Flecken hatten, mit bloßen Presbytern begnügen, und die Eiferſucht der Biſchöfe in den großen Städten litt es in den ſpätern Zeiten nicht, daß ſie Biſchöfe wurden. Dieß war z. B. der Fall mit der Gegend Mareotis bey Alexandrien, welche viele große Flecken und dieſe nur mit Presbytern beſetzt hatte, deren Diöceſan der Biſchof von Alexandrien war. Als daher die Arianer den einen Presbyter davon zu Iſchyra zum Biſchof gemacht hatten, ſo tadelte Athanaſius dieſes in der zweyten Apologie als einen Eingriff in die Rechte des Biſchofs von Alexandrien. Μαρεωτης χωρα της Αλεξανδρειας εϛι, και ουδεποτε εν τῃ χωρᾳ γεγονεν επισκοπος ουδε χωρεπισκοπος, αλλα τῳ της Αλεξανδρειας επισκοπῳ αἱ εκκλησιαι πασης της χωρας ὑποκεινται· ἑκαϛος δε των πρεσβυτερων εχει τας ιδιας κωμας μεγιϛας, και αριθμῳ δεκα που και πλειονας. Hält man dieſe Idee feſt, daß die Chorbiſchöfe auf die angegebene Weiſe entſtanden, ſo läßt ſich auch Manches erklären, was ſie betrifft, und worüber man ſonſt keine Auskunft findet. Man ſieht nun leicht, warum der vierzehnte Canon der Synode zu Neocäſarea ſagt, daß ſie das Bild der 70 ſeyn: Χωρεπισκοποι μεν εισι εις

τυπον

denn theils bedurfte er mit ſeiner angehenden Gemeine noch eine Unterſtützung, bis ſie völlig organiſirt war, theils auch wegen ſeiner Abgeſchiedenheit eines Schutzes und einer Verbindung, um nicht ganz verlaſſen zu ſeyn. Beydes konnte ihm von der größern Stadt aus am erſten gewährt werden. Die Gemeinen in den größern Städten waren die anſehnlichſten und reichſten; alſo konnte der Stadtbiſchof den ärmern Landgemeinen leicht etwas aus ſeinem Kirchenſchatz zufließen laſſen. Ferner war in den Hauptſtädten am erſten Schutz zu finden, weil dort die Statthalter der Provinzen ſaßen, bey denen ſich die Biſchöfe der Hauptſtädte ebenfalls für das Beſte der Landgemeinen verwenden konnten. Wenn auch eine perſönliche Verwendung nicht immer rathſam ſeyn mochte, ſo gab es doch in der Hauptſtadt mancherley Mittel und Wege, im Geheim auf den Statthalter und ſeine Unterbedienten zum Vortheil der Landgemeinen zu wirken, um ſie vom Untergange zu retten, denn nicht ſelten waren unter den Unterbedienten und der Dienerſchaft des Statthalters ſelbſt ſchon Chriſten, die ein gemeinſchaftliches Intereſſe mit ihren Brüdern hatten. Auf dieſe Weiſe machte ſich der Stadtbiſchof ſammt der Mutterkirche verdient um die Landgemeinen und ihre Presbyter oder Landbiſchöfe. Dieſe hielten ſich zu einer Dankbarkeit

τυπον των ἑβδομηκοντα, d. h. ſo wie die Biſchöfe als die Apoſtel anzuſehen ſind, ſo die Chorbiſchöfe als die 70 Jünger, die jenen unterworfen bleiben. Ferner ſieht man, warum der zehnte Canon zu Antiochien im Jahr 541 befiehlt, daß ſie nach wie vor nur von dem Biſchof der Stadt ordinirt werden ſollen. Dieß war ganz ihrer Entſtehung gemäß.

barkeit verbunden, und berichteten ohne Unterlaß an den Stadtbiſchof, damit er ihnen mit Rath und That an die Hand ginge. Zur Zeit der Noth und der Verfolgungen fühlten ſie aber die Nothwendigkeit dieſer Verbindung am dringendſten, und ſchloſſen ſich ſo genau als möglich an die Mutterkirche an. Was ſie aber dem Stadtbiſchof nicht immer freywillig einräumten, das maßte er ſich auch wohl an, weil mit dem Gefühl ſeines Verdienſtes um die Landgemeine nicht ſelten die Neigung zu herrſchen verbunden war. Dieſe Herrſchaft ließen ſich aber die Provinzialgemeinen um ſo eher gefallen, da ſie auch in bürgerlicher Hinſicht von der Stadt aus beherrſcht zu werden gewöhnt waren, und weil ſie die Herrſchaft des Stadtbiſchofs in der That gar nicht läſtig, ſondern vielmehr ſehr vortheilhaft für ſich fanden. — Auf dieſe Weiſe wurden alſo die Kirchen der Provinzen mehr oder minder abhängig von den Stadtbiſchöfen. Der Stadtbiſchof bekam einen **Kirchſprengel**, **Diöces** [37]) oder **Parochie**, der mit der Zeit immer

37) In der ältern lateiniſchen und vorzüglich afrikaniſchen Kirche hieß Diöces das Kirchengebiet eines Biſchofs von einer Stadt oder einem Flecken, welches die Griechen Parochie (παροικια) nannten. In Afrika findet ſich dieſer Sprachgebrauch noch am Ende des vierten Jahrhunderts im fünften Canon der Synode zu Carthago vom Jahr 390. S. Fuchs Bibl. der K. Verſamml. 3 Th. S. 47. In dieſer Bedeutung wird hier Diöces und Diöceſanverfaſſung genommen, wofür Böhmer Parochie, Parochiatrecht u. ſ. w. ſagt, indem er dem griechiſchen Sprachgebrauch folgt. Dagegen heißt bey den Griechen Diöces (διοικησις) ein größeres Kirchengebiet von mehrern Provinzen (επαρχιαι), vorzüglich eines höhern Metropolitan, und daher auch eines Exarchen und Patriarchen, wahrſcheinlich

mer größer wurde, deſſen Clerus ihm weit mehr unterworfen war, und den er weit eigentlicher beherrſchen konnte, als die Presbyter ſeiner eigenen Hauptkirche, die in perſönlicher Geſellſchaft mit ihm lebten, und wegen der Nähe in keinen ſolchen Abſtand zu ihm kommen konnten, als der Clerus in der Ferne. — Auf eben dieſe Weiſe wurde auch die Einheit des Biſchofs erhalten, wenn in der größern Stadt mehrere Kirchen oder Gemeinen entſtanden. Der Biſchof gab auch dieſen einen Presbyter, der abhängig von ihm blieb, und ſo wurde die Kirche des Biſchofs zur Cathedralkirche (ubi cathedra epiſcopi), die übrigen aber derſelben Stadt blieben Filialkirchen.

Dieß iſt der wahre Grund des Urſprungs der Diöceſanverfaſſung und zugleich der kirchlichen Ariſtocratie in der erſten Hälfte des zweyten Jahrhunderts, nicht gegründet auf leere Hypotheſen, ſondern auf die Analogie und den Zuſammenhang der ganzen Kirchengeſchichte, wie es Kennern von ſelbſt einleuchten wird. [38]) Damit

ſcheinlich nach der Analogie der größern weltlichen Diöceſen oder Statthalterſchaften, welche die Kaiſer im Orient eingeführt hatten. Auf dieſen Sprachgebrauch iſt bey den Synodalacten wohl zu achten. Zu Nicäa und Antiochien kam Diöces in der Bedeutung eines größern Kirchſprengels noch nicht vor; dagegen aber ſchon im zweyten Canon der Synode zu Conſtantinopel vom Jahr 381, wo es den Kirchſprengel eines höhern Metropoliten oder Exarchen andeutet. Eben ſo zu Chalcedon im neunten und ſieben und zwanzigſten Canon für den Sprengel eines Exarchen oder Patriarchen.

38) Es iſt dieſe Erklärung von der Entſtehung des Diöceſanverhältniſſes auch gar nicht neu, ſondern vor Böhmer die gewöhnliche unter den Proteſtanten

mit aber ſo wenig als möglich von den Leſern poſtulire, und jedes Poſtulat ſo viel als möglich durch Beyſpiele aus der Geſchichte belegt werde, will ich noch folgende Beyſpiele zur Beſtätigung anführen. Als ſich der Metropolit Eunomius von Nicomedien und der Biſchof Anaſtaſius von Nicäa über das Kirchengebiet von Baſilinopel auf der Synode zu Chalcedon ſtritten, gründete der letzte ſein Recht, daß dieſer Ort unter Nicäa ſtehe, darauf, daß er ehemahls zum Bezirk und Sprengel von Nicäa gehört, der Kaiſer Julian aber eine Stadt daraus gemacht, und Leute von Nicäa dahin verſetzt habe. Daher habe der Biſchof von Nicäa dort ein Biſthum angeordnet, und den Biſchof daſelbſt ordinirt, mithin

ſtanten geweſen. Vergl. Juſt Henning Böhmer in der Diſſert. V. de Chriſtianorum coetibus in vicis et agris § 1. *Plurimi*, qui ſtatus eccleſiae antiqui faciem referunt, huc dilabuntur, ut aliud regimen eccleſiis ruralibus tribuant, aliud vero iis, quae in civitatibus exſtructae fuere, *imo ſubjectionem quandam eccleſiarum ruralium et earum dependentiam ab eccleſiis civitatenſibus ex antiquitate eruere conentur*. Nahmentlich gehört *Basnage* hieher Hiſtoire de l'egliſe T. 2. Ch. VII. p. 32. — Seitdem aber Böhmer den Föderalismus oder die Conföderationsverbindung für die früheſte Kirchenverfaſſung zum Grunde legte (Diſſert. III. de confoederata Chriſtianorum diſciplina), dieſe Föderalverfaſſung noch das ganze zweyte Jahrhundert hindurch dauern, und das Subordinationsverhältniß oder die eigentliche Diöceſanverfaſſung erſt im dritten Jahrhunderte entſtehen ließ; ſo nahmen die proteſtantiſchen Canoniſten vorzüglich dieſe Meinung an, und die ältere ward darüber vergeſſen. Vergl. meines würdigen Lehrers Planck Programm — über die Diöceſanverfaſſung — zu der Promotion des Stiftspredigers Plum in Corſör auf Seeland. 1792. Ferner Spittler's Geſchichte des canoniſchen Rechts — Halle 1778. im Anfange.

mithin gehöre Baſilinopel zum Sprengel von Nicäa.[39]) — Hieraus ſieht man, daß Baſilinopel urſprünglich nur ein Dorf oder Flecken war, welches der Stadtbiſchof dieſer Gegend zu Nicäa mit einem Presbyter beſetzt hatte, wodurch es von ihm abhängig wurde, und zu ſeinem Kirchſprengel gehörte. Mit der Zeit vergrößerte es ſich aber und ward unter dem Kaiſer Julian zu einer kleinen Stadt. Jetzt wünſchte der Presbyter auch Biſchof zu ſeyn, und ſein Diöceſan von Nicäa machte ihn getroſt dazu. Dieß war freylich ganz nach der alten Obſervanz, aber bey der jetzt beſtehenden Metropolitanverfaſſung nicht mehr in der Ordnung. Nur unter der Erlaubniß und Einwilligung des Metropoliten, welches in dieſem Falle der Biſchof von Nicomedien war, durfte ein Biſchof gemacht werden, und wenn er gemacht war, ſo trat er in dieſem Augenblicke aus ſeinem Diöceſanverhältniß heraus, und in das Metropolitanverhältniß über; alſo konnte er auch nicht weiter unter ſeinem vorigen Diöceſan ſtehen, ſondern er war von ihm unabhängig, und ſtand nun bloß noch unter dem Metropolitan. Mit den Chorbiſchöfen hatte es aber eine andere Bewandtniß, wie wir oben geſehen haben. Dieſe blieben noch in dem Diöceſanverhältniß, weil ſie keine volle biſchöflichen Rechte hatten, und auch nur von dem einzigen Stadtbiſchof ordinirt wurden, wie ein Presbyter, ganz ihrer urſprünglichen Entſtehung gemäß. Allein der Biſchof von Baſilinopel ſollte ein voller Biſchof ſeyn, und doch in ſeinem Diöceſanverhältniß bleiben, welches

39) S. Fuchs Bibl. der Kirchenverſamml. 4 Th. S. 494.

welches wider die jeʒt geltende Regel war. — Ein anderes Beyſpiel liefert die Gegend Mareotis bey Alexandrien, wovon ſchon oben in der Note die Rede war. Dieſer ganze Diſtrict, welcher viele groſze Flecken hatte, beſaß keinen Biſchof, ſondern bloße Presbyter, welche ſämmtlich im Diöceſanverhältniß zu dem Biſchof von Alexandrien ſtanden, und zwar aus keinem andern Grunde, als weil ſie urſprünglich von dem Biſchof von Alexandrien aufs Land geſeʒt waren. Die Biſchöfe dieſer großen Stadt waren ſo eiferſüchtig auf ihre Diöceſanrechte geweſen, daß ſie nicht einmahl einen Chorbiſchof dort ernannt hatten, und auch noch im vierten Jahrhunderte keinen vollen Biſchof dort geſtatten wollten, wie es aus der oben angeführten Beſchwerde des Athanaſius erhellt. Eben ſo ging es nun auch mit der Vervielfältigung der Kirchen in den größern Städten zu. Natürlich war urſprünglich in allen Städten, ſelbſt den größten, nur eine Gemeine oder Kirche: allein mit der Zeit mußten ſie ſich vermehren, je nachdem die Zahl der Chriſten größer wurde. Indeſſen ging dieſe Vermehrung weit langſamer vor ſich als in den Provinzen und auf dem Lande, und ſelbſt wenn ſie in den Hauptſtädten ſchon vor ſich gegangen war, kamen doch die Filialkirchen noch lange nicht in eine ſolche Abhängigkeit von der Cathedralkirche, als die Kirchen in den Provinzen und auf dem Lande. Der Grund bleibt immer derſelbe, weil alle Presbyter einer und derſelben Stadt dem Biſchof zu nahe blieben, und ihn aus ihrer Mitte wählten. Sie betrachteten ihn noch immer als den primus inter pares, und dünkten ſich überhaupt als der Clerus

der

der Hauptſtadt weit erhaben über den Clerus der Provinz. In dem Briefe der Arianer, z. B. an den Biſchof Alexander, unterſchrieb ſich zuerſt der ganze Clerus von Alexandrien, und darauf folgte die Unterſchrift von drey Biſchöfen aus dem übrigen Aegypten. Ueber die ſucceſſive Vermehrung der Kirchen in den Hauptſtädten haben wir keine genaue Nachrichten. Zur Zeit des Biſchof Cornelius waren im Jahr 250 zu Rom ſechs und vierzig Presbyter. [40] Zur Zeit des Bonifacius (419), etwa 175 Jahr ſpäter, ſcheint ſich die Zahl beynahe ſchon verdoppelt zu haben. Allein ſiebzig Presbyter wählten den Bonifacius, und andere waren noch auf Seiten des Eulalius. Dennoch ſollen nicht mehr als ſechs und zwanzig Kirchen (tituli, baſilicae) zu Rom geweſen ſeyn. Nach dem liber pontificalis ſoll erſt Marcell (310) 25 Titulos feſtgeſetzt, und Sylveſter noch den Titulus equitii hinzu gefügt haben. Allein gewiß waren zur Zeit des Cornelius die ſechs und vierzig Presbyter ſchon an mehrere Kirchen vertheilt. Nur weiß man nicht an wie vielen, und wie die Vermehrung der Kirchen nach und nach entſtanden iſt. — So könnten noch mehrere Beyſpiele aus der Geſchichte angeführt werden, um die gegebene Darſtellung des Urſprungs der Diöceſanverfaſſung zu rechtfertigen, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß ſie nur überflüſſig ſeyn würden.

Wenn nun gleich in dem Urſprunge der Diöceſanverfaſſung zugleich auch der Urſprung der kirchlichen Ariſtocratie liegt, ſo war doch dieſe im zweyten Jahrhunderte

40) Euſeb. 6, 43.

hunderte noch gar nicht ſo läſtig und drückend, als ſie es in dem folgenden wurde, denn es lag dabey noch immer eine Democratie zum Grunde, welche ſich nicht ſo leicht wegſchieben ließ, weil ſie wohl hergebracht war. Außerdem daß die Gemeinen noch ihre Einwilligung zu den kirchlichen Einrichtungen geben mußten, blieb ihnen das Recht, ſowohl ihren Clerus ſelbſt zu wählen, als auch ihn wieder zu verwerfen, nach wie vor, und ſie ließen ſich wenigſtens dieſes Recht ſo leicht nicht entreißen. [41]) Durch die Erhaltung dieſes erſten Geſellſchaftsrechtes ward aber auch der übrige Clerus in den Stand geſetzt, jede läſtige Herrſchaft der Biſchöfe von ſich abzuhalten, denn ſo bald ſich die Biſchöfe zu viel anmaßten, und den übrigen Clerus tyranniſiren wollten, durfte dieſer nur Partey mit dem Volke machen, um ſich die übermüthigen Biſchöfe vom Halſe zu ſchaffen. [42])

Daher

41) Selbſt Cyprian erkennet in der Mitte des dritten Jahrhunderts dieſes Recht noch an in ſeinem 67 Briefe an den Clerus und das Volk in Spanien wegen der abgeſetzten Biſchöfe Baſilides und Martialis. Propter quod plebs obſequens praeceptis dominicis et Deum metuens a peccatore praepoſito ſeparare ſe debet, nec ſe ad ſacrilegi ſacerdotis ſacrificia miſcere *quando ipſa maxime habeat poteſtatem* vel *eligendi* dignos ſacerdotes, vel indignos *recuſandi*. Bey der immer höher ſteigenden Hierarchie verlor das Volk auch immer mehr von dieſem Rechte, und der dreyzehnte Canon zu Laodicea im Jahr 362 verbietet ſchon den Antheil des Volks an der Wahl des Clerus: „dem „gemeinen Volk ſoll es nicht „erlaubt ſeyn, den Clerus zu „wählen.“ Unerachtet dieſer und ähnlicher Einſchränkungen, behielt doch das Volk noch eine geraume Zeit an mehreren Orten einigen Antheil an der Wahl des Clerus im Orient; im Occident aber gar bis ins zwölfte Jahrhundert.

42) Dieß geſchah auch häufig genug, wie man aus dem Verbot des fünf und dreyßigſten apoſtoli-

Daher war die Herrſchaft der Biſchöfe im zweyten und dem Anfange des dritten Jahrhunderts noch ſo milde, und das Diöceſanverhältniß ſo gelinde, daß es kaum mit den folgenden Jahrhunderten verglichen werden kann. Die Presbyter formirten noch gemeinſchaftlich mit dem Biſchof den Geheimenrath in Kirchenſachen, und predigten und tauften auch noch gemeinſchaftlich, nur mit dem Unterſchiede, daß wenn der Biſchof dieſe Functionen ſelbſt verrichten wollte, er den Rang und Vorzug hatte. Presbyter und Diaconen durften daher nicht willkührlich handeln, ſondern ſtets mit Wiſſen und Einwilligung des Biſchofs. 43) Unter demſelben Verhältniſſe

apoſtoliſchen Canons ſieht. „Sollte aber ein Biſchof wider „ſeinen Willen nicht aufgenommen werden wollen, und „ſich die Bosheit des Volks weigern (gewiß kein Ausdruck des zweyten, ja vielleicht nicht einmahl der erſten Hälfte des dritten Jahrhunderts!) „ihn „aufzunehmen; ſo ſoll er zwar „Biſchof bleiben, die Geiſtlichkeit der Stadt ſoll aber „excommunicirt werden, weil „ſie dieß ungehorſame Volk „nicht beſſer unterrichtet hat." Das iſt freylich ein ſeltſamer Grund zu dieſer harten Strafe! Der Clerus ſoll dem Volke ein wohl hergebrachtes Recht aus dem Kopfe reden, und wenn er das nicht vermag, ſo ſoll er in den Bann verfallen? Allein der wahre Grund lag darin, daß man ganz richtig vorausſetzte, die Geiſtlichkeit würde ſich in einem ſolchen Falle hinter das Volk geſteckt haben, um es gegen den Biſchof aufzubringen, den ſie nicht haben wollte, wie ſchon Rösler ſehr richtig bemerkt hat. Vergl. Rösler Bibl. der Kirchenväter 4 Th. S. 241.

43) Der acht und dreyßigſte apoſtoliſche Canon. „Die „Presbyter und Diaconen ſollen ohne Gutachten des Biſchofs nichts unternehmen, „denn ihm iſt das Volk des „Herrn anvertrauet, und von „ihm wird wegen ihrer Seelen „Rechenſchaft gefordert werden." Als wenn die Presbyter und Diaconen nicht auch verantwortlich wegen der Beobachtung oder Nichtbeobachtung ihrer

niſſe verrichteten Biſchöfe und Presbyter auch noch die Conſecrationen, Confirmation der Proſelyten, und Aufnahme der Büßenden gemeinſchaftlich, wenn gleich der Biſchof dieſe Amtsverrichtungen gern ſelbſt übernahm, ſo viel er konnte, in ſo fern ſie mit einer gewiſſen Glorie verbunden waren, die ihn wohl kleidete. Aus dieſem Grunde konnte er auch die Ordinationen nicht wohl außer Händen laſſen, denn welche Ceremonie war mehr geſchickt, den Biſchof in ſeinem vollen Glanze zu zeigen, als gerade die Ordination, wodurch ein Menſch aus der unreinen Zahl der Laien heraus gehoben, und in den Stand des heiligen Clerus verſetzt wurde. Man hatte nähmlich ſich und das Volk zu überreden geſucht, daß der Clerus in der neuen Kirche eben das vorzuſtellen habe, was ehemahls die Hohenprieſter und Leviten in der jüdiſchen Kirche vorſtellten, und daß daher der Stand der Biſchöfe, Presbyter und Diaconen eigentlich von Gott ſelbſt eingeſetzt ſey. Deßwegen zweifelte ſchon am Ende des zweyten Jahrhunderts niemand mehr daran, daß der Stand des Clerus weit heiliger und Gott wohlgefälliger ſey, als die übrige Geſellſchaft der Chriſten. Alles dieſes konnte aber die Diöceſanverfaſſung noch gar nicht läſtig machen, denn wenn auch der Biſchof in allen dieſen Puncten einen Vorzug hatte, ſo

 betraf

ihrer Pflichten wären!? Ferner ſchreibt Tertullian ums Jahr 211 (de baptiſmo c. 17.) Dandi (baptiſmum) jus quidem habet ſummus ſacerdos, qui eſt epiſcopus, dehinc presbyteri et diaconi, non quidem ſine epiſcopi auctoritate, propter eccleſiae (er hätte lieber ſagen ſollen epiſcoporum) honorem, quo ſalvo ſalva pax eſt.

betraf er doch bloß die eitle Ehre, deren Befriedigung der vernünftige Clerus ſehr wohl ertragen konnte, ohne daß ſie drückend für ihn zu werden brauchte. [44]) Dagegen hatten die Biſchöfe aber bereits ein Paar andere Vorzüge, welche in der That ſchon in der jeßigen Diöceſanverfaſſung ſehr läſtig werden konnten, und es auch wirklich wurden. Hieher gehört erſtlich der Vorzug, daß der Biſchof die Adminiſtration der Kircheneinkünfte ſo wie des Kirchenguts hatte, und darüber ziemlich willkührlich disponiren konnte. [45]) Freylich ſollten die Kirchenein=

44) Daher konnte noch Hieronymus (Ep. 85. ad Evagr.) am Ende des vierten Jahrhunderts die Vorzüge der Presbyter bis auf die Ordination heraus ſtreichen. Quid enim facit excepta ordinatione epiſcopus, quod presbyter non faciat? Und eben ſo Chryſoſtomus (Homil. XI. in 1 Tim. 3, 8.) noch etwas früher. Ου πολυ το μεσον αυτων (πρεσβυτερων) και επισκοπων, και γαρ και αυτοι (πρεσβυτεροι) διδασκαλιαν εισιν δεδεγμενοι, και προςασιαν της εκκλησιας. — — Τη γαρ χειροτονια μονη ὑπερβεβηκασι (οἱ επισκοποι), και τουτο μονον δοκουσι πλεονεκτειν τους πρεσβυτερους.

45) Der ſieben und dreyßigſte Canon. „Der Biſchof „ſoll über das ganze Kirchenvermögen die Aufſicht haben, „und daſſelbe als vor dem Angeſichte Gottes verwalten. Er „ſoll ſich aber weder ſelbſt etwas davon zueignen, noch an „ſeine Anverwandten, was „Gott zugehört, verſchenken. „Sind es aber Arme, ſo reiche man ihnen als Armen, allein er zerſtreue die Güter „der Kirche nicht unter dieſem „Vorwande.“ Der vierzigſte Canon erklärt ſich ſchon beſtimmter. „Uebrigens verordnen wir, daß der Biſchof „über das Vermögen der „Kirche zu ſprechen habe, „denn da man ihm die theuern Menſchenſeelen anvertraut, ſo muß er noch viel „mehr über das Geld der „Kirche zu gebieten haben (?!), daß er alles frey „anordnen, und den Dürftigen durch die Presbyter und „Diaconen mit Gottesfurcht „und aller Ehrlichkeit an die „Hand gehen möge. Er darf „auch

chenеinkünfte nach einer gewiſſen Ordnung vertheilt, und der übrige Clerus zu Rath gezogen werden, allein es

blieb

„auch wohl ſelbſt für ſich, nähm„lich für ſeine unvermeidlichen „Bedürfniſſe, wenn er etwas „nöthig hat, nehmen, ſo wie „für die Chriſten, welche als „Fremdlinge und Gäſte kom„men, wobey man nichts er„mangeln zu laſſen hat. Das „Geſetz Gottes hat es verord„net, daß die am Altar die„nen, auch vom Altar unter„halten werden ſollen, wie „denn auch kein Soldat auf „eignen Sold wider den Feind „die Waffen ergreift." In der letzten Periode liegt die Beſtimmung, daß auch die Kirchendiener überhaupt Theil an den Kircheneinkünften haben ſollen. Einzelne Beyſpiele aus der Mitte des zweyten Jahrhunderts in den Schriften des Cyprian, 1) von der beliebigen Austheilung der monathlichen Rate von Seiten des Biſchofs Ep. 34. *eod. Clerum et Plebem.* Caeterum presbyteri honorem deſignaſſe nos illis (lectoribus) jam ſciatis, ut et ſportulis iisdem cum presbyteris honorentur, et *diviſiones menſurnas aequatis quantitatibus partiantur*, ſeſſuri nobiscum provectis et corroboratis annis ſuis. 2) Von der beliebigen Austheilung der Gelder zum Beſten der Armen und Bedrückten. Ep. 4. wo Cyprian aus ſeiner Verborgenheit den Presbytern und Diaconen räth, daß ſie ganz ſeine Stelle vertreten möchten. • Quantum autem ad ſumtus ſuggerendos ſive illis, qui glorioſa voce dominum confeſſi in carcere ſunt conſtituti, ſive iis, qui pauperes et indigentes laborant et tamen in domino perſeverant, peto nihil deſit, cum ſummula omnis quae redacta ſit, illic ſit apud clericos (a me) diſtributa propter eiusmodi caſus, ut haberent plures, unde ad neceſſitates et preſſuras ſingulorum operari poſſint. 3) Von der Entziehung der monathlichen Rate des Clerus Ep. 28. Interim ſe a diviſione menſurna tantum contineant (Philumenus et Fortunatus hypodiaconi et cet.) non quaſi a miniſterio eccleſiaſtico privati videantur, ſed ut integris omnibus ad noſtram praeſentiam differantur. Indeſſen muß doch der Biſchof nicht ſo ganz mit aller Ehrlichkeit zu Werke gegangen ſeyn, denn der fünf und zwanzigſte Canon zu Antiochien im Jahr 341 drohet, daß wenn er die Kirchengüter nicht nach dem Gutheißen der Presbyter und Diaconen verwende, und ſich nicht genügen laſſe, ſondern

das

blieb doch dabey ein großer Spielraum für die Willkühr des Biſchofs, denn an eine Rechnungsablegung war noch gar nicht zu denken, und der übrige Clerus ſelbſt erhielt ſeine monathliche Rate (diviſionem menſurnam) von dem Gutdünken des Biſchofs, ſo wie er auch durch die Entziehung derſelben von ihm beſtraft werden konnte. In dieſem einzigen Umſtande liegt ſchon Grund genug zu einer läſtigen Subordination. Allein es war auch noch ein anderer vorhanden, welcher recht eigentlich auf die Ariſtocratie der Biſchöfe abzweckte, und welcher die Subordination des übrigen Clerus völlig vollendete, nähmlich das große Vorzugsrecht des Biſchofs, die Excommunication zu verhängen, und zwar nicht bloß über die Laien, ſondern auch als Strafe über den Clerus. Wenn ſie gleich in den frühern Zeiten nur mit großer Vorſicht und nicht ohne Zuſtimmung wenigſtens eines Theils des Clerus und der Gemeine oder Volksälteſten verhängt werden durfte, um ſich nicht in die Gefahr einer Cabale zu begeben, welche der Clerus mit dem Volke gegen den Biſchof machen konnte, ſo wurde ſie doch bisweilen bey einer hartnäckigen Widerſpenſtigkeit wirklich verhängt, und die Scheu vor dieſer Strafe mußte um ſo viel größer ſeyn, weil die Biſchöfe bey dem Mangel an bürgerlich ſchädlichen Folgen, welche der Kirchenbann unter dem Druck der Kirche noch nicht haben konnte, die kluge Einrichtung getroffen hatten, daß ein ſolcher Excommunicirter von keinem andern Biſchofe wieder aufge-

das Vermögen der Kirche für ſich und ſein Haus gebrauche, ſo ſolle er der Provinzialſynode Rechnung ablegen.

aufgenommen werden konnte, wenn nicht zuvor der ſtrafende Biſchof eingewilligt hatte. 46) Wer keinen Kirchenpaß (litteras commendatorias ſive dimiſſorias) von ſeinem Biſchof vorzeigen konnte, war ſchon eben deßwegen verdächtig, und wenn der fremde Biſchof auch noch keine nahmentliche Anzeige von der Excommunication durch die Gemeinſchaftbriefe (litteras communicatorias) erhalten hatte, ſo ließ es ſich doch nach dem Daſeyn oder Mangel des Kirchenpaſſes bald heraus bringen, ob der

 Fremdling

46) Der ein und dreyßigſte apoſtoliſche Canon. „Wenn „ein Presbyter oder Diaconus „von ſeinem Biſchof excommunicirt iſt, ſo darf ihn kein anderer aufnehmen, als der ihn „excommunicirt hat, es wäre „denn, daß derſelbige Biſchof „geſtorben wäre.“ Der zwey und dreyßigſte Canon. „Daß „man keinen fremden Biſchof „oder Presbyter, oder Diacon „ohne Empfehlungsſchreiben „aufnehme, und auch dieſe, „welche man bringt, müſſen „unterſucht werden. — — „denn es gehen hierunter viele Betrügereyen vor.“ Der zwölfte Canon aber ſetzt gar einen derben Trumpf auf die übereilte Aufnahme, woraus man ſehen kann, mit welcher Eiferſucht die Biſchöfe über dieſes ihr Hoheitsrecht wachten. „Wenn ein Geiſtlicher „oder ein Laie, der excommunicirt oder ſonſt (bey einer Gemeine) „nicht angenommen „worden iſt, ohne Empfehlungsbriefe aufgenommen „würde; ſo gehört ſowohl „der, welcher ihn aufgenommen hat, als der, welcher „von ihm aufgenommen iſt, „in den Bann.“ Daß man aber dennoch mit der Verhängung des Bannes über einen Cleriker vorſichtig zu Werke ging, ſieht man unter andern aus folgendem Beyſpiele. Der Biſchof Rogatianus in Afrika hatte einen widerſpenſtigen Diaconus, der ihm viel Verdruß machte. Er hätte ihn abſetzen und in den Bann thun können, aber er nahm doch Anſtand, und beklagte ſich erſt beym Cyprian. Dieſer antwortete ihm aber getroſt (Ep. 65. ad Rogatian.): Quod ſi ultra te contumeliis ſuis provocaverit, fungeris circa eum poteſtate *honoris tui*, ut eum vel *deponas*, vel *abſtineas*.

Fremdling ein Gebannter ſeyn möge oder nicht. Dieſe ſchlaue Verkettung der Dinge, welche theils durch eine ausdrückliche, theils durch eine ſtillſchweigende Vereinbarung der Biſchöfe zu Stande gekommen war, ſicherte die Ariſtocratie der Biſchöfe um ein Großes, und ſubordinirte ihnen den Clerus mehr, als irgend ein anderes Mittel. — Vollendet wurde dieſe kirchliche Ariſtocratie aber erſt durch die Ausbildung der Synoden und der davon abhängigen Metropolitanverfaſſung. Hiedurch wurden alle Sachen, welche die Biſchöfe betraſen, der Entſcheidung der Gemeinen ſo wie des übrigen Clerus entnommen und als Causä majores vor die höhern Tribunäle der Metropoliten und der Provinzialſynoden gezogen. Den Biſchöfen ſelbſt mußte es weit lieber und anſtändiger ſeyn, von ihres Gleichen gerichtet zu werden, und der bedeutende Schritt, der hiedurch zu ihrer größern Unabhängigkeit von den Gemeinen und dem übrigen Clerus gemacht wurde, war auch zu merklich, als daß das neue Subordinationsverhältniß, worein ſie unvermerkt durch die Metropolitanverfaſſung gerietheu, unangenehm hätte auffallen können. Das gemeinſchaftliche Intereſſe der Herrſchaft verlangte es ſchon, ſich dieſe kleine Unbequemlichkeit gefallen zu laſſen, da die eigne Herrſchaft dadurch weit ſicherer begründet wurde, und einen weit größern Umfang bekam. Man ſieht es den Synodalverordnungen nur zu ſehr an, wie ſie größten Theils auf den Vortheil der Biſchöfe berechnet ſind; allein wie iſt dieß auch nur zu verwundern, da es ja ſelbſt Biſchöfe waren, welche ſie machten? Der biſchöfliche Gemeingeiſt (Eſprit de Corps), welcher ſich auf

den

den Synoden erſt recht ausbildete, konnte niemahls ganz das Intereſſe des Standes vergeſſen, wenn er ſich auch bisweilen gegen die Mißbräuche einzelner ausgearteter Glieder erklären mußte. Aber auch dieſe Decrete gegen den Stand ſelbſt, oder beſſer gegen einzelne unwürdige Mitglieder deſſelben, ſind mit einer ſo ſichtbaren Schonung abgefaßt, daß man die Abgeneigtheit und den Widerwillen ſehr deutlich bemerkt, womit ſie gegeben wurden, weil es nun ein Mahl die Ordnung der Dinge, das Wohl der Hierarchie im Ganzen und die Würde des ganzen Standes ſo verlangte. 47) Dagegen ſind aber die Verhaltungsregeln für Presbyter, Diaconen und

47) So wird z. B. im fünf und zwanzigſten antiocheniſchen Canon dem Biſchof nur gedrohet, daß er auf der Provinzialſynode Rechnung ablegen ſolle, wenn er die Kircheneinkünfte verſchleudere, und ſie zu ſeinem ſo wie ſeiner Verwandten Gebrauch verwende. Nun war ja aber eine ſolche gewiſſenloſe Verwaltung des Kirchenguts ein Hauptverbrechen, welches ein Biſchof nur begehen konnte, und welches wenigſtens mit der Abſetzung hätte beſtraft werden müſſen. Allein wie hätte man einem Collegen ſo wehe thun können? Dagegen belegt die Synode zu Gangra diejenigen aus dem Clerus gleich mit dem Banne, welche glaubten, auch wohl bisweilen die Oblationen annehmen und etwas davon austheilen zu können, weil dieß ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Biſchofs war. Der ſiebente Canon. „Wenn ſich bey den Gaben, welche man der Kirche zu bringen pflegt, nicht nach der Verordnung des Biſchofs richtet, ſondern dieſe Einkünfte ohne Erlaubniß des Biſchofs oder desjenigen, dem die Aufſicht darüber anvertrauet iſt, annimmt oder außer der Kirche davon austheilt, der ſey Anathema!“ Der achte Canon. „Wenn jemand eben dieſe Gaben austheilt oder annimmt, der nicht Biſchof oder nicht Aufſeher über die Almoſenanſtalt iſt, ſo ſey derjenige, welcher gibt und welcher nimmt, Anathema!“

den niedern Clerus, welchen man ebenfalls aus Herrſchſucht durch Subdiaconen, Lectoren, Exorciſten, Oſtiarier u. ſ. w. ins Unendliche vervielfältigt hatte, deſto häufiger und die Strafen für ihre Vergehungen deſto ſchärfer.[48]) Nur mit Unwillen kann man den kleinlichen hierarchi-

48) Die Beweiſe hievon finden ſich in den Canonen der Synoden zu Elwira, Neocäſareen und Nicäa. So heißt es z. B. im achtzehnten nicäniſchen Canon: „Die Diaconen „ſollen in ihren Grenzen bleiben, und wiſſen, daß ſie Diener der Biſchöfe und geringer als die Presbyter ſind. „Sie ſollen das Abendmahl in „der Ordnung nach den Presbytern empfangen, ſo daß es „ihnen entweder der Biſchof „oder Presbyter gibt. Auch „iſt es ihnen nicht erlaubt, unter den Presbytern zu ſitzen. „Dieß iſt wider die Regel und „Ordnung u. ſ. w.“ Als ſich nachher das Metropolitanſyſtem weiter ausgebildet hatte, ſo wurden auch die Biſchöfe etwas ſchärfer angeſehen. — Ich habe mich oben des Ausdrucks der niedere Clerus abſichtlich bedient, denn es hat keinen Zweifel, daß ſich der Unterſchied zwiſchen dem Clerus major (Biſchöfen, Presbytern und Diaconen) und Clerus minor (allen übrigen Perſonen, die zum Clerus gehören) auf die Vervielfältigung der Cleriker gründet, welche vorzüglich die Herrſchſucht der Biſchöfe veranſtaltete. Die erſte nahmentliche Anführung dieſes Unterſchiedes findet ſich bey einem Ungenannten in den Werken des Cyprian (p. 360. Ed. Pariſ.), welcher mit dem Cyprian gleichzeitig iſt, alſo aus der Mitte des dritten Jahrhunderts. Vergl. Oelrichs Commentarii de ſcriptoribus eccl. latin. pag. 40. Anonymus *de rebaptiſmate.* Et ideo, cum ſalus noſtra in baptiſmate ſpiritus, quod plerumque cum baptiſmate aquae conjunctum eſt, ſit conſtituta, ſiquidem per *nos* (clerum majorem) baptiſma tradetur, integre et ſolenniter et per omnia quae ſcripta ſunt adſignetur, atque ſine ulla ullius rei ſeparatione tradatur; aut ſi *a minori clero* per neceſſitatem traditum fuerit, eventum exſpectemus ut aut ſuppleatur a *nobis* (majori clero) aut a Domino ſupplendum reſervetur. Die Griechen hätten dafür andere Ausdrücke. Sie nannten den höhern Clerus bis zu den Diaconen *ἱερατικοὶ*, den niedern Clerus

hierarchiſchen Dünkel der Biſchöfe auf den Synoden bemerken, wonach ſie unter der ſchändlich gemißbrauchten Firma der Inſpiration mit einer hohen Miene der Wichtigkeit die Paraden und Stellungen des ſubordinirten Clerus in den Kirchen beſtimmen, da doch wahrhaftig wichtigere moraliſche Gegenſtände genug vorhanden waren, über welche noch zum wahren Heil der Chriſten hätte entſchieden werden können. So hat z. B. der ganze ſechs und funfzigſte Canon der Synode zu Laodicea im Jahr 362 (nach Andern 369) folgenden Inhalt. „Ehe der „Biſchof kommt, ſollen die Presbyter den ihnen in der „Kirche gewidmeten heiligen Platz nicht betreten, noch „ſich daſelbſt niederſetzen. Mit dem Biſchof ſollen ſie „hinein gehen, es ſey denn, daß dieſer krank, oder auf „der Reiſe wäre!“ Der drey und vierzigſte Canon aber gibt folgenden tyranniſchen Befehl für die Subdiaconen. „Die Unterdiaconen ſollen ihre Station bey den Thüren „nicht verlaſſen, auch nicht auf kurze Zeit, unter dem „Vorwande, das Gebet zu verrichten!*“ Dagegen ſoll ſich nach dem zwanzigſten Canon „kein Diacon „in Gegenwart eines Presbyters niederſetzen, als bis „ihn dieſer ſitzen heißt. Gleiche Ehrerbietung ſollen auch „die Subdiaconen und alle andere Cleriker den Diaconen erweiſen.“ Nach dem ein und zwanzigſten Canon ſoll „kein Subdiacon den Platz, welchen man Dia-

„conikum

rus aber οἱ ἐκ της ἐκκλησιαστικης ταξεως, oder auch κληρικοι Can. 24. Syn. Laodic. Ὅτι ȣ δει ἱερατικȣς ἀπο πρεσβυτερων ἑως διακονων και ἑξης της ἐκκλησιαστικης ταξεως ἑως ὑπηρετων η ἀναγνωστων et cet. Can. 27. Ὅτι ȣ δει ἱερατικȣς η κληρικȣς η λαικȣς καλȣμενȣς et cet.

„konſkum nennt, betreten, noch die heiligen Gefäße „berühren!!“ und nach dem zwey und zwanzigſten Canon „ſoll kein Subdiacon das Kleidungsſtück, Ora„rium genannt, tragen, noch ſeine Station bey der „Thüre verlaſſen.“ Eben ſo wenig ſollen nach dem drey und zwanzigſten Canon „die Vorleſer oder Vorſänger „das erwähnte Kleidungsſtück tragen, und darin leſen „oder ſingen.“ — Doch — es ermüdet, auch noch die übrigen Beſtimmungen dieſer Synode über ſo kleinliche Ceremonien zu wiſſen. Genug, man ſieht mit welcher Aengſtlichkeit die Biſchöfe den Stufenunterſchied unter dem Clerus auszuprägen ſuchten, wozu auch noch der hierarchiſche Grad erfunden wurde, nach welchem man, ſo viel als möglich die untern Stufen des Clericats durchgelaufen ſeyn mußte, bevor man Biſchof werden konnte. 49) Indeſſen darf ich mich auf die Fortſchritte

49) Der zehnte Canon zu Sardica im Jahr 344. „Wenn „ein Reicher oder Rechtsge„lehrter zu einem Biſthume „vorgeſchlagen wird, ſo ſoll er „nicht gewählt werden, er „habe denn zuvor das Amt ei„nes Vorleſers, Diacons und „Presbyters verſehen. Durch „dieſe Stufen ſoll er zu dem „Biſthum aufſteigen, wenn er „deſſen für würdig gehalten „wird.“ Das Herkommen dieſes hierarchiſchen Grades war aber ſchon viel älter, wenn gleich große Ausnahmen dabey Statt fanden. Cyprian ſpricht ſchon in der Mitte des dritten Jahrhunderts davon, als von einer bekannten Sache. Ep. 52. Cornelius non ad epiſcopatum ſubito pervenit, ſed *per omnia eccleſiaſtica officia* promotus et in divinis adminiſtrationibus dominum ſuum promeritus ad ſacerdotii ſublime faſtigium *cunctis religionis gradibus* aſcendit. Ep. 33. *ad Clerum et Plebem de Aurelio lectore ordinato.* In ordinationibus clericis, fratres cariſſimi, *ſolemus vos ante conſulere,* et mores ac merita ſingulorum communi conſilio ponderare. Sed non expectanda ſunt teſtimonia humana, cum praecedunt

ſchritte der Hierarchie im Kleinen nicht weiter einlaſſen, da nur die Fortſchritte derſelben im Großen der eigentliche Gegenſtand meiner Darſtellung ſind, welche ſich zunächſt in der Metropolitanverfaſſung entdecken.

Schon im dritten Jahrhunderte rückte die Hierarchie im Großen fort, denn es bildete ſich auch bereits die Metropolitanverfaſſung aus, wodurch mehrere Diöceſan- oder Parochialkirchen in eine abhängige Verbindung von einer einzigen Kirche kamen, welche gewöhnlich die Kirche der Hauptſtadt einer Provinz (μητροπολις) war. Dieſe Mutterkirche wurde das Haupt der übrigen Stadtkirchen in der Provinz, ſo wie die Hauptſtadt die erſte unter allen auch noch ſo großen Städten der Provinz war. Außer dem immer mehr zunehmenden Stolz der Biſchöfe, und der weiter eingreifenden Neigung zu herrſchen, worüber ſich ſchon Origenes in der erſten Hälfte des dritten Jahrhunderts beklagt, [50]) lag die Hauptur-ſache

dunt divina ſuffragia. Aurelius — — bis confeſſus — — merebatur talis clericae ordinationis *ulteriores gradus* et incrementa majora, non de annis ſuis ſed de meritis aeſtimandus. Sed interim placuit, ut ab *lectionis officiis* incipiat.

50) Hom. XI. in Exod. §. 6. Quis autem *hodie* eorum, qui populis praeſunt (die Biſchöfe), non dico ſi jam aliqua ei a Deo revelata ſunt, ſed in legis ſcientia aliquid meriti habet, *conſilium dignatur inferioris ſaltem ſacerdotis* (Presbyters) *accipere*, nedum dixerim laici vel gentilis? *Tractat. 31. 32. in Matth.* Peccat autem in Deum quicunque epiſcopus non quaſi conſervis ſervus miniſtrat, ſed quaſi *dominus. Frequenter autem et quaſi amarus dominus dominans per vim, ſimilis conſtitutus Aegyptiis, qui affligebant vitam filiorum Iſrael cum vi* (Er vergleicht alſo die Biſchöfe ſchon mit den ägyptiſchen Frohnvögten) — — ſi quando ergo arbitran-

ſache wieder in denſelben Veranlaſſungen, welche der Diöceſanverfaſſung ihre Entſtehung gaben. Faſt alle Kirchen der Provinz waren von der Hauptſtadt aus bekehrt worden. Es iſt bekannt, daß die Apoſtel gewöhnlich zuerſt zu der Hauptſtadt einer Provinz reiſten, und daß ſie von dort entweder ſelbſt in die benachbarten Städte der Provinz zogen, oder ihre Gefährten dahin ſandten, um daſelbſt Gemeinen zu ſammeln. Dieſe Gemeinen kamen alſo ſchon gleich bey ihrer Entſtehung in Verbindung mit der Gemeine der Hauptſtadt, wo ſich der Apoſtel gewöhnlich ſelbſt aufhielt, und erhielten von dort aus Rathſchläge, Befehle und Unterſtützung. Die Hauptſtadt machte ſich alſo um ſie verdient, denn die Biſchöfe der Hauptſtadt konnten den Biſchöfen der Provinzialſtädte in vielen Fällen dienen und nützlich ſeyn, wovon einige ſchon zuvor bezeichnet ſind, und dieſe glaubten

arbitrantur, *ſe eſſe in magno faſtigio*, qui praeſunt eccleſiis Chriſti, propterea quod conſtituit eos dominus ſuper familiam ſuam, cognoſcant, quoniam (quod) non hoc eos ſalvat, quod conſtituti ſunt a domino ſuper familiam ejus, ſed illud, ut dent in tempore cibos, et ut abſtineant ſe a *percuſſionibus* (Prügeln) et a commeſſationibus et potationibus cum ebrioſis. Man darf nicht glauben, daß Origenes hier metaphoriſch rede, wenn er von Frohnvögten und Prügeln ſpricht; ſondern es war ganz gewöhnlich, daß der Clerus allenfalls mit dem Stock dazwiſchen ſchlug, um ſeinen Befehlen Nachdruck zu geben. Canon. Apoſtol. 26. „Der Biſchof, Presbyter oder Diaconus, welche diejenigen, die „einen Fehler machen, oder die „Ungläubigen, wenn ſie unrecht „thun, ſchlagen, in der Abſicht, ſie abzuſchrecken, ſoll „nach unſerer Verordnung abgeſetzt werden, denn das hat „der Herr nicht gelehrt.“ S. Röslers Bibl. der K. V. 4 Th. S. 237.

glaubten der Kirche, die ihnen zum Chriſtenthume verholfen hatte, Dankbarkeit und Achtung ſchuldig zu ſeyn. Eben dieſes machte ſie denn auch geneigter, der Kirche der Hauptſtadt das Vorzugsrecht einzuräumen, als es die Biſchöfe derſelben verlangten. Daß dieſe Ideen bey dem Vorzuge des Biſchofs der Hauptſtadt vor den Biſchöfen der Provinzialſtädte zum Grunde gelegen haben müſſen, ſieht man noch aus den Principien, wonach ſpäterhin die Streitigkeiten der Biſchöfe über die Metropolitanrechte entſchieden wurden. Am Ende des vierten Jahrhunderts ſtritten ſich die Biſchöfe von Arles und Vienne um die Metropolitanrechte. Zoſimus von Rom entſchied in ſeinem erſten Briefe an die Biſchöfe von Gallien vom Jahr 417 für Arles, weil das Evangelium von dorther der übrigen Provinz zu Theil geworden ſey; anderer Beyſpiele zu geſchweigen, welche noch gelegentlich vorkommen werden.

Außerdem trugen aber auch beſondere Localumſtände dazu bey, gewiſſen Kirchen den Vorzug vor andern, oder den Primat, zu erleichtern, wohin beſonders die Lagen der Städte und ihre Verbindungen mit der Welt gehören. Es wird alſo nicht undienlich ſeyn, die früheſten Metropolitanſitze kurz durchzulaufen, um zu ſehen, welche Städte noch außerdem, daß ſie Hauptſtädte waren, durch beſondere Localumſtände mehr oder minder begünſtigt wurden, das für ihre Biſchöfe zu werden, was ſie wirklich geworden ſind. Alexandrien war freylich die ungeheure Hauptſtadt [51]) und der Sitz des Statthalters

51) Nach dem Plinius (H. N. 5, 10.) hatte dieſe Stadt funfzehn römiſche Meilen im Umfang und eine ungeheure Menge

halters von Aegypten: allein außerdem trafen hier noch folgende begünſtigende Localverhältniſſe zuſammen — der ausgebreitete Welthandel, und die davon abhängige Communication mit der Welt, ſammt der hohen Cultur daſelbſt. Da lehrten unzählige philoſophiſche Schulen neben einander, und aus allen Weltgegenden kreiſte dort eine Menge von Menſchen, theils der Wiſſenſchaften wegen, theils aber und zwar vorzüglich des Handels wegen. Die Kirche von Alexandrien wurde alſo bald ſehr groß, und errichtete die erſte chriſtliche Lehranſtalt, die Catechetenſchule, welche dem dortigen Biſchof ein großes Anſehen und einen wichtigen Einfluß auf die übrigen orientaliſchen Kirchen verſchaffen konnte, abgerechnet daß er ſelbſt verhältnißmäßig gelehrter ſeyn mußte, als der größte Theil der übrigen orientaliſchen Biſchöfe. — Antiochien hatte dagegen, außer dem daß es die Hauptſtadt und der Sitz des Statthalters von Syrien war, keine weitere Vorzüge, als daß es eine für die damahlige Zeit ungeheuer große und wichtige Stadt blieb, [52]) und vorzüglich, daß das Chriſtenthum hier ſehr früh und ſchnell aufgeblühet war Apoſtelg. 11, 26. Sie wurde deßwegen nächſt Jeruſalem als die zweyte Mutterſtadt der

Menge von Einwohnern. Sie heißt daher auch gewöhnlich die zweyte Hauptſtadt der Welt. Rom war nähmlich die erſte und Antiochien die dritte.

52) Man konnte es wie drey zuſammen hängende Städte betrachten, und Chryſoſtomus (Homil. 42. in Ignat.) gibt ihr zweymahl hundert tauſend Einwohner. Schon Joſephus (de b. Iud. 3, 3.) beſchreibt ſie als die dritte Hauptſtadt des ganzen römiſchen Reichs (τριτον εχουσα τοπον). Die erſte und zweyte waren Rom und Alexandrien.

der Chriſtenheit angeſehen, und dieſer Umſtand gab ihr noch einen beſondern Vorzug. — Für Rom mußte es immer ein höchſt wichtiger Umſtand bleiben, daß es die Hauptſtadt der Welt (caput orbis terrarum) war, um den Primat über alle Kirchen des römiſchen Reichs zu gewinnen. Gewiß wäre dieß der Kirche von Rom auch ſchon ſehr früh gelungen, wenn ſich die Kaiſer zum Chriſtenthume bekannt hätten, als ſie noch die Monarchie von Rom aus regierten. Da dieſes aber nicht geſchah, ſo konnte Rom in der früheſten Zeit bloß mit den übrigen Primatkirchen wetteifern, um doch wenigſtens den erſten Rang unter ihres Gleichen zu erhalten. Außerdem traten hier wieder faſt dieſelben begünſtigenden Umſtände ein, die zu Alexandrien Statt fanden. Dennoch bleibt es eine große Frage: ob nicht Jeruſalem den Vorzug vor allen übrigen großen Städten und ſelbſt vor Rom behauptet hätte, wenn es in ſeinem alten Flor geblieben wäre? So wenig günſtig auch die Lage von Jeruſalem mitten im Lande und ohne große Verbindung mit der Welt war; ſo blieb ihr doch das Verdienſt, die Mutterſtadt der ganzen Chriſtenheit zu ſeyn, welches man ſehr geehrt haben würde, ſo wie man es eben deßwegen noch im fünften Jahrhunderte auf der Synode zu Chalcedon durch die Erhebung des Biſchofs von Jeruſalem zum Patriarchen ehrte, und ſo wie man auch Antiochien einen beſondern Vorzug geſtattete, weil es nächſt Jeruſalem die zweyte Mutterſtadt des Chriſtenthums für den Orient geweſen war. Allein ſchon gegen das Ende des erſten Jahrhunderts lag Jeruſalem in Ruinen,

nen, und konnte ſich nie wieder zu der Größe und dem Flor erheben, den es ehemahls in der Theokratie gehabt hatte. Das neue Jeruſalem Aelia war ein Flecken gegen die alte Hauptſtadt, und der Biſchof von Aelia hatte mit ſeiner ſchwachen Gemeine keine Gelegenheit, ſich geltend zu machen. Dagegen erhob ſich der Biſchof von Cäſarea, denn ſchon Herodes der Große hatte dieſe Stadt durch Erweiterung, Befeſtigung und Anlegung eines Hafens ſehr wichtig für Paläſtina gemacht, und unter der römiſchen Herrſchaft war ſie die Hauptſtadt von Paläſtina, ſo wie der Sitz des römiſchen Präſes geworden. Der Biſchof von Cäſarea wurde alſo der Metropolit von Paläſtina, wenn er gleich aus Ehrfurcht für Jeruſalem den Primat gewiſſer Maßen mit dem Biſchof von Aelia theilte, da ſich dieſer mit ſeiner Kirche wieder etwas erholt hatte. — Epheſus konnte zwar ſchon als Hauptſtadt des proconſulariſchen Aſiens und als der Sitz des Proconſul von Aſien Anſprüche auf den Primat machen, allein es kam auch noch der Welthandel und der Reichthum der Stadt hinzu, um ihr dieſen Vorzug zu erleichtern. Faſt der ganze Handel von Kleinaſien ging in und auswärts über Epheſus. Von innen floß die Niederlage des ganzen Handels innerhalb des Taurus hieher, denn der vorbey fließende Cayſter war ſchiffbar, und von außen ſtrömte auch alles durch die Schifffahrt herbey, weil der Hafen geräumig, und der aſiatiſche Luxus ohne Grenzen war. Durch die Menge von Aſiaten und Fremden, wovon ſich mehrere an das Chriſtenthum anſchloſſen, wurde alſo der epheſiniſchen Kirche ein

groſser Wirkungskreis eröffnet;[53]) man konnte mit den andern Stadtkirchen Kleinaſiens in eine genauere Communication treten, und der Reichthum der epheſiniſchen Kirche konnte ihren Einfluſs auf die andern bedeutend machen. Cäſarea in Cappadocien hatte keinen Vorzug weiter, als daſs es die ehemahlige Reſidenz der alten cappadociſchen Könige und die Hauptſtadt der Provinz Cilicia aſpera war, ſo wie nachher die Metropolis und der Sitz des Vicars von Pontus. Heraclea hatte ebenfalls nur den Vorzug, daſs es die Hauptſtadt von Thracien geworden war, nachdem Severus im Jahr 196 Byzanz zerſtört hatte.[54]) Wenn es alſo gleich nicht mit zu den Städten gehört, die ſich ſchon ſeit dem Aufblühen des Chriſtenthums auszeichneten, ſo verdiente es doch hier in ſo fern einen Platz, als der dortige Biſchof das ſchnell wieder einzuholen wuſste, was ehemahls verſäumt war, und ſehr bald einer der angeſehenſten Metropoliten wurde. Corinth, die Hauptſtadt in Achaja, hatte faſt alle die Vortheile, welche bey Epheſus bemerklich gemacht ſind. Sie war die Niederlage für den Zwiſchenhandel zwiſchen ganz Aſien und Europa, zeichnete ſich aus durch Luxus und Reichthum, und hatte vermittelſt ihrer Lage auf dem Iſthmus, ſo wie ihres doppelten Hafens auf beyden Seiten der Landenge, die leich-

 teſte

53) Vergl. den neunten Canon der Synode zu Antiochien im Jahr 341. „Die Biſchöfe „in jeder Provinz ſollen wiſ„ſen, daſs der Biſchof in der „Hauptſtadt die Aufſicht über „die ganze Provinz hat, weil „die Leute aus allen Gegen„den ihrer Geſchäfte wegen „dahin kommen."

54) S. Allg. Weltgeſchichte 13 Th. S. 462.

teſte Communication mit der ganzen polizirten Welt. Carthago ſeit der Bevölkerung des Auguſtus wieder empor gehoben, und jezt die Hauptſtadt von Afrika, ſo wie der Siz des römiſchen Proconſul, hatte wohl weiter keine locale Begünſtigungen, als daß es am Meere lag, und eben deßwegen am leichteſten mit der übrigen Welt in Communication treten konnte. **Lyon** war die Hauptſtadt von Gallia Lugdunenſis, der Siz des Prätors und nach **Narbo** die am meiſten bevölkerte Stadt von ganz Gallien: allein ſie wurde nach dem Siege des Kaiſers Severus über den Albinus am Schluß des zweyten Jahrhunderts in die Aſche gelegt, und konnte ſich fürs erſte nicht wieder erholen. Unſtreitig wäre ſonſt Lyon der erſte Metropolitenſiz von ganz Gallien geworden, ſo wie Irenäus der Sache nach ſchon am Ende des zweyten Jahrhunderts Primas zu werden anfing, oder war. Dagegen ward nun **Vienne** die Hauptſtadt und der Siz des Prätors, wenn gleich Arles als eine wichtige Handelsſtadt und vom Conſtantin vorzüglich begünſtigt, ihr ſpäterhin den Rang ſtreitig zu machen ſuchte.

Vollendet wurde der **Urſprung** der Metropolitanverfaſſung endlich durch die Provinzialſynoden, welche in der Mitte, oder doch wenigſtens in der zweyten Hälfte des zweyten Jahrhunderts zu entſtehen anfingen. Hiebey nahmen es ſich die Biſchöfe der Hauptſtädte als die erſten in der Provinz heraus, die Synoden zu berufen, darauf zu präſidiren, den Vortrag zu machen, ſie zu dirigiren, und die Beſchlüſſe durch Synodalſchreiben der Welt bekannt zu machen. Hier ward zuerſt der Vorzug des Biſchofs der Hauptſtadt dem übrigen Clerus

recht

recht ſichtbar, und hier prägte ſich Ehrfurcht und Gehorſam, die man ſchon ſonſt wohl dem Biſchof der Hauptſtadt freywillig erwieſen hatte, den Gemüthern des Clerus recht tief ein, ſo daß die Erweiſung derſelben eine Pflicht zu werden ſchien. So unbedeutend die Ausfertigung der Synodalſchreiben auch ſcheinen mag; ſo äußerſt wichtig war ſie doch für die Anerkennung des Primats in der übrigen Chriſtenheit. So wie man nur von dem Biſchofe der Hauptſtadt die Nachrichten erhielt, ſo theilte man auch nur ihm die gegenſeitigen Nachrichten mit, und eben deßwegen wurde er immer wichtiger unter den übrigen Biſchöfen. Da nun einmahl der Biſchof der Hauptſtadt dieſen Vorzug ſchon hatte, ſo ſchien es den Provinzialbiſchöfen nun auch ehrenvoller, ſich von ihm weihen zu laſſen, da er ſonſt nur gelegentlich und auf nähere Veranlaſſung die Ordination einiger Biſchöfe übernommen hatte.

Dieß ſcheinen etwa die Hauptveranlaſſungen zu der Entſtehung des Metropolitanverhältniſſes zu ſeyn, und ich fahre nun mit der Beſchreibung deſſelben fort.

Der Nahme Metropolit kommt im zweyten und dritten Jahrhunderte noch nicht vor, ſondern die Stühle der Primärbiſchöfe hießen ſedes apoſtolicae, verſteht ſich, wenn ihre Kirchen wirklich, oder auch nur angeblich, von Apoſteln geſtiftet waren, wie Rom, Alexandrien, Antiochien, Epheſus, Corinth u. ſ. w.; [55]) oder

 ſie

55) In dieſem apoſtoliſchen Sitz oder apoſtoliſchen Stiftung haben die berühmteſten Kirchenhiſtoriker, welche der Hierarchie das Wort redeten, von je her den einzigen Grund des recht-

ſie hießen auch primae ſedes, primae cathedrae, und die Primärbiſchöfe ſelbſt hießen unter den Griechen Πρωτοι und Προκριτοι των λοιπων, ſc. επισκοπων, 56) unter

rechtmäßigen Vorzugs der Primärbiſchöfe vor den übrigen finden wollen. Aus der engliſchen Kirche vorzüglich *Uſſer* de epiſcop. Metropolit. orig. pag. 20. *Hammond* de epiſc. Diſſert. 4. c. 5. *Beveridge* can. eccleſ. vind. L. 2. c. 5. Aus der römiſchen Kirche ſelbſt die berühmteſten und aufgeklärteſten, wie *de Marca* concord. ſacerd. L. 6. c. 1. pag. 173. *Morinus* Exercitt. eccleſ. L. 1. Ex. 18. pag. 47. *Pagi* crit. Baron. a. 37. eben ſo de Valois, Thomaſſin und Andere. Man kann freylich nicht läugnen, daß ſie die Geſchichte für ſich haben, in ſo fern ſich die frühern Väter der Kirche ſchon darauf berufen: allein in der That iſt dieſer Grund nur ſehr hinfällig. Auf dieſe Weiſe müßten ja auch Troas, Philippi u. ſ. w., wo die Apoſtel ebenfalls Gemeinen geſtiftet haben, Sitze der Primärbiſchöfe geworden ſeyn, welches aber nicht der Fall iſt. Dagegen dürften es andere, die es geworden ſind, nicht geworden ſeyn, weil nie ein Apoſtel da war, z. B. Carthago, Cäſarea in Cappadocien, Heraclea in Thracien u. ſ. w. Einen beſſern und wahrern Grund geben zum Theil die Synoden ſelbſt an. Als der Biſchof von Conſtantinopel auf der allgemeinen Synode daſelbſt im Jahr 381 noch in die Reihe der höhern Metropoliten hinein geſchoben wurde, und zwar ſo, daß ihm der Rang gleich hinter dem Biſchof von Rom, zum größten Verdruß deſſelben, angewieſen wurde; ſo gab die Synode im dritten Canon keinen andern Grund an, als weil Conſtantinopel Neu-Rom ſey, d. i. die neue Hauptſtadt des römiſchen Reichs, ſo wie Rom die alte Hauptſtadt deſſelben. Alſo lag ein Hauptgrund des Vorzugs der Primärbiſchöfe in dem Sitz der Hauptſtädte.

56) Der drey und dreyßigſte apoſtoliſche Canon. „Die „Biſchöfe einer jeden Nation „müſſen den Erſten unter ihnen anerkennen, und ihn als „ihr Haupt verehren (ειδεναι „χρη τον εν αυτοις Πρωτον, „και ηγεισθαι αυτον ως κεφα-„λην) und nichts beſonderes ohne ſein Gutachten vornehmen. Das aber hat ein jeder „für ſich zu thun, was ſeine „Kirche und die dahin gehörigen Ortſchaften betrifft.“ — Der Nahme Πρωτος würde überſetzt Primas ſeyn; allein außer

unter den Lateinern aber Epiſcopi primae ſedis, primae cathedrae. Außer dieſen hatten jedoch die Afrikaner vor den übrigen Lateinern noch den beſondern Nahmen Primates, der aber ihnen allein eigen war. Metropoliten werden die Primärbiſchöfe zuerſt öffentlich auf der Synode zu Nicäa im Jahr 325 genannt, woraus aber ſehr natürlich folgt, daß dieſer Nahme auch ſchon im gemeinen Leben des dritten Jahrhunderts üblich geweſen ſeyn muß, weil es ganz in der Analogie liegt, daß die Synoden keine neue Nahmen erfinden, ſondern ſchon beſtehende Nahmen endlich adoptiren und geſetzlich machen, wie es ſich weiter hin bey der Aufnahme der Nahmen, Archiepiſcopen, Exarchen und Patriarchen näher entdecken wird. So wie aber die Titel immer zu ſteigen pflegen, ſo wurde der Metropolit auch ſchon bald nach der nicäniſchen Synode im ſechſten Canon der Synode zu Sardica vom Jahr 344 Princeps provinciae (Εξαρχος της επαρχιας) genannt.[57]

außer den Afrikanern wählte doch kein Lateiner dieſe Ueberſetzung. Wenn gleich Spanien ſich urſprünglich nach der Verfaſſung von Afrika formte; ſo kommt doch im acht und funfzigſten Canon der Synode zu Elvira im Jahr 305 nicht der Nahme Primas vor, ſondern prima cathedra epiſcopatus, wodurch der Sitz des Primas angedeutet wird. Daß aber der Nahme Πρωτος völlig gleichbedeutend iſt mit Metropolit, ergibt ſich aus ſeinem Urſprung. So wie die Hauptſtadt einer Provinz außer Μητροπολις auch Πρωτη hieß, z. B. Τυρος πρωτη Φοινικων; eben ſo wurde der Metropolit auch Πρωτος genannt. S. *Spanheim* de uſu et praeſt. numiſm. Diſſ. IX. p. 887. In den apoſtoliſchen Conſtitutionen (8, 4.) heißt der Metropolit Πρωτος των επισκοπων und Προκριτος των λοιπων zugleich.

57) Χρη προτερον εκεινον τον συναπομηναντα υπομιμνησκεσθαι

Solche Primärbiſchöfe oder Metropoliten waren wieder der Sache nach weit früher da, als dem Nahmen nach, gerade wie wir es bey den Biſchöfen annehmen mußten, und im dritten Jahrhunderte zeichneten ſich ſchon vorzüglich aus die Biſchöfe von Rom, Alexandrien, Antiochien, Epheſus, Cäſarea in Paläſtina in Verbindung mit Jeruſalem, Cäſarea in Cappadocien, Corinth und Carthago. Dieß kann man außer andern Notizen der Kirchengeſchichte zum Theil ſchon allein aus der Nachricht des Euſebius (5, 23. 24.) von den Provinzialſynoden ſchließen, die am Ende des zweyten Jahrhunderts über den Oſterſtreit gehalten wurden, ſo wie aus den Synodalſchreiben, welche bey dieſer Gelegenheit von den Primärbiſchöfen ausgefertigt wurden. Alle die Biſchöfe, welche die Synodalſchreiben ausfertigten, hatten auch zugleich auf den Provinzialſynoden präſidirt, wie es Euſebius nahmentlich angibt, alſo auch ſchon den Anfang zum Primat gemacht, in welchem ſie natürlicher Weiſe im dritten Jahrhunderte weiter fortſchritten, denn die biſchöfliche Ehrſucht erlaubte keine Rückſchritte, ſondern nur Fortſchritte. Freylich würden dieſe weit ſchneller gemacht ſeyn, wenn das Synodenhalten ſchon einen feſten Gang gehabt hätte, und zu einer beſtimmten Zeit regelmäßig wiederholt wäre: allein bey den häufigen Zerrüttungen durch Verfolgungen und andre Phänomene konnte hiebey noch keine Regelmäßigkeit walten, ſondern das Bedürfniß der Zeit und

σθαι δια γραμματων τȣ εξαρχȣ της επαρχιας,

λεγω δε τȣ επισκοπȣ της μητροπολεως.

und des Augenblicks mußte entſcheiden. Dennoch muß man geſtehen, daß die Biſchöfe bey allen Hinderniſſen und Druck das Intereſſe ihrer Vorzüge nicht vergaßen, ſondern ſich bey ſo ungünſtigen Umſtänden zum Erſtaunen hervor arbeiteten, woraus man ſchon allein ſchließen kann, daß die Verfolgungen nur als vorüber gehende Phänomene zu betrachten ſind, die keinen lange dauernden Eindruck machten. Doch wir kehren zu den vom Euſebius angeführten Biſchöfen zurück, welche nahmentlich folgende waren, Victor von **Rom**, Polycrates von **Epheſus**, Theophilus von Cäſarea in Paläſtina, Irenäus von **Lyon**, Bacchyllus von **Corinth**.[58]) Es

 fehlen

58) Das Schreiben des Bacchyllus wird zwar vom Euſebius ein Privatſchreiben genannt; allein er ſpricht doch auch von einerley Schluß deſſelben, ſo daß höchſt wahrſcheinlich auch in der Hauptſtadt von Achaja zu Corinth eine Provinzialſynode wegen des Oſterſtreits gehalten iſt. Vergl. meine Abhandlung über den Urſprung der Synoden im Neuen Henkeſchen Magazin für Religionsphiloſophie 1 B. 1 St. S. 147. Auch kann man als Nebenbeweis noch folgende Stellen des Euſebius zu Hülfe nehmen. Z. B. 4, 23. „Dionyſius (in der zweyten Hälfte des zweyten Jahrhunderts Biſchof zu Corinth) „hat ſeine „gottſelige Arbeit nicht allein „zum Beſten ſeiner ihm anvertrauten Gemeine, ſondern „auch der Auswärtigen reichlich verwandt.“ Hieraus erhellt, daß ſich Dionyſius mit ſeiner Arbeit ſchon weiter verbreitete als über ſeine Kirche, wie es die Primärbiſchöfe zu thun pflegten. Ferner 5, 22. Hier ſpricht Euſebius von den berühmten Biſchöfen, d. i. ſolchen, die ſich auszeichneten, welches keine andern waren als die Primärbiſchöfe, und nennt nahmentlich Victor von Rom, Demetrius von Alexandrien, Serapion von Antiochien, Theophilus von Cäſarea, Narciſſus von Jeruſalem (der den Primat in Paläſtina mit dem Biſchof von Cäſarea theilte), und Bacchyllus von Corinth. So wie nun alle übrigen Primärbiſchöfe waren, ſo iſt es ohne

fehlen alſo noch Alexandrien, Antiochien, Cäſarea in Cappadocien und Carthago, für welche ſich der Beweis auf folgende Weiſe führen läßt. In Hinſicht der Biſchöfe von Alexandrien und Antiochien wird die Berufung auf den ſechſten Canon der Synode von Nicäa ſchon hinreichen, worin ihnen ſammt dem Biſchofe von Rom ſchon der Vorzug der höhern Metropoliten oder Archiepiſcopen zugeſichert wird, woraus natürlich folgt, daß ſie nicht nur ſchon im dritten Jahrhunderte, ſondern ſogar bereits im zweyten Jahrhunderte Primärbiſchöfe geweſen ſeyn müſſen. Das letzte könnte man ſonſt auch noch zum Ueberfluß aus der in der Note angeführten Stelle des Euſebius (5, 22.) beweiſen, worin er die Biſchöfe Demetrius von Alexandrien und Serapion von Antiochien zu den berühmten, d. i. ausgezeichneten Biſchöfen des zweyten Jahrhunderts rechnet. Für den Biſchof von Cäſarea in Cappadocien als Primärbiſchof des dritten Jahrhunderts mag die Geſchichte des Firmilian in Verbindung mit dem Biſchof Cyprian von Carthago gegen Stephanus von Rom wegen der Ketzertaufe zeugen, [59]) ſo wie ſeine Wichtigkeit in dem Streit

mit

ohne Zweifel auch der Biſchof von Corinth. Eben jener Dionyſius von Corinth ſtellt auch ſchon den Biſchof Philippus von Gortyna als Primärbiſchof von Creta dar Euſeb. 4. 23. Da ſich alſo der Biſchof von Gortyna ſchon ſo früh hervor that, ſo würde er unſtreitig in der Folge eine wichtige Rolle geſpielt haben, wenn er nicht gerade auf einer Inſel geſeſſen hätte, auf welche ſein Wirkungskreis eingeſchränkt blieb.

59) S. ſeinen Brief beym Cyprian (Ep. 75.). Atque ego in hac parte juſte indignor ad hanc tam apertam et manifeſtam Stephani *ſtultitiam*, quod qui ſic de epiſcopatus ſui loco gloriatur, et ſe ſucceſſionem Petri tenere contendit,

ſuper

mit Paul von Samoſata (Euſeb. 7, 30.). Den Primat von Carthago endlich im dritten Jahrhunderte beweiſt die Geſchichte des Cyprian, welche bekannt genug iſt, hinlänglich.

Dieß ſind etwa die früheſten vorzüglichen Sitze der Primärbiſchöfe, für die man einen ſtrengen geſchichtlichen Beweis führen kann. Außerdem kommen aber noch folgende aus dem dritten Jahrhunderte in Betrachtung. Auch der Biſchof von Heraclea in Thracien muß ſich ſchon im dritten Jahrhunderte [60]) als Primärbiſchof gezeigt haben, weil er bereits im vierten Jahrhunderte eine ſo bedeutende Rolle ſpielt, daß ſelbſt der Biſchof von Conſtantinopel faſt bis zur allgemeinen Synode

ſuper quem fundamenta eccleſiae collocata ſunt, multas alias petras inducat — —. Ein Mann, der ſo über den Biſchof von Rom urtheilen konnte, mußte doch wohl glauben, daß er auf derſelben höhern Stufe mit dem Biſchof von Rom ſtehe. Wahrſcheinlich hatte auch er als Biſchof von Cäſarea auf der Synode zu Iconien präſidirt, die ſchon wegen der Ketzertaufe gehalten war, und deren er ebenfalls in dieſem Briefe erwähnt. Quod totum nos jampridem in Iconio, qui Phrygiae locus eſt, collecti in unum convenientibus ex Galatia et Cilicia et caeteris proximis regionibus confirmavimus tenendum contra haereticos firmiter et vindicandum, cum a quibusdam de iſta re dubitaretur. Vergl. Euſeb. 7, 5.

60) In der Abhandlung „Ueber den Urſprung der „Synoden“ im Neuen Henkeſchen Magazin 1 B. 1 St. S. 155. vermuthete ich auch eine Synode gegen die Montaniſten zu Heraclea als dem Sitz des Metropoliten von Thracien in der Periode von 160 — 173: allein dieß iſt ein Fehlſchluß, da Heraclea erſt nach der Zerſtörung von Byzanz im Jahr 196 die Hauptſtadt von Thracien und zugleich ein Metropolitenſitz wurde, wie es ſich mir nachher zufällig entdeckt hat.

de daſelbſt im Jahr 381 unter ihm ſtand, und jezt erſt canoniſch durch den dritten Canon dieſer Synode ſo mächtig empor gehoben wurde, daß er ſeinen Plaz gleich hinter dem Biſchof von Rom bekam. Eben ſo muß der Biſchof von Arles wohl ſchon im dritten Jahrhunderte Primärbiſchof geweſen ſeyn, weil es die übrigen Biſchöfe von Gallien nicht wagten, den Marcian von Arles abzuſezen, nachdem er der Meinung des Novatian beygetreten war, welche ſie ſämmtlich für eine Kezerey hielten; ſondern ſich vielmehr an Stephanus von Rom und Cyprian von Carthago um Beyſtand wandten. Es ſcheint, daß der Biſchof von Arles gleich in die Vorzüge des Biſchofs von Lyon eintrat, nachdem Lyon mit dem Schluß des zweyten Jahrhunderts in die Aſche gelegt wurde, und aufhörte, eine Hauptſtadt zu ſeyn. Ferner ſcheinen ſchon zu den Primärbiſchöfen des dritten Jahrhunderts zu gehören die Biſchöfe von Tyrus, der Hauptſtadt in Phönizien, von Tarſus, der Hauptſtadt in Cilicien, von Laodicea, der Hauptſtadt in Phrygia pacatiana. Alle dieſe Biſchöfe werden in einem Briefe des Dionyſius von Alexandrien gleich nach der Mitte des dritten Jahrhunderts unter die vornehmſten Biſchöfe gerechnet (Euſeb. K. G. 7, 5.). Eben ſo der Biſchof von Theſſalonich, der Hauptſtadt in Macedonien, welcher ſchon im Jahr 335 als Repräſentant der ganzen Provinz Macedonien auf der Synode zu Tyrus erſchien (Euſeb. de vit. Conſt. 4, 43.); der Biſchof von Boſtra, der Hauptſtadt von Auranitis (in Arabien), wo ſchon im Anfang des dritten Jahrhunderts Beryllus berühmt war (Euſeb. K. G. 6, 20.), und deſſen Biſchof

ſchof Maximus in der zweyten Hälfte des dritten Jahrhunderts unter die vornehmſten Biſchöfe gerechnet wird (Euſeb. 7, 28.); der Biſchof von Iconien, der Hauptſtadt von Lycaonien, welcher ebenfalls in der zuletzt angeführten Stelle unter die vornehmſten gezählt wird. Von andern Primärbiſchöfen unter den Griechen, die gewiß ſchon exiſtirten, ſchweigt die Geſchichte des dritten Jahrhunderts, wie z. B. von den Biſchöfen von Heraclea, Nicomedien und Ancyra, deren Vorzüge ich im dritten Jahrhunderte nicht nahmentlich bemerkt finde. Ueberhaupt iſt hier in der Geſchichte eine große Lücke, weßhalb ich es für nöthig geachtet habe, die einzelnen zerſtreuet liegenden Notizen und Hindeutungen ängſtlich zu benutzen, um eine Claſſification der mehr oder minder ſich auszeichnenden Primärbiſchöfe des dritten Jahrhunderts zu machen und aufzuſtellen, damit doch einiger Maßen die Lücke ausgefüllt würde, welche ſich zwiſchen der Geſchichte des dritten Jahrhunderts, und den Synodalverordnungen gleich zu Anfang des vierten Jahrhunderts über dieſen Gegenſtand findet. Nach dieſen Synodalverordnungen muß man ſchließen, daß ſchon am Ende des dritten oder doch mit dem Anfang des vierten Jahrhunderts jede Provinz ihren Metropoliten gehabt habe. Schon auf der Synode zu Elvira im Jahr 305 wird es im acht und funfzigſten Canon [61]) dem Primärbiſchof zur Pflicht gemacht, die Gemeinſchaftsbriefe ſammt denen, die

61) Placuit ubique et maxime in eo loco, in quo prima cathedra conſtituta eſt epiſcopatus, ut interrogentur hi, qui communicatorias litteras tradunt, an omnia recte habeant, ſuo teſtimonio comprobati.

die ſie überreichen, zu examiniren, woraus natürlich folgt, daß dergleichen ſchon in Spanien geweſen ſeyn müſſen, ohne daß man ſonſt weitere Nachricht davon hat. Die Synode von Nicäa aber ſcheint es bereits voraus zu ſetzen, daß in der Regel jede Provinz ihren Metropoliten hat.[62]) Da nun aber die Synode keine Verordnung aufſtellt, daß in jeder Provinz ein Metropolit ſeyn ſoll, und doch von dem Metropoliten jeder Provinz als einer bekannten Sache ſpricht; ſo ſcheint natürlich zu folgen, daß wenigſtens im Orient, wo die Hierarchie am erſten Regelmäßigkeit bekam, ſchon am Ende des dritten oder doch ſpäteſtens im Anfange des vierten Jahrhunderts in der Regel jede Kirchenprovinz ihren Metropoliten gehabt haben muß. Weil nun aber die Kirchenprovinzen im Orient ſich gewöhnlich nach der Eintheilung der politiſchen Provinzen richten; ſo kann man ebenfalls in der Regel annehmen, daß auch eben ſo viele

62) Im vierten Canon „Die „Beſtätigung (des Biſchofs) „aber muß in jeder Provinz „dem Metropoliten überlaſſen „werden.“ Ferner im ſechſten Canon: „Aber das muß „man durchaus wiſſen, daß die „große Synode nicht geſtattet, „daß jemand Biſchof ſey, der „es ohne die Einwilligung des „Metropoliten geworden iſt.“ Man nimmt gewöhnlich an, daß beyde Verordnungen durch den Streit des Meletius in Aegypten mit dem Biſchof von Alexandrien veranlaßt ſind. In Hinſicht des ſechſten Canons iſt dieß dem Zuſammenhange nach nicht unwahrſcheinlich: allein die Verordnung des vierten Canons beſteht ganz für ſich. Indeſſen kann auch der Sinn des ſechſten Canons ſeyn: wenn gleich einigen Metropoliten ihre höhern Vorzüge vor andern verbleiben ſollen, ſo dürfen doch die übrigen Metropoliten nicht in ihren Rechten gekränkt werden, ſondern ſie ſollen die Ordination der Biſchöfe behalten.

viele Metropoliten im Orient vorhanden waren, als es damahls Hauptſtädte (μητροπολεις) der politiſchen Provinzen gab. Ich habe mit Fleiß gewöhnlich und in der Regel geſagt, denn nicht allenthalben kamen die Kirchenprovinzen auch mit den politiſchen Provinzen überein, und Aegypten macht gleich in Hinſicht des Orients [63]) eine große Ausnahme. Nähmlich zur Zeit der nicäniſchen Synode im Jahr 325 machten nach dem ſechſten Canon derſelben die drey politiſchen Provinzen Aegypten, Libyen und Pentapolis nur eine Kirchenprovinz aus, deren Hauptſtadt Alexandrien war, und es fanden ſich auch keine Metropoliten weiter darin außer dem höhern Metropoliten von Alexandrien. Dieſes Verhältniß dauerte wahrſcheinlich auch noch zur Zeit der allgemeinen Synode zu Conſtantinopel fort, wenn gleich die politiſche ägyptiſche Diöces damahls aus ſechs Provinzen beſtand.

Dagegen herrſchte im Occident die hierarchiſche Ordnung nicht ſo früh, als im Orient, denn das Chriſtenthum war hier größten Theils jünger, und noch ſehr mit dem Heidenthume untermiſcht, vorzüglich in den Provinzen oder auf dem Lande. Daher bildete ſich hier die Metropolitanverfaſſung theils nur allmählig und ſpäter aus als im Orient, theils bey weitem nicht ſo regelmä-

ßig

63) Ich könnte auch Afrika anführen, wenn es nicht zum Occident gerechnet würde. In Afrika machten urſprünglich die beyden Mauritanien und Numidien nur eine Kirchenprovinz aus, wie ſich weiter unten zeigen wird, wo von Afrika beſonders die Rede iſt.

ßig und gleichförmig als im Orient. Indeſſen iſt auch hier im Occident ein großer Unterſchied unter den verſchiedenen Ländern, welcher nicht außer Acht gelaſſen werden darf, denn in einigen hat ſich die Metropolitanverfaſſung weit früher ausgebildet als in andern, z. B. in Afrika und Spanien weit früher, als in Italien, Gallien und Britannien. Daher ſind einige berühmte Gelehrte zu weit gegangen, wenn ſie im Allgemeinen behaupten, daß die Metropoliten im Occident erſt nach der Mitte des vierten Jahrhunderts aufgekommen ſind. [64]) Es kann hiebey nicht ſowohl von dem Nahmen der Metropoliten, als vielmehr von den Metropolitanrechten ſo wie von der Metropolitanverfaſſung die Rede ſeyn, welche mit der Primatenverfaſſung im Ganzen einerley iſt, und da haben dieſe Gelehrten vielleicht ſagen wollen, daß ſich das Metropolitanſyſtem in einigen Ländern des Occidents erſt ſeit der Mitte des vierten Jahrhunderts zu bilden angefangen habe. Dieß hat ſeine Richtigkeit, und es kommt nur noch auf die Unterſcheidung dieſer Länder an. In Spanien zum Beyſpiel und in Afrika, welches man doch auch noch zur abendländiſchen Kirche rechnet, war dieſes Syſtem im Anfange des vierten Jahrhunderts ſchon ſehr gebildet, denn wenn es bereits der acht und funfzigſte Canon der Synode zu Elvira im Jahr 305 in Spanien den Primärbiſchö-

64) Die Gebrüder *Ballerini* in ed. oper. Leonis M. T. II. pag. 1030 ſeqq. *De Rubeis* in Monument. eccleſ. Aquilejenſ. c. 19. 20. Erneſti Neue theol. Bibl. 4 B. S. 338. Spittler Geſchichte des canoniſchen Rechts S 51. Vergl. Schröckh K. G. 8 Th. S. 86.

märbiſchöfen vorzüglich zur Pflicht macht, daß ſie die Gemeinſchaftsbriefe ſammt ihren Ueberbringern ſcharf examiniren ſollen, ſo erblickt man hier ſchon Spuren eines ausgebildeten Metropolitanſyſtems. Für Afrika aber wird der Beweis weiter unten folgen, wo beſonders von der afrikaniſchen Kirchenverfaſſung die Rede iſt, und ich bemerke hier nur bloß, daß in eben dieſem Jahre 305 der Biſchof Secundus von Tigiſis in der Hauptſtadt von Numidien Cirtha eine Synode hielt, und ſie als Primas von Numidien dirigirte, mithin die Metropolitenrechte ausübte. In Gallien war ferner ſchon am Ende des zweyten Jahrhunderts Irenäus Primärbiſchof von Lyon, allein dieſer Metropolitenſitz verſchwand wieder, als Severus am Schluß dieſes Jahrhunderts Lyon zerſtörte. Wahrſcheinlich traten nun im dritten Jahrhunderte die Biſchöfe von Vienne und Arles als Primärbiſchöfe von Gallien auf, denn Vienne war nach der Zerſtörung von Lyon die Hauptſtadt von Gallien geworden, [65]) und Arles zeichnete ſich als eine wichtige Handelsſtadt durch Glanz und Anſehen aus. Daher findet man, daß der Biſchof von Arles im dritten Jahrhunderte ſehr bedeutend iſt, und daß Marinus von Arles im Anfange des vierten Jahrhunderts auf der großen Synode daſelbſt im Jahr 314 das Präſidium führt. [66])

Der

65) Schon *Strabo* (Lib. 4, pag. 202.) nennt Vienne die Hauptſtadt der Nation, und dem Euſebius K. G. 5, 1. ſind Lyon und Vienne Hauptſtädte (μητροπολεις) von Gallien. Ziegl. pragm. Geſch. Nachdem alſo Lyon zerſtört war, blieb Vienne zunächſt die Hauptſtadt von Gallien.

66) Auch in der Unterſchrift ſteht Marinus mit ſeinem Clerus zuerſt, und darauf folgt

der

Der Kaiſer Conſtantin beehrte nähmlich dieſe Stadt ihres Anſehens wegen vorzüglich mit ſeiner Gegenwart, und ſie hatte das Glück, daß der Prinz Conſtantin hier geboren wurde. Durch dieſe Ehre wurde ſie noch weit mehr gehoben, und trug zum Andenken dieſes Vorzugs den Zunahmen Conſtantina davon. Dagegen fing aber der Biſchof von Vienne als der Hauptſtadt am Ende des vierten Jahrhunderts einen Streit mit ihm über die Metropolitenwürde an, welcher auch noch in den folgenden Jahrhunderten fortdauerte. Der Biſchof von Arles provocirte auf ſeinen alten Beſitzſtand, und der Biſchof von Vienne auf das Recht des Biſchofs der Hauptſtadt, 67) woraus man ſieht, daß der Biſchof von Arles als Biſchof einer der wichtigſten galliſchen Städte ſchon ſehr früh die Metropolitenrechte ausgeübt hatte, ohne ſich dabey an ein Kirchengeſetz zu binden. Dieß iſt aber auch zugleich ein Beweis, daß die Metropolitanverfaſſung in Gallien am Ende des vierten Jahrhunderts noch gar nicht regulirt war, wie im Orient, ſondern daß man hier in dem hierarchiſchen Zuſtande fortlebte, wie ihn der Zufall gebildet hatte. Der Biſchof von Arles hatte als Biſchof einer großen, angeſehenen Stadt auch Anſehen und Macht über die benachbarten Gegenden ſeiner

der Biſchof Verus von Vienne nach. Ex provincia Vienneſi civitate Arelate Marinus epiſcopus et cet. Ex eadem provincia civitate Vienna Verus epiſcopus et cet.

67) Die Beweiſe hiezu liegen in den Acten der Synode zu Turin vom Jahr 401, welche dieſen Streit entſchied, und in den Briefen des Zoſimus von Rom, welcher dieſe Entſcheidung umzuſtoßen ſuchte.

ner Stadt erhalten, und ſie ſich ſubordinirt, ohne daß ſeine Stadt gerade die Hauptſtadt der Provinz war. Eben ſo war auch der Biſchof von Marſeille als Biſchof einer angeſehenen Handelsſtadt verfahren, und hatte auch außer der politiſchen Provinz Vienne, worin er ſich befand, nähmlich in der zweyten narbonenſiſchen Provinz, Biſchöfe ordinirt. Alle dieſe und ähnliche Obſervanzen und Anmaßungen wollte nun der Biſchof der Hauptſtadt Vienne als jetziger eigentlicher Metropolit nach den Kirchengeſetzen abgeſchafft wiſſen, um die Metropolitenrechte in ſeiner ganzen Provinz zu genießen. Die Synode zu Turin im Jahr 401, welche ſich vorzüglich deßhalb verſammelte, um dieſe hierarchiſchen Streitigkeiten beyzulegen, entſchied auch im erſten und zweyten Canon oder beſſer Kapitel nach den beſtehenden Kirchengeſetzen, doch ſo, daß ſie zugleich einen billigen Vergleich anrieth, und auch den Biſchof Proculus von Marſeille Zeit Lebens in dem Beſitz ſeines Herkommens ließ, wenn ſie gleich daſſelbe nicht als Recht anerkannte. Es erhellt hieraus, daß die Synode auf der einen Seite durch die beſtehende Obſervanz und das Anſehen des Proculus, der ſchon auf der Synode zu Aquileja im Jahr 381 im Nahmen der ganzen galliſchen Kirche gehandelt hatte, ſo wie durch die Freundſchaft für ihn zur Billigkeit geſtimmt wurde, auf der andern Seite aber doch auch den Kirchengeſetzen [68]) nichts vergeben zu dürfen

 glaubte,

68) Z. B. dem neunten Canon der Synode zu Antiochien vom Jahr 341, welcher nahmentlich dem Biſchof der Hauptſtadt die Aufſicht über die ganze Provinz verlieh.

glaubte, ſondern ſie vielmehr bey ihrer Entſcheidung zum Grunde legte. Daher wird in der Einleitung geſagt, daß ihre Abſicht auf die Erhaltung der Einigkeit, auf die Beobachtung der Kirchengeſetze, und auf die Befriedigung der Parteyen gerichtet geweſen ſey. 69) In Gallien tritt alſo ſchon der Fall ein, daß ſich das Metropolitanſyſtem hier erſt ſeit der Mitte des vierten Jahrhunderts auszubilden angefangen hat, und da es am Ende dieſes Jahrhunderts in den erſten Städten noch ſehr unregelmäßig erſcheint, ſo läßt ſich nicht anders erwarten, als daß in den übrigen Provinzen eine bloße regelloſe Obſervanz herrſchte, wie ſie der Zufall gebildet hatte. Die politiſche Eintheilung der Provinzen hatte dieſer Obſervanz noch keine Regelmäßigkeit gegeben, und die Hierarchie hier noch nicht die Stufenſchritte gemacht, wie im Orient, ſondern der urſprüngliche democratiſche Geiſt der Kirchenverfaſſung hatte ſich hier noch weit länger erhalten, als in irgend einem andern Lande der Chriſtenheit, Britannien etwa ausgenommen. Um dieſes mit Einem Blicke überſehen zu können, wollen wir die ſiebenzehn Provinzen Galliens mit ihren Hauptſtädten aufzählen, woraus ſich der Mangel der Metropoliten von ſelbſt ergeben wird. Als Sextus Rufus Feſtus um das Jahr 370 ſein Breviarium ſchrieb, welches er dem

69) S. Fuchs Bibliothek der Kirchenverſammlungen 2 Th. S. 560. Ueberhaupt bedarf dieſe Synode einer beſondern Beherzigung in Hinſicht der hierarchiſchen Verfaſſung von Gallien am Ende des vierten Jahrhunderts, weil die Acten derſelben faſt das einzige ſichere hiſtoriſche Document darüber ſind.

dem Valens dedicirte, beſtand Gallien aus vierzehn Provinzen, wozu aber gleich darauf um die Zeit des Gratian noch drey kamen, indem die drey lugdunenſiſchen Provinzen in fünf getheilt, und noch eine zweyte narbonenſiſche von der viennenſiſchen abgezogen wurde. Dieſe ſiebenzehn Provinzen waren folgende: 1) Das erſte Belgien, Hauptſtadt Trier; 2) das zweyte Belgien, Hauptſtadt Rheims; 3) das erſte Germanien, Hauptſtadt Maynz; 4) das zweyte Germanien, Hauptſtadt Cöln; 5) Lugdunenſis prima, Hauptſtadt Lyon; 6) Lugdunenſis ſecunda, Hauptſtadt (Rhotomagus) Rouen; 7) Lugdunenſis tertia, Hauptſtadt Tours; 8) Lugdunenſis quarta, Hauptſtadt Sens; 9) Marinia Sequanorum auch lugdunenſis quinta, Hauptſtadt (Veſontio) Beſançon; 10) Alpes Grajä und Penninä, Hauptſtadt Tarantaſia (Tarantaiſe); 11) Viennenſis, Hauptſtadt Vienne. Als aber nach der Zerſtörung von Trier im Jahr 418 Arles durch eine Conſtitution des Honorius und Theodoſius zur Hauptſtadt von ſieben Provinzen (Septimana) und zur Reſidenz des Präfectus Prätorio gemacht wurde, ſo ward Arles die Hauptſtadt. Dieſe ſieben Provinzen beſtanden aus der eben genannten Provinz Vienne und den ſechs folgenden: 12) das erſte Aquitanien, Hauptſtadt Bourges (Avaricum Biturigum); 13) das zweyte Aquitanien, Hauptſtadt Bourdeaux (Burdigala); 14) Novempopulana, Hauptſtadt anfänglich Eluſa, nach deren Zerſtörung aber Auch (Auguſta Auſciorum); 15) Narbonenſis prima, Hauptſtadt Narbo; 16) Narbonenſis ſecunda, Hauptſtadt Aix

 (Aquä

(Aquä Sextiä); 17) Alpes Maritimä, Hauptſtadt Embrün (Ebrodunum). Hiernach hat man nun auch die Unterſchriften der Briefe des Zoſimus und Bonifacius von Rom zu beurtheilen, welche an die Biſchöfe von Gallien und den ſieben Provinzen gerichtet ſind. 70) — Dagegen adreſſiren die Synoden von Valence im Jahr 375 und von Turin im Jahr 401 ihre Synodalſchreiben an die Biſchöfe in Gallien und den fünf Provinzen, wodurch ſie die ganze damahlige gallicaniſche Kirche bezeichnen. Wenn alſo nur die fünf Provinzen ausgemittelt ſind, ſo müſſen unter Gallien die übrigen politiſchen Provinzen begriffen ſeyn: allein gerade jene Ausmittelung iſt ſehr ſchwierig, und die Meinungen ſind darüber getheilt. Entweder ſind es die Provinzen Viennenſis, die doppelte Narbonenſis, Alpes Grajä und Alpes Maritimä; oder nach dem Godefroi 71) die beyden Aquitanien und drey Lugdunenſes, welche einen beſondern Vicar gehabt hätten. Indeſſen iſt die erſte Meinung die gewöhnlichere, der de Marca, Basnage und andere ſachkundige Männer beygetreten ſind. 72) Es war alſo in dieſen fünf Provinzen, wo der erſte Metropolitenſtreit entſtand, und wo die galliſche Metropolitanverfaſſung zuerſt regulirt wurde. Zugleich ſieht man aus dieſem politiſch-geographiſchen Schematiſmus von Gallien, daß nach den Kirchengeſetzen ſo wenig Arles als Marſeille Anſpruch auf die Metropolitenrechte machen konnten,

70) Vergl. *Blondel* de la Primauté c. 30. *Basnage* histoire de l'egliſe T. 1. p. 218. 219.

71) Ad L. 15. Cod. Theod. de paganis.

72) S. *Basnage* hiſtoire de l'egliſe T. I. p. 218.

konnten, denn Marſeille war gar keine Hauptſtadt, ſondern nur eine große angeſehene Handelsſtadt, und Arles wurde erſt im Jahr 418, alſo ſiebenzehn Jahre nach der Synode zu Turin vom Honorius zur Hauptſtadt von ſieben Provinzen (Septimana) erhoben, wenn gleich Zoſimus von Rom ſchon ein Jahr früher ohne alles Recht das Urtheil der Synode von Turin umgeſtoßen, und für den Primat von Arles entſchieden hatte.[73]) Freylich konnte eigentlich nur der Ausſpruch der Synode zu Turin gelten, welche auf Verlangen der galliſchen Biſchöfe entſchieden hatte, und nicht die Willkühr des Zoſimus, dem gar keine rechtmäßige Gewalt über Gallien zuſtand: allein ſeine Herrſchſucht konnte unmöglich die gute Gelegenheit vorbey laſſen, welche ſich ihm darbot, einen gebietenden Einfluß auf Gallien zu bekommen, wenn gleich immer eine große Gefahr blieb, daß er von den galliſchen Biſchöfen eben ſo ſchnöde zurück gewieſen werden dürfte, als von den afrikaniſchen. Dennoch konnte ein Verſuch immer nicht ſchaden, wenn er auch nicht gelang, und das Zutrauen des Patroclus zu der Gewalt des Zoſimus mußte geehrt werden. Dieſer Menſch war durch die Gunſt des General Conſtantius Biſchof von Arles geworden, nachdem man den Heros als einen Anhänger des Rebellen Conſtantin verjagt hatte. Aufgeblaſen durch ſein ſchnelles Glück war er aber auch gar nicht geneigt, ſich in den Schranken der Synode von Turin zu

73) *Zoſimi* Ep. I. ad Galliae epiſcopos bey Couſtant von Schönemann T. I. pag. 665. Ep. V. p. 684. Von der Conſtitution des Honorius p. 700. wird am Ende dieſer Schrift eine Ueberſetzung als Anlage folgen.

halten, ſondern ſann nur darauf, wie er ſich ſeine Collegen von Vienne, Narbonne und Marſeille ſubordiniren könnte. Das leichteſte Mittel ſchien ihm, den römiſchen Stuhl um Beyſtand zu erſuchen, denn er hatte es ganz richtig berechnet, daß der römiſche Stuhl ſich für den erklären werde, der ſich zuerſt an ihn wende, unbekümmert um die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit ſeiner Sache. Dieſe Rechnung traf völlig zu. Kaum hatte Zoſimus den römiſchen Stuhl beſtiegen, ſo erging ein bisher ganz unerhörtes Decret (Ep. I.) an die Biſchöfe von Gallien, worin befohlen wurde, daß niemand aus dem galliſchen Clerus ohne ein vom Biſchof von Arles unterzeichnetes Certificat (litterae formatae) nach Rom kommen ſolle, wenn er nicht von der römiſchen Gemeinſchaft ausgeſchloſſen ſeyn wolle, und daß der Biſchof von Arles das Recht haben ſolle, die Biſchöfe zu ordiniren nicht bloß in der Provinz Vienne, ſondern auch in dem erſten und zweyten Narbonne, bey Strafe der Abſetzung ſowohl des außer ihm Ordinirenden als Ordinirten. Endlich ſollten alle Angelegenheiten dieſer Provinzen an den Biſchof von Arles gebracht werden, wenn nicht etwa die Wichtigkeit derſelben eine Unterſuchung von Rom aus verlange. 74) Dadurch war nun der Biſchof von Arles zum Primas dieſer drey Provinzen und zugleich zum päpſtlichen Vicar gemacht, wenn gleich dieſer letzte Punct hernach noch erweitert wurde; der Biſchof

74) Ad cujus notitiam, ſi quid illic negotiorum emerſerit, referri cenſemus, niſi magnitudo cauſſae etiam noſtrum requirat examen.

ſchof Simplicius von Vienne aber zu einem bloßen Suffragan herab geſetzt, ſo wie ebenfalls der Metropolit Hilarius von dem erſten Narbonne, und der alte Proculus von Marſeille, welcher noch lebte, hatte ſeine Metropolitenrechte, welche ihm die Synode von Turin Zeit lebens zugeſprochen hatte, nun auch verloren. Es ließ ſich ſchon erwarten, daß dieſe drey Biſchöfe getroſt in ihrem Amte fortfahren würden, ohne ſich an die unrechtmäßige Entſcheidung des Zoſimus zu kehren: allein ſie mußten dafür auch eine völlig unwürdige Behandlung von ihm leiden. Die Biſchöfe von Vienne und Narbonne wurden als Unverſchämte zurecht gewieſen, [75]) und Proculus wurde mit einer unbegreiflichen Verwegenheit vom Zoſimus abgeſetzt und in den Bann gethan, wenn er gleich ſein Urtheil nicht vollziehen konnte. Man muß alſo geſtehen, daß dieſer Verſuch dem Zoſimus weit beſſer gelang, als der in Afrika, denn wenn ſich gleich Proculus von Marſeille an die Bannſtralen des Zoſimus nicht kehrte, ſo blieb dieſem doch die Freude, daß er über einen wichtigen Primatſtreit in Gallien aus apoſtoliſcher Machtvollkommenheit entſchieden, und zugleich

 den

75) Ep. V. Et ne ſolus (Proculus) impudenter in debita poſtulando, huic ſedi videretur intuliſſe convicium, ſocium ſibi *Simplicium* Vienneſis civitatis adſcivit, qui non diſſimili impudentia poſtularet, ut ſibi quoque in Vienneſium provincia creandorum ſacerdotum permitteretur arbitrium. Indecens auſus et in ipſo veſtibulo reſecandus. Ep. VI. ad *Hilarium.* Si quid contra haec, quae a nobis ſunt *ſub Dei judicio* ſtatuta, tentaveris, non ſolum quos faciendos crediderls, epiſcopatum obtinere non poſſint, ſed etiam ipſe catholica communione diſcretus, *ſero de illicitis praeſumtionibus ingemiſcas!?*

den Biſchof von Arles zu ſeinem Vicar über ganz Gallien beſtellt hatte. [76]) Freylich dauerte dieſer Zuſtand der Dinge nicht lange, ſondern blieb nur ein ſchnell vorüber gehendes Phänomen von vier Jahren, denn der folgende Biſchof Bonifacius von Rom konnte ſeinen Einfluß auf Gallien nur dadurch geltend machen, daß er die Anordnung ſeines Vorfahren ſtillſchweigend wieder umſtieß. An ihn hatte ſich der Clerus ſammt dem Volke von Lutuba (Lodeva) aus der erſten narbonenſiſchen Provinz mit einer Beſchwerde über den Biſchof Patroclus von Arles gewandt, daß er ihnen ohne Einwilligung ihres Metropoliten von Narbonne einen Biſchof aufgedrungen und ordinirt habe, wenn es gleich den Synodalverordnungen zuwider ſey. Bonifacius mißbilligte dieſes in einem Briefe an den Metropoliten von Narbonne vom Jahr 422, verwieß ihn auf den vierten und ſechſten nicäniſchen Canon, bewies daraus, daß der Metropolit jeder Provinz die Biſchöfe ſeiner Provinz zu ordiniren habe, und beſtätigte dieſe Synodalverordnungen durch ſeine Auctorität. [77]) Dadurch hob er aber die

76) Ep. VII. l. c. pag. 687. Unde metropolitani in te dignitatem *atque perſonam etiam apoſtolicae ſedis auctoritate* conſidera. — — Quicunque igitur *ex Gallicanis unde unde regionibus* veniunt ſub quovis eccleſiaſtico nomine vel gradu, formatas per te commoniti ad nos mittendas eſſe cognoſcant. Daß er ihn hiedurch zum Vicar über ganz Gallien beſtellt habe, ſieht man deutlicher aus folgenden Stellen. Ep. X. pag. 696. Quippe cum et tibi *noſtrum delegatum* noſſes *officium* — — . Poſt iſtam ecce *delegationem* ad nos rumor advenit, Proculum quaſi conſuetis ludere et uti moribus ſuis et cet.

77) Epiſt. XII. Bonifac. l. c. p. 736. Quod idcirco dicimus, ut advertat caritas tua, adeo nos

die Anordnung ſeines Vorfahren ganz wieder auf, denn nun waren die Biſchöfe der Hauptſtädte in den beyden narbonenſiſchen Provinzen Metropoliten, und nicht der Biſchof von Arles. Allein ſeitdem Arles die Hauptſtadt von der Septimana geworden war, wurde der Biſchof von Arles ſchon dadurch allein ſo gehoben, daß er der Unterſtützung des Biſchofs von Rom nicht mehr bedurfte, und vielleicht war vorzüglich die Rückſicht auf dieſen Umſtand Urſach, daß Bonifacius ſo und nicht anders entſchied. Die Biſchöfe von Arles ſuchten nun auch die ganze politiſche Septimana mit ihrer Metropolitengewalt auszufüllen, und die politiſchen Convente, welche nach der Conſtitution des Honorius aus allen ſieben Provinzen zu Arles gehalten werden ſollten, gaben ihnen die ſchönſte Gelegenheit, auch kirchliche Synoden aus der ganzen Septimana zu Arles zu halten, und dadurch ihren Primat über dieſe ſieben Provinzen zu begründen. Jetzt brachte es alſo das hierarchiſche Intereſſe zu Rom mit ſich, den Biſchof von Arles eher zu demüthigen, als zu heben, wie man auch noch aus folgendem Beyſpiele abnehmen kann. Nachdem Patroclus durch einen Tribun ermordet worden war, hatte ſein Nachfolger Honoratus wieder große Luſt, von dem Privilegium des Zoſimus Gebrauch zu machen: allein Cöleſtin beſtätigte das Decret ſeines Vorfahren Bonifacius, und verwies den Honoratus an die Kirchengeſetze,

nos canonum praecepta ſervare, *ut ita conſtitutio quoque noſtra definiat*, quatenus metropolitani ſui *unaquaeque provincia* in omnibus rebus ordinationem ſemper expectet.

ſetze, wonach jeder Metropolit mit ſeiner Provinz zufrieden ſeyn müſſe, ohne etwas zum Nachtheil des andern zu uſurpiren. [78]) Ein anderes merkwürdiges Beyſpiel von dem hierarchiſchen Verfahren des Leo von Rom gegen den Hilarius von Arles wird weiter unten gegeben werden. — Durch dieſe Einmiſchungen von Rom aus, ſo wie durch die politiſchen Veränderungen der Provinzen und die darauf folgenden verſchiedenen Herrſchaften oder Gebiete der Gothen, Burgunder und Franken wurde die regelmäßige Ausbildung der Metropolitanverfaſſung in Gallien auf lange Zeit gehemmt, denn theils entſtand eine Art höherer Metropoliten in Gallien, wie die von Arles und Lyon, [79]) welche manche

78) Ep. IV. *Coeleſtini* vom Jahr 428 bey Conſtant T. I. p. 765. Primum, ut juxta decreta canonum unaquaeque provincia ſuo metropolitano contenta ſit, ut deceſſoris noſtri data ad Narbonenſem epiſcopum continent conſtituta, nec uſurpationi locus alicui ſacerdoti in alterius concedatur injuriam. Sit conceſſis ſibi contentus unusquisque limitibus, alter in alterius provincia nil praeſumat.

79) Der Grund, warum der Biſchof von Lyon eine Art von höherem Metropoliten wurde, ſcheint derſelbe geblieben zu ſeyn, der ſchon dem Irenäus dazu verhalf, daß er im Begriff war, ein Primas oder Metropolit zu werden. Lyon wurde ſpäterhin wieder die Hauptſtadt der erſten lugdunenſiſchen Provinz. Als es nun aber fünf Provinzen dieſes Nahmens gab, und der Biſchof von Lyon der erſte Metropolit in der erſten Provinz dieſes Nahmens blieb, ſo konnte er auch leicht der erſte von allen fünf Provinzen werden, wenn die Umſtände günſtig waren, welches aber vor der fränkiſchen Monarchie nicht der Fall geweſen zu ſeyn ſcheint. Allein auf der dritten Synode zu Orleans im Jahr 538, welche nur aus fränkiſchen Biſchöfen beſtand, präſidirte ſchon der Metropolit Lupus von Lyon, und zur Zeit der zweyten Synode zu Macon im Jahr 585 war der Biſchof von Lyon ſchon ein ſo angeſehener höherer

che Provinzen zu gar keinen Metropoliten kommen lieſsen, wenn es auch nur ein Untermetropolit geweſen wäre; theils entſchieden aber auch die Könige ganz nach Willkühr über die Metropolitenrechte, und beglückten bald dieſen bald jenen Günſtling mit dem Vorrechte die Synoden zu berufen und darauf zu präſidiren, ohne ſich an Kirchengeſetze zu binden, wie es beſonders im ſechſten Jahrhunderte der Fall war. Daher konnten die Synodalverordnungen, welche auf eine regelmäßige Ausbildung des Metropolitanſyſtems, wie es im Orient üblich war, drangen, nicht in Ausübung kommen, oder ſind doch wenigſtens nicht dazu gekommen, und wir werden aus den Acten der Synode zu Frankfurth im Jahr 794 gewahr, daß noch damahls am Ende des achten Jahrhunderts keine durchaus regelmäßige Metropolitanverfaſſung in Gallien exiſtirte. [80])

Auch

höherer Metropolit von dieſen fünf Provinzen, daß er Patriarch hieß. *Priſcus* epiſcopus Patriarcha dixit, gratias agimus et cet. Dieſer Priſcus war der Biſchof von Lyon. Die Synode wurde unter dem König Guntram gehalten.

80) Auf der Synode zu Riez in der zweyten narbonenſiſchen Provinz, welche der Biſchof Hilarius von Arles im Jahr 439 halten ließ, kommt einiges vor, woraus man ſchließen könnte, daß damahls ſchon jede Provinz einen Metropoliten gehabt hätte, wenn man nicht bedenken müßte, daß mehrere Provinzen einen gemeinſchaftlichen Metropoliten haben konnten, wie es mit dem Biſchof von Arles der Fall war. In dem Vorbericht heißt es, es ſey ein Biſchof zu Embrün ordinirt, ohne daß der Metropolit die Wahl beſtätigt habe. In ſo fern nun Embrün die Hauptſtadt ſelbſt war von der Provinz Alpes Maritimä, ſo konnte in dieſer Provinz kein Metropolit weiter ſeyn ſondern es iſt der Metropolit von Arles gemeint. Hiernach richtet ſich auch, was im ſiebenten und

achten

Auch in Italien fing die Metropolitanverfaſſung erſt ſeit der Mitte des vierten Jahrhunderts an, ſich auszubilden, aber ebenfalls ſo unregelmäßig und einzeln, daß ſie mit der regelmäßigen Verfaſſung des Orients gar nicht verglichen werden kann. Der höhere Metropolit von

achten Canon (nach Balüze) von den Metropoliten ſteht. S. Fuchs 4 Th. S. 554. Dagegen beweiſen der fünfte und ſechſte Canon der zweyten Synode zu Arles wenigſtens ſo viel, daß man ſich in Gallien nach dem Beyſpiel der orientaliſchen Kirche hat richten wollen, denn ſie ſind offenbar von orientaliſchen Synoden adoptirt S. 570. Für den beſondern Metropoliten jeder Provinz wird aber hierin eben ſo wenig entſchieden, als in den vorigen Canonen. Wichtiger bleibt dagegen der achtzehnte Canon für die Vorzüge des Biſchofs von Arles. „Die Synoden ſollen nach dem Gutdünken des Biſchofs zu Arles, welche Stadt wegen der ehemahls darin gehaltenen Kirchenverſammlung berühmt iſt, zuſammen kommen. Wer krank iſt, ſoll einen Abgeordneten ſchicken.“ Den beſten Beweis endlich, daß man aus allen vorigen Canonen noch auf keine beſondern Metropoliten in jeder Provinz ſchließen dürfe, liefert die Synode zu Frankfurth. Cap. 8. Concil. Francof. De altercatione *Urſionis* Viennenſis epiſcopi et *Eliſanti* Arelatenſis lectae ſunt epiſtolae b. Gregorii, Zoſimi, Leonis et Symmachi, quae definierunt eo, quod Viennenſis eccleſia quatuor ſuffraganeas habere ſedes deberet, quibus illa quinta praeemineret. De *Tarantaſia* vero et *Ebreduno* ſive *Aquis Sextiis* legatio facta eſt ad ſedem apoſtolicam, et quicquid per pontificem Romanae eccleſiae definitum fuerit, hoc teneatur. Alſo war es noch nicht entſchieden, ob die Provinzen Alpes Grajä, das zweyte Narbonne und Alpes Maritimä auch Metropoliten haben ſollten. Dagegen waren mit der Zeit in der erſten Narbonenſis zwey Hauptſtädte, alſo auch zwey Metropoliten entſtanden. Ammianus ſagt: In Narbonenſi cluſa eſt Narbona et Toloſa, quae principatum urbium tenent. L. 15. p. 59. Ed. Hamb. 1609. Daher unterſchrieb auch auf der Synode zu Orleans im Jahr 511 zuerſt *Leontius* Toloſanae epiſcopus.

von Rom hatte ſchwerlich im vierten Jahrhunderte Metropoliten in ſeiner ſuburbicariſchen Dióces, ſondern bloß Biſchöfe, wie ebenfalls der höhere Metropolit von Alexandrien zur Zeit der nicäniſchen Synode, für den der höhere Metropolit von Rom im ſechſten Canon zum Muſter genommen wird. Nun war aber die römiſche Dióces ſehr beträchtlich, und umfaßte höchſt wahrſcheinlich im vierten Jahrhunderte den ganzen politiſchen Vicariat von Rom, welcher aus zehn Provinzen beſtand, nähmlich 1) Campanien, Hauptſtadt Capua; 2) Tuſcien und Umbrien, Hauptſtädte Florenz und Spoletum; 3) Picenum ſuburbicarium; 4) Valeria; 5) Samnium, Hauptſtadt Benevent; 6) Apulien und Calabrien, Hauptſtadt Acherontia; 7) Lucanien und Brutii, Hauptſtadt Rhegium; 8) Sicilien (erſt nach den Zeiten des Conſtantius dem Vicarius von Rom ſubordinirt), Hauptſtadt Syracus; 9) Sardinien, Hauptſtadt Caralis (Cagliari); 10) Corſika, Hauptſtadt Aleria. — Ueber alle dieſe Provinzen herrſchte, ſo viel man weiß, ſchon im vierten Jahrhunderte bloß der höhere Metropolit von Rom, ohne einen Metropoliten weiter unter ſich zu haben, wenn nicht vielleicht die Biſchöfe von Syracus und Caralis eine Ausnahme machen. Man findet nähmlich im vierten Jahrhunderte einzelne Spuren ihrer Auszeichnung unter dem Conſtantin und ſeinen Nachfolgern.[81]) Ueberdem

81) Z. B. in dem Briefe des Conſtantin an den Biſchof Chreſtus von Syracus Euſeb. 10, 5. Ferner bey dem Theodoret 2, 15. aus der Apologie des Athanaſius: Ὁ μεν επισκοπος της Ρωμης Λιβεριος, και Παυλινος ὁ της μητροπολεως των Γαλλιων,

dem ſtanden die Inſeln in Verbindung mit Griechenland und dem Orient, ihre Bewohner ſelbſt waren griechiſcher Abkunft, und es iſt daher wahrſcheinlich, daß ſie am erſten die kirchlichen Einrichtungen der Griechen nachgeahmt haben werden. Allein, wenn ſie auch ſchon in der erſten Hälfte des vierten Jahrhunderts im Begriff waren, regelmäßige Metropoliten zu werden, ſo ließ ſie doch der römiſche Biſchof nicht völlig aufkommen; denn ſie zeigen ſich hernach nicht weiter als eigentliche Metropoliten. Vielleicht iſt es aber auch bloß die Unvollſtändigkeit der Geſchichte, welche uns hierüber in Zweifel läßt. Indeſſen lag in der politiſchen Subordination Siciliens zur Zeit des Conſtantius unter dem Vicarius von Rom Grund genug, daß ſich nun auch der Biſchof von Rom den angehenden Metropoliten von Syracus als bloßen Biſchof ſubordinirte, wenn es nicht ſchon früher geſchehen war. Daher konnte nun die Synode zu Sardica im Jahr 344 den Julius von Rom bitten, daß er ihre Decrete in Italien, Sardinien und Sicilien bekannt machen möchte, denn dieß hieß nichts anders, als daß er ſie in ſeiner damahligen Dioces bekannt machen möchte. [82]) Italien muß man hier aber im engern Sinn nehmen, in ſo fern es zur römiſchen Dioces gehört, denn die italiäniſche Dioces, von der gleich weiter die Rede ſeyn ſoll, kann nicht mit eingeſchloſſen ſeyn, weil der Chef

λιων, καὶ Διονυσιος ὁ της μητροπολεως της Ιταλιας, και Λουκιφερος ὁ της μητροπολεως των κατα Σαρδινιαν νησων. Nur war aber Lucifer Biſchof von Cagliari, und wird in dieſer Verbindung ſichtbar als Metropolit dargeſtellt.

82) Vergl. Fuchs 2 Theil S. 131.

Chef dieſer Dióces der Metropolit von Mayland in der Perſon des Parrhaſius auf der Synode ſelbſt zugegen war, und als Augenzeuge keiner Bekanntmachung bedurfte. Dieſe ſollte ſich nähmlich bloß auf diejenigen Biſchöfe erſtrecken, welche nicht zugegen geweſen waren, damit ſie wüßten, von welchen ſie Gemeinſchaftsbriefe annehmen dürften. — Außer der römiſchen oder ſuburbicariſchen Dióces war alſo in Italien noch die italiäniſche Dióces, welche aus ſieben politiſchen Provinzen beſtand, die dem Vicarius von Italien ſubordinirt waren, nähmlich 1) Ligurien mit der Hauptſtadt Mayland, dem ordentlichen Sitz des Vicars von Italien; 2) Aemilien, Hauptſtadt Bononien; 3) Flaminien oder Picenum annonarium, Hauptſtadt Ravenna; 4) Venetien und Iſtrien, Hauptſtadt Aquileja; 5) Alpes Cottiä, Hauptſtadt Turin; 6) dem erſten Rhätien, Hauptſtadt Chur; 7) dem zweyten Rhätien, Hauptſtadt Wien. — Aber auch in dieſen ſieben Provinzen waren im vierten Jahrhunderte nur zwey Metropoliten, ſo viel man weiß, nähmlich von Mayland und Aquileja, wovon der erſte als höherer Metropolit oder Chef der italiäniſchen Dióces zu betrachten iſt. Selbſt Ravenna bekam erſt im fünften Jahrhunderte einen Metropoliten, denn Bacchini hat heraus gebracht, daß der Biſchof Johann von Ravenna (432 — 439) der erſte Metropolit von Ravenna geweſen iſt. [83])

Was

83) *Bacchini* de origine hierarchiae T. III. S. Spittler Geſchichte des kanoniſchen Rechts S. 51.

Was von Gallien und Italien geſagt iſt, das gilt auch von Britannien, nur mit dem Unterſchied, daß man von der frühern Metropolitanverfaſſung dieſes Landes noch weniger chronologiſches weiß. Wenn es gleich nach der Eintheilung Conſtantins aus drey Provinzen beſtand, nähmlich aus dem erſten und zweyten Britannien und der Provinz Maxima Cäſareenſis; ferner zur Zeit des Valentinian aus fünf Provinzen, da noch Flavia Cäſareenſis und Valentia hinzu gekommen waren: ſo findet man doch vor der Mitte des fünften Jahrhunderts nur zwey Metropoliten in Britannien, den einen zu London in dem erſten Britannien, und den zweyten zu York in der Provinz Maxima Cäſareenſis, wozu noch ſeit der Mitte des fünften Jahrhunderts der dritte zu Caerleon kam, wo ſich auch der berühmte König Arthur aufhielt, nachdem die Britannier von den Angelſachſen in die Gebirge zurück gedrückt waren. Allein dieſer letzte Metropolitenſitz ſcheint nur aus den Trümmern der übrigen beyden entſtanden zu ſeyn; wenigſtens findet man ihn bey der zweyten Bekehrung unter Gregor dem Großen im Jahr 596 nur noch allein übrig.

Endlich iſt uns von der frühern Kirchenverfaſſung in Spanien nur ſo viel bekannt, daß ſie ſich der Nachbarſchaft wegen ganz nach Afrika richtete, alſo auch keine Metropoliten wie im Orient, ſondern Primaten hatte, welche nach der Anciennetät rengirten und nicht nach den Hauptſtädten der Provinzen. [84]) In ſo fern aber doch nach

84) So hatte z. B. auf der Synode zu Elvira im Jahr 305 der Biſchof Felix von Acci (Cadix) den Vorſitz als der älteſte.

nach der Einrichtung in Afrika jede Provinz ihren Primas hatte, welches immer der älteſte Biſchof der Ordination nach war, ſo wird die Kenntniß der Provinzen auch hier wieder wichtig und die Kenntniß der Hauptſtädte wenigſtens für das ſechſte Jahrhundert, weil in dieſem Jahrhunderte die orientaliſche Metropolitenwürde nach den Hauptſtädten auch in Spanien eingeführt wurde. Seit Conſtantins Reichseintheilung beſtand Spanien in bürgerlicher Beziehung aus ſieben Provinzen, die von einem Comes oder Vicarius regiert wurden, nähmlich 1) Bätica, Hauptſtadt Cordova; 2) Luſitana, Hauptſtadt Auguſta Emerita; 3) Galläcia, Hauptſtadt Bracara; 4) Tarraconenſis, Hauptſtadt Tarraçona; 5) Carthaginenſis, hernach Toletana, Hauptſtadt Carthagena, hernach Toledo;[85] 6) Tingitana jenſeit der Meerenge in Afrika, Hauptſtadt Tingis (Tanger). Dieſe Provinz gehörte aber nur nach der bürgerlichen Verfaſſung zu Spanien, denn in kirchlicher Beziehung ſchloß ſie ſich an Mauritania Cäſareenſis in Afrika an; 7) die baleariſchen Inſeln Majorka und Minorka, die in politiſcher Hinſicht eine

G 2 ſpaniſche

85) Toledo wurde nähmlich nach der Mitte des ſechſten Jahrhunderts ſeit dem Leovigild Vater des Recared die Reſidenz der Gothenkönige. Dieß iſt der Grund, warum die meiſten ſpaniſchen Synoden zu Toledo gehalten ſind, und warum der Biſchof daſelbſt zuerſt Metropolit, hernach aber im ſiebenten Jahrhunderte unter dem König Herwig ſogar höherer Metropolit oder Primas von Spanien wurde, wie man aus dem funfzehnten Canon der Synode zu Toledo im Jahr 675 sieht, worin verordnet wird, daß alle Jahr eine Synode gehalten werden ſoll, wo es der König oder der Archiepiſcopus von Toledo befehlen werde.

ſpaniſche Provinz ausmachten, welche unter einem Präſes ſtand, in kirchlicher Hinſicht aber bald zu Spanien und bald zu Afrika gehörten. Wenn nun bereits auf der Synode zu Elvira im Jahr 305 Geſetze gegeben werden, welche eine ſchon gebildete Metropolitanverfaſſung verrathen, wie oben bemerkt iſt, ſo ſieht man wohl, daß gerade Spanien dasjenige Land des Occidents im engern Sinne des Worts iſt, Afrika abgerechnet, wo ſich dieſe Verfaſſung zuerſt gebildet hat, denn der verſchiedene Nahme Primaten ſtatt Metropoliten macht hier nichts aus, in ſo fern die Primatverfaſſung der Metropolitanverfaſſung doch immer höchſt ähnlich und der Sache nach dieſelbe bleibt. Eine völlige Ausbildung dieſer Verfaſſung ſcheinen aber die arianiſchen Unruhen im vierten, und die häufigen Einfälle der Barbaren mit dem Anfange des fünften Jahrhunderts verhindert zu haben. Ums Jahr 409 brachen nähmlich die Vandalen, Alanen und Sueven in Spanien ein, und überſchwemmten es, worauf bald hernach die Gothen folgten, welche ums Jahr 429 die Vandalen wieder verdrängten, ſo daß dieſes Land in einer ſteten Zerrüttung blieb, wobey die Hierarchie nicht regelmäßig gedeihen konnte. Daher kamen Primaten nach den Hauptſtädten oder Metropoliten wie im Orient wahrſcheinlich erſt im ſechſten Jahrhunderte auf, denn die erſten Spuren davon finden ſich am Ende der zweyten Synode zu Toledo im Jahr 531, und im vier und zwanzigſten Canon der Synode zu Bracara (Braga) vom Jahr 563.

Da alſo der Occident zum Theil in der Metropolitanverfaſſung noch ſo weit zurück iſt, ſo kommt es nur

noch

noch darauf an, einen Verſuch zur Angabe der Metropoliten des Orients in dem vierten und den folgenden Jahrhunderten unſerer Periode zu machen, um die Zahl und Sitze derſelben heraus zu bringen, welche ſich in der Regel nach der Zahl der Hauptſtädte in den Provinzen richten müſſen. Aber auch bey einem ſolchen Verſuche treten wieder mehrere Schwierigkeiten ein, welche zuvor berechnet werden müſſen, um es gewahr zu werden, daß man auch dieſe Angabe nicht ganz ſpeciell für jedes Jahrhundert, ſondern nur im Allgemeinen machen kann. — Eine Hauptſchwierigkeit beſteht darin, daß die Eintheilungen der Provinzen, welche Conſtantin und ſeine Nachfolger im römiſchen Reiche vornahmen, theils ſo verſchieden ſind und ſo ſchnell wechſeln, von welchem Wechſel die Metropolitenſitze abhängig waren, denn ſo bald eine neue Metropolis errichtet wurde, entſtand auch in der Regel zugleich ein neuer Metropolit;[86]) theils aber auch dieſer Wechſel hin und wieder

 mit

86) Deßwegen wurden die Streitigkeiten über die Metropolitenrechte in der Regel darnach entſchieden: ob die Stadt eine wahre Metropolis ſey, oder nicht? So entſchied die Synode zu Turin im Jahr 401 den Metropolitenſtreit zwiſchen Arles und Vienne im zweyten Canon dahin, daß der die Metropolitenrechte haben müſſe, welcher beweiſen könne, daß ſeine Stadt die Hauptſtadt ſey. Das war nun jetzt Vienne; allein wie hätte es der biſchöfliche Ehrgeiz erlauben können, daß ſich der Biſchof von Arles dabey beruhigte? Er wandte ſich vielmehr an den Zoſimus von Rom, und dieſer entſchied aus einem andern Grunde, nähmlich aus ſeinem bisher ausgeübten Metropolitenrechte der Biſchofsordinationen, für ſeinen Primat. Ferner verordnet die Synode zu Chalcedon im ſiebenzehnten Canon, „daß wenn der Kaiſer „mit einer Stadt eine Ver„änderung vornehme, die Ver„faſſung

mit beſondern Privilegien für die Erhaltung des alten kirchlichen Zuſtandes begleitet war, die man nicht immer kennt, mithin ſelbſt noch bey der Angabe der verſchiedenen Hauptſtädte der Provinzen unter verſchiedenen Kaiſern durch dieſen Umſtand irre geleitet werden kann. Dieſe Schwierigkeit wird noch vergrößert, wenn man bedenkt, daß der Stolz der Biſchöfe die Kaiſer häufig genug dahin brachte, einer Stadt den bloßen Titel und Rang der Metropolis zu verleihen, damit nur der Biſchof dieſer Stadt den Titel und Rang eines Metropoliten gewinnen könnte. Hatte er aber erſt Titel und Rang, ſo wollte er denn auch gern die Metropolitenrechte an ſich reißen, woraus manche Unruhe und Verwirrung entſpringen mußte. Dieſe waren auch nicht zu vermeiden, wenn eine Provinz in zwey Theile getheilt wurde, alſo eine neue Metropolis und mit ihr ein neuer Metropolit entſtand, der ſogleich wegen ſeines Kirchengebiets mit dem alten Metropoliten der Provinz in Streit gerieth. Lauter Veranlaſſungen zu Verwirrungen für die Angabe der eigentlichen Metropoliten! Einige Beyſpiele von allen dieſen Fällen werden die Sache deutlicher machen. So theilte z. B. der Kaiſer Valens nach dem Gregor von Nazianz (Orat. 20.) Cappadocien in zwey Provinzen, um die Macht des Metropoliten Baſilius von Cäſarea zu ſchwächen. Daher maßte ſich nun gleich der Biſchof Anthymus von Tyane als der Hauptſtadt des zweyten Cappadocien die Metropolitenrechte

„faſſung des Kirchſprengels „ſich nach den Anſtalten und „Verordnungen der weltlichen „Obrigkeit richten müſſe.“

rechte an, und wollte dem Baſilius nicht weiter unterwürfig ſeyn.[87]) Auf der Grenze beyder Provinzen lag ein Flecken Saſima, den ein jeder der beyden Metropoliten zu ſeinem Sprengel hinüber zu ziehen ſuchte. Baſilius kam dem Anthymus zuvor, erhob dieſen Flecken zum Bisthum, und ſtellte daſelbſt ſeinen Freund Gregor von Nazianz zum Biſchof an. Allein dieß konnte Anthymus nicht verſchmerzen, ſondern kam bald darauf mit bewaffneter Hand, und eroberte den Flecken für ſeinen Sprengel. — Ferner kommen in den Acten der Synode von Chalcedon vom Jahr 451 mehrere Beyſpiele dieſer Art vor. Die Hauptſtadt oder Metropolis von ganz Phönizien war ſonſt Tyrus; allein der Biſchof Euſtathius von Berytus wußte es doch von Theodos dem jüngern zu erhalten, daß Phönizien getheilt, und Berytus die Hauptſtadt des zweyten Phönizien wurde. Nun hielt ſich Euſtathius auch gleich für den zweyten Metropoliten, und fing an die Metropolitenrechte auszuüben, z. B. die Biſchöfe zu weihen u. ſ. w. Natürlich nahm dieß der Metropolit Photius von Tyrus ſehr übel, und führte Beſchwerden darüber zu Conſtantinopel: allein der Biſchof von Berytus wußte kaiſerliche Befehle zu erſchleichen, die dem Photius ſehr ungünſtig waren, und es ſogar dahin zu bringen, daß er auf der Synode zu Conſtantinopel unter dem Anatolius (450), worauf ſelbſt der Patriarch Maximus von Antiochien, unter dem der Metropolit von Tyrus ſtand, zugegen war, verurtheilt und in den Bann gethan wurde. Maximus unterſchrieb

87) Fleury K. G. deutſche Ueberſ. 3 Th. S. 319 folgg.

zwar ungern, aber doch aus Furcht gezwungen. Indeſſen kam gleich darauf die allgemeine Synode zu Chalcedon zu Stande, und Photius trug derſelben ſeine Beſchwerden noch einmahl, aber auch mit mehrerem Glücke vor. Die Synode entſchied in der vierten Sitzung dem vierten nicäniſchen Canon gemäß, und beſtätigte dieſem Canon zu Folge, daß nur ein Metropolit in einer Provinz ſeyn, und Photius in alle ſeine Rechte wieder eingeſetzt werden ſolle. [88]) In einem andern ähnlichen Streite befolgte die Synode die Maxime, daß ſie dem Biſchof, der ſich die Metropolitenrechte angemaßt oder ſie erſchlichen hatte, die Rechte zwar nahm, aber ihm Titel und Rang ließ, bloß um ſeinen Ehrgeiz und ſeine Rangſucht zu befriedigen, worauf es doch hauptſächlich nur ankam, und womit er denn auch zufrieden war. Der Biſchof von Nicäa hatte es durch kaiſerliche Reſcripte von Valentinian und Valens erſchlichen, [89]) daß ſeine Stadt zur Metropolis erhoben würde. Allein es ſollte dieſes auch nichts mehr als ein Titel und Rang ohne Rechte

88) S. Fuchs Bibl. der Kirchenverſamml. 4 Th. S. 447 fg.

89) Damit man nicht glaube, daß dieſer Ausdruck zu hart ſey, will ich den zwölften Canon der Synode zu Chalcedon ſelbſt reden laſſen. „Einige haben ſich wider die Kirchengeſetze an mächtige Perſonen gewendet, und kaiſerliche Befehle auszuwirken gewußt, wodurch einzelne Provinzen in zwey Theile getheilt „worden ſind, ſo daß man zwey „Metropoliten in einer Provinz antrifft. Ein Biſchof, „der in Zukunft ſo etwas unternimmt, ſoll ſeines Amts „verluſtig ſeyn; und alle Biſchöfe in ſolchen Städten, die „durch kaiſerliche Befehle zu „Hauptſtädten erhoben worden „ſind, ſollen den bloßen Titel „eines Metropoliten haben, „dem wahren Metropoliten „ſollen aber ſeine Rechte ungekränkt verbleiben.“

Rechte ſeyn, denn Nicomedien war einmahl ſchon die Hauptſtadt Bithyniens, und Valentinian hatte noch durch ein beſonderes Edict ausdrücklich erklärt, daß dieſer der Stadt Nicäa ertheilte Vorzug den Vorrechten der Stadt Nicomedien gar nicht nachtheilig ſeyn ſolle, ſondern daß dieſe es als eine Ehre zu betrachten habe, wenn die zweyte Stadt nach ihr auch Metropolis heiße. Es war alſo gar kein Schatten von rechtmäßiger Befugniß für den Biſchof von Nicäa vorhanden, ſich Metropolitenrechte anzumaßen, da die Stadt ſelbſt ſolche nicht hatte. Anfänglich waren die Biſchöfe von Nicäa auch mit Titel und Rang zufrieden, welche man urſprünglich nur gewünſcht hatte: allein mit der Zeit ſchien dieſer Titel ohne Rechte ſchon nicht hinreichend mehr, und der Biſchof Anaſtaſius maßte ſie ſich ſchon wirklich an. Darüber beſchwerte ſich der Metropolit Eunomius von Nicomedien bey der Synode, und dieſe entſchied in der dreyzehnten Sitzung dahin, daß ſich der Biſchof von Nicäa mit dem Titel und Rang eines Metropoliten begnügen, übrigens aber dem vierten nicäniſchen Canon zu Folge dem Metropoliten von Nicomedien untergeordnet bleiben ſolle, ſo wie alle übrigen Biſchöfe von Bithynien.[90]) Auf dieſer nähmlichen Synode beſchenkte

 auch

90) Fuchs S. 493 folgg. Am Ende ſetzten aber doch die Biſchöfe von Nicäa ihre Anmaßung durch, denn zur Zeit der trullaniſchen Synode im Jahr 680 hatte der Metropolit von Nicäa ſchon einen ſubordinirten Kirchſprengel, wie man aus der Unterſchrift in der achtzehnten Sitzung ſieht. „Ich Photius durch die Gnade Gottes „Biſchof von Nicäa, der Metropolis von Bithynien, habe „für mich und die Synode, die „unter mir ſteht, unterſchrieben.“

auch der Kaiſer Marcian in der ſechſten Sitzung die Stadt Chalcedon mit dem Titel und Rang einer Metropolis zur Ehre der Synode; aber ebenfalls ohne ihr Metropolitenrechte zu verleihen, welche der Stadt Nicomedien nach wie vor verblieben. [91]) Auf dieſe Weiſe war die Provinz Bithynien geſegnet genug mit Metropoliten, denn ſie hatte nun einen vollen und zwey Titulärmetropoliten. In der Folge machte der Kaiſer Juſtinian aus den beyden Provinzen Hellenopontus und Pontus Polemoniakus wieder eine Provinz: allein er verordnete auch zugleich, daß die beyden alten Metropoliten in ihren Rechten verbleiben ſollten. [92]) Daſſelbe that er auch, als er die beyden Provinzen Paphlagonien und Honorias wieder in eine zuſammen zog, welche Theodos getrennt, und die eine zur Ehre ſeines Sohnes Honorias genannt hatte. [93]) Eben ſo verordnete Juſtinian, als er aus den zwey Provinzen Armeniens vier machte, daß die kirchliche Verfaſſung in dem alten Zuſtande verbleiben ſolle. [94]) — Beyſpiele genug zur Beſtätigung deſſen, was vorher geſagt wurde! Der Umſtand, daß es zweyerley Arten von Metropoliten gibt, wirkliche und Titulärmetropoliten, iſt für die Unterſchriften auf den Synoden wichtig, und ſetzt die Brauchbarkeit derſelben für unſern Zweck nur noch mehr herab. Abgerechnet nähmlich, daß die Unterſchriften gerade der verdor-

91) Fuchs S. 462.

92) *Novel.* 28. c. 2. Nihil circa ſacerdotium illarum innovamus.

93) *Novel.* 29. c. 2.

94) *Novel.* 31. c. 2. Quae ad ſacerdotia ſpectant; ea volumus in priſtina manere forma.

verdorbenſte und mangelhafteſte Theil der Synodalacten ſind, daß ferner nicht durchaus alle Metropoliten auf den großen Synoden gegenwärtig zu ſeyn brauchten, und die gegenwärtigen ſich nur ſelten mit ihrem Titel unterſchrieben: ſo bedarf es doch ſelbſt bey denen, welche ſich nahmentlich als Metropoliten unterſchrieben, noch einer beſondern hiſtoriſchen Kritik, um es gewahr zu werden, ob die unterſchriebenen Metropoliten wirkliche oder Titulärmetropoliten ſind? Man muß alſo gewöhnlich bey den Unterſchriften bloß aus der höhern Stellung der Nahmen, und nach den Hauptſtädten die Metropoliten errathen; die Hauptſtädte ſelbſt aber müſſen doch wieder durch die Geographie heraus gebracht werden. Iſt dieß geſchehen, und kennt man einmahl die wirklichen Hauptſtädte der Provinzen, ſo darf man ſich weiter an die höhere oder niedere Stellung der Nahmen, an die Abweſenheit der Metropoliten, und an die Titel nicht kehren, ſondern man hat nun einen ſicherern Maßſtab, wonach ſich alsdann in Verbindung mit den Unterſchriften ſchon ein zuverläſſigeres Reſultat ziehen läßt.

Wir wollen es alſo lieber nach der Geographie in Verbindung mit den Unterſchriften verſuchen, die Metropolitenſitze des Orients im vierten und den folgenden Jahrhunderten anzugeben, und dabey von der Reichseintheilung Conſtantins ausgehen. Statt daß nach dem Zoſimus (2, 32.) zuletzt nur zwey Präfecturen im ganzen römiſchen Reiche waren, theilte Conſtantin das Reich in vier Oberſtatthalterſchaften, in die orientaliſche, illyriſche, italiäniſche und galliſche Präfectur, deren jede von einem Präfectus Prätorio regiert

giert wurde.[95]) Dieſe Präfecturen waren wieder in mehrere Kreiſe abgetheilt, welche Vicariatus oder Diöceſen

95) Zoſimus iſt der einzige Schriftſteller, welcher in der Geſchichte Conſtantins von dieſer neuen Reichseintheilung einen Umriß gibt Hiſtor. 2, 33. Reitem. Allein da er die vier Präfecturen bloß geographiſch nach dem Länderraum darſtellt, ohne etwas von der innern Einrichtung derſelben zu ſagen, ſo würden wir uns noch keinen vollſtändigen Begriff von der ganzen Regierungsform dieſer vier Präfecturen machen können, wenn uns nicht glücklicher Weiſe die Notitia Imperii zu Hülfe käme, aus der wir doch wenigſtens zurück ſchließen können, denn wenn gleich dieſes Werk erſt in der Periode von 423 — 453 geſchrieben iſt, höchſt wahrſcheinlich am Ende der Regierung des jüngern Theodos, ſo liegt doch die Eintheilung der vier Präfecturen des Conſtantin dabey zum Grunde, und man kann annehmen, daß auch die Unterabtheilungen im Ganzen beym Tode Conſtantins ſchon dieſelben geweſen ſind, welche die Notitia Imperii aufführt. Ich bemerke dieß nur deßwegen, damit man nicht mit einer zu großen Zuverſicht von den Unterabtheilungen ſpreche, welche Conſtantin gemacht hat, worüber wir keine vollſtändigen detaillirten Nachrichten haben. Zoſimus ſagt in der angeführten Stelle nichts weiter als folgendes. „Conſtantin veränderte aber auch „dieſe gute Einrichtung des „Reichs, und theilte das eine „Gouvernement (nähmlich die gemeinſchaftliche Regierung der beyden Präfecti Prätorio) „in „vier Gouvernements. Dem „einen Präfectus Prätorio „verlieh er das ganze Aegypten „ſammt der Pentapolis von „Libyen, den Orient bis nach „Meſopotamien; ferner Cilicien, Cappadocien und Armenien, ſammt der ganzen Seeküſte von Pamphylien bis „nach Trapezus, und den Feſtungen am Phaſis; ferner „auch noch Thracien und Möſien innerhalb der Grenzen „des Hämus, des Rhodope „und der Stadt Doberos; ferner Cypern und die cycladiſchen Inſeln, Lemnus, Imbrus und Samothracien ausgenommen. Dem andern „untergab er Macedonien, „Theſſalien, Creta, Grácia „ſammt den umliegenden Inſeln und dem doppelten Epirus; außerdem noch Dacien, „das Land der Triballer, Pannonien bis nach Valeria ſammt „dem obern Möſien. Dem „dritten

Diöceſen (Statthalterſchaften) hießen, an der Zahl etwa vierzehn, nähmlich vom Orient, Aegypten, Aſien, Pontus, Thracien, Dacien, Macedonien, Rom, Italien, Illyrien, Afrika, Gallien, Spanien und Britannien. Die Statthalter dieſer Diöceſen führten nach ihrem verſchiedenen Range und Würden auch verſchiedene Nahmen, Proconſules, Comites, Präfecti Auguſtales und Pro-Präfecti oder Vicarii. Die Diöceſen beſtanden wieder aus mehreren Provinzen, die eine mehr die andere minder, und die Unterſtatthalter, welche einzelne Provinzen regierten, hießen Conſulares, Correctores, Präſides, Rectores und Judices, wovon die erſten beyden größere Provinzen unter ſich hatten, die übrigen aber kleinere. Die Proconſules kamen zwar in Hinſicht der Zahl ihrer Provinzen den Comites, Präfecti Auguſtales und Vicarien gar nicht gleich, denn ſie regierten oft nur eine der größten oder ein Paar Provinzen überhaupt: allein deſto mehr waren ſie an Rang und Würde über ſie erhaben, und folgten hierin gleich auf die Präfecti Prätorio. Sie gingen alſo den Comites und Vicarien weit voran, wenn dieſe

„dritten ganz Italien und Sicilien ſammt den umliegenden Inſeln; ferner Sardinien „und Corſika, ſo wie Afrika „von den Syrten bis nach Cyrene. Dem vierten die „transalpiniſchen Celten und „Spanien, ſammt der Inſel „Britannien.“ — Hieraus erhellt, daß der Unterabtheilungen mit keiner Sylbe erwähnt iſt, und daß man über die Beſtimmung derſelben nicht ſo entſcheidend ſprechen kann, als es größten Theils geſchieht. Gewöhnlich gibt man auch das Jahr 331 als den Punct dieſer Eintheilung an: allein es iſt mir unbekannt, auf welchem Grunde dieſe Angabe beruht.

dieſe gleich größere Gebiete beherrſchten. So waren z. B. unter den vierzehn Vicariaten ſechs Proconſulate von Aſien, Achaja, Afrika, Numidien, Narbonne und Spanien, deren Proconſules den Vicarien am Range vorgingen, wenn gleich dieſe in Hinſicht der Regierung mit ihnen concurrirt zu haben ſcheinen, wie etwa der Vicarius von Rom mit dem Präfectus der Stadt Rom. [96]) — So verhielt es ſich ungefähr mit der Eintheilung des Reichs beym Tode Conſtantins und gleich nachher: allein es wurden demnächſt wieder Abänderungen vorgenommen, worauf wir uns hier nicht einzulaſſen brauchen. [97]) Nur die vierzehn Vicariate hielten ſich noch am regelmäßigſten, und dieſe wollen wir zunächſt beherzigen. A) Die **Präfectur des Orients** beſtand aus fünf Diöceſen, 1) der **orientaliſchen**

96) Ein Beyſpiel wird die Sache deutlicher machen. Der Präfectus Prätorio des Orients hatte unter ſich 1) den Proconſul von Aſien, 2) den Comes des Orients, 3) den Präfectus Auguſtalis von Aegypten, und 4) drey Vicarien von Aſien, Pontus und Thracien. Dieß iſt die Rangordnung, in der ſie auf einander folgten.

97) So waren z. B. zur Zeit des ältern Valentinian vor der Theilung Illyriens nur drey Präfecti Prätorio, über den Orient, Illyrien und Gallien. Ammianus Marcellinus im 31 B. und Zoſimus im 4 B. Der Präfectus über Illyrien, regierte ganz Illyrien, Macedonien, Italien und Afrika zuſammen. Ferner ſcheinen die Proconſulate noch früher verändert worden zu ſeyn, denn man hört nach dem Tode des Conſtantin nur von vier Proconſulaten, nähmlich dem alten von Aſien, Achaja und Afrika, und einem neuen von Paläſtina. Numidien, Gallien und Spanien waren alſo weggefallen, wogegen man in dem Codex des Theodoſius ſchon Proconſuls von Paläſtina findet. Juſtinian erhob endlich auch noch Cappadocien und Armenien zum Proconſulat Novel. XXXI.

ſchen oder antiochenischen, deren Hauptſtadt Antiochien war, der ordentliche Siß des Comes oder Vicarius; 2) der ägyptischen oder alexandriniſchen, deren Hauptſtadt Alexandrien war, wo der Präfectus augustalis von Aegypten reſidirte; 3) der aſiatiſchen oder epheſiniſchen, deren Hauptſtadt Epheſus der ordentliche Siß des Proconſuls war; 4) der thraciſchen, deren Hauptſtadt ſeit dem Severus Heraclea geweſen war, bis Conſtantinopel das neue Rom alſo auch die Hauptſtadt wurde. Der Vicar reſidirte ſonſt gewöhnlich zu Heraclea, bis ihm unter dem Juſtinian Μακρον Τειχος nicht weit von Conſtantinopel zum Siß angewieſen wurde; 5) der pontiſchen oder cäſareenſiſchen Dioces, in deren Hauptſtadt Cäſarea in Cappadocien der Vicar ſeinen ordentlichen Siß hatte. B) Die Präfectur Illyrien umfaßte ums Jahr 370 unter dem ältern Valentinian, als Sextus Rufus Feſtus ſein Breviarium ſchrieb, ſiebenzehn Provinzen, welche ſämmtlich noch zum occidentaliſchen Reiche gehörten. 98) Allein Gratian trennte auch ſchon im Jahr 379 Dacien, Möſien und Macedonien davon unter dem Nahmen des orientaliſchen Illyrien, welches ſeit Theodos dem Großen aus zwey Diöceſen Macedonien und Dacien beſtand, denen der Präfectus von Illyrien vorgeſeßt war, der wieder zwey Vicarien unter ſich hatte, welche die beyden Diöceſen regierten. Die Hauptſtadt von der Diöces Macedonien war urſprünglich Corinth, hernach Sirmich in Pannonien zur Zeit des Conſtantin, ſeiner Söhne, des ältern Valentinian und

98) Zoſimus im 2 B. Ammianus Marcellinus im 30 B.

und Gratian, wo auch unter Conſtantin der Comes von Macedonien reſidirte, endlich aber Theſſalonich, als ſich der Präfectus Prätorio Illyriens von Sirmich dahin zog, nachdem die wiederholten Einfälle der Barbaren, welche ſchon unter dem Valens angingen, ihn von dort verſcheuchten. Schon unter dem ältern Theodos hieß Theſſalonich die Hauptſtadt von Theſſalonien, Achaja und allen Provinzen, [99]) denn ſobald der Präfectus Prätorio dieſe Wanderung vornahm, wurde Theſſalonich die Hauptſtadt von dem ganzen orientaliſchen Illyrien ſowohl im politiſchen als kirchlichen Sinne. Dacien ſtand ebenfalls unter einem Vicar, allein dieſe ganze Diöces wurde ſeit dem Valens von den Einfällen der Gothen und der ihnen folgenden Barbaren ſo mitgenommen, daß ſie erſt Juſtinian wieder herſtellen konnte, welcher ſie nun aber auch vergrößert und mit mehrerem Glanze auftreten ließ, bey welcher Gelegenheit Prima Juſtiniana zur Hauptſtadt, und der dortige Biſchof zum Patriarchen erhoben wurde. C) Die **Präfectur Italien** beſtand aus vier Vicariaten oder Diöceſen, 1) **dem Vicariat von Rom**, wovon Rom die Hauptſtadt und der ordentliche Sitz ſowohl des Präfectus urbis als des Vicarius urbis war. Der erſte kam dem Präfectus Prätorio von Italien dem Range nach am nächſten, aber ſeine Jurisdiction erſtreckte ſich

außer

99) Theodoret 5, 17. Eine noch frühere Notiz von der Wichtigkeit dieſer Stadt findet man im ſiebenzehnten Canon der Synode zu Sardica vom Jahr 344, wo der Biſchof Aëtius von Theſſalonich ſagt, „ihr „wißt, wie groß die Haupt„ſtadt Theſſalonich iſt!“

außer der Stadt Rom nur über die Regiones ſuburbicarias (auch urbicariae und ſuburbanae genannt) intra centeſimum ab urbe lapidem, welche von den Griechen χωριον Ρωμαιων, oder ενοριον und επαρχια Ουρβικαρια genannt werden. Dazu gehörten vier Landſchaften, a) Campania latina, d. i. der zum Stadtgebiete gehörige Theil von Campanien, b) Tuſcia ſuburbicaria, c) Picenum ſuburbicarium, d) Valeria intra centeſimum lapidem. [100]) Der Vicarius urbis hatte dagegen

100) Das iſt nun das politiſche ſuburbicariſche Gebiet, von dem Saumaiſe, Godefroi, Friedrich Spanheim und Andere behaupten, daß es nach dem ſechſten nicäniſchen Canon auch nur das kirchliche Gebiet des Biſchofs von Rom ausgemacht habe. Beſonders hat Saumaiſe (Epiſt. amici ad am. de ſuburb. region.) dieß gegen Sirmond (de eccleſ. ſuburbic.) zu vertheidigen geſucht. Es heißt nähmlich in dieſem Canon: τα αρχαια εθη κρατειτω, τα εν Αιγυπτω και Λιβυη και Πενταπολει, ὡστε τον Αλεξανδρειας επισκοπον παντων τουτων εχειν την εξουσιαν, επειδη και τω εν τη Ῥωμη επισκοπω τουτο συνηθες εστι. „Es ſoll bey „der alten Weiſe bleiben in „Aegypten, Libyen und Pentapolis, daß nähmlich alle „dieſe Länder unter dem Biſchof von Alexandrien ſtehen „ſollen, da es auch bey dem „Biſchof in Rom ſo gebräuchlich iſt.“ Darüber gibt Rufinus (Hiſt. L. 10. c. 6.) folgende erklärende Ueberſetzung: ut apud Alexandriam et in urbe Romana vetuſta conſuetudo ſervetur, ut ille Aegypti, *vel hic ſuburbicariarum eccleſiarum ſollicitudinem gerat.* Ferner gibt eine alte vaticaniſche Ueberſetzung dieſe Erklärung davon: ut urbis epiſcopus ſuburbicaria loca et omnem provinciam ſua ſollicitudine gubernet. S. De Marca Concordia L. I. c. 7. §. 6. Es läßt ſich nicht läugnen, daß es nach dem ältern politiſchen Sprachgebrauch ſcheint, als wenn unter den eccleſiis ſuburbicariis des Rufinus ſolche verſtanden werden müßten, welche in dem Gebiet des Präfectus urbis lagen, und welche in der alten vaticaniſchen Ueberſetzung durch ſuburbicaria loca ausgedrückt werden. Aber man muß auch geſtehen,

gen zehn Provinzen unter ſich, welche ſchon oben angegeben ſind, worunter auch das Gebiet des Präfectus urbis

geſtehen, daß das Gebiet des Präfectus urbis zu klein war, als daß es zum Muſter für das Gebiet des Biſchofs von Alexandrien genommen werden konnte, dem ganz Aegypten, Libyen und Pentapolis untergeordnet wurde. Der ächte Sinn des Canons iſt nähmlich kein anderer als folgender. „Rom hat eine große Dioces „in Italien, alſo iſt es nichts „Unerhörtes, wenn Alexan„drien auch eine dieſer Art „hat. Sie ſoll dieſem verblei„ben, wie jenem.“ Dieſe große Dioces würde aber gar nicht heraus kommen, wenn man bey dem Gebiet des Präfectus urbis ſtehen bliebe. Auch ſieht man gar nicht ein, warum ſich gerade der Biſchof von Rom mit ſeinem Einfluß innerhalb der Grenzen der vier Landſchaften hätte halten müſſen, da er ihn ja eben ſo gut noch über dieſelben hinaus dehnen konnte. Mochte er ihn auch zur Zeit der nicäniſchen Synode gerade noch nicht über die zehn Provinzen ausgedehnt haben, welche bald darauf dem Vicarius urbis zugetheilt wurden, ſo brauchte er doch auch eben ſo wenig innerhalb der vier Regionen ſtehen zu bleiben, da das Anſehen von Rom in Italien ſo groß war? Warum will man endlich den Ausdruck *et per omnem provinciam* durchaus von dem Gebiet des Präfectus urbis verſtehen, da ja eben ſo gut das Gebiet des Vicarius urbis gemeinet ſeyn kann, in ſo fern man nicht weiß, aus welchem Jahre dieſe Ueberſetzung iſt? Bald nach der Synode machte Conſtantin ſeine neue Reichseintheilung, und ſeit der Zeit exiſtirte der Vicarius urbis. Mit ſolchen politiſchen Veränderungen ändert ſich aber auch der Sprachgebrauch, und man kann nicht behaupten, daß der Sprachgebrauch des zweyten und dritten Jahrhunderts im vierten noch derſelbe ſeyn ſollte. Wenigſtens verſteht Rufin unter ſeinen eccleſiae urbicariae ſchon die ganze Dioces des römiſchen Vicars. Dieß hat Sirmond ganz unbezweifelt aus dem Codex des Theodoſius gezeigt. Nach einem ſpätern Sprachgebrauch hieß das Gebiet des römiſchen Vicars das urbicariſche und ſuburbicariſche Gebiet. Vergl. *du Pin* de antiqua eccleſiae diſciplina p. 89 ſeqq. So wird z. B. in Hinſicht eines Geſetzes zu Gunſten des Proconſuls von Afrika verordnet, daß es auch in den provinciis

urbis mit begriffen war, denn beyde hatten hierüber eine concurrirende Jurisdiction, wenn gleich der Präfectus an

ciis ſuburbicariis Statt finden ſoll, welches nur die Provinzen des römiſchen Vicars ſeyn können Cod. Th. L. 8. Tit. 5. c. 34. In einem andern heißt es — non enim per Italiam tantum, ſed etiam per urbicarias regiones et Siciliam L. 2. Tit. 16. c. 9. Hier ſteht offenbar der Vicariat von Italien im Gegenſatz mit dem Vicariat von Rom. Ferner ſagt Valentinian, er habe befohlen, daß in den urbicariſchen Regionen keine Pferde gehalten werden ſollen L. 9. Tit. 30. c. 3. Das Geſetz ſelbſt ſteht in demſelben Titel c. 1. und da werden genannt Picenum, Flaminien, Apulien, Calabrien, Brutii, Lucanien und Samnien. Anderer Beyſpiele zu geſchweigen, da dieſe für den ſpätern Sprachgebrauch hinreichen werden. — Doch geſetzt, man gäbe dem Saumaiſe zu, daß die Synode zu Nicäa nur das Gebiet des Präfectus urbis im Sinne gehabt hätte, ſo hat es doch gar keinen Zweifel, daß bald nach der Synode die römiſche Diöces unter dem Vicarius urbis entſtand, und daß der Biſchof von Rom ſeine Herrſchaft nun auch über dieſe ganze Diöces erſtreckte. Als Julius im Jahr 341 in Sachen des Athanaſius eine Synode zu Rom hielt, waren funfzig Biſchöfe gegenwärtig, welche unmöglich bloß aus den vier Regionen ſeyn konnten, da die Zahl der Biſchöfe aus der ganzen Diöces unter Gregor dem Großen nur aus ein hundert acht und achtzig beſtand. Gleich darauf bat die Synode zu Sardica im J. 344 den Julius, daß er ihre Decrete in Italien, Sardinien und Sicilien bekannt machen möchte, wodurch die römiſche Diöces bezeichnet wird, wie wir oben geſehen haben. Ferner war die Oberherrſchaft des Biſchofs von Rom über Apulien und Calabrien im Anfange des fünften Jahrhunderts ſchon ſo feſt begründet, daß man wohl ſieht, ſie konnte nicht erſt ſeit Kurzem entſtanden ſeyn, denn es durfte dort kein Biſchof ohne ſeine Einwilligung ordinirt werden. Dieß erhellet aus einem Briefe des Cöleſtin, welchen er im Jahr 429 an die ſämmtlichen Biſchöfe von Apulien und Calabrien ſchrieb. Ep. V. nach Conſtant von Schönemann. *Coeleſtinus epiſcopus univerſis epiſcopis per Apuliam et Calabriam conſtitutis.* — — Audivimus quasdam propriis deſtitutas rectoribus civitates epiſcopos petere ſibi velle de laicis, tantumque

Würde über den Vicarius erhoben war; 2) der Vicariat von Italien, in deſſen Hauptſtadt Mayland der Vicarius reſidirte; 3) der Vicariat des occidentaliſchen Illyrien ſeit dem Arcadius und Honorius, deſſen Hauptſtadt urſprünglich Sirmich war, nach der Eroberung derſelben aber durch den Attila um das Jahr 442 Lauriacum; 4) die Dioͤces Afrika, deren Hauptſtadt Carthago der ordentliche Siß des Proconſuls von Afrika war. D) Die Präfectur von Gallien, deren Hauptſtadt ſeit dem Conſtantin Trier war, wo der Präfectus Prätorio von Gallien reſidirte; nach der Zerſtörung derſelben aber durch die Vandalen unter dem Honorius Arles, welches von dieſem Kaiſer im Jahr 418 zur Hauptſtadt von ſieben galliſchen Provinzen erhoben, und dem Präfectus Prätorio zur Reſidenz angewieſen wurde. Dieſe Präfectur beſtand aus drey Vicariaten oder Diöceſen, nähmlich 1) der Diöces von Gallien, deren Hauptſtadt Trier, hernach Arles der ordentliche Siß des Vicars war; 2) von Spanien, welches von einem Comes oder Vicarius regiert wurde; 3) von Britannien, ebenfalls von einem Vicarius regiert. Das ſind die vierzehn Diöceſen, welche man ſeit dem Conſtantin als ſtehend betrachten kann, und wir kehren jeßt

que faſtigium tam vile credere, ut hoc iis, qui non Deo ſed ſaeculo militaverint, aeſtiment *nos poſſe conferre*, non ſolum male de ſuis clericis, in quorum contemtum hoc faciunt, judicantes, ſed de nobis peſſime, *quos credunt hoc facere poſſe*, ſentientes. — — Talibus itaque, qui *juris noſtri*, id eſt canonum *gubernacula* cuſtodimus, neceſſe eſt obviemus et cet.

jetzt zur orientaliſchen Präfectur zurück, welche aus fünf Diöceſen beſtand, um ſie nach ihren Provinzen zu betrachten, und die Hauptſtädte dieſer Provinzen, ſo viel es ſich thun läßt, darzulegen, damit ein Schluß auf ihre Metropoliten gezogen werden könne. **Die orientaliſche Diöces** umfaßte funfzehn Provinzen. 1—3) Das dreyfache **Paläſtina**, welches ſchon zur Zeit des jüngern Theodos, alſo in der erſten Hälfte des fünften Jahrhunderts, aus drey Provinzen beſtand. In dem erſten Paläſtina war die Hauptſtadt **Cäſarea**, in dem zweyten **Scythopolis**, und in dem dritten **Petra**, deſſen ungeachtet war, ſo viel man weiß, der Biſchof von Cäſarea der einzige wirkliche Metropolit von Paläſtina bis nach der Synode zu Epheſus im Jahr 431, worauf der jüngere Theodos eine Veränderung mit dem Biſchof von Jeruſalem vornahm, welche unten weitläuftiger erzählt werden ſoll. 4. 5) Das **doppelte Phönizien**. Seit dem Hadrian war Tyrus die Hauptſtadt von ganz Phönizien, und blieb es auch in dem erſten Phönizien, allein unter dem jüngern Theodos kam auch noch die zweyte **Berytus** hinzu, und zugleich entſtand auch ein neuer Metropolit, der ſich wenigſtens bis zur Synode zu Chalcedon hielt, wie oben gezeigt iſt. In dem zweyten Phönizien aber, welches auch Phoenice Libani und Damaſcena hieß, war **Damaskus** die Hauptſtadt.[1]) Alſo ſollten eigentlich nach dem

1) Unſtreitig die älteſte Stadt in der Welt, ſo weit unſere Kenntniß reicht, welche bis auf den heutigen Tag unter demſelben Nahmen auf ihrem Fleck ſtehen geblieben iſt, ohne jemahls

dem Schluß der chalcedoniſchen Synode, welcher oben angeführt iſt, nur zwey Metropoliten von Phönizien ſeyn, weil es nur aus zwey Provinzen beſtand: allein vor dieſer Synode exiſtirte, wenigſtens eine Zeit lang, auch noch ein dritter. 6. 7) Das doppelte Syrien. In dem erſten Syrien, welches auch Cöleſyrien genannt wird, war Antiochien die Hauptſtadt, und in dem zweyten, auch Syria ſalutaris genannt, Apamea. 8. 9) Cilicien, welches nach den Zeiten des Conſtantin ebenfalls in eine doppelte Provinz getheilt wurde. In der erſten war Tarſus die Hauptſtadt, und in der zweyten Anazarbus. 10) Iſaurien mit der Hauptſtadt Seleucien. 11) Die Inſel Cypern, deren Hauptſtadt lange Conſtantia war, bis es unter dem Juſtinian Juſtinianopel wurde. 12) Arabien, Hauptſtadt Boſtra. 13) Syria commagena zur Zeit des Conſtantin, hernach die euphratenſiſche Provinz zur Zeit des Ammianus Marcellinus (380) am Ende des vierten Jahrhunderts. Hauptſtadt Samoſata. 14) Osrhoena, Hauptſtadt Edeſſa. 15) Meſopotamien, Hauptſtadt Amida, nach der Ausbauung des Conſtantin aber Conſtantia genannt. — **Die ägyptiſche Diöces** beſtand zur Zeit der nicäniſchen Synode nur aus drey großen Provinzen, Aegypten, Libyen und Pentapolis, wenn nicht vielleicht auch ſchon Thebais im politiſchen Sprachgebrauche beſonders gezählt wurde, wie Ammianus im 22ſten Buche will. Doch bleibt das erſte

mahls zerſtört zu werden. Sie heißt noch jetzt Damas, und bleibt noch immer eine angeſehene Stadt des Orients.

erſte wahrſcheinlicher, weil Athanaſius erſt in der zweyten Apologie, wo er die Synode zu Alexandrien (352) beſchreibt, vier Provinzen zählt, Aegypten, Ptolemais, Libyen und Pentapolis, wozu mit der Zeit noch die fünfte Auguſtamnica und unter dem ältern Theodos ſeinem Sohne Arcadius zu Ehren auch die ſechſte Arcadien kam, ſo daß die Dióces Aegypten zur Zeit der allgemeinen Synode zu Conſtantinopel im Jahr 381 aus ſechs Provinzen beſtand. Hernach vermehrte ſich die Zahl noch zu neun, weil Thebais, Aegypten und Auguſtanica jede wieder in zwey Provinzen getheilt wurden, wie man aus den Acten der Synode zu Chalcedon und den Edicten des Juſtinian ſieht. [2]) Weil aber die Zeit dieſer Theilung ungewiß iſt, bleiben wir bey den ſechs Provinzen, 1) Aegypten, Hauptſtadt Alexandrien; 2) das obere Libyen, auch Pentapolis oder Cyrenaica genannt, Hauptſtadt Ptolemais; 3) das untere Libyen, auch Marmarica genannt, Hauptſtadt Marmarica; 4) Auguſtanica; 5) Arcadien, Hauptſtadt Oxyriachum; 6) Thebais, Hauptſtadt Antinoe. In der zweyten Provinz dieſes Nahmens war es hernach Ptolemais am Nil. — Die aſiatiſche Dióces beſtand aus zehn und mit der Provinz Aſia proconſularis aus elf Provinzen. Wenn

 gleich

2) Aus einer Nachricht ſollte man ſchlieſſen, daß in der Mitte des fünften Jahrhunderts Aegypten in zehn und noch mehrere Provinzen getheilt geweſen ſeyn müſſe, denn es wird dem Patriarchen Dioscurus von Alexandrien befohlen, mit zehn Metropoliten aus ſeiner Dióces auf der Synode zu Epheſus (449) zu erſcheinen. S. Fuchs 4 Th. S. 335. Hierüber finde ich keine geographiſche Auskunft.

gleich der Proconſul von Aſien ehemahls über mehrere Provinzen herrſchte, ſo beſchränkte ihn doch Conſtantin auf die einzige proconſulariſche Provinz, indem er die übrigen dem Vicar von Aſien übergab, und erſt Arcadius, Honorius und der jüngere Theodos fügten noch die cycladiſchen Inſeln und den Hellespont wieder hinzu. Dieſe elf Provinzen waren folgende: 1) Aſien, Hauptſtadt Epheſus; 2) Hellespontus, Hauptſtadt Cyzicus; 3) die cycladiſchen Inſeln. Die größte darunter war Lesbus, und die Hauptſtadt derſelben Mitylene. Außerdem hatte noch Rhodus und wahrſcheinlich auch Paros einen Metropoliten, denn zwey Biſchöfe beyder Inſeln ſtehen in den Unterſchriften der Synode zu Epheſus (431) unter den Metropoliten. 4) Das pacatianiſche Phrygien, Hauptſtadt Laodicea; 5) Phrygia ſalutaris, Hauptſtadt Synnaden; 6) Lydien, Hauptſtadt Sarden; 7) Carien, Hauptſtadt Aphrodiſium oder Aphrodiſias, hernach Stauropolis; 8) Lycien, Hauptſtadt Myra oder Myrene; 9) Pamphylien, von dem jüngern Theodos in zwey Provinzen getheilt. Von dem erſten war Sida die Hauptſtadt (früher vielleicht Aſpendus) und von der zweyten Perga; 10) Piſidien, Hauptſtadt Antiochien; 11) Lycaonien, Hauptſtadt Iconien. — Die pontiſche Dioces beſtand unter dem Conſtantin aus ſechs, unter dem ältern Theodos aus neun, und unter dem jüngern Theodos aus elf Provinzen, weil Cappadocien, Galatien, Paphlagonien, Pontus und Armenien nach und nach jede in zwey Hälften getheilt wurden. Juſtinian endlich theilte Cappadocien ſogar in drey und

Armenien in vier Provinzen, und machte Juſtiniana zur Hauptſtadt des erſten Armeniens. Wir bleiben hier bey den elf Provinzen. 1. 2) Cappadocien, vom Valens in zwey Provinzen getheilt, wodurch auch gleich zwey Metropoliten entſtanden, wie wir oben geſehen haben. In dem erſten Cappadocien war Cäſarea die Hauptſtadt, und in dem zweyten Tyane. Unter dem Juſtinian wurde die Hauptſtadt des dritten Cappadocien Mociſſus, welches nun von ihm ausgebauet Juſtiniana hieß. 3. 4) Das doppelte Armenien. Die Hauptſtadt des erſten war Sebaſte, und des zweyten Melitene. Als aber Juſtinian Armenien in vier Provinzen theilte, ließ er die kirchliche Verfaſſung im alten Zuſtande, wie wir oben geſehen haben; 5) Pontus polemoniacus, Hauptſtadt Neocäſarea; 6) Hellenopontus, Hauptſtadt Amaſia. Juſtinian zog zwar beyde wieder in eine Provinz zuſammen, allein er verordnete auch zugleich, daß der kirchliche Zuſtand der alte bleiben ſollte, wie bereits oben bemerkt iſt. 7. 8) Das doppelte Galatien nach der Eintheilung des Theodoſius. Von dem erſten war Ancyra die Hauptſtadt, und von dem zweyten Peſſinus. 9) Paphlagonien, Hauptſtadt Gangra. Theodos riß einen beträchtlichen Theil davon, und machte zur Ehre ſeines Sohns Honorius eine neue Provinz daraus, genannt 10) Honorias, deren Hauptſtadt Claudianopel war. Juſtinian zog ſie dagegen beyde wieder in eine Provinz Paphlagonien zuſammen, ließ aber die kirchliche Verfaſſung in ihrem alten Zuſtande, wie oben ſchon angegeben iſt. 11) Bithynien, Hauptſtadt Nicomedien. Allein dieſe Pro-

vinz hatte noch außerdem zwey Titulärmetropoliten von Nicäa und Chalcedon, wovon der erſte ſich endlich auch noch zum wirklichen Metropoliten hindurch arbeitete, in welcher Qualität er ſchon auf der trullaniſchen Synode im Jahr 680 erſchien, wie bereits oben angemerkt iſt. — Die Dióces Thracien beſtand aus ſechs Provinzen, 1) Europa, deren Hauptſtadt ſeit dem Severus Heraclea, hernach Conſtantinopel war; 2) Rhodope, Hauptſtadt Trajanopel; 3) Hämimons, Hauptſtadt Hadrianopel bis auf den heutigen Tag; 4) Thracien, Hauptſtadt Philippopel; 5) das untere oder zweyte Möſien, Hauptſtadt Marcianopel; 6) Scythien, Hauptſtadt Tomi.

Die Präfectur des orientaliſchen Illyrien beſtand, wie wir ſchon geſehen haben, aus zwey Diöceſen, der macedoniſchen und daciſchen. Die macedoniſche oder theſſaloniceſiſche Dióces hatte vor dem Juſtinian ſieben Provinzen unter ſich, welche zur Zeit des Conſtantin von einem Comes regiert wurden. 1) Achaja, Hauptſtadt Corinth; 2) das erſte Macedonien, Hauptſtadt Theſſalonich; 3) Theſſalien, Hauptſtadt Lariſſa; 4) das alte Epirus, Hauptſtadt Nicopolis; 5) das neue Epirus, Hauptſtadt Dyrrachium; 6) Prävalis oder Prävalitana, Hauptſtadt Liſſus (Acroliſſus, Iliſſum); 7) die Inſel Creta, Hauptſtadt Gortyna. — Die Dióces Dacien beſtand anfänglich aus vier Provinzen, aus den beyden Dacien, ripenſis und mediterranea, Dardanien und dem obern Möſien, wozu ſpäterhin noch die fünfte Prävalis kam. Unter dem Juſtinian umfaßte ſie aber ſieben Provinzen.

vinzen. Bey der letzten Eintheilung werden wir ſtehen bleiben müſſen, weil ſeit den Einfällen und Eroberungen der Barbaren in dieſer Diöces nur wenig von ihrer innern Verfaſſung bekannt geworden iſt, bis Juſtinian ſie ſäuberte, und ſie in einer veränderten Geſtalt wieder auftreten ließ. Die Hauptſtadt dieſer Diöces war unter dem Conſtantin vor der Theilung Illyriens Sardica, berühmt durch die Synode daſelbſt im Jahr 344, hernach aber Theſſalonich, welches nähmlich die Hauptſtadt des ganzen orientaliſchen Illyrien wurde, mithin von der macedoniſchen Diöces ſo gut als von der daciſchen, ſeitdem ſich der Präfectus Prätorio Illyriens von Sirmich dorthin retirirte. Endlich befahl Juſtinian, [3]) daß Juſtiniana prima die Hauptſtadt von ganz Dacien ſeyn ſollte. Die ſieben Provinzen nach der Eintheilung des Juſtinian ſind folgende: 1) Dacia mediterranea, Hauptſtadt Sardica; 2) Dacia ripenſis; 3) das obere Möſien; 4) das europäiſche Dardanien, Hauptſtadt Scopi; 5) Prävalis, ehemahls zur macedoniſchen Diöces gehörig, vom Juſtinian aber zur daciſchen gezogen, Hauptſtadt Liſſus; 6) das zweyte Macedonien, Hauptſtadt Stobi. Juſtinian entriß es dem Exarchen von Theſſalonich, und ſubordinirte es dem Patriarchen von Juſtiniana prima. 7) Ein Theil von dem zweyten oder untern Pannonien, worin Sirmich lag, ehemahls die Hauptſtadt des occidentaliſchen Illyrien, vom Juſtinian aber der daciſchen Diöces beygelegt.

Im

3) Nov. XI. welche am Ende überſetzt als eine Beylage folgen wird.

Im Durchſchnitt kann man alſo auf die orientaliſche Dioͤces nur dreyzehn Metropoliten rechnen, und in der aͤgyptiſchen muß man im vierten Jahrhunderte bey dem hoͤhern Metropoliten von Alexandrien ſtehen bleiben, denn es bleibt ungewiß, ob in dieſem Jahrhunderte noch mehrere Metropoliten außer ihm in ſeiner Dioͤces geweſen ſind. Doch auch angenommen, daß zur Zeit der nicaͤniſchen Synode, wo Aegypten aus drey Kirchenprovinzen beſtand, auch drey Primaͤrbiſchoͤfe außer dem alexandriniſchen vorhanden waren, und daß gegen das Ende des vierten Jahrhunderts nach den ſechs Provinzen auch ſechs Metropoliten entſtanden, ſo waren ſie doch keine vollen Metropoliten, wie in andern Gegenden, ſondern mehr eine Art von Titulaͤrmetropoliten, denen das Hauptrecht die Biſchoͤfe zu ordiniren fehlte, welches der hoͤhere Metropolit von Alexandrien ſelbſt noch im fuͤnften Jahrhunderte ausuͤbte, wie es ſich unten bey den Patriarchalrechten naͤher entdecken wird. Daher koͤnnen wir auch die zehn Metropoliten in der Mitte des fuͤnften Jahrhunderts nicht fuͤr voll rechnen. — Auf die aſiatiſche Dioͤces muß man dagegen zum mindeſten dreyzehn Metropoliten rechnen, wenn nicht vielleicht die cycladiſchen Inſeln noch mehrere außer denen auf Lesbus, Rhodus und Paros hatten; auf die pontiſche Dioͤces zehn oder elf; auf die thraciſche ſechs, und auf die macedoniſche ſieben. In der daciſchen kann man hoͤchſtens wohl nur vier annehmen, wenn man die in der macedoniſchen erhalten will, da die Einrichtung der daciſchen Dioͤces von dem Juſtinian ſo ſehr auf Koſten der macedoniſchen gemacht wurde. Das Reſultat bleibt alſo

ſo dieſes, daß man im Durchſchnitt für unſere Periode einige funfzig **Metropoliten** annehmen kann, welche im Orient oder unter den Griechen (wozu ich alle Länder rechne, in denen griechiſch geſprochen wurde) vorhanden waren, und worunter ſich auch einige höhere Metropoliten befanden, von denen hernach weitläuftiger gehandelt werden ſoll. Außerdem liefen noch mehrere Titulärmetropoliten mit unter, welche aber von den wirklichen ſehr verſchieden waren, welches ſich am beſten aus den Rechten der wirklichen Metropoliten abnehmen läßt.

Es folgen alſo nunmehr die **Metropolitenrechte** zuerſt nach den kirchlichen Verordnungen in chronologiſcher Ordnung, alsdann in einer kurzen zuſammen hängenden Ueberſicht. Wenn gleich die apoſtoliſchen Canonen und Conſtitutionen in ihrer jetzigen Geſtalt wohl nur erſt aus dem vierten Jahrhunderte hervor gegangen ſeyn können, ſo enthalten ſie doch unſtreitig unter andern auch die älteſten Kirchenregeln des zweyten und dritten Jahrhunderts, daher wir von ihnen ausgehen müſſen. Der drey und dreyßigſte apoſtoliſche Canon verordnet, daß die Biſchöfe jeder Provinz den **Erſten** (Primas, Primärbiſchof) unter ihnen als ihr Haupt (κεφαλη) verehren, und nichts **Wichtiges** ohne ihn unternehmen ſollen, außer was zu der beſondern Regierung ihrer Diöces gehört. Dagegen ſoll aber auch der Primas ſich ihres **Raths** in allen wichtigen Angelegenheiten bedienen. Ferner geben die apoſtoliſchen Conſtitutionen (8, 4.) dem Primas den **Vorzug bey der Wahl der Biſchöfe.** Der acht und funfzigſte Canon der Synode zu Elvira im Jahr 305 ſetzt bereits voraus, daß jede Provinz einen

Metropo-

Metropoliten habe, und trägt ihm beſonders auf, die Gemeinſchaftsbriefe ſammt den Ueberbringern genau zu examiniren. Der vierte Canon der nicäniſchen Synode ſetzt ebenfalls voraus, daß jede Provinz ihren Metropoliten habe, und verordnet die Wahl eines Biſchofs, wo möglich, durch alle Biſchöfe einer Provinz, oder doch wenigſtens durch drey Biſchöfe, welche als Repräſentanten der übrigen zum mindeſten ihre ſchriftliche Einwilligung geben müſſen, und überläßt das Beſtätigungsrecht dem Metropoliten jeder Provinz. Der ſechſte Canon ſchärft noch einmahl ausdrücklich ein, daß niemand ohne die Einwilligung des Metropoliten Biſchof werden könne. — — Während der Zwiſchenzeit zwiſchen den Synoden von Nicäa und Antiochien (325 — 341) waren bey der weitern und ſchnellern Ausbildung der Hierarchie unter den Griechen die Rechte der Metropoliten mannigfaltig zur Sprache gekommen, daher die Synode zu Antiochien im Jahr 341 mehrere Verordnungen in Hinſicht der Metropoliten gab. Durch den neunten Canon dieſer Synode wird der drey und dreyßigſte apoſtoliſche Canon theils beſtätigt, theils näher beſtimmt. Es wird hierin den Biſchöfen eingeprägt, daß der Biſchof der Hauptſtadt die Aufſicht über die ganze Provinz habe, weil die Leute aus allen Gegenden ihrer Geſchäfte wegen dahin ſtrömten. Daher wird ihm auch der erſte Rang zugeſichert, und die übrigen Biſchöfe werden nach der ſchon beſtehenden Verordnung der Väter (wie ſie im drey und dreyßigſten apoſtoliſchen Canon niedergelegt ſind) bloß auf ihren Diöceſanbezirk eingeſchränkt, ſo daß ſie Presbyter und Diaconen

nen ordiniren, und in der Regierung deſſelben nach ihrer Einſicht und ihrem Gewiſſen verfahren können. Sonſt ſollen ſie in allen wichtigen Angelegenheiten nichts ohne Genehmigung des Biſchofs der Hauptſtadt thun, ſo wie dieſer nichts ohne das Gutachten der übrigen Provinzialbiſchöfe. Es werden alſo in dieſem Canon drey Hauptpuncte feſtgeſetzt, 1) die Oberaufſicht des Metropoliten über die ganze Provinz, ſammt dem Rang vor den Biſchöfen derſelben, und der Obergewalt über ſie in allen wichtigen Diöceſanangelegenheiten; 2) die Gewalt der Biſchöfe über ihre Diöces; 3) die gemeinſchaftliche Gewalt der Metropoliten und der Biſchöfe in allen wichtigen Angelegenheiten der Provinz. Der Metropolit ſoll nichts ganz eigenmächtig vornehmen ohne Rückſprache mit den Biſchöfen; aber der Biſchof ſoll auch nicht über die gewöhnliche Gewalt in ſeinem Sprengel hinaus gehen ohne Einwilligung des Metropoliten. Das Erſte geſchah auf den Provinzialſynoden, und das Zweyte durch Bericht an den Metropoliten. Auf dieſe Weiſe blieb alſo die Verfaſſung noch ariſtocratiſch. Der elfte Canon verordnet, daß niemand aus dem Clerus zu dem Kaiſer reiſen ſolle ohne ſchriftliche Einwilligung vorzüglich des Metropoliten, aber auch der übrigen Biſchöfe. Der dreyzehnte Canon verbietet den Biſchöfen, fremde Provinzen zu betreten, um daſelbſt zu ordiniren, wenn ſie nicht von dem Metropoliten und Biſchöfen der Gegend, welche ſie betreten, ſchriftlich berufen ſind. Nach dem ſechzehnten Canon iſt eine vollſtändige Provinzialſynode nur die, worauf der Metropolit zugegen iſt, d. i. präſidirt; und nach dem neunzehn-

neunzehnten Canon ſoll der Metropolit die Provinzial-ſynode ſchriftlich (durch Synodalausſchreiben, litteras ſynodales) zuſammen berufen, wenn eine Biſchofswahl vorzunehmen iſt, welche nur auf einer (Provinzial-) Synode und in Gegenwart (unter dem Vorſitz) des Metropoliten geſchehen kann. Ueberhaupt kann nach dem zwanzigſten Canon keine Provinzialſynode, welche jährlich zwey Mahl, im Frühling und Herbſt, gehalten werden ſoll (nach dem fünften Canon zu Nicäa) ohne Zuſammenberufung des Metropoliten Statt finden. Kein Biſchof darf ohne ihn eine ſolche Synode anſtellen. Im dreyzehnten Canon wird die Ordination eines Biſchofs durch einen oder mehrere Biſchöfe einer fremden Provinz verboten, und bloß der Fall ausgenommen, wenn der Metropolit ſammt den Biſchöfen eine ſchriftliche Aufforderung dazu an einen fremden Biſchof habe ergehen laſſen. Der vierzehnte Canon verordnet, daß der Metropolit, wenn die Biſchöfe ſeiner Provinz in dem Urtheilsſpruch über einen Biſchof uneinig ſind, einige Biſchöfe der nächſten Provinz zu Hülfe nehmen ſoll, um die Sache entſcheiden zu laſſen, doch ſo, daß er mit den Biſchöfen ſeiner Provinz den Schluß derſelben beſtätige. — Der ſechſte Canon der Synode zu Sardica vom Jahr 344 verordnet, daß zur Wahl eines Metropoliten auch Biſchöfe aus der benachbarten Provinz gerufen werden ſollen. [4]) Der neunte Canon

befiehlt,

4) Dieß iſt wider die ſonſtige Obſervanz und geſetzliche Ordnung, wonach nur die Biſchöfe einer Provinz ihren Metropoliten wählten, ohne Zuziehung der Biſchöfe einer andern Provinz, dem vierten niſäniſchen Canon gemäß. Viel-

leicht

befiehlt, daß Biſchöfe, welche etwas bey Hofe zu ſuchen haben, den Inhalt ihrer Bitten an den Metropoliten einſenden ſollen, um ſie von ihm durch einen Diaconus, mit Empfehlungsſchreiben begleitet, beſorgen zu laſſen. — Schon ein ſtarker Zug politiſcher Hierarchie! — Von einer unmittelbaren Appellation an die Metropoliten war zwar anfänglich keine Rede, ſondern

leicht iſt unſer Canon durch die Uneinigkeiten der Biſchöfe bey der Metropolitenwahl entſtanden. Da man vermuthen konnte, daß auswärtige unparteyiſche Biſchöfe dieſe am leichteſten heben würden, ſo ſollten aus Vorſicht auch auswärtige zu Hülfe gerufen werden. Dieſe Vermuthung iſt wenigſtens nach der Analogie des vierzehnten Canons zu Antiochien gewagt, und einer andern Auskunft vorzuziehen, welche Bingham (Antiqq. T. I. p. 222.) nach Anleitung des Hermenopulus gibt, wonach die Biſchöfe derſelben Provinz verſtanden werden ſollen. Allein dieß leidet ſo wenig der Ausdruck des Canons τȣς απο της πλησιοχωρȣ επαρχιας επισκοπȣς, als die frühere Erklärung davon in dem Sendſchreiben der Synode zu Conſtantinopel vom Jahr 382 an die occidentaliſchen Biſchöfe, dem Sprachgebrauch gemäß. S. Fuchs 2 Th. S. 115 und 430. Dieſer Gelehrte gibt zwar der Stelle des Synodalſchreibens eine ſolche Erklärung, daß ſie ſich nicht auf unſern Canon beziehen ſoll, wie es doch ſchon Harduin, Conſtant und die Ballerini behauptet haben, ſondern auf die Obſervanz (θεσμος), welche vorher ging: allein dieſe geniereiche Erklärung iſt in der That zu künſtlich, und man darf eher annehmen, daß die heiligen Väter ſich eines Kunſtgriffs bedienen, indem ſie eine Verordnung von Sardica den Vätern zu Nicäa beylegen (denn ſo will es der Zuſammenhang), um deſto eher ihre eigenen Maßregeln zu rechtfertigen, welches Fuchs ſchon bemerkt hat. Vielleicht wußten ſie auch, daß die Canonen von Nicäa und Sardica in der Sammlung zu Rom mit einander vermiſcht waren, welches aus dem Mißgriff, den man zu Rom mit zwey ſardiſchen Canonen machte, nicht unwahrſcheinlich iſt, und ſo war dieſer Kunſtgriff noch weit trüglicher.

dern die Beſchwerden gegen die Biſchöfe wurden in der Ordnung bey den Provinzialſynoden angebracht, und dieſe waren urſprünglich die Appellationsinſtanz; [5]) aber auch von dieſer konnte nach dem zwölften antiochenischen Canon noch an eine größere Synöde appellirt werden. Deſſen ungeachtet mußte doch auch der Natur der Sache nach bisweilen eine Appellation an den Metropoliten eintreten, vorzüglich bey dringenden Umſtänden, wo man nicht auf die Synode warten konnte. In der That mochte dieſe Appellation ſchon verſchiedentlich Platz gegriffen, aber auch Widerſpruch von Seiten der Biſchöfe gefunden haben, daher die Synode zu Sardica für gut fand, eine Verordnung deßhalb zu geben. Sie erlaubt im vierzehnten Canon eine ſolche unmittelbare Appellation an den Metropoliten der Provinz in einem dringenden Falle. Der von einem Biſchof ausgeſtoßene Presbyter oder Diaconus, welcher noch nach dem fünften nicäniſchen und zwanzigſten antiocheniſchen Canon mit ſeiner Appellation auf die Provinzialſynode warten mußte, ſoll das Recht haben, zu dem Metropoliten ſeiner Provinz ſeine Zuflucht zu nehmen, oder wenn dieſer nicht zu haben iſt, zu dem nächſt gelegenen, und um gründliche Unterſuchung ſeiner Sache zu bitten. — Der

zwölfte

5) Dieß ſieht man aus dem drey und ſiebenzigſten apoſtoliſchen Canon, wonach es heißt, „die Synode ſoll über ihn (den Biſchof) „entſcheiden, wie es „ihr gut däucht;“ ferner aus dem fünften nicäniſchen und zwanzigſten antiocheniſchen Canon, wonach alle Beſchwerden gegen einen Biſchof an die Provinzialſynode gebracht, und von ihr entſchieden werden ſollen, deren Zuſammenkunft deßhalb zwey Mahl im Jahre, im Frühling und Herbſt, verordnet wird.

zwölfte Canon der Synode zu Laodicea im Jahr 362 verordnet wieder, daß kein Biſchof ohne Einwilligung des Metropoliten und der umliegenden (nahe gelegenen) Biſchöfe angeſtellt werden ſoll. 6) — Unter allen dieſen Synodalverordnungen kommt aber noch keine einzige vor, welche dem Metropoliten nahmentlich das Recht der Biſchofsweihe zuſpricht, und dennoch war das Recht, die Biſchöfe zu ordiniren, eins der erſten Metropolitenrechte, worauf ſich die Metropolitanverfaſſung urſprünglich mit gründete. Allein gerade deßwegen, weil dieſe Ordination den erſten Grund zur Metropolitanverfaſſung gelegt, und die alte Obſervanz es ſchon zum allgemein bekannten Rechte gemacht hatte, welches ſich

6) Der fünfte Canon von Arles (450) wiederholt, daß ein Biſchof nicht ohne Anweſenheit oder ſchriftliche Einwilligung des Metropoliten ordinirt werden ſoll, und ſetzt hinzu, daß auch die ſchriftliche Einwilligung der übrigen Provinzialbiſchöfe dazu erforderlich ſey. Zugleich wiederholt er, daß bey einer ſtreitigen Biſchofswahl der Metropolit der Pluralität beytreten ſolle. Endlich ſchärft der ſechſte Canon noch ein Mahl ein, daß niemand Biſchof werden kann, ohne Einwilligung des Metropoliten. Allein ich habe dieſe Canonen von Arles nicht mit im Text aufführen mögen, weil ſie höchſt wahrſcheinlich nicht von einer beſtimmten Synode ſind, welche im Jahr 448 oder 450 oder 451 zu Arles gehalten ſeyn ſoll, ſondern vielmehr aus einem Canonenregiſter, welches man zu Arles aus den bisherigen Synoden an mehreren Orten geſammelt hatte. Dieß muß man theils und vorzüglich daraus ſchließen, weil dieſe Kirchenverordnungen faſt bloße Wiederholungen der Canonen zu Nicäa, Arles, Orange und Vaiſon ſind, theils aber auch aus der Ungewißheit des Jahrs der Synode, von der ſie ſeyn ſollen. Die Angaben drehen ſich in der Periode von 448 bis 452 herum, welches viele hiſtoriſche Unſicherheit verräth.

ſich von ſelbſt verſtehe, fiel es den Synoden nicht ein, es noch nahmentlich durch ein Geſetz zu beſtätigen, ſondern es kommt nur gelegentlich auf den Synoden etwas davon vor. Z. B. auf der Synode zu Turin vom Jahr 401 im erſten Canon: „Erſtlich behauptete der „heilige Mann Proculus, Biſchof zu Marſeille, er ha„be das Recht, den Kirchen in der zweyten narbonenſi„ſchen Provinz als Metropolit vorzuſtehen, und die „Biſchöfe in derſelben zu ordiniren, weil die Kir„chen entweder zu ſeinem Sprengel gehört hätten, oder „weil doch die Biſchöfe in derſelben von ihm ordinirt ge„weſen ſeyn.“ Hieraus erhellt theils, daß man die Subordination der Biſchöfe auf das Recht der Ordination gründete, welcher Act auch unſtreitig Anfangs die Grundlage zur Subordination war, theils aber ſteht das Recht, Metropolit zu ſeyn, mit dem Rechte, die Biſchöfe zu ordiniren, in einem ſo unmittelbaren Zuſammenhange, daß man wohl ſieht, das Eine iſt von dem Andern unzertrennbar geweſen. Dieß beſtätigt auch noch der zweyte Canon. Die Synode entſchied zwiſchen Arles und Vienne, „daß derjenige, welcher be„weiſen könne, ſeine Stadt ſey die Hauptſtadt, Primas „der ganzen Provinz ſeyn, und das den Kirchenge„ſetzen gemäße Recht haben ſolle, die Biſchöfe „zu ordiniren.“ Nicht minder ſpricht dafür die Entſcheidung der Synode zu Epheſus vom Jahr 431 in der ſiebenten Sitzung über das Recht auf der Inſel Cypern zu ordiniren. „Die Vorſteher (προεςωτες, d. h. Metropoliten) „der cypriſchen Kirche ſollen ihr durch Ob„ſervanz und durch die Verordnungen der Väter wohl

„herge-

„hergebrachtes Recht, ihre Biſchöfe ſelbſt zu ordi„niren, ungekränkt behalten.“ [7]) Ferner befiehlt die Synode zu Chalcedon (451) im fünf und zwanzigſten Canon, daß, da einige Metropoliten die Ordinationen der Biſchöfe aufſchöben, die Ordination eines neuen Biſchofs bey Vermeidung der Kirchenſtrafen innerhalb dreyer Monathe geſchehen ſolle, wenn nicht ein unvermeidliches Hinderniß einen Aufſchub erfordere. Die Einkünfte einer verwaiſten Kirche aber ſollten bey dem Verwalter des Kirchenguts unverſehrt aufbewahrt werden. — Dieſe letzte Clauſel entdeckt den wahren Grund des langen Aufſchubs der Ordination, weil die Metropoliten die Einkünfte des Biſchofs ſehr gut brauchen konnten: allein die Clauſel war auch ſehr weiſe hinzu gefügt, und blieb der ſtärkſte Sporn für die Erfüllung des Geſetzes. — Wenn nun aber in den bisher angeführten Stellen der Synoden, welche des Rechts der Ordination beyläufig erwähnen, auch auf die Verordnungen der Väter und Kirchengeſetze provocirt wird, ſo fragt es ſich, welche denn gemeint ſeyn können, da wir keine ausdrückliche darüber haben? Unſtreitig liegt dieſes Recht der Ordination in denjenigen Synodalverordnungen, welche befehlen, daß kein Biſchof ohne Einwilligung des Metropoliten angeſtellt oder ordinirt werden ſolle, von dem vierten Canon der nicäniſchen Synode an, worin der Ausdruck χειροτονεισθαι vorkommt, der ſowohl von der Wahl und Anſtellung als von der Ordination gilt. Wenn alſo nur der Metropolit die Einwilligung zur Ordination

7) Fuchs 4 Th. S. 152.

dination geben konnte, ſo hatte er ja das Recht der Ordination, er mochte nun die Handlung ſelbſt übernehmen, oder ſie den Biſchöfen überlaſſen. Das letzte war gewöhnlich der Fall, und nach dem vierten nicäniſchen Canon mußten wenigſtens drey Biſchöfe bey der Wahl und Ordination gegenwärtig seyn, wovon der Metropolit nicht ausgeſchloſſen war, wenn er einer von dieſen dreyen ſeyn wollte, und ſeine Geſchäfte oder ſeine Entlegenheit ihn nicht daran verhinderten. Allein die drey Biſchöfe konnten die Handlung der Ordination auch allein ohne Metropoliten vornehmen, wenn ſie nur ſeine Erlaubniß dazu hatten. Eben ſo war es auch im Abendlande, [8]) nur mit dem Unterſchiede, daß hier (in Gallien wenigſtens) die Ordinationshandlung ſelbſt, woraus das Recht der Ordination hervor gegangen war, länger von dem Metropoliten ſelbſt verrichtet wurde. [9])

Hieraus ergibt ſich nun folgende Ueberſicht der Metropolitenrechte.

1) Der Metropolit hatte als Biſchof der Hauptſtadt den Rang vor den übrigen Biſchöfen der Provinz, eine

8) Vergleiche Innocenz I. (403 † 417) Ep. 2. c. 1. nach Couſtant T. I. pag. 504. Primum, ut extra conſcientiam metropolitani epiſcopi nullus audeat ordinare; integrum enim eſt judicium, quod plurimorum ſententiis confirmatur: nec unus epiſcopus ordinare praeſumat, ne furtivum beneficium praeſtitum videatur. Hoc enim et in ſynodo Nicaena conſtitutum eſt atque definitum.

9) Vergl. Zoſimus (417) Ep. I. ad Galliae epiſcopos. Couſtant p. 665. Juſſimus autem *praecipuam*, ſicuti ſemper habuit, metropolitanus epiſcopus Arelatenſium civitatis *in ordinandis ſacerdotibus* teneat *auctoritatem*. Ferner die Synode von Turin im erſten und zweyten Canon.

eine entſcheidende Stimme bey der Wahl derſelben, das Beſtätigungs- und Ordinationsrecht, welches die urſprüngliche Grundlage zur Subordination der Biſchöfe iſt.

2) Er berief die Provinzialſynode durch Synodalausſchreiben, präſidirte darauf, hatte den Vortrag, dirigirte ſie, und fertigte den Synodalabſchied aus. [10])

Aus dieſen Hauptrechten, die auch der Zeit nach die früheſten ſind, floſſen alle übrigen Rechte und Vorzüge.

3) Er hatte alſo auch die Oberaufſicht über die Provinzialbiſchöfe, ſo wie über die ganze Provinz in kirchlicher Hinſicht, doch unbeſchadet des Diöceſanrechts der Biſchöfe.

4) Ferner das Recht, über alle Sachen von Bedeutung (cauſſae majores) auf den Provinzialſynoden zu entſcheiden, jedoch in Gemeinſchaft mit den übrigen Provinzialbiſchöfen.

5) Er hatte ſogar in dringenden Fällen die Appellationsinſtanz, und konnte hiernach die Biſchöfe eigenmäch-

10) In den angeführten Verordnungen iſt zwar nur von dem Zuſammenrufen durch Synodalausſchreiben und dem Vorſitz die Rede: allein das Uebrige, was hier bemerkt iſt, folgt theils natürlich daraus, theils iſt es auch aus der ganzen Synodalverfaſſung bekannt. Die Synodalausſchreiben hießen epiſtolae *circulares* (εγκυκλικαι) oder *ſynodicae*, auch *tractoriae* beſonders in Afrika; wenn ſie aber von den Kaiſern kamen epiſtolae *ſacrae*. Alle dieſe Ausdrücke bedeuten legale Citationen zu einer Synode.

genmächtig, ohne Zuziehung anderer Biſchöfe, richten.

6) Er hatte das Recht, in Verbindung mit den Biſchöfen dem Clerus die Erlaubniß zu einer Reiſe nach dem Kaiſer zu ertheilen; oder auch allein das Anliegen eines aus dem Clerus durch einen Diaconus an den Kaiſer beſorgen zu laſſen. [11])

7) Endlich die Ausfertigung der Gemeinſchaftsbriefe (litterarum formatarum), ſo wie deren Annahme, ſammt

11) Daß dieſe Einrichtung einen ganz politiſchen Grund hatte, ſieht man auf den erſten Anblick: allein es iſt auffallend, daß man den Biſchöfen nicht auch das Reiſen über das Meer (nach Rom) verbot ohne Erlaubniß des Metropoliten, wie es die afrikaniſche Kirche that im ſieben und zwanzigſten Canon von Hippo. In Rom war man klüger, verbot in der lateiniſchen Kirche ebenfalls die Reiſe über das Meer (nach Conſtantinopel) ohne Erlaubniß der Metropoliten, und erſchwerte dadurch die Appellation an den Kaiſer. Vielleicht ſind aber auch wirklich in der orientaliſchen Kirche Geſetze deßhalb gegeben, welche wir nur nicht kennen, wie es aus einer Stelle bey Gregor dem Großen wahrſcheinlich wird (L. VII. Ep. VIII.). Additur, quod ex nobis aliqui pro eccleſiae ſuae emergentibus cauſſis *transmarina petentes*, ſine praedicti metropolitani ſui cognitione vel epiſtolis, ſicut *canonum ordo conſtituit* (ſind es bloß lateiniſche Canonen oder auch griechiſche?) audeant ambulare. Hortamur ergo fraternitatem veſtram, ut antiquam eccleſiarum veſtrarum conſuetudinem (?) exſequentes tam de ſuſcipienda paſchali denuntiatione, quam etiam ſi quemquam veſtrum pro cauſſis propriis, ubicunque compulerit ambulare neceſſitas, ab eodem metropolitano veſtro ſecundum indictam vobis regulam petere ceſſionem debeatis. Zunächſt geht dieſe Ermahnung zwar nur auf die Reiſen des Clerus aus der lateiniſchen Kirche nach Rom, z. B. um die Zeitangabe der Feyer des Oſterfeſtes von dort abzuholen: allein urſprünglich ging das Verbot transmarina petere wahrhaftig nicht auf Rom.

ſammt der Bekanntmachung und Vollziehung der Kirchengeſetze in ſeiner Provinz, ſie mochten von den Synoden oder den Kaiſern gegeben ſeyn. [12])

Bey dieſer Beſtimmung der Metropolitenrechte kann der ſcheinbare Einwurf entſtehen, daß ſie größten Theils von particulären und nicht allgemeinen Synoden entlehnt ſind, welche keine allgemeine Verbindlichkeit hatten, daher man dieſe Rechte auch nicht als allgemein geltend annehmen dürfe: allein dieſer Einwurf wird durch folgende Bemerkungen nur ſcheinbar bleiben. Es muß zugegeben werden, daß alle dieſe Rechte nicht auf einmahl, und an allen Orten zugleich entſtanden oder anerkannt ſind, ſondern beydes nur allmählig, je mehr ſich die Hierarchie ausbildete. Um daher die goldne Regel der Kritik zu beobachten, daß man die Zeiten unterſcheiden müſſe, ſind die Geſetze, welche die Metropoliten betreffen, nach der Zeitfolge aufgeführt worden. Aber gerade der Umſtand, daß ſich die Hierarchie im vierten Jahrhunderte, nachdem die chriſtliche Religion durch Conſtantin zur Staatsreligion erhoben war, ſehr ſchnell ausbildete, läßt keinen großen Unterſchied bemerken, und kann zum Hauptbeweiſe dienen, daß die Metropolitenrechte ſehr bald allgemein wurden, ſo wie ſie es im Orient ſchon im vierten, im Occident aber im fünften Jahrhunderte auch wirklich waren. Außerdem ſind die auf den Synoden

 gegebenen

12) Das letzte kann man aus den Epilogen mehrerer Novellen Juſtinians ſehen, z. B. Novel. VI und XLII, worin er den Patriarchen befiehlt, dieſe Geſetze ihren Metropoliten zuzuſenden, damit ſie dieſelben den Biſchöfen ihrer Provinzen bekannt machten.

gegebenen Kirchengeſetze nicht immer ganz neue Verordnungen, ſondern gerade umgekehrt größten Theils ſchon beſtehende Obſervanzen, die aber hin und wieder ſtreitig geworden waren, und eben deßwegen auf den Synoden beſtätigt und geſetzlich gemacht wurden. Zum Beweiſe, daß die hierarchiſche Obſervanz und geſetzliche Beſtimmung viel allgemeiner war, als die übrigen Gewohnheiten, wenn ſie gleich im Abendlande ſpäter Ausbildung und Regelmäßigkeit bekam, als im Morgenlande unter den Griechen, mögen folgende Beyſpiele dienen. Von den Metropoliten des Abendlandes wiſſen wir aus dem vierten Jahrhunderte nicht viel: allein wir ſehen doch zufällig aus den Briefen des Zoſimus von Rom, daß im Anfange des fünften Jahrhunderts ſchon dieſelbe Obſervanz in Hinſicht der Metropoliten im Abendlande herrſchte, als im Morgenlande. Zoſimus ſchreibt im Jahr 417 an die galliſchen Biſchöfe, daß wer aus ihrem Clerus nach Rom reiſen wolle, Empfehlungsbriefe (litteras formatas) von dem Metropoliten von Arles haben müſſe, worin ſeine Weihe und ſein Grad atteſtirt wären. Man ſollte glauben, es wäre dieß ein bloßer Kunſtgriff geweſen, und den Patroclus von Arles in ſeinem Primate, den er ihm zugeſprochen hatte, zu erhalten und zu befeſtigen: allein er verſichert ausdrücklich, daß er dieſe Obſervanz von allen Ländern verlange. [13]) Wenn dieſes anders

13) Vergl. Ep. I. c. 1. T. I. pag. 664. Placuit apoſtolicae ſedi, ut ſi quis ex qualibet Galliarum parte, ſub quolibet eccleſiaſtico gradu, ad nos Romam venire contendit, vel alio terrarum ire diſponit, non aliter proficiſcatur, niſi metropolitani Arelatenſis epiſcopi formatas acceperit, quibus ſacerdotium

anders nicht Heucheley iſt, ſo war hier im Abendlande dieſelbe Obſervanz, die im Orient herrſchte. Eben ſo wurde bereits am Ende des vierten Jahrhunderts die hierarchiſche Methode in Gallien beobachtet, daß der Metropolit die Biſchöfe ſeiner Provinz ordinirte, wie wir ſchon an dem Beyſpiele des Proculus von Marſeille, und aus dem Streit der Biſchöfe von Vienne und Arles geſehen haben. Wie nun die Metropoliten ſowohl ſelbſt beſtellt, als auch von den höhern Metropoliten beſchränkt und beherrſcht wurden, ſoll weiter unten gezeigt werden. Zuvor müſſen wir aber noch die Kirchenverfaſſung von Afrika, die von der übrigen Chriſtenheit etwas verſchieden war, beſonders betrachten.

In Afrika hieß der Metropolit Primas, und nur zu Carthago war ein Metropolitenſitz (prima ſedes), in den übrigen Provinzen aber entſchied die Anciennetät (prima aetas ordinationis) und der älteſte Biſchof der Ordina-

cerdotium ſuum, vel locum eccleſiaſticum quem habet, ſcriptorum ejus adſtipulatione perdoceat — . — . Quam auctoritatem *ubique* nos miſiſſe manifeſtum eſt, ut cunctis regionibus innoteſcat, id quod ſtatuimus omnimodis eſſe ſervandum. Uebermuth genug, den man am Zoſimus wohl gewohnt iſt! Freylich wollte er auch zugleich den Biſchof von Arles zum höhern Metropoliten von ganz Gallien machen, denn am Ende des Briefes geht er von dem Grundſatz aus, daß ſich von Arles das Chriſtenthum über ganz Gallien verbreitet habe, und der Biſchof von Arles ſich deßwegen jede Provinz ſubordiniren könne: ex hac ſede Trophimus ſummus antiſtes, ex cujus fonte *totae Galliae* fidei rivulos acceperunt, directus eſt, idcirco *quascunque* paroecias in *quibuslibet* territoriis, etiam extra provincias ſuas, ut antiquitus habuit (wie ließ ſich das noch ausmachen vom Trophimus her) intemerata auctoritate poſſideat.

Ordination nach war hier immer Primas, daher er auch ſenex hieß, welches gleichbedeutend iſt mit Primas. 14) Dagegen war der jedesmahlige Biſchof von Carthago ſtets der erſte Primas von Afrika, und dieſe Würde war von der Hauptſtadt des ganzen Afrika unzertrennlich. Man kann alſo gewiſſer Maßen den Biſchof von Carthago den höhern Metropoliten (Archiepiſcopus,

14) Unſtreitig wieder nach der älteſten kirchlichen Sitte. Auch unter den Griechen muß dieſe Sitte geweſen ſeyn, wo die Hauptſtadt noch nicht entſchieden hatte, denn es finden ſich noch Spuren davon beym Euſebius. So hatte z. B. auf der Synode in Pontus wegen des Oſterſtreits am Ende des zweyten Jahrhunderts der Biſchof Palmas von Amaſtris den Vorſitz, weil er der älteſte Biſchof war. Euſeb. 5, 23. Saumaiſe behauptet dagegen (de primatu p. 7.), daß ein ſolcher ambulatoriſcher Primat nach der Anciennetät erſt von dem Juſtinian eingeführt ſey, nachdem er die Vandalen vertrieben hatte. Allein dieſe Behauptung ſtreitet ganz mit der Geſchichte der Primaten, wie ſie gleich folgen wird. Hier nur ein Paar Facta, welche jene Behauptung gleich aufheben. Warum war denn der Biſchof Megalius von Calama, welcher im Jahr 396 den Auguſtin ordinirte, Primas von Numidien? da es doch der Biſchof der Hauptſtadt Cirtha hätte ſeyn müſſen, denn Calama war eine geringere Stadt in Numidien. Wie konnte ferner ein Streit über den Primat in den Provinzen entſtehen, worüber die Synode zu Carthago im Jahr 397 eine Verordnung gab, wenn immer der Biſchof der Hauptſtadt Primas war? — Die Anciennetät entſchied ganz unſtreitig, und daher entſtanden auch manche ganz individuelle Einrichtungen. So wurden z. B. dem Clerus Scheine (pittacia) über die Zeit der Ordination ausgeſtellt, welches bloß in Afrika galt. *Balſamo* in Syn. Carthag. Can. 92. γινονται τοις χειροτονουμενοις πιττακια μετα μηνολογηματος εις δηλωσιν της προγενεσιας. Daher mußten die Nahmen der Verſtorbenen und gewählten Biſchöfe nach Carthago eingeſchickt werden u. ſ. w. wovon weiter unten.

ſcopus, Exarchen, Patriarchen) nennen, in ſo fern er Vorzüge vor den übrigen Primaten hatte, wenn er gleich auf der Synode von Epheſus bloß Metropolit genannt wurde. Sein ſchon ſehr früher Vorzug vor allen übrigen Primaten in Afrika läßt ſich vorzüglich aus der afrikaniſchen Synodaleinrichtung wahrnehmen, die ſchon im Anfange des dritten Jahrhunderts begonnen hat. Cyprian erzählt, daß ſein Vorgänger Agrippinus ſchon viele Jahre vor ihm eine große afrikaniſche Synode gehalten habe, worauf die Ketzertaufe verworfen wurde. Aus der ganzen Beſchreibung, die Cyprian davon macht, ſieht man, daß Agrippinus als Biſchof der Hauptſtadt von Afrika dieſe Synode zuſammen berufen, darauf präſidirt, und ſie dirigirt hat, denn in der erſten Stelle (Ep. 71.) ſpricht er ſo, als wenn nur Agrippinus darauf entſchieden habe, und in der zweyten (Ep. 73.) nennt er ſie eine Synode unter dem Agrippinus.[15]) Daſſelbe war auch der Fall mit dem Cyprian. Er hielt ebenfalls die große dritte Synode zu Carthago im Jahr 256 über die Ketzertaufe mit ſieben und achtzig Biſchöfen aus allen afrikaniſchen Provinzen, nähmlich Afrika, Numidien und Mauritanien.[16]) Das ganze Kirchengebiet in Afrika

15) Ep. 71. Quod quidem et Agrippinus bonae memoriae vir cum caeteris coepiſcopis ſuis, qui illo tempore in provincia Africa et Numidia eccleſiam Dei gubernabant, ſtatuit et librato conſilii communis examine firmavit. Quorum ſententiam et religioſam et *legitimam* et ſalutarem nos etiam ſecuti ſumus. Ep. 73. Quando multi jam anni ſint et longa aetas, ex quo *ſub* Agrippino bonae memoriae viro convenientes in unum epiſcopi *plurimi* hoc ſtatuerint.

16) *Cypriani* Opp. pag. 329. Ed. Baluze. Cum in unum Carthagini

Afrika beſtand nähmlich damahls aus den Provinzen Afrika, Numidien und den beyden Mauritanien (Tingitana und Cäſareenſis), von welchen auch nur Deputirte auf der Synode zu Arles im Jahr 314 waren. Allein unter dem Conſtantin wurde Afrika in ſechs Provinzen getheilt, 1) in das proconſulariſche Afrika, wovon die Hauptſtadt Carthago blieb; 2) Byzacium oder Byzacene; 3) Tripolis; 4) Numidien; 5 und 6) Mauritanien, a) das ſitifenſiſche, b) das cäſareenſiſche. Die Provinz Tingis wurde dagegen zu Spanien gezogen. [17]) Wann nun aber die Sitte aufgekommen iſt, daß jede Provinz ihren Primas hatte, läßt ſich nicht genau beſtimmen: allein es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß die alten drey Provinzen ſchon im dritten Jahrhunderte ihre Primaten hatten, denn gleich im Anfange des vierten Jahrhunderts finden wir, daß der Primas Secundus von Numidien auf der Synode zu Cirta im Jahr 305 das Präſidium führt. Die Entſtehung der übrigen Primaten muß ſich einiger Maßen nach der Zeit richten, wo Conſtantin die Eintheilung in ſechs Provinzen machte, ob man gleich nicht behaupten kann, daß nun auf einmahl auch ſechs oder ſieben (denn der Primas von Carthago hatte einen Unterprimas der proconſulariſchen Provinz) Primaten entſtanden wären, ſondern nur nach und nach, weil das ſitifenſiſche Mauritanien erſt von der Synode zu Hippo im Jahr 393 auf Verlangen einen Primas erhielt.

Carthagini conveniſſent epiſcopi plurimi ex provincia Africa, Numidia et Mauritania.

17) S. Schelſtrate eccleſia Africana Diſſert. I. c. 3.

erhielt.[18]) Zur Zeit der Synode von Arles im Jahr 314 hatte man noch die alte Eintheilung von drey Provinzen,[19]) alſo wahrſcheinlich auch nur drey Primaten, weil man nur drey Deputirte daraus auf die Synode ſandte; aber bald darauf müſſen wohl ſchon mehrere Primaten mit der Vermehrung der Provinzen, welche Conſtantin vornahm, entſtanden ſeyn, denn ſchon im Jahr 348 hielt der höhere Primas Gratus von Carthago eine Generalſynode daſelbſt von allen ſechs Provinzen,[20]) worauf der Biſchof Abundantius von Adrumetum

18) Nach dem zweyten Canon der Synode zu Carthago im Jahr 407 ſollte man ſchließen, daß damahls nur noch fünf Kirchenprovinzen geweſen wären, denn es wird hier beſchloſſen, daß fünf Commiſſarien gewählt und in die verſchiedenen Provinzen vertheilt werden ſollen, um als Executoren auf die Vollziehung der Kirchengeſetze und überhaupt das Beſte der Kirche zu achten. Placuit, ut exſecutores in omnibus deſideriis, quae habet eccleſia, *quinque* poſtulentur, qui in *diverſis* provinciis impertiantur. Daß ſie wirklich in Gang geſetzt wurden, ſieht man aus dem funfzehnten Canon der Synode zu Carthago vom Jahr 418, wo von ihnen als einer bekannten Sache geredet wird. Allein ein ſicherer Schluß für nur fünf Kirchenprovinzen kann hieraus doch nicht gemacht werden, denn im Eingange zu der Generalſynode von Carthago vom Jahr 411 kommen ſchon die ſechs Provinzen nahmentlich vor. Man muß alſo entweder für die eine Provinz keinen Executor nöthig gehalten haben, wie z. B. für Afrika; oder Einer von ihnen muß zwey Provinzen beſorgt haben.

19) Dieß erhellet aus dem Schreiben des Kaiſers Conſtantin um dieſe Zeit an den Biſchof Cäcilian von Carthago, womit er ein Geldpräſent begleitet. „Alldieweil ich gernhet habe, in allen Provinzen von Afrika, Numidien „und Mauritanien gewiſſen „Dienern der katholiſchen Religion etwas reichen zu laſſen.“ Euſeb. 10, 5.

20) Dieß läßt ſich aus folgenden Ausdrücken der Synodaleröffnung ſchließen. „Nachdem ſich der Biſchof Gratus „von

tum in der Provinz Byzacene gegenwärtig war, welcher nach dem dreyzehnten Canon dieſer Synode ein Decret ſeiner Provinzialſynode zum Vorſchein brachte, worin dem Clerus der Wucher verboten war, und dabey den Gratus erſuchte, daß er es mit der Generalſynode beſtätigen möge. Gratus antwortete: daß nur neue Vorſchläge, die entweder zu undeutlich oder zu allgemein abgefaßt wären, hier geprüft und richtig beſtimmt werden ſollten, was aber die Schrift ſo ganz klar vorgeſchrieben habe, das bedürfe keiner Verordnung, ſondern nur einer Vollziehung. Nach dem dritten Canon that Gratus einen Vorſchlag zu einem Geſetz, und die Biſchöfe verſicherten, daß dieſes ſchon auf den Provinzialſynoden beſchloſſen ſey; er fügte alſo noch eine Strafe für die Uebertretung dieſes Geſetzes hinzu, und ſchärfte es auf dieſe Weiſe. Aus dieſer merkwürdigen Stelle erhellet, daß von dem höhern Primas von Carthago und der Generalſynode beſtätigt werden konnte, was auf der Provinzialſynode unter dem Primas der Provinz beſchloſſen war, und daß die Decrete der Provinzialſynoden

„von Carthago mit ſeinen „Amtsgenoſſen, die aus den „verſchiedenen Provinzen von „Afrika zuſammen gekommen „waren, nieder geſetzt hatte.“ — — „Da wir nun nach gehaltenen Provinzialzuſammenkünften aus allen Landſchaften von Afrika zu einer „allgemeinen Synode hier in „Carthago zuſammen gekommen ſind.“ Man ſieht wohl, daß dieſe Ausdrücke nicht mehr auf drey Provinzen paſſen, wohl aber auf ſechs. Dieſe Vermuthung wird dadurch beſtätigt, daß ſchon einer Provinzialſynode von Byzacene nahmentlich erwähnt wird, woran man die neue Eintheilung des Conſtantin erkennt, wonach ſich die afrikaniſche Kirche ſchon richtete. Vergl. Fuchs 3 Th. S. 30 folgg.

den bis dahin nur als Vorſchläge zur allgemeinen Geſetzgebung von Afrika betrachtet wurden, welche einer nähern Prüfung, Beſtimmung, Abänderung, Schärfung und Beſtätigung der Generalſynode unterworfen blieben. Hatten ſie aber die Sanction der Generalſynode erhalten; ſo konnte ſie alsdann der höhere Primas von Carthago in ganz Afrika vollziehen laſſen. Dieß iſt doch offenbar ein ſehr merklicher Vorzug des Primas von Carthago vor den übrigen, ſo wenig neuere Kirchenhiſtoriker dieſen auch zugeben wollen, und ich werde in der Folge noch andere wichtige Vorrechte dieſes Primas bemerklich machen, die ich jetzt verſchiebe, um die chronologiſche Geſchichtordnung nicht zu unterbrechen. So viel ſich noch herausbringen läßt, muß aber dieſe Einrichtung damahls (348) noch neu geweſen, und erſt nach dem Cäcilian aufgekommen ſeyn, denn aus den Zeiten des Agrippinus, Cyprian und Cäcilian iſt kein ſolches Factum bekannt, daß eine Provinzialſynode auf dieſe Weiſe einer Generalſynode unterworfen geweſen wäre. Wie oft dieſe Generalſynoden gehalten ſind, läßt ſich nicht beſtimmen: allein ſie ſcheinen nicht immer an Carthago gebunden geweſen zu ſeyn, denn im Jahr 393 wurde eine dergleichen zu Hippo gehalten. Hier wurde aber auch zugleich beſchloſſen, daß jährlich eine Generalſynode auf den 23ſten Aug. gehalten werden ſolle, ſo daß jede Provinz, die einen Primas habe, nicht mehr als drey Deputirte darauf ſenden könne, Tripolis aber nur einen, [21]) und

21) S. den fünften Canon der Synode zu Hippo. Die Zahl der Deputirten wurde hauptſächlich des Koſtenauf-

und daß ſie abwechſelnd in verſchiedenen Provinzen gehalten werden ſolle. [22]) Wenn es hier heißt, „jede „Provinz,

wandes wegen auf drey eingeſchränkt, wie es auch ausdrücklich bemerkt wird. Für die Provinz Tripolis war ein Deputirter aus dem nähmlichen Grunde hinreichend, weil ſie damahls nur etwa fünf Biſchöfe hatte. Daß auch weniger als drey Deputirte kommen konnten, ſieht man aus den Acten der Synode zu Carthago vom Jahr 397, wo aus dem ſitifenſiſchen Mauritanien nur zwey Deputirte anweſend waren. Vielleicht hat dieſer Umſtand zu einer Variante Veranlaſſung gegeben, denn nach dem Codex africanus verlangt der fünfte Canon von Hippo nur zwey Deputirte aus jeder Provinz. S. Fuchs 3 Th. S. 422. Vergl. den achten Canon der Synode zu Carthago vom Jahr 401, wo der Canon von Hippo der Hauptſache nach noch einmahl angeführt wird, und den neunzehnten Canon eben daſelbſt im Jahr 418, wo er mit einer kleinen Modiſication abermahls vorkommt.

22) Vergl. den vierten Canon der Synode zu Carthago vom Jahr 397 bey Fuchs 3 Th. S. 91. „Da auf der Synode „zu Hippo feſtgeſetzt iſt, daß „man die (General=) Synode „alle Jahre in einer andern „Provinz halten ſolle (ſingu„las provincias tempore con„cilii viſitandas eſſe), ſo iſt „uns (Deputirten des ſitifen„ſiſchen Mauritaniens) noch „aufgetragen zu bitten, man „möchte, da es dieſes Mahl „nicht geſchehen iſt, in einem „andern Jahre Mauritanien „dazu wählen. An Mauritanien, ſagte Aurelius (von Carthago) „konnten wir deß„wegen nicht denken, weil es „an den Grenzen von Afrika, „und nahe an den barbariſchen „Völkern liegt.“ Die lateiniſch angeführten Worte hat Thomaſſin, dem ich ſonſt vieles verdanke, von einer Kirchenviſitation des Primas in ſeiner Provinz kurz vor der Synode verſtanden: allein wenn auch die Worte dahin zu deuten ſcheinen, ſo können ſie doch dem Zuſammenhange nach, der deßhalb angegeben iſt, nicht wohl anders verſtanden werden, als Fuchs ſie ſchon in der Ueberſetzung verſtand, die ich angeführt habe. Der beſte Commentar zu dieſer Ueberſetzung iſt die Einleitung in die Synode zu Carthago vom Jahr 407. conf. *Thomaſſin* vetus et nova eccleſiae diſciplina T. I. pag. 297.

„Provinz, die einen Primas hat;“ ſo folgt natürlich, daß damahls noch nicht alle Provinzen einen Primas hatten, und dieß muß ſich wohl theils auf das ſitiſenſiſche Mauritanien beziehen, dem erſt auf dieſer Synode ein Primas bewilligt wurde, da es bis hieher mit Numidien verbunden war, theils auf Tingis, welches als politiſche Provinz mit zu Spanien gezogen war, und in kirchlicher Hinſicht ſich wahrſcheinlich an das cäſareenſiſche Mauritanien anſchloß, deſſen Deputirte ſeine Angelegenheiten auf den Generalſynoden mit beſorgten. Wenigſtens findet man keine Deputirten von Tingis auf den Generalſynoden. — Indeſſen wurde doch bald dieſe jährliche Generalſynode, die noch überdem in den verſchiedenen Provinzen wechſeln ſollte, viel zu beſchwerlich, und nachdem man ſie ein Mahl in Numidien, das andere Mahl aber in Byzacicum veranſtaltet hatte, kam man nach dem erſten Canon der Synode zu Carthago im Jahr 407 dahin überein, nur alsdann ſolche Synoden zu halten, wann es die gemeinſame Sache der ganzen afrikaniſchen Kirche verlange, und alsdann die Provinz zu wählen, wo es die Umſtände erforderten.

Die Rechte der Primaten in Afrika haben zwar viel Aehnlichkeit mit denen der Metropoliten in der übrigen Chriſtenheit: allein ſie ſind theils nicht ſo beſtimmt und hervorſtechend, wie unter den Griechen, weil die afrikaniſche Kirche einen ſtärkern Anſtrich ihrer urſprünglichen democratiſchen Freyheit beybehielt, welche durch die Donatiſtiſche Spaltung ſehr unterhalten und befördert wurde; theils nicht ſo regelmäßig und chronologiſch zuſammen hängend, welches unter andern auch daher zu

 rühren

rühren ſcheint, daß ſelbſt nach den Bemühungen der Ballerini immer noch keine völlige Ordnung in den Zeitangaben der Canonen herrſcht, ſondern mancher Canon zu früh, mancher zu ſpät angegeben ſeyn mag. Weil aber dieſe Schwierigkeit nicht zu löſen iſt, ſo behalte ich hier die chronologiſche Ordnung bey, welche Manſi nach den Ballerini, und Fuchs wieder nach ihm aufgeſtellt haben, und bemerke den Mangel an Zuſammenhang in den Noten. — Daß der Primas der Provinz das Recht hatte, die Provinzialſynode zuſammen zu rufen, darauf zu präſidiren u. ſ. w. wie der Metropolit unter den Griechen, ſieht man theils aus der Synode zu Cirta vom Jahr 305, wo der älteſte Biſchof Secundus von Tigiſis als Primas von Numidien präſidirte, theils aber auch aus dem achten Canon der Synode zu Carthago im Jahr 401 den 13ten September, worin verordnet wird, daß der Tag der jährlichen Generalſynode (der 23ſte Auguſt) nach der Verordnung der Synode von Hippo den Primaten der Provinzen bekannt gemacht werden ſoll, damit ſie bey der Anſtellung ihrer Provinzialſynoden auf dieſen Tag Rückſicht nehmen können. — Nach dem zwölften Canon der Synode zu Carthago vom Jahr 390 ſoll die Ordination der Biſchöfe nicht ohne Einwilligung des Primas der Provinz geſchehen. Im Nothfall können wohl drey Biſchöfe einen neuen Biſchof ordiniren; aber doch auch nie ohne Einwilligung des Primas. 23) Die Sache eines Biſchofs aber ſollte nach dem

23) Hiemit ſcheint nun aber gleich der zweyte und dritte Canon der Synode zu Carthago vom Jahr 397 (Fuchs 3 Th. S. 90.)

dem zehnten Cánon dieſer Synode entweder von einer Synode gerichtet, oder in dringenden Fällen durch eine Commiſſion von zwölf andern Biſchöfen nach den Ausſprüchen älterer Synoden unterſucht und entſchieden werden. Dagegen verordnet die Synode zu Hippo im ſechſten Canon, daß der Biſchof bey dem Primas der Provinz verklagt werden müſſe. Indeſſen iſt es zugleich wahrſcheinlich, daß der Biſchof von dem Primas an die Provinzialſynode, und von dieſer an die Generalſynode appelliren konnte. Das letzte ſcheint ſchon aus der Verbindung des ſechſten Canons mit dem ſiebenten zu erhellen, denn im ſechſten wird noch feſtgeſetzt, daß der Primas den Biſchof nicht anders ausſchließen könne, als in contumaciam, wenn er innerhalb eines Monaths nicht erſchienen ſey, ohne triftige Gründe ſeiner Abhaltung anzugeben; im ſiebenten aber, daß wenn er auch nicht auf der jährlichen Generalſynode erſcheine, um ſeine Sache dort vornehmen zu laſſen, er ſo angeſehen wer-

S. 90.) zu ſtreiten. Hiernach bitten die Deputirten des ſitifenſiſchen Mauritaniens, nachdem dieſer Provinz ſchon im Jahr 393 zu Hippo ein Primas verliehen war, daß die Generalſynode für die Ordination der Biſchöfe eine Commiſſion von zwölf Biſchöfen feſtſetzen möge. Aurelius von Carthago provocirt dagegen auf die alte Ordnung (d. i. den vierten Canon von Nicäa), wonach es nur drey zu ſeyn brauchen; fügt aber noch hinzu, daß bey ſtreitigen Wahlen noch der vierte und fünfte hinzu gezogen werden könne. Allein des Primas wird mit keiner Sylbe erwähnt. Dieſer ſcheinbare Widerſpruch läßt ſich aber vielleicht dadurch heben, wenn man annimmt, daß hier bloß von der Zahl der Biſchöfe die Rede iſt, die bey der Ordination gegenwärtig ſeyn und ſie verrichten ſollten, wozu aber dennoch die Einwilligung des Primas erfordert wurde, welche die Synode hier als bekannt voraus ſetzt.

den ſolle, als habe er das Urtheil über ſich ſelbſt geſprochen. Dieſe Wahrſcheinlichkeit wird durch den zehnten Canon zur Gewißheit erhoben, worin erlaubt wird, daß von einem geiſtlichen Gerichtshofe an einen andern höhern appellirt werden könne. Die höhern Gerichtshöfe können hier wohl keine andern ſeyn, als die Provinzial- und Generalſynoden, ſo daß von dem Primas oder einer Commiſſion von Biſchöfen an die Provinzialſynode und endlich an die Generalſynode appellirt werden durfte. 24) Allein die Appellation wird auch in demſelben Canon völlig abgeſchnitten, wenn beyde Parteyen auf gewiſſe Richter compromittirt haben. Von einem Compromiß ſoll nicht appellirt werden können. 25) Der fünf und zwanzigſte

24) Darauf berufen ſich auch die Väter der Synode zu Carthago im Jahr 425 in ihrem Schreiben an Cöleſtin von Rom, worin ſie ſich die verlangte Appellation nach Rom gehorſamſt verbitten. „Und wenn auch „jemand glaubte, es ſey ihm „durch das Urtheil ſeines „rechtmäßigen Richters Un„recht geſchehen, ſo ſteht es „ihm ja frey, an die Synode „ſeiner Provinz, oder an eine „allgemeine Synode zu appel„liren.“ Fuchs 3 Th. S. 414. Nach dem erſten Canon der Synode von Thenis in der Provinz Byzacene (c. 417.) konnte ſogar eine Appellation von einer Commiſſion von Biſchöfen an eine größere Commiſſion Statt finden, ehe an die Provinzialſynode appellirt wurde. Zugleich ſieht man aus dieſem Canon, daß die Richter (den Fall des Compromiſſes natürlicher Weiſe ausgenommen) in der Ordnung von dem Primas beſtellt wurden. (S. Fuchs 3 Th. S. 436.) „Appellirt Ei„ner von den Richtern, die „der Primas ernannt hat, ſo „ſoll man andre, und zwar in „größerer Anzahl ernennen; „appellirt er auch von dieſen, „ſo gehört die Sache vor die „Synode.“ Dieß war freylich nur ein Provinzialſchluß: allein der dreyzehnte Canon der Synode zu Carthago vom Jahr 418 macht die Beſtellung der Richter durch den Primas allgemein, den Fall des Compromiſſes ausgenommen.

25) Wiederholt im zweyten Canon der Synode zu Carthago

zigſte Canon mißbilligt die Rang= und Titelſucht, wie ſie unter den Griechen üblich war, und verordnet, daß der Biſchof des erſten Stuhls in einer Provinz nicht das **Oberhaupt der Biſchöfe** (princeps ſacerdotum) oder der **höchſte Biſchof** (ſummus ſacerdotum) und dergleichen genannt werden ſolle, ſondern bloß **Biſchof des erſten Stuhls** (epiſcopus primae ſedis). Nach dem ſieben und zwanzigſten Canon ſollen die Biſchöfe nicht über das Meer (vorzüglich nach Rom) reiſen ohne Erlaubniß und Empfehlungsſchreiben ihres Primas. Aus dem elften und zwölften Canon der Synode zu Carthago vom Jahr 401 den 13ten Sept. ſieht man ebenfalls, daß die Biſchöfe der Oberaufſicht und dem Befehl des Primas unterworfen waren, denn die Verordnungen der Generalſynode für die Biſchöfe gehen hier noch immer an den Primas zur Bekanntmachung und Vollziehung. Endlich erhellt aus dem vierten Canon nach der Iſidoriſchen Sammlung, [26]) daß kein Biſchof etwas von dem Kircheneigenthum verkaufen konnte, ohne vorläufige Anzeige an den Primas, damit dieſer mit der gehörigen Anzahl von Biſchöfen darüber entſchiede. — Nach dem erſten Canon der Synode zu Mileve im Jahr 402 ſollen die Biſchöfe nichts **Wichtiges** ohne **Zuziehung** der ältern Biſchöfe, alſo vorzüglich des Primas als des älteſten unternehmen. — Die Synode zu Carthago vom Jahr 407 verordnet im vierten Canon, daß kein neuer **Biſchofsſitz** errichtet werden ſolle, als wenn es die voll=

 ſtändige

go vom Jahr 407, und im vierzehnten daſelbſt vom Jahr 418.

26) Fuchs 3 Th. S. 118.

ſtändige Synode der Provinz und der Primas für gut hält. — Nach dem zwölften und dreyzehnten Canon der Synode zu Carthago im Jahr 418 kann ein Streit unter Biſchöfen entweder durch eine Commiſſion von Biſchöfen entſchieden werden, welche der Primas ernennt, oder mit Einwilligung des Primas (ex conſultu primatis) von benachbarten Biſchöfen durch ein Compromiß. — Nach dem vierzehnten Canon findet aber von dem Ausſpruch einer ſolchen Commiſſion keine weitere Appellation Statt, ſondern der Primas kann den Biſchof excommuniciren, der ſich nicht darnach richten will. — Die Synode zu Telepte im Jahr 418 verordnet im zweyten Canon, daß ein Biſchof von drey andern erwählt werden könne, wenn die andern ihre Stimmen wenigſtens ſchriftlich geben, und daß der Primas die Wahl beſtätigen ſolle.

In Hinſicht der Vorzüge der Kirche und des Primats von Carthago, die ſehr enge mit einander verwebt ſind, finden ſich folgende Verordnungen und Angaben der Synoden. Nach einem Canon von Hippo mußte die Beſtimmung der Zeit des Oſterfeſtes von Carthago eingeholt werden. [27] Bald darauf wurde aber dieſe Synodalverordnung im vierten und fünften Canon der Synode zu Carthago vom Jahe 397 dahin abgeändert, daß die Zeit des Oſterfeſtes von der jährlichen Generalſynode bekannt gemacht werden ſollte, welches im Grunde doch wieder durch den Primas von Carthago geſchah.

27) Fuchs 3 Th. S. 68.

ſchah.[28]) Nach einem andern Canon derſelben Synode entſchied der Biſchof von Carthago, wenn ein Streit über den Primat in den Provinzen entſtand.[29]) Vorzüglich merkwürdig für die Vorrechte des Primats von Carthago ſind aber die Verhandlungen der Synode daſelbſt im Jahr 397. Nach dem fünften Canon bittet der Biſchof Epigonius[30]) den Aurelius von Carthago, daß er doch die Presbyter zur Ordnung bringen möge, welche ſich den Biſchöfen widerſetzten, wie er es ſchon oft gethan habe. Aurelius antwortet, wenn ſich die Biſchöfe brüderlich zu ihm hielten, ſo thue er das nicht bloß bey der carthagiſchen, ſondern bey allen Kirchen: aber es gäbe auch manche Biſchöfe, welche in ihren Kirchen nur für ſich und allein herrſchen wollten, die Verbin-

 dung

28) In der ſuburbicariſchen Diöces kündigte der höhere Metropolit von Rom dieſe Zeit des Oſterfeſtes an, cf. *Gregor.* M. L. VII. Ep. VIII. welche ſchon oben angeführt iſt. In dem Sprengel von Mayland der Metropolit von Mayland. *Ambroſ.* Ep. 83. ad Epiſcopp. per Aemiliam. In Spanien die Metropoliten daſelbſt nach dem fünften Canon der vierten Synode zu Toledo im Jahr 633. Alle mit einander aber richteten ſich nach dem Cyclus des Patriarchen von Alexandrien, wo der eigentliche Sitz der Aſtronomie war. *Leo* Ep. 72. (al. 70.) *ad Marcian. Imperat.* Petitionem de feſtivitate paſchali gaudeo ita a veſtra pietate ſuſceptam, ut confeſtim *Nectarium* agentem in rebus *Alexandriam* mitteret de errore removendo, quem St. memoriae *Theophili* conſtitutio videtur inferre.

29) Fuchs 3 Th. S. 69. Wiederholt auf der Synode zu Carthago ums Jahr 320 — 323 im zweyten Canon. Fuchs 3 Th. S. 438.

30) Im zweyten Canon der Synode zu Carthago vom Jahr 390 heißt er epiſcopus Bullenſium Regiorum, d. i. von Bulla Regia in der proconſulariſchen Provinz. S. d'Anville's Charte von Afrika.

dung mit ihm gering ſchätzten, Partey mit dem Volk machten, und im Troz auf die Gunſt deſſelben ſich an ihn nicht kehrten. Er halte es für billig, daß dieſe von ihren biſchöflichen Sitzen vertrieben werden müßten, ſollte es auch durch Hülfe des weltlichen Arms geſchehen. — Im ſiebenten Canon wird behauptet, daß der Stuhl von Carthago immer die Macht gehabt habe, diejenigen, welche eine Gemeine begehre, für ſie zu Presbytern und Biſchöfen zu ordiniren, ſie möchten an einer Kirche ſtehen, an welcher ſie wollten. Ein Biſchof müſſe es ſich genügen laſſen, wenn er von dem Primas von Carthago aus Höflichkeit um ſeine Einwilligung erſucht werde, nähmlich jemanden aus ſeinem Clerus zum Biſchof oder Presbyter an einer andern Kirche ordiniren zu dürfen. — Aus dieſen beyden Canonen erhellt, daß der Primas von Carthago eine Obergewalt über die ganze afrikaniſche Kirche hatte; daß er ſowohl nach einer gewiſſen Oberaufſicht die Kirchendiſciplin aufrecht erhielt, wenn es die Biſchöfe nicht vermochten, als auch Biſchöfe und Presbyter ordinirte, wo er wollte. Dieſe Obſervanz war ſchon zu einer ſolchen Höhe gediehen, daß er auf die Abſetzung derjenigen Biſchöfe antragen konnte, welche dieſe Oberaufſicht nicht anerkennen wollten, und wahrſcheinlich von der Donatiſtiſchen Partey waren. [31]) Aus dem ſechſten

31) Man könnte freylich beyde Canonen auch bloß auf die proconſulariſche Provinz beſchränken, wofür der Zuſammenhang zu ſtimmen ſcheint, da nur Biſchöfe aus der proconſulariſchen Provinz den Antrag machen und dieſe Grundſätze aufſtellen, denn Epigonius und Numidius ſind beyde aus dieſer Provinz; da ferner alle Kirchen im Gegenſatz gegen die carthagiſche bloß die Kirchen der proconſulariſchen Provinz

ſechſten Canon ergibt ſich, daß der Biſchof von Carthago einen Unterprimas für die proconſulariſche Provinz gehabt

Provinz ſeyn können u. ſ. w.: allein es ſtehen doch dieſer Erklärung, für die ich ſehr geneigt bin, folgende Gründe entgegen. Erſtlich ſagt Aurelius ganz unbeſtimmt bey allen Kirchen ohne die Beſchränkung dieſer Provinz, welche man doch erwarten ſollte, wenn er bloß von der proconſulariſchen Provinz ſprach. Er wiederholt es ſogar im ſiebenten Canon eben ſo unbeſtimmt, daß er für alle Kirchen Sorge trage. „Ihr wißt es ja, meine Brü„der, daß ich für alle Kirchen „Sorge tragen muß“ (cunctarum eccleſiarum ſollicitudinem ſuſtineo). Er verſichert endlich im zweyten Canon, daß er faſt alle Sonntage Ordinationen von Biſchöfen habe. Will man alſo nicht annehmen, daß er hier überall in Superlativen rede; ſo kann man dieß alles nicht wohl bloß von der proconſulariſchen Provinz verſtehen. Sollte er wohl jährlich an die funfzig Biſchöfe bloß für die proconſulariſche Provinz ordinirt haben? Zweytens kommt nun aber noch ein Umſtand hinzu, der den Ausſchlag für die im Text vorgezogene Erklärung zu geben ſcheint, denn man ſieht hieraus, daß Aurelius auch in andern Provinzen von Kirchengeſetzen diſpenſirte. Poſſidius, ein Schüler des Auguſtin, ſagt in der Lebensbeſchreibung ſeines Lehrers, daß es dem Biſchof Valerius von Hippo in der Provinz Numidien gelungen ſey, vom Aurelius die Erlaubniß zu erhalten, ſich dem Auguſtin adjungiren zu dürfen: Egit ſecretis litteris apud primatem epiſcopum ſedis Carthaginenſis, ut Hipponenſi eccleſiae ordinaretur epiſcopus, qui ſuae cathedrae non jam ſuccederet, ſed accederet. Quae igitur b. Valerius optavit et rogavit, ſatagens reſcripto impetravit. S. Thomaſſin vetus et nova eccl. diſcipl. T. I. p. 150. Nach dieſen Gründen habe ich die Erklärung des Blondel, Schelſtrate, Basnage, Thomaſſin und Anderer vorgezogen, und mit ihnen eine Oberaufſicht und Obergewalt des Primas von Carthago über alle Provinzen von Afrika behaupten zu können geglaubt. Nur iſt dabey an keine geſetzlich beſtimmte Ordnung und Regelmäßigkeit zu denken; ſondern es war Obſervanz, daß der Primas von Carthago als Oberaufſeher der Kirchen in Afrika auch manches Recht ausüben konnte, welches ſonſt den Biſchöfen, Primaten und Synoden

der

gehabt hat, woraus ſeine höhere Würde als Primas vor den übrigen Primaten nur noch ſichtbarer wird. 32) — Der zwanzigſte Canon der Synode zu Carthago im Jahr 401 gibt dem Primas daſelbſt den Vorzug, die Abſchiede der Generalſynoden in aller Nahmen abzufaſſen und zu unterzeichnen. 33) Auch ſoll er den Biſchöfen, welche zu Vereinigungsverſuchen mit den Donatiſten in die Provinzen geſandt werden, eine ſchriftliche Voll-

der Provinz zuſtand. Natürlicher Weiſe geſchah dieſes in den nahe gelegenen Provinzen, z. B. Numidien häufiger, als in den entferntern, und die entfernteſten blieben wohl ganz damit verſchont.

32) Der Biſchof Epigonius von Bulia Regia in der proconſulariſchen Provinz ſagt nähmlich in dieſem ſechſten Canon: „unſer Bruder Victor, „der den Jahren nach unſer „Vater, und der biſchöfli„chen Ordination nach der „älteſte iſt, will, daß dieſe „Verordnung als ein allgemei„nes Geſetz aufgeſtellt werde.“ Hier wird Victor als Primas beſchrieben, und weil Epigonius ſammt dem Numidius Deputirte der proconſulariſchen Provinz waren, ſo kann Victor auch nur Primas dieſer Provinz ſeyn. Er hatte ihnen Inſtruction für die Synode gegeben, alſo zeigt er ſich auch in dieſer Hinſicht als wahrer Primas. Victor heißt an einer andern Stelle (Fuchs 3 Th. S. 63.) ſenex (Primas) Pappianenſis, al. Puppianenſis, alſo war er Biſchof zu Pappia oder Puppia, welcher Ort nicht weiter bekannt iſt. Blondel (de la primauté p. 805.) bringt auch noch aus dem Eingange zu der Synode von Carthago im Jahr 390 heraus, daß damahls Victor von Abdira (Abdiritanus) Primas der proconſulariſchen Provinz geweſen ſey, welches nicht unwahrſcheinlich iſt, da er gleich nach dem Genethlius von Carthago, und vor dem Victor von Puppia genannt wird, welcher damahls der zweyte nach der Ordination geweſen ſeyn muß. Cum Genethlius una cum Victore Abditano et alio Victore Puppianenſi et caeteris coepiſcopis ſuis provinciarum diverſarum conſediſſet.

33) Wiederholt im zwölften Canon der Synode zu Carthago vom Jahr 407.

Vollmacht geben, welche ſie nicht überſchreiten dürfen. — Nach dem erſten Canon der Synode zu Carthago ums Jahr 420 — 423 ſollen die Primaten der Provinzen die Nahmen ſowohl der verſtorbenen als auch der an ihrer Statt gewählten Biſchöfe an die Kirche zu Carthago einſchicken, wahrſcheinlich deßwegen, um den Primas von Carthago in den Stand zu ſetzen, einen Streit über den Primat deſto eher nach der Anciennetät entſcheiden zu können.

Aus allem dieſem geht nun folgende Ueberſicht der Primatenrechte in Afrika hervor.

1) Sie hatten das Recht, Provinzialſynoden zuſammen zu rufen, darauf zu präſidiren, den Vortrag zu machen, ſie zu dirigiren, und Deputirte mit Inſtruction an die Generalſynode abzuſenden.

2) Die Biſchöfe ihrer Provinz zu ordiniren und ihre Wahl zu beſtätigen. [34])

3) Die Biſchöfe ihrer Provinz entweder ſelbſt zu richten, oder durch eine von ihnen niedergeſetzte Commiſſion von Biſchöfen richten zu laſſen, doch ſo, daß von beyden an eine Provinzialſynode und von dieſer an eine Generalſynode appellirt werden konnte. [35])

4) Ueber=

34) Sie ſelbſt wurden dagegen als Primaten nicht beſonders ordinirt, ſondern rückten bloß nach der Anciennetät höher hinauf.

35) Wenn ſie dagegen ſelbſt ihr Amt als Primaten nicht ordentlich verwalteten, ſo wurde ihnen auch wohl dieſe Würde genommen, und dem nächſten

4) Ueberhaupt das Recht der Oberaufſicht über die Provinzen und Biſchöfe.

a) Daher gingen alle höhern Befehle für die Provinz an den Primas zur Bekanntmachung und Vollziehung, und keine neue Einrichtung konnte in der Provinz ohne ſein Vorwiſſen gemacht werden.

b) Daher mußten die Beſchöfe in allen beſondern Fällen die Erlaubniß des Primas haben, z. B. wenn ſie über das Meer reiſen, etwas von dem Kirchengut verkaufen, ein neues Bisthum errichten, oder ſonſt etwas von Wichtigkeit vornehmen wollten.

Die Vorrechte des Primas von Carthago aber vor allen übrigen beſtanden beſonders in folgenden Puncten.

1) Die Generalſynode zu berufen, darauf zu präſidiren, ſie zu dirigiren, die Abſchiede derſelben in Aller Nahmen abzufaſſen, zu unterzeichnen, ſie bekannt zu machen und vollziehen zu laſſen.

2) Ueberhaupt im Nahmen der afrikaniſchen Kirche die ganze ſchriftliche Verhandlung zu beſorgen, ſowohl mit den Kirchen außer Afrika, als in Afrika, z. B.

ſten älteſten Biſchof der Provinz übertragen. Dieß Schickſal traf unter andern den Primas des cäſareenſiſchen Mauritanien Priskus. *Auguſtin.* Ep. 261. Clamet Priſcus provinciae Caeſareenſis episcopus: aut ad primatum locus, ſicut caeteris, et mihi patere debuit, aut epiſcopatus mihi remanere non debuit. Conf. *Bingham* Antiqq. T. I. p. 213.

z. B. ſchriftliche Vollmachten zu ertheilen u. ſ. w., wovon die natürliche Folge war, daß die ſchriftlichen Verhandlungen von außen her mit der afrikaniſchen Kirche auch an ihn gerichtet, und von ihm beſorgt wurden.

3) Die Streitigkeiten über den Primat zu entſcheiden.

4) Die Oberaufſicht, verbunden mit einer gewiſſen Obergewalt, über die ganze afrikaniſche Kirche zu führen. Z. B. für die Aufrechthaltung der Kirchendiſciplin zu ſorgen; Biſchöfe und Presbyter auf Anſuchen der Gemeinen in allen Provinzen zu ordiniren, in einzelnen Fällen von Kirchengeſetzen zu diſpenſiren u. ſ. w.

Er ſelbſt wurde dagegen nicht von einem andern Primas ordinirt, ſondern von den benachbarten Biſchöfen Carthago's, welches ein Beweis iſt, daß er auch der Zeit nach der erſte Primas von Afrika war, ſo wie der Biſchof von Rom aus eben dem Grunde der früheſte Metropolit in Italien.[36] Aus allen dieſen Vorrechten

36) *Auguſtin.* Breviculus Collatt. tertio die c. XVI. Non expectavit Caecilianus, ut princeps a principe ordinaretur, cum aliud habeat eccleſiae catholicae conſuetudo, ut non Numidiae ſed *propinquiores epiſcopi* epiſcopum Carthaginis ordinent, ſicut nec Romanae eccleſiae ordinat aliquis epiſcopus metropolitanus, ſed *de proximo Oſtienſis epiſcopus.* Dieſe Verhandlungen (collationes) waren im Jahr 411 zu Carthago gehalten, und Auguſtin beſchrieb ſie das Jahr darauf. Die Sitte, daß der Biſchof von Oſtia als der nächſte den Biſchof von Rom weihete, war ebenfalls ſehr alt. Man findet ſie ſchon zur Zeit des Conſtantin nahmentlich angeführt in der Geſchichte des Marcus (330) von Rom.

ten iſt es klar, daß der Primas von Carthago ſehr wohl mit den höhern Metropoliten (Archiepiſcopen, Exarchen und Patriarchen) der übrigen Chriſtenheit verglichen werden kann, ſo bald man nur nicht dieſelbe Größe und Macht verlangt, die einigen der übrigen höhern Metropoliten, z. B. von Rom und Conſtantinopel zu Theil ward. Dagegen war der Umfang ſeiner Dióces, ſo wie die Zahl ſeiner Biſchöfe wohl die größte, denn im Jahr 416 waren in Afrika vier hundert und ſiebenzig Biſchöfe, während ſich in der Dióces von Rom zu gleicher Zeit nur ein hundert und acht und achtzig befanden. 37) Doch erhielt er endlich auch dieſelben Vorrechte, welche die Biſchöfe von Rom und Conſtantinopel hatten, von dem Juſtinian, nachdem er die Vandalen vertrieben hatte, durch die Conſtitution Venerabilem eccleſiam (Novel. 37.), deren Sinn im vierten Kapitel der 131ſten Novelle deutlich genug bemerklich gemacht wird. 38) Hier ſagt nähmlich

37) Vergl. *Basnage* hiſtoire de l'egl. T. I. pag. 176.

38) In der 37ſten Novelle heißt es ſehr unbeſtimmt und dunkel, „die Kirche von Carthago ſoll eben die Vorrechte „haben, welche überhaupt allen Kirchen im Codex eingeräumt ſind“ (προνομια ειρημενα περι ὁλων των εκκλησιων εν τω Κωδικι). Allein nach dem vierten Kapitel der 131ſten Novelle, worin die Vorrechte des Patriarchen von Prima Juſtiniana beſtätigt werden, will der Kaiſer, „daß auf gleiche Weiſe auch die Patriarchalrechte (το δικαιον της αρχιερωσυνης), welche er dem „Biſchof von Juſtiniana Carthago (ſo hatte es der alte eitle Mann nach der Vertreibung der Vandalen umgetauft) „über die afrikaniſche Dióces „verliehen habe, gelten ſollen.“ Hieraus ſieht man, daß der unbeſtimmte Ausdruck περι ὁλων των εκκλησιων in der erſten Stelle ſich bloß auf die Patriarchalſitze, Rom, Conſtantinopel, Alexandrien u. ſ. w. bezieht.

nähmlich der Kaiſer, daß er dieſelben Vorrechte dem Biſchof von Juſtiniana Carthago erhalten wiſſen wolle, welche er ſo eben dem Biſchof von Prima Juſtiniana beſtätigt hatte. So wie nun dieſem die vollen Patriarchalrechte verliehen waren, wie wir weiter unten ſehen werden, ſo hatte ſie auch der Biſchof von Carthago eben ſo gut wie irgend ein anderer Patriarch vom Juſtinian erhalten. Ehe wir aber zur Entwickelung des Patriarchalſyſtems fortſchreiten, wollen wir noch einen Totalblick auf das ganze Metropolitanſyſtem werfen, ehe wir es völlig verlaſſen.

Es iſt gar nicht zu läugnen, daß die Kirche bey dem bloßen Metropolitanverhältniß noch immer in einer bloß ariſtocratiſchen Verfaſſung blieb, wie ſie ſchon bey dem Episcopal- oder Diöceſanſyſtem Statt fand. Theils behielt ja jeder Biſchof eine Diöceſangewalt über ſeinen Sprengel, theils waren die Synoden das Mittel, wodurch den Biſchöfen auch ihr Antheil an dem Kirchenregiment im Ganzen erhalten wurde. Sie hatten alſo ihre alte Diöceſangewalt gar nicht verloren, wenn ſie gleich durch die Ausbildung des Metropolitanſyſtems eingeſchränkter geworden war, und eben ſo wenig hatten ſie die alte Unabhängigkeit (αυτοκεφαλια) ganz verloren, in ſo fern ſie ſich auf den Synoden ſelbſt Geſetze gaben. Was ihnen aber auch in beyder Hinſicht abging, das gewannen ſie durch die Synodalverfaſſung doppelt wieder. Ganz unabhängig waren ſie niemahls geweſen, ſondern von je her blieben ſie durch die Gemeinen ſelbſt mehr oder minder beſchränkt. Nun war es ja aber ſichtbar weit vortheilhafter und ehrenvoller, von ſeinem eignen

Stande Geſetze zu erhalten und gerichtet zu werden, als von den unheiligen Laien, welche gar kein Gefühl für das Intereſſe des Standes als einer heiligen Caſte hatten. Kein Wunder alſo, daß man ſich das Metropolitanverhältniß in Verbindung mit der Synodalverfaſſung, wodurch es erſt recht ausgebildet war, ſehr gern gefallen ließ, in ſo fern der Gewinn an Vortheil und Ehre dabey ganz unverkennbar blieb. Hatte man ſonſt höchſtens doch nur über ſeine Diöces entſcheiden können, ſo konnte man nun auf den Synoden in Verbindung mit dem Metropoliten über das Wohl und Wehe ganzer Provinzen entſcheiden, und ſelbſt mit zu den Geſetzen ſtimmen, welche die Metropoliten in Schranken hielten und richteten. Dieß war ſowohl der Fall auf den Provinzialſynoden, als auf den Generalſynoden, wo es dergleichen gab, wie in Afrika, worauf ebenfalls Biſchöfe als Deputirte und Stellvertreter ihrer Provinz erſchienen, als endlich auf den öcumeniſchen Synoden, wo ſie nicht minder die allgemeine Geſetzgebung mit feſtſetzten. Für den übrigen Clerus außer den Biſchöfen war aber die Ausbildung des Metropolitanverhältniſſes nicht ſo vortheilhaft, als für die Biſchöfe ſelbſt. Je mehr die Biſchöfe dadurch in Verbindung mit der Synodalverfaſſung unabhängig von ihren Gemeinen wurden, deſto mehr verlor der übrige Clerus ein Hauptmittel, wodurch er jeder läſtigen Anmaßung des Biſchofs das Gegengewicht halten konnte. Schwerlich würden z. B. die Presbyter jemahls in eine ſolche Abhängigkeit von dem Biſchof gerathen ſeyn, worein ſie wirklich geriethen, wenn den Gemeinen ihre urſprünglichen Rechte erhalten worden wären, wel-

che durch die Synodalverfaſſung und durch das Metropolitanverhältniß verloren gingen. Freylich war ihnen durch beydes ein Weg eröffnet, von der Gewalt und dem Unrecht des Biſchofs an den Metropoliten und an die Synode zu appelliren: allein wie ſchwer mußte die Erweckung des Gefühls von Unrecht bey dieſer Appellation werden, da der Schiedsrichter immer ſelbſt ein Biſchof blieb, es mochte nun der Metropolit oder das Mitglied einer Synode, oder aber einer Commiſſion ſeyn. Wie ſchonend mußte immer der Ausſpruch gegen einen Biſchof bleiben, da man doch ſeinen eignen Stand nicht ganz verdammen konnte, und da man ſelbſt wußte, wie ſchwer die Subordination vorzüglich der Presbyter zu erhalten war, die doch nun ein Mahl ſubordinirt ſeyn ſollten. Doch von den gelinden Geſetzen gegen die Biſchöfe ſelbſt und von den ſtrengen Subordinationsgeſetzen gegen den übrigen Clerus iſt ſchon bey der Diöceſanverfaſſung weitläuftiger geſprochen worden. Das Einzige, was die Biſchöfe bey der Metropolitanverfaſſung noch hätten befürchten können, wäre eine anmaßende Conföderation der Metropoliten in Verbindung mit der weltlichen Macht geweſen, um die Biſchöfe ſich tief zu ſubordiniren, und ſie zu despotiſiren. Dieß hätte dadurch geſchehen können, daß ſie die Kaiſer zur Zuſammenberufung bloßer Metropolitanſynoden vermochten, worauf bloße Metropoliten erſcheinen durften, welche alsdann nicht vergeſſen haben würden, das Intereſſe ihres höhern Standes ſo viel als möglich zu beherzigen. Allein abgerechnet, daß eine ſolche Conföderation von ſo vielen Häuptern ſchwerlich zu Stande kommen konnte, ſo war

 auch

auch ſchon auf eine andre Weiſe dafür geſorgt, daß die gewöhnlichen Metropoliten ſich gar nicht einmahl ſo hoch erheben durften. Es waren ſchon ſehr früh einige höhere Metropoliten entſtanden, denen die gewöhnlichen Metropoliten wieder ſubordinirt blieben, ſo daß der Stufenunterſchied immer mehr erweitert wurde. Dieſe höhern Metropoliten oder nachmahligen Patriarchen gewannen nach und nach ſolche Vorrechte, daß dadurch eine Art von Oligarchie in die Kirche eingeführt wurde, welche jetzt weiter zu erläutern iſt.

Schon am Ende des dritten Jahrhunderts waren einige Metropoliten durch die Größe ihres Kirchengebiets und durch andere locale Vorzüge, welche bereits bey der Entſtehung der Metropoliten bemerkt ſind, ſo ſehr über die andern gewöhnlichen Metropoliten hinaus gewachſen, daß man ſie mit Recht im Verhältniß zu den übrigen **höhere Metropoliten** nennen kann. Der Biſchof von Alexandrien z. B. regierte Aegypten, Libyen und Pentapolis mit einer ſo ſichtbaren Obergewalt, daß er darin überall Biſchöfe ordinirte, und keinen andern Metropoliten neben ſich aufkommen ließ, ſondern der Einzige in ſeiner Art blieb. Der Biſchof von Rom hatte ferner eine eben ſo entſchiedene Obergewalt über das ſuburbikariſche Kirchengebiet. Der Biſchof von Antiochien endlich ſuchte den Vortheil ſeiner Stadt, welche die Hauptſtadt des ganzen Orients im engern Sinne des Worts war, zu benutzen, und ſein Anſehen als der erſte Metropolit des Orients ſo weit über die andern Metropoliten geltend zu machen, als es die Umſtände erlaubten.

ten.[39]) Im Anfange des vierten Jahrhunderts wurde es aber auch ſichtbar, daß noch einige andere Metropoliten über die gewöhnlichen hervor zu ragen anfingen. Der Biſchof von Epheſus hatte ſchon ſehr früh durch Localumſtände begünſtigt Gelegenheit gehabt, ſich unter allen übrigen Biſchöfen des proconſulariſchen Aſien merklich auszuzeichnen, wie zu ſeiner Zeit ſchon bemerkt iſt; es konnte alſo auch gar nicht fehlen, daß er nach der Entſtehung der Metropoliten auch wieder der erſte in dieſer Art wurde, weil dieſelben begünſtigenden Localverhältniſſe noch immer fortdauerten. Natürlicher Weiſe erſtreckte ſich ſein höheres Anſehen vorzüglich über die Provinzen des Proconſulats von Aſien, welches mit Epheſus in der engſten Verbindung ſtand. Eben ſo dehnte der Metropolit von Cäſarea in Cappadocien ſein höheres Anſehen auch über die benachbarten Provinzen vorzüglich den Pontus aus, und der Biſchof von Heraclea in Thracien über ſeine und die benachbarten Provinzen, wenn man gleich die begünſtigenden Umſtände nicht recht mehr kennt, welche hiezu behülflich waren. — So ſtanden die Sachen, als die allgemeine Synode zu Nicäa im Jahr 325 gehalten wurde. Nicht lange vorher hatte es ſich ein Biſchof Meletius in Aegypten einfallen laſſen, während der Gefangenſchaft des Metropoliten

39) Schon Euſebius nennt ſie in dem Leben des Conſtantin (3,50.) vorzugsweiſe ανατολικη μητροπολις. Wie hätte alſo das Anſehen des Metropoliten dieſer Hauptſtadt des Orients nicht weit bedeutender ſeyn ſollen, als das der übrigen Metropoliten des Orients? Als der erſte in ſeiner Art beſaß er ein höheres Anſehen, und die höhere Gewalt war eine natürliche Folge davon.

Peter von Alexandrien Biſchöfe ohne Einwilligung deſſelben zu ordiniren, und auf dieſe Weiſe in ſeine Rechte einzugreifen, wodurch eine Spaltung entſtand, welche ebenfalls ein Gegenſtand der großen Synode werden mußte. [40]) Sie verordnete alſo auf der einen Seite im ſechſten Canon, daß kein Biſchof ohne Einwilligung des Metropoliten beſtellt werden ſolle, und beſtätigte auf der andern Seite die hergebrachte Obergewalt des Biſchofs von Alexandrien über Aegypten, Libyen und Pentapolis, wobey die Obergewalt des Biſchofs von Rom über ſein großes Kirchengebiet zum Muſter genommen wurde, ſo wie die Vorzüge des Biſchofs von Antiochien und der übrigen angehenden höhern Metropoliten über ihre größern Kirchſprengel. „Es ſoll bey „der alten Weiſe bleiben in Aegypten, Libyen und „Pentapolis, daß nähmlich alle dieſe Länder unter dem Biſchof von Alexandrien ſtehen, da es „auch bey dem Biſchof von Rom ſo gebräuchlich iſt. Eben ſo ſollen auch die Vorrechte der „Kirche von Antiochien, ſo wie der Kirchen in „den andern Provinzen erhalten werden.“ [41]) — Die

40) S. Walchs Ketzerhiſtorie 4 Th. S. 366 folgg., wo die Nachrichten aus den mafſeiſchen Urkunden den Vorzug verdienen.

41) Die letzten Worte, welche den größten Mißdeutungen ausgeſetzt geweſen ſind, heißen griechiſch ſo: Ὁμοιως δε και κατα την Αντιοχειαν, και εν ταις αλλαις επαρχιαις τα πρεσβεια σωζεσθαι ταις εκκλησιαις. Hiebey iſt wohl zu merken, daß και doppelt und in derſelben Relation ſteht. So wie die ſchon hergebrachten Vorzüge und Vorrechte der Kirche von Antiochien erhalten werden ſollen, ſo ſollen auch noch dieſelben Vorzüge und Vorrechte der Obſervanz bey andern Kirchen erhalten werden,

Die Erklärungen dieſes Canons ſind von je her ſo abwei- chend geweſen, daß man ſchon allein darüber ſo wie über

den, welche aber nicht genannt ſind. Sollte dieß nun auf die gewöhnlichen Metropoliten gehen, wie Saumaiſe und andere wollen, ſo müßte jetzt der Metropolit von Antiochien der einzige Metropolit des Orients geweſen ſeyn, welches gegen alle Geſchichte ſtreitet. Er war nicht mehr der einzige, ſondern ſchon der erſte Metropolit des Orients, denn ſo wie ſeine Stadt die Metropolis des Orients (ανατολικη μητροπολις) hieß, wenn gleich noch andere Hauptſtädte oder Metropoles der Provinzen Statt fanden, wie z. B. Cäſarea in Paläſtina u. ſ. w., eben ſo war er auch der erſte Metropolit unter den übrigen Metropoliten der Provinzen des Orients. Eben ſo wenig beweiſt der Ausdruck in den andern Provinzen für die gewöhnlichen Metropoliten, ſo viel auch Saumaiſe darauf bauet und daraus argumentirt (de primatu c. 19.). Es konnte jetzt kein andrer Ausdruck gebraucht werden, weil die Benennung Diöces noch nicht üblich war, ſondern erſt ſpäterhin mit Conſtantin's Reichseintheilung eingeführt wurde. So wie nun die Vorrechte der Kirche von Antiochien nicht bloß auf die einzelne Provinz Cöleſyrien eingeſchränkt werden, ſo kann dieſes auch nicht von den Kirchen in andern Provinzen gelten. So weit ſich auch die ſchon herkommlichen Vorzüge und Vorrechte derſelben erſtrecken mögen, ſo ſollen ſie erhalten werden, d. h. hiemit geſetzlich beſtätigt ſeyn. Hiedurch iſt die ganze Declamation des Saumaiſe im 19ten Kapitel ſchon widerlegt, und ich laſſe mich auch zu den Unwiſſenden und Verſtockten zählen, welche die angeführten Worte des ſechſten nicäniſchen Canons nicht von den gewöhnlichen Metropoliten erklären wollen. Für mich iſt auch noch der gleich darauf folgende ſiebente Canon, worin dem Biſchof von Jeruſalem der Rang (ακολουθια της τιμης, primatus honoris) vor dem Metropoliten von Cäſarea zuerkannt wird, ein Beweis mehr, daß im ſechſten Canon von den höhern Metropoliten die Rede iſt. So wie dieſen die höhern reellen Vorzüge und Vorrechte (πρεσβεια, primatus) vor den übrigen Metropoliten beſtätigt werden, ſo wird gleich darauf dem Biſchof von Jeruſalem der höhere Rang (primatus honoris) vor ſeinem Metropoliten gegeben,

die Litteratur derſelben ein beſonderes Buch ſchreiben könnte. Sie hier alle aufzuführen, würde völlig zweckwidrig ſeyn, da ſich der eigentliche Sinn unabhängig von aller Auctorität aus den Worten und der Lage der Sachen von ſelbſt ergeben muß. Abgeſehen alſo von dieſen unendlichen Erklärungen, deren eine dieſes, die andere jenes heraus brachte, und wovon die meiſten in dem Puncte zuſammen trafen, daß hier die Patriarchalrechte beſtimmt geworden wären — bleibt die natürlichſte immer dieſe, daß hier den höhern Metropoliten ihre Vorrechte beſtätigt werden, ſo wie ſie die Obſervanz ſchon längſt eingeführt hatte. Nahmentlich werden die Biſchöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien aus der Mitte der übrigen gewöhnlichen oder niedern Metropoliten heraus gehoben, und ihnen ihre Vorzüge beſtätigt: allein es ſollen auch noch andern Kirchen ihre Vorrechte erhalten werden, und dieß können nach dem Zuſammenhange der ganzen Kirchengeſchichte wohl keine andern ſeyn, als die Kirchen von Epheſus, von Cäſarea in Cappadocien und Heraclea in Thracien. Sie werden noch nicht nahmentlich genannt, denn ihre Vorzüge reichten noch nicht an die Vorzüge der Biſchöfe von Alexandrien, Rom und Antiochien, und konnten deßhalb nicht nahmentlich mit ihnen parallel geſtellt werden:

allein

gegeben, und die Würde dieſes Metropoliten heißt ſchon eine der Hauptſtadt eigenthümliche Würde (οικειον αξιωμα της μητροπολεως), woraus folgt, daß ſchon jede Metropolis einer Provinz in der orientaliſchen Kirche ihren Metropoliten hatte. Auch zeigen ſelbſt die Ausdrücke τα πρεσβεια von den höhern Metropoliten gebraucht, und αξιωματα von den gewöhnlichen Metropoliten die Abſtufung ihrer Würde.

allein ſie hatten doch ſchon Vorzüge vor den gewöhnli=chen Metropoliten, welches die Synode wohl wußte, und ihnen deßhalb ihre Vorzüge zu erhalten ſuchte. Zwar könnte man auch annehmen, daß der Ausdruck και εν ταις αλλαις επαρχιαις auf die Metropoliten der Provinzen überhaupt gehe, und dieſe Erklärung, welche Saumaiſe und andere angenommen haben, hat allerdings viel Schein für ſich: allein außer den in der Note ſchon angeführten Gründen ſcheinen noch folgende der erſten völlig das Uebergewicht zu geben. Die unmittelbare Zuſammenſtellung dieſes Ausdrucks mit den Metropoliten von Rom, Alexandrien und Antiochien erlaubt es nicht wohl anzunehmen, daß damit bloß gewöhnliche Metropoliten bezeichnet werden ſollen, und noch weniger der gleich darauf folgende Zuſatz, welcher noch von allen Metropoliten beſonders handelt. „Aber das muß „man durchaus wiſſen, daß die große Synode „nicht geſtattet, daß jemand Biſchof ſey, der es „ohne die Einwilligung des Metropoliten ge=„worden iſt.“ Dieß iſt offenbar ein ganz beſonderer Satz, der ſehr beſtimmt ausgedruckt, alle Metropoliten ohne Ausnahme angeht, und der Sinn des ganzen Canons iſt wahrſcheinlich dieſer: wenn gleich einigen Metropoliten ihre höhern Vorzüge vor andern verbleiben ſollen, ſo dürfen doch die Rechte der übrigen Metropoliten dadurch nicht gekränkt werden, ſondern ſie ſollen die Ordination der Biſchöfe behalten. Endlich ſcheint noch der zweyte Canon der allgemeinen Synode zu Conſtantinopel vom Jahr 381 für die gegebene Erklärung zu ſtimmen, ſo dunkel er auch an und für ſich bleibt. „Die

„Biſchöfe über die Diöceſen (τȣς ὑπερ διοικη-„σιν επισκοπȣς) ſollen die Gemeinen nicht da-„mit in Unordnung bringen, daß ſie ſich in die „Kirchen, die außer ihren Grenzen liegen, ein-„drängen, ſondern nach den beſtehenden Kir-„chengeſetzen ſoll der Biſchof von Alexandrien „bloß über Aegypten das Kirchenregiment füh-„ren; die Biſchöfe des Orients bloß über die „Dióces des Orients, ſo daß der nicäniſchen „Verordnung (ſechſten Canon) gemäß der Kirche „zu Antiochien ihre Vorzüge ungekränkt bleiben; „die Biſchöfe der aſiatiſchen Dióces nur über „Aſien; die Biſchöfe der pontiſchen Dióces nur „über Pontus, und die Biſchöfe der thraciſchen „Dióces nur über Thracien. Unberufen ſoll „alſo kein Biſchof außerhalb ſeiner Dióces eine „Ordination oder ſonſt eine kirchliche Verhand-„lung vornehmen. Gleichwie aber dieſes Geſetz „die Dióceſen [42]) betrifft, ſo müſſen die An-„gelegenheiten jeder Provinz von der Provin-„zialſynode berichtiget werden, nach der Ver-„ordnung, die zu Nicäa gemacht worden iſt „(fünften Canon). Die Kirchen aber unter den „barba-

42) Dióces (διοικησις) iſt ein größeres Gebiet von mehreren Provinzen (επαρχιας) ſowohl im weltlichen als kirchlichen Sinne; alſo iſt der επισκοπος ὑπερ διοικησιν ein höherer Metropolit, der mehrere Metropolitenſprengel (επαρχιας) unter ſich hat. Fuchs hat im 2 Th. S. 413. den hier ſehr bedeutenden Ausdruck ὑπερ διοικησιν nicht mit überſetzt, und am Ende και τȣς της Ποντικης τα της Ποντικης μονον durch eine Uebereilung in der Ueberſetzung ausgelaſſen.

„barbariſchen Völkern ſollen nach der alten Ob-„ſervanz der Väter regiert werden.“ Es gibt über dieſen Canon faſt eben ſo viel Erklärungen, als über den ſechſten zu Nicäa, nur mit dem Unterſchiede, daß hier der wahre Sinn weit ſchwerer heraus zu bringen iſt, als dort. Indeſſen wird die Sache um ein Großes erleichtert, wenn man von dem Geſichtspuncte ausgeht, daß hier vorzüglich theils der ſechſte Canon von Nicäa beſtätigt und näher beſtimmt, theils das Hinüberſchweifen der höhern Metropoliten, übrigen Metropoliten und Biſchöfe in fremde Diöceſen und Provinzen verboten wird. Dieſer Geſichtspunct ſcheint der wahre zu ſeyn, und läßt ſich auf folgende Weiſe beweiſen. Die Beſtätigung des ſechſten nicäniſchen Canons iſt klar an den Biſchöfen von Alexandrien [43]) und Antiochien. Nun ſtand darin noch ganz unbeſtimmt: ſo wie in den andern Provinzen (και εν ταις αλλαις επαρχιαις), welches hier ſchon näher beſtimmt wird durch die aſiatiſche, pontiſche und thraciſche Diöces, welcher erſt ſeit der Synode von Nicäa durch die Reichseintheilung Conſtantins entſtanden waren. Zur Zeit der nicäniſchen Synode war der Ausdruck Diöces noch nicht gewöhnlich, und die politiſche Eintheilung in Diöceſen noch nicht vorhanden; daher wählte die Synode den unbeſtimmten Ausdruck, die andern Provinzen, und hatte dabey vorzüglich diejenigen

43) Daß hier bloß Aegypten genannt wird, und dort Aegypten, Libyen und Pentapolis, macht keinen Unterſchied, denn Aegypten iſt hier die Diöces, welche die Provinzen Libyen und Pentapolis mit unter ſich begreift.

nigen Provinzen im Sinne, welche hier beſtimmter unter der Abtheilung einer dreyfachen Diöces vorkommen. Die Biſchöfe über dieſe Diöceſen können alſo wohl keine andern ſeyn, als der Biſchof von Epheſus über die aſiatiſche Diöces; der Biſchof von Cäſarea in Cappadocien über die pontiſche Diöces; und der Biſchof von Heraclea in Thracien über die thraciſche Diöces. Ferner ſoll der Canon den unregelmäßigen Ordinationen abhelfen, welche ſeit der nicäniſchen Synode während des Kampfs mit den Arianern gewöhnlich geworden waren, indem man von einer Provinz und Diöces in die andere hinüber ſchweifte. So verkleidete ſich z. B. der athanaſiſche Biſchof Euſebius von Samoſata in einen Soldaten, ſetzte eine perſiſche Mütze auf, und durchſtreifte unter dieſer Maske fremde Provinzen, um darin zu ordiniren und zu practiſiren. Die Arianer exilirten ihn zwar dafür nach Thracien: allein er wird auch nicht unterlaſſen haben, in einer fremden Diöces für ſeine Partey thätig zu ſeyn. 44) Endlich war noch kurz vor der Synode zu Conſtantinopel ein merkwürdiger Fall dieſer Art vorgefallen, daß nähmlich der Biſchof Peter von Alexandrien Emiſſarien nach Conſtantinopel geſandt, und daſelbſt den Cyniker Maximus zum Biſchof von Conſtantinopel hatte ordiniren laſſen, welches unregelmäßige Verfahren von der Synode (im vierten Canon) caſſirt wurde. Es waren alſo Veranlaſſungen genug für die Synode vorhanden, dieſes unregelmäßige Hinüberſchweifen in fremde

44) Theodoret 4, 12—14. Fleury K. G. 3. Th. S. 350. 391. 392.

fremde Provinzen und Diöceſen, um darin zu ordiniren, zu verbieten, und die eigentliche Abſicht der Synode, welche ſie bey der Feſtſetzung des zweyten Canons hatte, muß aus allem dieſem klar werden. Die einzige Schwierigkeit alſo, welche noch übrig bleibt, beſteht nur darin, daß in dieſem Canon nicht geſagt wird der Biſchof des Orients über die orientaliſche Dioces u. ſ. w., wie bey dem Biſchof von Alexandrien, ſondern die Biſchöfe, als wenn mehrere die Oberaufſicht über die Diöceſen geführt hätten. Dieſe Schwierigkeit verwirrte die Erklärer, und man nahm ſeine Zuflucht, wie in den neueſten Zeiten noch Fuchs, zum Sozomenus und Socrates, welche von einem Geſetze des Theodoſius ſprechen, wonach gewiſſen Biſchöfen die Oberaufſicht über die Orthodoxie in den Diöceſen aufgetragen wurde.[45] Allein dieſe Erklärung kann hier nur mit Gewalt angewendet werden, weil in dem Canon gar nicht die Rede iſt von Orthodoxie und Nichtorthodoxie, ſondern bloß von der Regierung der Diöceſen und Provinzen, welches theils die Ausdrücke regieren und verwalten (οικονομειν und διοικειν), theils der ganze Zuſammenhang ſehr klar beweiſen. Das Geſetz des Theodoſius

45) Das Geſetz ſelbſt ſteht im Cod. Theod. de Fide cathol. L. III. Man darf es nur aufmerkſam leſen, um ſich zu überzeugen, daß es mit unſerm Canon in gar keiner Verbindung ſteht, wenn gleich die meiſten Gelehrten ſich durch den Sozomenus und Socrates haben induciren laſſen, eine ſolche Verbindung und gegenſeitige Erklärung anzunehmen. Zu verwundern iſt es, daß man unter dieſen Erklärern auch die großen Philologen Saumaiſe, Godefroi, Friedrich Spanheim und Andere findet.

ſius hatte die Abſicht gar nicht, dieſen Canon näher be≈ſtärigen oder beſtimmen zu wollen, ſondern es wollte bloß die orthodoxen vom Kaiſer gebilligten Biſchöfe an≈geben, mit denen der neu gewählte Clerus vor dem An≈tritt ſeines Amts in Gemeinſchaft treten ſollte. Abge≈ſehen alſo von dieſem Geſetz des Theodoſius, welches die Sache mehr verwirrt, als aufklärt, ſcheint jene Schwie≈rigkeit weit eher auf folgende Weiſe gehoben werden zu können. — Der Vorzug des höhern Metropoliten von Alexandrien war ſo einzig und ſo hervorſtechend in der orientaliſchen Kirche (wovon in dieſem Canon allein die Rede iſt) und ſeine Hierarchie ſo ununiſchränkt, daß er wohl allein als der Regent ſeiner Diöces genannt wer≈den mußte, denn er hatte keinen Metropoliten unter ſich, welcher in der Regierung der ägyptiſchen Diöces mit in Anſchlag kommen konnte: allein in den übrigen Diöceſen, welche hier genannt werden, fand dieſe Mo≈nohierarchie nicht Statt, und die Vorzüge der höhern Metropoliten waren noch nicht ſo groß, daß man in der Regierung einer Diöces nur von einem allein hätte ſpre≈chen können, ſondern es blieben da noch mehrere Me≈tropoliten, die großes Anſehen hatten, und die eben deßwegen bey der Regierung der Diöceſen mit einge≈ſchloſſen werden mußten, weil ſie dieſelben wirklich mit regierten. Die Synode nennt alſo bey der Regierung der orientaliſchen Diöces den Biſchof von Antiochien ſchon nicht allein, wenn ſie gleich ſeine höhern Vorzüge der Synode zu Nicäa gemäß anerkennt, weil die Bi≈ſchöfe von Cäſarea in Paläſtina, von Tyrus in Phöni≈zien, von Edeſſa u. ſ. w. auch angeſehene Metropoliten

waren,

waren, die ebenfalls über die Regierung der Dióces des Orients mit ſprachen; ſondern ſie redet von mehreren Biſchöfen über die orientaliſche Dióces, und hat dabey die Metropoliten derſelben im Sinne, welche noch außer dem Biſchof von Antiochien vorzüglichen Einfluß auf die Kirchenregierung der orientaliſchen Dióces hatten. Eben ſo nennt ſie die Biſchöfe von Epheſus, Cáſarea in Cappadocien und von Heraclea nicht nahmentlich und allein, weil dieſe noch weniger unabhängig waren, als der Biſchof von Antiochien, ſondern ſie ſpricht in Hinſicht der Regierung der aſiatiſchen, pontiſchen und thraciſchen Dióces ebenfalls von mehrern Biſchöfen, und ſchließt die übrigen Metropoliten von Nicomedien, Ancyra u. ſ. w. nicht aus, wenn gleich die Biſchöfe von Epheſus, Cáſarea und Heraclea unter ihnen als die höhern Metropoliten zu betrachten waren. Ueber die Art des Kirchenregiments in den Dióceſen beſtimmt ſie aber nichts, ſondern läßt es bey der jetzigen Obſervanz, vielleicht aus dem Grunde, damit der neu gehobene Biſchof von Conſtantinopel deſto mehr Spielraum habe, und begnügt ſich damit, die höhern und übrigen Metropoliten, ſo wie die Biſchöfe in die Schranken ihrer reſpectiven Dióceſen und Provinzen zurück zu weiſen. [45]) Dieß iſt,

46) Auffallend bleibt der Umſtand immer, daß die Synode die Regierungsart in den vier benannten Dióceſen ganz unbeſtimmt läßt. Es mußte doch ein Mahl etwas darüber feſtgeſezt werden, da ſeit der nicäniſchen Synode große Veränderungen eingetreten waren, und woher konnte man dieſe Beſtimmungen anders erwarten, als von einer allgemeinen Synode, welche jezt zum zweyten Mahl vorhanden war? Weil aber dieſer Punct ganz mit Stillſchweigen übergangen, und

iſt, wie ich glaube, die richtigere Anſicht dieſes Canons, gegründet auf das Verhältniß der Diöceſen gegen einander, wie es jetzt Statt fand, und auf die Erhebung des Biſchofs von Conſtantinopel, welche mit unſerm Canon in unmittelbarer Verbindung ſtand, wie der gleich darauf folgende dritte Canon zeigt. Die Verfaſſung der ägyptiſchen Diöces war ſchon völlig monarchiſch, allein in den übrigen vier Diöceſen, nähmlich des Orients, von Aſien, Pontus und Thracien war ſie mehr ariſtocratiſch. Die Synoden hatten über die Rechte der höhern Metropoliten noch nichts beſtimmt, ſondern es war alles dem Zufall der Obſervanz und der Anmaßung überlaſſen. Die höhern Metropoliten ſuchten alſo ihre Vorzüge und Vorrechte ſo weit als möglich auszudehnen, und es kam ganz auf die Umſtände an, wie weit ihnen dieſes gelang. Die Reichseintheilung Conſtantins beförderte dieſe Ausdehnung über die politiſchen Diöceſen ſehr, allein die Unterwerfung der übrigen Metropoliten einer Diöces unter den erſten Metropoliten der Hauptſtadt derſelben konnte doch nicht auf einmahl, ſondern nur nach und nach

und in dem gleich darauf folgenden Canon dem Biſchof von Conſtantinopel ſein Rang und Platz gleich hinter dem Biſchof von Rom angewieſen wird, wodurch alle übrigen höhern Metropoliten der Diöceſen zurück gedrängt wurden, ſo iſt der Verdacht gar nicht übel begründet, daß man abſichtlich zu Gunſten des Biſchofs von Conſtantinopel die Regierungsart in den Diöceſen unbeſtimmt ließ, damit er in ſeiner neuen Würde mehr Spielraum zur Oberherrſchaft hätte. Da es gerade eine Synode zu Conſtantinopel iſt, wo der Hof und ſein Biſchof immer den größten Einfluß hatten, ſo ſieht man wohl, daß die Beſtimmungen und Nichtbeſtimmungen derſelben von beyden ganz abhängig blieben.

nach zu Stande kommen. Daß ſie bey den höhern Metropoliten von Antiochien nur ſehr langſam von Statten ging, ſieht man ſchon aus dem einzigen Umſtand, daß er ſich die politiſche Provinz Cypern noch nicht ein Mahl zur Zeit der epheſiniſchen Synode im Jahr 431 unterworfen hatte, und ſie ſich auch nie unterordnen konnte. Wenn die Subordination ſchnell von Statten gehen ſollte, ſo mußte ſie freywillig geſchehen und durch die Umſtände begünſtigt werden, denn wo ſich Widerſpenſtigkeit fand, ſah es mißlich für den höhern Metropoliten aus, weil noch keine Synodalgeſetze vorhanden waren, welche ihre Rechte mit einer beſtimmten Auseinanderſetzung beſtätigt hatten. Da nun auch dieſe zweyte allgemeine Synode nichts darüber beſtimmte, ſo iſt es nicht wohl möglich, genau anzugeben, worin ſie dann von der nicäniſchen Synode bis hieher beſtanden haben. Ich muß vielmehr in dieſer Hinſicht auf die künftigen Patriarchalrechte verweiſen, von welchen analogiſch auf die frühern Zeiten zurück geſchloſſen werden darf, wenn gleich mit einiger Einſchränkung und ſtets mit dem Gedanken vor Augen, daß ſich die hierarchiſchen Vorrechte nur allmählig, und nicht allenthalben völlig gleich, aber doch in einer beſtändigen Progreſſion ausbildeten und erweiterten. Wenn alſo Saumaiſe und andere glauben, daß die bisherigen Rechte der höhern Metropoliten in einem bloßen Vorrange und Vorſitze vor den übrigen beſtanden hätten, ſo iſt dieß gewiß viel zu wenig. Der bloße Rang war von den eigentlichen Vorrechten ſchon ganz verſchieden. Im dritten Canon zu Conſtantinopel wird dem Biſchof daſelbſt ein bloßer Rang (πρε-

σβεια της τιμης) eingeräumt, und im zweyten Canon werden dem Biſchof von Antiochien ſeine wirklichen Vorrechte (πρεσβεια) erhalten, ſo wie ſie ſchon zu Nicäa im ſechſten Canon unter demſelben Ausdrucke beſtätigt waren. Ungewiß bleibt es, ob die höhern Metropoliten jeßt ſchon das Vorrecht, die übrigen Metropoliten zu ordiniren, hatten, woraus vorzüglich die Subordination und mehrere Vorzüge der höhern Metropoliten floſſen, wovon unten bey den Patriarchalrechten weiter geredet werden wird. 47)

Aber auch ſchon auf eben dieſer allgemeinen Synode zu Conſtantinopel wurde der Grund gelegt, daß ſich die Ariſtocratie der Diöceſen von Aſien, Pontus und Thracien in Oligarchie verwandeln mußte, denn im dritten Canon wurde dem Biſchof von Conſtantinopel ſein Rang und Plaß gleich nach dem Biſchof von Rom angewieſen, weil Conſtantinopel Neu-Rom ſey, und die

47) Die Ordination bleibt immer ein Hauptgrund zur Subordination, und von der Ordination der Metropoliten gehen vorzüglich die Vorrechte der höhern Metropoliten und nachmahligen Patriarchen aus. Der Biſchof von Conſtantinopel ſtand bloß deßwegen unter dem höhern Metropoliten von Heraclea, weil er von ihm ordinirt wurde. Dieſe Sitte dauerte bis gegen die Zeit der allgemeinen Synode zu Conſtantinopel im Jahr 381 fort. Der erſte Biſchof von Conſtantinopel, welcher auf eine andere Weiſe ordinirt wurde, war, ſo viel ich weiß, Gregor von Nazianz kurz vor dieſer allgemeinen Synode. Eben ſo ſprachen die Biſchöfe von Cypern auf der Synode zu Epheſus vom Jahr 431 in der ſiebenten Sitzung dem höhern Metropoliten von Epheſus das Recht der Obergewalt ab, weil er niemahls ihren Metropoliten ordinirt habe. S. Fuchs 4. Th. S. 149 folgg.

die Biſchöfe von Alexandrien und Antiochien erhielten jezt zurück gedrängt den dritten und vierten Platz von ſelbſt, da ſie ſonſt den zweyten und dritten eingenommen hatten. So wie nun unmöglich der Biſchof von Conſtantinopel mit einem bloßen Range zufrieden ſeyn konnte, ohne die Rechte der höhern Metropoliten zu haben, ſo griff er auch bald in die Vorrechte der Biſchöfe von Epheſus, Cäſarea und Heraclea ein, und ſuchte ſich die Diöceſen von Aſien, Pontus und Thracien zu unterwerfen. Selbſt der höhere Metropolit von Antiochien blieb nicht verſchont, ſondern rettete ſich nur noch kaum von einer gänzlichen Subordination unter den Stuhl von Conſtantinopel. Auf dieſe Weiſe waren und wurden die vier Biſchöfe von Rom, Conſtantinopel, Alexandrien und Antiochien die höhern Metropoliten der ganzen Chriſtenheit im römiſchen Reich, wozu noch auf der Synode zu Chalcedon im Jahr 451 der Biſchof von Jeruſalem kam, und eben dadurch wurde das Kirchenregiment oligarchiſch.

Es ſcheint auf den erſten Anblick auffallend, daß ſich die übrigen höhern Metropoliten der orientaliſchen Kirche bey dieſer Einſchiebung und Verſetzung des Biſchofs von Conſtantinopel ſo ruhig verhielten, und daß ihr Ehrgeitz keinen Lärm erregte. Ein ehemahliger bloßer Suffragan von Heraclea wurde auf ein Mahl dem höhern Metropoliten von Rom unmittelbar zur Seite geſetzt, und erhielt den zweyten Rang, den ſonſt der höhere Metropolit von Alexandrien eingenommen hatte, wobey natürlicher Weiſe alle übrigen zurück gedrängt wurden, und auf eine niedrigere Stufe des Rangs zu

ſtehen kamen. Selbſt dem Biſchofe von Alt-Rom mußte dieſe plötzliche Erhebung sehr bedenklich ſcheinen, und beſonders der von der Synode angegebene einzige Grund der Erhebung höchſt verdrießlich ſeyn, wonach man den Biſchof von Conſtantinopel zu ſeinem unmittelbaren Collegen gemacht hatte, weil er der Biſchof von Neu-Rom ſey! Er mußte mit Recht befürchten, daß ſein neuer College nun auch bald ſein gefährlicher Nebenbuhler werden, und ihm wohl gar über den Kopf hinaus wachſen dürfte, weil die Macht des neuen Roms jetzt weit bedeutender war, als die Macht des alten Roms, und weil man gewöhnlich das Alte über das Neue zu vergeſſen pflegt. Was half überdem der von Rom aus der Welt verkündigte Vorzug des Stuhls Petri, wenn eine große allgemeine Synode gar keine Rückſicht darauf nahm, ſondern bloß von dem Vorzug des alten Roms ſprach? — Deſſen ungeachtet hört man von gar keinen Bewegungen und Widerſprüchen gegen dieſen Canon, wovon der Grund unſtreitig in den Zeitumſtänden gelegen haben muß. [48]) Der damahlige Biſchof Damaſus von Rom befand ſich in einer Lage, daß ihm mehr um die Sicherung ſeiner eigenen Exiſtenz zu thun ſeyn mußte, als um die Beſtreitung der Exi-

ſtenz

48) Wenn alſo Fuchs (2. Th. S. 398.) ſagt: „daß man „in Italien und beſonders zu „Rom mit dem Vorzug, wel„chen die Synode dem Biſchof „zu Conſtantinopel eingeräumt „hatte, unzufrieden war, iſt „bekannt,“ ſo muß dieß wohl auf die ſpätern Zeiten, vorzüglich des Leo beſchränkt werden, denn mir iſt es wenigſtens nicht bekannt, daß ſich dieſe Unzufriedenheit zu Rom jetzt laut geäußert habe.

ſtenz eines entfernten vornehmen Collegen im Orient. Seine Exiſtenz als Biſchof von Rom war von je her, zweifelhaft geweſen, und noch immer mußte er wegen ſeines Nebenbuhlers **Urſinus** in Furcht und Ungewißheit leben. Seine große Verlegenheit, worin er ſich noch damahls wegen des Urſinus und Paſchaſius befand, ſieht man ſehr deutlich aus der Supplike der Synode zu Aquileja im Jahr 381, welche ſie im Nahmen des Damaſus an den Kaiſer Gratian ergehen ließ. Hieraus erhellet, daß Damaſus noch immer mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, ſich ſelbſt zu behaupten, ſo ſehr auch das Gefühl bey ihm lebendig war, daß ſeine Kirche das Haupt aller übrigen Kirchen im römiſchen Reich ſey. 49) Unter ſo ungünſtigen Zeitumſtänden war alſo kein Widerſpruch von Seiten des Biſchofs zu Rom gegen dieſe neue Erhebung des Biſchofs von Conſtantinopel zu erwarten, wenn gleich dieſes Stillſchweigen dem ſpätern Leo dem Großen ſehr unangenehm ſeyn mußte, als er noch zur Zeit der chalcedoniſchen Synode den zweyten Platz des Biſchofs von Conſtantinopel zu beſtreiten ſuchte. Er konnte ſich faſt nicht anders mehr helfen, als daß er gerade zu die Annahme der conſtantinopolitaniſchen Canonen zu

Rom

49) Ep. XII. bey Conſtant T. I. pag. 381 ſqq. Totius orbis Romani caput Romanam eccleſiam atque illam ſacroſanctam fidem Apoſtolorum *ne turbari ſineret*, obſecranda fuit clementia veſtra etc. Verum longe alienus (*Urſinus*) ab omni verecundia, per abſciſum hominem *Paſchaſium* ſigniferum furoris ſui miſſis litteris ferit turbas, gentiles quoque ac perditos homines concitare conatur etc.

Rom läugnete, wovon weiter unten die Rede ſeyn wird. [50]) Die auf der Synode zu Conſtantinopel gegenwärtigen höhern Metropoliten der orientaliſchen Kirche aber, welche eigentlich Urſach gehabt hätten, ſich zu beſchweren, waren ſämmtlich von der athanaſiſchen Partey, und zu froh des Triumphs, den ſie endlich mit Hülfe des Theodos über alle andere Parteyen davon getragen hatten, als daß ſie dem Wunſch des kaiſerlichen Hofes, ſo wie des Hofbiſchofs, hätten widerſtreben ſollen. Derſelbe Fall mußte auch bey dem abweſenden Biſchof von Rom eintreten, denn es war kaum ein Jahr, daß Theodos der Welt durch ein Edict verkündigt hatte, nur der ſolle ein wahrer Chriſt ſeyn, der in ſeinem Glauben mit dem Damaſus von Rom und dem Peter von Alexandrien übereinſtimme. Deſſen ungeachtet blieb es noch immer ungewiß, ob ſich die arianiſche

50) Auffallend iſt es freylich, daß die Orientalen in ihren Synodalſchreiben an den Damaſus dieſes zweyten Ranges mit keiner Sylbe Erwähnung thun, wenn ſie ihm gleich die neuen Erhebungen der Biſchöfe und unter andern auch des Nectarius zum Biſchof zu Conſtantinopel bekannt machen. Vergl. Conſtant T. I. p. 395. Fuchs 2. Th. S. 430. Es ſcheint alſo, als wenn ſie aus Schonung für ihn das Decret nicht nahmentlich berühren, von dem man vorausſehen konnte, daß es ihm wenigſtens nicht angenehm ſeyn würde: allein unbekannt konnte es deßwegen zu Rom nicht bleiben, denn ſo bald der Kaiſer die Synode beſtätigte, wie er es that, mußten die Canonen ſo gut zu Rom, als an andern Orten des Reichs gelten. Dennoch widerſetzte man ſich zu Rom nicht, wenn man gleich das folgende Jahr auf einer Synode zu Rom den Flavian von Antiochien, der ebenfalls auf der Synode zu Conſtantinopel erwählt war, von der Gemeinſchaft ausſchloß.

arianiſche Partey vielleicht nicht noch ein Mahl wieder heben würde, denn ſie war wenigſtens noch nicht ganz ausgerottet, wenn gleich ſchon unterdrückt, und man bedurfte des Hofeinfluſſes noch ſehr, um des Sieges gewiß zu bleiben; wozu der Hofbiſchof herrliche Dienſte leiſten konnte, wenn man ſich ſeiner Freundſchaft verſichert hatte. Ueberdieß waren die beyden höhern Metropoliten von Alexandrien und Antiochien, worauf es doch hauptſächlich ankam, ſchon zu ſehr in das Intereſſe des Hofes verflochten, als daß ſie ohne Unhöflichkeit hätten widerſprechen können. Timotheus von Alexandrien, Meletius von Antiochien und Cyrill von Jeruſalem hatten die Ehre, die ganze Synode zu dirigiren, und ſtanden alſo unter dem unmittelbaren Einfluſſe des Hofes. Als aber Meletius noch auf der Synode ſtarb, ſo wurde gleich wieder Flavian zum höhern Metropoliten von der Synode ſelbſt gewählt, welcher alſo unmöglich ſo undankbar ſeyn konnte, ihren Verordnungen ſeinen Beyfall zu verſagen. Endlich ſchien es ſogar billig, daß der Biſchof von Neu-Rom als der neuen Hauptſtadt des Reichs den zweyten Rang einnehmen müſſe, da nun ein Mahl der Biſchof der alten Hauptſtadt des Reichs den erſten Rang hatte. [51]) Daß ſie aber dennoch wohl Urſach gehabt hätten, etwas von dieſer neuen Erhebung zu fürchten, wenn ſie nicht der un-

 verwandte

51) Den letzten Punct gibt auch Sozomenus an. Ηδη γαρ ἡ πολις και γερασια και ταγμασι δημων και αρχαις ὁμοιως εχρητο — — και τα δικαια και τα γερα περι παντα ἑκατερᾳ ισαζετο. S. Fuchs 2 Th. S. 417.

verwandte Blick auf den kaiſerlichen Hof feſſelte, zeigte ſich bald darauf durch eine Reihe auffallender Eingriffe von Seiten des Biſchofs zu Conſtantinopel in die Regierungen der übrigen orientaliſchen Diöceſen, wenn ihm gleich auf der Synode bloß der Rang eines höhern Metropoliten und nicht einmahl die Rechte dieſer Würde verliehen waren.

Am Ende der Synode hatte man den Nectarius zum Biſchof von Conſtantinopel gewählt, und er war der erſte, welcher in den ihm durch den dritten Canon bewilligten Rang geſetzmäßig eintrat: allein kaum waren dreyzehn Jahre verfloſſen, ſo griff er ſchon in das Regiment der Diöces von Antiochien ein, welches im zweyten Canon ausdrücklich verboten war. Die Biſchöfe Bagadius und Agapius ſtritten ſich um das Biſthum von Boſtra in Arabien, welches zu dem Sprengel von Antiochien gehörte. Wahrſcheinlich hatten ſie ihre Sache bey Hofe angebracht, welches eben ſo gut, als eine Appellation an den Biſchof von Conſtantinopel war, und Nectarius hielt gleich eine Synode darüber im Jahr 394 zu Conſtantinopel. Es waren hier zwar die höhern Metropoliten, Theophilus von Alexandrien und Flavian von Antiochien, ſammt noch vielen andern orientaliſchen Metropoliten gegenwärtig: allein Nectarius behauptete nicht bloß den Vorrang vor den beyden höhern Metropoliten und den Vorſitz, welches beydes ihm nach dem dritten conſtantinopolitaniſchen Canon geſetzmäßig zukommen konnte; ſondern er entſchied auch faſt ganz allein in dieſer Sache, ſo daß dem Flavian von Antiochien bloß die Zuſtimmung übrig blieb,

blieb, (wenn gleich dieſer ſie eigentlich hätte entſcheiden ſollen) und übte auf dieſe Weiſe zum erſten Mahle einen gewiſſen Primat über die ganze orientaliſche Kirche aus. [52]) — Eben ſo bat ihn auch Ambroſius von Mayland, den Biſchof Gerontius von Nicomedien abzuſetzen, welches der Metropolitenſitz von Bithynien war, und unter die Dioͤces von Pontus gehörte. [53]) Dieſes Factum iſt um ſo viel wichtiger, weil man daraus ſieht, daß auch im Occident der Primat des Nectarius über die Dioͤces von Pontus anerkannt wurde. Dieſe Abſetzung konnte nun zwar Nectarius noch nicht bewirken, allein ſein Nachfolger Chryſoſtomus, welcher im Jahr 398 Biſchof zu Conſtantinopel wurde, reiſte, wie Palladius will, auf Verlangen nach Epheſus, ordinirte dort auf einer Synode im Jahr 400 den Heraclides von Epheſus, ſetzte nicht bloß den Gerontius ab, ſondern auch noch mehrere Biſchöfe der aſiatiſchen Dioͤces, welche ſämmtlich der Simonie verdächtig geweſen ſeyn ſollen, über deren Zahl man aber nicht einig iſt, [54]) und ſetzte Andere an ihre Stelle. Indeſſen kommt es hier auf die Zahl gar nicht an, und wenn er auch nur einen einzigen, wie er es verdiente, abgeſetzt hätte, ſo folgt doch ſchon daraus, daß er offenbar dem zweyten conſtantinopolitaniſchen Canon zuwider handelte,

 und

52) Vergl. Fleury K. G. 3 Th. S. 604. Fuchs 2 Th. S. 495.

53) S. Sozomenus 8, 8.

54) Theophilus von Alexandrien bürdet ihm ſechzehn Biſchöfe auf. Nach dem Palladius in dem Leben des Chryſoſtomus (c. 13.) waren es aber nur ſechs, und nach dem Sozomenus (8, 6.) wieder dreyzehn.

und den Primat über die aſiatiſche Diöces ausübte. Dem Chryſoſtomus ging dieſer Eifer gegen die Simonie freylich nicht ſo hin, weil man ihn auf alle Weiſe verhaßt zu machen ſuchte, und auch dieſes Factum zu einer Anklage benutzte, daß er in fremde Provinzen eindringe und Biſchöfe ordinire, die andern Metropoliten ſubordinirt wären, welches allerdings nach dem zweyten conſtantinopolitaniſchen Canon nicht erlaubt war. [55]) Allein Chryſoſtomus, der ſonſt ein rechtliebender Mann war, muß doch aus dem dritten Canon derſelben Synode gefolgert haben, daß der Biſchof von Conſtantinopel mit dem höhern Range nun auch die höhern Rechte über die aſiatiſche, pontiſche und thraciſche Diöces verlangen könne. — Auf den Chryſoſtomus folgte Arſacius und dann Attikus. Nach dem Socrates (7, 3.) beſtätigte dieſer den Biſchof Agapet von Synnaden, und rieth dem vertriebenen Biſchof Theodoſius, ſich ruhig zu verhalten. Er reiſte ferner nach Nicäa (7, 25.), um dort einen Biſchof zu ordiniren, und brachte ſogar den jüngern Theodos dahin (7, 28.), daß er ein beſtehendes Geſetz, wonach kein Biſchof ohne eine Synode zu Conſtantinopel angeſtellt werden ſollte, abſchaffte, und dagegen ein Geſetz gab, wonach kein Biſchof (in den Diöceſen Aſien, Thracien und Pontus) ohne Einwilligung des Biſchofs von Conſtantinopel ordinirt werden ſollte. Dem zu Folge machte Attikus den Sylvanus zum Biſchof von Philippopolis in Thracien (7, 37.), und ſetzte ihn drey Jahre darauf

55) S. Baronius ad a. 403. Nr. 19. und Photius Biblioth. Cod. 59.

auf von, dort nach Troas in Phrygien, als ihn die Einwohner von Troas um einen Biſchof baten. Alles dieſes ging unter der Firma des Primats von **Neu-Rom**, wie aus einem Geſetz erhellt, welches der jüngere Theodos noch zu den Zeiten des Attikus im Jahr 421 zu Gunſten des Stuhls von Neu-Rom gab. Dieſes Geſetz ſtellt auch das orientaliſche Illyrien unter den Primat von Conſtantinopel, weil Neu-Rom die **Vorrechte** des alten **Roms** habe. [56]) Wenn nun gleich daſſelbe durch die Wege, welche **Bonifacius** von Rom zu nehmen wußte, gleich wieder caſſirt wurde, ſo war doch ſchon nach dem erſten Geſetze nun nicht mehr bloß der Rang des Biſchofs von Conſtantinopel geſetzlich, ſondern auch ſchon die **Vorrechte** über die aſiatiſche, pontiſche und thraciſche Dioͤces, ob gleich noch nicht canoniſch, d. i. vermittelſt einer allgemeinen Synode beſtätigt, ſondern bloß durch ein kaiſerliches Edict verliehen. Daher fuhr auch der Nachfolger des Attikus **Siſinnius** gleich

56) Cod. Theod. de epiſc. et cleric. L. 45. Gothofr. Omni innovatione ceſſante, vetuſtatem et canones priſtinos eccleſiaſticos, qui nunc usque tenuerunt, per omnes *Illyrici* provincias ſervari praecipimus; tum, ſi quid dubietatis emerſerit, id oporteat non absque ſcientia viri reverendiſſimi ſacroſanctae legis antiſtitis urbis Conſtantinopolitanae, *quae Romae veteris praerogativa laetatur*, conventui ſacerdotali ſanctoque judicio reſervari. Gewöhnlich glaubt man, es ſey dieſes daſſelbe Geſetz, welches Socrates (7, 28.) anführt: allein Blondel (de la pr. p. 636.) und Godefroi behaupten, daß jenes allgemeiner geweſen ſey, und dieſes ſich bloß auf Illyrien beziehe. Es wurde aber durch die Interceſſion des Honorius bald wieder caſſirt, ſo daß der Biſchof von Rom die Oberaufſicht über Oſtillyrien behielt, wovon weiter unten.

gleich fort, nach dieſen Vorrechten zu verfahren. Der Stuhl von Cyzicum in Aſien wurde erledigt, und Siſinnius ernannte ſofort den Proclus zum Biſchof daſelbſt. Die Einwohner thaten aber, als wäre das Geſetz des Theodos ein bloßes perſönliches Privilegium für den Attikus geweſen, ernannten den Mönch Dalmatius zum Biſchof, ließen ihn ſchnell ordiniren, und ſuchten auf dieſe Weiſe die Eingriffe des Biſchofs von Conſtantinopel zu vermeiden. [57]) Dieß merkte ſich Proclus, und verfuhr ſchärfer, als er ſelbſt Biſchof von Conſtantinopel wurde. [58]) Nach der Erzählung des Socrates (7, 48.) kamen Bürger von Cäſarea nach Conſtantinopel, um ſich dort einen Biſchof auszuſuchen. Proclus entdeckte ſie in der Kirche, ließ einen davon auf der Stelle gefangen nehmen, und machte den Thalaſſius zum höhern Metropoliten von Cäſarea. Derſelbe Proclus ordinirte auch den Metropoliten Euſebius von Ancyra, wie dieſer ſelbſt auf der Synode zu Chalcedon in der ſiebenzehnten Sitzung geſteht. [59]) Ueberhaupt wurde um dieſe Zeit ſchon ein guter Theil der Biſchöfe in der aſiatiſchen und pontiſchen Diöces von dem Patriarchen zu Conſtantinopel ordinirt, wie ſie ſelbſt in der nähmlichen Sitzung zu Chalcedon bekennen. [60]) — Auf dieſe Weiſe griffen die Biſchöfe von Conſtantinopel nicht bloß in die Rechte der gewöhnlichen Metropoliten ein, ſondern

auch

57) Socrates 7, 28. 47. Fleury K. G. 4 Th. S. 323.

58) Auf den Siſinnius folgte Neſtorius, dann Maximianus und darauf Proclus. Fleury K. G. 4 Th. S. 462. Henke K. G. 1 Th. S. 245. Zweyte Ausgabe.

59) Fuchs 4 Th. S. 513.

60) Fuchs 4 Th. S. 512.

auch in die Sprengel der höhern Metropoliten, wovon ſchon das Beyſpiel des Nectarius in dem Streit über das Bisthum zu Boſtra angeführt iſt, und noch folgende zum Beweiſe dienen können, woraus zugleich erhellen wird, daß die Appellationen an den Kaiſer die gewöhnliche Gelegenheit für den Hofbiſchof waren, immer weiter einzugreifen. — Zu den Zeiten des Flavianus, der dem Proclus folgte, [61]) war ein Theil des Clerus von Edeſſa in Syrien mit ſeinem Biſchof Ibas unzufrieden, weil er des Neſtorianismus verdächtig ſchien, und klagte ihn zuerſt bey dem höhern Metropoliten der Diöces Domnus von Antiochien an; allein mitten in der Unterſuchung eilten einige von den Anklägern an den kaiſerlichen Hof nach Conſtantinopel. Natürlicher Weiſe übergab der Kaiſer die Sache dem Biſchof der Reſidenz. Statt daß nun aber Flavian ſich hätte an den Domnus von Antiochien wenden ſollen, trug er die Sache den drey Metropoliten von Tyrus, Berytus und Himera zur Unterſuchung auf. [62]) Zu Berytus und hernach zu Tyrus wurde alſo im Jahr 448 eine Synode gehalten, und die Sache hier zum Vortheil des Ibas entſchieden. Die Acten wurden auf der Synode zu Chalcedon in der zehnten Sitzung vorgeleſen, und es hieß hierin ausdrücklich, daß die Commiſſion vom Flavian angeordnet, und von ihm deßhalb ſchriftlich inſtruirt ſey, [63]) woraus man ſieht, daß es hinreichend war, nach Conſtantinopel zu appelliren, um das zu erhalten, was man wünſchte.

Natürlicher

61) Fleury 4 Th. S. 515.
62) Fleury 4 Th. S. 521 fgg.
63) Fuchs 4 Th. S. 472. 473.

Natürlicher Weiſe war dieß der Weg, immer mehr Appellationen nach Conſtantinopel zu ziehen. Gleich der Nachfolger des Flavian Anatolius verfolgte daher denſelben Plan in dem Metropolitenſtreit zwiſchen Tyrus und Berytus, der ſchon oben in einer andern Hinſicht erzählt iſt. Der Biſchof Euſtathius von Berytus hatte ſich nun einmahl nach Conſtantinopel gewandt, und dieß war für den Biſchof von Conſtantinopel hinreichend, ſeine Partey zu ergreifen, ſo ſehr die Sache des Euſtathius auch wider die Kirchengeſetze war. Auf der Synode zu Conſtantinopel im Jahr 450 unter dem Anatolius wurde die Gelegenheit benutzt, daß Maximus von Antiochien in einer Seſſion nicht gegenwärtig war, und der Metropolit Photius von Tyrus wurde ſchnell in den Bann verurtheilt. Anatolius ſchickte darauf dieſes harte und ungerechte Decret dem Maximus zur Unterſchrift zu, und wenn dieſer gleich ungern daran ging, ſo hielt er es doch für rathſam, ſich zu bequemen. In der fünften Sitzung zu Chalcedon geſtand er ſelbſt, daß er freywillig unterſchrieben habe. Dieß mußte er wohl ſagen, um ſeine Ehre zu retten, weil Phönizien zu ſeinem Sprengel gehörte, und die Herabſetzung noch größer geworden wäre, wenn er es leiden mußte, daß in ſeiner Diöces eine wichtige Veränderung ohne ſeinen Nahmen vorgenommen wurde: allein es gereicht der Synode zu Chalcedon zur Ehre, daß ſie dieſes ungerechte Urtheil caſſirte, und den Biſchof von Tyrus in ſeine Rechte wieder einſetzte. — Daß man auch in der Folge bey ſolchen Anmaßungen gewöhnlich den dritten conſtantinopolitaniſchen Canon zum Grunde legte, mag noch ein einziges

ziges Beyſpiel ſtatt aller beweiſen. Als die chalcedoniſche Synode ausgeſchrieben wurde, ſtritten ſich Baſſianus und Stephanus um das Bisthum zu Epheſus. Dieſe Sache wurde in der elften Sitzung zu Chalcedon verhandelt, und Baſſianus provocirte darauf, daß er von dem Proclus zu Conſtantinopel anerkannt ſey; Stephanus berief ſich dagegen auf den Ausſpruch des Biſchofs zu Rom, wonach die Ordination des Baſſianus widerrechtlich bleibe. Allein dieß nahmen einige Biſchöfe, und beſonders der Clerus von Conſtantinopel ſo übel, daß ſie den Schatten Flavians beſchworen, ſich an ihm zu rächen. Endlich machte die Synode dem Streit dadurch ein Ende, daß ſie beyde ihrer Aemter entſetzte. Jetzt baten die Biſchöfe der aſiatiſchen Diöcös fußfällig um die Beybehaltung des Baſſianus, denn eine neue Wahl zu Epheſus würde die Kirche daſelbſt zerrütten, und dieſe müſſe doch erfolgen, weil man zu Epheſus von je her ſelbſt gewählt habe. Allein der Clerus zu Conſtantinopel zeigte dagegen, daß der Obſervanz nach die Wahl und Ordination zu Conſtantinopel geſchehen müſſe. Chryſoſtomus habe ehemahls in der aſiatiſchen Diöces Biſchöfe ab- und eingeſetzt. Die epheſiniſchen Biſchöfe Memnon und Caſſinus wären zu Conſtantinopel geweihet; Heraclides und andere nicht ohne Erlaubniß des Biſchofs von Conſtantinopel, und endlich habe Proclus ſelbſt wieder den Baſilius geweihet. Ueberdem müßten die Verordnungen der Synode vom Jahr 381 ungekränkt erhalten werden! Daß nun aber der Clerus zu Conſtantinopel das bloße Organ des Biſchofs daſelbſt war, wird einem

jeden

jeden ohne weitern Beweis von ſelbſt einleuchten. Mußten ja ſelbſt der Hof und die kaiſerlichen Commiſſarien auf den Synoden gewöhnlich nach den Eingebungen des Hofbiſchofs handeln!

Alle dieſe Auftritte bis auf den zuletzt erzählten waren ſchon vorgefallen, ehe die Synode zu Chalcedon im Jahr 451 zu Stande kam, und man wird ſich nun gar nicht mehr wundern, wenn im neunten Canon dieſer Synode verordnet wird, daß wenn jemand eine Klage wider ſeinen Metropoliten habe, er ſie entweder bey dem höhern Metropoliten der Diöces, oder dem Biſchof von Conſtantinopel anbringen müſſe, wo ſie entſchieden werden ſolle. Daſſelbe wird noch ein Mahl im ſiebenzehnten Canon wiederholt. Hiedurch wurden nicht nur die bisherigen Eingriffe und Anmaßungen des Biſchofs von Conſtantinopel canoniſch, ſondern es wurde ihm auch dadurch eigentlich der Supremat über die ganze orientaliſche Kirche zugeſichert, die Diöceſen von Aegypten und Antiochien nicht ausgenommen, denn es blieb ja jedem frey, ſich entweder an den höhern Metropoliten ſeiner Diöces, oder an den Biſchof von Conſtantinopel zu wenden.[64] Je mehr nun der Clerus aus leicht

64) Bingham (Antiqq. T. I. p. 246.) und Andere verſtehen darunter bloß die Appellationen aus der aſiatiſchen, pontiſchen und thraciſchen Diöces, welche entweder an die Exarchen von Ephesus, Cäſarea und Heraclea gehen könnten, oder an den Stuhl von Conſtantinopel. Allein dieſe Erklärung iſt nicht annehmlich, denn wie hätte dieſen Exarchen noch die Appellationsinſtanz bleiben können, da ihnen ja im acht und zwanzigſten Canon nicht einmahl das Recht, die Metropoliten zu ordiniren, gelaſſen wird? Geſetzt auch, daß man dieſe

leicht zu errathenden Gründen dem höhern Metropoliten ſeiner Diöces auszuweichen geneigt war, deſto mehr wurden die wichtigſten Sachen nach Conſtantinopel geſpielt; oder man verließ auch wohl die ſchon verlangte Unterſuchung des höhern Metropoliten, und wandte ſich ſchnell mit einer Art von Appellation an den kaiſerlichen Hof, welches zugleich eine Appellation an den Biſchof von Conſtantinopel war. Beyſpiele von dieſem allen finden ſich ſchon in der antiochenischen Diöces vor der Synode zu Chalcedon, wie wir bereits geſehen haben: allein die Beſtätigung ſolcher Appellationen durch eine allgemeine Synode waren kein geringer Gewinn für den Stuhl von Conſtantinopel. Durch den acht und zwanzigſten Canon wurden zwar die Eingriffe in die gewöhnlichen Metropolitenrechte der aſiatiſchen, pontiſchen und thraciſchen Diöces, vermittelſt der Biſchofsweihen von der Reſidenz aus, eingeſtellt, aber auch die ehemahligen Vorzüge der höhern Metropoliten von Epheſus, Cäſarea und Heraclea völlig aufgehoben, und die drey Diöceſen von Aſien, Pontus und Thracien unmittelbar unter den Stuhl von Conſtantinopel geſtellt, ſo daß jene drey höhern Metropoliten auch canoniſch in die Claſſe der gewöhnlichen Metropoliten herab ſanken. Bloß der ehemahlige Titel der höhern Metropoliten Exarchen blieb ihnen noch, ſo wie der Rang vor den übrigen gewöhnlichen Metropoliten, wie

dieſe Exarchen zunächſt im Sinne gehabt hätte, ſo wären doch dieſe Canonen abſichtlich ſo unbeſtimmt ausgedrückt, damit auch aus den andern Diöceſen nach Conſtantinopel appellirt werden könnte.

wie aus den Unterſchriften auf den Synoden erhellt. Man wandte alſo auch hier das ganz gewöhnliche Mittel an, den hierarchiſchen Stolz zu befriedigen. Titel und Rang wurden gegeben oder gelaſſen, die Sache ſelbſt aber nicht verliehen oder genommen. Der Canon iſt alſo in aller Hinſicht, und auch deßwegen, weil man die Patriarchalrechte davon ableitet, zu merkwürdig, als daß er hier nicht eine wörtliche Stelle verdienen ſollte. „Da wir gewohnt ſind, den Schlüſſen der heili„gen Väter zu folgen, und da uns der letzthin ab„geleſene Canon der ein hundert und funfzig Bi„ſchöfe (der dritte conſtantinopolitaniſche Canon) „nicht unbekannt iſt, ſo ſetzen wir hiemit durch „eine ähnliche Verordnung die Vorzüge der Kir„che zu Conſtantinopel, welche das neue Rom „iſt, feſt. Billig haben die Väter dem Stuhle „des alten Roms, weil es der Sitz des Reichs „und die Hauptſtadt war, gewiſſe Vorrechte zu„geſtanden. Aber aus eben dieſer Urſache haben „die ein hundert und funfzig Biſchöfe dem Stuh„le des neuen Roms gleiche Vorrechte ertheilt, „und den wohl gegründeten Schluß abgefaßt, „daß dieſe Stadt, die jetzt ebenfalls die Haupt„ſtadt des Reichs iſt, ihren Senat hat, und glei„che Rechte mit der alten Hauptſtadt Rom ge„nießt, auch in Abſicht auf ihre Kirchenverfaſ„ſung zu der gehörigen Ehre und Hoheit erhoben „und die nächſte nach jener ſeyn ſollte. Daher „müſſen in der pontiſchen, aſiatiſchen und thra„ciſchen Diöces nur die Metropoliten allein, in

„den

„den von Barbaren beſetzten Gegenden dieſer „Diöceſen aber auch die Biſchöfe von dem Stuh„le zu Conſtantinopel ordinirt werden. In den „Provinzen dieſer Diöceſen ordinirt zwar jeder „Metropolit die neuen Biſchöfe in Gemeinſchaft „mit den Provinzialbiſchöfen, wie es die Kir„chengeſetze verordnen. Die Metropoliten ſelbſt „aber werden, wie geſagt, von dem Biſchof zu „Conſtantinopel ordinirt, wenn ſie vorher der „Obſervanz nach einſtimmig gewählt ſind, und „ihm von der Wahl der gehörige Bericht erſtat„tet iſt."

Wäre nicht die ganze orientaliſche Kirche ſchon ſeit langer Zeit an die eingreifenden Befehle des Hofpatriarchen gewöhnt geweſen, ſo hätten ſich die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien unmöglich den neunten und ſiebenzehnten Canon ſo ruhig gefallen laſſen können, und eben ſo wenig die Biſchöfe von Epheſus, Cäſarea und Heraclea den acht und zwanzigſten Canon: allein man findet gar keine Spuren des Widerſpruchs ſo wenig von jenen als von dieſen, und dieß iſt nur ein Beweis mehr, wie ſehr man ſchon überzeugt ſeyn mußte, daß aller Widerſpruch vergebens ſeyn werde. Es war alſo nicht rathſam, ſich da noch zu widerſetzen, wo dieſe Widerſetzlichkeit in tauſend Fällen durch den Einfluß des Hofpatriarchen geahndet werden konnte. Die ganze Geſchichte der Synode zu Chalcedon zeigt hinlänglich, daß eigentlich die kaiſerlichen Commiſſarien entſchieden, welche aber nichts ohne Genehmigung und Beyfall des Hofpatriarchen unternahmen. Wenn es in der Sache des Baſſia-

nus und Stephanus heißt, daß die Biſchöfe der aſiatiſchen Diöces ſich vor die Synode nieder geworfen, und um die Beybehaltung der freyen Wahl des Biſchofs von Epheſus gebeten hätten; ſo warfen ſie ſich eigentlich vor die kaiſerlichen Commiſſarien hin, denn dieſe waren mit der Partey des Clerus von Conſtantinopel die einzigen, welche nicht einwilligen wollten. Einen ſolchen niedrigen Fußfall wird man doch aber keinen Widerſtand nennen können, ſondern eher für eine Wirkung ſchon gewohnter orientaliſcher Despotie halten müſſen. — Deſto mehr proteſtirten aber die römiſchen Legaten gegen den acht und zwanzigſten Canon, wenn er gleich den Biſchof zu Rom nicht mehr traf, als ihn der dritte conſtantinopolitaniſche Canon ſchon getroffen hatte. Allein die Beſorgniß des römiſchen Biſchofs war dennoch ſehr wohl begründet, denn wenn der Biſchof von Conſtantinopel ſo zu ſteigen fortfuhr, als es ſeit der allgemeinen Synode daſelbſt der Fall geweſen war, ſo mußte er bald über den Biſchof von Rom empor ſteigen, und deſſen alte Größe ſehr zweifelhaft machen. Die römiſchen Legaten hatten ſich während der Zeit, daß dieſer Canon gemacht wurde, aus der Sitzung entfernt, um deſto eher eine Proteſtation einlegen zu können. Sie behaupteten hernach, aber ohne Beweis, daß der dritte conſtantinopolitaniſche Canon niemahls in die Canonenſammlung aufgenommen ſey. Wenn die Biſchöfe zu Conſtantinopel ihr Recht ſchon auf einen Canon ſtützen könnten, ſo ſey es ja völlig überflüſſig geweſen, einen neuen deßhalb zu machen; ſey dieß aber nicht der Fall, ſo bedürfe es keiner Neuerung. Sie zeigten auch eine Vollmacht des Papſtes vor, worin

ihnen

ihnen befohlen wurde, ſich allen Neuerungen zu widerſetzen, die zum Nachtheil des römiſchen Stuhls, oder irgend einer andern Kirche ausſchlagen könnten — ein deutlicher Beweis, daß der Papſt ſchon im Voraus von dieſem Canon unterrichtet war. Die kaiſerlichen Commiſſarien fragten darauf die Biſchöfe von Aſien und Pontus: ob ſie freywillig oder gezwungen unterſchrieben hätten? Allein dieſe verſicherten, daß es freywillig geſchehen ſey. Nicht nur ſie, ſondern auch ihre Vorgänger wären ſchon größten Theils von dem Biſchof zu Conſtantinopel ordinirt worden. Der Metropolit Euſebius von Ancyra verſicherte noch beſonders, daß ihm die Ordination der Biſchöfe eine ſehr gleichgültige Sache ſey, und daß er ſchon mehrmahls ſolche Ordinationen an den Biſchof von Conſtantinopel verwieſen habe. Die Commiſſarien thaten alſo den Ausſpruch, daß zwar dem Archiepiſcopus des alten Roms der erſte Rang und die vorzüglichſte Achtung erhalten werden, der Archiepiſcopus von Neu-Rom aber auch dieſe Vorzüge (nächſt dem alten Rom) genießen müſſe, und daß er das Recht habe, die Metropoliten der aſiatiſchen, pontiſchen und thraciſchen Dioöces zu weihen. Die Biſchöfe waren ſämmtlich höflich genug gegen den Hof, dieſem Ausſpruch auf der Stelle beyzutreten. Den Legaten blieb alſo nichts übrig, als noch auf die Eintragung ihrer Proteſtation in das Synodalprotocoll zu dringen, welches ihnen aber von den Commiſſarien abgeſchlagen wurde, weil ja die ganze Synode ihren Ausſpruch ſchon gebilligt habe. Dem Papſt Leo wurde alsdann dieſer Beſchluß mit einem Synodalſchreiben voll der übertriebenſten und nie-

drigſten Schmeicheleyen zugeſandt, welche ſeinen Verdruß über dieſes Decret mildern ſollten, denn man konnte ſeiner bey dem Sturz der alexandriniſchen oder eutychianiſchen Lehre, welchen die Synode zu Chalcedon durchzuſetzen gedachte, und wozu ſich der kaiſerliche Hof zu Conſtantinopel mit ihm verbunden hatte, nicht ganz entbehren, da er am Hofe des ſchwachen Valentinian III, ſo wie im ganzen Occident alles galt. Selbſt die Gemahlin des Kaiſers Marcian die Kaiſerin Pulcheria, welche ihren Gemahl mit ſich auf den Thron gezogen hatte, war ganz von ihm eingenommen. Allein um deſto weniger konnte der alltägliche Kunſtgriff auf ihn wirken, deſſen ſich der Patriarch Anatolius von Conſtantinopel bediente, indem er ihn in dem Schreiben, welches er im Nahmen der Synode abfaßte, durch grobe Schmeicheleyen zu gewinnen ſuchte. Dieß mußte einen ſo viel widrigen Eindruck auf den Papſt machen, da er ſich ſeines reellen Anſehens und Gewichts wohl bewußt war, und nun bey der kleinlichen Seite der Eitelkeit gefaßt werden ſollte. [65]) Ueberdem wurde dadurch das

65) Es hieß darin z. B. Leo ſey durch ſeine Stellvertreter, wie das Haupt über die Glieder, der Vorſteher der Synode geweſen, und die glaubigen Kaiſer hätten nur der äußern Ordnung wegen die Oberaufſicht geführt. — Die Synode habe den zweyten conſtantinopolitaniſchen Canon nur im Vertrauen auf ihn beſtätigt, weil er den apoſtoliſchen Strahl, der ihn erleuchte, nach ſeiner gewöhnlichen Sorgfalt auch auf die Gemeine zu Conſtantinopel geworfen habe, und ſeinen Freunden ohne Neid das Gute mitzutheilen pflege, welches er beſitze. (Dieß mußte Leo für eine wahre Satyre nehmen, und doch wollte man ihn dadurch gewinnen!) Die Synode bitte um ſeine Genehmigung, und er möge ihre Verordnung

das Anſehen einer ganzen allgemeinen Synode compromittirt, welche den Papſt am erſten hätte in Reſpect halten ſollen. Wenn man aber die groben unpolitiſchen Schmeicheleyen abrechnet, ſo war übrigens dieſes Schreiben ſchlau genug abgefaßt. Zuförderſt wurde dem Papſt im Triumph bekannt gemacht, daß ſeine Ehre am Dioscurus gerächt, und der Unſinnige, welcher es gewagt habe, ihn in den Bann zu thun, glücklich von der Synode abgeſetzt ſey. Darauf war der Hauptpunct, welcher den Leo verdrießen mußte, ſo glimpflich als möglich vorgeſtellt, ſo daß ihm ein Ausweg blieb, ſeiner Ehre und der Proteſtation ſeiner Legaten unbeſchadet dem Schluß der Synode beyzutreten. Es wurde bemerkt, daß der Biſchof von Conſtantinopel nur in einem alten Beſitz beſtätigt ſey, und daß die Synode dabey mehr auf den Vortheil der Provinzen, als des Stuhls von Conſtantinopel geſehen habe, um den ſcandalöſen Unruhen bey den Ordinationen der Biſchöfe vorzubeugen, wodurch der Papſt ſelbſt von Epheſus aus beläſtigt ſey. Nebenher wurden aber einige Winke gegeben, daß man den Kaiſern, welche eine Vorliebe für die Reſidenz hätten, nicht wohl hätte widerſtreben dürfen, und endlich

ordnung als ſeine eigne Einrichtung anſehen. Sie betrachte ihr Werk ſo, als wenn es von ihm angefangen worden wäre, indem doch alles Gute, welches die Kinder verrichteten, den Vätern zugeſchrieben würde. Sie bitte ihn alſo um ſo mehr, ihr Urtheil als das ſeinige mit ſeinem Beyfalle zu beehren, weil dieſes ein Merkmahl ſeiner Ergebenheit gegen die frommen Kaiſer ſeyn werde, welche ſein Urtheil ſchon beſtätigt hätten u. ſ. w. S. Fuchs 4 Th. S. 521 folgg. Schröckh K. G. 17 Th. S. 33.

damit geſchloſſen, daß man nicht zweifle, der Papſt werde aus Ehrerbietung gegen die Regenten das Decret mit ſeinem Beyfalle beehren. Dagegen war der Brief, den Anatolius in ſeinem eignen Nahmen ſchrieb, auf der einen Seite ſchon etwas entſchloſſener und nicht ohne bittere Beſchwerden über das Benehmen der römiſchen Legaten. Auch ließ er nicht unbemerkt, daß der acht und zwanzigſte Canon auf kaiſerlichen Befehl entworfen ſey. Allein auf der andern Seite war der Ton dieſes Briefes doch wieder kriechend genug. 66) Selbſt der Kaiſer Marcian ließ ſich am Ende des Jahrs 451 herab, den Papſt durch einen Brief für dieſes Decret geneigt zu machen, worin er vorzüglich die Verſicherung des Anatolius beſtätigte, daß das Decret auf ſeinen Befehl abgefaßt ſey. 67) Allein der Kaiſer mußte die Demüthigung leiden, daß er mit ſeinem Briefe eben ſo wenig ausrichtete, als die übrigen. Leo übereilte ſich gar nicht mit ſeinen Antworten, ein Beweis, daß er ſein Gewicht wegen des Beytritts oder Nichtbeytritts wohl kannte. Indeſſen bewies er doch dem Kaiſer ſo viel Höflichkeit, daß er ihm im Jahr 452 zuerſt antwortete, 68) aber freylich auf eine Art, die mehr eine Lection für den Kaiſer als ein Beweis von Achtung war. Der Kaiſer ſey es ſeinem Glauben und ſeinem Ruhme ſchuldig, das ehrgeizige Unterfangen des Anatolius, wodurch er den Kirchenfrieden ſtöre, zu hintertreiben. Anatolius möge ſich damit begnügen, Biſchof einer kaiſerlichen

66) *Manſi* Concil. VI. p. 171.
67) *Manſi* p. 167.
68) Ep. 104. Ballerin.

chen Reſidenz zu ſeyn, denn einen apoſtoliſchen Sitz werde er doch nie daraus machen können. Ihm dem Leo ſey es aber aufgetragen, dafür zu ſorgen, daß die Decrete von Nicäa nicht übertreten würden, und wenn Anatolius auf ſeine Anmaßung beſtehe, ſo werde er ſich ſelbſt von der katholiſchen Kirche trennen. An die Kaiſerin Pulcheria ſchrieb er faſt daſſelbe, [69]) nur mit einigen Zuſätzen, die noch mehr Trotz verriethen. Vergebens hätten ſich bisher die Biſchöfe von Conſtantinopel auf den dritten conſtantinopolitaniſchen Canon berufen. Wenn auch noch ſo viele Biſchöfe ſich wider die Decrete zu Nicäa auflehnten; ſo erkläre er doch in Verbindung mit der rechtgläubigen frommen Kaiſerin alle ihre Schlüſſe im Nahmen des Apoſtels Petrus für ungültig. — Von nähmlichem Inhalt war auch die Antwort an den Anatolius ſelbſt. [70]) Außerdem warf er ihm vor, daß er auf mehrerley Weiſe den Kirchengeſetzen zuwider handle. Dieß habe er ſchon durch die Ordination des Biſchofs Maximus von Antiochien gezeigt, [71]) und jetzt zeige er es durch die Zurückdrängung der Biſchöfe von Alexandrien und Antiochien von ihrem zweyten und dritten Platz, welchen ihnen doch die göttliche Synode von Nicäa angewieſen habe. Ferner habe er eine Synode, welche bloß wegen Glaubensſtreitigkeiten zuſammen kam, zur Beförderung ſeiner Privatabſichten entweder verführt oder gezwungen. Die Berufung auf eine vor

 ſechzig

69) Ep. 105.

70) Ep. 106.

71) Nach den Kirchengeſetzen mußte ſie durch die Mitbiſchöfe der Provinz auf einer Diöceſanſynode vollzogen werden.

ſechzig Jahren (zu Conſtantinopel) gehaltene Synode ſey nichtig, denn der römiſche Stuhl habe keine Notiz von ihrem Daſeyn und ihren Verhandlungen erhalten. 72) Endlich ſchließt er mit einer Ermahnung in bibliſchen Stellen nicht ſo herrſchſüchtig zu ſeyn, damit er nicht auch das verliere, was ihm mit Recht zukomme. —

Dieſe

72) Perſuaſioni enim tuae in nullo penitus ſuffragatur quorundam epiſcoporum ante ſexaginta, *ut jactas*, annos facta conſcriptio, *nunquamque a praedeceſſoribus tuis et apoſtolicae ſedis transmiſſa notitiam*, cui ab initio ſui caducae dudumque collapſae ſera nunc et inutilia ſubjicere fulcimenta voluiſti et cet. Dieſe Ignorirung der zweyten öcumeniſchen Synode vom Jahr 381 iſt in der That ein ſtarkes Anſinnen für einen ſchwachen Glauben! Das noch vorhandene Synodalſchreiben an den Damaſus von Rom, welches ſchon oben angeführt iſt, zeiht den Leo gleich einer Lüge. Die Acten der Synode, alſo auch die Geſetze derſelben kamen ebenfalls nach Rom, wie es bey einer öcumeniſchen Synode nicht wohl anders ſeyn konnte, und es Gregor der Große (590 † 604) zum Theil ſelbſt geſteht, wenn er gleich dabey noch eine Ausflucht ſucht. L. 6. Ep. 31. Romana eccleſia eosdem canones vel geſta illius ſynodi hactenus non habet, *nec accipit*. In hoc autem eandem ſynodum accepit, quod eſt per eam contra *Macedonium* definitum. Sonderbar, daß man bloß die Acten über die Beſchlüſſe gegen den Macedonius erhielt, und nicht auch die übrigen Decrete!? Weit erklärlicher iſt es dagegen, warum man die Canonen dieſer Synode zu Rom nicht annehmen wollte (nec accipit). Allein wenn ſie ein Mahl von einer öcumeniſchen Synode herrührten, und durch kaiſerliche Auctorität beſtätigt waren, ſo mußten ſie durch die ganze Chriſtenheit im römiſchen Reich gelten; und es war gar keine Frage weiter: ob man ſie annehmen wollte oder nicht? Uebrigens iſt es eine traurige Wahrnehmung für den Moraliſten, zwey der angeſehenſten Päpſte, welche den Nahmen der Großen davon getragen haben, auf einer ſichtbaren unverſchämten Lüge zu ertappen. Was kann noch an einem Menſchen als moraliſchem Weſen groß heißen, wenn ihm der ſittliche Character fehlt?

Dieſe Ermahnung hätte Anatolius ſehr gut zurück geben können, denn die Herrſchſucht des Leo hatte keine Grenzen, wie es ſich ſowohl aus dieſem Streit ergibt, als auch aus den ehrſüchtigen Bemühungen, über den ganzen Occident zu herrſchen, wozu er ſich ſchon in dem Streit mit dem Hilarius von Arles ein Edict von dem blödſinnigen Valentinian III erſchlichen hatte, welches weiter unten noch näher beleuchtet werden ſoll. [73]) — Der Synode antwortete Leo aber gar nicht, ein Beweis, daß er die Schmeicheleyen derſelben verachtete, auch der Welt zu verſtehen geben wollte, daß er die eigentlichen Beförderer des ihm verhaßten Decrets ſehr gut kenne, und nur dieſen ſeinen Unwillen zu erkennen zu geben brauche. Der Kaiſer Marcian bezeugte ihm darauf im Jahr 453 (Ep. 110.) ſeine Verwunderung darüber, daß er auf das Synodalſchreiben noch nicht geantwortet, und die Genehmigung der Synodalſchlüſſe noch nicht überſandt habe, wodurch man dem Mißbrauch hätte begegnen können, den die Eutychianer von der Verzögerung derſelben machten. Jetzt hielt er es nicht länger für rathſam zu ſchweigen, weil der Kaiſer zu ſtrengern Mitteln hätte ſchreiten können, und antwortete endlich im März des Jahrs 453 der Synode (Ep. 114.), daß er alles billige, was ſie wider die Ketzereyen

73) Daher ſagt ein gelehrter und ſcharfſinniger Kirchengeſchichtſchreiber ſehr richtig: „Noch nie war ein römiſcher „Biſchof mit Anmaßungen und „Entwürfen einer allgemeinen „Kirchenherrſchaft ſo dreiſt her„vor getreten, und noch nie „waren ſie ſo feyerlich unter„ſtützt worden, als bey Leo.“ Henke K. G. 1 Th. S. 250.

reyen entſchieden habe. Dagegen müſſe aber auch alles unverändert bleiben, was die von Gott inſpirirten Väter zu Nicäa beſchloſſen hätten. Die Verſuche der Eitelkeit wider dieſelben könnten nichts gelten, und er werde vorzüglich der Beſchützer jener alten Decrete bleiben.[74] Zugleich meldete er auch dem Kaiſer und der Kaiſerin (Ep. 115. 116.), daß er dasjenige mißbillige, was in Hinſicht des Anatolius beſchloſſen ſey. Nebenher ſuchte er aber die Biſchöfe von Alexandrien und Antiochien auf ſeine Seite zu ziehen, da es ſich noch von dieſen am erſten erwarten ließ, daß ihr beleidigter Ehrgeiz ſich mit ihm verbinden würde. Er ſchrieb alſo an den Patriarchen von Antiochien (Ep. 119.), daß er ſich zur Behauptung der alten Kirchengeſetze und Verfaſſung mit Ihm vereinbaren möge; und den Patriarchen von Alexandrien munterte er auf (Ep. 129.), den zweyten Rang nicht aufzugeben, ſondern vielmehr zu behaupten. Allein Leo bedachte theils nicht, daß dieſer zweyte Rang ſchon auf der Synode zu Conſtantinopel aufgegeben war, theils noch weniger, daß es keine Cyrille und Dioscure waren, die jetzt auf den Stühlen zu Alexandrien und Antiochien ſaßen; ſondern Leute, welche von der Hofluft zu Conſtantinopel ganz abhängig blieben, und ihr Heil von

74) Es würde unbegreiflich ſeyn, wie es ein Menſch wagen könnte, die Welt auf dieſe Weiſe durch Erklärungen zum Beſten zu haben, welche mit der eignen Handlungsweiſe im ſichtbarſten und auffallendſten Contraſt ſtehen, wenn man ſolche Inconſequenzen nicht noch täglich durch die Erklärungen der Höfe und Directorien immer mehr begreifen lernte. Freylich kann man eben nicht ſagen, daß eine Achtung für die Vernunft der Welt dabey zum Grunde läge.

von der Synode zu Chalcedon erwarteten. Proterius von Alexandrien war kaum des Lebens ſicher vor dem Anhange des Dioscurus, der zu Alexandrien groß genug war, und konnte nur von Conſtantinopel aus auf ſeinem Poſten erhalten werden. Maximus von Antiochien aber war ſowohl vom Anatolius geweihet, als auch von ſeiner Partey auf der Synode zu Chalcedon, Dieſer Kunſtgriff des Leo konnte alſo keine Wirkung haben, ſo wie er überhaupt keine Hülfe aus dem Orient erwarten durfte, wo Anatolius mit Hülfe des kaiſerlichen Hofes und der Parteyen jetzt durchaus herrſchte.

Unterdeſſen wurde das Schreiben Leo's an die Synode zwar vorgeleſen, aber nur zur Hälfte, denn man ließ vom Hofe inſtruirt zum größten Verdruß des Biſchofs von Rom gerade die Hauptſache weg, welche den Anatolius betraf (Ep. 127.). Als aber Marcian noch immer darauf zu dringen fortfuhr, daß Leo ſich mit ſeinem Hofpatriarchen ausſöhnen möchte, ſo verſprach er ſolches unter der Bedingung, daß Anatolius ſeinem Ehrgeize entſagen und die Rechte der Biſchöfe nach den Kirchengeſetzen ehren ſollte (Ep. 128.). Der Hofpatriarch mußte ſich alſo endlich im Jahr 454 zu einem demüthigen Schreiben (Ep. 132.) entſchließen, worin er ſich bereit erklärte, dem Leo zu gehorchen, und verſicherte, daß bloß der Clerus ſeiner Gemeine jenes Decret veranlaßt habe, deſſen Beſtätigung jedoch vorzüglich dem römiſchen Biſchof vorbehalten ſey. — Nun glaubte Leo zufrieden ſeyn, und dieſen ganzen Act mit einigen ſtolzen Ermahnungen und Drohungen beſchließen zu können, welche zugleich andeuten ſollten, daß er das

wahre Verhältniß zu Conſtantinopel zwiſchen dem Kaiſer und ſeinem Hofpatriarchen ſehr gut kenne, und das Verſprechen des leztern für eine bloße Zeitbequemung halte. Der Kaiſer erhielt ein Belobungsſchreiben (Ep. 134.), daß er ſo viele Gewogenheit gegen die Prieſter des Herrn beweiſe. Hoffentlich werde ihm der Hofpatriarch nachahmen, und ſeine Worte wirklich erfüllen. Sonſt werde er, ſeiner Ehrerbietung gegen den Kaiſer unbeſchadet, und wahrſcheinlich auch von ihm ſelbſt unterſtützt, ſich mit allen andern Biſchöfen dem Stolze deſſelben ſtandhaft widerſetzen müſſen. — Der Brief an den Anatolius (Ep. 135.) fing ſich ebenfalls mit einer Lobeserhebung des Kaiſers an, daß er die Einigkeit der Prieſter befördert habe, deren Gebet ihm ſo vortheilhaft ſey. Darauf verweiſt er es dem Hofpatriarchen, daß er die Schuld auf ſeinen Clerus werfen wolle, da er doch offenbar eingewilligt habe. Indeſſen ſey es genug, daß er ſich der neuen Anmaßung enthalte, und in den Schranken bleibe, welche ihm die Kirchengeſetze beſtimmt hätten. In einem andern Briefe (Ep. 136.) ermahnt er den Kaiſer noch einmahl, dahin zu ſehen, daß Anatolius unter ſeinem Schutze ſein Amt in aller Demuth verwalte, und damit ließ er die Sache ruhen.

Man ſieht aus dieſer ganzen ſchriftlichen Verhandlung, daß beyde Theile für ſich darüber einverſtanden waren, der acht und zwanzigſte Canon werde ſchon in ſeiner Kraft bleiben, und daß es gerade jetzt nicht der ſchicklichſte Zeitpunct ſey, ſich bis zur völligen Trennung darüber zu ſtreiten. Einer förmlichen Einwilligung von Seiten des römiſchen Patriarchen bedurfte es

nicht,

nicht, um den Canonen dieſer Synode geſetzliche Kraft zu geben, denn dieſe hing ganz von der Beſtätigung der Kaiſer ab. Allein der kaiſerliche Hof zu Conſtantinopel war ſchon eine Coalition mit Leo eingegangen, um die alexandriniſche Lehre, welche i. J. 449 zu Epheſus ſymboliſch gemacht wurde, und unter dem Nahmen des Eutyches lief, zu ſtürzen. Dieß war der eigentliche Zweck der chalcedoniſchen Synode, den beyde Parteyen wegen dieſes Rangſtreits nicht ganz aus den Augen verlieren durften. Der Papſt war zu ſehr von der Synode zu Epheſus oder eigentlicher von dem Dioscurus gedemüthigt, da er ſeine Schreiben für die Synode beſtimmt, gar nicht einmahl vorleſen ließ, ſondern am Ende ſogar ſeine Geſandten fortjagte, und ihn hernach ſelbſt in den Bann that, als daß er dieſes jemahls hätte vergeſſen können. Deßwegen wünſchte er den Sturz jener Synode ſammt ihrer Lehre, und bedurfte dazu der fortdaurenden Verbindung mit dem kaiſerlichen Hofe zu Conſtantinopel. Marcian bedurfte aber des Anſehens des Papſtes für den Occident, wo dieſer alles galt. [75]) Daher mußte Anatolius dem Stolze und der Unart des Leo nachgeben, und Leo's Stolz war nun auch befriedigt, da er es durch ſeinen Troz doch zu dieſem Nachgeben gebracht und ſich das unverzeihliche Stillſchweigen des Damaſus zur Zeit der conſtantinopolitaniſchen Synode nicht zu Schulden kommen laſſen hatte, wenn

er

75) Vergl. Plank's meiſterhafte Einleitung in die epheſiniſche und chalcedoniſche Synode bey Fuchs 4 Th. Seite 286 folgg.

er ſich gleich überzeugt hielt, daß die Hofpatriarchen dennoch den acht und zwanzigſten Canon nicht unbenußt würden da ſtehen laſſen. Im Orient ſah man auch dieſer Uebereinkunft ungeachtet den Patriarchen von Conſtantinopel immer als den zweyten vom Range an. Als die ägyptiſchen Biſchöfe und der Clerus von Alexandrien über die kirchlichen Unruhen ihres Landes an den Kaiſer Leo ſchrieben, welcher im Jahr 457 dem Marcian gefolgt war, gaben ſie dem Anatolius ſeine Stelle unmittelbar nach dem römiſchen Leo vor dem Maximus von Antiochien, und nahmen gar keine Notiz von dem Verſprechen des Anatolius an den Leo. Der Kaiſer gab darauf dem Hofpatriarchen den Auftrag zu entſcheiden, ob Timotheus Aelurus, der ſich durch einen Tumult der Partey des Dioscurus zum Patriarchen von Alexandrien hatte erheben laſſen, dieſe Würde behalten könne. Anatolius antwortete darauf, daß er bereits dem Leo, ſo wie allen Metropoliten erklärt habe, Timotheus ſey ſeines Amts unwürdig. Was aber die heilige und allgemeine Synode von Chalcedon betreffe, ſo könne der geringſte Verſuch, etwas von ihren Schlüſſen aufzuheben, nur von ſolchen gemacht werden, die den Kirchenfrieden zu zerreißen gedächten. 76) — Alles dieſes erlebte Leo noch, und es konnte ihm nicht unbekannt bleiben, wenn er alſo dennoch dazu ſchwieg, ſo iſt dieß nur eine Beſtätigung für die Behauptung, daß daß er es in der That nicht anders erwartet hatte.

Die

76) *Manſi* Concil. VII. p. 777 ſeqq. Schröckh K. G. Th. 17. S. 39. 40.

Die Patriarchen von Conſtantinopel behielten alſo den zweyten Rang in der ganzen Ausdehnung, welche der acht und zwanzigſte Canon zu Chalcedon geſetzlich gemacht hatte, und wenn gleich die ſehr unruhigen Zeiten des Kampfs über die chalcedoniſche Lehre oder des Streits mit den Eutychianern manchen ſchnellen Glückswechſel für die Hofpatriarchen herbey führten, ſo wurden ſie doch wieder auf der andern Seite Veranlaſſung, daß ſich ihre Herrſchaft auch ſehr erweiterte, und noch mehr über Alexandrien und Antiochien verbreitete, weil ſich das unregelmäßige Verfahren ſehr gut mit dem Drange der Zeit und der Noth entſchuldigen ließ. Gleich der Nachfolger des Anatolius, der ſtolze und ränkevolle Acacius, etwa ſeit dem Jahre 472 Patriarch von Conſtantinopel, war dieſem Glückswechſel unterworfen; allein er gelangte dadurch auch zu einer Herrſchaft über den ganzen Orient, als ſie noch kein Patriarch von Conſtantinopel vor ihm gehabt hatte, wenn ſich gleich die Päpſte Simplicius und Felix II (nach Andern III) darüber hätten zu Tode ärgern mögen. Unter Leo I und ſeinem Enkel Leo II erhielt ſich das Anſehen der chalcedoniſchen Synode noch auf dem Throne: allein es ſah ſchon mißlich damit aus, als der Iſaurier Zeno im Jahr 474 Kaiſer wurde. Indeſſen hatte Zeno kaum Zeit, etwas gegen die chalcedoniſche Partey zu unternehmen, da er von den Ränken ſeiner beleidigten Schwiegermutter, der Kaiſerin Verina, alles zu fürchten hatte, welche ſehr bald einen Aufſtand erregte, ihn nach Iſaurien zu entfliehen zwang, und im Jahr 476 ihren Bruder Baſiliskus auf den Thron ſetzte. Dieſer erklärte

klärte ſich gleich für die Gegner der chalcedoniſchen Synode, gab ein Edict (Encyclicum) heraus, worin er die Schlüſſe dieſer Synode verdammte, zwang überall die Biſchöfe zur Unterſchrift, und ſetzte alle die wieder ein, welche wegen ihres Widerſpruchs gegen die Synode abgeſetzt oder verjagt waren. Nur der Patriarch Acacius wollte nicht unterſchreiben, ſondern wehrte ſich ſtandhaft. Dafür mußte er aber auch große Demüthigungen leiden, worunter auch dieſe war, daß ein von ihm abgeſetzter Biſchof zu Epheſus wieder eingeſetzt, und die aſiatiſche Dióces wieder unabhängig von dem Patriarchen zu Conſtantinopel gemacht wurde. [77]) Der Patriarch von allen Seiten gedrängt, griff zu dem äußerſten Mittel, und ſuchte die Mönche und das Volk zu Conſtantinopel in Gährung zu bringen. Jetzt erſt gingen dem Baſiliskus über ſein unpolitiſches Verfahren die Augen auf; er ſtellte ſchleunig das Anſehen der chalcedoniſchen Synode wieder her, und befahl zugleich, daß dem Acacius die Provinzen wieder zurück gegeben werden ſollten, in welchen er als Patriarch von Conſtantinopel das Recht der Ordination habe. [78]) Allein dieſe Veränderung des Plans kam bereits zu ſpät, und Baſiliskus fand es für gut, Conſtantinopel zu verlaſſen. Die gemeinſchaftliche Noth hatte den verjagten Zeno mit den verfolgten Anhängern der chalcedoniſchen Synode ſchon verbunden, und durch dieſe Vereinbarung gelang es ihm, daß er nach zwanzig Monathen im Jahr 477 ſchon wieder auf dem Thron ſaß, wozu der Patriarch

77) *Evagrius* 3, 6.

78) *Evagrius* 3, 7.

triarch von Conſtantinopel nicht wenig beygetragen hatte.

Es läßt ſich leicht erwarten, daß Zeno nun aus Politik und Dankbarkeit die chalcedoniſche Parten zu ſchützen ſuchte, wenn er ihrer Lehre auch im Herzen nicht geneigt war, und daß beſonders Acacius ſein Günſtling, ſo wie ſeine rechte Hand in Kirchenſachen wurde. Die Politik des Kaiſers hielt es ſogar für nöthig, ſeine Dankbarkeit gegen den Patriarchen durch einen feyerlichen Act der Welt bekannt zu machen, wodurch er gewiß eine große Freude bey dem ganzen Anhang der chalcedoniſchen Synode erweckte, den einzigen Papſt etwa ausgenommen, der zu ſolchen Auszeichnungen des Hofpatriarchen von Natur immer ſcheel ſah. Gleich bey dem neuen Antritt ſeiner Regierung ließ Zeno ein Geſetz ausgehen, wonach dem Acacius, ſo wie allen übrigen Biſchöfen ihre entriſſenen Rechte wieder gegeben wurden, und wonach noch beſonders die Kirche zu Conſtantinopel ihre alten Vorrechte, ſo wie ihren Vorrang vor andern Kirchen, als die Kirche der Reſidenz beſtändig behalten ſollte. 79) Jetzt hielten es auch die Biſchöfe der aſiatiſchen Diöces für rathſam, ſich zu demüthigen, und

D 2 die

79) L. 16. Cod. de Sacroſ. Ec. unrichtig dem Leo beygelegt. Die Kirche zu Conſtantinopel heißt darin Sacroſancta hujus religioſiſſimae civitatis eccleſia et mater noſtrae pietatis, et chriſtianorum orthodoxae religionis omnium, et ejusdem regiae urbis ſanctiſſima ſedes. Wie konnten ſolche Prädicate dem Papſt gefallen? Juſtinian pflegte aber noch viel weiter mit ſolchen Titulaturen zu gehen, und nannte die Kirche zu Conſtantinopel nicht ſelten das Haupt aller andern Kirchen! L. 25. Cod. de ſſ. eccl.

die Schlüſſe der chalcedoniſchen Synode feyerlich anzunehmen.[80]) Damit aber der Papſt nicht ganz leer ausginge, und der Kirchenfriede um ſo eher befördert würde, ſchrieb der Kaiſer ein Dankſagungsſchreiben an den Simplicius für den Eifer, womit er ſich in Verbindung mit dem Acacius dem Baſiliskus widerſetzt habe, wenn er gleich nichts dabey gethan hatte, und machte ihm bekannt, daß er vor allen Dingen die chalcedoniſche Synode aufrecht erhalten werde, womit der Papſt auch zufrieden war. Allein mit jenem kaiſerlichen Decret zu Gunſten des Hofpatriarchen erwachte doch auch zugleich die Scheelſucht des Simplicius, und ſeine Mißgunſt beobachtete genau alle Schritte des Acacius, denn es ließ ſich wohl erwarten, daß er bey der Wiederherſtellung des Anſehens der chalcedoniſchen Synode ſeine Herrſchaft ſehr erweitern könnte. Wenn gleich die Päpſte von je her ſehr geneigt waren, ſich auch in die fernſten Händel zu miſchen, ſo ſahen ſie es doch niemahls gern, daß ein anderer Patriarch ſich nur in die nächſten miſchte, weil ſie die Triebfedern davon, Ehrſucht und Vergrößerung der Macht, nur zu gut kannten. Vorzüglich mußte aber der Patriarch zu Conſtantinopel bewacht werden, denn es ſchien ſchon zu viel Gewinn für ihn, wenn er den Orient etwa eben ſo beherrſchen konnte, wie der Papſt den Occident zu beherrſchen wünſchte. Dieſe Maxime erregte jetzt den heftigſten Streit zwiſchen den Stühlen von Rom und Conſtanti=

80) *Evagr.* 3, 9.

ſtantinopel, der ſich mit einer völligen Trennung des Orients und Occidents endigte.

Zeno und Acacius wußten es gleich gut, wie ſehr ſie von Rom aus bewacht würden, und der Kaiſer nahm ſich beſonders vor, den Papſt ſo viel als möglich zu ſchonen, damit die Zerrüttung in der Kirche nicht noch größer würde, und er ſeines Zwecks, den Frieden wieder herzuſtellen, nicht durchaus verfehlte. Als daher Acacius den Stephanus zum Patriarchen von Antiochien ordinirte, wurde gleich einem deßwegen möglichen Streit mit dem Simplicius dadurch vorgebeugt, daß Zeno und Acacius ihm die Nothwendigkeit dieſer Unregelmäßigkeit in Briefen bekannt machten. Der Kaiſer ließ ſich ſo gar zu einer beynahe eidlichen Verſicherung herab, daß künftig der Patriarch von Antiochien immer wieder von den Biſchöfen ſeiner Dióces ordinirt werden ſolle. Deſſen ungeachtet ermahnte Simplicius den Kaiſer ſtolz genug, ſeiner Zuſage auch eingedenk zu bleiben, und warnte den Patriarchen vor ähnlichen Eingriffen in die Kirchenverfaſſung. [81]) Dieſe Warnung mochte wohl nicht überflüſſig ſeyn, denn gewiß dachte Acacius, ſich in Zukunft immer weniger an den Papſt zu kehren, wenn es ihm der Kaiſer nur erlaubte, und er beſaß Stolz genug, die entfernte Obervormundſchaft zu Rom zu verachten, welche doch den Frieden im Orient nicht wieder herſtellen konnte. Sein ganzes übriges Benehmen gegen Rom beweiſt, daß dieſes ſein

 Plan

81) Vergl. Bowers Geſchichte der Päpſte 3 Th. S. 66. Henke K. G. 1 Th. S. 261.

Plan war, und man thut ſeinem Character nicht Unrecht, wenn man ihm einen ſtarken Anſtrich von Schlauheit und Stolz gibt. Die nächſte Veranlaſſung zum unauflöslichen Streit mit Rom gaben die Auftritte mit dem Johann Talaja. Dieſer Presbyter zu Alexandrien war als ein großer Eiferer für die chalcedoniſche Lehre im Jahr 482 ſtatt des verſtorbenen Solophaciolus, den der Kaiſer wieder angeſtellt hatte, zum Patriarchen von Alexandrien erhoben, und hatte auch ſeine Erhebung der Gewohnheit gemäß den übrigen Patriarchen bekannt gemacht, vorzüglich aber dem Simplicius, auf den er beſonders rechnen mochte, durch zwey Geiſtliche ſeiner Kirche. Wahrſcheinlich ſollten dieſe den Papſt näher von der Lage der Sachen inſtruiren, und ihn zu gewinnen ſuchen, weil Talaja zu Conſtantinopel keine ganz reine Sache hatte. Man hatte ihn hier als einen übertriebenen Zeloten und ſehr unruhigen Kopf kennen gelernt, ſo daß man ſchon ſeinetwegen beſorgt war, wenn er nach Alexandrien zurück kehren würde. Der Kaiſer ließ ihn deßwegen durch einen Eid verpflichten, daß er niemahls die Patriarchenwürde zu Alexandrien annehmen wolle. Der jetzige Schritt ſtand nun aber mit ſeinem eidlichen Verſprechen im geraden Widerſpruche, und der ehrſüchtige Talaja hätte ſich ſchwerlich überreden können, daß er zu Conſtantinopel anerkannt werden würde, wenn er ſich nicht vorzüglich auf den Beyſtand des kaiſerlichen Miniſters und Günſtlings Illus verlaſſen hätte, mit dem er ſchon ehemahls zu Conſtantinopel in der genaueſten Verbindung ſtand. Allein dieſer Günſtling war ſchon geſtürzt, weil er ſelbſt

dem

dem kaiſerlichen Thron gefährlich zu werden anfing, und der Curier, den jetzt Talaja an ihn abgeſandt hatte, traf ihn nicht mehr zu Conſtantinopel, ſondern in ſeinem Exil zu Antiochien. Alles dieſes mußte dazu beytragen, die Wahl des Talaja in Conſtantinopel verhaßt zu machen. Acacius war ihm gram, weil er theils als ein unruhiger Zelot ſeinen Friedensverſuchen zuwider war, theils ſeinen Stolz beleidigt hatte. Der Kaiſer war ihm wegen ſeiner Unruhe und ſeiner gefährlichen Verbindung mit dem Illus eben ſo wenig gewogen. Dieſer Mann konnte alſo auf keinen Fall Patriarch zu Alexandrien bleiben, wenn er gleich ein Eiferer für die chalcedoniſche Lehre war, denn gerade dieſer Eifer ließ keinen Frieden in Aegypten hoffen. Sein Meineid gab auch ſehr leicht den ſchicklichſten Vorwand, ihn eben ſo ſchnell wieder vom Patriarchenſtuhl herab zu ſetzen, als er ſich darauf hatte erheben laſſen; allein die Hauptſchwierigkeit war, wie man einen geſchickten Nachfolger finden ſollte, von dem man die Erhaltung des Friedens hoffen könnte. Die Schlauheit des Acacius wußte auch hier eine Auskunft zu finden, und zwar eine ſolche, welche ſich der Kaiſer nicht hatte träumen laſſen können. Er ſuchte den Peter Mongus, das Haupt der eutychianiſchen Partey, der ſich zu Alexandrien verſteckt hielt, wieder hervor — einen Mann, den ehemahls Acacius ſammt dem Simplicius, als des chriſtlichen Nahmens unwürdig, in den ſchrecklichſten Bann gethan hatte, und der des Lebens vor dem Kaiſer nicht ſicher war, welcher ihn lieber in die andere Welt ſchicken, als in dieſer Welt alles von ihm fürchten wollte. Allein

Acacius wußte wohl, daß Peter Mongus, um aus dieſer Verlegenheit zu kommen, am erſten eine Capitulation eingehen würde, wodurch der Kirchenfriede am leichteſten gewonnen werden konnte, denn auf der einen Seite mußte ihn ein ſolcher Antrag von Seiten des Acacius in ſeiner jetzigen Lage ſehr überraſchen, und ihn dem Hofpatriarchen geneigt machen; auf der andern Seite aber mußte die ganze Partey, deren Haupt er war, dieſe unerwartete Veränderung als einen auffallenden Beweis anſehen, daß die chalcedoniſche Partey, welche jetzt die herrſchende war, eine Vereinigung wünſche. Wenn alſo noch ein völliger Friede zu Stande kommen konnte, ſo war dieß ſchlaue Mittel, welches Acacius ausgeſonnen hatte, das einzig mögliche, um ihn zu erhalten, und das Henotikon, welches der Hofpatriarch im Sinne hatte, und hernach auch ausführte, war der Friedensvertrag, mit dem beyde Parteyen zufrieden ſeyn konnten, wenn ſie anders beyde gleich ernſtlich den Frieden wünſchten. Aber freylich war dieß nicht der Fall, wie man hernach ſah, denn ſonſt hätte ſich die eutychianiſche Partey nicht vom Mongus getrennt. Wenn man alſo dieſen ganzen Plan des Acacius als ein Werk der Privatrache gegen den Talaja vorſtellen will, ſo thut man ihm Unrecht. Es gehörte ja unweit mehr Reſignation dazu, die Feindſchaft gegen den Mongus fahren zu laſſen, und ſich ſelbſt ein Dementi zu geben, welches beydes mit der Erhebung des gebanneten Mongus verbunden war. Allein der Patriarch opferte großmüthig alle Privatrückſichten dem Plane zum Frieden auf, und handelte als ein kluger Staatsmann. Von dieſer Seite

ſah

ſah auch der Kaiſer den Plan an, ſo unerwartet er ihm auch kam, und lobte den Acacius deßwegen. Nur Simplicius, der in demſelben Verhältniſſe zum Mongus ſtand, als Acacius, konnte zu keiner eben ſo großmüthigen Aufopferung bewogen werden, ſondern folgte vielmehr ganz ſeinen Privatrückſichten, und ſeine Scheelſucht ſah in dem Plan des Acacius bloß eine Neigung, ſeine Macht zu vergrößern.

So bald nähmlich Acacius im Geheim die Capitulation mit dem Mongus vermittelſt ſeiner Anhänger in Conſtantinopel abgeſchloſſen hatte, daß er ihm das Patriarchat beym Kaiſer auswirken wolle, wogegen er aus allen Kräften mitwirken ſolle, der Trennung ein Ende zu machen — zeigte er ſeinen Plan dem Kaiſer an, der beynahe erſchrak, als er den Nahmen Mongus hörte, aber ſich auch gleich wieder faßte, ſo bald er den ganzen Plan durchſchauete, und ihm unter vielen Lobſprüchen ſeinen vollen Beyfall gab.[82]) Das Erſte, was dem Kaiſer darauf einfiel, war der Papſt, und er hielt es für nöthig, daß Acacius ihm vor allen Dingen dieſen Plan bekannt machen möchte, weil ja Simplicius auf ſeine Veranlaſſung den Mongus ebenfalls gebannt und verwünſcht habe. Allein dazu bezeigte Acacius keine große Luſt, ein Beweis, daß er ſchon ohne ihn fertig zu werden gedachte, und ſo übernahm es der Kaiſer ſelbſt, den Papſt durch einen Brief und eine feyerliche Geſandtſchaft, deren Sprecher Uranius war, zu überreden,

 daß

82) S. Bower Geſchichte der Päpſte 3 Th. S. 71.

daß er ſich mit ihm und ſeinem Hofpatriarchen zu glei- chem Zweck vereinigen möge. Allein Simplicius ward über dieſen Antrag ſo entrüſtet, daß er den Geſandten bey der erſten Audienz gar keine Antwort gab, und auch in der Folge aller Ueberredungskünſte ungeachtet ſich zu keiner andern bewegen ließ, als daß er niemahls mit dem Mongus nur Gemeinſchaft haben, am wenigſten aber ihn als ſeinen Collegen anerkennen werde. Dieß machte er auch durch Briefe an den Kaiſer und Acacius, wel- che er der Geſandtſchaft mit gab, als ſeinen feſteſten Ent- ſchluß bekannt. Acacius konnte nun dem Kaiſer um ſo eher vorſtellen, daß er nichts andres erwartet habe, und daß es ganz vergebene Mühe ſeyn würde, ſich mit dem Papſt noch weiter einzulaſſen, um ſeine Genehmigung zu einem Friedensplane zu erhalten, den der Kaiſer am En- de doch allein ausführen müſſe. Dieß läßt ſich wenig- ſtens vermuthen, weil der Kaiſer die Unterhandlung mit dem Papſt auf einmahl abbrach, und Acacius ſo wenig auf dieſen Brief antwortete, als auf einen andern, den Simplicius etwa vier Monathe darauf an ihn ſchrieb.[83]) Unterdeſſen kamen die Deputirten des Mongus zu Con- ſtantinopel an, der Vergleich wurde mit ihnen durch das Henotikon abgeſchloſſen, Mongus darauf zum Patriar- chen ernannt, und Talaja abgeſetzt. Zugleich wurde dem Mongus aufgegeben, ſeine Erhebung den übrigen Patriarchen und den vornehmſten Biſchöfen durch freundſchaftliche Briefe bekannt zu machen. Im Orient wurde

83) Der erſte Brief war den 15ten Junius datirt, und der zwey- te den 6ten November.

wurde er auch anerkannt, außer nicht von dem Patriarchen Calendion zu Antiochien, denn dieſer war dem Acacius ſchon gram, weil er den Johann Codonatus zum Metropoliten von Tyrus geweiht hatte, ohne die geringſte Notiz von ihm zu nehmen, wenn gleich ihm die Ordination eigentlich zukam. Außerdem mochte er auch durch den Illus, der ſich als General des Orients zu Antiochien aufhielt, noch mehr gegen den Hofpatriarchen eingenommen ſeyn. Im Occident aber verwarf Simplicius das Notificationsſchreiben des Mongus mit dem größten Unwillen, wie man ſchon erwarten konnte. Talaja hatte ſich unterdeſſen heimlich aus Alexandrien weggeſchlichen, und ſich zu ſeinem Freund Illus nach Antiochien retirirt, welcher ihn dem Calendion empfahl. Dieſer ſchrieb zwar ſeinetwegen an den Kaiſer und ſeinen Hofpatriarchen, allein weil er ſich ſelbſt von dieſer Verwendung nichts verſprach, da er die Lage der Sachen in Conſtantinopel recht gut kannte, ſo rieth er dem Talaja zugleich, lieber den Schutz des römiſchen Stuhls zu ſuchen, wo er mehr Unterſtützung finden könne, welches ihm auch ſehr einleuchtete. Er trat alſo die Reiſe am Ende dieſes Jahrs 482 von Antiochien nach Rom an, und kam im Anfange des folgenden Jahrs daſelbſt an. Der Papſt nahm ihn mit offenen Armen auf, denn ein ſolcher Flüchtling, welcher Schutz ſuchte, war in Rom immer willkommen, und dieſer blieb um ſo erwünſchter, weil Simplicius ſich nun mit mehrerem Nachdruck dem ſtolzen und unhöflichen Acacius entgegen ſetzen konnte. Er erkannte ihn ſogleich als rechtmäßigen Patriarchen von Alexandrien an, welches

aus

aus Freundſchaft für den Kaiſer bis jezt noch nicht geſchehen war, und nahm ſeine Klage über die Mißhandlung, die er von Seiten des Acacius und Mongus habe leiden müſſen, ſehr zu Herzen. Was ihn aber am meiſten reizen mußte, war die Bemerkung, welche Talaja gelegentlich mit einfließen ließ, daß es ſcheine, als wenn Acacius ſeine Herrſchaft über den ganzen Orient ausbreiten wolle, da er unter andern auch den Codonatus zum Metropoliten von Tyrus ordinirt habe, ohne dem Patriarchen Calendion nur ein Wort davon zu melden. Dieſe Bemerkung und Nachricht mußten den Simplicius ſehr erſchüttern, und wenn er gleich ſchon die Demüthigung hatte leiden müſſen, daß ihm Acacius auf zwey Briefe keine Antwort gab, ſo entſchloß er ſich doch, auch noch den dritten und vierten an ihn zu ſchreiben, um ſein Anſehen bey dem übermüthigen Patriarchen geltend zu machen. Er verwies ihm darin ſein unhöfliches Stillſchweigen, und beſchwerte ſich darüber, daß er den Mongus ohne Vorwiſſen und Einwilligung des apoſtoliſchen Stuhls in ſeine Gemeinſchaft aufgenommen habe. Er müſſe den Mongus entweder bereden, der chalcedoniſchen Synode und dem Schreiben des Leo [84]) ohne die geringſte

84) Dieß war ein Schreiben des Leo an den Patriarchen Flavian von Conſtantinopel, worin er eine Lehrform entworfen hatte, welche durchaus ſymboliſch werden ſollte. Schon auf der Räuberſynode hatte man ſie gar nicht einmahl anhören wollen, und auch zu Chalcedon kehrte man ſich nicht daran. Deſſen ungeachtet verlangte Simplicius noch jetzt die Unterſchrift neben der Unterſchrift der chalcedoniſchen Synode, und ſogar die folgenden Päpſte bis auf den Hormisdas ließen dieſe Forderung nie auſſer Augen.

geringſte Einſchränkung beyzutreten; oder er müſſe ſich von der Gemeinſchaft des Mongus ſchlechterdings wieder los ſagen. Der Grund zu der Beſchwerde und dem Anſinnen war aber kein anderer als der, daß Mongus nicht wieder einſeitig hätte in die Kirchengemeinſchaft aufgenommen werden können, da er von den beyden Stühlen zu Rom und Conſtantinopel gemeinſchaftlich in den Bann gethan ſeyn. Dieſer Grund hatte ſehr viel ſcheinbares, beſonders wenn man bedenkt, daß Acacius den Papſt um den Bann des Mongus gebeten hatte: allein um ſo leichter konnte Simplicius ja auch den Bann wieder aufheben, wenn ihn der Urheber deſſelben wieder aufhob, und der Kaiſer noch dazu um dieſe Wiederaufhebung bat. Freylich wäre es ſchicklicher geweſen, wenn Acacius ſelbſt darum gebeten hätte: allein dieſer hatte ſich nun einmahl vorgenommen, ſich nicht weiter an den Papſt zu kehren, würdigte ihn auch noch jeßt keiner Antwort, und ließ ihn mit dieſer Demüthigung ſein Leben endigen, denn Simplicius ſtarb ſchon den 2ten März 483. Die weitern Schritte aber, die er gewiß noch zur Behauptung des päpſtlichen Anſehens gethan haben würde, ſetzte ſein Nachfolger Felix II mit einer ſo übereilten Schnelligkeit fort, daß er ſelbſt darüber verlegen wurde, als er ſich ſchleunig am Ziel einer gänzlichen Trennung des Orients vom Occident ſah, und dabey ſtehen bleiben mußte, ohne etwas für ſeinen Zweck ausgerichtet zu haben.

Es ließ ſich ſchon erwarten, daß Felix den Faden des Streits mit dem Stuhl von Conſtantinopel da wieder aufnehmen würde, wo ihn der Tod des Simplicius

abgeriſſen

abgeriſſen hatte: allein man hätte auch erwarten ſollen, daß er ihn mit mehr Klugheit fortführen würde, wozu in der bisherigen Geſchichte dieſes Streits Winke genug lagen, ohne ſich einem blinden Zufahren zu überlaſſen, welches nur ein übermüthiger Stolz eingegeben haben konnte, womit jetzt nichts in Conſtantinopel auszurichten war. So bald Talaja nur ſeine Klage bey dem neuen Papſt erneuert hatte, beſchloß Felix gleich, eine Geſandtſchaft nach Conſtantinopel zu ſchicken, wozu die Biſchöfe Miſenus von Cuma und Vitalis von Tronto erwählt wurden, um theils ſeiner Verwendung bey dem Kaiſer mehr Nachdruck zu geben, theils aber auch wohl hauptſächlich, um den päpſtlichen Anhang in Conſtantinopel mehr zu beleben. Dieſe ſollten dem Kaiſer und ſeinem Hofpatriarchen zwey Briefe überreichen, worin ſie Felix beſchwor, den ſchon verdammten Ketzer Mongus von dem Stuhl des heiligen Marcus zu vertreiben, und worin dem Acacius noch beſonders vorgehalten wurde, daß er ſich durch ſein Stillſchweigen dem Papſte ſehr verdächtig gemacht habe. Weil aber Felix wohl vermuthete, daß dieſe Briefe eben ſo wenig ausrichten würden, als die ſeines Vorgängers, ſo wurden den Geſandten zugleich auch noch zwey andere Schreiben mitgegeben, wovon das eine an den Kaiſer eine Anklage des Acacius (libellus deplorationis) enthielt, welcher wegen er ſich zu rechtfertigen habe, und das andere an den Acacius eine wahre Citation (libellus citationis) vor den römiſchen Stuhl entweder in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten, um ſein Verhalten vor dem heiligen Petrus und den zu Rom verſammelten Biſchöfen

zu

zu verantworten. Außerdem ſollten die Legaten keine Gemeinſchaft mit dem Acacius eingehen, bis er ſich bequemt haben würde. So inſtruirt ging die Geſandtſchaft mit dem Schluß des Jahrs 483 nach Conſtantinopel ab, wurde aber bald in ſolche Verſuchungen geſetzt, daß ſie gerade das Gegentheil von dem ausrichtete, was ſie ausrichten ſollte. Wahrſcheinlich hatte man zu Conſtantinopel ſchon Nachricht von ihrer Abſicht, und ſie wurde gleich in Arreſt geſetzt, ſo bald ſie nur in den Dardanellen erſchien. Jetzt hatte Acacius leichte Mühe, die venalen Italiäner durch Beſtechungen dahin zu bewegen, daß ſie ihrer Pflicht vergaßen, ſo ſehr auch die Mönche vom päpſtlichen Anhang ſie ihnen wieder ins Andenken riefen, und daß ſie in einen Act der Gemeinſchaft mit ihm und den Legaten des Mongus willigten, welcher gar nicht auffallender ſeyn konnte. Acacius zog wie im Triumph mit ihnen und den Legaten des Mongus in einer feyerlichen Proceſſion zur Kirche, empfing mit ihnen die Communion, und zeigte der Welt durch dieſen ganzen Act die brüderlichſte Verbindung.[85] Sie reiſten darauf mit zwey Antwortsſchreiben vom Kaiſer und Acacius wieder ab, worin Mongus als ein rechtmäßiger und orthodoxer Patriarch, Talaja aber als ein Gewiſſenloſer und Meineidiger dargeſtellt wurde, mit dem ſich

85) Ein verwegener Mönch hätte beynahe die ganze Proceſſion lächerlich machen können, indem er während derſelben dem einen päpſtlichen Legaten den Vorwurf ſeines pflichtwidrigen Betragens ſchriftlich auf den Rock geheftet hatte. Allein wahrſcheinlich wurde dieſer Makel eben ſo ſchnell wieder entfernt, als er gehaftet hatte.

ſich der Papſt nicht weiter abgeben möge, weil doch ſeine Verwendung für ihn vergeblich ſeyn würde. Darauf that nun Felix noch in dieſem Jahre 484 einen Schritt, der an Kühnheit alle andern übertraf, welche je ein Papſt in ſeinem Uebermuthe bisher gewagt hatte, und der eines Gregor VII, Innocenz III und Bonifaz VIII völlig würdig war. Nur Schade, daß die Glorie eines jetzigen Papſtes von der Welt noch nicht in dem Glanze des Mittelalters angeſtaunet wurde, um das Schickſal der Regenten, Völker und Staaten davon abhängig zu machen, ſondern daß der Verſuch zu einem Päpſte des Mittelalters noch viel zu früh kam, und der großen Gefahr ausgeſetzt blieb, mit Verachtung zurück gewieſen zu werden. Felix ließ gleich eine Synode zu Rom verſammeln, die beyden Legaten zur Strafe ihrer Aemter entſetzen, wie es wohl billig war, aber ſie auch ſammt dem Mongus und dem Acacius ſelbſt als Ketzer in den Bann thun, und das Anathema darüber ausſprechen. Dieſe Sentenz ſollte dem Hofpatriarchen durch einen Brief des Papſtes, datirt vom 28ſten Julius, inſinuirt werden, worin der Uebermuth beynahe bis zur Raſerey ſtieg. Der Papſt kündigte nähmlich ſeinem eben ſo vornehmen Collegen den Act, wodurch ſein Schickſal entſchieden ſey, mit folgenden Worten an: „Unterwirf dich alſo kraft des „über dich gefällten Urtheils dem Schickſal derer, denen du dich bisher ſo günſtig erwieſen haſt. Wiſſe, „daß du nun deiner biſchöflichen Würde entſetzt, der „Gemeinſchaft der rechtgläubigen Kirche beraubt, und „aus der Zahl der Gläubigen ausgeſchloſſen ſeyſt, und

„daß

„daß der Nahme und die Gewalt eines Biſchofs „dir nicht weiter gelaſſen werden ſolle, nachdem „du durch den heiligen Geiſt und kraft apoſtoliſcher „Auctorität verdammt worden biſt, und daß du von „den Banden des gegenwärtigen Fluchs nimmermehr „mehr erlöſet werden könneſt!“ Auch ließ er noch ein Placat von der Synode ausfertigen, welches zu Rom und Conſtantinopel angeſchlagen werden ſollte, worin der Welt bekannt gemacht wurde, daß Acacius durch ein Urtheil vom Himmel ſeines Amts entſetzt worden ſey, weil er die an ihn ergangenen päpſtlichen Ermahnungen ſtolz verachtet, und den Papſt in der Perſon ſeiner Legaten ins Gefängniß geworfen habe. Alle Geiſtlichen, Mönche und Laien wurden ermahnt, mit beſagtem Acacius, weiland Biſchof zu Conſtantinopel, keine Gemeinſchaft zu haben, bey Strafe des Bannes und des heiligen Geiſtes, der nicht unterlaſſen werde, jenes Urtheil zu vollziehen. Zu gleicher Zeit ſchrieb Felix Briefe an den Kaiſer, den Clerus zu Conſtantinopel, ſo wie an alle Mönche und Geiſtliche der Diöceſen von Alexandrien und Antiochien, worin er ihnen ebenfalls das Urtheil bekannt machte, welches über den Acacius und Mongus geſprochen ſey, ſie zur Unterwerfung unter daſſelbe ermahnte, und ſie in das Dilemma verſetzte, daß ſie entweder die Gemeinſchaft mit dem Peter Mongus, oder mit dem heiligen Apoſtel Petrus aufgeben müßten. — So war alſo alles zu Rom gehörig eingeleitet, und es blieb nur noch die Hauptſchwierigkeit übrig, wie man alle dieſe Briefe in den Orient, und vorzüglich in Conſtantinopel hinein bringen ſollte, da der Kaiſer alle

Zugänge beſetzt hielt, und die Fremden genau viſitiren ließ, um den fremden Stoff zu Unruhen abzuhalten. Doch fand ſich bald ein alter römiſcher Prieſter Tutus, welcher alle Schleichwege, die nach Conſtantinopel führten, ſehr gut kannte, und dieſe gefährliche Expedition ſchon übernahm. Er ſchlich ſich auch glücklich durch, aber in Conſtantinopel ſelbſt überfiel ihn doch ſolche Furcht, daß er die Bekanntmachung ſeiner Depeſchen nicht wagte. Dagegen übernahmen die Mönche die Inſinuation des Banndecrets, und zwar auf eine Art, welche das Anſehen des Papſtes in Conſtantinopel nur lächerlich machen mußte. Als nähmlich der Hofpatriarch in ſeinem vollen Ornat zur Kirche gehen wollte, ſchlich ihm ein Mönch nach, und heftete ihm das Banndecret auf den Talar. Wie lange er ſich unwiſſend damit herum trug, iſt nicht bekannt: allein es iſt immer möglich, daß er noch ſein Amt in der Kirche damit verwaltete, und daß der Glaube der Andächtigen dieſes Anhängſel für ein beſonderes Abzeichen hielt, womit die Gnade des Kaiſers den Ornat ſeines Hofpatriarchen ausgezeichnet habe. — Dem Acacius war jetzt nichts angelegentlicher, als die Venalität des Tutus zu benutzen, damit er mit ihm in Gemeinſchaft träte. Es ließ ſich nähmlich von einem Elenden, der ſich zu ſolchen Schleichwegen hatte brauchen laſſen, wohl erwarten, daß er nicht unbeſtechbar ſeyn würde. Dem Papſte aber wurde dadurch immer der ärgerlichſte Streich geſpielt, wenn ſchon die Nichtswürdigkeit ſeiner Legaten ſeine Befehle ſo vereitelte, daß ſie in Conſtantinopel und überhaupt im Orient keine Wirkung mehr aufs Volk machen konnten. Er

mußte

mußte dadurch im Orient ganz zum Geſpötte werden, und ſeinen Feinden daſelbſt den vollkommenſten Triumph verſchaffen. Wirklich ließ ſich auch Tutus durch eine Summe Geldes ſo weit gewinnen, daß er die Gefahr, welche ihm zu Rom drohete, verachtete, und mit dem Patriarchen in öffentliche Gemeinſchaft trat. Dafür wurde er aber auch gleich bey ſeiner Zurückkunft in den Bann gethan, und von dem Abendmahl auf immer ausgeſchloſſen. Darauf faßte Acacius den männlichen Entſchluß, dem Papſte zu zeigen, daß er nichts mehr ſey als er, und daß er ſehr gut Repreſſalien gegen ihn gebrauchen könne. Er ſchlug vor, den Papſt wieder in den Bann zu thun, die Gemeinſchaft mit ihm aufzuheben, und ſeinen Nahmen aus den Diptychen oder Kirchenregiſtern ausſtreichen zu laſſen. Dieſer Entſchluß wurde nicht nur von dem Kaiſer und der Kirche zu Conſtantinopel, ſondern auch von den meiſten Biſchöfen des Orients, und ſelbſt von dem päpſtlichen Vicar in Illyrien, dem Biſchof Andreas von Theſſalonich vollkommen gebilligt. Sie vereinigten ſich ſämmtlich mit dem Hofpatriarchen, ſonderten ſich feyerlichſt mit ihm ab von der Gemeinſchaft des Papſtes, ſo wie aller derer, welche mit dieſem in Verbindung ſtänden, d. i. von der Gemeinſchaft des Occidents, und ſo ſtand die völlige Trennung zwiſchen dem Orient und Occident da, welche durch die Hartnäckigkeit der Päpſte fünf und dreyßig Jahre fortdauerte. [86]) Wenn gleich die folgenden Patriarchen

86) Anfänglich ſchien Felix ſelbſt über ſeinen zu weit gegangenen verwegenen Schritt zu erſchrecken, als er die möglichen

zu Conſtantinopel Fravitas und beſonders Euphemius zu einer Ausſöhnung geneigt waren, weil das Wiederaufleben der eutychianiſchen Partey zum Frieden rieth; ſo machte doch die unerträgliche Bedingung ſowohl des Felix als ſeines Nachfolgers Gelaſius (492 — 496), daß der Nahme des Acacius aus den Diptychen getilgt werden müſſe, worauf die Päpſte mit der übermüthigſten Unbiegſamkeit beſtanden, die Ausſöhnung ſelbſt unmöglich. Das ganze Pontificat des Gelaſius ging mit Unterhandlungen hin, ohne daß etwas ausgerichtet wurde, und ſelbſt der folgende Papſt Anaſtaſius II (496 — 498), welcher ſich nachgiebiger zeigte, und auf jene ſtolze Bedingung nicht beſtehen wollte, ſtarb darüber hin, ehe die Wiedervereinigung zu Stande kam. Unter dem Papſt Symmachus aber (498 — 514) entfernte ſie ſich wieder mehr als jemahls, denn der Kaiſer Anaſtaſius hatte die Partey des Gegenpapſtes Laurentius ergriffen, und ſchickte dem Symmachus eine Schandſchrift zu, als er ſeinen Zweck mit dem Laurentius nicht erreichen konnte, welche jener aber in dem nähmlichen Tone beantwortete, und ihm mit dem verwegenſten Troge begreiflich

lichen Folgen davon mit mehr Ruhe überdachte, denn er ſchrieb an den Prälaten Vetranio, der am kaiſerlichen Hofe viel galt, daß er den Patriarchen von Conſtantinopel nicht eigenmächtig abgeſetzt und in den Bann gethan habe, ſondern daß es kraft der chalcedoniſchen Synode geſchehen ſey, die alle diejenigen verbanne und abſetze, welche es mit den Eutychianern hielten. Als aber Repreſſalien gegen ihn gebraucht wurden, ſo verſtockte er ſich wieder, und ſein Groll gegen Acacius ſollte jetzt nur durch die Vertilgung ſeines Nahmens verſöhnt werden können. Vergl. Bower's Geſchichte der Päpſte 3 Th. S. 101.

greiflich machte, daß der Nachfolger Petri weit über ihn erhaben ſey. Als der Kaiſer darauf von ſeinem General **Vitalianus**, welcher die chalcedoniſche Lehre mit den Waffen vertheidigte, ſo in Schrecken geſetzt wurde, daß er eine förmliche Capitulation eingehen mußte, worin auch eine allgemeine Synode verſprochen war, auf welcher der Papſt mit erſcheinen ſollte; ſo gingen die Unterhandlungen mit dem Papſt **Hormisdas** (514 — 523) wieder an, welchen der Kaiſer auf eine Synode nach Heraclea einlud. Allein dieſer ſpannte die Saiten in ſeinem Uebermuthe ſo hoch, daß der Kaiſer ſeine Bedingungen mit Unwillen verwarf, und die Synode wieder aus einander gehen ließ. Er verlangte nicht bloß vorläufig die Verdammung des **Acacius**, ſondern auch des **Neſtorius**, **Eutyches**, **Dioscurus**, **Aelurus**, **Peter Mongus**, **Peter Fullo**, ſo wie aller ihrer Mitgenoſſen, und am Ende noch eine völlige Unterwerfung des Orients unter die Willkühr des römiſchen Stuhls. Dieſe Bedingungen wurden nur nach und nach gemacht, aber während der Unterhandlungen immer höher getrieben. Dieſer Umſtand war es gerade, welcher den Kaiſer im Jahr 517 zu dem männlichen Entſchluß brachte, die päpſtlichen Legaten mit einem Commando aus ſeinen Staaten entfernen zu laſſen, und dem Papſt durch ein Schreiben zu bedeuten, daß er nimmermehr von ihm Befehle annehmen werde. Auf dieſe Weiſe ſchien es alſo, als wenn der Orient ſeine Unabhängigkeit behaupten werde; wie lange auch die Trennung dauern möchte. Allein im Jahr 518 kam der hyperorthodoxe Juſtin I auf den kaiſerlichen Thron, welcher die Wiedervereinigung

gung mit dem Occident um jeden Preis zu erkaufen geſonnen war. Er trug gleich darauf beym Papſt an, und dieſer machte auch gleich die nähmlichen Bedingungen, welche der vorige Kaiſer mit Unwillen verworfen hatte. Nur mit den Verſtorbenen, die noch verdammt werden ſollten, nahm er eine Aenderung vor. Die Tilgung des Acacius aus den Kirchenregiſtern wollte ſich der jetzige Patriarch Johannes gefallen laſſen: allein die Verdammung aller ſeiner Vorfahren ſeit dem Acacius hielt er für grauſam, und die Unterwerfung unter das Urtheil des römiſchen Stuhls für unerhört. Indeſſen halfen alle Proteſtationen nichts, weil der Kaiſer in einer blinden Unbeſinnlichkeit die Ausſöhnung mit dem Papſt um jeden Preis durchſetzen wollte. Der Patriarch mußte alſo nicht nur die Nahmen ſeiner Vorfahren ſeit der Spaltung des Acacius, Fravitas, Euphemius, Macedonius und Timotheus aus den Kirchenregiſtern tilgen, ſondern auch die Nahmen der Kaiſer, welche während der Spaltung regiert hatten, des Zeno und Anaſtaſius. Nachdem der Pabſt dieſen vollen Triumph errungen, und der Kaiſer es nicht für unwürdig gehalten hatte, ſeine Vorfahren durch einen Biſchof von Rom noch im Grabe beſchimpfen zu laſſen; ſo ging die Ausſöhnung durch die päpſtlichen Legaten zu Conſtantinopel feyerlich vor ſich, und die langwierige Trennung des Orients von dem Occident war hiedurch der Form nach aufgehoben. Allein da der Kaiſer die Unterſchrift der Friedensbedingungen auch außerhalb Conſtantinopels erzwingen wollte, ſo zeigte es ſich, daß der orientaliſche Clerus mehr Ehrgefühl hatte, als der Kaiſer ſelbſt.

Der Patriarch Timotheus von Alexandrien antwortete, daß es ihm ſehr lächerlich vorkomme, ſich von dem Biſchofe zu Rom Geſetze vorſchreiben laſſen zu ſollen. Er ſey feſt entſchloſſen, ſich weder mittelbar noch unmittelbar von Rom aus belehren noch regieren zu laſſen. Der ſo genannte Vicar des Papſtes in Illyrien, der höhere Metropolit Dorotheus zu Theſſalonich wurde über die Friedensbedingungen ſo unwillig, daß er ſie den Geſandten aus der Hand riß, und ſie vor ihren Augen in Stücken zerriß. Ueberall weigerte ſich der größte Theil der Biſchöfe in der orientaliſchen Kirche, den geſchätzten Nahmen des Acacius auszuſtreichen. Der Kaiſer ſah ſich alſo genöthigt, den Papſt dringend um Nachgiebigkeit zu bitten, bey welcher Gelegenheit der damahlige Graf und nachmahlige Kaiſer Juſtinian einen ſehr chriſtlichen Brief an den Hormisdas ſchrieb. Allein der unbändige und grauſame Papſt rieth dem Kaiſer lieber, die Unterſchrift durch Blutvergießen zu erzwingen, und als Juſtin dieſe unchriſtliche Maßregel verabſcheuete, ohne ſich weiter an den Papſt zu kehren, ſo gab Hormisdas von ſelbſt nach, um nur mit Ehren aus dem Handel zu kommen, und erlaubte ſtillſchweigend, daß zu Conſtantinopel die Nahmen des **Euphemius** und **Macedonius** wieder hergeſtellt wurden.

Auf dieſe Weiſe endigte ſich alſo der langwierige Streit über die Vorrechte des Stuhls von Conſtantinopel, welche den Päpſten ein Dorn im Auge waren, aber freylich unter ſolchen Umſtänden, daß der Triumph am

Ende ſichtbar auf Seiten des Stuhls von Rom blieb. Doch ſchien der Patriarch von Conſtantinopel nur einen Augenblick zurück gedrückt zu ſeyn, um deſto glorreicher erhoben zu werden.

Juſtinian beſtätigte nähmlich bald darauf im Jahr 530 durch ein beſonderes Edict, welches auch in Hinſicht der kirchlichen Gerichtsform und Gerichtsbarkeit ſehr merkwürdig iſt, die Vorrechte der Patriarchen aufs Neue und fügte auch noch zu Gunſten des Stuhls von Conſtantinopel das Recht der Oberappellation hinzu, ſo daß von den übrigen Patriarchen noch an den Hofpatriarchen appellirt werden durfte. Gewöhnlich hält man dieſes Edict für eine Einſchränkung der Patriarchalrechte von Conſtantinopel, und nahmentlich behauptet Thomaſſin, daß hiedurch die ſchon gewöhnliche Appellation an den Hofpatriarchen wieder aufgehoben ſey, weil von einem Patriarchen nicht weiter appellirt werden ſolle: allein das Verbot der Appellation von dem Patriarchen iſt wahrſcheinlich von der Appellation an eine Synode zu verſtehen, denn der 2te § des Geſetzes geſtattet die Appellation von einem andern Patriarchen an den Hofpatriarchen ganz ausdrücklich, und da es nicht wahrſcheinlich iſt, daß ſich ein und daſſelbe Geſetz völlig widerſprechen ſollte, ſo muß man das Verbot der Appellation von dem Patriarchen entweder auf die bemerkte oder irgend eine andere Weiſe erklären, wodurch der Widerſpruch gehoben wird. Das Edict mag alſo ſeiner Wichtigkeit wegen hier ganz ſeinen Platz

finden.

finden.[87]) „Wir verordnen hiemit, daß kein Clerikus „weder von einem Clerikus, noch von einem Laien gleich „Anfangs bey dem Patriarchen einer Dioͤces angeklagt „werden ſoll, ſondern zuvor in Gemaͤßheit der Kirchen„geſetze bey dem Biſchof der Stadt, wo der Clerikus „lebt; oder wenn er dieſen verdaͤchtig haͤlt, bey dem „Metropoliten; oder wenn ihm vielleicht auch dieſer „nicht anſtaͤndig waͤre, bey der Provinzialſynode, wo „drey Biſchoͤfe, welche der Ordination nach die aͤlteſten „ſind, die Sache in Verbindung mit dem Metropoliten „vor der ganzen Synode unterſuchen ſollen. Iſt er „mit dieſem Ausſpruch zufrieden, ſo kann er ſeine An„klage fahren laſſen. Glaubt er aber durch dieſen Aus„ſpruch laͤdirt zu ſeyn, ſo kann er an den Patriarchen „der Dioͤces appelliren; aber er muß ſich auch mit „deſſen Ausſpruch ſo beruhigen, als wenn er ihn „gleich Anfangs zum Richter erhalten haͤtte, denn „es iſt ſchon von Unſern Vorfahren verordnet, „daß von den Ausſpruͤchen dieſer Biſchoͤfe (der „Patriarchen) keine Appellation weiter Statt finden „ſoll. Daſſelbe ſoll auch beobachtet werden, wenn ein „Laie, oder ein Clerikus, oder ein Biſchof eine An„klage gegen einen Biſchof hat, denn Wir verbieten „durchaus, daß man die Klage gleich Anfangs bey dem „Patriarchen anbringe, oder die Angeklagten in eine

87) Cod. Iuſt. de epiſcop. aud. L. 29. Ed. van *Leeuwen*. Die Ueberſetzung iſt aus dem griechiſchen Text, weil der lateiniſche den Sinn nicht ganz verſtaͤndlich ausdruͤckt.

„andere Provinz ſende, um ſie dort richten zu laſſen, „es möchte denn eine Klage darüber ſeyn, daß die Sa= „che einem Provinzialbiſchof zur Entſcheidung überlaſſen „wäre. In dieſem Falle kann die Klage auch bey dem „Patriarchen angebracht werden. Allein der Patriarch „ſoll alsdann einem Biſchof der Gegend einen ſchriftli= „chen Auftrag geben, die Sache auf die Weiſe zu un= „terſuchen, wie ſie vorher von uns beſtimmt iſt. § I. „Doch ſoll es keinesweges erlaubt ſeyn, daß der zur „Unterſuchung in die Provinz geſandte Clerus übermäßi= „ge ſo genannte Sporteln von den Angeklagten beytreibe, „welches man ſich, wie Wir vernehmen, bis jetzt hat „zu Schulden kommen laſſen. Für jeden Angeklagten „ſoll den Commiſſarien, die von den Patriarchen und „Metropoliten geſandt werden, nicht mehr, als ein „ſechſtel Nummus (νομισμα) bezahlt werden, und wenn „der Commiſſar ein Biſchof iſt, nicht mehr, als bis „ſechs Nummi, die Sache mag übrigens von ei= „ner Art und Wichtigkeit ſeyn, wie ſie will. Die= „ſelbe Summe ſoll auch bey den Metropoliten gelten, „wenn ein Biſchof oder Clerikus ihrer Provinz bey ih= „nen angeklagt wird. Da Wir ſchon bey den Civilge= „richten für die Minderung der Sporteln und Koſten „Sorge getragen haben (L. 26.), und dieſe geſetzmäßig „entrichtet wiſſen wollen; ſo halten wir es für noch weit „nothwendiger, bey geiſtlichen Klagen zu verordnen, „daß ein gewiſſes Maß beobachtet werde. § II. Wenn „ferner eine Sache bey dem Patriarchen, Me= „tropoliten oder einem Biſchof angebracht, und

„ein

„ein Urtheil gefällt iſt, die eine Partey aber nicht „damit zufrieden ſeyn ſollte; ſo ſoll die Appella„tion an den oberprieſterlichen Stuhl (αρχιερατι„κον θρονον d. i. der conſtantinopolitaniſche) gehen, „und dort nach der bisherigen Obſervanz unter„ſucht werden. § III. Sollte ſich Jemand unterſte„hen, hiewider (wider die Sportelordnung) zu handeln, „ſo ſoll er alles dem Uebervortheilten doppelt zurück ge„ben und noch überdem von dem zeitigen Patriarchen „oder Metropoliten mit der Kirchenſtrafe der Ausſchlie„ßung aus dem Clerus belegt werden. § IV. Betreffen „die Streitigkeiten Kirchenſachen, ſo befehlen Wir, „daß ſie nur von Biſchöfen, Metropoliten, Synoden „und Patriarchen entſchieden werden ſollen; betreffen ſie „aber Civilſachen, ſo geſtatten Wir, daß ſie auch bey „den erwähnten Biſchöfen angebracht werden können, „wenn es der freye Wille der Parteyen iſt, allein wider „Willen wollen Wir ſie nicht dazu zwingen, da ihnen „auch die Civilgerichte offen ſtehen, wenn ſie ſich lieber „dahin wenden wollen, wo ihre Anklagen auch geſchlich„tet werden können. § V. Weil einige Patriarchen „nur in den Provinzen, worin ſie reſidiren, auch zu„gleich das Amt eines Metropoliten haben, andere aber „durch ihre ganze Diöces ſowohl die unter ihnen ſtehen„den Metropoliten, als deren Biſchöfe ordiniren; ſo „verordnen Wir, daß in dieſer Hinſicht beobachtet wer„den ſoll, was Wir ſchon wegen der Metropoliten be„fohlen haben. Nur der iſt ein wahrer Me„tropolit, welcher nach den Kirchengeſetzen eine Ge-

„walt

„walt über die der Metropolis unterworfenen Biſchöfe „hat. [88])“

Ich ſehe nicht ein, wie man der im 2ten § geſtatteten Oberappellation an den Stuhl von Conſtantinopel ausweichen will, ohne den Worten Gewalt anzuthun. Dabey iſt es freylich auffallend, daß die Commentatoren bey dieſer Stelle ganz ſchweigen, und den ſcheinbaren Widerſpruch derſelben mit der ausgezeichneten Stelle im 1ſten § gar nicht einmahl zu heben ſuchen, da er ihnen doch unmöglich entgehen konnte, in ſo fern ſie bey der Stelle im 2ten § ſo redſelig ſind. [89]) Allein man merkt wohl, warum die Commentatoren aus der römiſchen Kirche keinen Beruf fanden, auf die Stelle des 2ten § aufmerkſam zu machen; doch hätte man von Thomaſſin mehr Ehrlichkeit erwarten ſollen, wenn er anders die Conſtitution wirklich verglich. So viel ich einſehe, muß wohl die erſte Stelle ſo verſtanden werden, daß von dem Patriarchen nicht wieder rückwärts an eine Synode

88) Der Nachſatz dieſes ganzen § iſt ſehr dunkel, weil wir die Metropolitenverordnung nicht kennen, worauf ſich dieſes bezieht.

89) So finden ſich dabey z. B. in der citirten Ausgabe, welche ich vor Augen habe, und welche mit zu den beſten gehört, folgende Noten. Not. 19. Fori eccleſiaſtici gradus notent clerici: Apud epiſcopum prima accuſatio inſtituenda, ab eo ad metropolitanum provocatur, ab eo ad ſynodum, ab ea ad patriarcham, a patriarcha ad nullum, *quod notatu dignum eſt.* Not. 20. A patriarcha ad nullum appellatur. Warum ſoll aber dieſes gerade merkwürdig ſeyn, da es ja eine alte Einrichtung iſt, und warum die auffallenden Worte des 2ten § nicht noch merkwürdiger (notatu digniſſima), da ſie in einer Conſtitution zum erſten Mahle erſcheinen, und etwas ganz Neues ſind?

Synode von Commiſſarien, die Biſchöfe ſind, oder an eine Provinzialſynode appellirt werden, ſondern daß der Patriarch die letzte Inſtanz in der Diöces, worin der Kläger lebt, ſeyn und bleiben ſoll. [90]) Dagegen kann er aber nach dem 2ten §, wenn er noch nicht zufrieden iſt, an den Stuhl des Patriarchen der Reſidenz appelliren, welches ſo gut als eine Appellation an den Kaiſer ſelbſt iſt. Solche Appellationen waren ſchon Obſervanz, und darauf beruft ſich der 2te § auch ausdrücklich. Man appellirte an den kaiſerlichen Hof, und das war ſo gut, als wenn man an den Hofpatriarchen ſelbſt appellirte, weil dergleichen Sachen doch gleich an ihn abgegeben, und ſeiner Entſcheidung anheim geſtellt wurden. Bey dieſer Einrichtung blieb es denn auch in der Folge, wenigſtens in Hinſicht der orientaliſchen Diöceſen, denn daß ſich der Biſchof von Rom nicht leicht daran gekehrt haben wird, verſteht ſich von ſelbſt, und ein Beyſpiel aus dem Ende unſeres Zeitraums, d. i. dem

90) Daß dem Kläger dadurch nicht alle übrige Appellation abgeſchnitten werden ſoll, ſcheint auch daraus zu erhellen, daß er ja noch immer von dem Patriarchen ſeiner Diöces an ein allgemeines Concil provociren konnte. Dieſe Appellation durfte ihm nach der ganzen Kirchenverfaſſung nicht verſagt werden. Nur war einem einzelnen Individuum mit dieſem Rechte nicht viel gedient, wenn nicht gerade ein allgemeines Concil bevor ſtand, denn es konnte nicht anders als durch den Kaiſer zu Stande kommen, der es ausſchreiben mußte, und wie ſollte ein einzelnes Individuum dieſes bewirken, wenn er nicht den Kaiſer oder Hofpatriarchen zuvor auf ſeiner Seite hatte? Daher war es ganz zweckmäßig, daß die Sache zuvor an den Hof ging, und wenn dieſer nicht allein damit fertig werden konnte, zum allgemeinen Concil geſchritten wurde.

dem Ende des ſechſten Jahrhunderts, wird dieſes beſtätigen. Der Patriarch Gregor von Antiochien war bey dem Gouverneur von Antiochien der Blutſchande und des Aufruhrs wegen angeklagt, appellirte aber an den Kaiſer Mauritius und eine Synode. Der Kaiſer übergab die Sache ſeinem Hofpatriarchen Johann Jejunator, welcher den Gregor auf einer Synode zu Conſtantinopel, beſtehend aus orientaliſchen Patriarchen, Metropoliten und Biſchöfen, ſammt dem Senat der Reſidenz (weil das Verbrechen des Aufruhrs bürgerlich war) im Jahr 587 richtete, und ihn von aller Schuld frey ſprach, nachdem ihn der berühmte Kirchengeſchichtſchreiber Evagrius ſehr wohl vertheidigt hatte. 91)

Endlich gab der Kaiſer Juſtinian im Jahr 541 noch eine andere Conſtitution (Novel. 131.), worin er theils die Canonen der vier allgemeinen Synoden von Nicäa, Conſtantinopel, Epheſus und Chalcedon im erſten Kapitel feyerlichſt als geſetzmäßig im römiſchen Reiche anerkannte, theils den erſten und zweyten Rang der Patriarchen des alten und neuen Roms den Canonen von Conſtantinopel und Chalcedon gemäß im zweyten Kapitel förmlich beſtätigte. „Daher (heißt es im „2ten Kapitel) verordnen Wir den Vorſchriften dieſer „Synoden gemäß, daß der heilige Papſt des alten „Roms der Erſte unter allen Patriarchen ſey, der heilige Archiepiſcopus von Conſtantinopel aber als dem „neuen Rome den zweyten Platz nach dem heiligen „apoſto-

91) S. *Evagr.* 6, 7. Fleury K. G. 5 Th. S. 403 folgg. Bowers Geſchichte der Päpſte 3 Th. S. 520.

„apoſtoliſchen Sitz des alten Roms haben, und allen „übrigen Biſchöfen vorgezogen werden ſoll.“ Bedenkt man nun noch, daß die Hofpatriarchen die Kaiſer ſtets zur Seite hatten, ſo war ihr Anſehen bey ſo günſtigen Conſtitutionen geſichert genug und ihr Einfluß groß genug. Daher darf man ſich eben nicht wundern, daß im Jahr 572 der Patriarch Anaſtaſius von Antiochien hauptſächlich auch deßwegen vom Kaiſer Juſtin dem jüngern abgeſetzt wurde, weil er es etwas hart mißbilligte, daß der Patriarch Johann von Conſtantinopel, den Patriarchen Johann von Alexandrien ordinirt habe.[92]) Dagegen muß man ſich um ſo mehr über die Aengſtlichkeit wundern, womit man den berühmten chalcedoniſchen Canon im ſechs und dreyßigſten Canon der trullaniſchen Synode im Jahr 692 noch ein Mahl beſtätigen ließ. Für den Papſt mußte freylich eine ſolche Beſtätigung immer höchſt ärgerlich ſeyn, und ſie wurde auch gleich ein Hauptgrund für Sergius I, daß er dieſe Synode nicht annehmen wollte. Der Kaiſer Juſtinian II dachte zwar bald mit ihm fertig zu werden, und ſchickte einen Hofbedienten ab, der ihn beym Kopf nehmen ſollte; allein das kaiſerliche Anſehen war in Rom ſehr geſunken, vorzüglich durch die ſchändlichſte Treuloſigkeit der Päpſte ſelbſt, und Sergius wußte einen Aufruhr unter den Soldaten zu erregen, wodurch er der Gefahr entging. Auf dieſe Weiſe wurde die Anerkennung des chalcedoniſchen Canons zu Rom noch immer

92) Schröckh K. G. 17 Th. S. 42. Fleury K. G. 5 Th. S. 358.

mer verweigert, bis endlich Innocenz III auf der Lateranſynode im Jahr 1215 im fünften Canon den zweyten Rang des Patriarchen von Conſtantinopel öffentlich anerkannte, aber freylich zu einer Zeit, wo es dieſer Anerkennung gar nicht mehr bedurfte.

Nachdem wir alſo im ununterbrochenen Zuſammenhange den Kampf bemerkt haben, welcher über die den Hofpatriarchen begünſtigenden chalcedoniſchen Canonen zwiſchen dem Stuhl zu Conſtantinopel und dem zu Rom entſtand und fortgeführt wurde, kehren wir wieder zur Synode zu Chalcedon zurück. Eine merkwürdige Entſcheidung dieſer Synode iſt auch die, daß ſich der Biſchof von Jeruſalem in der ſiebenten Sitzung als höhern Metropoliten der drey paläſtinenſiſchen Provinzen beſtätigte. Dieſe auf den erſten Blick unerwartete Erſcheinung wird aber durch eine Darſtellung der urſprünglichen und ſpätern Lage des Biſchofs von Jeruſalem ihren Aufſchluß erhalten. Es iſt ſchon bey dem Urſprunge der Metropoliten bemerkt worden, daß der Biſchof von Jeruſalem höchſt wahrſcheinlich gleich Anfangs eine der erſten Rollen in der chriſtlichen Hierarchie geſpielt haben würde, wenn nicht die Zerſtörung dieſer für das Chriſtenthum höchſt wichtigen Stadt, den alten Glanz und Ruhm derſelben in den Staub getreten, und von dem urſprünglichen Hauptſitz des Chriſtenthums kaum noch einen Schatten übrig gelaſſen hätte.[93]) Der nachmahlige Biſchof

93) Was von jetzt an über das hierarchiſche Verhältniß des Biſchofs von Jeruſalem folgt, iſt die richtigere Anſicht, wonach eine frühere Bemerkung berichtigt werden muß, welche ich

Biſchof von Aelia blieb mit ſeiner kleinen Gemeine lange Zeit ſehr unbedeutend, wenn er gleich perſönlich ausgezeichnet wurde, in ſo fern man es nie vergeſſen konnte, daß es doch der Biſchof der ehemahligen Mutterſtadt der ganzen Chriſtenheit ſey. Wenn er gleich nur ein subordinirter Biſchof des Metropoliten von Cäſarea heißen konnte, in ſo fern Cäſarea die Hauptſtadt von Paläſtina war, ſo theilte doch dieſer gewiſſer Maßen ſeine Rechte mit ihm. So hatten ſie z. B. beyde den Vorſitz und die Direction auf der paläſtinenſiſchen Provinzialſynode wegen des Oſterſtreits am Ende des zweyten Jahrhunderts (Euſeb. 5, 23.), und eben ſo verrichteten ſie die Ordination des Origenes zum Presbyter im Anfange des dritten Jahrhunderts beyde gemeinſchaftlich (6, 8.). Ferner waren beyde als Patriarchen von Paläſtina auf der zweyten Synode zu Antiochien (c. a. 267.) wider den Paul von Samoſata. Bey der Erzählung dieſer Synode ſetzt **Euſebius** (7, 28.) einmahl den Hymenäus von Jeruſalem vor den Theoteknus von Cäſarea, wahrſcheinlich bloß aus Höflichkeit, weil er ſelbſt Metropolit von Cäſarea war, ſonſt geht aber in den übrigen Stellen der Biſchof von Cäſarea immer voran. — So ſtanden die Sachen noch in der zweyten Hälfte des dritten Jahrhunderts, als der Biſchof von Jeruſalem mit ſeiner Gemeine etwas mehr empor kam, und ſich mehr zu fühlen anfing. Es ließ ſich auch ſchon im

ich im Neuen Henkeſchen Magazin 1 B. 1 St. S. 145. 146. in der Note gegeben habe. Fremde Auctorität hatte mir damahls den rechten Geſichtspunct verrückt.

im Voraus erwarten, daß die alte unſchuldige Einrichtung, wonach zwey Biſchöfe durch eine freundſchaftliche Vereinbarung die Metropolitenrechte zugleich ausübten, nicht immer beſtehen konnte, ſondern daß die Anmaßung des Einen oder des Andern gelegentlich einen Streit veranlaſſen würde. Ein ſolcher Streit, oder auch nur eine Colliſion irgend einer Art muß wohl im Anfange des vierten Jahrhunderts entſtanden ſeyn, und den Wunſch erregt haben, daß man über dieſes zarte Verhältniß etwas canoniſch beſtimmen möchte. Vielleicht wollte ſich der Biſchof von Jeruſalem mehr anmaßen, als ihm zukam, und der Biſchof von Cäſarea nichts fahren laſſen, da die Metropolitenrechte eigentlich nur ihm gebührten u. ſ. w. Genug es wurde dieſes Verhältniß auch ein Gegenſtand der Synode zu Nicäa, und ſie beſtätigte im ſiebenten Canon den Metropoliten von Cäſarea in ſeinen Rechten, gab aber dem Biſchof von Jeruſalem einen höhern Rang und zwar vor dem wirklichen Metropoliten von Cäſarea, denn in den Unterſchriften der Synode unterſchreibt ſich **Macarius** von Jeruſalem vor dem **Euſebius** von Cäſarea, doch mit der Einſchränkung, daß er die Metropolitenrechte nicht erhielt, welche dem Biſchof von Cäſarea nach wie vor verblieben.[94]) Dieſes

94) Einige Gelehrte ſind der Meinung, daß der Biſchof von Jeruſalem durch dieſen Canon auch höhere Rechte erhalten habe, wogegen aber die ganze folgende Geſchichte des Biſchofs von Jeruſalem ſpricht. Fuchs zieht die Erklärung vor, welche unter der Hauptſtadt Jeruſalem ſelbſt verſteht, allein die Hauptſtadt (μητροπολις) von Paläſtina war und blieb Cäſarea. Indeſſen ſcheint der Biſchof von Jeruſalem von jetzt

ſes neue Verhältniß, worin jetzt die beyden Biſchöfe zu einander ſtanden, war aber gewiß nicht von der Art, daß dadurch Streitigkeiten vermieden werden konnten. Der Biſchof von Jeruſalem blieb bey allem höhern Range, und aller Ehre, die man ihm erwies, doch immer noch ein ſubordinirter Biſchof von Cäſarea, und mußte dieſes um ſo unangenehmer fühlen, je mehr er mit ſeiner Stadt vom Kaiſer ausgezeichnet wurde. Dieß war aber ſchon der Fall gleich das Jahr nach der Synode 326, da Conſtantin dem Wunſch ſeiner Mutter Helena zu Folge beſchloß, Jeruſalem mit prächtigen Tempeln ausſchmücken zu laſſen. — Kaum war das Edict dazu abgefaßt, ſo eilte die achtzigjährige Kaiſerin Mutter ſelbſt nach Jeruſalem, um es in Ausübung zu ſetzen. Dieſe Wallfahrt der religiöſen Kaiſerin gab das Signal für

jetzt an doch nicht mehr von dem Metropoliten von Cäſarea ordinirt zu ſeyn, ſondern wie ein Metropolit von den Biſchöfen der Provinz, welches ſich mit dem ihm gegebenen höhern Range auch ſehr gut reimen läßt. Es heißt nähmlich in dem Schreiben der Synode zu Conſtantinopel i. J. 382 an die abendländiſchen Biſchöfe beym Theodoret 5, 9. und Fuchs 2 Th. S. 430. „Wir „erkennen den Cyrill als Bi„ſchof von Jeruſalem, da er „ehemahls canoniſch von den „Biſchöfen der Provinz ordi„nirt worden iſt.“ Es kann dieß freylich auch auf die gewöhnliche Biſchofsordination durch drey Biſchöfe geben, wozu aber die Einwilligung des Metropoliten nöthig war, allein die erſte Erklärung iſt eben ſo wahrſcheinlich und hat den Ausdruck Biſchöfe der Provinz für ſich, welcher die ſämmtlichen Provinzialbiſchöfe anzudeuten ſcheint. Alsdann war zwar der Biſchof von Jeruſalem auf der einen Seite dem Metropoliten von Cäſarea nicht ſubordinirt, ſondern gewiſſer Maßen eximirt, aber er blieb doch auf der andern Seite ſubordinirt, in ſo fern er dem Rufe des Metropoliten zu den Synoden folgen mußte u. ſ. w.

Andere zu ähnlichen Unternehmungen, ſo daß bald eine unſelige Sucht nach Paläſtina zu wallfahrten einriß, wodurch der Aberglaube und die Liebe zu religiöſen Abentheuern ſehr begünſtigt wurden. Allein der Biſchof von Jeruſalem gewann dadurch offenbar mit ſeiner Stadt an Glanz, Umfang, Größe und Reichthum. Kein Wunder alſo, daß ſchon Macarius, den die Hoffnung zu Nicäa ſo getäuſcht hatte, unter dem Schuz des kaiſerlichen Hauſes die Synodalfeſſeln abwarf, und getroſt den Maximus zum Biſchof von Diospolis ordinirte, ohne erſt auf den Metropoliten von Cäſarea zu warten, [95]) denn es mußte völlig unerträglich ſeyn, ſich bey einer ſolchen Auszeichnung von hoher Hand bloß mit einem Range begnügen zu ſollen, ohne ſich der Metropolitenrechte bedienen zu dürfen. Vielleicht würde er auch auf der Synode zu Nicäa ſogar die höhern Metropolitenrechte erreicht haben, wenn nicht gerade Euſebius Metropolit von Cäſarea geweſen wäre, welcher als ein Mann von großem Anſehen und Gelehrſamkeit dem Kaiſer im Schoße ſaß, und ſogar, wenn er wollte, höherer Metropolit von Conſtantinopel werden konnte. Weil nun aber Macarius von Jeruſalem einmahl dieſe Rechte nicht erhalten hatte, ſo war die Ordination des

Biſchofs

95) Sozomenus 2, 20. Du Pin de antiqua eccleſ. diſcipl. pag. 61. hat ſich übereilt, die Nahmen verwechſelt, und daher die ganze Geſchichte unrichtig vorgetragen. Narrat enim Sozomenus, a Maximo hujus urbis epiſcopo conſtitutum et ordinatum eſſe Macarium Diospoleos epiſcopum, quae urbs eſt Caeſareenſi metropoli ſubjecta. Sozomenus erzählt die Sache gerade umgekehrt, wie ſie oben aufgeführt iſt.

Biſchofs von Diospolis nach dem vierten und ſechſten nicäniſchen Canon immer ein Eingriff in die Metropolitenrechte von Cäſarea, welchen aber der wirkliche Metropolit überſehen zu haben ſcheint. Der Nachfolger des Macarius, eben dieſer **Maximus** begnügte ſich damit, mit ſeiner Partey aus Paläſtina und Syrien im Jahr 347 eine Art von Synode zu formiren, und darauf den Athanaſius in die Kirchengemeinſchaft wieder aufzunehmen, [96]) denn viel mehr ließ ſich nicht thun, weil die Gegenpartey des Athanaſius zu ſtark war. Indeſſen blieb doch dieſes Verfahren immer ein neuer Eingriff in die Metropolitenrechte von Cäſarea, welchen Acacius von Cäſarea ſehr fühlen mußte, wenn gleich auch dieſes Mahl noch kein Streit darüber entſtand, ſo viel man weiß. Allein dieſer Metropolit ſcheint ſich auch von jezt an vorgenommen zu haben, dergleichen Anmaßungen in Zukunft durchaus nicht weiter zu dulden, denn als der Nachfolger des Maximus Cyrill von Jeruſalem nur die geringſte Veranlaſſung zu einer Metropolitenbeſchwerde gab, that Acacius gleich einen entſcheidenden Schritt zur Behauptung ſeiner Rechte, ſezte den Cyrill ab, [97]) und die Synode zu Conſtantinopel

 im

96) Athanaſius in der zweyten Apologie und umſtändlicher Socrates 2, 24. Athanaſius war nur auf der Durchreiſe begriffen, daher mußte dieſe Verſammlung etwas beeilt werden, denn es kam hiebey bloß auf den Act der Aufnahme an, und konnte auch nur vermittelſt einiger Biſchöfe der Partey zu Stande kommen, daher es nur eine Art von Synode war.

97) Theodoret 2, 26. Aus dieſer Stelle und dem Socrates 2, 40. ſieht man zugleich, daß er ungeachtet ſeiner Abſezung doch noch unter den Biſchöfen

im Jahr 360, welche zu der Glaubensparten des Acacius gehörte, beſtätigte dieſe Sentenz. [98]) Erſt nach einer gänzlichen Umwandlung des Zuſtands der Dinge konnte Cyrill auf der allgemeinen Synode zu Conſtantinopel im Jahr 381 ſeinen alten Platz wieder erhalten, von dem ihn aber ſchon im Jahr 386 der Tod abrief. Die Verſuche der Biſchöfe von Jeruſalem, größere Rechte zu gewinnen, waren alſo mißlungen, und ſie blieben nach wie vor dem Metropoliten von Cäſarea ſubordinirt. Als daher Hieronymus um das Jahr 390 mit dem Biſchof Johann von Jeruſalem in einen Streit gerieth, weil der Biſchof Epiphanius zu Eleutheropolis den Bruder des Hieronymus Paulinianus zum Prieſter geweihet hatte, da er doch als Mönch des Kloſters zu Bethlehem unter dem Biſchof von Jeruſalem ſtand, und dieſer ſeine Klage bey dem Biſchof zu Alexandrien anbringen wollte; ſo verwies ihn Hieronymus ſehr bitter auf die nicäniſchen Canonen, die er doch kennen müſſe, wonach die Sache des Biſchofs von Jeruſalem entweder vor den Metropoliten zu Cäſarea oder vor den höhern Metropoliten zu Antiochien gehöre. [99]) Eben ſo

ſchöfen auf der Synode zu Seleucia im Jahr 359 ſaß, wenn gleich die athanaſiſche Partey hier die ſchwächſte war, und es ſonſt eben nicht ſehr ſanftmüthig zuging: allein das Jahr darauf wurde ſein Schickſal zu Conſtantinopel, wo ganz die Partey des Acacius herrſchte, völlig entſchieden.

98) Sozomenus 4, 25. Vergleiche Fuchs 2 Th. S. 274.

99) *Hieronym. Ep. ad Pammachium contra errores Joannis Hieroſolymitani* c. 15. Tu, qui regulas quaeris eccleſiaſticas et Nicaeni concilii canonibus uteris, reſponde mihi, ad Alexandrinum epiſcopum Palaeſtina quid pertinet? Ni fallor,

ſo behauptete auch Eulogius von Cäſarea ſeine Metropolitenrechte auf der Synode zu Diospolis, welche im Jahr 415 gegen den Pelagius gehalten wurde, wo er das Präſidium führte und die Synode dirigirte, wenn gleich der Biſchof von Jeruſalem ebenfalls gegenwärtig war. Unterdeſſen war aber Jeruſalem durch die immer mehr überhand nehmenden Wallfahrten immer heiliger und ehrwürdiger geworden, ſo daß man ſogar Erdſtücke von dort als Reliquien zurück brachte, und ſelbſt die Kirchengeſchichtſchreiber Rufin (2, 21.) und Sozomenus hatten im Anfange des fünften Jahrhunderts ſchon angefangen, es unter die apoſtoliſchen Sitze vom erſten Range neben Rom, Alexandrien und Antiochien zu ſtellen, als die Biſchöfe von Jeruſalem den günſtigen Zeitpunct noch immer nicht erblickten, wo es ihnen gelingen konnte, den Primat auch geſetzmäßig zu erhalten, welchen man ihnen aus Achtung für die Mutterſtadt der Chriſtenheit ſo verſchwenderiſch einräumte. Endlich rückte die Synode zu Epheſus im Jahr 430 heran, und Juvenal, der ſich ſchon einige Eingriffe in die Metropolitenrechte erlaubt hatte, nahm ſich vor, die Sache des Vorzugs von Jeruſalem planmäßig zu betreiben: aber

 es

lor., hoc ibi decernitur, ut Palaeſtinae metropolis Caeſarea ſit et totius orientis Antiochia. Aut igitur ad Caeſareenſem epiſcopum referre debueras, cui ſpreta communione tua communicare nos noveras; aut ſi procul expetendum erat judicium, Antiochiam potius litterae dirigendae. Sed novi, cur Caeſaream, cur Antiochiam nolueris mittere, ſciebas, quid fugeres, quid vitares; maluiſti occupatis auribus moleſtiam facere, quam debitum metropolitano tuo honorem reddere. Vergl. Fleury K. G. 3 Th. S. 592.

es bedurfte auch hiezu eines Mannes von der Klugheit und dem Ausdauern, welche dem Juvenal eigen waren, um ſich nicht durch einen mißlungenen Verſuch zurück ſchrecken zu laſſen, ſondern den Plan auf verſchiedenen Wegen mit Standhaftigkeit zu verfolgen. Nur dadurch gelang es ihm, am Ende noch mehr zu erhalten, als er vielleicht ſelbſt gehofft hatte. Kein Zeitpunct ſchien ihm günſtiger, mit ſeinem Plane hervor zu rücken, als der auf der Synode zu Epheſus eintrat, nachdem Neſtorius von Conſtantinopel ſchon abgeſetzt, und Johann von Antiochien vom Cyrill von Alexandrien aus der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen war.[100]) Es blieb alſo kein höherer Metropolit auf der Synode übrig als ſein Freund Cyrill ſelbſt, der ihm große Verbindlichkeit ſchuldig war, weil Juvenal die Cabale des Cyrill durch ſeine Unterſtützung außerordentlich befördert hatte. Es ließ ſich alſo nicht anders erwarten, als daß Cyrill zu allen Gegendienſten bereitwillig ſeyn würde. Juvenal trug daher getroſt auf den Primat über Paläſtina, die beyden Phönizien und Arabien an, und bewies mit vieler Kunſt, wozu er auch untergeſchobene Schriften benutzte, daß eigentlich der Stuhl von Antiochien dem von Jeruſalem unterworfen ſeyn müſſe, weil es ganz der apoſtoliſchen Ordnung

100) Die orientaliſchen Biſchöfe ſagen in ihrer Beſchwerde, welche ſie von Epheſus ab an den Kaiſer ſandten: „Wir „ſind ohnehin zu gewiſſen Eingriffen, welche Juvenal von „Jeruſalem in die Verordnungen der Kirchenſchlüſſe gemacht hat, bisher ſtill geſeſſen, und ſeine liſtigen Anſchläge und Abſichten auf die „beyden Phönizien und Arabien, welche er jetzt betreibt, „ſind uns ſehr wohl bekannt.“ Manſi T. IV. p. 1402. Fuchs 4 Th. S. 431.

Ordnung und Tradition gemäß ſey, daß Antiochien von Jeruſalem regiert werde. [1]) Allein wie unerwartet mußte es ihm kommen, daß er ſich ganz von der gehofften Unterſtützung des Cyrill verlaſſen ſah, und es am Ende

 den

1) Da wir die Acten der Synode zu Epheſus nicht vollſtändig haben, und unter andern gerade dieſer Auftritt des Juvenal fehlt, ſo möchte es auffallen, woher ich ſeine wörtliche Behauptung wiſſen könne? Ich habe ſie, außer der eben angeführten Stelle, aus der vierten Seſſion bey Manſi T. IV. p. 1311. genommen, wo er ſchon den angeführten Grundſatz debütirte, den er wahrſcheinlich auch bey ſeinem Antrag zum Primat wiederholt haben wird, da es hier hauptſächlich darauf ankam. Er behauptete nähmlich mit einem unerhörten Stolze und mit lügenhafter Frechheit, Johann von Antiochien hätte gegen den apoſtoliſchen Stuhl des großen Roms, der hier mit richte, Ehrfurcht beweiſen, der Citation gehorſamen und den apoſtoliſchen Stuhl von Jeruſalem ehren ſollen, welcher nach alter Sitte und der apoſtoliſchen Tradition gemäß den Stuhl von Antiochien beherrſche und richte!? Vielleicht war es gerade dieſe Anmaßung, wonach er ſich Rom gleich ſtellte, und den Stuhl von Alexandrien herab ſetzte, welche dem Cyrill mißfiel, und ihn dahin brachte, ſich dem Antrag des Juvenal deſto kräftiger zu widerſetzen. Etwas davon hat auch Fuchs ausgezogen 4 Th. S. 133. Die übrigen Data ſind aus dem 62ſten Brief des Leo an den Patriarchen Maximus von Antiochien. Subrependi occaſiones non praetermittit ambitio, et quoties ob intercurrentes cauſſas generalis ſacerdotum facta fuerit congregatio, difficile eſt, ut cupiditas improborum non aliquid ſupra menſuram ſuam moliatur appetere. Sicut etiam in Epheſina ſynodo, quae impium Neſtorium percutit, Juvenalis epiſcopus ad obtinendum Palaeſtinae provinciae principatum credidit ſe poſſe ſufficere, et inſolentes auſus per commentitia ſcripta probare. Quod ſanctae memoriae Cyrillus Alexandrinus epiſcopus merito perhorreſcens, ſcriptis ſuis mihi, quid praedicta cupiditas auſa ſit, indicavit, et ſollicita prece multum popoſcit, ut nulla ſollicitis conatibus praeberetur adſenſio. Vergl. Fleury K. G. 4 Th. S. 418.

den Einleitungen dieſes Freundes zu verdanken hatte, daß er mit ſeinem Antrag nicht durchdrang. Der herrſchſüchtige Cyrill noch nicht damit zufrieden, daß der Antrag auf der Stelle niedergeſchlagen war, und noch beſorgt, daß ſich der Papſt für Juvenal erklären möchte, berichtete gleich darüber an den Archidiaconus Leo zu Rom, der ſchon die Kirche zu Rom regierte, wenn er gleich noch nicht Papſt war, und bat ihn aufs dringendſte, ſich ebenfalls der ſtolzen hierarchiſchen Anmaßung des Juvenal zu widerſetzen. Auf dieſe Weiſe wurde ihm alſo zugleich die Hoffnung abgeſchnitten, noch den Papſt für ſich zu gewinnen, und Juvenal mußte es bereuen, ſich ſo warm für den Cyrill erklärt zu haben. Allein wie ließ ſich auch von dem ſchändlichen Character des Cyrill Dankbarkeit erwarten, und wie ließ es ſich anders vermuthen, als daß er nöthigen Falls auch den vertrauteſten Freund ſeiner Herrſchſucht aufopfern würde? — Juvenal gab aber deſſen ungeachtet ſeinen Plan nicht auf, ſondern ſchlug einen andern Weg ein, den die hierarchiſche Scheelſucht ihm nicht verſchließen konnte. Seine Schlauheit wußte ein Edict von dem jüngern Theodos zu erhalten, worin ihm der Primat über Paläſtina, Phönizien und Arabien, den er von der Synode zu Epheſus nicht hatte erhalten können, vom Kaiſer ohne Anſtand zugeſichert wurde. Fünf Provinzen wurden ihm unterworfen, drey von Paläſtina und zwey von Phönizien und Arabien, wodurch er plötzlich von einem ſubordinirten Biſchof des Metropoliten von Cäſarea zum höhern Metropoliten von Paläſtina, Phönizien und Arabien hinan ſtieg. Der Patriarch von Antiochien konnte nicht gleichgültig dabey

ſeyn,

ſeyn, ſondern beſchwerte ſich darüber, wurde aber durch Edicte zur Ruhe verwieſen. Deſto heftiger wurde nun aber der Streit zwiſchen ihm und dem Biſchof von Jeruſalem, der das Edict erſchlichen hatte. Theodos ſchrieb darauf die zweyte Synode zu Epheſus (449) aus, und lud durch beſondere Reſcripte den Dioscurus von Alexandrien, und den Juvenal von Jeruſalem dazu ein, welcher nun auch ſchon höherer Metropolit (Archiepiſcopus) genannt wurde. Indeſſen dauerte der Streit mit Antiochien noch bis zur Synode zu Chalcedon fort, und wurde ebenfalls ein Gegenſtand derſelben. Nachdem die kaiſerlichen Commiſſarien eine Unterſuchung deßhalb angeſtellt hatten, kam ein Vergleich zwiſchen beyden Parteyen zu Stande, wonach der Patriarch Maximus von Antiochien, Phönizien und Arabien wieder erhielt, die drey paläſtinenſiſchen Provinzen aber dem Juvenal verblieben. Dieſen Vergleich beſtätigte die Synode feyerlichſt, und ſo blieb der Biſchof von Jeruſalem Patriarch, wenn gleich nur von Paläſtina oder drey Provinzen. [2]) Auffallend iſt es, daß ſo wenig die Geſandten Leo's als er ſelbſt etwas bey dieſer merkwürdigen Veränderung in der beſtehenden Hierarchie zu erinnern hatten; vielmehr bezeugte Leo dem Juvenal in einem Briefe, daß er mit ſeiner Erhebung wohl zufrieden ſey. Bald darauf mußte er aber doch wohl ſeine Inconſequenz fühlen, in ſo fern er wegen der Begünſtigung des Biſchofs von Conſtantinopel ſo viel Lärm machte, und nun ſchrieb er an den Patriarchen Maximus von Antiochien (Ep. 62.), daß er

2) S. Fuchs 4 Th. S. 463.

er alles verdamme, was außer den Glaubensſachen den nicäniſchen Verordnungen entgegen zu Chalcedon beſchloſſen ſey, wenn es auch ſeine Geſandten gebilligt hätten.

Seit dieſer chalcedoniſchen Synode erſcheint nun der Biſchof von Jeruſalem in den Kirchendocumenten immer als höherer Metropolit oder Patriarch der drey Provinzen von Paläſtina, welche ſeine Dioces ausmachten. [3]) Es waren alſo nun fünf Patriarchen, unter denen der von Jeruſalem den letzten Platz einnahm. Dieſe fünf kommen ſowohl auf den allgemeinen Synoden und bey den Unterſchriften derſelben, als auch in den Geſetzen des Juſtinian und den Briefen Gregors des Großen als die fünf erſten Prälaten der Chriſtenheit vor. Endlich wurden noch dem Biſchof von Jeruſalem auf der fünften allgemeinen Synode zu Conſtantinopel (553) in der fünften Sitzung zwey Metropoliten von Syrien und Phönizien, nähmlich die Biſchöfe von Berytus und Ruba ſubordinirt, ſo daß er wieder Patriarch von fünf Kirchenprovinzen wurde, wie er es ſchon vor der chalcedoniſchen Synode geweſen war, welche Glorie ihm auch blieb, bis in der erſten Hälfte des ſiebenten Jahrhunderts der Fanatismus der Muhammedaner den Orient über-

3) So ſchreibt z. B. ſchon Avitus von Vienne (fl. 490–525) an den Biſchof von Jeruſalem Ep. 23. Exercet apoſtolatus veſter conceſſos a divinitate *primatus*; et quod *principem locum* in eccleſia *univerſali* teneat, non *privilegiis* ſolum ſtudet monſtrare, ſed meritis. Ferner hielt der Biſchof von Jeruſalem im Jahr 518 eine Synode ſeiner Dioces und präſidirte darauf.

überſtrömte, und die beſtehende Kirchenverfaſſung ſo mächtig zerrüttete, daß nur noch ein Schatten von der Glorie der alten Hierarchie übrig blieb. In der unglaublich kurzen Zeit von ſechs Jahren (634 — 640) wurde es den Chalifen Abubeker und Omar unter der ſchwachen Regierung des Kaiſers Heraclius möglich, die ſämmtlichen Länder des orientaliſchen Reichs vom Euphrat bis zum Nil ſammt dem perſiſchen Reiche zu erobern, und ein neues Regiment darüber zu begründen. Im Jahr 636 fiel Jeruſalem unter dem Patriarchen Sophronius und zwey Jahre darauf errichtete Omar dort ſchon eine Moſchee; im Jahr 638 ſank Antiochien, und zugleich die Glorie der Hauptſtadt des Orients, wozu nun Damaskus erhoben wurde. Mit dem Schluß des Jahres 640 aber wurde Alexandrien eingenommen, und hörte auf, die Hauptſtadt von Aegypten zu ſeyn.

So iſt nun die Entſtehungsart der fünf Hauptpatriarchen der ganzen Chriſtenheit im römiſchen Reiche gezeigt, und ich gehe jetzt über zu der Angabe ihrer verſchiedenen Benennungen in verſchiedenen Perioden, ſo wie zu der Darſtellung ihrer Rechte, ſo weit ſie ſich noch heraus bringen laſſen.[4]) Der beſtimmtere Nahme, deſſen

4) Ich nenne ſie Hauptpatriarchen, weil dieſe fünf ſeit der chalcedoniſchen Synode hauptſächlich unter dieſem Nahmen vorkommen. Sonſt ſind noch weit mehrere, theils der Sache nach, theils dem Nahmen nach. Von der letzten Claſſe ſind z. B. die Biſchöfe von Epheſus, Cäſarea in Cappadocien, und Heraclea. Der Sache nach mehr der Biſchof von Carthago, als der von Jeruſalem; ferner die Biſchöfe von Mayland, Theſſalonich und Arles. Endlich der volle Patriarch von Prima Juſtiniana, der Sache nach und dem Nahmen nach, deſſen Erſcheinung aber bloß ephemeriſch war.

deſſen ich mich auch gewöhnlich bedient habe, iſt höhere Metropoliten, wenn gleich dieſes Prädicat in den Kirchendocumenten nicht vorkommt. Vielmehr wurden ſie anfangs bloß Metropoliten genannt, darauf Archiepiſcopi, ferner Exarchen, und endlich Patriarchen, wozu die Schmeicheley noch den Titel des öcumeniſchen Biſchofs oder Patriarchen ſetzte, den die Ehrſucht von Rom als ein Prädicat des Stuhls von Conſtantinopel auf eine ſehr kleinliche Weiſe lange genug aufs heftigſte beſtritt, bis ihn der Biſchof von Rom aus Mißgunſt ſelbſt annahm, und ihn mit Groll neben dem Biſchof von Conſtantinopel bis auf den heutigen Tag fortführte. Der Nahme Metropolit von den Biſchöfen zu Rom, Alexandrien, Antiochien und Conſtantinopel gebraucht, ſagt zu wenig, in ſo fern ſie in der That höhere Vorzüge hatten, als die gewöhnlichen Metropoliten; man ſollte alſo beſtimmter den Nahmen höhere Metropoliten gebrauchen, weil dieſer ein Diſtinctivcharacter für alle Perioden bleibt, und nicht ſo verwirrt, als die Nahmen Archiepiſcopus, Exarch, Patriarch und öcumeniſcher Patriarch, welche bloße Titel ſind, die keine beſondern Rechte mit ſich führen, ſondern der Höflichkeit und Schmeicheley ihre Entſtehung verdanken, und weil ſie gefielen, mit der Zeit auch allgemeiner wurden. — Der Nahme Archiepiſcopus ſcheint von Alexandrien ausgegangen zu ſeyn, denn ſchon Athanaſius titulirt den Biſchof von Alexandrien ſo. [5] Ferner nennt Marcus Diaconus (fl. 398—421) in dem Leben des Metropo=

5) Apolog. II. p. 612. Ed. Commel.

Metropoliten Porphyrius von Cäſarea in Paläſtina den Chryſoſtomus von Conſtantinopel gewöhnlich Archiepiſcopus. Aber erſt auf der Synode zu Epheſus (431) kommt dieſer Titel auf eine feyerliche Weiſe vor. Theils wird Cyrill von Alexandrien damit beehrt in dem Briefe, welchen die Synode wegen der Abſetzung des Neſtorius an den Kaiſer ſchrieb, theils der Papſt Cölestin, der Biſchof Johann von Antiochien, und auch ſchon der Biſchof Menon von Epheſus. Auf der Gegenſynode aber, welche Johann von Antiochien zu gleicher Zeit zu Epheſus hielt, wurde nur er Archiepiſcopus genannt. 6) Man ſieht hieraus, daß der Biſchof von Epheſus noch mit zu den höhern Metropoliten gerechnet wurde, und eben ſo der Biſchof von Cäſarea in Cappadocien, wie folgende Thatſache beweiſt. Theodos der jüngere titulirte in ſeinem Ausſchreiben zur zweyten Synode zu Epheſus

6) Man muß hier bey dem griechiſchen Nahmen Archiepiſcopus bleiben, denn wenn man ihn Erzbiſchof überſetzen wollte, ſo würde dieſer Nahme mit unſern Erzbiſchöfen verglichen, zu wenig bedeuten, in ſo fern er jetzt und auch noch ſpäterhin gleichbedeutend war mit Exarch oder Patriarch. Iſidor. Hiſpal. († 636) Origines 7, 21. Archiepiſcopus graece dicitur ſummus epiſcoporum; praeſidet tam metropolitanis, quam epiſcopis caeteris. Metropolitani autem ſinguli provinciis praeſident. Freylich wurde auch dieſer Titel bald gemeiner, wie alle Titel, und nicht nur ebenfalls den Metropoliten gegeben, ſondern zu Juſtinians Zeit auch ſchon den Biſchöfen größerer Städte. In Afrika konnten dagegen die Titel Archiepiſcop, Exarch, Patriarch nicht aufkommen, denn man haßte dort die Titelſucht und der ſechs und zwanzigſte Canon der dritten Generalſynode zu Carthago im Jahr 397 verordnete: ut primae ſedis epiſcopus non appelletur princeps ſacerdotum aut ſummus ſacerdos, ſed tantum primae ſedis epiſcopus.

Epheſus (449) ſowohl den Biſchof Thalaſſius von Cäſarea in Cappadocien, als den Stephanus von Epheſus Archiepiſcopos, und die Synode ſelbſt nannte ſie eben ſo. Zu gleicher Zeit war aber auch bereits der Nahme Exarch von den höhern Metropoliten im Gebrauch, und der Titel Patriarch fing ebenfalls ſchon an, aufzukommen. Auf der Synode zu Berytus im Jahr 448, deren Acten man in der zehnten Sitzung zu Chalcedon vorlas, wurde der Biſchof von Antiochien bereits feyerlich Exarch genannt, und das Jahr darauf titulirte der Biſchof der Evazier (Evazorum) Olympius auf der Räuberſynode in der Unterſchrift den Dioscurus von Alexandrien aus Schmeicheley ſchon Patriarch. Die Synode zu Chalcedon (451) nannte im neunten und ſieben und zwanzigſten Canon die höhern Metropoliten noch Exarchen; allein die Höflichkeit und die Schmeicheley bedienten ſich des Titels Patriarchen. So ließ z. B. die Synode in der erſten Sitzung den Papſt Leo unter dem Ausruf Λεοντος πολλα τα ετη, Πατριαρχȣ πολλα τα ετη! hoch leben, und der Kaiſer Theodos ſelbſt, dem es darauf ankam, den Leo zu gewinnen, titulirte ihn in ſeinen Briefen an den Valentinian und an die Galla Placidia Patriarch. 7) Beſonders ſuchte man ſich in den Bittſchriften durch Titel zu erſchöpfen, um der Wirkung deſto gewiſſer zu ſeyn. In der dritten Sitzung zu Chalcedon wurden vier Bittſchreiben vorgeleſen, das eine von einem Presbyter, zwey von Diaconen, und das vierte von einem Laien, ſämmtlich

7) S. *Thomaſſin* vetus et nova eccleſ. diſcipl. T. I. p. 21. 22.

ſich wider den Dioscurus an den Papſt Leo gerichtet, unter der Adreſſe: an den allgemeinen Archiepiſcopus und öcumeniſchen Patriarchen Leo, ſo wie an die allgemeine Synode. — Deſſen ungeachtet blieb noch der Nahme Archiepiſcopus der gewöhnliche von den höhern Metropoliten, ſowohl auf der Synode zu Chalcedon, als ſpäterhin, woraus man ſieht, daß ſämmtliche Nahmen bloße Titel waren. Der Nahme Exarch iſt von den weltlichen Statthaltern entlehnt, welche vom Kaiſer als Guvernörs über eine oder mehrere Provinzen geſetzt waren, und Exarchen hießen, wie man noch an dem ſpätern Exarchen in Italien ſieht. Den Nahmen Patriarch aber pflegt man entweder von den gleichzeitigen Juden abzuleiten, die einen Patriarchen zu Tiberias hatten; oder von den Montaniſten, deren Patriarch zu Pepuza ſaß: allein wenn man auch zugeben will, daß die Montaniſten die Benennung ihres Patriarchen von den Juden entlehnt haben, ſo iſt es doch nicht wahrſcheinlich, daß man im fünften Jahrhunderte noch Titel von den Juden oder Montaniſten entlehnte. Der Nahme Patriarch iſt vielmehr ein Titel, den die Ehrfurcht und Frömmigkeit der Zeit aus dem Alt. Teſt. nahm. Schon die beyden Gregore von Nazianz und Nyſſa vergleichen die berühmteſten Biſchöfe ihrer Zeit mit den Patriarchen des Alt. Teſt., denen ſie an Tugenden gleichen ſollten. [8]) Es verhielt ſich alſo mit dieſem Nahmen nicht anders,

8) Gregor von Nazianz Orat. 20. 32. 41. 72. In der 32ſten Orat. nennt er die Biſchöfe ohne Unterſchied Patriarchen, welche unter dem Conſtantius wegen der Vertheidigung

anders, als mit dem Titel Papſt (Papa), der von der Ehrfurcht und Frömmigkeit bis ins ſechſte Jahrhundert allen Biſchöfen gegeben wurde. Nur nahm es mit dieſem Titel eine Wendung, die gegen alle Analogie iſt. Gewöhnlich werden Titel urſprünglich nur Einem und dem Andern gegeben, worauf ſie ſich alsdann allgemeiner verbreiten. Dieß war auch der Fall mit dem Titel Archiepiſcopus, Exarch und Patriarch. Allein mit dem Nahmen Papſt war es gerade umgekehrt. Im Anfange des ſechſten Jahrhunderts fing man an, ihn dem Biſchof von Rom allein zu geben, und ſeit den Zeiten des Agapet (536) wurde er immer mehr ein ausſchließlicher Titel für den Biſchof von Rom.[9]) Indeſſen wurden doch bisweilen die vornehmſten Collegen des Biſchofs von Rom nach dem alten Sprachgebrauch auch noch Papſt genannt, z. B. der Biſchof Cyr von Alexandrien auf der ſechſten allgemeinen Synode zu Conſtantinopel im Jahr 680. — Endlich fügte nun noch die Schmeicheley den Titel eines öcumeniſchen Patriarchen hinzu, wobey niemand etwas zu erinnern hatte, weil man in Hinſicht der Titel ſehr freygebig war: allein da man ihn auf

gung des nicäniſchen Lehrbegriffs ſo viel gelitten hatten. Orat. 19. gibt er ſeinem Vater, welcher Biſchof von der kleinen Gemeine zu Nazianz war, eben dieſen Nahmen. Gregor von Nyſſa Orat. de magn. epiſcop.

9) Cf. Liberatus (fl. 560) in breviar. c. 18. 21. 22. Agapetus papa ordinatus — —. Papae et ſenatui Romano ſcribens rex — —. Papa Conſtantinopolin profectus eſt. — — Tunc papa Menam ordinavit. Man ſprach alſo von dem Biſchof von Rom faſt gar nicht anders, als unter dem Titel Papſt.

auf die Biſchöfe von Rom und Conſtantinopel beſchränkte, und der letzte ihn ſich auf einer Synode beſtätigen ließ, ſo erwachte die Scheelſucht zu Rom auf eine ungeſtüme Weiſe, und es entſtand darüber ein bitterer Streit, welcher noch zu bemerken iſt. — Schon auf der Räuberſynode beehrte der Biſchof der Evazier Olympius den ſchändlichen Dioscurus aus bloßer Schmeicheley mit dem Titel eines öcumeniſchen Biſchofs, weil er Präſident einer öcumeniſchen Synode ſey, [10]) und auf der Synode zu Chalcedon wurde der Papſt Leo von mehreren aus dem alexandriniſchen Clerus, die Bittſchriften an ihn richteten, öcumeniſcher Patriarch genannt, wie wir bereits geſehen haben. In einer andern Bittſchrift vom Jahr 517 nannten die Archimandriten und Mönche des zweyten Syriens den Papſt Hormisdas ebenfalls univerſae orbis terrae Patriarcham; [11]) allein um eben dieſe Zeit wurde auch ſchon Johann von Conſtantinopel auf der Synode daſelbſt im Jahr 518 von den Mönchen und dem Secretär der Synode mit dem Titel eines öcumeniſchen Patriarchen beehrt. [12]) Dagegen nennt wieder ein kleiner Metropolit von Lariſſa im Jahr 531 Bonifaz II von Rom in der Unterſchrift eines Briefes Patriarcham univerſalem. [13]) Eben ſo wurde

 der

10) S. die erſte Sitzung der chalcedoniſchen Synode.

11) S. den 12ten Brief des Hormisdas. Fleury K. G. 5 Th. S. 132. Schröckh K. G. 17 Th. S. 54.

12) S. die fünfte Seſſion der Synode zu Conſtantinopel vom Jahr 536, wo die Acten der Synode vom Jahr 518 vorgeleſen wurden.

13) Domino meo ſancto ac per omnia beatiſſimo et reverendo patri patrum, univerſali Patriarchae Bonifacio. *Harduin* Concil. T. II. p. 1111.

der Papſt Agapet I auf der Synode zu Conſtantinopel im Jahr 536 unter dem Menas in einer Bittſchrift der Archimandriten des Orients ökumeniſcher Patriarch titulirt, und der Patriarch Menas nicht minder von dem Secretär der Synode. Ueberhaupt war dieſer Titel unter dem Juſtinian für den Hofpatriarchen ſchon der ganz gewöhnliche. Juſtinian titulirte ſeinen Hofbiſchof ganz gewöhnlich Archiepiſcopus der Reſidenz, und ökumeniſcher Patriarch, welches man aus den Edicten an die Patriarchen Epiphanius,[14] Anthemius[15] und Menas[16] abnehmen kann.[17] Alles dieſes erregte aber noch keinen Streit zwiſchen den beyden Patriarchen des alten und neuen Roms, ſondern man ſah dieſe Benennungen aus dem Geſichtspuncte der Titulaturen an, und ließ ſich gern dadurch ſchmeicheln. Als aber der Patriarch Johann Jejunator zu Conſtantinopel auf einer Synode daſelbſt im Jahr 587 den Patriarchen Gregor von Antiochien richtete und ſich in den darüber ausgefertigten Schriften des Titels eines ökumeniſchen Patriarchen bediente; ſo entſtand abermahls ein Streit zwiſchen

14) Novell. III. V. VI. VII.

15) Novell. XVI.

16) Novell. XLII.

17) Bower hat ſich übereilt, wenn er behauptet, der Kaiſer Leo habe ſchon vor dem Juſtinian den Patriarchen Stephanus von Conſtantinopel in zehn Geſetzen allgemeinen Patriarchen genannt, und dabey Leonis conſtit. Novell. 2. 3. et cet. citirt. Geſch. der Päpſte 3 Th. S. 521. Es iſt nicht Leo der Thracier, der die Novellen gegeben hat, ſondern Leo der Philoſoph. Cod. Juſtin. van Leeuwen p. 238. und der Patriarch Stephanus, an den die Novellen gerichtet ſind, iſt der Nachfolger des Photius, der erſt im Jahr 893 Patriarch wurde. S. Fleury K. G. 8 Th. S. 88.

zwiſchen den Stühlen von Rom und Conſtantinopel, der von Rom aus mit einer ſolchen Heftigkeit geführt wurde, daß er dem Kampf über den zweyten Rang nicht viel nachgab. Der Papſt Pelagius II gerieth gleich über die ſcheinbare Gefahr, daß der Biſchof von Conſtantinopel nun auch den erſten Rang vor ihm behaupten möchte, in einen ſo ſeltſam übertriebenen Eifer, daß man hätte glauben ſollen, die ganze Exiſtenz des römiſchen Biſchofs ſtehe oder falle mit dieſem Titel. Er caſſirte auf der Stelle im Nahmen des heiligen Petrus die Acten dieſer Synode bloß wegen des ſchändlichen übermüthigen Titels (nefandum elationis vocabulum) und ſchickte ſchleunigſt Abgeordnete mit zwey Briefen an den Patriarchen zu Conſtantinopel und ſeinen dortigen Nuntius den Archidiaconus Laurentius, worin er das Unternehmen des Patriarchen gottlos, abſcheulich und teufliſch nannte, und ihn ſogar mit der Excommunication bedrohete, wenn er nicht gleich den antichriſtiſchen Titel, den er gottloſer Weiſe angenommen habe, wieder fahren laſſen würde. Seinem Nuntius befahl er aber aufs ſchärfſte, mit dem Patriarchen durchaus keine Gemeinſchaft zu haben, und unter keinerley Vorwand mit ihm der Meſſe beyzuwohnen, bis er dem Titel, den er ſich auf Eingebung des Teufels zur Verkleinerung ſeiner Brüder unrechtmäßiger Weiſe angemaßt habe, öffentlich wieder entſagen würde. [18]) Man ſollte kaum glauben,

18) Bower's Geſchichte der Päpſte 3 Th. S. 522. Die beyden Briefe des Pelagius ſind zwar verloren gegangen: allein ihr Hauptinhalt ergibt ſich dennoch aus den Briefen Gregors des

ben, daß ein bloßer Titel den Neid und die Ehrſucht zu einer ſolchen Wuth reizen könnte, als es ſich hier beym Pelagius entdeckt: allein noch auffallender iſt es, daß der folgende Papſt Gregor der Große mit derſelben Heftigkeit fortfuhr, und daß Bonifaz III nicht eher ruhete, bis dieſer Titel dem Biſchof von Conſtantinopel genommen, und auf ihn ſelbſt übertragen wurde. Dieſe Geſchichte iſt ſeltſam genug, um vollſtändig erzählt zu werden. Als Gregor Papſt geworden war, ſchien der kleinliche Titelſtreit, den der Neid und die Eiferſucht Roms zu einer unerwarteten Höhe getrieben hatte, zu ruhen, und die Aufmerkſamkeit Gregors auf wichtigere Gegenſtände gerichtet zu ſeyn, die eines Papſtes würdiger waren, nähmlich auf eine heilſame Reform des Clerus, und auf die Ruhe Italiens, das von den Lombarden ſo ſehr zerrüttet war: allein ſeine hierarchiſche Anmaßung und Eiferſucht zeigten ſich doch auch bald in den Streitigkeiten mit den Biſchöfen Hadrian von Theben und Maximus von Salona. Auch der Streit mit Conſtantinopel ſcheint bloß auf eine ſchickliche Gelegenheit verſchoben zu ſeyn, denn da ihm die Auftritte mit dem Pelagius nicht unbekannt ſeyn konnten, ſo iſt es auffallend, daß er erſt ums Jahr 595 aus einem Document [19]) des Johann Jejunator von Conſtantinopel, worin

des Großen. Fleury K. G. 5 Th. S. 404. 462 folgg. 477 folgg. Schröckh K. G. 17 Th. S. 61 folgg.

19) Es waren die Acten der Sentenz über einen der Ketzerey beſchuldigten Prieſter, welche der Patriarch dem Gregor zuſchickte. Er hatte ſich mehrmahls darin öcumeniſcher Patriarch genannt. S. Fleury K. G. 5 Th. S. 462.

worin ſich dieſer ökumeniſcher Patriarch nannte, Veranlaſſung nahm, über dieſen Titel zu erſchrecken, als wenn er ihn zum erſten Mahle hörte, und daß er nun auf ein Mahl alles Mögliche, was in ſeinen Kräften war, verſuchte, um ihm denſelben zu entreißen. Er ſchickte nähmlich ſogleich in der größten Eile einen Curier an ſeinen Nuntius (reſponſalis) Sabinianus nach Conſtantinopel, denn Laurentius hatte ſchon ſeinen Poſten verloren, mit der Inſtruction, alle Mittel bey dem Kaiſer Mauritius, der Kaiſerin Conſtantina und dem Patriarchen zu verſuchen, um ihn von dieſem ſtolzen, eiteln, und antichriſtiſchen Titel zurück zu bringen. Allein der Patriarch bezeigte ſeine Verwunderung über die Ereiferung des Papſtes wegen eines bloßen Titels, der gar nicht anſtößig ſey, und verſicherte, daß ſo wenig er, als ſeine Nachfolger ihn wieder ablegen könnten, weil er von einer ganzen Synode genehmigt ſey, welche Reſpect verdiene. Schlauer und ärgerlicher für Gregor konnte nicht leicht eine Antwort ſeyn, als die Johann Jejunator gab, indem er die Synode mit einmiſchte, da es Gregor nur zu gut wiſſen mußte, daß die Synode ganz unſchuldig ſey und ſich bloß leidend dabey verhalten habe. Noch verdrießlicher war es aber, daß der Kaiſer den Papſt zur Eintracht mit ſeinem Hofpatriarchen ermahnte, damit nicht ein Mißverſtändniß zwiſchen ihnen beyden die Trennung des Orients vom Occident zur Folge haben möchte. Gregor ſah nun wohl, daß der Kaiſer auf der Seite ſeines Patriarchen war: allein dieſer Umſtand reizte ſeine Eiferſucht ſo wie ſeine Beſorgniß nur noch

 mehr,

mehr, und er gab ſeinem Nuntius Befehl, dem Kaiſer und dem Patriarchen noch ein Mahl das Unheil vorzuſtellen, welches aus der Beybehaltung des Titels entſtehen würde. Zugleich bemerkte er, daß die Bewilligung dieſes gottloſen Titels nichts anders, als eine Verläugnung des Glaubens ſeyn würde, daher ſich der Nuntius ſogleich von der Gemeinſchaft des Patriarchen abſondern ſolle, wenn auch dieſe Vorſtellung fruchtlos bliebe. Sabinianus hob auch wirklich die Gemeinſchaft auf, weil er den Patriarchen nicht zur Reſignation bringen konnte. Damit hatte aber Gregor eigentlich noch nichts erreicht, und er ſah ſich in die Nothwendigkeit geſetzt, nun an den Patriarchen ſelbſt zu ſchreiben, um ſeine Seele durch die Darſtellung der Abſcheulichkeit dieſes Titels zu erſchüttern. Nur der Ton dieſes Briefes war nicht von der Art, daß ſich dieſe Wirkung erwarten ließ, denn der heftigſte Unwille ſchien die Seele Gregors zu einer halben Wuth geſtimmt zu haben. Er verfluchte den Titel als antichriſtiſch, gotteslaſterlich und teufliſch, verglich die Anmaßung des Patriarchen mit der Anmaßung des Lucifer nach Jeſaias 14, 13. 14. und ſtellte ihn als den Vorläufer des Antichriſts dar, mit dem das Unglück über die Welt einbrechen werde. Zugleich ließ er Briefe an den Kaiſer und die Kaiſerin abgehen, welche dieſelbe Schilderung des Patriarchen enthielten: allein alle dieſe Briefe machten wegen ihrer Heftigkeit gar keine Senſation zu Gunſten Gregors. Es blieb ihm alſo nichts weiter übrig, als ſich noch an ſeine vornehmern Collegen, Eulogius von Alexandrien und Anaſtaſius von Antiochien, zu wenden,

wenden, um eine Coalition mit ihnen wider den Patriarchen zu Conſtantinopel zu verſuchen. Aber auch dieſe blieben gleichgültig, denn ſie hatten ja ſchon auf der Synode nichts gegen den Gebrauch dieſes Titels einzuwenden gehabt. Anaſtaſius konnte es ſich ſogar nicht verſagen, ſeine Verwunderung über die Aengſtlichkeit des Papſtes wegen einer ſo unbedeutenden Sache an den Tag zu legen, und ihn zu ermahnen, daß er darüber der Welt kein Aergerniß geben möge. Auf dieſe Weiſe mißlangen alle Verſuche Gregors, und wenn gleich ſein Hauptgegner Johann Jejunator noch am Ende dieſes Jahrs 595 ſtarb; ſo mußte er doch ſelbſt mit ſeinem Tode den Verdruß erleben, daß alle gehäſſigen Prädicate, mit denen ihn Gregor belegt hatte, die griechiſche Kirche im mindeſten nicht abhielten, ihren beliebten Patriarchen als einen Heiligen zu verehren. Sein Nachfolger Cyriacus war ein ehemahliger Freund Gregors, da dieſer ſich noch als Nuntius unter Pelagius II zu Conſtantinopel aufhielt. Gregor nahm daher auch die Ankündigung ſeiner Erhebung mit einem großen Schein der Freude und unter vielen Lobeserhebungen auf. Er gratulirte dem Kaiſer und den Biſchöfen zu einem ſo würdigen Patriarchen, inſtruirte aber doch ſeinen Nuntius im Geheim, daß er keine Gemeinſchaft mit ihm haben ſollte, wenn er den ſtolzen und gottloſen Titel nicht ablege. Dieſe Doppelſeitigkeit mußte dem Cyriacus hart auffallen, 20) und er ſandte einen Nuntius

 (Apocri-

20) Freylich war die Rolle, die ein Papſt auf dem römiſchen Stuhle ſpielte, nach dem hierarchiſchen Plane, der dabey zum

(Apocriſiarius) mit einem Briefe nach Rom, um in eine beſſere Harmonie mit dem Papſt zu treten: allein Gregor ließ ihn ſowohl mündlich durch den Apocriſiarius, als auch ſchriftlich durch den Diaconus Anatolius, welcher den Sabinianus ablöſen mußte, verſichern, daß die Ablegung des Titels die einzige Bedingung dazu ſey. Zugleich wiederholte er ſeine Aeußerung, daß, wer dieſen Titel annehme, der wahre Vorläufer des Antichriſts ſey. Unterdeſſen hatte auch Eulogius von Alexandrien geantwortet, aber auf eine Art, die bloß einen ſchwachen Mann verrieth, mit deſſen Coalition dem Papſt nicht viel gedient ſeyn konnte. Der Brief war voller Schmeicheleyen gegen den Papſt, mit untermiſchten Lobſprüchen auf die Würde und Vorrechte des Stuhls Petri, und es ſchien, als wenn dieſer Mann dem Gregor doch wenigſtens mit Complimenten dienen wollte, da er ihm keinen reellen Dienſt erzeigen konnte. Indeſſen mißfielen doch dieſe Schmeicheleyen nicht, ſondern ſtimmten den Gregor zu einer ſehr beſcheidenen Antwort, welche er ſeinem Nuntius Anatolius in den Orient mit gab, worin er zwar den Stuhl Petri aufs höchſte erhob, aber ihn doch auch den Stühlen von Alexandrien und Antiochien völlig gleich ſtellte, und dadurch das ſtolze Gegen-

zum Grunde lag, gewöhnlich zweydeutig und zweyſeitig, daher der Character eines Mannes, den man vorher von einer beſſern Seite gekannt hatte, ganz gewöhnlich in einer andern Geſtalt erſchien, ſo bald er auf den römiſchen Stuhl erhoben war. Das auffallendſte Beyſpiel davon iſt wohl Aeneas Sylvius als Gelehrter, und derſelbe Mann hernach als Papſt Pius II.

Gegencompliment heraus zwang, daß Eulogius ſich ſelbſt geehrt habe, indem er dem Stuhle zu Rom die ſchuldige Ehre erwies. Der Patriarch von Alexandrien glaubte nun den rechten Fleck getroffen zu haben, dem Papſt durch Schmeicheleyen gefällig ſeyn zu können, ohne ſich weiter für ſeinen Zweck bemühen zu dürfen. Er ſchrieb ihm alſo einen zweyten Brief, worin er verſicherte, daß er dem Hofpatriarchen den ſtolzen Titel nicht geben wolle, wie es Gregor befohlen habe, und zugleich einen Verſuch machte, ihn ſelbſt öcumeniſchen Papſt zu nennen. [21]) Allein dieſe Schmeicheley war zu derb, und Gregor verbat ſich in Zukunft ſowohl den Ausdruck befehlen, als den Titel *Papa univerſalis.* Um aber den Patriarchen von Conſtantinopel ganz zu beſchämen, wählte er für ſich den Titel eines Knechts aller Knechte, den auch die folgenden Päpſte beybehalten haben, ſo ſehr er auch mit der Formel *volumus et jubemus* contraſtirt. Deſſen ungeachtet blieb der Patriarch mit den übrigen Biſchöfen fühllos, und man hielt dieſe ganze Manipulation für nichts anderes, als was ſie wirklich war, für eine ſtolze Demuth. [22]) Bald darauf

21) Man ſollte glauben, dieß ſey eine Satyre von Seiten des Eulogius geweſen, oder es habe ein ſchlauer Plan dahinter geſteckt: allein der Ton der Belehrung in den Antworten Gregors iſt ſo ehrlich gemeint, daß man wohl ſieht, Gregor ſelbſt habe den Eulogius für einen zu ſchwachen Mann gehalten, als daß er nur eine Schlauheit oder Satyre vermuthen konnte.

22) Wie hätte ſonſt derſelbe Gregor an den Biſchof von Syracus ſchreiben können, daß die conſtantinopolitaniſche Kirche der römiſchen unterworfen ſey (L. 9. Ep. 12.) und daß ihr alle Biſchöfe unterworfen blieben Ep. 59.

darauf ſetzte ein Gerücht von einer Synode des Orients, die zu Conſtantinopel gehalten werden ſollte, den Papſt in ein großes Schrecken, weil er fürchtete, daß der gotteslaſterliche Titel hier aufs Neue beſtätigt werden möchte. Er ließ deßhalb in größter Eile ein Circularſchreiben an alle orientaliſche Biſchöfe ergehen, worin er ſie beſchwor, nichts verhandeln zu laſſen, was auf die Beſtätigung des gottloſen Titels Einfluß haben könnte. Dießmahl war es aber ein bloßes Schattenbild, wodurch ſich Gregor in Angſt ſetzen ließ, denn die Synode, welche er fürchtete, exiſtirte bloß in der Idee. Unterdeſſen hatten die anhaltende Eiferſucht auf den Patriarchen von Conſtantinopel, die beſtändige Furcht vor ſeinem Supremat, der Verdruß über die mißlungenen Verſuche zur Reſignation des Titels, und der Groll gegen den Kaiſer Mauritius, der nicht mit ihm einſtimmen wollte, den Character Gregors ſo verſtimmt, daß er fortgetrieben von dieſen gemiſchten Leidenſchaften einer That fähig wurde, die ſeinem Character einen ewigen Schandfleck anhängte. Als nähmlich der Uſurpator Phocas den braven Kaiſer Mauritius ſammt ſeinem ganzen männlichen Stamme, der aus ſechs Söhnen beſtand, aufs grauſamſte hatte hinrichten laſſen, und die ganze beſſere Welt dieſen Tyrannen verabſcheuete, ſchrieb Gregor zwey Briefe an den Phocas und die Kaiſerin Leontia, worin er die Erhebung beyder auf den Thron als ein wohlthätiges Werk der Vorſehung für die Menſchheit pries, wofür Gott nicht genug Dank geſagt werden könne. Es habe dem Allmächtigen gefallen, die Menſchen von dem Joch der Knechtſchaft zu erlöſen, und

unter

unter der neuen Regierung zum geſegneten Genuß der Freyheit zu bringen. Selbſt die Engel im Himmel würden ein Ehre ſey Gott in der Höhe! darüber anſtimmen, und die menſchliche Zunge zu ſchwach bleiben, Gott den ſchuldigen Dank darzubringen u. ſ. w. Man trauet ſeinen Augen kaum, wenn man dieſes von der Hand eben des Gregors lieſt, der ſich im Anfange ſeines Pontificats den Ruhm eines Heiligen erworben hatte: allein beyde Briefe ſind ein trauriger Beweis, wie weit Ehrſucht und Groll alles Gefühl für Recht und Sittlichkeit erſticken können, ſo daß die Stimme eines ſonſt rechtliebenden Mannes zur Stimme eines Raſenden wird. Was war es aber für ein Grund, der den ſonſt frommen Gregor zur Raſerey trieb? Kein anderer, als Eiferſucht auf einen bloßen Titel! — Das Vergeltungsrecht folgte aber für die Nachwelt auf der Stelle. So undankbar Gregor gegen die Güte des Mauritius geweſen war, eben ſo undankbar zeigte ſich der folgende Papſt Sabinianus gegen ſeinen Vorgänger. Die ſiebenzehn monathliche Regierung dieſes Geizhalſes ohne Character war ein Zuſammenhang von Schmähungen und Läſterungen auf Gregor, die den Pöbel zu Rom ſo einnahmen, daß er ſchon im Begriff ſtand, die Schriften des heiligen Gregor zu verbrennen, wenn ihm nicht noch bey Zeiten die Augen geöffnet worden wären. Der folgende Papſt, Bonifaz III, ſchien dagegen bloß durch eine Satyre das Andenken Gregors verächtlich machen zu wollen. Wenigſtens verrieth es nicht die mindeſte Nachſicht gegen die große Schwäche ſeines ehemahligen Herren, deſſen Nuntius er bey der

Erhe-

Erhebung des Phocas geworden war, daß er keinen Anſtand nahm, ſich ſelbſt von dieſem Uſurpatör den Titel eines öcumeniſchen Biſchofs geben zu laſſen, den Gregor mit einer wahren Wuth verflucht hatte. Und dennoch hat es keinen Zweifel, daß die berühmteſten Schriftſteller der ſpätern römiſchen Kirche, Baronius und Bellarmin, mehr über dieſe ſeltſame Inconſequenz in Verlegenheit gerathen ſind, als Bonifaz ſelbſt, deſſen Stolz und Herrſchſucht ſich leicht über die Beſchimpfung hinweg ſetzte, womit er die Aſche Gregors verunehrte. Dieſe Leidenſchaften würden ihn auch eben ſo leicht über den Anſtoß der päpſtlichen Untrüglichkeit empor gehoben haben, wenn ſie damahls ſchon kirchliches Dogma geweſen wäre, allein ſeine ſpätern Vertheidiger, die auch hierauf Rückſicht nehmen müſſen, ſind um ſo mehr zu bedauern, da ihnen bey einer ſolchen Lage der Sachen keine Entſchuldigung und Vertheidigung gelingen kann. Bonifaz hatte ſeinen Character als päpſtlicher Nuntius in Conſtantinopel ſchon dadurch gebrandmarkt, daß er der einzige blieb, welcher auf Befehl Gregors die Tyranney des Phocas öffentlich vertheidigte. Freylich mußte die Neigung des Uſurpatörs deſto größer zu ihm werden, und die Abneigung gegen den Patriarchen Cyriacus um ſo viel ſtärker, je weniger dieſer geneigt war, in den Ton der Billigung und Lobpreiſung des Gregor und ſeines Nuntius mit einzuſtimmen. Vielmehr verläugnete Cyriacus ſein Gefühl für Recht und Menſchlichkeit gar nicht, ſondern zeigte ganz öffentlich, wie ſehr er den Mord des Tyrannen an der kaiſerlichen Familie mißbillige, indem er die verlaſſene Kaiſerin

Conſtan-

Conſtantina mit ihren drey Töchtern in Schutz nahm. Kein Wunder alſo, daß der Patriarch jetzt alles von dem Tyrannen zu fürchten hatte, und daß dem Papſt jeder Plan wider ihn gelingen mußte. Bonifaz vermochte auch wirklich den Phocas, ſeinem Hofpatriarchen den Titel eines öcumeniſchen Biſchofs zu nehmen; durch ein neues Hofdecret dem Papſt und ſeinen Nachfolgern den Titel eines öcumeniſchen Biſchofs beyzulegen, und ihn zum Oberhaupt der Kirche zu erklären. [23]) Auf einer Synode zu Rom, die er gleich nach Ankunft dieſes Decrets im Jahr 607 halten ließ, machte er aber ſchon eine ſolche factiſche Erklärung davon, daß man ſehr deutlich ſah, er ſey gar nicht gewillt, ſich wie die Biſchöfe zu Conſtantinopel mit dem bloßen Titel zu begnügen, ſondern ihn vielmehr zum Supremat über die ganze Kirche zu benutzen. Er ließ hier ſchon ein Decret geben, daß von nun an keine Wahl eines Biſchofs rechtmäßig und gültig ſeyn ſolle, wenn ſie nicht vom Papſt mit der Formel beſtätigt ſey: *volumus et jubemus!* Unſtreitig würde dieſer kühne Papſt, der ſich über

23) Hr. Schröckh bezweifelt das Factum mit dem Titel in ſeiner K. G. 17 Th. S. 72 fgg. Allein es iſt dem ganzen Zuſammenhange der Umſtände nach ſo wahrſcheinlich, und hat ſo viele Auctorität für ſich, daß es ſich nicht wohl bezweifeln läßt. S. Bower Geſch. d. Päbſte 3 Th. S. 636. Selbſt wenn auch Anaſtius in dem Leben Bonifaz III die einzige Urquelle bleiben ſollte, ſo iſt doch der Schluß, den auch *le Quien* annimmt, unvermeidlich, denn wodurch anders hatte ſich der Stuhl zu Conſtantinopel nach der römiſchen Meinung für den erſten ausgegeben, als gerade durch dieſen Titel?

über alle Hinderniſſe der Schicklichkeit und des Rechts ſo leicht hinweg ſetzte, mit Hülfe des Phocas den römiſchen Supremat ſchon zu Stande gebracht haben, wenn dieſe für die Menſchheit gefährliche Verbindung länger gedauert hätte. Allein Bonifaz ſtarb noch in dieſem Jahre, und die Abſcheulichkeit des Phocas duldete man auch nur noch drey Jahre nach dem Tode dieſes unternehmenden Papſtes, worauf das Vergeltungsrecht folgte, und er ſelbſt wieder ermordet wurde. Der Biſchof von Conſtantinopel nahm alsdann ſeinen alten Titel gleich wieder an, und wenn gleich die Biſchöfe von Rom ihn nicht anerkennen wollten, ſo führte er ihn dennoch fort, ſo wie auch die römiſchen Biſchöfe ihren Titel ungeachtet aller Nichtanerkennung von Conſtantinopel aus bis auf die ſpäteſten Zeiten beybehalten haben.

Wir kommen nun zu den Patriarchalrechten, welche offenbar von den Rechten der höhern Metropoliten ausgehen, denn da wir geſehen haben, daß die Nahmen Archiepiſcopus, Exarch, Patriarch und öcumeniſcher Patriarch nichts weiter, als Titel für den beſtimmtern Begriff der höhern Metropoliten ſind, ſo folgt von ſelbſt, daß die Patriarchalrechte mit den Rechten der höhern Metropoliten eins ſeyn müſſen, wenn gleich ein Stufengang dabey Statt gefunden hat, und man von kleinern, unregelmäßigen Vorzügen und Rechten zu größern, allgemeinern und regelmäßigen fortgeſchritten iſt. Zugleich kann hiedurch der Streit gehoben werden, wonach einige Gelehrte die Beſtimmung der Patriarchalrechte ſchon im ſechſten nicäniſchen Canon finden; andere aber behaupten, daß ſie erſt von dem

acht

acht und zwanzigſten chalcedoniſchen Canon abgeleitet werden können. Beyde Theile haben in einer gewiſſen Hinſicht Recht, und in einer andern Hinſicht wieder Unrecht. In ſo fern der ſechſte nicäniſche Canon nahmentlich den Metropoliten von Alexandrien und Rom die bisherige Obergewalt (εξουσια) über ihre Diöceſen als ein Vorrecht beſtätigt, ſo daß ſie nun auch geſetzmäßig und canoniſch höhere Metropoliten wurden, welches ſie der Obſervanz nach ſchon waren; ſo kann man allerdings ſagen, daß hier der Sache nach ſchon Patriarchalrechte zu finden ſind, wenn gleich noch nicht dem Nahmen nach, in ſo fern der Nahme Patriarch für den höhern Metropoliten noch nicht exiſtirte, ſondern ſo viel wir wiſſen, erſt kurz vor der chalcedoniſchen Synode gewöhnlicher wurde. Daſſelbe gilt auch von den Biſchöfen zu Antiochien und in den andern Provinzen, d. i. zu Epheſus, Cäſarea in Cappadocien und Heraclea. Auch ihnen werden Vorrechte (πρεσβεια) beſtätigt, wenn man gleich nicht nahmentlich angeben kann, worin ſie beſtanden haben. Nur von den gewöhnlichen Metropoliten kann hier nicht die Rede ſeyn, denn davon handelt nur der Schluß dieſes Canons, wie man aus einer Vergleichung deſſelben mit dem vierten Canon ſehr deutlich ſieht, wo von den Metropoliten überhaupt die Rede iſt.[24] Dagegen laſſen ſich aber freylich mit mehrerem Fug

24) Böhmer glaubt dagegen in der ſechſten Obſervation zum de Marca, daß man bey dem ſechſten nicäniſchen Canon noch nicht von Patriarchalrechten ſprechen dürfe, ſo lange man nicht erweiſen könne, daß den höhern Metropo-liten

Fug von der Synode zu Chalcedon Patriarchalrechte im ganzen Umfange des Worts ableiten, weil auch der Nahme Patriarch ſchon vorhanden war, und hieher gehören alsdann nicht bloß der acht und zwanzigſte Canon, ſondern auch der neunte und ſiebenzehnte. Allein auf der andern Seite ſind ſie doch auch hier nicht erſt beſtimmt, denn ſie waren ſchon längſt vorhanden, und

liten darin auch die Oberaufſicht über ihre ganze Dioces, ſammt dem Recht der Metropolitenordination zugeſtanden ſey. Allein wenn man dieß auch nicht beweiſen könnte, ſo würde doch bloß daraus folgen, daß noch keine vollen Patriarchalrechte darin enthalten wären, wie ſie ſich ſpäterhin zeigten. Die Grundlage zu den Patriarchalrechten wäre doch noch immer darin zu ſuchen. Ueberdem läßt ſich der Beweis, den Böhmer verlangt, größten Theils führen. Den Biſchöfen von Rom und Alexandrien wird offenbar darin eine Obergewalt (ἐξουσία) über ihre Kirchengebiete beſtätigt, welche noch mehr iſt, als Oberaufſicht. Was aber die Metropolitenordination betrifft, ſo fällt dieſe in den Kirchengebieten von Rom und Alexandrien weg, weil, ſo viel man weiß, damahls keine Metropoliten in denſelben waren, ſondern bloß Biſchöfe, welche aber höchſt wahrſcheinlich in dem römiſchen Kirchengebiet von dem höhern Metropoliten zu Rom eben ſo gut ordinirt wurden, als in dem alexandriniſchen von dem höhern Metropoliten von Alexandrien. War doch in Aegypten gleich ein Streit darüber entſtanden, daß Meletius in dieſes hergebrachte Vorrecht des höhern Metropoliten von Alexandrien einzugreifen ſchien, indem er ſich in Abweſenheit deſſelben erlaubt hatte, ebenfalls Biſchöfe zu ordiniren? Von den übrigen höhern Metropoliten, von denen dieſer Canon redet, läßt ſich freylich nichts weiter nahmentlich behaupten, als daß ihnen darin Vorrechte (πρεσβεῖα) vor den übrigen Metropoliten beſtätigt werden: allein dieſe ſind der Sache nach wieder Patriarchalrechte, ſonſt müßten es Metropolitenrechte ſeyn, und dann wären es keine Vorrechte vor den übrigen Metropoliten, von deren Rechten der vierte Canon handelt.

und auch nicht abſichtlich beſtätigt, denn die Abſicht der Synode geht eigentlich nicht auf die Beſtätigung der Patriarchalrechte überhaupt, ſondern ſpecieller auf die Beſtimmung der Rechte des Patriarchen von Conſtantinopel, wie weiter unten gezeigt werden ſoll. — Ueberhaupt aber kämpſt die Angabe der Rechte der höhern Metropoliten oder Patriarchen mit großen Schwierigkeiten, denn theils haben wir zu wenig beſtimmte Nachrichten davon, theils herrſchte nicht in allen Diöceſen dieſelbe Einrichtung, woraus von ſelbſt eine Verſchiedenheit der Rechte in verſchiedenen Diöceſen fließen muß. Das Allgemeine alſo, was ſich über die Patriarchalrechte feſtſetzen läßt, kann ſich nur auf wenige Puncte beſchränken, welche noch oben drein hin und wieder große Einſchränkungen leiden. Es wird alſo am beſten ſeyn, dieſe Verſchiedenheiten bey einzelnen Puncten gleich anzugeben, und nicht eher fortzuſchreiten, bis dieſe ſo viel als möglich aufs Reine gebracht ſind.

1) Die höhern Metropoliten und nachmahligen Patriarchen hatten eine Oberaufſicht über ihre Diöceſen, verbunden mit einer gewiſſen Obergewalt, wonach ſie theils die Kirchengeſetze der Kaiſer, ſo wie der allgemeinen und Patriarchalſynoden in ihren Diöceſen bekannt machen und vollziehen, theils für die Aufrechthaltung derſelben, ſo wie der ganzen Kirchendiſciplin und Verfaſſung in derſelben Sorge tragen mußten.

2) Dieſe Oberaufſicht und Obergewalt floß vorzüglich aus dem Rechte, die Metropoliten und zum

Theil auch die Biſchöfe ihrer Diöces zu ordiniren, worauf ſich die Subordination derſelben gründete. [25])

Das

25) Sie ſelbſt wurden dagegen in der Ordnung von den Biſchöfen der ganzen Diöces, oder doch wenigſtens der Provinz, deren Metropoliten ſie zugleich waren, beſtellt und ordinirt; außerordentlich auch wohl durch eine allgemeine Synode, weil dieſe über eine Provinzial- oder Patriarchalſynode ging, und alle Kirchengeſetze vor ihr verſtummen mußten, denn ſie konnte neue machen, und alte wieder aufheben. Dieß ſieht man aus dem Sendſchreiben der Synode zu Conſtantinopel an den Damaſus und die occidentaliſchen Biſchöfe bey Couſtant T. I. pag. 395. bey Fuchs überſetzt 2 Th. S. 430. „Für die Gemeine zu Conſtantinopel haben wir auf der allgemeinen „Synode den ehrwürdigſten „Nectarius einhällig zum Biſchof gewählt, unter den Augen des Kaiſers Theodoſius, „und mit völliger Einſtimmung „des Clerus, ſo wie der Stadt. „Zum Biſchof der älteſten und „wahrhaftig apoſtoliſchen Gemeine zu Antiochien in Syrien haben die Biſchöfe daſiger Provinz und der morgenländiſchen Diöces den „ehrwürdigſten Flavian gemacht. Die ganze Gemeine „gab der Wahl, welche den „Kirchengeſetzen ganz gemäß „veranſtaltet wurde, ihren „Beyfall, und die allgemeine „Synode beſtätigte ſie.“ — Ferner gehört zur Beſtätigung hieher Novel. 131. c. 3. worin Juſtinian die Vorrechte des neuen Patriarchen zu Prima Juſtiniana beſtimmt. Hierin heißt es, daß der Patriarch die Biſchöfe ſeiner Diöces ordiniren, er aber von einer Synode ſeiner Diöces ordinirt werden ſoll. — Auf eben dieſe Weiſe wurden auch ſchon Domnus von Antiochien (Euſeb. 7, 37.) und Euſtathius von Antiochien (Theod. 2, 31.) ordinirt. Bey der Wahl des Athanaſius waren nach ſeiner Verſicherung in der zweyten Apologie hundert (vielleicht einige zu viel!) zu Alexandrien verſammelt. Zur Ordination ſeines Nachfolgers Peter kamen dagegen nur die benachbarten Biſchöfe nach Alexandrien zuſammen Theod. 4, 76. — Der Nachfolger des Nectarius zu Conſtantinopel Chryſoſtomus wurde wieder durch eine Synode von Biſchöfen angeſtellt Sozom. 8, 2. —

Die

Das Beyſpiel der Biſchöfe von Cypern iſt für die Wahrheit dieſes Satzes entſcheidend. Sie wollten die Obergewalt des höhern Metropoliten von Antiochien nicht anerkennen, und ihm nicht ſubordinirt ſeyn, weil er niemahls ihren Metropoliten ordinirt habe. Uebrigens konnte der höhere Metropolit dieſe Ordination entweder ſelbſt verrichten, oder durch einen Legaten, dem er dazu den Auftrag gab, verrichten laſſen. Eine beſtimmte Zeit, in welcher die höhern Metropoliten zu dieſem Rechte gekommen ſind, läßt ſich nicht wohl angeben. Der ſechſte nicäniſche Canon ſchweigt davon, weil er bekannte ſchon hergebrachte Vorrechte nur beſtätigt, und ſie nicht nahmentlich aufzählt. Ueberdem waren damahls wohl keine Metropoliten weiter in den Diöceſen von Aegypten und Rom, als die Biſchöfe der Hauptſtädte Alexandrien und Rom ſelbſt. Es kommt alſo nahmentlich nur noch auf die Diöces von Antiochien an, ſo wie auf die Primärkirchen in den andern Provinzen (και εν ταις αλλαις επαρχιαις): allein da die Hierarchie in dieſen Diöceſen mehr ariſtocratiſch war,

Die Weihe des Biſchofs von Rom verrichtete nach alter Sitte der Biſchof von Oſtia (Auguſtin in Breviculo collat. 3, 5.): aber die Wahl und Anſtellung geſchah dennoch in der Ordnung durch eine Verſammlung mehrerer Biſchöfe, wie beym Cornelius (Cyprian Ep. 57. a plurimis collegis), und beym Bonifacius im Jahr 418, deſſen Ordination die Gegenwart von neun Biſchöfen aus verſchiedenen Provinzen und ſiebenzig Presbytern verherrlichte, ſtatt daß ſein Gegner Eulalius nur drey Biſchöfe und wenige Presbyter zur Seite hatte. Uebrigens herrſchte bey den Wahlen und Ordinationen der Patriarchen von Rom die wenigſte Regelmäßigkeit, weil man gewöhnlich zu ſehr damit eilte.

als oligarchiſch, wie wir bey dem zweyten conſtantino⸗politaniſchen Canon geſehen haben, ſo iſt es nicht wahr⸗ſcheinlich, daß der Biſchof von Antiochien und noch we⸗niger die Biſchöfe von Epheſus, Cäſarea und Heraclea ſchon zur Zeit der nicäniſchen Synode alle Metropoliten ihrer Kirchengebiete ſollten ordinirt haben. Es mag dieß hin und wieder in den zunächſt gelegenen Provinzen ſchon der Fall geweſen ſeyn: allein es iſt doch wohl dieſe Sitte eigentlich erſt nach der nicäniſchen Synode und der Reichseintheilung Conſtantins recht üblich geworden. Es läßt ſich erwarten, daß die höhern Metropoliten in dieſen Diöceſen immer weiter um ſich zu greifen ſuchten, wenn man gleich nicht weiß, wie ſchnell ihnen dieß ge⸗lungen iſt. Indeſſen mögen ſie während der arianiſchen Zerrüttungen große Hinderniſſe gefunden haben, ſo daß dieſes Hauptvorrecht bis zur allgemeinen Synode zu Conſtantinopel wohl keine volle Regelmäßigkeit erhalten hat. So hatte z. B. der höhere Metropolit von An⸗tiochien ſich die Inſel Cypern nicht ſubordiniren können, und die arianiſchen Zerrüttungen werden als ein Grund davon angegeben. Dieſe Unregelmäßigkeit mag etwa bis zur allgemeinen Synode zu Conſtantinopel gedauert haben, weil bis dahin das Glück der Parteyen immer noch abwechſelnd war: allein mit dieſer Synode ſiegte die athanaſiſche Partey auf immer über die arianiſche Partey, und in der orientaliſchen Diöces konnte ſich nur noch die Provinz Cypern wegen ihrer inſulariſchen Lage in der Un⸗abhängigkeit erhalten. Wenn es nun gleich ausge⸗macht bleibt, daß vor der Synode zu Chalcedon kei⸗ne Kirchengeſetze über die Ordination der Metro⸗

politen

politen von Seiten der höhern Metropoliten vorhanden ſind; ſo darf man doch deßwegen nicht glauben, daß nun auch eine ſolche Ordination vor dieſer Synode nicht Statt gefunden habe. Vielmehr muß man annehmen, daß ſie bald nach der Synode zu Nicäa um ſich gegriffen habe, wenn man gleich den Stufenſchritt und die Chronologie deſſelben nicht weiß. Die erſte Veranlaſſung dazu gaben vielleicht die Synoden aus der ganzen Diöces, welche von dem höhern Metropoliten der Diöces zuſammen gerufen wurden; oder auch der Parteygeiſt während des Kampfs mit den Arianern, wo der Metropolit ſich lieber von dem höhern Metropoliten ſeiner Partey ordiniren ließ, als von einer Provinzialſynode, welche ihn ohne dieß nicht ordinirt haben würde, wenn er nicht von ihrer Partey war. — Genug dieſe Obſervanz exiſtirte ſchon lange vor der Synode zu Conſtantinopel, wie man aus den Eingriffen des conſtantinopolitaniſchen Biſchofs gleich nach dieſer Synode in die aſiatiſche, pontiſche und thraciſche Diöces ſieht, wonach er auch Metropoliten ordinirte, welches ſonſt den höhern Metropoliten dieſer Diöceſen zukam. Wenn ferner die cypriſchen Biſchöfe auf der Synode zu Epheſus im Jahr 431 ſich ſchon darauf berufen, daß der höhere Metropolit von Antiochien ihren Metropoliten niemahls ordinirt habe, und dabey ſo weit zurück gehen, als ſie nur können; ſo muß man mit dieſer Obſervanz in der orientaliſchen Diöces doch wohl wenigſtens bis über die allgemeine Synode zu Conſtantinopel hinauf ſteigen. Auch war es nicht ſowohl die Abſicht der chalcedoniſchen Synode, dieſe alte Obſervanz zu beſtätigen, denn die

 ſtand

ſtand ſchon feſt genug, wie man aus der Provocation der cypriſchen Biſchöfe ſieht, als vielmehr die Rechte des höhern Metropoliten von Conſtantinopel aufs Reine zu bringen, ſie auf der einen Seite zu erweitern, und auf der andern zu beſchränken. Erweitert wurden ſie dadurch, daß man ihm die aſiatiſche, pontiſche und thraciſche Dioces nun auch canoniſch unterwarf, da er vorher die Obergewalt darüber nur uſurpirt hatte; beſchränkt wurden ſie aber dadurch, daß ihm nur geſtattet wurde, die Metropoliten darin zu ordiniren, wie es in der Dioces von Antiochien gewöhnlich war, und nicht auch die Biſchöfe, wie er es vorher ſchon uſurpirt hatte. Doch wurde noch die Ausnahme gemacht, daß er dieſe Freyheit unter den Völkerſchaften gegen Norden behalten ſollte, wie ſie Herkommens war. Daher hatte er mit der Zeit neun und dreyßig Biſchöfe, welche unmittelbar unter ihm ſtanden. 26) Man ſieht alſo, daß dieſes zweyte Patriarchalrecht gleich eine Ausnahme hat, die ſehr groß wird, wenn man bedenkt, daß der Patriarch von Alexandrien auch alle Biſchöfe ſeiner Dioces ordinirte, und der Patriarch von Rom wahrſcheinlich ebenfalls. Man weiß nicht, wann die Metropoliten außer dem Biſchof von Alexandrien in Aegypten aufgekommen ſind, aber es wird aus der Geſchichte des Biſchofs Meletius mit dem Metropoliten Peter von Alexandrien ſo gut als gewiß, daß am Ende des dritten und im Anfange des vierten Jahrhunderts bis auf die Synode zu Nicäa außer Alexandrien

26) Aufgezählt findet man dieſe neun und dreyßig Biſthümer bey Bingham Antiqq. T. I p. 264.

andrien noch keine Metropoliten weiter in Aegypten waren, denn wenn gleich ſpätere Kirchenſchriftſteller den Meletius als Metropoliten darſtellen, ſo ſieht man doch gar keinen Grund dazu, und es iſt nur zu wahrſcheinlich, daß ſie ihre Ideen von der Kirchenverfaſſung ihrer Zeit abſtrahirt, auf die frühere Zeit übertragen haben. [27]) Allein nach der nicäniſchen Synode, wenigſtens noch im vierten Jahrhunderte, müſſen ſchon noch mehrere Metropoliten in Aegypten entſtanden ſeyn, denn gleich mit dem Anfange des fünften Jahrhunderts erblikken wir den Syneſius als Metropoliten von Ptolemais, wozu er im Jahr 410 durch den Patriarchen Theophilus, deſſen Günſtling er war, erhoben wurde, und in dem kaiſerlichen Ausſchreiben zur zweyten Synode zu Epheſus im Jahr 449 wird dem Patriarchen Dioscurus von Alexandrien befohlen, mit zehn Metropoliten aus ſeiner Dióces zu erſcheinen, ſo daß es ſcheint, man habe in der ägyptiſchen Dióces das ſchnell wieder nachgeholt, was man Anfangs verſäumt hatte. [28]) So wie nun

 aber

27) So ſagt z. B. Epiphanius (Haereſ. 68. § 1 ſeqq.) Meletius ſey für den vornehmſten Biſchof in Aegypten und den zweyten im Archiepiſcopat Alexandrina gehalten worden. S. Walchs Ketzergeſchichte 4 Th. S. 364. Ein angeſehener Biſchof mochte er immer ſeyn, aber der zweyte war er nicht in der alexandriniſchen Dióces, ſondern der Biſchof von Alexandrien war überall der Erſte und wollte keinen zweyten anerkennen.

28) S. Fuchs 4 Th. S. 335. Dem Zuſammenhange nach ſcheinen dieſe zehn Metropoliten nur eine Auswahl von noch mehrern geweſen zu ſeyn. Ob auch Titulärmetropoliten darunter waren, oder welche Eintheilung der Provinzen dabey zum Grunde lag, kann ich nicht beſtimmen. Dagegen will ich noch einige ſchwache Spuren bemerk-

aber ehemahls der Metropolit von Alexandrien alle Biſchöfe der ägyptiſchen Diöces ordinirte, wie man ebenfalls aus der Geſchichte des Meletius ſchließen muß, ſo fuhr er auch noch damit fort, nachdem ſchon niedere Metropoliten in den Provinzen entſtanden waren. Schon dieſer letzte Umſtand allein kann hinreichend beweiſen, daß er urſprünglich wirklich alle Biſchöfe ſeiner Diöces ordinirte, wenn es auch aus der Geſchichte des Meletius nicht ſo ganz deutlich ſeyn ſollte, denn wäre dieß nicht der Fall geweſen, ſo würde er ſchwerlich ſpäterhin, nachdem ſchon Metropoliten da waren, zu dieſem Rechte gekommen

bemerklich machen, welche ſich von ägyptiſchen Primärbiſchöfen noch vor der Synode von Nicäa finden. Nach dem Eutychius (in originibus eccleſiae ſuae), auf den man aber als einen Schriftſteller des zehnten Jahrhunderts nicht viel bauen kann, war bis zur Zeit des Demetrius (c. 175.) der Biſchof von Alexandrien der einzige Biſchof in Aegypten. Demetrius ſoll erſt noch drey Biſchöfe beſtellt haben. Dieß heißt wohl nichts weiter, als daß zu ſeiner Zeit noch drey angeſehene Biſchöfe entſtanden ſind, vermuthlich von drey Provinzen. Dieſe könnte man als Primärbiſchöfe anſehen, und möchten vielleicht dieſelben ſeyn, welche ſich in dem Briefe der Arianer an den Alexander nach dem Clerus von Alexandrien unterſchreiben, der Biſchof von Libyen, der Biſchof von Pentapolis und der Biſchof von Thebais. Auf der Synode zu Nicäa unterſchrieben neunzehn Biſchöfe aus Aegypten; aber ohne allen Unterſchied. Indeſſen war dieß nicht die ganze Zahl, denn nach dem Eutychius ſoll ſchon Heraclas (c. 235.) zwanzig Biſchöfe beſtellt haben und Alexander ſpricht ſchon von beynahe hundert Biſchöfen, welche den Arius ſchon vor der Synode verdammten. Auf jeden Fall waren aber doch die Primärbiſchöfe in Aegypten, wenn man dergleichen ſchon vor der nicäniſchen Synode annehmen will, keine wahren Metropoliten, weil ihnen die Metropolitenrechte fehlten, wie ſie ſich an andern Orten fanden.

kommen ſeyn, ſondern dieſe würden ſich einer Neuerung, welche ihre Rechte ſchmälerte, widerſetzt haben, und es würde irgendwo ein Streit darüber mit dem Patriarchen von Alexandrien entſtanden ſeyn, wovon aber aus der Geſchichte nichts bekannt iſt. Vielmehr ſieht man aus einem Briefe des Syneſius, welcher vom Jahr 410 — 431 Metropolit von Ptolemais war, daß der Patriarch von Alexandrien nach wie vor auch die Biſchöfe ſeiner ganzen Diöces ordinirte. Der Metropolit Syneſius war nähmlich als Legat des Patriarchen Theophilus nach Olbia geſandt, um in ſeinem Nahmen der Wahl eines Biſchofs beyzuwohnen. Er berichtet darüber, daß er ſich mit zwey Biſchöfen an Ort und Stelle begeben habe, und daß Antonius mit einſtimmigem Beyfall des Volks gewählt ſey; es fehle alſo nur noch Eins, aber freylich die Hauptſache, nähmlich die Hand des Patriarchen, welche ihn ordinire. [29]) Es ſcheint dieſer Stelle zu Folge, als wenn die Patriarchen von Alexandrien ſo eiferſüchtig auf dieſen Act ihrer Hoheit waren, daß ſie ihn nur in Nothfällen ihren Legaten übertrugen. [30])

Syneſius

29) *Syneſ.* Ep. 76. ad *Theophil.* *Ἑνος ετι δει, τȣ κυριωτατȣ μεν τοι, της ἱερας σȣ χειρος.*

30) Daß ſie nähmlich zu jeder Zeit und an allen Orten die Ordination der Biſchöfe in eigner Perſon verrichteten, iſt kaum möglich, da ſchon vor der Synode zu Nicäa an hundert Biſchöfe und darüber in der ägyptiſchen Diöces waren, welches man aus einer ägyptiſchen Synode ſieht, welche Alexander von Alexandrien ſchon vor der nicäniſchen zur Verdammung des Arius halten ließ, und welche nach ſeiner eignen Ausſage aus beynahe hundert Biſchöfen beſtand. *Alexand.* ep. encycl. apud *Socrat.* 1, 6. *εγγυς ἑκατον οντων.* Denkt man ſich dieſe Menge durch ganz Aegypten, Libyen und Pentapo-

Syneſius erwartet nun den Patriarchen ſelbſt zur Ordination, nachdem der Biſchof gewählt iſt. In andern Fällen überließen ſie es dagegen ganz ihren Legaten in ihrem Nahmen zu entſcheiden. So wurde z. B. Syneſius als Legat des Theophilus an die Grenze von Libyen geſchickt, um einen Streit im Nahmen des Patriarchen zu ſchlichten, welcher wegen der Erhebung zweyer Flekken Palâbisca und Hydrace zu Bisthümern entſtanden war. Der Metropolit beklagt ſich zwar bey ſeinem Patriarchen über die Schwierigkeit ſeiner Legation, da die ganze Gegend mit feindlichen Waffen umgeben ſey: allein er iſt auch zugleich eingedenk, daß er eine heilige Verpflichtung auf ſich habe, jeden Befehl des Stuhls von Alexandrien als ein Geſetz für ſich anzuſehen.[31]) Aus dem bisher Geſagten iſt alſo gewiß, daß noch im fünften Jahrhunderte kein ſolches Metropolitanverhältniß in der ägyptiſchen Diöces herrſchte, als in den übrigen Diöceſen unter den Griechen und in Afrika, denn wenn gleich Metropoliten vorhanden waren, ſo hatten ſie doch nicht einmahl das erſte Recht, woraus vorzüglich die Subordination floß, nähmlich die Ordination der Biſchöfe ihrer Provinz. Allein wenn Saumaiſe, Basnage, Launoi und andere Gelehrte[32]) auch das Diöceſanverhältniß in der ägyptiſchen Diöces aufheben wollen, indem ſie behaupten, daß der höhere Metropolit von

Pentapolis vertheilt, ſo muß doch der Biſchof von Alexandrien wenigſtens bisweilen die Ordination übertragen haben.

31) *Syneſ.* Ep. 67. *Εγω και βουλομαι, και αναγκη μοι θεια, νομον ἡγεισθαι παν ὅ, τι αν εκεινος ὁ θρονος θεσπιση.*

32) Vergl. Bingham Antiquitt. T. I p. 231.

von Alexandrien auch das Recht gehabt habe, die Presbyter und Diaconen durch ſeine ganze Dioͤces zu ordiniren, ſo iſt dieß meiner Meinung nach zu weit gegangen, und ich glaube aus den maffeiſchen Urkunden uͤber den Streit mit dem Meletius gerade das Gegentheil beweiſen zu koͤnnen. [33]) Es heißt naͤhmlich in dem Schreiben der vier aͤgyptiſchen Biſchoͤfe an den Meletius: „ſie „koͤnnten nicht ausdruͤcken, wie unangenehm und traurig „es fuͤr ſie ſey, daß er in Kirchſprengeln, die ihm „**nicht gehoͤrten** (in paroeciis ad te non pertinenti„bus) ordinirt habe. Es ſey ja ein ihm wohl bekanntes „Geſetz der Vorfahren, daß kein Biſchof in **fremden** „Dioͤceſen ordiniren ſolle“ u. ſ. w. Hieraus erhellt ja nun deutlich genug, daß ein aͤgyptiſcher Biſchof allerdings das Recht hatte, in ſeinem Kirchſprengel zu ordiniren, welche Ordination ſich nur auf Presbyter, Diaconen u. ſ. w. beziehen kann, aber nicht in einer fremden Dioͤces (paroecia, Parochie), welches auch in andern Gegenden der Chriſtenheit nicht erlaubt war. Meletius hatte aber in einem fremden Kirchſprengel zu Alexandrien nicht bloß Presbyter ein- und abgeſetzt, ſondern ſich ſogar unterfangen, hin und wieder auch Biſchoͤfe zu ordiniren, welches ihm nach der beſtehenden Kirchenobſervanz uͤberall nicht zukam. Alſo ordinirte zwar der hoͤhere Metropolit von Alexandrien in ſeiner Parochie als Dioͤceſan auch die Presbyter und Diaconen, aber nicht durch die ganze aͤgyptiſche Dioͤces. Zu dieſer Parochie, welche er als Dioͤceſan regierte, gehoͤrte auch die Gegend **Mareotis**

33) Vergl. Walch Ketzergeſchichte 4 Th. S. 366. 367.

reotis bey Alexandrien; allein in dieſer ganzen Gegend waren keine Biſchöfe, ſondern bloß Presbyter nach der ächten Diöceſanverfaſſung, und Athanaſius nahm es ſehr übel, daß die Arianer einen Presbyter davon zu Iſchyra zum Biſchof gemacht hatten, welches er mit Recht für einen Eingriff in die Diöceſangewalt des Biſchofs von Alexandrien hielt, wie wir gleich Anfangs bey der Darſtellung des Urſprungs der Diöceſanverfaſſung geſehen haben. — Höchſt wahrſcheinlich hatte nun auch der Patriarch von Rom daſſelbe Recht, ebenfalls die Biſchöfe ſeiner ganzen ſuburbicariſchen Dioces zu ordiniren, wie der Patriarch von Alexandrien. Auch der Grund von dieſem Vorrechte ſcheint wieder derſelbe zu ſeyn, weil er in den drey erſten Jahrhunderten der einzige Metropolit ſeiner Dioces blieb, und außer ihm kein niederer Metropolit weiter darin vorhanden war. [34]) Dieß muß man ſchon daraus ſchließen, daß im ſechſten Canon zu Nicäa die Hierarchie des höhern Metropoliten von Rom als Beyſpiel und Grund angenommen wird, um dieſelbe Regierungsart an dem höhern Metropoliten von Alexandrien zu beſtätigen. Wenn es bey dieſem eben ſo ſeyn ſoll,

34) Der einzige Biſchof von Syracus möchte vielleicht eine Ausnahme machen, und allenfalls auch noch der Biſchof von Cagliari, weil ſie auf den Inſeln ſaßen, wohin der Biſchof von Rom nicht ſo leicht reichen konnte. Allein wenn ſie auch ſchon im Begriff waren, Metropoliten zu werden, ſo wurden ſie doch gewiß noch im vierten Jahrhundert von Rom aus überflügelt. Uebrigens macht die Entfernung von Rom keine Schwierigkeit für die Ordination ſelbſt. Sie mußten entweder nach Rom kommen, wenn ſie ordinirt ſeyn wollten, oder der Biſchof von Rom beſtellte einen Legaten, der in ſeinem Nahmen ordinirte.

ſoll, als bey dem höhern Metropoliten von Rom; ſo darf man auch annehmen, daß dieſer ſeine Diöces eben ſo unumſchränkt beherrſchte, als der Biſchof von Alexandrien. Aber man kann es auch aus ſpätern Aeußerungen der Päpſte am Ende des vierten und im Anfange des fünften Jahrhunderts abnehmen, daß ſie dieſe Gewalt urſprünglich gehabt haben müſſen, weil ſie darauf beſtanden, dieſelbe noch fortzuſetzen, als ihnen die Metropolitanverfaſſung in andern Gegenden ſchon ſehr im Wege war. So befahl z. B. der Papſt Siricius (384—398) ſeinem Vicar in Oſtillyrien Anyſius von Theſſalonich in einem Briefe, nicht zuzugeben, daß in den Provinzen ſeines Kirchengebiets Biſchöfe ohne ſein Vorwiſſen und ſeine Zuſtimmung ordinirt würden. [35]) Eben ſo demonſtrirte bald darauf Innocenz I dem Patriarchen Alexander von Antiochien, daß der Stuhl von Antiochien dem zu Rom nur wenig nachgebe, und rieth ihm deßwegen, dahin zu ſehen, daß er nicht bloß die Metropoliten ordinire, ſondern daß auch die Biſchöfe nicht ohne ſeine Erlaubniß und ſein Vorwiſſen ordinirt würden. [36]) Was alſo hier der Papſt ſeinem Collegen nach der Analogie von Rom räth, das wird er auch wohl ſelbſt beobachtet haben. Jenes Decret für Oſtillyrien beſtätigte Cöleſtin I im

35) Ep. *Siricii* IV. nach Couſtant.

36) Ep. 24. bey Couſtant. Quae (ſedes Antiochena) urbis Romae ſedi non cederet, niſi quod illa in tranſitu meruit, iſta ſuſceptum apud ſe conſummatumque gauderet. Itaque arbitror, frater cariſſime, ut ſicut metropolitanos auctoritate ordiuas ſingulari, ſic et caeteros non ſine permiſſu conſcientiaque tua ſiuas epiſcopos procreari et cet.

im zweyten, und Sixtus III im achten Briefe. Doch erlaubte dieſer Papſt den Metropoliten zugleich wieder die Ordination der Biſchöfe, wenn ſie zuvor die Erlaubniß und Einwilligung dazu von dem päpſtlichen Vicar eingeholt hätten, wodurch ſie freylich immer noch gebunden wurden. [37]) **Leo der Große** aber war noch gnädiger, und gab die Wahl der Biſchöfe wieder frey, behielt aber doch die Beſtätigung ſowohl der Biſchofs- als Metropolitenwahl ſeinem Vicar vor. [38]) Nur darf man daraus nicht ſchließen, daß die Gnade in der Ferne und in dem uſurpirten und ungewiſſen Beſitz von Oſtillyrien erzeigt, auch in der Nähe gegolten habe. Hier drohete vielmehr **Simplicius** im Jahr 482 in einem Briefe dem Metropoliten Johann von Ravenna, welches gar nicht zur ſuburbicariſchen Dióces gehörte, daß er ihm das Recht, die Biſchöfe zu ordiniren nehmen wolle, wenn er ſich noch ein Mahl eine gewaltſame Ordination zu Schulden kommen laſſen würde. [39]) Waren die Biſchöfe von Rom alſo ſchon damahls ſo kühn, daß ſie fremden Metropoliten das Recht der Biſchofsweihe entreiſſen, und es ſich ſelbſt zueignen wollten; ſo ſieht man wohl, daß ſie es in ihrer eignen Dióces ſchon längſt beſeſſen haben müſſen. Indeſſen könnte man doch noch in Hinſicht der Inſeln,

37) Habeant honorem ſuum metropolitani ſingularum, ſalvo hujus privilegio, quem honorare debeant amplius honorati. In provincia ſua jus habeant ordinandi, ſed hoc inſcio vel invito, quem de omnibus ordinationibus volumus conſuli, nullus audeat ordinare.

38) Ep. 84. c. 2. 5. 6. 9.

39) Vergl. Bower's Geſch. der Päpſte 3 Th. S. 36 folgg.

ſeln, welche zum römiſchen Vicariat gehörten, zweifelhaft ſeyn, denn theils konnte ſie der Biſchof von Rom nicht ſo leicht abreichen, und theils mußte ſie die ſtets unterhaltene Communication mit den Griechen zu einem der orientaliſchen Kirche gemäßen Metropolitanverhältniß geneigt machen: allein auch hierüber haben wir einen klaren Beweis in den Briefen des Leo, woraus ganz unumſtößlich folgt, daß die Biſchöfe auf Sicilien von Rom aus ordinirt wurden. 40) — Nachdem alſo die großen Ausnahmen von dem zweyten Patriarchalrecht gehörig bemerkt ſind, fahren wir mit der Angabe der übrigen Patriarchalrechte weiter fort.

3) Daher durfte nichts Wichtiges und Außerordentliches, wenn es nicht ſchon durch die beſtehenden Kirchengeſetze regulirt war, ohne ihre Einwilligung in der Diöces vorgenommen werden, ſo wie ihnen auch das Recht zugeſtanden haben mag, von Kirchengeſetzen in ihrer Diöces zu diſpenſiren, welches

40) Leo redet im ſechzehnten Brief vom Jahr 447 die Biſchöfe von Sicilien ſo an: quam culpam nullo modo potuiſſetis incidere, ſi *unde conſecrationem honoris accipitis*, inde legem totius obſervantiae ſumeretis. Daſſelbe Verhältniß blieb auch noch am Ende des ſechſten Jahrhunderts, wie man aus einem Briefe Gregors des Großen (L. 5. Ep. 13.) an den Rector von Sicilien ſieht. Der Clerus von Lilybäum hatte Gregor um die Erlaubniß gebeten, ſich einen Biſchof wählen zu dürfen, worauf der Papſt in dieſem Briefe antwortet. Wenn ſich nun die bedeutendſte und cultivirteſte Inſel Sicilien dem Biſchof von Rom unterworfen; ſo darf von Sardinien und Corſika gar nicht weiter die Rede ſeyn, denn dieſe mußten von ſelbſt nachfolgen.

ches wenigſtens bey den Patriarchen von Alexandrien keinen Zweifel hat. [41])

4) Daher hatten ſie auch das Recht, die Metropoliten zu richten, oder durch eine Commiſſion richten zu laſſen, weßhalb in der Regel alle Sachen, welche die Metropoliten betrafen, an ſie gebracht werden mußten. [42])

5) Daher hatten ſie ferner die letzte Appellationsinſtanz, wenn man die untern Inſtanzen vom Biſchof zum Metropoliten und zur Provinzialſynode durchgelaufen war, einzelne Fälle ausgenommen, worin

41) Der erſte Punct gab den ägyptiſchen Biſchöfen auf der Synode zu Chalcedon einen ſchicklichen Vorwand zu der Weigerung, daß ſie das Schreiben des Leo, welches eine Glaubensformel enthielt, nicht unterzeichnen dürften. Vergl. den dreyßigſten Canon. „Da „die Biſchöfe von Aegypten es „bisher aufgeſchoben haben, „den Brief des Leo zu unterſchreiben, nicht aus Widerwillen gegen die wahre Lehre, ſondern weil ſie ſagen, „in Aegypten ſey es ſo gewöhnlich, daß man nichts „dergleichen ohne die Einwilligung und Verordnung des „Archiepiſcopus thun dürfe" u. ſ. w. Für den zweyten Punct der Diſpenſation gibt der Metropolit Syneſius von Ptolemais ein Beyſpiel an (Ep. 67.). Er hatte einen Presbyter Lampontanus excommunicirt, und verwies ihn, als er um die Wiederaufnahme bat, an den Stuhl von Alexandrien (ſolvendi porro jus et auctoritatem ad pontificiam ſedem rejeci).

42) Juſtinian Novel. 137. c. 5. „Iſt es ein Biſchof, der „angeklagt wird, ſo ſoll der „Metropolit deſſelben die Sache unterſuchen; iſt es aber „ein Metropolit, der ehrwürdigſte Archiepiſcopus, unter dem er ſteht." Nach dem neunten und ſiebenzehenten Canon der Synode zu Chalcedon aber, konnten die Metropolitenſachen entweder vor den höhern Metropoliten der Diöces, oder auch an den Biſchof von Conſtantinopel gebracht werden.

worin auch mit Vorübergehung der untern Inſtanzen unmittelbar an ſie appellirt werden durfte. [43])

6) Sie hatten das Recht, Synoden ihres ganzen Kirchengebiets oder ſo genannte Patriarchalſynoden zuſammen zu rufen, darauf zu präſidiren, ſie zu dirigiren, ſo wie die Synodalabſchiede in ihren Diöceſen bekannt zu machen, und ſie zu vollziehen. [44])

Endlich hatte der Patriarch von Conſtantinopel nun noch das beſondere Vorrecht vor den übrigen, daß nach dem neunten und ſiebenzehnten Canon der chalcedoniſchen Synode jede Metropolitenſache mit Vorbeygehung des Patriarchen der Diöces an ihn angebracht werden, und nach dem oben angeführten Edict Juſtinians ſogar von den übrigen Patriarchen an ihn appellirt werden durfte.

 Allein

43) Vergl. das oben im Text angeführte Geſetz Juſtinians L. 29. Cod. Juſt. de epiſcop. Audiend.

44) Dergleichen Synoden gibt es nach Fuchs (1 Theil S. 21.) nur ſehr wenige: allein ich glaube, daß man faſt alle ägyptiſche und römiſche Synoden hieher rechnen muß, weil dieſe Diöceſen keine Metropoliten, alſo auch keine Provinzialſynoden hatten. Beyſpiele aus andern Diöceſen ſind auch leicht aufzufinden. So hielt z. B. der höhere Metropolit Euſebius von Cäſarea im Jahr 367 eine Synode der ganzen pontiſchen Diöces zu Tyane. Auch hat man noch Briefe von ſeinem Nachfolger Baſilius (Ep. 291. und 256.), worin er die Biſchöfe der pontiſchen Diöces zu einer Synode nach Cäſarea einladet. Ferner ſpricht Theodoret (Ep. 81.) von den Patriarchalſynoden zu Antiochien als von einer bekannten Sache, wobey das Ausbleiben der Biſchöfe ſtraffällig war. Dieß macht das Aufzählen einzelner ſolcher Synoden zu Antiochien überflüſſig.

Allein dieſes Edict iſt von keiner allgemeinen Synode aufgenommen, und canoniſch gemacht worden. Man kann ihm daher ſo wenig Canonicität, als Allgemeinheit beylegen.

Man darf ſich nicht wundern, daß hier die Appellation nach Rom nicht mit aufgeführt iſt, da ſie doch ſowohl im dritten und fünften Canon der Synode zu Sardica vom Jahr 344 dem Biſchof Julius zu Rom zuerkannt, als auch durch die Edicte Valentinians I und Gratians dem Damaſius verliehen, und endlich durch ein Edict Valentinians III dem römiſchen Stuhle überhaupt auf ewige Zeiten zugeſprochen iſt. Durch eine nähere Beleuchtung wird ſich nähmlich bald ergeben, daß alle dieſe Privilegien nur ſehr einſeitig verliehen, alſo auch ſehr zeitig geblieben ſind, und niemahls eine allgemein geltende Kraft gehabt haben. Die Decrete der Synode zu Sardica ſind bekanntlich bloß von der abendländiſchen Partey gegeben, welche die Sache des Athanaſius mit Gewalt durchſetzen wollte, nachdem ſich die Orientalen aus Verdruß über das empörende unregelmäßige Verfahren der Occidentalen nach Philippopolis zurück gezogen hatten, um dort eine beſondere Synode zu bilden. Die beyden angeführten Canonen ſind noch dazu in der beſondern Abſicht von dem Hoſius für ſeinen Freund Julius erſchlichen, um wo möglich die arianiſchen Biſchöfe zu unterdrücken. Deßwegen beziehen ſie ſich zunächſt nur auf den Julius, und ſind daher ſehr zeitig, in ſo fern man nicht wiſſen konnte, wie der folgende Biſchof von Rom geſinnt seyn würde. Ueberdem betraf die hier verwilligte Appellation nach

Rom nur den einzigen Fall der Biſchofsſtreitigkeiten. Wenn die Provinzialſynode ſchon ein Urtheil über einen Biſchof geſprochen hatte; ſo ſollte noch von dieſem Spruch nach Rom appellirt werden können. Der Biſchof von Rom ſollte das Urtheil prüfen, und wenn er es für unrecht hielte, eine neue Commiſſion oder Synode von Biſchöfen ernennen können, um ein zweytes Urtheil zu fällen. Zu dieſer Commiſſion oder Synode von Biſchöfen ſollte er auch allenfalls auf Bitte des abgeſetzten Biſchofs einige Legaten ſenden dürfen, welche in ſeinem Nahmen ſprächen. [45]) Endlich ſind die Schlüſſe von Sardica

45) Vergleiche Fuchs 2 Th. S. 106. „Hoſius ſagte: wird „ein Biſchof eines Vergehens „halber verurtheilt, und er „glaubt, er habe keine böſe, „ſondern eine gute Sache, und „es ſey billig, daß man eine „neue Unterſuchung vorneh„me; ſo wollen wir, wenn es „euch gut dünkt, das Gedächt„niß des Apoſtels Petrus eh„ren. Diejenigen, welche den „erſten Ausſpruch gethan ha„ben, ſollen an den Biſchof „Julius zu Rom ſchreiben, „damit, wenn man es für nö„thig findet, aus ſolchen Bi„ſchöfen, die der Provinz nahe „liegen, ein neues Gericht „niedergeſetzt, und durch „Männer, welche er bevoll„mächtigt hat, über die Sa„che erkannt und geurtheilt „werde. Läßt es ſich aber „nicht erweiſen, daß ſie eine „neue Unterſuchung verdient, „ſo ſoll das erſte Urtheil nicht „aufgehoben werden, ſondern „gültig ſeyn.“ Der fünfte Canon ſagt daſſelbe, und hat nur noch folgenden verſchiedenen Zuſatz: „Will der Biſchof „von Rom auf die Bitte des „abgeſetzten Biſchofs einige „von ſeinen eignen Presbytern „zu dieſer Unterſuchung mit „abſenden; *) ſo ſteht es in „ſeiner Macht, und die Ab„geord-

*) Fuchs hat bloß überſetzt — zu dieſer Unterſuchung abſenden: allein er hat es überſehen, daß es im Griechiſchen heißt — αποςαληναι τȣς μετα των επισκοπων κρινȣντας.

Sardica eben deßwegen niemahls allgemein angenommen worden, weil ſie die Parteyſucht dictirt hatte, und ſie ſchon der Kaiſer Conſtantius aus dieſem Grunde nicht beſtätigen wollte, ſo ſehr ſich auch die zu dieſem Ende von der Synode deputirten Biſchöfe **Euphrates** von Cöln und **Vincenz** von Capua anſtrengten, ihn dazu zu bewegen. Sie erhielten am Ende nichts mehr, als daß es dem Athanaſius erlaubt ſeyn ſollte, nach Alexandrien zurück zu kehren. Zoſimus machte zwar nach Verlauf einiger ſiebenzig Jahre entweder abſichtlich oder aus Unwiſſenheit einen Verſuch, den dritten und fünften Canon von Sardica bey den Afrikanern als nicäniſche Schlüſſe geltend zu machen: allein die große Synode zu Carthago im Jahr 419 wunderte ſich ſehr über die Canonen, welche in Afrika gar nicht bekannt waren. Man fand ſie ſo wenig in den afrikaniſchen Synodalacten von Nicäa, als man überhaupt wußte, wohin ſie gehörten — ein deutlicher Beweis, daß die Schlüſſe von Sardica den Afrikanern völlig unbekannt geblieben waren. Wenn ſie alſo nicht ein Mahl die Afrikaner angenommen hatten, welche doch in einer genauen Verbindung mit Rom ſtanden; ſo bedarf es wohl keines Beweiſes, daß ſie der ganze Orient verachtete. In die Canonenſammlung, welche die Synode zu Chalcedon beſtätigte, waren ſie ebenfalls nicht mit aufgenommen, daher es auch kein römiſcher Biſchof wagte, ſich weiter darauf

„geordneten ſollen das Anſehen ihres Principals haben. „Glaubt er aber, die Sache „könne ohne dieſes hinlänglich „unterſucht und entſchieden „werden, ſo mag er nach ſeiner erlauchten Einſicht handeln.“

darauf zu berufen. Selbſt Cöleſtin I drang nicht weiter auf die Vollgültigkeit dieſer Schlüſſe, ſo bald die Afrikaner geantwortet hatten, daß es keine nicäniſchen Decrete ſeyn. — Wenn es ſich ferner nicht läugnen läßt, daß Valentinian I ums Jahr 367 ein Edict zu Gunſten des Biſchofs Damaſus von Rom ergehen ließ, wonach er die Sachen anderer Biſchöfe unterſuchen, und wonach die Religionsſtreitigkeiten von keinem weltlichen Richter, ſondern vom Damaſus und ſeinen Collegen abgethan werden ſollten, um die Ruhe in der Kirche wieder herzuſtellen; 46) ſo iſt es doch zugleich ausgemacht, daß ſich dieſes Edict bloß auf die damahlige Spaltung und Zerrüttung in Rom bezog, welche durch den Gegenpapſt Urſinus und ſeinen Anhang veranlaßt war, alſo

 ein

46) Dieß ſieht man aus dem merkwürdigen Schreiben der Biſchöfe einer römiſchen Synode vom Jahr 378 an die Kaiſer Gratian und Valentinian II bey Couſtant 1 Th. S. 355 fgg. die Ueberſetzung bey Fuchs 2 Th. S. 363 folgg. „Es iſt „ein Ruhm für eure Regie„rung, daß wir ſonſt um „nichts, als um Beſtätigung „und Vollziehung deſſen, was „uns ſchon vorher gewährt „worden iſt, zu bitten haben. „Erfüllt mit dem Geiſte Got„tes und nach dem Gebot der „heiligen Apoſtel habt ihr „(Kaiſer, beſtimmter eure „Vorfahren) zur Wiederher„ſtellung der Einigkeit in der „Kirche befohlen, Urſinus ſoll „verurtheilt, ſeine Mitgenoſ„ſen von ihm getrennt, und „dem römiſchen Biſchof die „Unterſuchung über die übri„gen Vorſteher der Kirche „(Biſchöfe) überlaſſen ſeyn, „damit ein Prieſter der Reli„gion mit ſeinen Amtsgenoſ„ſen über Religionsſachen ur„theile, und die Geiſtlichkeit „deſto weniger in Gefahr ſey, „Unrecht zu leiden, wenn ſie „nicht mehr, wie bisher leicht „geſchehen konnte, der Will„kühr eines weltlichen Rich„ters unterworfen wäre.“

ein bloßes Privilegium für dieſe unruhige Periode enthielt. Daſſelbe iſt auch der Fall mit dem Privilegium, welches Gratian und Valentinian II im Jahr 378 demſelben Damaſus in derſelben Angelegenheit verliehen. Wenn nähmlich gleich Damaſus mit ſeiner Synode zu Rom nach der Verordnung Valentinians I verfahren war, und die widerſpenſtigen Biſchöfe, welche es mit dem Gegenpapſt Urſinus hielten, abgeſetzt hatte; ſo wollten doch manche nicht weichen, und andere ſchlichen ſich wieder ein, ſo daß die päpſtlichen Decrete ohne Wirkung blieben. Dieß war z. B. der Fall mit dem Biſchof von Parma, und Florentius von Puteoli. Eben ſo ſaß auch der donatiſtiſche Biſchof Claudian wieder feſt zu Rom, und kehrte ſich ſo wenig an die kaiſerlichen, als päpſtlichen Befehle. Daher erließen die zu Rom verſammelten Biſchöfe im Jahr 378 eine merkwürdige Bittſchrift an die Kaiſer Gratian und Valentinian II, worin ſie theils um die ſtrengere Vollziehung des Edicts von Valentinian I, theils um die geſetzliche Beſtätigung ihrer Vorſchläge baten, deren Befolgung ſie für die Ruhe und den Frieden in der Kirche nothwendig hielten. Dieſe Vorſchläge hatte aber Damaſus ſo zu modificiren gewußt, daß ſein Anſehen ſehr dabey gewinnen mußte, wenn ſie die Kaiſer geſetzlich machten. 1) Jeder von dem römiſchen Biſchof oder andern rechtgläubigen Biſchöfen verurtheilter Biſchof ſollte gleich aus ſeiner Stadt oder Gebiet verwieſen werden, damit er ſein Amt nicht weiter fortſetzen, oder ſich bey ſeiner Kirche wieder einſchleichen könnte. 2) Sollte ein Biſchof, welcher vor einen geiſtlichen Gerichtshof citirt wäre und nicht erſchiene,

ſchiene, entweder von dem Oberſtatthalter (Präfectus Prätorio) von Italien oder von deſſen Vicar zu Rom gezwungen werden, ſich zu Rom zu ſtellen, und ſich richten zu laſſen. 3) Befände ſich der Biſchof in einer auswärtigen entferntern Provinz, ſo ſollte ſeine Sache von der weltlichen Obrigkeit ſeinem Metropoliten überlaſſen werden. Wäre aber der Angeklagte ſelbſt ein Metropolit, ſo ſollte er von der weltlichen Obrigkeit angewieſen werden, ohne Verzug ſich entweder zu Rom zu ſtellen, oder auch vor die Commiſſion von Biſchöfen, welche der römiſche Biſchof zu Richtern ernannt hätte. 4) Wäre aber der Metropolit oder ein anderer richtender Biſchof dem Angeklagten der Parteylichkeit verdächtig, ſo ſollte er entweder an den Biſchof zu Rom oder an eine Synode von funfzehn benachbarten Biſchöfen appelliren können, aber ſich auch mit dieſem Ausſpruch begnügen. 5) Endlich kam noch die Hauptſache nachgeſchlichen, und es wurde auch darauf angetragen, daß die Kaiſer den Biſchof von Rom gänzlich von der Erſcheinung vor einer weltlichen Obrigkeit befreyen möchten, da er doch wegen der Vorrechte des apoſtoliſchen Stuhls einen Vorzug vor den übrigen Biſchöfen habe, wenn er ihnen gleich in Hinſicht des Amtes völlig gleich ſey. Er wünſchte daher eben ſo, wie die übrigen Biſchöfe, welche der weltlichen Gerichtsbarkeit entnommen wären, bloß von einer Synode gerichtet zu werden, und wenn dieſes Urtheil nicht befriedigen ſollte, vermittelſt einer Appellation bloß von den Kaiſern ſelbſt, ſo daß die Kaiſer geruhen möchten, ſich perſönlich der Entſcheidung zu unterziehen, und ſie nicht ihren Richtern

zu überlaſſen. — Hierauf erließen die Kaiſer noch in demſelben Jahre 378 ein Reſcript an den Vicar von Rom Aquilinus, worin ſie zwar die vier erſten Puncte, wenn gleich mit einiger Veränderung, bewilligten, allein den fünften Punct, alſo die Hauptſache für den Biſchof von Rom, in ſo fern er ſich auf ein Recht für ſeine Perſon allein bezog, ganz mit Stillſchweigen übergingen; dagegen aber noch eine Clauſel hinzu fügten, warum nicht gebeten war, nähmlich daß der Biſchof die gebetene Unterſuchung immer nur in Vereinigung mit fünf oder ſieben andern Biſchöfen anſtellen ſolle. [47]) — Wie höchſt individuel war alſo wieder dieſe verwilligte Appellation nach Rom, und wie wenig kann daraus für den römiſchen Supremat folgen, da ja der Biſchof von Rom ſelbſt noch nicht einmahl von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreyet war, und ſich ſelbſt dem Urtheil ſeiner Mitbiſchöfe eben ſo unterwürfig erklärt, als jeder andere Biſchof es war. Alle Vorrechte alſo, welche in dieſem Reſcripte dem Damaſus verliehen werden, ſind bloße Perſonalrechte, welche nicht über die jetzige Periode der Zerrüttung hinaus gehen, in welcher ſich die römiſche Kirche durch die unruhigen Bewegungen der Partey des Gegenpapſtes Urſinus befand. Wären nicht alle dieſe Privilegien für den Damaſus höchſt zeitig geweſen, und von den folgenden Päpſten auch als ſolche aner=

47) Das Reſcript ſelbſt wird als eine Beylage am Ende dieſer Schrift in einer Ueberſetzung folgen. Ich habe dieſe Ueberſetzung für nöthig gefunden, weil man ſich bis jetzt ſo ſehr davor geſcheuet hat. In der That iſt es auch ein ſchweres Stück, und kaum der Text allenthalben genug berichtigt.

anerkannt, ſo hätte ſie ja Cöleſtin ſehr gut ſtatt der ſardiſchen Schlüſſe gegen die Afrikaner gebrauchen können, oder er würde ſich doch neben den ſardiſchen Schlüſſen gewiß mit darauf berufen haben.

Von einer ganz andern Art iſt freylich das Privilegium Valentinians III vom Jahr 445, an den Comes, Magiſter Militum in Gallien und Patricius Aëtius gerichtet. [48]) Dieß iſt nicht bloß ein perſönliches Privilegium für Leo den Großen, ſondern vielmehr ein Privilegium für den römiſchen Supremat überhaupt über die ganze abendländiſche Chriſtenheit, und zwar zu ewigen Zeiten. Allein wenn man bedenkt, unter welchen Umſtänden und mit welchen falſchen Vorſpiegelungen Leo dieſes Privilegium von dem blödſinnigen Valentinian III, der ganz in der Gewalt ſeiner Mutter war, erſchlich; ſo wird man ſich nicht wundern, daß es ebenfalls keine vollſtändige geſetzliche Kraft bekam, und von keiner allgemeinen Synode in Betracht gezogen wurde. Die Veranlaſſung zu dieſem Edict war ganz kurz folgende. Der Metropolit Hilarius von Arles ſuchte wieder mit ſeiner Würde auch die ſieben Provinzen und wohl noch mehr auszufüllen, wenn gleich ſein Vorfahr Honoratus mit einer ſolchen Anmaßung nicht durchgedrungen, ſondern ſelbſt von dem Papſt Cöleſtin an die Beobachtung der Kirchengeſetze verwieſen war, wonach jeder Metropolit mit ſeiner Provinz zufrieden ſeyn müſſe, wie wir oben geſehen haben. Allein dieſer Mann als ehema=

48) Es wird ebenfalls überſetzt als eine Beylage am Ende dieſer Schrift folgen.

ehemahliger Abt eines Kloſters auf der Inſel St. Honorat an ein despotiſches Verfahren gewöhnt, verdarb als Metropolit von Arles ſeinen Plan zum Primat ganz damit, daß er überall mit einer zu großen Heftigkeit, Uebereilung und Herrſchſucht verfuhr, und mehr als eine Veranlaſſung zu gegründeten Klagen gab. Höchſt unpolitiſch und übereilt hatte er unter andern den Oberſtatthalter zu Arles ſelbſt vor der ganzen Gemeine proſtituirt, indem er mit ſeiner Predigt nicht fortfahren wollte, als dieſer mit ſeinem Gefolge in die Kirche trat, weil er ſeinen Ermahnungen nicht hatte Gehör geben wollen. Der Oberſtatthalter war alſo gezwungen, ſich wieder zu entfernen: allein es ließ ſich auch ſchon erwarten, daß er dieſe Demüthigung nicht ſo leicht verſchmerzen würde, und er ſcheint ſich ſchon durch einen Tumult des Volks, der zu Arles gegen den Hilarius ausbrach, gerächt zu haben. Als aber ein unrechtmäßig abgeſetzter Biſchof Celidonius von Beſançon nach Rom eilte, um den Hilarius zu verklagen, ſo wachten alle Klagen über ihn in Gallien auf, und es ſchien jetzt die beſte Gelegenheit, ſie ſämmtlich zu Rom zu häufen, um ſich wo möglich dieſen beſchwerlichen Metropoliten vom Halſe zu ſchaffen. Leo nahm ſie ohne weitere Unterſuchung ihrer Wahrheit oder Unwahrheit mit Freuden auf, und hatte nun Stoff genug, durch einen auffallenden Act einen Beweis ſeiner Oberherrſchaft zu geben. Er gab im Jahr 445 dem Celidonius ſein Amt wieder, erklärte den Hilarius ſeiner Metropolitenrechte verluſtig, und degradirte ihn zu einem bloßen Biſchof von Arles, der weiter keine Ordinationen vornehmen, ja ihnen nicht einmahl

mahl beywohnen ſolle. Damit nun aber dieſes unbefugte Urtheil, gegen welches Hilarius ſehr ſtark proteſtirte, um ſo eher rechtskräftig werden möchte, erſchlich Leo wahrſcheinlich in Verbindung mit dem Oberſtatthalter von Arles jenes Edict vom Kaiſer Valentinian III, und zwar, wie der Inhalt ergibt, durch allerley Vorſpiegelungen von der Gefahr, welche der Staat von dieſem unruhigen Metropoliten zu befürchten habe, der ſchon einiger Majeſtätsverbrechen ſchuldig ſey; ferner von dem Supremat, welchen Rom von je her über Gallien ausgeübt, und den zuerſt dieſer herrſchſüchtige Hilarius verachtet habe, welches die Quelle aller Unruhen ſey. Der ſchwache Valentinian III glaubte dieß alles, beſtätigte nicht nur das Urtheil Leo's über den Metropoliten von Arles, ſondern verlieh auch auf eine ganz unerhörte Weiſe dem römiſchen Stuhle den Primat über die ganze abendländiſche Chriſtenheit. Der Entwurf zu dieſem ausſchweifenden Privilegium, welches alle bisherigen Kirchengeſetze im Occident vernichtete, ſcheint von Leo ſelbſt dictirt zu ſeyn, denn es herrſcht darin ganz die Sprache, und die ſeltſame Schlußfolge der römiſchen Canzeley, wie ſich aus dem Inhalte ergibt. Allein gerade dieß Unerhörte und der offenbare Widerſpruch mit allen bisherigen Kirchengeſetzen und Obſervanzen im Occident hemmte die Kraft dieſes Edicts. Wenn gleich dadurch dem Hilarius alles Recht zur Beſchwerde über die unrechtmäßigen Eingriffe des Papſtes in die Freyheit der galliſchen Kirche benommen wurde, und er der Macht weichen mußte; ſo erkannte er doch nicht die Oberherrſchaft des römiſchen Stuhles

an,

an, ſondern proteſtirte dagegen bis an ſein Ende, welches bald darauf im Jahr 448 erfolgte. In der That konnte die Kraft dieſes Edicts auch nicht mehr ſehr groß ſeyn, ſondern höchſtens nur bis zum Tode Valentinians wirkſam bleiben, denn es war gerade dieſer blödſinnige und wollüſtige Kaiſer, der durch den Mord des tapfern Generals Aëtius und durch das Attentat auf die Gemahlin des Senator Maximus, ſo wie durch ſeine übrigen Schwächen zuſammen das Reich zu Grunde richtete, und es den eindringenden Barbaren immer mehr Preis gab. Gallien war ſchon zum Theil von ihnen eingenommen, alſo für die Edicte Valentinians auch ſchon todt. Auf die übrigen occidentaliſchen Länder aber machte jenes Edict gar keinen Eindruck, denn die Schwäche der jetzigen Regierung war ihnen bekannt, und die Synoden haben auch keine Notiz davon genommen. Man kann alſo nicht ſagen, daß ſeit demſelben die Appellationen aus dem Occident nach Rom canoniſch geworden wären, denn dazu hätte es noch der Aufnahme von Seiten der Synoden bedurft, wenn man gleich nicht läugnen kann, daß die Freyheit der galliſchen Kirche dadurch ſehr aufs Spiel geſetzt wurde. Indeſſen war auch dieſe Gefahr bey dem Untergange der römiſchen Herrſchaft in Gallien nur vorüber gehend, welches ſich aus einer kurzen Ueberſicht der fernern Verbindung zwiſchen Gallien und Rom, ſo weit ſie noch in unſern Zeitraum fällt, am beſten beurtheilen laſſen wird. — Nachdem Ravennius zum Biſchof von Arles erwählt worden war, baten die Biſchöfe dieſer Provinz den Leo, daß er ihn wieder in die Rechte einſetzen möchte, welche Hi-

larius ehemahls gehabt hätte: allein Leo theilte nun die Provinz Vienne zwiſchen den Biſchöfen von Arles und Vienne. Der letzte bekam die Städte Valence, Tarantaiſe, Grenoble ſammt Geneve, und das Uebrige erhielt Ravennius. Dennoch ſuchte dieſer ſich wieder höher zu erheben, als es Leo wollte, und verſammelte im Jahr 455 eine Synode zu Arles aus mehreren Provinzen, worauf er präſidirte. Er benahm ſich alſo wenigſtens wieder als Primas von Gallien, und kehrte ſich nicht weiter an Leo. Gegen den folgenden Papſt Hilarius wurde der Metropolit Leontius von Arles im Gefühl ſeines Gewichts ſogar ſchon unhöflich, denn er ſchickte ihm einen Legaten zu, durch den er ſich beklagte, daß er ihm ſeine Erhebung noch nicht bekannt gemacht habe, und ließ ihn bitten, die Kirchengeſetze beſſer zu beobachten. Hilarius antwortete ihm nichts deſto weniger ganz höflich, und da der Metropolit von Arles nun doch ſchon ein Mahl wider den Willen des Leo Primas von Gallien geworden war, ſo machte er die ſchlaue Wendung, daß er ihm das Recht des Primats, die galliſchen Synoden zuſammen rufen zu dürfen, verlieh, und ihn zugleich wieder zu ſeinem Vicar beſtellte (Ep. V. VI.). Auf dieſe Weiſe wurde wenigſtens die Theilung des Leo erhalten, und das Anſehen des Biſchofs von Arles, welches er ſo ſchon beſaß, für die Glorie des römiſchen Stuhls benutzt. Der folgende Papſt Anaſtaſius aber achtete nicht ſo ſehr auf die Ehre ſeiner Vorfahren, ſondern gab dem Aeonius von Arles die ganze Provinz Vienne wieder, und ſtieß dadurch das Urtheil Leo's wieder um. Dieſes unſchickliche Benehmen empfand dagegen Symmachus

machus deſto tiefer, caſſirte es förmlich und ſtellte im Jahr 500 die alte Theilung des Leo wieder her. Allein nun kam die Ueberſchwemmung der Gothen, Burgunder und Franken dazwiſchen, und auf der Synode zu Agde im Jahr 506 zeigte ſich Cäſarius von Arles wieder als Primas in dem Reich des Gothenkönigs Alarich. Dieſer Umſtand lenkte den Symmachus auf eine andere Seite, und wenn er gleich Anfangs noch den Anmaßungen des Cäſarius widerſtrebte; ſo hielt er es doch bald für politiſcher, ihm nachzugeben, und nur dafür zu ſorgen, daß er ihn auch als Primas abhängig von ſich erhielt. Als nähmlich Cäſarius wegen eines Streits mit dem Metropoliten von Vienne im Jahr 513 nach Rom kam, um den Beyſtand des Papſtes zu ſuchen, ſo blieb Symmachus anfänglich unbeweglich bey ſeiner erſten Entſcheidung, wonach er die Theilung Leo's beſtätigt hatte, und der Metropolit von Arles mußte unverrichteter Sache wieder abziehen. Dieß machte dem Metropoliten des zweyten Narbonne, dem Biſchof von Aix Muth, ſich ebenfalls von der Oberherrſchaft des Biſchofs von Arles wieder los zu machen, welches ihm auch unſtreitig gelungen ſeyn würde, wenn ſich nicht der Papſt auf ein Mahl für den Cäſarius erklärt hätte. Dieſer hatte zwey Abgeordnete nach Rom geſandt, welche ſich über den Biſchof von Aix beklagen, und noch ein Mahl um die Beſtätigung des Primats von Arles nachſuchen ſollten. Dieſes gelang ihnen nicht völlig. Im Jahr 314 erfolgte ein Decret (Ep. 10.), worin Symmachus dem Biſchof von Arles das Recht verlieh, Synoden in Gallien und Spanien zuſammen zu rufen, und wichtige

Ange-

Angelegenheiten in dieſen Provinzen zu entſcheiden, oder wenn er dieß nicht vermöchte, darüber an den römiſchen Stuhl zu berichten. [49]) Ferner ſollte der Biſchof von Aix eben ſo gut, wie die übrigen dem Metropoliten von Arles unterworfen ſeyn, und jeder aus dem Clerus von Gallien und Spanien, der nach Rom reiſen wollte, nicht ohne Certificat des letzten erſcheinen. Dadurch war nun der Biſchof von Arles förmlich zum Primas im Reich der Gothen, aber auch zugleich wieder zum Vicar beſtellt, und die Metropolitenverfaſſung in den Provinzen ſeines Primats vernichtet. Dagegen blieben die Provinzen unter den Franken und Burgundern von ſeiner Oberherrſchaft frey, und waren dem Primas von Arles nicht ſubordinirt. So hatte z. B. der Metropolit Avitus von Vienne die Synode zu Epaone im J. 517 zuſammen berufen, welche aus burgundiſchen Biſchöfen beſtand. Die zweyte Synode zu Orleans im Jahr 533 beſtand aus gothiſchen und fränkiſchen Biſchöfen zugleich, allein es präſidirte nicht der Primas von Arles, ſondern Honoratus von Bourges an der Spitze der fränkiſchen Biſchöfe. Zwey Jahr darauf wurde die berühmte Synode zu Clermont gehalten, welche aus einer anſehnlichen Anzahl von Biſchöfen verſchiedener Provinzen von Gallien beſtand, worunter auch die Biſchöfe von Cöln, Trier, Rheims und Limoges waren, und dennoch präſidirte Honoratus abermahls

49) Bey Gallien und Spanien hat man bloß die Provinzen beyder Länder zu verſtehen, welche unter den Gothen ſtanden, als Vienne, das doppelte Narbonne, Alpes maritimä, und von Spanien Gironne ſammt Barcellona.

mahls als Primas von Aquitanien. Nun ſtieg das Reich der Franken mächtiger empor, und im Jahr 538 wurde die dritte Synode zu Orleans gehalten, worauf der Metropolit Lupus von Lyon präſidirte, der von jetzt an in der fränkiſchen Monarchie eine wichtige Rolle zu ſpielen begann. Der Primas von Arles blieb zwar noch päpſtlicher Vicar, und wurde auch von den Päpſten auf mancherley Weiſe ausgezeichnet; allein deſto mehr ſchienen ihn die übrigen Biſchöfe in Gallien zu verachten, und der Primas von Lyon ſtieg über ihn empor, während ſein Anſehen ſichtbar ſank, trotz aller Auszeichnung. [50]) Auf den Cäſarius war Auxanius gefolgt, und Childebert bat für ihn um das Pallium bey dem Papſt Vigilius. Dieſer wirkte es durch den Beliſarius und die Kaiſerin bey dem Juſtinian aus, beehrte ihn im Jahr 545 damit, und machte ihn zugleich zu ſeinem Vicar im Reiche des Childebert. Für den folgenden Aurelianus von Arles erfolgte eine wiederholte Bitte um das Pallium, und Beliſarius mußte es abermahls auswirken. Darauf trat die fünfte Synode zu Orleans im Jahr 549 ein: allein der römiſche Vicar präſidirte nicht darauf, ſondern der Primas von Lyon, wenn gleich Lyon in dem Reiche des Childebert, oder dem Vicariat des Aurelianus lag. Den folgenden Primas von Arles Sapaudus machte Pelagius I im Jahr 557 mit vielem Pomp zu ſeinem Vicar, und ſchenkte ihm zugleich das Pallium, ohne etwas weiter von der Erlaubniß des Kaiſers zu ſagen. Dagegen tönte er deſto ſtärker in die

Poſaune

50) S. *Basnage* hiſt. de l'egl. T. I p. 249 ſeqq.

Poſaune ſeiner eignen Hoheit und verſicherte (Ep. 12.), daß die Beſtellung der Vicare ein Beweis ſeines Supremats ſey vom Aufgang der Sonne bis zum Niedergang, und daß Sapaudus hiemit der Primas von Gallien ſey, weil er ſeine Perſon vorſtelle. Deſſen ungeachtet hatte dieſer wichtige Vicar unter den Biſchöfen in Gallien nicht mehr Anſehen, als ſeine Vorfahren, und präſidirte unter den vielen Synoden ſeiner Zeit nur auf einer einzigen zu **Valence**, welche im Jahr 584 auf Befehl des **Guntram** zuſammen gekommen war. Der letzte römiſche Vicar war **Virgilius** von Arles, den **Gregor** der Große auf Bitte des Childebert im Jahr 595 unter vielem Pomp mit dem Pallium beſchenkte, und ihn zugleich zum Vicar beſtellte: allein das Anſehen des Vicars war dahin, und mit dem Tode des Virgilius hörte die ganze Ceremonie auf.

Die Appellationsinſtanz endlich, welche ſich die Päpſte über Oſtillyrien anmaßten, kann hier gar in keinen Betracht kommen, denn ſie iſt ſo ſichtbar uſurpirt, und hat ſich nur ſo abwechſelnd auf gutes Glück erhalten, daß man wohl ſieht, es müſſe dabey an einem gegründeten Rechte gemangelt haben, denn ſonſt wäre es unbegreiflich, wie ſich die Herrſchſucht der Päpſte ein ſolches Recht hätte entreißen laſſen können. In der That hatte es damit auch folgende nähere Bewandtniß.[51])

U 2 So

51) Vergl. Schröckh K. G. 8 Th. S. 118 folgg. Der Verfaſſer hat ſich ſchon gegen die gewöhnliche Meinung erklärt, als wenn bereits Damaſus den Acholius zu ſeinem Vicar erklärt hätte. Den eigentlichen Zuſammenhang wird man hier näher entwickelt finden.

So wie die römiſchen Biſchöfe vorzüglich ſeit der Mitte des vierten Jahrhunderts unabläſſig damit beſchäftigt waren, ihren Primat im Occident zu begründen, und ihn wo möglich über den ganzen Occident zu verbreiten, ſo fuhren ſie auch getroſt fort, ihren Einfluß auf Oſtillyrien geltend zu machen, wenn es gleich Gratian im Jahr 379 vom Occident getrennt, und zum Orient gezogen hatte. Die erſten ſichtbaren Spuren davon kommen in den Briefen eben des Damaſus vor, welcher ſich vergebens bemühete, von der bürgerlichen Juſtiz frey zu kommen. Er nimmt keinen Anſtand, dem höhern Metropoliten Acholius von Theſſalonich mit Rathſchlägen und Mahnungen an die Hand zu gehen, welche zwar noch von keiner eigentlichen Subordination deſſelben zeugen, aber doch auch die Abſicht des Damaſus ſehr ſichtbar an den Tag legen, daß alles in Oſtillyrien nach ſeinem Wunſch gehen möge.[52]) Mit dieſen Mahnungen und Rathſchlägen fuhr auch noch der folgende römiſche Biſchof Siricius bey dem Anyſius von Theſſalonich fort, und ſuchte ihn durch Anweiſungen zu der Ausübung der höhern Metropolitenrechte, wie ſie zu Rom gewöhnlich waren, noch mehr an ſich zu feſſeln.[53]) Allein Inno-

52) S. den achten und neunten Brief des Damaſus vom Jahr 380 bey Couſtant. Es iſt noch gar kein befehlender Ton in dieſen Briefen, ſondern durch den Ausdruck commonere ſcheint bloß ein Wunſch und Verlangen an den Tag gelegt zu werden.

53) S. den vierten Brief des Siricius vom Jahr 385 und den neunten vom Jahr 392. Der letzte iſt eine Antwort auf die Aufforderung der Oſtillyrier, ſeine Meinung über den Biſchof Bonoſus zu ſagen. Er antwortet, daß ihm dieſes nicht erlaubt ſey, da ſie von der

Innocenz I ging bereits einen guten Schritt weiter, that ſchon als wenn er bey ſeiner Erhebung den Anyſius als ſeinen Statthalter beſtätigen müſſe, und ſtellte dem neuen Metropoliten Rufus von Theſſalonich ſogar ein förmliches Patent aus, worin er ihn zu ſeinem Vicar von Oſtillyrien machte. [54] Es würde unbegreiflich ſeyn, wie ſich der höhere Metropolit von Theſſalonich, der auf der Synode zu Epheſus vor dem von Cäſarea in Cappadocien ſaß, alſo ihm auch am Range vorging, ſo geduldig hätte die Feſſeln von Rom aus anlegen laſſen können, wenn man nicht bedenken müßte, daß ſeine eigene Herrſchaft dadurch befördert worden wäre. Es iſt aus dem Vorigen bekannt, daß die Herrſchaft des Biſchofs von Conſtantinopel ſeit der allgemei-

der Synode zu Capua zu Schiedsrichtern erwählt ſeyn, und ſchließt ſehr beſcheiden mit den Worten — veſtrae ſententiae normam expectamus!

54) Vergl. den erſten Brief vom Jahr 402 und den dreyzehnten vom Jahr 412. Der ganze letzte Brief iſt als ein Patent anzuſehen, und verdient wegen des unerträglich hochfahrenden Tones vorzüglich geleſen zu werden. Die Höhe, worauf er ſich ſtellt, iſt keine andere, als worauf einſt Jehovah ſtand, da er den Moſes zu ſeinem Geſandten machte, und Chriſtus, da er die Apoſtel ausſandte. Darauf fährt er fort: Divinitus ergo haec procurrens gratia ita longis intervallis diſterminatis a me eccleſiis dictat conſulendum, ut prudentiae gravitatique tuae committendam curam cauſſasque, ſi quae exoriantur per Achajae, Theſſaliae, Epiri veteris, Epiri novae et Cretae, Daciae mediterraneae, Daciae Ripenſis, Moeſiae, Dardaniae et Praevali eccleſias, Chriſto domino annuente cenſeat. — — — Arripe itaque, dilectiſſime frater, *noſtra vice* per ſupraſcriptas eccleſias, *ſalvo earum primatu*, curam, et inter ipſos primates *primus*, quicquid eos ad nos neceſſe fuerit mittere, non ſine tuo poſtulent arbitratu etc.

nen Synode daſelbſt vom Jahr 381 ſehr mächtig um ſich griff. Der Biſchof von Theſſalonich kam wegen ſeiner Nähe in die ſichtbarſte Gefahr ihm am erſten ſubordinirt zu werden, und würde wegen der Nähe ſeines Chefs am wenigſten Spielraum für ſeine Willkühr behalten haben. Er ſuchte alſo lieber ſeine Oberherrſchaft in der Ferne, und ließ ſich geduldig zum Vicar von Rom machen, weil ſeine eigne Herrſchaft dadurch geſichert und vergrößert wurde, in ſo fern es ſehr ſchwer hielt, ihn zu Rom zu erreichen. Daß ſich der Biſchof von Theſſalonich hiebey ganz von ſeinem Privatintereſſe leiten ließ, ergibt ſich auch aus dem Unwillen und der Widerſpenſtigkeit der ihm ſubordinirten Metropoliten und Biſchöfe. Sie waren niemahls mit dieſem hierarchiſchen Verhältniß völlig zufrieden, theils weil ihr Stolz beleidigt war, ſich von einem bloßen römiſchen Vicar beherrſcht zu ſehen, theils weil es zu ſchwer für ſie war, den Vicar mit ihren Klagen zu Rom zu erreichen. Die Päpſte mußten ihn nähmlich ſehr ſchonen, weil ihr Primat über Oſtillyrien ſo unſicher war, daß der Vicar ſich zu jeder Zeit davon los machen konnte, ſo bald ihm die Oberherrſchaft von Rom läſtig zu werden anfing. Daher ſchmeichelten ihm die Päpſte mit allerley Begünſtigungen, und fanden eine wahre Wonne in dem Gedanken, den Primus inter Primates, wie ſich Innocenz ausdrückt, ihren Vicar nennen zu können. Der Papſt und ſein Vicar zogen alſo an einem und demſelben Seile, womit die Metropoliten und Biſchöfe von Oſtillyrien umſchlungen und gefeſſelt wurden, wenn ſie es gleich verſchiedentlich verſuchten, davon los zu kommen. Sie wünſchten vielmehr lieber unter dem

Biſchof

Biſchof von Conſtantinopel zu ſtehen, welcher theils dem Biſchof von Theſſalonich beſſer beykommen, theils ihnen auch noch ſonſt am Hofe des Kaiſers auf mancherley Weiſe nützlich ſeyn konnte. Daß die Biſchöfe von Conſtantinopel dieſe Neigung eher zu befördern als zu verhindern ſuchten, verſteht ſich von ſelbſt. Daher wandten ſich ſchon die oſtillyriſchen Biſchöfe unter Begünſtigung des Attikus von Conſtantinopel mit einer Bittſchrift an den jüngern Theodos, worin ſie um die Subordination unter den Biſchof von Neu = Rom baten. Dieſe Bittſchrift wurde an Ort und Stelle kräftig unterſtützt, wie ſich nicht anders erwarten ließ, und Theodos ließ im Jahr 421 wirklich eine Conſtitution ergehen, worin er die Oberherrſchaft des Biſchofs von Rom für eine Neuerung erklärte, und den alten Kirchengeſetzen gemäß ganz Illyrien dem Biſchof von Conſtantinopel ſubordinirte, weil ja ohnehin Conſtantinopel die Vorzüge des alten Roms genieße. 55) Bo-

 nifacius

55) Das Geſetz iſt oben ſchon angeführt mit der Clauſel quae Romae veteris praerogativa laetatur. Cod. Theod. L. 16. T. 2. l. 45. Cod. Juſtin. L. 1. T. 2. l. 6. Bey Couſtant unter dem Titel des neunten Briefs des Bonifacius. Theodos erklärt zwar in der Antwort an den Honorius (Ep. 11.), daß dieſes Decret durch eine Bittſchrift der illyriſchen Biſchöfe von ihm erſchlichen ſey: allein es iſt ſo gut als gewiß, daß Attikus mit dieſen Biſchöfen einverſtanden geweſen ſeyn muß, und daß er ſich nicht ganz leidend dabey verhalten haben wird, wie es ſchon die Natur der Sache ergibt. Auch beweiſt es ein Decret, welches er noch perſönlich erhielt, daß kein Biſchof im Helleſpont und den übrigen Provinzen ohne ſeine Erlaubniß ordinirt werden ſolle. Socrat. 7, 28. Vielleicht iſt es aber eins und daſſelbe mit dem angeführten.

nifacius von Rom aber, der bisher den Rufus immer noch als ſeinen Vicar behandelt hatte, wie man aus ſeinem vierten und fünften Briefe ſieht, wußte dagegen gleich den Honorius zu gewinnen, daß er Vorſtellungen deßhalb bey dem Theodoſius machen, und die Oberherrſchaft des römiſchen Biſchofs über Oſtillyrien als auf ein altes Kirchengeſetz gegründet darſtellen mußte (Ep. 10.), worauf Theodoſius ſeine Conſtitution wieder caſſirte (Ep. 11). Auf dieſe Weiſe wurde alſo die Gutmüthigkeit und Schwäche der Kaiſer zu einem Spiel der herrſchſüchtigen Biſchöfe von Rom und Conſtantinopel, denn die alten Kirchengeſetze, worauf ſich beyde Parteyen beriefen, exiſtirten gar nicht, ſondern beyde konnten ſich höchſtens auf eine Obſervanz und Analogie berufen. Wenn das neue Rom das für den Orient ſeyn ſollte, was das alte für den Occident war, ſo hatte der Biſchof von Conſtantinopel unſtreitig nähere Anſprüche auf Oſtillyrien, als der Biſchof von Rom: allein ein Recht hatten beyde noch nicht, ſondern es mußte ihnen erſt von einer allgemeinen Synode und den Kaiſern verliehen werden. Nach der Analogie war aber der Biſchof von Theſſalonich ein höherer Metropolit für ſich, ſeitdem der Präfectus Prätorio von Illyrien daſelbſt reſidirte, und brauchte dem Biſchof von Conſtantinopel gar nicht ſubordinirt, am wenigſten aber ein Vicar des Biſchofs von Rom zu ſeyn. Seinen Rang, den er als höherer Metropolit einnahm, kann man ſchon daraus abnehmen, daß er auf der Synode zu Epheſus vor dem höhern Metropoliten von Cäſarea in Cappadocien ſaß.

Während

Während ſich nun Bonifacius durch die Verwendung des Honorius mit ſeiner Oberherrſchaft im Beſitz von Oſtillyrien zu erhalten wußte, ſuchte er auch durch mehrere Briefe, welche er dahin ſchrieb, den Keim der Empörung gegen ihn zu erſticken. In einem Briefe vom Jahr 422 (Ep. 13.) ermahnte er den Rufus von Theſſalonich, getroſt in ſeinem Amte fortzufahren, und befahl zugleich (Ep. 14. 15.) den Biſchöfen in Macedonien, Achaja, Theſſalien u. ſ. w. ſich den Verordnungen des Rufus ohne Widerſpenſtigkeit zu unterwerfen. Seit der Zeit blieb nun der höhere Metropolit von Theſſalonich Vicar des Papſtes, wenn gleich noch immer mit Widerwillen der ihm ſubordinirten Biſchöfe, wie man aus den Briefen der Päpſte ſieht, welche die Subordination unaufhörlich einſchärfen mußten. Am wenigſten konnte der Biſchof von Corinth die alte Glorie ſeines Stuhls vergeſſen, denn ſelbſt Perigenes von Corinth, welcher ſich anfänglich nur mit Hülfe des römiſchen Stuhls behauptete, zeigte hernach wenig Luſt, dem Biſchof von Theſſalonich ſubordinirt zu ſeyn, ſo daß er ſchon im Jahr 435 vom Papſt Sixtus III (Ep. 7. 8) zurecht gewieſen werden mußte.

Leo der Große beſtätigte noch den Anaſtaſius auf ſein Anſuchen als ſeinen Vicar, indem er ſich den Primat vorbehielt, und ermahnte die Biſchöfe zur Unterwürfigkeit (Ep. 5.), den Anaſtaſius ſelbſt aber wies er an, die Kirchengeſetze aufrecht zu erhalten, und den Unterſchied ihrer beyderſeitigen Rechte wohl zu beobachten (Ep. 6.). Die Biſchöfe ſcheinen ſich auch eine Zeit lang bequemt zu haben (Ep. 13.), bis der Metropolit Atti-

kus von Nicopolis in Epirus mit den Biſchöfen ſeines Sprengels eine harte Beſchwerde über den Anaſtaſius eingab, welcher ihn im härteſten Winter mit Hülfe des Präfectus Prätorio nach Theſſalonich hatte ſchleppen laſſen, weil er auf ſeine Citation einer Unpäßlichkeit wegen nicht gleich erſchienen war. Leo mißbilligte dieſes despotiſche Verfahren, und befahl dem Anaſtaſius, in Streitſachen mit den Biſchöfen an ihn zu berichten, weil ſich doch am Ende alle Biſchöfe an ihr Oberhaupt zu Rom wenden müßten (Ep. 14.). Dieß war aber auch der letzte Act der römiſchen Oberherrſchaft über Oſtillyrien, denn es kam die chalcedoniſche Synode dazwiſchen, welche den Biſchof von Conſtantinopel ſo außerordentlich begünſtigte, worauf gleich die Streitigkeiten darüber mit dem römiſchen Stuhle folgten, welche immer verwickelter wurden, bis Felix II im Jahr 484 den entſcheidenden Schritt wagte, den Acacius in den Bann zu thun, und die Gemeinſchaft mit ihm aufzuheben, welches ihm Acacius durch Repreſſalien vergalt. Der höhere Metropolit Andreas von Theſſalonich billigte dieſe Maßregeln des Acacius ſchon, und von dieſem Augenblicke an war Oſtillyrien für Rom ſo gut wie verloren. Gelaſius konnte es ſchon nicht mehr von den oſtillyriſchen Biſchöfen erhalten, daß ſie den Nahmen des Acacius aus ihren Kirchenregiſtern tilgten, und die Könige der Gothen machten den Päpſten auch genug zu ſchaffen, ſo daß ſie Oſtillyrien wohl vergeſſen mußten. Die Patriarchen von Conſtantinopel dehnten alſo ihre Herrſchaft auch über dieſes Kirchengebiet aus, und Epiphanius ſetzte den Metropoliten Stephanus von Lariſ-

ſa

ſa ab, als die Klage gegen ihn erhoben wurde, daß er unrechtmäßig gewählt ſey. Der Metropolit ſuchte ſich zwar mit der Proteſtation zu retten, daß er einer alten Gewohnheit zu Folge eigentlich dem Patriarchen von Rom ſubordinirt ſey: allein dieſe Berufung nahm Epiphanius ſo außerordentlich übel auf, daß er den Metropoliten gleich in Arreſt ſetzen ließ. Dieſer wandte ſich darauf nach Rom, und Bonifacius II ließ auch deßhalb am Ende des Jahrs 531 eine Synode zu Rom halten, worauf der Abgeordnete des Metropoliten die Oberherrſchaft des römiſchen Stuhls über Oſtillyrien durch die Briefe der römiſchen Biſchöfe vom Damaſus bis Leo den Großen documentirte, und wahrſcheinlich dadurch auch einen günſtigen Schluß bewirkte, wovon uns aber nichts weiter bekannt geworden iſt. Nur ſo viel wiſſen wir aus einem Briefe des folgenden Papſtes Agapet (Ep. 4.), daß Stephanus von Lariſſa ungeachtet dieſer Appellation nach Rom nicht wieder eingeſetzt, ſondern Achilles an ſeiner Stelle ordinirt wurde. Dieß ließ ſich auch nicht anders erwarten, da der Patriarch von Conſtantinopel ſchon durch die bloße Provocation nach Rom ſo aufgebracht wurde. — Endlich kam der alte ſchwache Juſtinian mit ſeiner Eitelkeit dazwiſchen, und errichtete in ſeiner Vaterſtadt, vermuthlich dem alten Lychnidus, das ſechſte Patriarchat von Prima Juſtiniana, wodurch die Kirchenverfaſſung in Illyrien eine neue Totalveränderung erlitt, und das Kirchengebiet des höhern Metropoliten von Theſſalonich wieder ſehr beſchränkt wurde. Juſtinian dehnte nähmlich das Gebiet des neuen Patriarchen Catellianus von Prima Juſtinia-

na

na nicht nur über die ganze daciſche Diöces aus, ſondern er zog auch noch von der macedoniſchen Diöces die Provinzen Prävalitana, das zweyte Macedonien und einen Theil des zweyten Pannonien mit hinzu, welches bis auf Pannonien ſämmtlich zu Oſtillyrien gehörte, und für den Biſchof von Theſſalonich verloren ging. [56]) So ſehr nun aber auch der Kaiſer ſeinen neuen Patriarchen durch das Patent, welches er ihm in der elften Novelle darüber ausſtellte, und welches er durch das dritte Kapitel der hundert ein und dreyßigſten Novelle im Jahr 541 noch einmahl kurz wiederholte, auf alle mögliche Weiſe zu heben ſuchte; ſo war doch dieſe neue Hierarchie eine zu ſeltſame Idee, zu wenig vorbereitet, zu ſchnell getrieben, und zu ſehr an das Daſeyn oder Nicht-Daſeyn dieſes einzigen Kaiſers gekettet, als daß ſie zur völligen Blüthe kommen und von langem Beſtande ſeyn konnte. Es ſcheint auch, als wenn der neue Patriarch ſelbſt durch ſeine beyſpielloſe plötzliche Erhebung ſo ſehr überraſcht wurde,

56) S. die XIte Novelle, welche am Ende überſetzt als eine Beylage folgen wird. Es ſind nahmentlich darin benannt die beyden Dacien (Mediterranea und Ripenſis), das zweyte Möſien, Dardanien, Prävalitana, das zweyte Macedonien und ein Theil vom zweyten Pannonien. Daß dieſes ſämmtlich bis auf Pannonien zu Oſtillyrien gehörte, kann man ſchon aus dem vorher angeführten Patent des Innocenz für den Rufus ſehen. Vergleicht man dazu den oben gegebenen Reichsſchematismus, ſo wird man gewahr, in wie fern dieſe Länder die ganze daciſche Diöces ſammt einem Theil der macedoniſchen ausmachen. Es umfaßte alſo das Kirchengebiet des neuen Patriarchen folgende jetzige Länder, einen anſehnlichen Theil vom ſüdlichen Ungarn, ferner Bosnien, Servien, Siebenbürgen, die Moldau, Wallachey und andere benachbarte Länder.

wurde, daß er nicht einmahl Muth faſſen konnte, die große Gewalt nun auch geltend zu machen, welche ihm ſo beſtimmt und in ſo reichem Maße vom Juſtinian verliehen war. Man hört gar nicht einmahl, daß die andern Patriarchen Notiz von ihm nehmen, und der Patriarch von Prima Juſtiniana ſpielt in dem gleich darauf auflodernden Streit über die drey Kapitel entweder gar keine oder nur eine ſehr klägliche Rolle. Im Jahr 549 wurde der Patriarch Benenatus von den illyriſchen Biſchöfen abgeſetzt, weil er ſich nur heraus nahm, das Judicatum des Vigilius von Rom vertheidigen zu wollen. [57]) Das Sendſchreiben ferner, welches der Patriarch Eutychius von Conſtantinopel bey ſeiner Erhebung an den Vigilius ſandte, war zwar von den Patriarchen Apollinaris von Alexandrien, Domnus von Antiochien ſo wie auch von dem Elias zu Theſſalonich unterſchrieben, allein auf den Patriarchen von Prima Juſtiniana zu achten, hatte man gar nicht der Mühe werth gehalten. Man ſieht alſo, wie ſehr dem neuen Patriarchen noch die Sanction einer allgemeinen Synode nothwendig war, um das zu werden, was er nach dem Wunſch des Juſtinian ſeyn ſollte. Dazu zeigte ſich auch eine ſchickliche Gelegenheit für den Kaiſer in der fünften allgemeinen Synode zu Conſtantinopel vom Jahr 553: allein von dem ſechſten Patriarchen war hier gar nicht die Rede, und er benahm ſich auch gar nicht auf eine Art, daß er nur etwas bemerkt worden wäre. Nach dem Tode des Juſtinian aber ſcheint er wieder ſo herab geſunken

57) *Victor Tunnenſis* Chronicon ad a. 549.

geſunken zu ſeyn, daß die Päpſte einen abermahligen Verſuch machten, ihm das Vicariat aufzudringen. Die Kirchenhiſtoriker finden zum Theil zwar den römiſchen Vicar ſchon in der hundert und ein und dreyßigſten Novelle,[58]) aber dieſe Meinung dürfte ſchwer mit der übri-

gen

58) Z. B. Thomaſſin vetus et nova eccleſ. diſcipl. T. I. p. 143. 144. Saumaiſe de primatu p. 167. Man ſtützt ſich ſich dabey auf einen Ausdruck im dritten Kapitel der hundert und ein und dreyßigſten Novelle, welcher aber eine doppelte Erklärung leidet. Es heißt nähmlich im zweyten Kapitel, welches des Zuſammenhanges wegen voran gehen muß: „Wir „verordnen alſo gemäß den „Beſtimmungen der vier all„gemeinen Synoden, daß der „heiligſte Papſt des alten „Roms der Erſte unter allen „Prieſtern ſeyn, der heiligſte „Patriarch von Conſtantinopel „dem neuen Rom aber den „zweyten Rang (ταξιν) haben „ſoll nach dem heiligſten apo„ſtoliſchen Stuhl des alten „Roms. Sonſt ſoll er den „Vorzug vor allen übrigen „Stühlen haben.“ Darauf im dritten Kapitel: „Jetzt „ſollen aber auch die Biſchöfe „von Dacia Mediterranea, „Dacia Ripenſis, Privalis, „Dardanien, dem obern Mö„ſien und Pannonien dem hei„ligſten Patriarchen von Un„ſerm Vaterlande Prima Ju„ſtiniana ſtets ſubordinirt ſeyn, „und von ihm ordinirt wer„den. Er ſelbſt ſoll dagegen „von einer einheimiſchen Syn„ode ordinirt werden, und ſoll „in den ihm unterworfenen „Provinzen den Platz des apo„ſtoliſchen Stuhls von Rom „einnehmen, ſo wie es von „dem heiligſten Papſt Vigilius „beſtimmt iſt“ (τον τοπον επεχων αυτου τȣ αποςολικȣ Ρωμης θρονȣ κατα τα ὁρισθεντα απο τȣ ἁγιȣ παππα Βιγιλιȣ). Die letzten Worte können allerdings heißen: „er ſoll „der Vicar des römiſchen „Stuhls ſeyn, wozu ihn Vi„gilius gemacht hat.“ Dieß iſt die Erklärung des Saumaiſe, Thomaſſin und Anderer. Allein ſie können auch eben ſo gut heißen „er ſoll dieſelben „Rechte in ſeiner Diöces ha„ben, welche der römiſche „Stuhl in der ſeinigen aus„übt nach einer Uebereinkunft „mit dem Vigilius.“ Dieſer Sinn iſt dem Zuſammenhange der Geſchichte gemäß und nicht der erſte. Vigilius konnte in dieſem Jahre, da er dem

kaiſer-

gen Geſchichte der Entſtehung dieſes ſechſten Patriarchen zu vereinbaren ſeyn. Wenn es aus der elften Novelle deutlich genug erhellt, daß Juſtinian alles Mögliche verordnete, um ſeinen neuen Patriarchen durchaus unabhängig zu machen; ſo ſieht man nicht ein, wie er ihn in der hundert und ein und dreyßigſten Novelle ſchon wieder zum Vicar von Rom herab ſetzen konnte, da dieſe Novelle im dritten Kapitel nur die elfte beſtätigt, und der Kaiſer gar keine Verbindlichkeiten gegen den Vigilius von Rom hatte, wohl aber dieſer im Jahr 541 gegen ihn, weil er ganz die Creatur des kaiſerlichen Hofes und vorzüglich der Kaiſerin Theodora war. Wenn alſo gleich die Stelle, worauf ſich die römiſchen Gelehrten berufen, eine doppelte Erklärung zuläßt, ſo verdient doch unſtreitig diejenige den Vorzug, welche der ganzen Geſchichte der Entſtehung dieſes Patriarchen gemäß iſt. Allein auf der andern Seite muß man auch zugeſtehen, daß ſchon vor Gregor dem Großen von Rom aus wieder Verſuche gemacht zu ſeyn ſcheinen, den Biſchof von Prima Juſtiniana zum Vicar zu beſtellen, wenn es nicht vielleicht erſt Gregor ſelbſt war, der dieſen Verſuch machte, denn er behandelte wenigſtens ſchon den Biſchof Johann daſelbſt ganz als ſeinen Vicar. [59]) Der Grund

zu

kaiſerlichen Hofe alles verdankte, ſehr gut aus Gefälligkeit gegen den alten Kaiſer ſagen, „Ew. Majeſtät Patriarch ſoll „ganz daſſelbe ſeyn, was ich in „meiner Diöces bin, um den „Juſtinian bey der ſchwachen „Seite zu faſſen;“ allein wenn er geſagt hätte, daß der Patriarch ſein Vicar ſeyn müſſe, ſo würde er dadurch die Eitelkeit des Kaiſers ſehr beleidigt haben.

59) Er caſſirte z. B. ein Urtheil deſſelben, welches er über den Biſchof von Theben geſprochen

zu dieſer Anmaßung läßt ſich auch ſehr leicht finden. Gewiß waren die Biſchöfe mißvergnügt mit ihrem Patriarchen und wandten ſich bisweilen einzeln nach Rom. Dieß war für die Herrſchſucht Roms ein hinreichender Stoff, in die Rechte des Patriarchen einzugreifen, und die alte Herrſchaft über Oſtillyrien aufs Neue zu begründen. Man drang alſo dem Biſchof von Prima Juſtiniana das Vicariat auf, und er war auch ſchwach genug, es ſich aufdringen zu laſſen. Ob aber alle Biſchöfe dieſer Stadt gleich ſchwach waren, und ob ſich nicht manche dieſe Ehre verbaten, bleibt dahin geſtellt, weil es über unſere Periode hinaus geht. Nur ſo viel wollen wir noch zum Schluß dieſer ganzen Geſchichte bemerken, daß Leo der Iſaurier im achten Jahrhunderte ganz Illyrien, Calabrien und Sicilien dem Patriarchen von Conſtantinopel ſubordinirte, und den Biſchof von Theſſalonich zu einem bloßen Metropoliten von Macedonien herabſetzte. Daher findet man denn auch in der griechiſchen Notiz der Biſthümer, welche unter dem Philoſophen Leo verfertigt iſt, ganz Illyrien bis nach Dyrrachium hin, unter dem Nahmen der thraciſchen Diöces dem Patriarchen von Conſtantinopel ſubordinirt.

Ueber-

chen hatte (im 2 B. 6 Br.) und ſchickte ſeinem Nachfolger Johann von Prima Juſtiniana das Pallium zum Unterpfande des Vicariats. Pallium ex more transmiſimus, et vices vos apoſtolicae ſedis agere iterata innovatione decernimus (im 4 B. 8 Br.) Vergl. Thomaſſin an der angeführten Stelle. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß zuerſt Gregor dieſes Vicariat wieder aufdrang, ſo entſcheidend auch ſchon der Ton iſt, in dem er ſprach, denn er war des Tons zu befehlen gewohnt.

Ueberhaupt darf man die Oberherrſchaft des römiſchen Biſchofs in dieſer ganzen Periode, welche wir hier behandeln, noch nicht einmahl über ganz Italien ausdehnen, ſondern man muß immer bedenken, daß es außer der römiſchen Dióces in Italien auch noch die italiäniſche gab, welche in dieſem ganzen Zeitraum noch nicht durchaus dem römiſchen Biſchof ſubordinirt wurde, ſondern ſich zum Theil noch über die Grenzen deſſelben hinaus unabhängig von Rom erhielt. Als höherer Metropolit dieſer Dióces iſt der Biſchof von Mayland zu betrachten, wenn er gleich nicht die nehmliche hierarchiſche Gewalt über dieſelbe beſaß, wie ſie den höhern Metropoliten des Orients zu Theil ward, in ſo fern die Biſchöfe von Aquileja und Ravenna durch Localumſtände begünſtigt, mehr unabhängig als abhängig von ihm waren. Indeſſen ſind doch auch hier wieder die Zeiten gehörig zu unterſcheiden, und die Veränderungen ſelbſt zu bemerken, ſo weit die Geſchichte Auskunft darüber giebt. — Mayland war ſeit der Zeit der römiſchen Kaiſer eine der größten Städte in Italien, und konnte immer ſowohl in Hinſicht der Zahl der Einwohner, als der Pracht und des Luxus mit Rom wetteifern, wie man aus der Beſchreibung des Auſonius von der Rangordnung der berühmteſten Städte, ſehen kann. So bald ſich alſo hier das Chriſtenthum feſtſetzte, ging das Anſehn des Biſchofs von Mayland mit der Würde des Biſchofs von Rom ziemlich gleichen Schritt, und der erſte ſtand wenigſtens in Italien dem letzten nur in Anſehung des Ranges nach. Dieß ſcheint ſich auch ſchon in der Geſchichte des Paul von Samoſata zu beſtätigen. Als man dieſen Ketzer ungeachtet ſeiner Ab-

ſetzung doch nicht von ſeinem Biſchofsſitz vertreiben konnte, wandte man ſich etwa ums Jahr 273 an den Kaiſer Aurelian, und dieſer entſchied dahin, daß demjenigen der Biſchofsſitz eingeräumt werden ſollte, dem ihn die Biſchöfe von Italien und Rom zuerkennen würden. [60]) Hierunter ſind nicht ſowohl alle Biſchöfe in Italien außer Rom zu verſtehen, denn darum bekümmerte ſich ſchwerlich der Kaiſer, und kannte ſie auch nicht, als vielmehr die Hauptbiſchöfe von Rom und Mayland, wovon der letzte vorzugsweiſe der Biſchof von Italien hieß. Durch Conſtantins Reichseintheilung bildete ſich darauf die italiäniſche Diöces, und ſo wie der Vicar über Italien von Mayland aus ſeine politiſche Diöces regierte, ſo ward auch der Biſchof von Mayland der Chef dieſer Diöces in kirchlicher Hinſicht, wozu die häufigen Synoden daſelbſt in den Angelegenheiten des Athanaſius, z. B. in den Jahren 344. 347 und 355 nicht wenig beygetragen zu haben ſcheinen. Ambroſius wenigſtens benahm ſich ſchon ganz als höherer Metropolit der italiäniſchen Diöces, welches um ſo weniger zu verwundern iſt, wenn man bedenkt, daß dieſer Mann, Sohn eines ehmahligen Präfectus Prätorio Ambroſius in Gallien und Conſularis von Ligurien und Aemilien, urplötzlich im Jahr 374 vom Unterſtatthalter zu Mayland Biſchof zu Mayland wurde, und ſich ſchon als Conſularis ein ſo wohl gegründetes Anſehen in dieſen Gegenden erworben hatte, daß ſelbſt die Streitſucht der arianiſchen und athanaſiſchen Partey zu Mayland in ihm einen Vereinigungs- und Ruhepunct zugleich

60) Euſeb. 7, 30.

zugleich fand. [61]) Er durfte alſo nur fortherrſchen, und es ließ ſich erwarten, daß ſeine Regierungskunſt ſich ſo weit als möglich verbreiten würde, da er den Kaiſern Valentinian und Gratian im Schooß ſaß, und die arianiſche Partey noch ein weites Feld in der italiäniſchen Dióces und in Illyrien zu bekämpfen offen ließ. In der That gelangte auch dieſer Mann durch ſeine Klugheit, Politik und Beredſamkeit zu einem ſolchen Anſehen in der ganzen Chriſtenheit, daß es kein Biſchof zu Rom, während ſeiner Zeit mit ihm aufnehmen konnte. Kein Wunder alſo, daß er auch nach Art der höhern Metropoliten von Rom Biſchöfe in allen Provinzen der italiäniſchen Dióces ordinirte, wie man aus ſeinem fünf und zwanzigſten Briefe ſieht. [62]) Hierin beklagt er ſich, daß es ihm noch nicht gelungen ſey, der Kirche von Vercelli einen Biſchof zu geben, weil die Spaltung in der Gemeine noch fortdaure, ſo daß alſo dieſe Kirche von allen Provinzen die einzige ſey, der noch ein Hirt mangele. Bey dieſer Gelegenheit nennt er nahmentlich die Provinzen Ligurien, Aemilien, Venetien und die benachbarten Provinzen von Italien. Unter den letzten verſteht er höchſt wahrſcheinlich keine andern, als die beyden Rhätien und Alpes Cottiä. [63]) Wenn er nun der einzigen

 Kirche

61) Fleury K. G. 3 Th. S. 356. Schröckh K. G. 14 Th. S. 148. folgg. Henke K. G. 1 Th. S. 199.

62) Fleury K. G. 3 Th. S. 649.

63) Die beyden Rhätien umfaßten Graubünden, Trident Tyrol und das Veltlinerland. Alpes Cottiä aber vorzüglich Piemont, denn Turin war die Hauptſtadt darin.

Kirche von Vercelli noch keinen Hirten hat geben können unter den benannten Provinzen, ſo folgt, daß er in allen dieſen Provinzen Biſchöfe ordinirt haben muß. Dieß wird man auch um ſo eher zugeben, wenn man bedenkt, daß er bey einer Spaltung ſelbſt nach Sirmich reiſte, und dort ſein Anſehen behauptete. [64]) Selbſt außer Italien wurde er ſo angeſehen, als wenn er mit dem Biſchof von Rom völlig parallel laufe. So nahmen z. B. die Priscillianiſten, als ſie in Spanien verdammt wurden, ihre Zuflucht zum Damaſus von Rom und Ambroſius von Mayland. [65]) Er ſelbſt nennt auch in einem Briefe (Ep. 56.) an den Theophilus von Alexandrien den Biſchof von Rom bloß ſeinen heiligen Bruder, den Prieſter der römiſchen Kirche. [66]) Nun könnte man vielleicht glauben, das hohe Anſehen dieſes Mannes ſey bloß auf ſeine glückliche Individualität und Lage beſchränkt, mithin nur ſehr zeitig und vorübergehend geblieben, woraus nichts für ſeine Nachfolger gefolgert werden könne. Allerdings muß man zugeben, daß dieſer Biſchof von Mayland einzig in ſeiner Art blieb, und daß wohl keiner von ſeinen Nachfolgern das unbeſchränkte Anſehen genoß, welches dieſem zu Theil wurde: allein das Verhältniß zwiſchen Mayland und Rom blieb noch immer daſſelbe, und beyde Biſchöfe wurden noch ferner als die erſten Prälaten in Italien betrachtet, welche ganz unabhängig von einander exiſtirten, welches aus folgender Thatſache erhellt.

64) Schröckh K. G. 14 Th. S. 186.

65) Sulp. Sev. L. 2. p. 468.

66) Schröckh S. 286.

hellt. Auf der Synode zu Carthago im Jahr 401 beſchloß Aurelianus, daß der gegenwärtige Nothſtand in Afrika dem Anaſtaſius von Rom, und Venerius von Mayland vorgetragen werden ſolle.[67] Nun war der hierarchiſche Zuſtand in Italien den Afrikanern wegen ihrer nahen Verbindung damit am beſten bekannt, und in ſo fern bleibt dieſes Beyſpiel ſehr wichtig, wodurch ſie ganz ſichtbar zwey Chefs der Diöceſen in Italien unterſcheiden. Indeſſen muß man auf der andern Seite geſtehen, daß doch die Metropoliten von Aquileja und ſpäterhin auch von Ravenna dem Biſchof von Mayland nicht ſo ſubordinirt waren, als die Metropoliten des Orients ihren höhern Metropoliten, ſondern daß ſie mit der Zeit unabhängig neben ihm exiſtirten, wovon der Grund theils in der ſpätern Ausbildung der Hierarchie im Abendlande, theils in den ewigen Zerrüttungen und Kriegen in dieſer Döces, und endlich in Localumſtänden zu ſuchen iſt, welche entweder urſprünglich waren, oder auch aus dieſen gewaltſamen Erſchütterungen entſtanden. Aquileja, ſeit der Reichseintheilung Conſtantins die Hauptſtadt von Venetien und Iſtrien, war ſchon weit früher eine volkreiche Handelsſtadt, worüber der ganze nordiſche Handel durch die Slaven an der Donau ging, und ſeitdem ſie Marc Aurel zur Reichsfeſtung gegen die nordiſchen Barbaren gemacht hatte, auch häufig der Aufenthalt der Kaiſer ſelbſt. Der Biſchof von Aquileja wurde alſo bald ein ſo angeſehener Biſchof und hernach Metropolit, daß er ſich dem Biſchof von Mayland nicht

 völlig

67) Fuchs 3 Th. S. 99.

völlig ſubordiniren ließ. Vielmehr ordinirten ſich beyde wechſelſeitig, woraus man ſieht, daß ſich der Biſchof von Aquileja eben ſo vornehm dünkte, als der Biſchof von Mayland, wenn man gleich auswärts die hohe Idee nicht von ihm hatte. Auf der andern Seite räumte er aber doch dem Biſchof von Mayland einen höhern Rang und höhere Rechte in Hinſicht der Synoden ein. Aurelianus wird für den erſten Metropoliten von Aquileja gehalten, wenn man gleich ſchon ſeinen Vorfahren einige Metropolitenrechte zugeſtehen kann, ohne daß ſie den Nahmen der Metropoliten führten: allein deſſen ungeachtet hatte Ambroſius das Präſidium als höherer Metropolit auf der Synode zu Aquileja im Jahr 381, wenn ſie gleich in der Stadt des Aurelianus und in ſeiner Gegenwart gehalten wurde. [68]) Eben ſo hatte Ambroſius auch das Recht, die Synoden in der italiäniſchen Diöces zuſammen zu berufen, darauf zu präſidiren, und die Synodalabſchiede auszufertigen. [69]) Endlich wurde zur Zeit des Ambroſius (Ep. 63.) ſogar aus dem Kirchengebiet des Biſchofs von Aquileja z. B. von Verona aus an den höhern

68) Fuchs 2 Th. S. 432. folgg.

69) Dieß ſieht man unter andern aus zwey Synodalſchreiben von Synoden aus der italiäniſchen Diöces an den Kaiſer Theodos, vom Ambroſius ausgefertigt, ohne daß des Aurelianus dabey erwähnt wird. Fuchs 2 Th. S. 460. 62. Hatte Ambroſius dieſes Recht, die Synodalſchreiben und Synodalabſchiede in der italiäniſchen Diöces auszufertigen; ſo hatte er auch gewiß das Recht, ſie zuſammen zu rufen, und darauf zu präſidiren, denn alles dieſes hing genau zuſammen, und war unzertrennlich. Ein anderes Synodalſchreiben vom Ambroſius an den Siricius ſ. bey Conſtant, 1 Th. S. 444.

hern Metropoliten von Mayland appellirt: allein dieſes Verhältniß ſcheint auch bloß unter dem Ambroſius Statt gefunden zu haben. Hernach wurde der Biſchof von Aquileja wieder unabhängiger von Mayland, vorzüglich unter der Herrſchaft der Gothen, und lief mehr mit dem Biſchof von Manland parallel. 70) Sein Kirchengebiet blieb nicht bloß in den Grenzen von Venetien und Iſtrien, ſondern er dehnte daſſelbe auch noch über einen Theil des weſtlichen Illyrien und Noricum aus, und der Gothen König Athalarich nannte in der erſten Hälfte des ſechſten Jahrhunderts den Macedonius von Aquileja ſchon Patriarchen. 71) — Ravenna blieb immer eine der vorzüglichſten italiäniſchen Städte wegen der Wichtigkeit ſeines Hafens für Italien, ſo daß es ſchon zu den Zeiten Auguſts, Tibers und Trajans häufig der Aufenthalt dieſer Kaiſer, und nach Conſtantins Reichseintheilung auch die Hauptſtadt von Flaminien war. Nur die kirchliche Verfaſſung dieſer Provinz bleibt immer ſehr ungewiß, und die Reihe der Biſchöfe von Ravenna kämpft bis zum Jahr 391 mit großen Schwierigkeiten. 72) Man iſt nicht ein Mahl im Stande, mit völliger Gewißheit entſcheiden zu können: ob Ambroſius ſein Gebiet auch über

70) Schon Chryſoſtomus klagte im Jahr 404 ſeine Noth nicht bloß dem Innocenz von Rom, und dem Venerius zu Mayland, ſondern auch dem Chromalius von Aquileja, und erwartete Hülfe von allen dreyen. Bey Conſtant 1 Th. S. 583.

71) Le Bret Allgemeine Weltgeſch. 21 B. S. 129.

72) *Bacchini* diſſ. chronologico-hiſtorica de aetate XII priorum epiſcoporum. Bey Muratori im 2 T. Scriptt. rer. Ital.

dieſe Provinz erſtreckte, oder nicht? Indeſſen bleibt mir die bejahende Behauptung doch immer ſehr wahrſcheinlich, denn wenn er gleich Flaminien unter den oben angeführten Provinzen nicht mit nennt, ſo ſcheint es doch, daß er den **Conſtantius** ſelbſt in der Nachbarſchaft von Ravenna zum Biſchof beſtellte. [73]) Als aber **Honorius** im Jahr 408 Ravenna zu ſeiner Reſidenz wählte, [74]) ſo hob ſich das Anſehen des damahligen Biſchofs **Urſus** († 412) ſehr, und der Nachfolger des Honorius zu Ravenna **Valentinian III** erhob den Biſchof **Johann** (432 — 39) zum Metropoliten von Ravenna, wodurch ihm zwölf oder vierzehn Biſchöfe ſubordinirt wurden. [75]) Wenn es nicht ſchon früher Sitte geweſen war, ſo wurde es doch wenigſtens ſeit dieſer Zeit üblich, daß der Metropolit von Ravenna ſeine Weihe durch den höhern Metropoliten von Rom empfing, denn der folgende **Petrus** Chryſo-

73) Fleury K. G. 3 Th. S. 649.

74) *Zoſimus* Hiſt. 5. 30.

75) *Agnelli* Liber Pontif. P. I. *Bacchini* diſſ. II de aetate epiſcoporum Ravennatum, qui floruere a Severo ad Petrum lib. cit. p. 47. Der Kaiſer verlieh ihm auch bey dieſer Gelegenheit das Pallium. Dieß war immer eine Prärogative des Kaiſers, und wenn der Papſt das Pallium verſchenkte, mußte er erſt die Erlaubniß dazu vom Kaiſer haben, wie wir ſchon bey den ſo genannten päpſtlichen Vicarien von Arles geſehen haben. Baronius und Bacchini haben zwar viel gegen dieſe Erhebung mit dem Pallium einzuwenden, weil ſie die päpſtlichen Rechte gekränkt glauben: allein es läßt ſich nichts Gründliches dawider ſagen, da die Geſchichte dieſer Erhebung ſammt dem Diplom nun ein Mahl erhalten iſt. Dieß hat ſchon der gelehrte um die Geſchichte von Italien ſehr verdiente Canzler Le Bret bewieſen in ſeiner Geſchichte von Italien 1 Th. S. 158.

Chryſologus wurde ſchon dem Sixtus von Rom zur Ordination vorgeſtellt. Es ſcheint dieſe Ceremonie mit zu den Ehrenbezeigungen zu gehören, welche Valentinian ſeinem Hofbiſchof erwieſen wiſſen wollte, denn da dieſer auf ein Mahl ſo vielfach ausgezeichnet war, ſchien es ſeiner Ehre nachtheilig zu ſeyn, ſich von einem andern Biſchof weihen zu laſſen, als von dem erſten in ganz Italien, dem höhern Metropoliten von Rom. Doch, dem ſey, wie ihm wolle, ſo ſieht man wenigſtens aus der erforderlichen Einwilligung der Kaiſer und nachher der Exarchen zu der Anſetzung eines Metropoliten von Ravenna, daß die Ordination von Rom aus bloß in die Claſſe der Ehrenbezeigungen zu ſtellen iſt, womit kein Recht der Obergewalt in Verbindung ſtand. Freylich maßten ſich nachher einige Biſchöfe von Rom dieſelbe an, und Simplicius drohete im Jahr 482 dem Metropoliten von Ravenna, daß er ihm das Recht, die Biſchöfe ſeiner Provinz zu ordiniren, nehmen werde, wenn er ſich noch ein Mahl eine gewaltſame Ordination zu Schulden kommen laſſe: allein dieß geſchah gerade zu einer Zeit, wo die kaiſerliche Gewalt in Italien durch die Heruler erloſchen war, und dieſer Ton konnte nicht ein Mahl unter der Herrſchaft der Gothen fortgeführt werden. Vielmehr hielt der Papſt eben ſo gut einen Apocriſiarius zu Ravenna, als er ihn am Hofe zu Conſtantinopel hatte, und wurde in den geiſtlichen Streitigkeiten zu Ravenna nur als Schiedsrichter gebraucht, wie man aus dem Streit unter dem Metropoliten Eccleſius im Jahr 528 ſieht, welchen Felix IV als Vermittler entſchied und beylegte. Endlich ward Ravenna ſeit dem Longin im Jahr 567 der Sitz

der Exarchen, und blieb es 175 Jahre lang, wodurch die Erringung der völligen Oberherrſchaft den Päpſten ſehr erſchwert wurde. Allein ehe wir die Geſchichte des Exarchats weiter verfolgen, müſſen wir das fernere unabhängige Verhältniß der Biſchöfe von Mayland und Aquileja zu dem römiſchen Stuhle näher entwickeln. — Es war in der Mitte des ſechſten Jahrhunderts, als der Streit über die drey Capitel den Biſchöfen von Rom eine gute Gelegenheit zu einem Verſuche darbot, ſich die Biſchöfe von Mayland und Aquileja zu ſubordiniren, welcher aber für dieſes Mahl fehl ſchlug. Juſtinian wollte die drey Capitel im Occident eben ſo verdammt haben, als im Orient, und weil ſich der Occident ſträubte, ließ er anfänglich die beyden erſten Prälaten von Italien Vigilius von Rom und Dacius von Mayland zu ſich herüber nach Conſtantinopel kommen, um die Unterſchrift der Verdammung unter ſeinen Augen zu erzwingen. Die Mißhandlungen, welche beyde in Conſtantinopel leiden mußten, ſind bekannt. Das Reſultat war, daß ſich Dacius zuerſt bequemte, aber auch zu ſeinem Glücke gleich darauf im Jahr 553 ſtarb, Vigilius aber ſich hartnäckiger weigerte, bis er endlich auch der Gewalt unterlag. Dieß nahm man ihm aber in Italien ſo übel, daß Niemand von ihm wiſſen wollte. Unſtreitig würde er neuen Mißhandlungen in Italien ausgeſetzt geweſen ſeyn, wenn ihn nicht der Tod davon befreyet hätte. Selbſt ſein Nachfolger Pelagius I wurde mit Widerwillen angeſehen, weil er es mit dem Hofe hielt, und es wollte ihm nicht gelingen, die Verdammung der drey Capitel in Italien durchzuſetzen, ſo ſehr er dieß auch unter den Flügeln des mäch-

tigen Narſes' gehofft hatte. In der That muß man die Politik und Großmuth dieſes Befreyers von Italien bewundern, denn wenn gleich die Synode zu Aquileja (55⅝) die Frechheit gehabt hatte, ihn ſelbſt in den Bann zu thun, und wenn gleich Pelagius (Ep. 5.) ihn dringend aufmunterte, Gewalt gegen die Biſchöfe von Aquileja und Mayland zu gebrauchen, ſie abzuſetzen und gefangen nach Conſtantinopel zu ſchicken: ſo ließ er doch eine empfindliche Privatbeleidigung nicht über ſeine Politik herrſchen, und folgte dem Pelagius nicht, weil theils von einem ſolchen gewaltſamen Verfahren neue Unruhen zu befürchten waren, theils die Natur der Sache keine Zwangsmittel erlaubte. Man darf es nähmlich der großen Klugheit des Narſes zutrauen, daß er eine durch Gewalt erzwungene Ueberzeugung in Glaubensſachen für eine unmögliche Sache hielt, und deßwegen gleich anfänglich gar nicht geneigt zu gewaltſamen Mitteln war. Allein die Urſach, warum der Papſt ſo ſehr auf die Abſetzung drang, läßt ſich leicht ergründen. Paulinus von Aquileja war ſein Hauptgegner, und hatte den Vorſitz auf der Synode daſelbſt gehabt, welche ſich feyerlichſt vom Pelagius abſonderte. Der Biſchof von Mayland hatte auch Theil daran genommen, und wenn beyde abgeſetzt wurden, ſo bot ſich ja dem Papſt die ſchicklichſte Gelegenheit dar, beyde Stellen mit Creaturen ſeiner Partey zu beſetzen, und ſich eben dadurch die Biſchöfe von Mayland und Aquileja zu ſubordiniren. Dagegen bedient ſich aber Pelagius in ſeinem Briefe ganz anderer Gründe für die Abſetzung und das Gefängniß, welche um ſo mehr auffallen, weil ſie bloß von der römiſchen Herrſchſucht erzwungen ſind, und

gar kein Gewicht haben. [76]) Er giebt den Paulinus für einen Uſurpator aus, weil er zu Mayland und nicht zu Aquileja ordinirt ſey. Nun müſſe aber bey der wechſelſeitigen Ordination der Biſchöfe von Mayland und Aquileja, welche ihnen wegen des weiten Weges nach Rom erlaubt worden ſey, jeder in ſeiner Stadt ordinirt werden, damit der Ordinirende keine Gelegenheit habe, ſich eine Oberherrſchaft oder Gerichtsbarkeit über den Andern anzumaßen. Seine Pflicht erfordere es, dahin zu ſehen, daß die Gewohnheiten und Geſetze der Kirche eben ſo pünctlich beobachtet würden, als die Geſetze des Reichs, und er müſſe daher alle diejenigen ſtrafen, welche ſich unterſtänden, innerhalb der Grenzen ſeiner Gerichtsbarkeit dieſelben zu übertreten. Außer der Anklage der Spaltung ſind dieß die Hauptgründe, warum er jene beyden Biſchöfe abgeſetzt und gefangen fortgeſchleppt wiſſen will. Der Verſuch zur Oberherrſchaft über die Kirchen von Mayland und Aquileja liegt ſo offenbar darin, daß man kein Wort weiter darüber zu verlieren braucht. Nur die Unverſchämtheit iſt zu bewundern, womit er von einer römiſchen Erlaubniß zur wechſelſeitigen Ordination, und von der Aufrechthaltung der Kirchengeſetze in ſeinem Gebiet ſpricht, da außer ihm wohl kein Biſchof in Italien Mayland und Aquileja zur römiſchen Diöces zählte, und da das Factum noch gar zu neu im Andenken war, wonach ſelbſt der Kaiſer Juſtinian den Dacius von Mayland mit ſeinem Vorgänger Vigilius ganz parallel geſtellt und

ganz

76) Fleury K. G. 5 Th. S. 321. Bower Geſch. der Päpſte 3 Th. S. 477.

ganz gleich behandelt hatte. Mußte er doch ſelbſt dem Narſes geſtehen, daß dieſer nach eingeholter Erlaubniß des Kaiſers den Biſchof von Mayland unter ſeinen Augen zu Ravenna habe ordiniren laſſen; wie war es alſo möglich, daß er ſich ſelbſt die Erlaubniß anmaßen konnte, ohne die größte Inconſequenz zu begehen? Freylich wären die Päpſte das nie geworden, was ſie wirklich wurden, wenn ſie ſich nicht ſolche Inconſequenzen und Unverſchämtheiten erlaubt hätten, und dieſe ihnen ſo häufig hingegangen wären. Daß endlich die Kirchengeſetze der römiſchen Diöces in der italiäniſchen gar keine Kraft hatten, ſieht man ſehr augenſcheinlich aus der Verſchiedenheit der Liturgie und Gebräuche, welche in der mayländiſchen Kirche ganz anders waren, als in der römiſchen. Die Gründe des Pelagius zur Oberherrſchaft über die italiäniſche Diöces ſind alſo von allen Seiten verlaſſen; ſie konnten daher auch jetzt keinen feſten Boden finden, und die Trennung der italiäniſchen Diöces von Rom dauerte fort bis zum Jahr 571, wo endlich Laurentius von Mayland die Verdammung der drey Capitel unterſchreiben mußte. Dagegen fand wieder Gregor der Große bey dem Tode des Laurentius im Jahr 593 eine ſchöne Gelegenheit von der allgemeinen Zerrüttung zu profitiren, und ſein Anſehen auch in der italiäniſchen Diöces geltend zu machen. Die Lombarden verheerten Italien, und die Mayländer waren nach Genua geflohen. Ein von Laurentius excommunicirter Presbyter Magnus ſuchte Hülfe beym Papſt, welches ihm ſehr gelegen kam. Bisher war noch Niemand dieſe Hülfe verſagt, wenn er ſich nach Rom gewandt hatte. Gregor ſetzte alſo den

Presbyter

Presbyter auch gleich wieder ein, und ließ durch ihn zugleich die Flüchtlinge ſowohl Clerus als Gemeine zu einer neuen Biſchofswahl ermahnen. Conſtantius wurde zum Biſchof erwählt, und Gregor ſchickte den Subdiaconus Johannes als Legaten ab, welcher ſeine Einwilligung zur Ordination überbringen, und derſelben beywohnen mußte. Zugleich ſchrieb er auch an den Clerus von Mayland, daß er ſich entſchlöſſen habe, Niemand zum Bisthum beförderlich zu ſeyn: allein ſo bald Jemand als Biſchof ordinirt ſey, müßten ſie ihn als von Gott gegeben anſehen. 77) Das hieß mit andern Worten: eine freye Wahl wolle er ihnen zwar überlaſſen, allein die Ordination, wozu der römiſche Stuhl die Erlaubniß gebe, müſſe als ein Geſchenk vom Himmel angeſehen werden. Jetzt war alſo auch in der italiäniſchen Diöces der Grund zur römiſchen Oberherrſchaft gelegt, wenn gleich ein großer Theil derſelben noch immer von der Gemeinſchaft mit Rom getrennt blieb. Schon als Diaconus der römiſchen Kirche hatte Gregor im Nahmen ſeines Herrn Pelagius II einen Brief an die widerſpenſtigen italiäniſchen Biſchöfe geſchrieben, um ſie zur Verdammung der drey Capitel zu bewegen, und ſie dadurch wieder zur Gemeinſchaft mit der römiſchen Kirche zu führen. Der Patriarch Elias von Aquileja legte denſelben im Jahr 586 ſeinen Biſchöfen vor, die aber eine ſehr unbedeutende Antwort darauf gaben, welche dem Papſt durch zwey Abgeordnete überbracht wurde. Pelagius oder wohl eigentlicher Gregorius wandte ſich darauf an den damahligen Exar-

chen

77) Fleury K. G. 5 Th. S. 452.

chen Smaragdus, einen Mann voller Habſucht und Tyranney, mit der Bitte, den Patriarchen ſammt den Biſchöfen von Iſtrien zum Gehorſam zu bringen. Eine ſolche Aufforderung durfte bey dieſem Despoten nicht wiederholt werden, ſondern er machte gleich Anſtalt, die Verdammung der drey Capitel, ſo wie die Gemeinſchaft mit Rom gewaltthätig zu erzwingen. Der Patriarch Elias beſchwerte ſich darüber bey dem Kaiſer Mauritius, und bat, daß man ihn wenigſtens ſo lange in Ruhe laſſen möchte, bis man den Lombarden Aquileja und andre Städte, die zu ſeinem Kirchengebiet gehörten, wieder abgenommen hätte. Auch erbot er ſich allenfalls mit ſeinen Biſchöfen nach Conſtantinopel zu kommen, um den Streit dort von dem Kaiſer ſelbſt auf eine ſchickliche Weiſe beendigen zu laſſen. Mauritius fühlte das ganze Gewicht dieſer Beſchwerde, und verſtand den Wink des Patriarchen wohl, daß es ja nur auf ihn ankomme, ob er ſammt ſeinen Biſchöfen gemeinſchaftliche Sache mit den Longobarden machen wolle, oder nicht. Smaragdus erhielt alſo den Befehl vom Kaiſer, die Biſchöfe von Iſtrien nicht weiter zu beunruhigen. Allein dieſer Despot war gar nicht geneigt, nur im mindeſten eine politiſche Umſicht zu faſſen, die ſeine Willkühr hätte beſchränken können, wie man es an dem Narſes gewohnt war; ſondern er überließ ſich einem blinden Zufahren, unbekümmert um die Folgen, weil er ſich nur dadurch in Anſehen erhalten zu können glaubte. Elias war geſtorben und Severus ihm gefolgt, ohne daß Smaragdus ſeine Einwilligung dazu gegeben hatte. Dieß hielt der Exarch troß den kaiſerlichen Befehlen für eine unverzeihliche Beleidigung,

eilte

eilte mit ſeinen Truppen nach Grado, nahm den Patriarchen, da er eben mit dem Gottesdienſte beſchäftigt war, nebſt drey andern Biſchöfen gefangen, und ſperrte ſie zu Ravenna ein ganzes Jahr ins Gefängniß. Hier wurden ſie ſo lange mißhandelt und geprügelt, bis ſie im Jahr 587 die Verdammung der drey Capitel unterſchrieben. **Narſes** würde ein ſolches Mittel zur Unterſchrift verabſcheuet haben, denn ein vernünftiger Mann mußte einſehen, daß der Erfolg keine Gemeinſchaft ſondern nur eine neue weit hartnäckigere Trennung ſeyn konnte, welche auch wirklich erfolgte. Der Patriarch von ſeinem Clerus verabſcheuet, rechtfertigte ſich auf einer Verſammlung der Biſchöfe zu Marano, und gab durch einen augenblicklichen Widerruf den ſichtbarſten Beweis, daß er nur der Gewalt untergelegen, aber ſeine Ueberzeugung nicht geändert habe. [78]) Wenn ſich gleich der Kaiſer über dieſen Widerruf betroffen ſtellte; ſo mußte er doch im Grunde das höchſt unpolitiſche und äußerſt willkührliche Betragen ſeines Exarchen weit mehr mißbilligen, und ſeine Politik verlangte es, dieſen unbeſonnenen Menſchen von ſeinem Poſten abzurufen. Sein Nachfolger **Romanus**, der im Jahr 590 ſein Amt antrat, erhielt dagegen gemeſſenere Inſtructionen, den Patriarchen ſammt den iſtriſchen Biſchöfen in Ruhe zu laſſen, wonach er ſich pünctlich richtete, ſo ſehr auch Gregor der Große das Gegentheil wünſchte, und häufige Vorſtellungen deßhalb bey Hofe machte. Der Papſt ging in ſeinem blinden Eifer ſo weit, daß er den unwillfährigen Exarchen als den verruchteſten Menſchen

78) Le Bret Geſch. von Italien 1 Th. S. 144.

ſchen ſchilderte, welcher die Schwerter der Longobarden noch übertreffe: allein alles dieſes konnte das politiſche Betragen des Romanus nicht verändern, ſondern er blieb nach wie vor taub gegen die Wünſche Gregors. So lange der Kaiſer Mauritius lebte, hatten nun die iſtriſchen Biſchöfe Ruhe, und die Trennung von Rom dauerte fort. Als aber unglücklicher Weiſe Mauritius im Jahr 602 vom Phocas ermordet, und Smaragdus zu gleicher Zeit wieder Exarch wurde, ſo ging ihre Noth aufs Neue an. Wenn gleich dieſer elende Exarch nicht Kraft genug hatte, den Lombarden zu widerſtehen und den ſchimpflichſten Waffenſtillſtand mit dem Agilolf ſchließen mußte; ſo ſuchte er dennoch wieder an dem Patriarchen von Aquileja zum Ritter zu werden, und ſchämte ſich nicht, einen unvollſtändigen Sieg über die Biſchöfe von Iſtrien davon zu tragen. Der Patriarch Severus war geſtorben, und man hatte wieder einen Mann erwählt, der die drey Capitel liebte. Smaragdus ließ aber die Iſtrier nach Ravenna kommen, und zwang ſie aufs Neue, den Candidianus von Rimini zu wählen, der ſich alsdann natürlich zur Verdammung der drey Capitel bequemte, aber es doch auch zugleich zur Sicherheit ſeiner Perſon für rathſam hielt, ſeinen Sitz zu Grado zu nehmen. Die Gegenpartey wählte dagegen ihren Patriarchen noch ferner zu Aquileja, und lebte unter dem Schutz der Lombarden ganz ruhig in der Trennung fort. — Der Metropolit von Ravenna war unterdeſſen immer höher empor geſtiegen, und dieſes ließ ſich auch nicht wohl anders erwarten, ſeitdem der Exarch hier ſeinen Sitz genommen, und zugleich die Reichthümer der Kirche von Ravenna

ſehr vermehrt hatte.[79]) Jaluſie und Streitigkeiten konnten alſo zwiſchen den Stühlen von Rom und Ravenna nicht wohl ausbleiben. Weil der Papſt den Biſchof von Ravenna ordinirte, ihm gewöhnlich das Pallium ſchenkte, und auch häufig als Schiedsrichter aufgerufen wurde; ſo glaubte er ſchon eben deßwegen eine Oberherrſchaft über Ravenna behaupten zu dürfen, welche aber ihm einzuräumen der Metropolit von Ravenna gar nicht gewillt war. Daher entſtand ſchon eine Streitigkeit zwiſchen dem Metropoliten Johann IV (575 — 595) von Ravenna, und dem Papſt Gregor dem Großen, theils wegen des Gebrauchs des Pallium bey den Litaneien, theils wegen der Mönche, deren Anzahl ſich zu Ravenna außerordentlich vermehrte, und welche Johann in engere Grenzen ſchloß. Gregor verbot ihm den Gebrauch des Pallium bey den Litaneien: allein der Metropolit kehrte ſich wenig daran, weil er gar keinen Beruf in ſich fühlte, ſich von Rom aus befehlen zu laſſen. Auch der Clerus von Ravenna beſchwerte ſich über die Eingriffe Gregors, der aber eifrigſt behauptete, daß ihm dieſes Recht zukomme, und zu mehrerem

79) Schon im Jahr 528 beſtanden die Einkünfte der Kirche zu Ravenna allein in 12,000 Goldſolidis. Nachher wurden ihr, ſo wie der Kirche zu Rom, noch ſtehende Gefälle in Sicilien zugeſichert, ſo daß die Einkünfte aus Sicilien allein unter dem Metropoliten Maurus 31,000 Goldſolidos betrugen, außer 50,000 Scheffeln Getreide und andern Koſtbarkeiten. Von jenem Gelde gingen freylich 15,000 Goldſolidi in den Schatz des Kaiſers nach Conſtantinopel: allein die übrigen 16,000 (alſo noch etwas über die Hälfte) wurden in den Kirchenſchatz zu Ravenna niedergelegt. Le Bret Geſch. von Italien 1 B. S. 158. 59.

rerem Beweiſe davon, gleich nach dem Tode des Metropoliten Johann den Biſchof Severus nach Ravenna ſandte, um die Kirche daſelbſt zu viſitiren. Auf dieſe Weiſe übte ſchon Gregor eine Art von Oberherrſchaft über Ravenna, und dieſe würde den Päpſten auch wohl in einem gewiſſen Grade geblieben ſeyn, da ſie nun ein Mahl die Ordination der Metropoliten von Ravenna hatten, wenn ſie nur Maß zu halten gewußt hätten. Allein der Papſt Vitalian ſpannte die Saiten ſo hoch, daß ſie wenigſtens eine Zeit lang brechen mußten. Er war ſo übermüthig, daß er ums Jahr 666 den Metropoliten Maurus nach Rom citirte, um von ſeinem Verhalten Rechenſchaft abzulegen. Maurus erinnerte ihn an einen ſchriftlichen Vertrag, wonach keiner den andern beläſtigen ſolle, und kehrte ſich auch gar nicht an die Drohung des Bannes, womit der Papſt antwortete. Vitalian war unbeſonnen genug, ſchnell mit dem Banne zuzufahren, den ihm aber Maurus eben ſo ſchnell vergalt, und das Reſultat dieſer Haſtigkeit war, daß der Kaiſer Conſtans II im Jahr 667 die völlige Unabhängigkeit der Kirche zu Ravenna von dem römiſchen Stuhle decretirte, wodurch ſich der Papſt eben ſo ſchleunig aufs Trockene gebracht ſah, als er ſich mit dem Banne übereilt hatte. Maurus beſchwor noch vor ſeinem Ende ſeinen ganzen Clerus, niemahls wieder unter das Joch des römiſchen Stuhls zurück zu kehren, ſondern ihre Metropoliten nach Gefallen zu wählen, ſie von drey Provinzialbiſchöfen ordiniren zu laſſen, und das Pallium vom Kaiſer zu nehmen. Der folgende Metropolit Reparatus wurde bereits auf dieſe Weiſe beſtellt: allein ſchon vor dem Tode deſſelben ge-

lang es dem Papſt wieder, ihn auf ſeine Seite zu ziehen, und das Recht der Ordination aufs Neue zu behaupten. Seit dieſer Zeit waren die Metropoliten von Ravenna wieder mehr oder minder abhängig von Rom; aber es iſt für unſern Zweck genug, gezeigt zu haben, daß die Subordination von Italien unter den römiſchen Stuhl in unſerer ganzen Periode noch nicht völlig errungen wurde. Gregor der Große legte freylich den weiteſten Grund dazu: allein er konnte die Iſtrier doch nicht bezwingen, und mußte es am Schluß unſrer Periode noch leiden, daß Johann IV von Ravenna ſeinen Befehlen nicht gehorchte, ſondern that, was er wollte.

Jetzt wird ſich nun auch die Meinung beurtheilen laſſen, welche **Mosheim,** [80]) **Bower,** [81]) **Baumgarten** [82]) und andere berühmte Kirchengeſchichtſchreiber

80) Inſtitutt. H. E. p. 156. Die Ueberſetzung von Schlegel, 1 Th. S. 464.

81) Geſchichte der Päpſte 1 Th. S. 169 folgg.

82) Erklärung der chriſtlichen Alterthümer von Bertram S. 151. Es ſcheint, als wenn dieſe Gelehrten zum Theil zu ſehr dem Du Pin folgten, aber auch zugleich noch viel weiter gingen, als dieſer zu gehen für nöthig gefunden hatte. Du Pin beſtritt vorzüglich den de *Marca*, welcher im ächten römiſchen Sinne die Metropolitan- und Patriarchalgewalt von der Anordnung Chriſti und ſeiner Apoſtel abgeleitet hatte. *Du Pin* de antiqua eccleſiae diſciplina Colon. 1691. 4. Diſſert. I de forma et distributione eccleſiarum §. 6. Er zeigte daher im Gegenſatz gegen de Marca im 7ten §, daß die ganze kirchliche Verfaſſung von der bürgerlichen abzuleiten ſey, worin er etwas zu weit ging, wie es bey Beſtreitungen und Gegenſätzen nur zu gewöhnlich iſt. So heißt es z. B. im 7ten § p. 19. *Totaque* eccleſia ad formam politici regiminis diſpoſita et distributa eſt. Ferner p. 22. Eccul igitur

der behaupten, als wenn ſich die frühere Hierarchie der Kirche ganz nach der politiſchen Verfaſſung gebildet habe,

 welche

igitur dubium eſſe poſſit, quin iſtius tum distributionis eccleſiarum, tum dignitatis metropoliticae origo ex *ſola* imperii distributione et urbium ipſarum dignitate repetenda ſit. Als er aber im 8ten § einen geographiſchen Schematismus gab, mußte ihm doch die hin und wieder ſichtbare Verſchiedenheit zwiſchen der bürgerlichen und kirchlichen Verfaſſung fühlbar werden, und er nahm ſelbſt wieder etwas von ſeiner vorigen zu weit gegangenen Behauptung zurück, indem er am Ende ſagt: Haec eſt ſummaria imperii Romani delineatio, ad cujus formam eccleſia conſtituta eſt; *ſunt tamen nonnulla, in quibus forma eccleſiaſtica a civili non parum differt.* Auch leitet er die vier Patriarchen nicht von den vier Präfecti Prätorio ab, ſondern hat eine richtigere Vorſtellung § 7 p. 19. Eadem ratione urbes illae, quae dioeceſeos ſeu regionis alicujus pluriumque provinciarum erant capita, ſucceſſu temporis quaedam in caeteras jura obtinuere. Demum in tribus praecipuis totius orbis Romani civitatibus, Roma in occidente, Antiochia in oriente, et Alexandria ad meridiem tres praecipuae fuerunt eccleſiae, quae primum inter alias honorem obtinuerunt, ſucceſſuque temporis quaedam in illas jura vel ſibi vindicarunt, vel a ſynodis conceſſa receperunt. His acceſſit poſtea Conſtantinopolis, quae ſecunda mundi urbs evaſit et cet. Er urtheilte alſo ſchon weit richtiger als Saumaiſe de primatu p. 237., der es ſich kaum als möglich denken kann, daß ohne Conſtantins Reichseintheilung Patriarchen hätten entſtehen können. Quodſi Conſtantino M. nunquam veniſſet in mentem mutare receptum provinciarum ſingillatim regendarum morem, et novam inſtituere formam dioeceſeon, qua plures provinciae uni vicario commiſſae ſunt adminiſtrandae, eodem ſemper tenore, qui a principio invaluerat et Nicaenis decretis ſancitus fuerat, metropolitani perſeveraſſent provincias ſuas pleno jure libere gubernare. Innovatio illa regiminis civilis traxit et eccleſiaſtici immutationem. *Quae ſola res ac ratio januam aperuit praeſulum ambitioni, et patriarcharum inſtitutioni cauſſam dedit.* — Wo nun aber auch Du Pin zu weit gegangen war, da wurde er bald darauf von Bacchini widerlegt

de

welche Conſtantin dem römiſchen Reiche gab, und als wenn die vier Patriarchen von Rom, Alexandrien, Antiochien und Conſtantinopel ihre Entſtehung und Ausbildung bloß den vier Präfecti Prätorio verdankten, unter welche dieſer Kaiſer die Regierung des römiſchen Reichs vertheilte. So ſcheinbar dieſe Idee auch auf den erſten Anblick bleibt, ſo läßt ſie ſich doch nach einer nähern Prüfung bey weitem nicht in dem Umfange behaupten, in dem ſie eben angegeben iſt. Vergleicht man nähmlich die Kirchengebiete und Kirchenprovinzen ſammt der ganzen kirchlichen Verfaſſung mit den politiſchen Präfecturen, Diöceſen und Provinzen nach dem oben auch in dieſer Hinſicht angegebenen geographiſchen Schematismus des Reichs, ſo wird es ſich bald ergeben, daß hier eine große Verſchiedenheit herrſcht, mithin die Reichseintheilung Conſtantins nicht der eigentliche Grund der hierarchiſchen Verfaſſung geweſen ſeyn kann. Damit ſoll aber gar nicht geläugnet werden, daß die bürgerliche Verfaſſung großen Einfluß auf die hierarchiſche hatte, da dieſes ja an den Metropoliten ſichtbar genug iſt; eben ſo wenig, daß auch die Reichseinrichtung Conſtantins das Ihrige dazu beytrug, die hierarchiſche Verfaſſung weiter auszubilden, und beſonders die Diöceſen in ihrem Umfange zu formiren: ſondern es ſoll nur gezeigt werden, daß nicht Conſtantin mit ſeiner Reichseintheilung dieſen Einfluß urſprünglich und hauptſächlich bewirkt habe, welches Mosheim

de origine hierarchiae eccleſiae. Mutinae 1704. 4. Man hatte alſo Gelegenheit, die beyderſeitigen Behauptungen gegen einander abzuwägen, um die Wahrheit zu finden, welches aber nicht geſchah.

heim und Bower behaupten. — Nicht zu gedenken, daß der Urſprung der zu Conſtantins Zeiten beſtehenden Hierarchie weit früher iſt, als die Alleinherrſchaft dieſes Kaiſers ſelbſt, wie wir bereits geſehen haben; ſo waren auch die Vorzüge der meiſten Städte und ihrer Biſchöfe ſchon längſt beſtimmt, ehe Conſtantin zur Regierung kam. Man darf nur in die oben angegebene Geſchichte der Metropolitenentſtehung zurück gehen, um ſich zu überzeugen, daß es nicht erſt Conſtantin war, der den ältern Metropoliten ihre Vorzüge gab, ſondern daß ſie dieſelben ſchon weit früher hatten. Man darf ferner nur die vorzüglichſten Städte des römiſchen Reichs im dritten Jahrhunderte durchlaufen, um es gewahr zu werden, daß die Vorgänger Conſtantins ſowohl, als er ſelbſt, dieſe alten anerkannten Vorzüge bey ihrer Reichseintheilung ſchon zum Grunde legten. Und nun endlich die Verſchiedenheit der Verfaſſung ſelbſt zwiſchen der Reichseintheilung Conſtantins und den Kirchenprovinzen? Aegypten beſtand unter Conſtantin aus drey oder vier Provinzen, alſo auch aus eben ſo viel Hauptſtädten, und dennoch war zu ſeiner Zeit der Biſchof von Alexandrien der einzige Metropolit in Aegypten. Die Dioces Rom beſtand unter dem Conſtantin aus zehn Provinzen, und dennoch war damahls der Metropolit von Rom wahrſcheinlich der einzige Metropolit in allen dieſen Provinzen. Ferner harmonirte die italiäniſche Präfectur, wozu Conſtantin auch das weſtliche Afrika geſchlagen hatte, gar nicht mit der Kirchenverfaſſung, weil Afrika in kirchlicher Hinſicht ganz für ſich beſtand, und kein Biſchof in Italien an Anſehen, Macht und Herrſchaft mit dem

Präfectus der italiäniſchen Präfectur verglichen werden konnte, ſo wenig der römiſche als der mayländiſche. Die italiäniſche Diöces aber bildete ihre Kirchenverfaſſung gar nicht nach Conſtantins Reichstheilung aus, ſo wenig unter ihm, als unter ſeinen Nachfolgern. Der Biſchof von Mayland war ſchon früher der erſte Biſchof in Oberitalien und blieb es auch in den ſieben Provinzen der italiäniſchen Diöces, außer daß der Biſchof von Aquileja durch das Locale und die Zeitumſtände begünſtigt, ihm an Würde und Anſehen ziemlich gleich kam, und mit der Zeit auch noch ein dritter Metropolit von Ravenna entſtand. Das waren aber auch die Metropoliten alle in dieſer Diöces. Die illyriſche Präfectur endlich hatte zur Zeit des Conſtantin, ſo viel wir wiſſen, gar nichts Aehnliches mit der Kirchenverfaſſung, in ſo fern ſich damahls kein höherer Metropolit in Illyrien zeigt, der mit dem Präfectus der illyriſchen Diöces hätte verglichen werden können; und ſie harmonirte auch nach dem Conſtantin noch nicht mit ihr, als das weſtliche Illyrien zur italiäniſchen Präfectur gezogen wurde. — In Hinſicht der vier Patriarchen aber, wozu Conſtantin den Grund gelegt haben ſoll, tritt gleich der üble Umſtand ein, daß der Grund zu dem römiſchen, alexandriniſchen und antiochenischen ſchon früher gelegt ſeyn muß, weil ſie auf der Synode zu Nicäa ſchon als höhere Metropoliten beſtätigt wurden, und daß der vierte von Conſtantinopel erſt lange nach Conſtantins Zeiten auf der allgemeinen Synode daſelbſt im Jahr 381 hinzu kam. Doch war er nur der vierte dem Range nach, und die Rechte wurden ihm erſt in der Mitte des fünften Jahrhunderts auf der Synode

zu

zu Chalcedon canoniſch beygelegt, wo ſie die andern ebenfalls erſt canoniſch erhielten. Afrika beſtand dagegen mit ſeiner Kirchenverfaſſung ganz für ſich, und wenn man den Primas von Carthago auch mit einem höhern Metropoliten oder Patriarchen vergleichen kann, ſo waren alsdann am Ende des vierten Jahrhunderts nicht bloß vier Patriarchen, ſondern ſchon fünf, woraus ſich ergiebt, daß kein ſolcher Zuſammenhang zwiſchen den vier Präfecti Prätorio und den vier Patriarchen exiſtirt hat, als angenommen wird, die ſpätern Patriarchen von Jeruſalem, Prima Juſtiniana u. ſ. w. nicht ein Mahl gerechnet. Wenn nun aber Mosheim gar glaubt, daß Conſtantin dieſe Einrichtung recht abſichtlich gemacht habe, um das weltliche Regiment mit dem kirchlichen in Harmonie zu bringen; ſo iſt dieſe Idee völlig unhaltbar, weil die ganze Chriſtenheit im römiſchen Reiche niemahls unter die Regierung von vier Patriarchen vertheilt geweſen iſt. Abgeſehen von Afrika, welches ſeine für ſich beſtehende Verfaſſung hatte, und in unſrer ganzen Periode keinem Patriarchen außer Afrika ſubordinirt geweſen iſt, wollen wir bloß bey den vier berühmteſten Patriarchen verweilen, um zu zeigen, wie viele Ausnahmen von der Obergewalt derſelben Statt fanden. Der höhere Metropolit und nachmahlige Patriarch von Rom hatte ſo wenig zu den Zeiten Conſtantins als ſpäterhin eine hierarchiſche Gewalt über die ganze italiäniſche Präfectur, ſondern bloß über die römiſche Diöces, wie wir bereits geſehen haben. [83])

 Nun

83) Ich darf hier nicht wiederholen, was ſchon zuvor von der Richtigkeit der römiſchen Obergewalt über Spanien und Gallien in der frühern Zeit geſagt iſt, ſondern bemerke nur noch

Nun könnte man zwar den Occident ausnehmen, weil ſich die Hierarchie hier ſpäter ausgebildet hat, und auf den Orient provociren: allein auch in der orientaliſchen Diöces iſt Cypern niemahls dem Patriarchen von Antiochien unterworfen geweſen, wenn es gleich eine Provinz der weltlichen Diöces des Orients war, und wenn gleich die Patriarchen von Antiochien große Luſt hatten, ihre Obergewalt auch auf dieſer Inſel zu begründen, worüber ein langer und heftiger Streit zwiſchen Antiochien und Cypern geführt wurde. Den erſten Verſuch machte, ſo viel wir wiſſen, Alexander von Antiochien im Anfange des fünften Jahrhunderts, fand aber auch augenblicklichen Widerſtand an dem Metropoliten auf Cypern. Alexander beklagte ſich darüber bey Innocenz I, dem er bey jeder Gelegenheit ſchmeichelte und ihn zu Hülfe nahm, indem er behauptete, daß Cypern ſich nur während der Herrſchaft des Arianismus zu Antiochien von Antiochien und der Beobachtung der nicäniſchen Canonen los geriſſen habe, und daß es daher höchſt unbillig ſey, wenn es noch jetzt

noch bloß, daß dieſe Oberherrſchaft über Britannien erſt im ſiebenten Jahrhunderte aufzukeimen anfing, nachdem unter Gregor dem Großen vom Jahr 596 an Mönche von Rom aus, an deren Spitze der Benedictiner Auguſtin ſtand, die Angelſachſen bekehrt hatten. Die alten brittiſchen Chriſten hatten damahls ihren Metropoliten zu Caerleon (Caerlegio ſuper Oſca), dem ſieben Biſchöfe unterworfen waren, welche ſämmtlich nichts von einer Oberherrſchaft des römiſchen Patriarchen wußten. Sie widerſetzten ſich auch derſelben aus allen Kräften, als ſie durch die neue Bekehrung der römiſchen Mönche eingeführt werden ſollte, und lebten noch mehrere Jahrhunderte in Cambrien ſowohl als in Schottland und Irland in der Unabhängigkeit von Rom.

jeßt in ſeiner Willkühr fortfahren wolle. Innocenz nahm gleich die Partie des Alexander, wie es ſich nach der von je her zu Rom geltenden Maxime, daß der bey dem römiſchen Stuhl Klagende auch von ihm zu vertreten ſey, leicht erwarten ließ, und rieth ums Jahr 415 in einer Antwort an den Patriarchen den Biſchöfen von Cypern, daß ſie das Anſehen der Canonen ehren, und ſich nach der Sitte anderer Provinzen dem Patriarchen von Antiochien wieder unterwerfen möchten. [84]) Allein die Biſchöfe auf Cypern

84) Ep. 24. bey Conſtant. Cyprios ſane a ſeris olim Arianae impietatis potentia fatigatos, non tenuiſſe Nicaenos canones in ordinandis ſibi epiſcopis, et usque adhuc habere praeſumtum, ut ſuo arbitratu ordinent, neminem conſulentes. Quocirca perſuademus eis, ut curent juxta canonum fidem catholicam ſapere, atque unum cum caeteris ſentire provinciis, ut appareat ſancti ſpiritus gratia ipſos quoque et omnes eccleſias gubernari. — Es iſt auffallend, daß hier zwey Patriarchen auf die Beobachtung der nicäniſchen Canonen provociren, welche von den cypriſchen Biſchöfen vernachläſſigt ſeyn ſollen, da doch auf der Synode zu Nicäa nichts über die Ordination der Metropoliten von Seiten der höhern Metropoliten feſtgeſetzt worden war. Indeſſen ſieht man wohl, daß man dieſes Recht durch eine Conſequenz aus dem ſechſten nicäniſchen Canon abzuleiten ſuchte. Eben ſo auffallend iſt dagegen die Bitte der Biſchöfe von Cypern an die Synode zu Epheſus (im J. 431), daß ſie ihre Rechte den nicäniſchen Canonen gemäß aufrecht erhalten, und ſie gegen die Eingriffe des Patriarchen von Antiochien ſchützen möge, welches auch den Canonen zu Folge bewilligt wurde, wenn gleich die nicäniſche Synode eben ſo wenig ausdrücklich davon handelt. Beyde konnten bloß den fünften nicäniſchen Canon im Sinne haben, welcher die Provinzialſynoden verordnet, obgleich gar nicht dabey geſagt wird, daß auch der Metropolit auf der Provinzialſynode gewählt und ordinirt werden ſolle. Hätte dieß ausdrücklich da geſtanden, ſo würden die Patriarchen niemahls zu dem Rechte gekommen ſeyn, die Metropoliten zu ordi-

Cypern ſcheinen damahls den ſechſten nicäniſchen Canon beſſer gekannt zu haben, als die beyden Patriarchen, und es gewußt zu haben, daß darin bloß alte hergebrachte Rechte beſtätigt wären, welche kein neues Recht canoniſch begründen könnten, wo es damahls nicht ſchon durch Herkommen gegolten habe. Wenigſtens beharrten ſie in ihrem Widerſtande, wenn ſie gleich vieles deßhalb leiden mußten, da die Patriarchen von Antiochien entſchloſſen waren, die Subordination mit Gewalt zu erzwingen, ſo daß es bey der Wahl des Metropoliten Theodor auf Cypern gar zur Prügeley kam. [85]) Bey dem Tode deſſelben entſtanden gleich wieder neue Unruhen. Um ſeines Sieges gewiſſer zu ſeyn, hatte der Patriarch Johann von Antiochien kurz vor der epheſiſchen Synode vom Jahr 431 ſein vermeintes Recht durch eine Synode unterſuchen laſſen, welche natürlicher Weiſe für ihn entſchied. [86]) Auch wurde noch der General Dionyſius zu Antiochien mit ins Spiel gezogen, welcher dem Statthalter Theodor auf Cypern den Befehl geben mußte, daß er die Wahl eines neuen Metropoliten mit Gewalt verhindern ſolle, bis die Synode zu Epheſus, welche ſchon zuſammen berufen war, darüber entſcheiden würde. Es bleibt ungewiß, wohin ſich die Synode erklärt haben würde,

ordiniren. Man ſieht hieraus wenigſtens, wie vielfach die Auslegung der nicäniſchen Canonen ſchon im Alterthume war!

85) S. Fuchs 4 Th. S. 149.

86) Fuchs S. 150. Walch hat dieſe Synode in ſeiner Geſchichte der Kirchenverſammlungen nicht bemerkt, ſo wie ihn überhaupt ſeine ſtrenge Kritik verleitet hat, manche Synode vorbey zu laſſen, an deren Daſeyn man doch nicht zweifeln darf.

würde, wenn ſie ohne Parteygeiſt geweſen wäre. Da aber Johann von Antiochien nächſt dem Neſtorius gerade die am meiſten vom Cyrill gehaßte Perſon zu Epheſus war, und ſogar eine Gegenſynode aufgeſtellt hatte; ſo ließ es ſich nicht anders erwarten, als daß er auf der Synode des Cyrill jeden Rechtsſtreit, der wider ihn angebracht wurde, verlieren mußte. Die Biſchöfe von Cypern traten in der ſiebenten Sitzung unter der Anführung des Rheginus von der Hauptſtadt Conſtantia, welcher wahrſcheinlich ſchon ernannter Metropolit war, mit ihrer Klage gegen die Eingriffe von Antiochien hervor, und baten, daß die cypriſche Synode, welche von den Zeiten der Apoſtel an, und auch kraft der nicäniſchen Schlüſſe, von alten Eingriffen fremder Gewalt bisher frey geblieben ſey, bey ihrer Freyheit geſchützt werden möge, ſich ſelbſt einen Metropoliten zu wählen. So wenig der Biſchof von Antiochien noch irgend ein anderer Biſchof habe jemahls das Recht gehabt, ihren Metropoliten zu wählen und zu ordiniren; ſondern die Synode ihrer Provinz habe ſowohl den Metropoliten Troilus, als ſeinen Vorgänger Sabinus, und deſſen Vorgänger Epiphanius, ſo wie überhaupt alle Metropoliten von der Apoſtel Zeiten her gewählt. Die Synode beſchloß alſo auf der Stelle, daß die Kirche auf Cypern ihr durch Obſervanz und durch die Verordnungen der Väter wohl hergebrachtes Recht ungekränkt behalten ſolle. Ueberhaupt dürfe kein Biſchof einen Eingriff in eine andere Provinz thun, welche nicht von Anfang her unter ſeiner oder ſeiner Vorfahren Aufſicht geſtanden habe. Sollte aber ſchon ein ſolcher Eingriff geſchehen ſeyn, ſo müſſe er alles wieder in

den

den alten Zuſtand ſetzen!? Dieſe Grundſätze ſind freylich ſehr auffallend, und wenn die Kirchenverfaſſung ſtreng hiernach hätte reformirt werden ſollen, ſo würden unſtreitig die höhern Metropoliten viel zu reſtituiren gehabt haben: allein man ſieht wohl, daß in der Perſon des Patriarchen Johann ein Hauptgrund lag, warum ſo ſchnell wider ihn entſchieden wurde, und daß man mit der Reſtitution vorzüglich nur auf ſeine Diöces deutete, welche ſehr zuſammen ſchmelzen mußte, wenn nach dieſem Grundſatz verfahren werden ſollte. Deſſen ungeachtet bleibt es ſehr wahrſcheinlich, daß die Synode auch ohne alle Perſonalrückſichten dennoch für die Unabhängigkeit der cypriſchen Biſchöfe entſchieden haben würde, wenn ſie auch nicht gerade dieſelben Grundſätze aufgeſtellt hätte. Wenigſtens mußte ſie wider den Patriarchen entſcheiden, wenn ſie gerecht ſeyn wollte, da hier die Obſervanz fehlte, welche den höhern Metropoliten zu ihren Rechten verholfen hatte, und da auch die Synodaldecrete fehlten, welche ihnen dieſe Rechte angewieſen oder beſtätigt hatten. Jene Wahrſcheinlichkeit wird aber noch durch die Bemerkung verſtärkt, daß die folgenden Patriarchen von Antiochien ihre Anſprüche früh genug erneuert haben würden, wenn man zu Antiochien überzeugt geweſen wäre, daß zu Epheſus bloß der Groll gegen den Johann, und nicht das Gefühl von Recht entſchieden habe. Allein erſt gegen das Ende des fünften Jahrhunderts trug Peter Fullo von Antiochien bey dem Kaiſer Zeno wieder darauf an, daß er ihm zu ſeinem alten Rechte über Cypern verhelfen möge. Die Sache wurde zwar für den damahligen Metropoliten Anthimus während der jetzi-

gen

gen monophyſitiſchen Zerrüttung ſehr gefährlich, nahm aber doch eine ſolche Wendung, daß Cypern nach wie vor unabhängig blieb. [87]) — Ein anderes Beyſpiel läßt ſich aus der ehemahligen thraciſchen Dioces anführen, welche hernach dem Biſchof von Conſtantinopel ſubordinirt wurde. Zu dieſer Dioces gehörte auch die Provinz **Scythien**, welche aber eine ganze Zeit lang unter keinem höhern Metropoliten ſtand. Vielmehr hatte der Biſchof von **Tomi** die Oberaufſicht über dieſe ganze Provinz. [88]) Solche unabhängige Metropoliten hießen αὐτοκέφαλοι, d. i. Metropoliten, welche kein kirchliches Oberhaupt anerkannten, ſondern ihre Kirchengebiete nach den Kirchengeſetzen ſelbſt regierten. Hiezu gehörte außer dem römiſchen Reiche auch noch **Iberien** (Georgien) welches bloß einen Metropoliten hatte, dem achtzehn Biſchöfe ſubordinirt waren, und der nicht unter dem Patriarchen von Conſtantinopel ſtand; ferner die Kirchen in Aethiopien, Perſien und Indien, welche ſämmtlich außer dem römiſchen Reiche gelegen, keinem Patriarchen im römiſchen Reiche ſubordinirt waren. Auch Armenien war zur Zeit des Patriarchen **Photius** von Conſtantinopel, alſo in der zweyten Hälfte des neunten Jahrhunderts

87) S. Thomaſſin vetus et nova eccleſ. diſcipl. T. I. p. 139. Die trullaniſche Synode vom Jahr 692 beſtätigte ſogar im 39 Canon dieſe Unabhängigkeit, nachdem die Cyprier wegen der Einfälle der Barbaren emigrirt waren, und ſich in der Provincia Helleſpontica niedergelaſſen hatten. Der Metropolit von Cypern reſidirte nun zu Nova Juſtiniapolis mit eben den Rechten, wie ehemahls zu Conſtantina auf Cypern.

88) Sozomenus 7, 19. 25. und Theodoret 4, 30.

derts völlig unabhängig, und ſtand nicht unter dem Stuhl von Conſtantinopel. [89]) Zu eben der Zeit ſtritten ſich die Stühle von Rom und Conſtantinopel um den Beſitz der Bulgarey bis zur Trennung des Occidents vom Orient, und das Reſultat blieb die Unabhängigkeit dieſer Provinz von den Stühlen zu Rom und Conſtantinopel. — Auf dieſe Weiſe wird es erwieſen ſeyn, daß die ganze Kirche im römiſchen Reiche niemahls ganz und durchaus unter die Herrſchaft von vier Patriarchen vertheilt geweſen iſt.

Durch dieſes Patriarchalſyſtem war nun eine wahre Oligarchie in die Kirche eingeführt, welche ſich von zwey Seiten betrachten läßt, ſo bald man pragmatiſch darauf reflectirt. Es iſt ganz unläugbar, daß die urſprüngliche Freyheit der Kirche immer mehr dadurch eingeengt, und der Willkühr dieſer Oligarchen Preis gegeben wurde. Es blieben zwar die Provinzialſynoden nach wie vor, und in ſo fern die Patriarchen zur Aufrechthaltung der Kirchengeſetze in ihren Diöceſen angewieſen waren, ſollten ſie auch dieſe Provinzialſynoden aufrecht erhalten. Allein die Natur der Sache ergibt es von ſelbſt, daß wenn der Patriarch etwas durchſetzen wollte, er ſich dazu nicht des ihm gefährlichen Mittels der Provinzialſynoden bediente, ſondern vielmehr die Patriarchalſynoden wählte, wobey er ſeines Sieges ſicher ſeyn konnte. Die Biſchöfe von Conſtantinopel machten ſich aber die Sache noch leichter, und bedienten ſich der einheimiſchen (ενδημουσαι) Synoden,

89) Vergl. Bingham Antiqq. T. I. p. 263.

oden, um ſchnell ihre Plane durchzuſetzen. [90]) Daher klagte ſchon Juſtinian darüber, daß bey den häufigen Patriarchalſynoden die Provinzialſynoden vernachläſſigt würden. Doch dieſer Nachtheil möchte noch immer ſehr unbedeutend ſeyn, wenn nur nicht der hierarchiſche Stolz eine ganz heilloſe Nahrung in dieſer oligarchiſchen Verfaſſung gefunden hätte; und die unſeligen Streitigkeiten in der Kirche zum offenbaren Schaden der eigentlichen Religion, welche im Menſchen iſt, ſo außerordentlich dadurch befördert worden wären. So bald kein Metropolit dem andern ſubordinirt war, hatten Neid und Schelſucht nur wenig Spielraum, und der Stolz nur wenig Nahrung. Mochte nun auch immer eine Verſchiedenheit der Denkart über Glaubenslehren, welche der Natur der Sache nach nun ein Mahl nicht vermieden werden kann, in dem Sprengel dieſes oder jenen Metropoliten herrſchen, ſo hatte doch der Staat noch viele Zerrüttungen davon zu fürchten; denn wenn auch ein Streit darüber unter dem benachbarten Clerus entſtand, ſo konnte er doch nie eine ſolche Ausdehnung gewinnen, daß das ganze römiſche Reich eine Gefahr davon zu befürchten gehabt hätte. Allein durch die Entſtehung der höhern Metropoliten und ihrer weitläuftigen Diöceſen von mehreren Provinzen, welche

90) Die einheimiſchen Synoden beziehen ſich bloß auf die Reſidenz Conſtantinopel, und wurden von den gerade am Hofe anweſenden Biſchöfen gehalten, deren Zahl bisweilen ſehr anſehnlich war. Auch einer ſolchen Synode verdammte z. B. Flavian von Conſtantinopel im Jahr 448 die Lehre des Eutyches, ohne weitere Umſtände zu machen.

welche bis zu der Zahl vierzehn gingen, bekam ein ſolcher Streit in irgend einer Diöces gleich eine Ausdehnung, daß er mit bürgerlichen Unruhen begleitet war, und dem ganzen Reich augenblicklich gefährlich wurde. Entweder kämpfte der höhere Metropolit, deſſen Vorſtellungsart über ein Dogma auch die Vorſtellungsart der ganzen Diöces ſeyn ſollte, mit dem Clerus ſeiner Diöces, und alles gerieth dadurch in derſelben in Gährung, wie es bey den arianiſchen Streitigkeiten in der orientaliſchen, aſiatiſchen, pontiſchen und thraciſchen Diöces der Fall war; oder es kämpfte eine Diöces gegen die andere, oder aber mehrere verbunden gegen die andern, wie es in eben dieſen arianiſchen Streitigkeiten an der Verbindung der ägyptiſchen und römiſchen Diöces gegen die orientaliſchen ſichtbar wurde, und auch noch ſpäter hin in den neſtorianiſchen und eutychianiſchen Händeln mehr oder minder Statt fand, ſo wie endlich bey dem Streit über die drey Capitel. Alles dieſes war ein wahres Scandal für die Religion Chriſti, welche eine Religion des Friedens, der Sanftmuth, Demuth und Menſchenliebe iſt, denn die Welt ſah es nur zu ſichtbar, daß dieſe Religion mit ihren göttlichen Maximen auch nicht den geringſten Eindruck auf die Gemüther derer Lehrer gemacht haben müſſe, welche an der Spitze ſtanden, und den übrigen mit ihrem Beyſpiele voran gehen ſollten, weil ſie gerade die unruhigſten Köpfe und die ſchlechteſten Charactere waren, wovon die Cyrille, Dioscure und andre ihnen ähnliche Prälaten vom erſten Range traurige Beyſpiele ſind. Ein unerträglicher

Stolz

Stolz war an die Stelle der chriſtlichen Demuth getreten, und wahrer Menſchenhaß an die Stelle der Menſchenliebe. Im Allgemeinen blieb Herrſchſucht der Character dieſer erſten Biſchöfe der Chriſtenheit, und Nachſicht, Schonung, ſanftmüthige Belehrung ſammt der Friedfertigkeit waren ihnen nichtswürdige Tugenden, welche ſie größen Theils mit Füßen traten. Unbegrenzter Stolz war gewöhnlich die Triebfeder ihrer Handlungen, und die Religion mit ihren Tugenden nur die Maske, hinter welcher ſie ihre ehrſüchtigen Abſichten und Plane verbargen. Freylich war es nicht bloß das oligarchiſche Patriarchalſyſtem, welches dieſe für jeden wohlgeſinnten Menſchenfreund traurigen Erſcheinungen hervorbrachte, ſondern der Hauptgrund lag in der eingewurzelten Unart der menſchlichen Natur überhaupt; aber dieſes Syſtem war doch auch wahrhaftig eine Haupturſache mit, daß dieſe Unart ſo ſchrecklich hervor brechen konnte. Man denke ſich nur die ſcandalöſen Jaluſien zwiſchen den Stühlen von Rom und Conſtantinopel, welche die elendeſten Auftritte veranlaßten, und man wird keinen Augenblick in Abrede ſeyn, daß ſie ganz durch prieſterlichen Stolz und die neidiſche Furcht von Seiten Roms veranlaßt wurden, der Biſchof von Conſtantinopel möchte zu mächtig werden, ſeitdem er den Rang gleich nach Rom erhalten hatte, und Rom am Ende wohl ſelbſt in die zweyte Stelle herab ſinken. Man denke ſich ferner, daß es gerade die beyden Prälaten von Conſtantinopel und Rom waren, welche ihre Gewalt immer weiter auszudehnen ſuchten, und dabey die beſtehenden Kirchengeſetze und

Gewohnheiten mit Füßen traten, wenn ſie gleich angeblich immer nur für das Beſte derſelben thätig ſeyn wollten, — und man wird den eigentlichen Grund zu dieſem gänzlichen Verluſt der urſprünglichen kirchlichen Freyheit hauptſächlich darin finden, daß dieſe beyden Biſchöfe gerade mit dem erſten und zweyten Range an die Spitze geſtellt waren. Daher das unaufhörliche Streben von beyden Seiten, immer größere Vorzüge durch die Privilegien der Kaiſer, und wo möglich auch durch die Synoden zu erhalten. Nur ſtanden die allgemeinen Synoden gewöhnlich unter der Decretur der Hofbiſchöfe von Conſtantinopel ſelbſt, und mußten daher wohl beſonders zu Gunſten dieſer Prälaten decretiren, worüber ſich die Biſchöfe von Rom hätten zu Tode ärgern mögen, wenn ſie nicht noch immer wieder Gelegenheit gefunden hätten, ſich auf andere Weiſe ſchadlos zu halten. — Wenn gleich das Diöceſanſyſtem durch das Metropolitanſyſtem nicht ſehr verändert wurde, und beyde auch noch unter dem Patriarchalſyſtem fortdauerten; ſo bleibt doch das letzte eigentlich das Grab der beyden erſten, ſo bald man nur dabey auf die beyden erſten Patriarchen von Rom und Conſtantinopel Rückſicht nimmt. Man griff ja von hier aus nicht bloß in die Rechte der Metropoliten nach bloßem Gutdünken ein, und nahm ihnen aus bloßer Willkühr alles über den Kopf weg, ſo bald es das Privatintereſſe verlangte; ſondern man nahm auch jede Provocation aus einer Diöces von einem Presbyter oder Diaconus an, und entſchied ſein Schickſal ohne den Biſchof und Metropoliten weiter zu fragen, oder auch wohl gar wider

den Willen beyder Vorgeſetzten. Alſo waren ſelbſt die Diöceſen oder Parochien der Biſchöfe nicht vor den willkührlichen Eingriffen der Patriarchen frey, und die Kirchengeſetze wurden nur alsdann beobachtet, wenn ſie mit den Wünſchen und Planen der Patriarchen harmonirten, ſo wie ſie überhaupt größen Theils nur durch dieſe Eingriffe und Unregelmäßigkeiten veranlaßt waren. Beyſpiele dieſer Art, beſonders von den Patriarchen zu Rom und Conſtantinopel ſind in der voran gegangenen Geſchichte ſchon genug vorgekommen, und ſie ließen ſich noch ſehr vermehren, wenn es eines ängſtlichen hiſtoriſchen Beweiſes bedürfte, der hier aber völlig überflüſſig ſeyn wird. Offenbar wäre es alſo für die Freyheit, Anſtändigkeit, Ruhe und Ordnung der Kirche heilſamer geweſen, wenn nur das Metropolitanſyſtem gegolten hätte, und gar keine höhern Metropoliten entſtanden wären. Bey den gewöhnlichen Metropoliten bleibt zwar immer noch eine Coalition mehrerer dieſer Art gedenkbar, woraus eben ſo ſcandalöſe Auftritte und Unruhen hätten entſtehen können, als bey dem oligarchiſchen Patriarchalſyſtem ſichtbar wurden: allein dieſe Coalition konnte ihrer Natur nach nicht von langer Dauer ſeyn, wenn ſie auch wirklich entſtand, weil viele Köpfe, die herrſchen wollen, niemahls lange mit einander harmoniren; und ſie konnte auf keinen Fall dem römiſchen Reiche gefährlich werden, da ſie ſich augenblicklich durch den Einfluß und die Befehle der Kaiſer trennen ließ. Nur mußten die Kaiſer niemahls die unglückliche Idee auffaſſen, den Glauben durch Edicte befehlen zu wollen, da beydes

 ſeiner

ſeiner Natur nach ganz unvereinbarlich iſt, und einen Widerſpruch in ſich enthält, denn bey ſolchen Edikten konnten die Unruhen nicht unterbleiben, ſondern es mußte augenblicklich ein Kampf des Gewiſſens und der Ueberzeugung mit der äußern Gewalt entſtehen, welcher für das Reich immer gefährlich war, aber auch in jedweder kirchlichen Verfaſſung entſtanden ſeyn würde, alſo der Metropolitanverfaſſung nicht zu Schulden kommen kann. [91]) Die Metropolitanverfaſſung war in Ver-

91) Der Menſchenfreund muß es bedauern, daß die herrlichen Maximen, welche Conſtantin in einem Briefe vom Jahr 324 an den Alexander und Arius zu Alexandrien über die Verſchiedenheit der Denkart in Glaubensſachen äußert, ſo bald vergeſſen wurden. Sie gründen ſich ſo ſehr auf die Natur des menſchlichen Gemüths und auf den ächten Geiſt der chriſtlichen Religion, daß die Welt gewiß mit allen Religionsedicten, Verketzerungen und Verfolgungen verſchont geblieben wäre, wenn man beyde Hauptpunkte lebhaft vor Augen behalten hätte. Da ſolche goldne Sprüche nicht oft genug beherzigt werden können; ſo mag es mir erlaubt ſeyn, einiges aus dieſem Briefe hieher zu ſetzen. „Denn da ihr, wie geſagt, einen Glauben habt, und einerley Einſicht von unſerem Religionsſyſtem, und da das Gebot des Geſetzes mit allen ſeinen Theilen alle zur einmüthigen Geſinnung verpflichtet; ſo müſſe das, was einen geringen Streit unter euch erregt hat, da es zum Weſentlichen des Ganzen nicht gehört, keinesweges Trennung und Lärm unter euch machen. Ich ſage dieß nicht in der Abſicht, daß ihr über jene abgeſchmackte Unterſuchung, oder wie ſie ſonſt genannt werden mag, ganz einförmig denken ſollt, denn die ehrwürdige Verſammlung kann unter euch immer unverletzt erhalten werden, und eine und dieſelbe Kirchengemeinſchaft kann immer unter allen beybehalten werden, wenn gleich im Einzelnen über Kleinigkeiten eine noch ſo große Verſchiedenheit der Meinungen iſt, ſintemahl wir weder alle in allen Stücken einerley wollen, „noch

Verbindung mit den Provinzialſynoden eine beſchränkte Ariſtocratie, und ſo viele Unbequemlichkeiten und Mängel ſie auf der einen Seite auch hatte, wie zu ſeiner Zeit bemerkt iſt; ſo blieb ſie doch unendlich beſſer, als das oligarchiſche Patriarchalſyſtem, welches ſich ſchon zu einer despotiſchen Monarchie hin neigte. Indeſſen war es doch gerade dieſe Oligarchie, welche die verhaßte monarchiſche Despotie in der Kirche noch zurück hielt, und dieß iſt die einzige gute Seite, von der ſich das Patriarchalſyſtem noch darſtellen läßt, denn die Einheit des Glaubens, welcher nach der Meinung Anderer ſehr

 glücklich

„noch auch einerley Seele „und Denkungsart in uns „herrſcht. Nur von der göttlichen Vorſehung ſey einerley Glaube, einerley Einſicht unter euch, und einerley übereinſtimmende Vorſtellung vom höchſten Weſen. „Die genauern Unterſuchungen „aber, welche ihr über ſolche „ſehr geringfügige Streitfragen anſtellt, wenn ihr darin „euch auch nicht zu einerley „Meinung vereinbart, müſſen bey euch bleiben, und „im Innern des Verſtandes „behalten werden. Eine vorzügliche gegenſeitige Freundſchaft, der wahre Glaube, „und die Ehrfurcht gegen „Gott und den Dienſt des „Geſetzes muß unwandelbar „bey euch bleiben. Kehrt „demnach zur gegenſeitigen „Freundſchaft und Liebe zurück, „und gebt dem Volke die liebreichen Umarmungen wieder. „Reinigt ſelbſt, ſo zu ſagen, „eure Seelen, und erkennt „euch wieder als Brüder u. ſ. w. Euſeb. Leben des Conſtantin 2. B. 713. nach der Ueberſ. von Stroth 2. Th. S. 289. 90. Es kann kein Regent über die Zänkereyen der Theologen wegen Glaubenslehren vernünftiger urtheilen, als es hier Conſtantin thut. Aber man denke ſich auch die nachmahlige heilloſe Verketzerungsſucht ſammt den grauſamen Verfolgungen beynahe funfzehn Jahrhunderte herab, und man wird es mit Wehmuth bedauern, daß ſolche Hirtenbriefe nicht weiter vom Throne herab erſchallten, und ſolche herrliche Maximen nicht weiter Platz greifen konnten!

glücklich dadurch bewirkt ſeyn ſoll, iſt in der That nur ſehr unglücklich erzwungen worden, ſo bald man auf die Mittel reflectirt, die dabey angewandt wurden, welche man von Herzen verabſcheuen muß, weil ſie den ganzen ſittlichen Character der Menſchen verdarben, und ſich in wahre Barbareyen auflöſten. Dagegen war ſie allerdings der einzige Grund, daß nicht ſchon früher eine hierarchiſche Monocratie kam, welche mit einer willkührlichen Allgewalt die Kirche tyranniſirte, und ſich dazu die orientaliſche weltliche Despotie zum Muſter nahm. Der Biſchof von Conſtantinopel blieb immer in dieſer Hinſicht gefährlich, ſeitdem er Hofbiſchof geworden war, und den Kaiſer ſtets zur Seite hatte. Was mußte die kirchliche Freyheit nicht von einem Manne fürchten, der den nächſten Zutritt zum Kaiſer hatte, der natürlicher Weiſe bey allen geiſtlichen Verfügungen um Rath gefragt wurde, und der bey der gewöhnlichen Schwäche der Kaiſer mit Leichtigkeit den Willen derſelben in Anſehung der Kirchenverfaſſung leiten konnte? Wie ſehr war es zu beſorgen, daß er ſich die weltliche Despotie von Conſtantinopel zum Muſter nahm, und mit demſelben orientaliſchen Canzeleyſtil der Kirche willkührliche Befehle gab, wodurch ſie ihm ſclaviſch ſubordinirt wurde? Gewiß würde der Biſchof von Conſtantinopel ſchon in dieſer Periode zu einer unumſchränkten Macht in der Kirche hindurch gedrungen ſeyn, wenn ihn nicht theils die beſtehende Oligarchie, und noch mehr die Jalouſie der römiſchen Biſchöfe davon zurück gehalten hätte. War man doch zu Conſtantinopel in gewiſſen Perioden ſo

vor=

vorſichtig bey den Eingriffen in die beſtehende Kirchen-verfaſſung, daß man zu rechter Zeit dem Biſchof von Rom Nachricht davon gab, um einen Streit mit ihm zu vermeiden. Der Biſchof von Rom wurde alſo ſelbſt zu Conſtantinopel als der beſtändige Controllör des Biſchofs der Reſidenz betrachtet, und die geltende Patriarchalverfaſſung war das Mittel, daß er es ſeyn konnte. Mit einer unbeſiegbaren Hartnäckigkeit drang er angeblich immer auf die Unverletzbarkeit der Kirchen-verfaſſung, wenn er ſich ſelbſt gleich kein Gewiſſen daraus machte, ſie nach Gefallen zu verletzen, und hielt eben da-durch den Biſchof der Reſidenz in Schranken. Zu Rom herrſchte von je her eine ſchlaue, weit ausſehende Politik, welche ſich in ihren Unternehmungen durch einen unbe-zwingbaren ausdauernden Starrſinn characteriſirte, der auf die Zukunft berechnet war, da man hingegen in Con-ſtantinopel gewöhnlich nur für den Augenblick thätig war, und es auch häufig bey dem ſchnellen Wechſel der Kaiſer nur ſeyn konnte. Dadurch gelang es aber gewöhnlich den römiſchen Biſchöfen am Ende doch, ihre mächtigen Geg-ner zu Conſtantinopel zu beſiegen, ſo entſchloſſen auch manche davon waren, ohne das römiſche Gutachten zu herrſchen, wie es an der Geſchichte des Acacius ſichtbar genug iſt. Gab es alſo nur einige ſolche Biſchöfe zu Conſtantinopel, ſo hätte nichts in der Welt ſie zurück hal-ten können, die Alleinherrſchaft in der Kirche an ſich zu reißen, wenn es nicht die Biſchöfe von Rom geweſen wären, denn die Umſtände, in denen ſie lebten, waren ihnen zu günſtig, als daß die Oppoſition der orientaliſchen Patriarchen etwas gegen ſie vermocht hätte ohne Verbin-

dung mit Rom; und ſelbſt die allgemeinen Synoden, wodurch ſie allein noch in die alten Schranken hätten zurück geführt werden können, waren ſo ſehr in ihrer und des Hofes Gewalt, daß hievon mehr für die immer höher ſteigende Vergrößerung ihrer Macht zu fürchten blieb, als ſich von dieſer Seite eine Verminderung derſelben erwarten ließ. Die Decreturen der allgemeinen Synoden zu Conſtantinopel und Chalcedon für die Erhebung der Hofpatriarchen ließen immer erwarten, daß eben ſo leicht auf einer andern ôcumeniſchen Synode auch die Alleinherrſchaft des Biſchofs der Reſidenz decretirt werden konnte, und daß die rômiſchen Biſchôfe bey ihrer weit ausſehenden Politik wirklich alles Mögliche fürchteten, liegt aus der voran gegangenen Erzählung der Streitigkeiten zwiſchen den Stühlen von Rom und Conſtantinopel ſonnenklar zu Tage. Auf dieſe Weiſe waren es alſo die Biſchôfe von Rom allein, welche die monarchiſche Form der Hierarchie im Orient noch aufhielten. Daß ſie aber im Stande waren, ein ſo mâchtiges Widerſpiel zu halten, rührt theils von ihrem erſten Range in der Chriſtenheit her, den ſie von je her behauptet hatten, theils von ihrer Abgelegenheit im Occident, den Zerrüttungen deſſelben durch die Ueberſchwemmungen der Barbaren und der Schwâche der Kaiſer dagegen; theils von ihren Anmaßungen und ſchlauen Planen, oben auf zu ſchwimmen, welche ſie mit beyſpielloſer Hartnâckigkeit und einem ſtarrſinnigen Ausdauern verfolgten; endlich von dem geltendem Patriarchalſyſteme ſelbſt, wonach ſie immer eine Partey in der ganzen Kirche auf ihrer Seite hatten, ſo bald ſie ſich den vermeinten und wirklichen Anmaßungen der

Biſchôfe

Biſchöfe von Conſtantinopel widerſetzten. — Wir verlaſſen alſo dieſe Periode mit der Wahrſcheinlichkeit, daß ſich die Oligarchie der Kirche in eine doppelte Monarchie des Orients und Occidents auflöſen wird, denn wenn ſich gleich im ſechſten Jahrhunderte die Zahl der Patriarchen ſehr vermehrte, weil die Titelſucht und die Titulaturen immer höher ſtiegen, ſo blieben doch alle dieſe Patriarchen gegen die beyden erſten von Rom und Conſtantinopel ſehr unbedeutend, und können in gar keinen Betracht kommen, da ſelbſt die alte Glorie der Patriarchen von Alexandrien und Antiochien von dem Glanz dieſer beyden erſten Prälaten der Chriſtenheit verdunkelt ward. 92) Deſſen

92) Die Patriarchen des ſechſten Jahrhunderts ſind gröſstentheils bloße Titulärpatriarchen, denn die Sucht Titel zu geben und anzunehmen ſtieg immer höher, wie es mit den Titeln gewöhnlich der Fall zu ſeyn pflegt. In der fünften Sitzung der Synode zu Conſtantinopel vom Jahr 536 wurden die Metropoliten Epiphanius von Tyrus und Iſaak von Apamea ſchon mit dem Titel der Archiepiſcopen beehrt. Zur Abwechſelung heißt Epiphanius eben daſelbſt auch Patriarch. Am Schluß des ſechſten Jahrhunderts nennt ſelbſt Gregor der Große ſchon einige Metropoliten Archiepiſcopen, (welches ein ſichrer Beweis iſt, daß ſie dieſen Titel ſchon eine Zeit lang geführt hatten, denn die Päpſte waren eben nicht die erſten, welche damit ſchmeichelten) z. B. den Anaſtaſius von Corinth L. I. Ep. 26. den Januarius von Cagliari L. I. Ep. 62 und 81. und den Maximanus von Ravenna L. 7. pr. und Ep. 50. — Eben ſo wurde gegen das Ende des ſechſten Jahrhunderts der Titel Patriarch ſchon in Gallien üblich. Der Biſchof Priscus von Lyon wurde auf der Synode zu Macon im Jahr 585 ſchon Patriarch genannt, und Gregor von Tours († 595) beehrt mit dieſem Nahmen ſchon alle Metropoliten von Gallien, in ſeiner Geſchichte L. 3. c. 20. — In Italien wurde dagegen der Patriarchentitel ſchon in der erſten Hälfte des ſechſten Jahrhunderts durch die Könige der Gothen

ſen ungeachtet iſt jene Wahrſcheinlichkeit nicht eingetroffen, ſondern der Patriarch von Conſtantinopel iſt geblieben, was er war, und nur im Occident iſt durch den Biſchof von Rom eine hierarchiſche Monarchie zu Stande gekommen, welche ſich durch die Finſterniß der Zeit zu einer tyranniſchen Despotie ausgebildet hat, die wie der Fluch des Himmels das Abendland mehrere Jahrhunderte hindurch ſchwer danieder drückte, und mit einer finſtern Scheu vor dem Lichte der Vernunft ſelbſt den nur noch glimmenden Funken derſelben zu erſticken drohete. Offenbar muß dieſe furchtbare Erſcheinung ihren Grund hauptſächlich in dem Wechſel der Weltbegebenheiten haben, und unſere Geſchichte würde ſich nur ſehr unvollkommen ſchließen, wenn ſie dieſes Phänomen nicht noch erklärte, in ſo fern dadurch der Uebergang zu der letzten Verfaſſungsform der Kirche, nähmlich zu dem verhaßten Papalſyſtem, gezeigt werden kann, deſſen völlige

Gothen eingeführt. Der Gothen-König Athalrich nannte ſchon in einem Briefe vom Jahr 532 alle erſten Biſchöfe von Italien Patriarchen, indem er befahl, das Edict, welches er zu Gunſten des Papſtes gegeben hatte, allen Patriarchen von Italien bekannt zu machen. *Caſſiodor.* Variar. Epiſtol. L. 9. Ep. 15. Bower Geſch. der Päpſte 3. Th. S. 349. Seit der Zeit behielt der Metropolit von Aquileja den Titel Patriarch, trug ihn mit ſich nach der Inſel Grado hinüber, und von dort wieder nach Friaul, wo er zur Zeit Carls des Großen ſaß; alsdann unter dem Kaiſer Friedrich II nach Udine, bis er in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts nach Venedig überging. Jetzt iſt der Patriarch von Venedig kaiſerlicher Geheimerath geworden, welches eine Erhebung zu ſeyn ſcheint, für welche ſie aber der Patriarch in der Vorzeit ſchwerlich gehalten haben würde; allein die Zeiten ändern ſich!

völlige Entwickelung hier aber ausgeſchloſſen werden muß.

Es war ſchon an und für ſich ein großer Unterſchied zwiſchen der Macht des Biſchofs von Conſtantinopel und der des Biſchofs von Rom, in ſo fern die erſte ganz durch die Macht und das Anſehen der orientaliſchen Kaiſer begründet wurde, und auch davon abhängig blieb, die andere aber mehr durch Selbſthülfe ohne den Beyſtand der Kaiſer, und ſogar bisweilen gegen den Willen der Kaiſer errungen war. Freylich hatten die Biſchöfe von Rom mit unter die Privilegien der Kaiſer zu Hülfe genommen; aber ſie hatten auch zugleich erfahren, daß ſich damit nicht viel im Occident ausrichten laſſe, und blieben daher an den Gedanken gewöhnt, ſich wo möglich ſelbſt zu helfen, wozu der aufgeſtellte Grundſatz von der Nachfolge auf dem Stuhl Petri treffliche Dienſte that. Hiernach war es nähmlich nicht ſowohl der Biſchof von Rom, ſondern vielmehr der Apoſtel Petrus ſelbſt, welcher nach apoſtoliſcher Machtvollkommenheit die Befehle von Rom aus gab, und nach Gefallen den Bann verhängte. Auf dieſe Weiſe wurde zu Rom ein ſchlauer Angriffsplan immer weiter ausgebildet, und mit einer immer größern Kühnheit, Hartnäckigkeit und Unverdroſſenheit ausgeführt, ſo daß die Biſchöfe von Rom ſchon in dieſer Hinſicht einen großen Vortheil vor ihren mächtigen Nebenbuhlern zu Conſtantinopel voraus hatten. Wenn man bedenkt, wie hart ſie bisweilen für dieſe kühne Unbiegſamkeit von den orientaliſchen Kaiſern geſtraft und recht eigentlich gemißhandelt wurden; ſo muß man in

der

der That den Muth bewundern, womit die Nachfolger immer wieder denſelben Troz gegen die Kaiſer zeigten, und über die durch nichts in der Welt zu beugende Beharrlichkeit erſtaunen, womit zu Rom ſtets ein und derſelbe Plan zur Oberherrſchaft in der Kirche fortgeſetzt wurde. Indeſſen konnte ihnen dieſer große und kühne Plan nicht gelingen, ja nicht ein Mahl bis zur Oberherrſchaft des ganzen Occidents gelingen, ſo lange die orientaliſchen Kaiſer unumſchränkte Beherrſcher des cultivirteſten Theils des Abendlandes, oder auch nur von Italien blieben. Man ſah es ja nur zu deutlich, daß ſo bald die Kaiſer nur einiger Maßen Herrn von Italien waren, ſie die Päpſte ſchon zu bändigen wußten, wie es dem Juſtinian noch völlig mit dem Vigilius von Rom gelang. Allein es war auch ſchon voraus zu ſehen, daß der Papſt deſto höher empor ſteigen müßte, je ſchwächer das orientaliſche Regiment im Abendlande werden würde. Dennoch dürfte der Biſchof von Conſtantinopel dem Biſchofe von Rom nichts nachgegeben haben, ſo wie er bis jezt noch immer neben ihm und über ihn empor geſtiegen war, wenn nur die Kaiſer ihre volle Macht im Orient behalten hätten. Allein zum großen Nachtheil für den Biſchof von Conſtantinopel ſank die Macht der Kaiſer nicht nur im Occident, ſondern auch im Orient. Die Saracenen überſtrömten hier alles von der erſten Hälfte des ſiebenten Jahrhunderts an, die Diöceſen von Antiochien, Jeruſalem und Alexandrien wurden mit Muhammedanern überdeckt, und die chriſtliche Kirche vegetirte nur noch unter dieſem fremden Glauben, ſo daß keine Glorie mehr von der Oberherrſchaft darüber zu erwarten

ten war. Während nun der Länderraum der orientaliſchen Kirche im ſiebenten und achten Jahrhunderte außerordentlich verengt wurde, und der Hof zu Conſtantinopel ſammt ſeinem Patriarchen die immer größere Gefahr mit Schrecken erblickten, denn ein Land ging nach dem andern verloren, die Saracenen ſtreiften bis nach Conſtantinopel, und Thracien wurde von den Bulgaren verheeret — begann für den Biſchof von Rom eine ganz neue glänzende Periode, welche er ſich durch den gänzlichen Ruin der kaiſerlichen Herrſchaft in Italien eröffnete, und welche am Ende glorreicher wurde, als er es ſich geträumt haben mochte. Der Untergang der kaiſerlichen Herrſchaft in Italien durch die Longobarden iſt alſo der nächſte Grund zur willkührlichen Oberherrſchaft der Päpſte über den ganzen Occident, und ohne dieſen vorläufigen Sturz wäre es ihnen unmöglich geweſen, ihre Höhe zu erreichen. In der Mitte des ſiebenten Jahrhunderts vermochte es noch der Kaiſer **Conſtans**, den unruhigen Papſt **Martin** durch ſeinen Exarchen beym Kopf nehmen, und nach Conſtantinopel transportiren zu laſſen, um dort criminell gerichtet zu werden, und es war nur die Fürbitte des ſterbenden Patriarchen **Paul**, welche die Decollation abwandte: allein als **Juſtinian** II am Ende deſſelben Jahrhunderts den **Sergius** von Rom auf eine ähnliche Weiſe nach Conſtantinopel bringen laſſen wollte, war der Papſt ſchon mächtig genug, einen Aufruhr in Rom gegen den Kaiſer zu erregen, und ſelbſt das Militär auf ſeine Seite zu bringen, ſo daß der Exarch **Olympius** mit Schimpf abziehen mußte. Es fehlte alſo nur noch, daß man von Rom aus dem kaiſerlichen Exarchat in Italien ein völli-

ges

ges Ende bereitete, um dieſer läſtigen Abhängigkeit von Conſtantinopel los zu werden, und den Plan zur Oberherrſchaft über den Occident deſto ſicherer mit Hülfe des finſterſten Aberglaubens der occidentaliſchen eingewanderten Völker ausführen zu können. Dieß bewirkten nun in der erſten Hälfte des achten Jahrhunderts die beyden Gregore und Zacharias von Rom vermittelſt des heilloſen Bilderkrieges, welcher ihnen Veranlaſſung gab, in der Vertheidigung der Bilderverehrung eine offene Fehde mit den Kaiſern Leo dem Iſaurier und Conſtantin Copronymus als Ketzern zu führen, wobey ſie den Aberglauben des rohen Haufens im Occident ganz auf ihrer Seite hatten, und den letzten Kampf für ihre Unabhängigkeit mit Glück zu beſtehen. Die Päpſte ſiegten in dieſem ungleichen Kampfe, und die Kaiſer verloren das Exarchat ſammt aller Macht und allem Anſehen im Occident. So bald Gregor der II nur den Kaiſer Leo verketzert hatte, und dieſer ihn durch den neuen Exarchen Paul zur Räſon bringen laſſen wollte, gingen die Empörungen im Exarchat los, und Paul verlor gleich darauf im Jahr 728 mit ſeinen Anhängern das Leben darüber im Kampf mit den Bilderverehrern. Der Kaiſer konnte dieſen widerſpenſtigen Papſt, der mit den Longobarden einverſtanden war, aber zugleich auch ſchon mit ſchlauer Politik in dieſem nähmlichen Jahre heimlich Schutz gegen ſie bey Carl Martell nachſuchte, bereits nicht weiter beſtrafen, als daß er ihm im Jahr 731 gerade bey ſeinem Tode die Einkünfte von den liegenden Gründen in Illyrien, Sicilien und Calabrien entzog. Der folgende Papſt Gregor III fuhr darauf ganz in der Politik, dem Trotze und der Ver-

ketzerung

ketzerung ſeines Vorgängers fort. Die Schwäche des letzten Exarchen Eutychius war ſchon ſo groß, daß er ſich dem Papſt ganz überließ, weil er ſich nicht weiter zu helfen wußte: allein die Uebermacht des Longobardenkönigs Luitprand war deſto ſichtbarer, und drohete Rom ſelbſt zu verſchlingen. Gregor verfolgte alſo den Plan ſeines Vorgängers deſto dringender, ſich lieber dem tapfern Carl Martell in die Arme zu werfen, und den weltlichen Herrn von Rom lieber in der Ferne als in der Nähe zu haben. Ueberdieß waren die Longobarden zur Vernichtung der kaiſerlichen Macht in Italien ſchon genug gebraucht, und es ſchien noch gerade Zeit, daß ſie ſelbſt wieder, wo nicht aus ganz Italien, ſo doch wenigſtens aus der Nähe von Rom entfernt wurden, denn es war gerade dieſe Nähe, welche die Nation um den Glauben an die Heiligkeit der Päpſte gebracht hatte, der dagegen mit einer tiefen Devotion unter den Franken noch fortdauerte. Gregor ſchickte daher die dringendſten Briefe und Geſandtſchaften an Carl Martell um Hülfe, und um alle Scrupel wegen des Kaiſers und des Bündniſſes mit den Longobarden auf ein Mahl zu heben, mußte die letzte Geſandtſchaft im Nahmen des Papſtes und Senats ihm die Unterwerfung von Rom verſprechen, und zum Beweiſe der Aufrichtigkeit des Antrags die Schlüſſel der Stadt gleich mit überreichen. [93]) Jetzt ſchien dem Carl Martell die Sache ernſtlicher zu ſeyn, und er ſandte zum Beweiſe

93) Bower Geſch. der Päpſte 4. Th. S. 398 folgg. Le Bret Geſch. von Italien 1. Th. S. 38.

Ziegl. pragm. Geſch.

Beweiſe ſeiner Neigung dem Papſte zu willfahren, ein Paar Abgeſandten mit Geſchenken in der Begleitung der päpſtlichen Geſandtſchaft zurück, um das Weitere zu verhandeln. Allein unglücklicher Weiſe ſtarb dieſer große Held noch in dem nehmlichen Jahre 741 den 22ſten October, und Gregor folgte ihm bald darauf den 27ſten November, ſo daß die ganze Sache nicht zu Stande kam, wenn gleich dieſe Verhandlung ſchon ſo viel gewirkt hatte, daß ſich die Longobarden von Rom wieder zurück zogen. Auf dieſe Weiſe blieb es alſo dem Papſt Zacharias vorbehalten, dieſen Plan auszuführen. Nur war dieß ſo leicht nicht, weil der große Held von dem Schauplatz der Welt abgetreten war, von dem man nur eine leichte Demüthigung der Longobarden hoffen konnte, und weil ſeine Söhne Carlmann und Pipin fürs Erſte genug mit ſich ſelbſt zu thun hatten. Die Longobarden benutzten dieſe Gelegenheit auch gleich wieder, und ängſtigten den Papſt, ſo daß er ſeine Noth hatte, zwiſchen ihnen und dem Kaiſer hindurch zu laviren, ohne beſſere Zeiten für ſich zu erblicken. Auf ein Mahl ging aber an dieſem trüben Horizonte eine Sonne auf, indem im Jahr 751 eine Geſandtſchaft von Pipin vor ihm erſchien. Dieſer tapfere Reichsverweſer war gewillt, ſich ſelbſt mit ſeiner Familie auf den fränkiſchen Thron zu ſetzen, da der ſchwache Childerich nur noch ein Schattenkönig blieb ohne alles Verdienſt und Würdigkeit, und hatte ſich in dieſer Hinſicht ſchon der Zuſtimmung der Großen des Reichs verſichert. Allein er fand noch ein Hinderniß an einem Gewiſſensſcrupel, den ſich die damahls noch edlen Franken wegen des Eides der Treue machten, den ſie ihrem Kö-

nige geſchworen hatten. Pipin war ſchlau genug, den blinden Glauben zu benutzen, den die Nation an die Ausſprüche ihrer Biſchöfe ſo wie des Papſtes hatte, und **Burchard** von Würzburg mußte nach Rom reiſen, um dieſen Gewiſſensſcrupel durch den Papſt heben zu laſſen. Der Papſt, dem ſehr daran gelegen ſeyn mußte, dem Pipin einen Dienſt zu erzeigen, um deſto wichtigere Gegendienſte zur Befreyung von den Longobarden zu erhalten, billigte nicht nur die Erhebung des Pipin als völlig rechtmäßig, ſondern er befahl auch noch dazu (nach der Ausſage einiger Geſchichtſchreiber) von einer blinden Freude ergriffen, den fränkiſchen Ständen, ihren unwürdigen König Childerich des Throns zu entſetzen, und den tapfern Pipin darauf zu erheben. Pipin wurde alſo im Jahr 752 König, und der König Childerich ein Mönch. Die Belohnung für dieſen großen wenn gleich durchaus pflichtwidrigen Dienſt erlebte aber Zacharias nicht, denn er ſtarb in eben dem Monathe März, in welchem Pipin auf der Reichsverſammlung zu Soiſſons unter dem Beyſtande eines päpſtlichen Legaten zum Könige ausgerufen war. Der König der Longobarden Aiſtulph hatte unterdeſſen bis zu Ende dieſes Jahrs das ganze Exarchat ſammt der Pentapolis erobert, und der letzte Exarch Eutychius war nach Neapel geflohen. Der Papſt Stephan III vollendete nun das große Werk, welches Zacharias nur halb ausgeführt hatte, und erndtete dafür in reichem Maße. In der Eile war noch vergeſſen worden, daß auch Pipin ſelbſt des Eides gegen ſeinen Souverän zu entbinden ſey. Wahrſcheinlich waren neue Scrupel darüber entſtanden, denn die Nation der Franken war ſehr religiös, oder es

erforderte doch wenigſtens die Vorſicht, auch dieſen Scrupel zu entfernen. Stephan reiſte alſo ſelbſt nach Frankreich, ſprach den Pipin von der Verbindlichkeit des Eides gegen ſeinen König los, und ſalbte ihn noch oben drein ſammt ſeiner Gemahlin und ſeinen beyden Prinzen, wenn er gleich ſchon vor einem Jahre von der Nation als König eingeſetzt war. Dafür zeigte ſich denn aber auch Pipin dankbar genug. Er ſorgte nicht nur dafür, daß ſogleich zwiſchen den fränkiſchen Biſchöfen und Rom die engſte Communication eröffnet, und der Papſt in allen nur etwas bedeutenden Fällen um Rath gefragt werden mußte; ſondern die päpſtlichen Legaten erhielten auch ſchon jetzt ſolche Rechte an ſeinem Hofe, welche nur den Geſandten einer höhern Macht bey ihren Untergebenen zukommen konnten. Indeſſen waren alle dieſe Gegendienſte nur ſehr unbedeutend gegen den Hauptpreis, worauf ſich die große Willfährigkeit des Zacharias und Stephan eigentlich nur bezog. Aiſtulph, der ſichtbar nach der Oberherrſchaft von Italien trachtete, mußte gedemüthigt, und der Papſt in eine ſolche Verfaſſung geſetzt werden, daß er ſich vor den Longobarden nicht weiter zu ängſtigen brauchte. Jetzt war aber die Hülfe ſehr dringend, welche Pipin zu leiſten hatte, wenn nicht Rom ſelbſt von dieſem Longobardenkönige erobert werden ſollte. Pipin marſchirte alſo im Jahr 754 über die Alpen, ſchlug den Aiſtulph und nöthigte ihn eidlich zu verſprechen, daß er das Exarchat ſammt der Pentapolis und noch einigen andern Eroberungen zurück geben wolle. Er brach aber ſeinen Eid, und Rom kam abermahls in Gefahr, erobert zu werden. Nun ging Pipin im Jahr 755 zum zweyten

Mahle über die Alpen, ſchloß den Aiſtulph in Pavia ein, und zwang ihn, die beſchwornen Friedensbedingungen zu erfüllen, wonach er das Exarchat ſammt der Pentapolis wieder heraus geben, und noch überdieß Comacchio abtreten mußte, womit Pipin dem Papſt ein Geſchenk machte, doch ſo daß er ſich die Oberherrſchaft unter dem Titel eines Patriciers von Rom vorbehielt. [94]) — Daß Pipin dieſe eroberten Länder wieder fahren ließ, und ſie dem Papſte ſchenkte, iſt eben nicht zu verwundern, denn er hatte vor allen Dingen nöthig, ſich erſt ſelbſt in ſeiner neuen Regierung feſtzuſetzen, und dazu konnte er der Dienſte des Papſtes noch immer bedürfen: allein daß der Papſt dieſe Schenkung annahm, darüber muß man billig erſtaunen. Vielleicht hatte Pipin ein Recht, eroberte Länder zu verſchenken, aber der Papſt konnte ſich dieſelben mit keinem Schatten von Recht ſchenken laſſen, denn ſie gehörten in dieſem Augenblicke, daß ſie der Eroberer wieder fahren ließ, ihrem rechtmäßigen Herrn, dem griechiſchen Kaiſer, der ſie auch wirklich von Pipin reclamirt hatte. Allein Pipin antwortete, daß er ſie um keinen Preis abtreten könne, da er ſie dem Papſt zu ſchenken verſprochen habe, welches er als eine Gewiſſensſache betrachte. Dieſe Antwort war immer

 ſchlau

94) Die Grenzen dieſer Schenkung laſſen ſich nicht genau beſtimmen: allein die Städte, welche gewöhnlich dahin gerechnet werden, ſind folgende: Ravenna, Rimini, Peſaro, Fano, Ceſena, Senigaglia, Jeſi, Forlimpopoli, Forli mit dem Caſtel Suſſubio daneben, Montefeltro, Acerragia, Montelucari, Serra, S. Marino, Bobbio, Urbino, Cagli, Luceoli, Eugubio, Comacchio, Narni. Vergl. Le Bret Geſch. von Italien 1. Th. S. 45.

ſchlau genug, und die Schenkung an den Papſt politiſch genug, weil er ſich die Päpſte dadurch Zeit Lebens verpflichtete: allein das ganze Gefühl des Conſtantin Copronymus mußte ſich auch gegen dieſe letzte Treuloſigkeit der Päpſte aufs äußerſte empören. Auf dieſe Weiſe war nun zwar der angebliche Nachfolger des armen Petrus ein ſehr reicher Fürſt eines nicht unbeträchtlichen Landes geworden; aber die Art, wie er es wurde, gibt ſeiner Heiligkeit einen ſehr dunkeln Anſtrich. Er wurde es durch die Schlauheit eines Uſurpators, den er auf eine pflichtvergeſſene Weiſe zum rechtmäßigen König erklärt hatte, und gelangte doch nur durch ihn zu einem unrechtmäßigen Beſitz, den er ſelbſt auf keine Weiſe rechtmäßig machen konnte. Freylich war es jetzt noch nicht wahrſcheinlich, daß der Papſt dieſe Schenkung auch behalten werde, denn die Herrſchaft der Longobarden dauerte ja noch in Italien fort, und es ließ ſich ſchon erwarten, daß ihre Könige die erzwungene Abtretung nicht ſo leicht verſchmerzen würden. In der That trat auch bald die Gefahr für den Papſt ein, ſeine neuen Länder wieder zu verlieren: allein er war ſo glücklich, ſie noch ein Mahl von Carl geſchenkt zu erhalten, und ſie mit neuen Geſchenken vermehrt zu ſehen, ſo wie er überhaupt von jetzt an alles Glück den Franken verdankte. Nach dem Tode Pipins griff nähmlich der Longobardenkönig Deſiderius die dem Papſt geſchenkten Länder aufs neue an, und bedrohete Rom abermahls mit einer Belagerung, denn er fürchtete den Sohn Pipins Carl nur wenig, weil er in einem Kriege mit den Sachſen verwickelt war, und hoffte über dieß, daß die Päpſte Anſtand nehmen würden, zum zweyten Mahle eine fremde Macht nach Italien zu ziehen,

hen, welche nicht leicht wieder heraus zu bringen ſeyn dürfte. Bey Carl fielen nähmlich die Beweggründe ganz weg, die Eroberungen in Italien wieder fahren zu laſſen, welche bey Pipin Statt gefunden hatten; ſondern es war vielmehr zu befürchten, daß er ſich zum unumſchränkten Herrn von Italien machen möchte, wenn er ein Mahl herein gerufen wäre. Dieſe Gefahr fühlte auch Hadrian I ſehr wohl, und ſuchte deßhalb, ſich durch Unterhandlungen mit den Longobarden zu ſetzen. Weil dieſe aber ſeine Bedingungen nicht eingehen wollten, ſo blieb ihm nichts weiter übrig, als Carln zu Hülfe zu rufen, und ſich damit zu tröſten, daß er doch immer leichter mit ihm fertig werden könnte, wenn er ihm ſelbſt zu dieſer Herrſchaft verholfen hätte. Carl ging alſo im Jahr 773 über die Alpen, ſchlug die Longobarden ſogleich, ſo daß dem Deſiſiderius nichts übrig blieb, als ſich zu ſeiner Rettung in Pavia einzuſchließen. Allein er konnte ſich hier auch nicht lange mehr halten, ſondern mußte ſich ergeben, und wurde nun ohne weitere Umſtände in ein franzöſiſches Kloſter geſperrt, womit das Reich der Longobarden im Jahr 774 ein Ende hatte. — Während der Belagerung von Pavia machte Carl um Oſtern dieſes Jahrs einen Zug nach Rom, wo ihm vom Papſt und den Römern unter dem Nahmen eines Patricius eben ſo gehuldigt wurde, als man dem Exarchen zu huldigen pflegte, wenn er im Nahmen des Kaiſers in Rom erſchien. [95]) Dafür beſtätigte er aber auch die Schenkung Pipins, und führte ſeit dieſer Zeit in ſeinen Edicten den Nahmen eines Patricius von Rom, welcher

95) Bey dieſer Feyerlichkeit bewies ſich Carl ſehr devot nach dem Stil der damahligen Zeit. Der Papſt erwartete ihn im

cher als das Symbol ſeiner Oberherrſchaft über Rom anzuſehen iſt. Als er darauf im Jahr 787 zum vierten Mahl in Italien war, und den Herzog Arigiſus von Benevent zu einem harten Frieden zwang, worin ihm dieſer mehrere Städte abtreten mußte; ſo fügte er dieſe mit noch andern in Toscana zu der Schenkung Pipins hinzu, und machte dadurch den Papſt zu einem immer größern Vaſallen. [96]) Dieß iſt nähmlich der Geſichtspunct, aus dem man alle Schenkungen Carls an den Papſt betrachten muß, wozu noch einige andere Städte gehören, mit denen man aber nicht völlig aufs Reine kommen kann. Es war nicht ſo wohl Dankbarkeit gegen den Papſt, als vielmehr Politik, der er dieſes Opfer brachte. Mit keinem Großen Italiens war Carl ſo genau verbunden als mit dem Papſt. Er glaubte alſo ſeine Eroberungen in Italien am leichteſten behaupten zu können, wenn er ihn zu einen angeſehenen Vaſallen machte, und ihn in eine ſolche Lage verſetzte, worin er ihm am beſten gegen die Longobarden und die unruhigen italiäniſchen Herzoge dienen konnte, damit ſie die eroberten Länder nicht wieder an ſich riſſen. Deßwegen behielt er ſich die Oberherrſchaft vor, welche er ganz ſichtbar ſeit dem Jahr 774 in dem Gebiet des Papſtes ausübte, und eben deßwegen lieferte er ihm die

im Vatican ſitzend mit dem übrigen Clerus, wie es bey dem Empfang des Exarchen üblich war. Carl ſtieg auf den Knien die Treppe hinan, küßte jede Stufe, umarmte den Papſt, und trat mit ihm in die Kirche hinein. Solche Bezeugungen der Devotion ſind an und für ſich ſehr gleichgültig: allein von einem großen Herrn dem Papſt erwieſen, blieben ſie immer ſehr gefährlich, weil die Päpſte ſo geneigt waren, wichtige Conſequenzen daraus zu ziehen.

96) Die Städte des Herzogs von Benevent waren Capua, Arce, Sora, Arpi, Aquino und Teano. Die Plätze in Toscana dagegen Roſella, Populonia, Bagnarea, Toscanella, Viterbo und Suano.

die Städte, welche er ihm ſchenkte, noch nicht gleich aus, ſondern ließ ihn die Abtretung ſelbſt beſchaffen, wodurch der Papſt in einem ewigen Streite mit den italiäniſchen Magnaten erhalten wurde, der für das Intereſſe Carls ſehr vortheilhaft war. Daher wurde Hadrian für den Spion einer fremden Macht in Italien gehalten, und eben deßwegen allgemein gehaßt: allein Carl bekam dadurch immer bey Zeiten Nachricht von den unruhigen Bewegungen in Italien, konnte daher in dem Moment der Gefahr erſcheinen, um ſie zu dämpfen, und erhielt ſich auf dieſe Weiſe in dem Beſitz von Italien, welches ihm ſonſt bey den fürchterlichen und entfernten Kriegen mit den Sachſen nicht wohl möglich geweſen wäre. Wenn man noch einen Augenblick zweifelhaft ſeyn könnte, ob Carl auch wirklich die Hoheitsrechte in dem päpſtlichen Gebiete ausgeübt habe; ſo würde doch der Beweis aus der Geſchichte Leo III ſonnenklar ſeyn. So bald Leo zum Papſt gewählt war, ſchickte er im Jahr 796 eine Geſandtſchaft an Carl mit den Schlüſſeln des heiligen Petrus und der Fahne der Stadt Rom, und ließ ihn bitten, Bevollmächtigte nach Rom zu ſenden, um ſich den Eid der Treue vom römiſchen Volke ſchwören zu laſſen. Freylich übte er dieſe Hoheitsrechte noch immer unter dem Nahmen eines Patricius; allein unter eben dieſer Benennung übte ſie der Exarch auch, welcher im Nahmen des Kaiſers agirte, und gerade dadurch wurde der Uebergang von dem Titel eines Patricius zum Titel eines Kaiſers ſo leicht, worauf Carl ſchon längſt angeſpielt hatte. Ausgeführt wurde dieſer Plan aber auf folgende Weiſe. Leo war im Jahr 799 von zwey

Creaturen des vorigen Papſtes meuchelmörderiſch ange-
fallen worden, und kaum mit dem Leben davon gekommen, worüber einige Unruhen in Rom entſtanden. Dieſer Vorfall wurde als eine wichtige Sache gleich an Carl berichtet, der aber gerade gegen die Sachſen zu Felde lag, und deßwegen den Papſt zu ſich ins Lager vor Paderborn kommen ließ, um mit ihm ſelbſt zu überlegen, wie die Römer zur Ordnung zu bringen ſeyn. Dieſe Zuſammenkunft gab eine ſchickliche Veranlaſſung, eine Verabredung wegen der Krönung zum Kaiſer zu treffen, welche im folgenden Jahre vor ſich ging. Carl marſchirte mit einem anſehnlichen Heere nach Rom, hielt das Gericht über die vorgefallenen Unruhen, alſo auch über den Papſt, der ſich mit einem Eide reinigen mußte, und wurde am Weihnachtsfeſte im Jahr 800 **ganz wie von unngefähr vom Volke zum Kaiſer ausgerufen.** Darauf ſalbte ihn Leo noch zum Ueberfluß mit dem heiligen Oele zum römiſchen Kaiſer, und ſeinen Sohn Pipin zum Könige von Italien. Wenn nun gleich dieſer ganze Actus nur eine leere Ceremonie, aber auch zugleich ein ſichtbarer Beweis war, daß der Papſt thun mußte, was Carl wollte; ſo wurde doch die Sache in der Folge durch eine unglaubliche Inſolenz der Päpſte ſo verdrehet, daß ſie gerade aus dieſem Actus der Unterwürfigkeit einen Hauptgrund zu ihrer Oberherrſchaft ſelbſt über die erſten Regenten der Erde hernahmen. Sie ſtellten die Sache dem Volke ſo vor, als wenn ſie Carln das Kaiſerthum aus einer gewiſſen Machtvollkommenheit übertragen hätten. Dadurch wurde der Grundſatz factiſch feſtgeſtellt, daß ſie Kraft der ihnen von Gott verliehenen Machtvollkommenheit

über alle Kronen zu gebieten hätten, und hierauf endlich der Schluß gebauet, daß den Päpſten die Herrſchaft über die ganze Welt zuſtehe!! In ſo fern bleibt alſo die Krönung Carls des Großen von Seiten des Papſtes immer ein wichtiger Punct in dem monocratiſchen Papalſyſtem, wenn ſie gleich eigentlich gewiſſer Maßen dem Papſte von Carl ſelbſt anbefohlen war. Zu Carls Lebzeiten durften die Päpſte alſo dieſe Sprache noch nicht führen, denn ſein Bewußtſeyn von ihrer Ohnmacht würde ſie bald zurecht gewieſen haben; aber ſeinem Sohn dem ſchwachen Ludwig durften ſie dergleichen ſchon vorſagen, und ſagten es ihm auch deutlich genug. Schon Gregor IV. wagte es, ſich in den Händeln dieſes unglücklichen Kaiſers mit ſeinen Söhnen das Anſehen eines Richters geben zu wollen, und beſchleunigte dadurch den gänzlichen Untergang Ludwigs des Frommen. Eben dieſer Papſt hatte auch ſchon die Frechheit, den Grundſatz, daß man ihm mehr gehorchen müſſe, als dem Kaiſer, und zwar in einer Antwort an die fränkiſchen Biſchöfe, aufzuſtellen, welche ihm eben bekannt gemacht hatten, daß wenn er nach Frankreich gekommen ſey, ſie in den Bann zu thun, er nur darauf denken möge, wie er ebenfalls von ihrer Seite mit dem Banne belegt wieder aus Frankreich heraus kommen wolle. [97]) Auf dieſe Weiſe wurde ein ſchöner Anfang gemacht, die Kaiſer mit der Allgewalt des Glaubens zu despotiſiren, wobey die Schwäche der Nachfolger Carls des Großen gut zu Statten kam. Um aber die beſtehende Kirchenverfaſſung deſto leichter umſtoßen zu können, wurden die

Decrete

97) Fleury K. G. 7. Th. S. 118.

Decrete des falſchen Iſidor ſchon in der erſten Hälfte des neunten Jahrhunderts in Umlauf geſetzt, und zwar von unſerm theuern Vaterlande aus, welches ſo ſchon durch die Schwäche des heiligen Bonifacius ganz in die Hände der Päpſte geliefert war, und wahrhaftig genug dafür hat büßen müſſen.

Dieß ſind etwa die Hauptpuncte, die das Papalſyſtem für den Occident begründet haben, welches im Mittelalter zu einer ſo fürchterlichen Höhe ſtieg, daß das ganze Abendland davor erbebte. Die Geſchichte der Päpſte kann nicht anders als höchſt intereſſant werden, ſo bald der Hiſtoriker die Stufenſchritte verfolgt, welche zu dieſem Gipfel führten, und ſo bald er auf dieſes planmäßige Fortſchreiten gehörig reflectirt, denn es hat gar keinen Zweifel, daß das continuirliche planmäßige Verfahren des römiſchen Stuhls zu einer unumſchränkten Glaubensmacht, welches viele Jahrhunderte hindurch fortgeſetzt wurde, in der Geſchichte ganz beyſpiellos iſt. Es gibt gar keine Regierung, welche jemahls einen ſo feſten Plan mit Hartnäckigkeit verfolgt, und ihn trotz allen zeitigen Hinderniſſen am Ende auch wirklich ausgeführt hätte, als es ſich an der päpſtlichen Regierung zeigen läßt. Freylich mußte der Aberglaube der Völker des Occidents noch hinzu kommen, um die Ausführung bis zu einer ſo ſchrecklichen Vollendung gelingen zu laſſen, und die Politik der Finſterniß mußte der Hebel bleiben, womit man von Rom aus die Reiche der Erde aus ihren Angeln hob, wenn ſich die Regenten derſelben unter das ſclaviſche Joch des Papſtes nicht beugen wollten, denn ſonſt wäre es unmöglich geweſen, auch dieſe bey aller ihrer Macht

zu

zu tyranniſiren, und ſich unter die Füße zu werfen, da ja die eingebildete Macht des Papſtes ein bloßes Phantom war. So bald alſo nur der göttliche Funke der Vernunft wieder aufklimmen, und Finſterniß und Aberglauben wie einen leichten Nebel verſcheuchen konnte; ſo mußte dieſe eingebildete Macht gleich wieder von ihrer Höhe herab ſinken, und immer tiefer ſinken, je mehr es die Menſchen anerkannten, daß die Vernunft das edelſte Geſchenk der Gottheit ſey. Kein Wunder alſo, daß die Macht des Papſtes ſeit der Reformation nur von einer precären Exiſtenz ſeyn konnte, und daß ſie ſich nach und nach in einen bloßen Schatten verwandeln mußte. Allein daß es gerade die Franken ſeyn würden, welche in dieſem Augenblicke ſeine ganze Exiſtenz als weltlichen Herrn zweifelhaft machen, konnte man nicht wohl voraus ſehen. Den jetzt noch lebenden Papſt Pius VI trifft ein Schickſal, welches er perſönlich gewiß nicht verdient hat. Man muß ihn als einen Greis betrachten, der mit Ruhe zu Grabe zu gehen wünſcht, um der Nachwelt die Entwickelung der gewaltſamen Begebenheiten zu überlaſſen, welche die Reiche Europa's in einem Augenblicke erſchütterten, da man es ſich nicht verſah, und nicht ohne mächtigen Einfluß auf ſeine Regierung bleiben konnten: allein dieſer einzige Wunſch des Abſcheidens, den ein abgelebter Greis unter ſo traurigen Ausſichten nur noch haben kann, wird ihm nicht gewährt, und es ſcheint, als wenn er nicht nur ſich ſelbſt, ſondern auch noch das Schickſal ſeiner weltlichen Herrſchaft überleben ſoll. Gewiß wird ſich jeder Menſchenfreund bey dieſem Gedanken von einem tiefen Mitleid ergriffen fühlen, und

ihm ein beſſeres Loos wünſchen. Der Hiſtoriker muß aber einen Augenblick dieſen Gedanken verlaſſen, um den Gang der Weltbegebenheiten mit ſich ſelbſt zu vergleichen. Die weltliche Herrſchaft des römiſchen Stuhls bleibt offenbar ein uſurpirter Beſitz, ſo bald man auf die Schenkung Pipins und das damahlige Verhältniß des Papſtes zum griechiſchen Kaiſer zurück blickt. Was ihm aber die alten Franken allenfalls mit Recht ſchenken konnten, weil es von ihnen eroberte Länder waren, das nehmen ihm jetzt die neuen Franken mit Unrecht wieder ab, weil er ſchon über tauſend Jahre im Beſitzſtande geweſen iſt. Alſo ſtehen die Franken und der Papſt in Hinſicht des urſprünglichen Beſitzes und des endlichen Verluſtes für den künftigen Geſchichtſchreiber in einem ſolchen Verhältniß, daß ſie ſich einander nichts vorzuwerfen haben. Der unbefangene Zuſchauer kann es aber nur mit Wehmuth bedauern, daß die Politik nach tauſend Jahren noch gar keinen Schritt weiter gethan hat, um ſich der Gerechtigkeit und Moral zu nähern." Bey einem ſolchen Widerſpruch, worin die Politik noch immer mit der Gerechtigkeit und der Moral ſteht, können die Vernunftprincipien von Recht und Sittlichkeit nur durch Inconſequenz aufrecht erhalten werden, und die ſehnliche Hoffnung auf einen künftigen beſſern Zuſtand der Dinge in der Welt bleibt unter ſolchen Umſtänden bloß eine ſchöne Dichterphantaſie und ein ſanfter Traum.

Beylagen.

Reſcript der Kaiſer Gratian und Valentinian an den Vicar von Rom Aquilinus. *)

Erkenntniſſe der ordentlichen Richter, welche entweder der Ablauf der Zeit, oder das Verfahren in Contumaciam, oder das Eingeſtändniß der gegenwärtigen Parteyen rechtskräftig gemacht hat, dürfen nicht fürchten von einer niedern oder höhern Gewalt, noch von der Frechheit wankend gemacht und umgeſtoßen zu werden. Aber durch welche Art von Verfügung ſollen Unſere durch eure Saumſeligkeit unwirkſam gewordenen Befehle eine gleiche Kraft erhalten? Indem ihr eine ſolche Verfügung verachtet, mögt ihr nicht ein Mahl Anſtalt machen, daß heilloſe Richter die Folgen einer zu langen Nachſicht empfinden, und die Furcht die Anerkennung der Geſetze erzwinge. **) — Iſt es nicht weit

*) Cod. Th. Append. T. IV. P. II. n. XIX. ed. Ritter. Bey Couſtant, 1. Th. S. 361. Dieſes Reſcript iſt vom Jahr 378, ehe Theodos zum Mitregenten angenommen wurde.

**) Dieß iſt der einzige Sinn, den ich aus folgenden Worten heraus bringen kann, welche mir kaum unverdorben zu ſeyn ſcheinen. Ordinariorum ſententiae judicum, aut quae temporum limes,

weit thörichter, was die Sinnloſigkeit des Urſinus befohlen, als was Unſere Milde in ſchonenden Edicten verordnet hat, daß alle diejenigen, welche mit Entweihung der Religion ſchändliche Complots anſtiften wollen, bis auf hundert Meilen von Rom entfernt werden ſollen, damit die freche Wuth in dieſer Ferne von ihrem Anhange verlaſſen, nur zum Untergange deſſen wirkſam ſeyn könnte, der allein umher irrte, und damit die durch das Urtheil der orthodoxen Biſchöfe Verdammten hernach weder zu den Kirchen zurück kehren könnten, welche ſie entweiheten, noch mit frecher Stirne eine Reformirung des Urtheils bey Uns, wiewohl vergebens, nachſuchen ſollten. Du kannſt nur Unſere gnädigſten Reſcripte nachleſen, welche Wir an den ehemahligen Vicar von Rom Simplicius haben ergehen laſſen, *) und darfſt weiter keine Wiederholung dieſes

limes, aut contumaciae pronuntiatio, aut habitum coram partibus (al. patribus) ſanxit examen, nec a mediocri auctoritate labefactari atque convelli, nec a potentioribus nec impudentibus pertimeſcunt. Noſtra praecepta, per veſtram negligentiam deſtituta, quae tandem poterit firmare ſententia? quam quidem, dum deſpicitis, non excitetis, ut longae tolerantiae in deſperatos ſumat effectum, et officium metus cogat agnoſci. Die deſperati müſſen wohl die heilloſen Unterbefehlshaber und Richter ſeyn, welche die ergangenen Befehle nicht vollzogen haben, denn das Wort officium leitet auf pflichtvergeſſene Beamte. Uebrigens halte ich dieſe ganze Stelle ſelbſt für einen locus deſperatus, und wünſche, daß ein Anderer die Ausdrücke — aut habitum coram partibus ſive patribus examen — und quam quidem, dum deſpicitis, non excitetis — beſſer erklären mag, als ich es kann.

*) Im Jahr 374. Cod. Theod. IX. Tit. 29. c. 1.

dieſes Befehls erwarten, weil wir Uns Unſerer Milde ſchämen müſſen, ein Geſetz zu erneuern. Urſicinus wird in den Schranken von Gallien gehalten, und damit er keine unruhigen Bewegungen mache, haben Wir ihn nach Cöln exilirt. *) Wir hören auch von Leuten, die ihm aufgeſtoßen ſind, daß er mit Ungeſtüm darauf dringt, ſich ſeinen Anhang vom Halſe zu ſchaffen. Dem Juden Iſaak iſt ein entfernter Winkel in Spanien zum Exil angewieſen, und der Unbeſonnene würde den Kopf verlieren, wenn er Unruhen anſtiften ſollte. Der Biſchof von Parma bleibt um ſo viel gefährlicher, weil er Rom am nächſten iſt, dabey den unwiſſenden Haufen noch mehr in Bewegung bringt, und die Kirche, von der er durch das Urtheil der heiligen Biſchöfe abgeſetzt iſt, noch immer beunruhigt, indem er ſich mit der leeren Hoffnung ſchmeichelt, ein günſtiges höheres Urtheil zu erlangen. Hätte dein Vorweſer nur einigen Ernſt, den er Unſern Befehlen ſchuldig war, gezeigt, ſo hätte er ihn gleich über die Grenze bringen laſſen müſſen. Auch hat Florentius von Puteoli, welcher nach ſeiner gerechten Verurtheilung es wagte, Unſere Milde anzuflehen, in der Folge die verdiente Antwort erhalten. Dennoch ſucht er nach funfzehn Jahren die Kirche, von der er ausgeſtoßen iſt, wieder zu entweihen, unerlaubte Zuſammenkünfte zu halten, und den unentſchloſſenen Haufen durch ſeine ſchändlichen Ueberredungen zu verführen, indem er ſich auf die Saumſeligkeit Unſrer Richter verläßt, welche die

 aus

*) Agrippina ſeceſſio. Es geſchah in dieſem Jahre 378.

aus beſonderer Gnade erlaſſenen Kaiſerlichen Befehle vernachläſſigen, und die Religion, welche Wir mit Recht verehren, ihnen aber vielleicht nicht ſehr am Herzen liegen mag, geduldig beunruhigen laſſen. Auch will verlauten, daß Claudianus, herbey geholt von Leuten, welche den göttlichen Geboten zuwider Zerrüttungen in der Religion ſtiften, von Leuten, die nach Unſerm Befehl vertrieben werden ſollten, ſich wieder in Rom eingeſchlichen habe, daſelbſt als ein falſcher Lehrer theils die noch Unerfahrnen (Catechumenen) durch falſche Myſterien zu verleiten, theils die ſchon Eingeweiheten (getauften Chriſten) durch eine neue Taufe zu verführen ſuche, da doch die Wiederholung der Taufe die Diſciplin der heiligſten Religion nicht ſowohl vollendet, als vielmehr untergräbt. Wenn Wir gleich dieſen Claudian mit einer gelindern Strafe belegten, als er verdient hatte, ſo erlaubten Wir ihm bisher doch nur aus beſondern Gnaden, daß er ſein Vaterland wieder betreten dürfe. Allein es will verlauten, daß er ſich ordentlich (zu Rom) niedergelaſſen habe, die Unerfahrnen verführe, ſich einen nichtigen Lohn zu erwerben ſuche, und die Seelen der Erlöſten unglücklich mache. Daher rühren die Verleumder des heiligen Stuhls, welche ſich nicht entblöden, den Biſchof Damaſus mit den ſchändlichſten Verleumdungen zu verfolgen — einen Mann von dem unſträflichſten Character, wie er nicht bloß von Gott, wie es ſchon hinreichen muß, ſondern auch durch gerichtliche Unterſuchung erprobt, und nicht minder eben ſo von Unſerm höchſtſeligen Vater Valentinian erfunden iſt. Nachdem

ſie verzweifeln, dieſen Mann ſtürzen zu können, beunruhigen ſie das Volk, für welches er doch bey Gott verantwortlich bleibt. Aber noch ſchläft die träge Sorgloſigkeit der Richter, und es iſt unnöthig zu erinnern, wohin die Verachtung der Geſetze führen kann; noch ſchläft die Saumſeligkeit der Gerichtsdiener! Wann du nicht von jetzt an alle diejenigen, welche nahmentlich der Hauptinhalt unſers Befehls umfaßt; oder welche als ſolche Unruheſtifter der einmüthige Synodalſchluß der heiligen Biſchöfe kenntlich gemacht hat, hundert Meilen von Rom entfernen, und ſie aus den Städten verjagen wirſt, wo ſie das Volk und die Kirchen entweder ſelbſt oder vermittelſt eines ihnen ähnlichen Pöbels in Unordnung bringen; ſo ſollſt du außer einer Vermögensſtrafe, welche bey ehrliebenden Leuten keine geringe Strafe iſt, noch mit der Strafe angeſehen werden, welche die Vernachläſſigung der Geſetze erheiſcht.

Uebrigens befehlen Wir, daß wer durch das Urtheil des Damaſus, welches er mit Zuziehung von fünf oder ſieben Biſchöfen geſprochen hat, oder durch das Urtheil orthodoxer Biſchöfe überhaupt verurtheilt worden iſt, wann er auf eine unrechtmäßige Weiſe ſich in die Kirche wieder einſchleichen, und vor ein zeitliches Gericht gefordert aus Widerſpenſtigkeit nicht erſcheinen wollte — daß ein ſolcher von den Präfectis Prätorio in Gallien und Italien, oder von den Proconſuln und Vicarien mit Anwendung der weltlichen Macht, unter einer Bedeckung zu dem biſchöflichen Gerichtshof nach Rom gebracht werden, oder wenn ſich

ſolche Frechheit in entfernten Ländern zeigt, der Metropolit der Provinz die ganze Unterſuchung der Sache haben ſoll. Iſt es aber ein Metropolit ſelbſt, der ſich dergleichen zu Schulden kommen läßt; ſo ſoll er ſich ohne Verzug zu Rom ſtellen, oder auch vor die Richter, welche der Biſchof von Rom ernennen wird. Doch ſollen diejenigen, welche als Schuldige erkannt ſind, nur aus dem Gebiet der Stadt geſchafft werden, wo ſie Geiſtliche waren, denn Wir ſind gewohnt, die Schuldigen und Widerſpenſtigen gelinder zu ſtrafen, als ſie es verdient haben. In ſo fern aber der Metropolit, oder irgend ein anderer richtender Biſchof der Parteylichkeit verdächtig wäre, ſo ſoll es dem Vorgeladenen erlaubt ſeyn, entweder an den römiſchen Biſchof, oder an eine Synode von funfzehn benachbarten Biſchöfen zu appelliren, doch ſo, daß keine weitere Reformirung dieſes Urtheils Statt finden ſoll.

Zugleich befehlen Wir hiebey nach der Uns angebornen Liebe zur Gerechtigkeit, welche Wir ſchon in geringern Fällen, wie viel mehr in den bedeutendſten Sachen beobachtet wiſſen wollen, daß es keinem kundbar ſchlechten, oder gar mit der Infamie gebrandmarkten Menſchen erlaubt ſeyn ſoll, die Rolle eines Anklägers zu ſpielen, oder bey der Anklage eines Biſchofs zugelaſſen zu werden.

Die

Die Kaiſer Honorius und Theodoſius an den illuſtren Präfectus Agricola von Gallien. *)

Da Wir durch deine Magnificenz unter andern nothwendigen Staatsbedürfniſſen auch auf eine ſehr heilſame Einrichtung aufmerkſam gemacht ſind, welche von unſern Provinzialen d. i. den Einwohnern der ſieben Provinzen beobachtet werden ſoll; ſo ſetzen Wir hiemit auf ewige Zeiten eine Verordnung feſt, welche die Provinzialen ſelbſt mit Recht erwarten konnten. In ſo fern es nähmlich das Intereſſe der Güterbeſitzer und die Verwaltung der öffentlichen Aemter verlangen, daß Angeſehene ſowohl aus einzelnen Provinzen, als auch aus einzelnen Städten in öffentlichen und Privatangelegenheiten entweder perſönlich oder durch Abgeordnete von dem

*) Dieß iſt die Verordnung des Honorius vom Jahr 418, wonach jährlich von den ſieben Provinzen ein weltliches Concilium zu Arles gehalten werden ſoll. Bey Conſtant 1. Th. S. 700 folgg. Die Ueberſetzung iſt etwas frey gemacht, um wenigſtens den Sinn richtig auszudrücken, denn es iſt unmöglich, den dunkeln und ſchwülſtigen Canzleyſtil dieſer Zeit wörtlich zu übertragen, ohne völlig unverſtändlich zu werden.

Tribunal deiner Magnificenz erſcheinen müſſen; ſo halten Wir es für ſehr bequem und heilſam, daß von jetzt an jährlich zu einer beſtimmten Zeit ein Concilium von den ſieben Provinzen in der Hauptſtadt Arles gehalten werde.

Hiedurch gedenken Wir ſowohl das allgemeine Beſte, als das Beſte Einzelner zu befördern, denn erſtlich ſoll in dieſer Verhandlung der Optimaten unter dem Vorſitz des illüſtren Präfectus, wenn es anders ſeine Amtsverrichtungen erlauben, über heilſame Einrichtungen einzelner Angelegenheiten berathſchlagt, und zweytens die Verſammlungen ſammt den nach Gründen gefaßten Beſchlüſſen den Provinzen, wenn ſie gleich ſchon einige Kenntniß davon haben, hinlänglich bekannt gemacht werden. Eine gleiche Billigkeit und Gerechtigkeit ſoll auch gegen die Abweſenden beobachtet werden. Ueber dieß glauben Wir durch die Verordnung dieſes jährlichen Concils in der Stadt Conſtantina (Arles) nicht bloß für die öffentlichen Angelegenheiten zu ſorgen, ſondern auch eine bequeme Veranlaſſung für die Verbindung der Menſchen unter einander zu geben. Die Lage dieſer Stadt iſt ſo bequem, der Handel daſelbſt ſo wichtig, und die Frequenz der dahin Strömenden ſo groß, daß alle Producte der Erde von hier aus am beſten in Umlauf gebracht werden können. Keine Provinz darf auf das Glück ſtolz ſeyn, beſondere Producte auf ihrem Boden zu erzeugen, weil es den Anſchein hat, als wenn der Boden von Arles alle Producte hervor bringt. Alles nähmlich, was der reiche Orient, der ſpecereyreiche Araber, der üppige Aſſyrer, das fruchtbare Afrika, das prächtige

Spanien und das tapfere Gallien Vorzügliches liefern, das findet ſich zuſammen in ſolchem Ueberfluß zu Arles, daß man glauben ſollte, alle Koſtbarkeiten der Erde wüchſen auf dieſem Boden. Die Rhone ſtrömt aus, und das tyrrheniſche Meer flutet herein; auf dieſe Weiſe kommen die Länder in Verbindung oder werden beynahe Nachbarn, welche dieſe Gewäſſer mit ihren Fluten berühren. In ſo fern alſo alle Koſtbarkeiten der Erde dieſer Stadt huldigen, und alle Erzeugniſſe einzelner Länder ſowohl zu Schiffe als zu Wagen, ſowohl zu Lande als zu Waſſer ihr zugeführt werden, wird man ſich leicht von der Wohlthat überzeugen, welche Wir Unſerm Gallien erweiſen, indem Wir gerade in derjenigen Stadt eine Verſammlung verordnen, welche die Vorſehung gewiſſer Maßen zu den Bequemlichkeiten des Lebens und zum Handel beſtimmt hat. Wenn nun gleich ſchon der illüſtre Präfectus Petronius *) einen weiſen und heilſamen Befehl in dieſer Hinſicht zur Nachachtung bekannt gemacht hat, um die alte Sitte wieder herzuſtellen, welche theils durch die Sorgloſigkeit der Zeit, theils durch die Nachläſſigkeit der Tyrannen **) unterbrochen war; ſo befehlen Wir dennoch aufs Neue Kraft der Uns eigenen Weisheit, daß ſie von Deiner Liebden Agriçola! wieder hergeſtellt werden ſoll.

 Daher

*) Er war im Jahr 397 Vicarius in Spanien Cod. Th. L. IV. Tit. 21. l. 1. hernach wurde er Präfectus von Gallien, wie es ſcheint, in den Jahren 401 = 7.

**) Tyrannen ſind nach dem Oroſius (7, 42.) Conſtantin, Conſtans, Maximus, Jovinus und Sebaſtianus.

Daher wird Deine illüſtre Magnificenz nach der Verfahrungsart, welche Dir aus Deiner vorigen Reſidenz bekannt iſt, dafür Sorge tragen, daß dieſe Unſre Verordnung in den ſieben Provinzen auf immer beobachtet werde. Den Angeſehenen, Güterbeſitzern und Richtern der einzelnen Provinzen muß es bekannt gemacht werden, daß jährlich zu Arles von den Jdus des Auguſt bis zu den Jdus des September ein Concilium gehalten werden ſoll, doch ſo, daß die Richter der entferntern Provinzen Novempopulana und ſecunda Aquitanica, wenn ſie durch dringende Geſchäfte abgehalten werden, Abgeordnete auf dem gewöhnlichen Wege ſenden können. Wir halten Uns überzeugt, daß Wir durch dieſe Einrichtung Unſern Provinzialen eine große Gnade und Wohlthat erzeigen, ſo wie auch beſonders der Stadt Arles, deren treuen Anhänglichkeit Wir nach dem Zeugniß Unſers lieben Patricius verpflichtet ſind, einen großen Zuwachs von Glanz verſchaffen. Uebrigens dürfen Wir es Deiner Magnificenz nicht vorenthalten, daß die Richter, welche es verſäumen, innerhalb der beſtimmten Zeit auf dem Concil zu erſcheinen, mit fünf Pfund Gold beſtraft werden ſollen, ſo wie die Angeſehenen und Curialen mit drey Pfund. Gegeben den 15 Kal. Maji.

Edict

Edict der Kaiſer Theodos und Valentinian an den Comes, General bey der Miliz und Patricius Aëtius. *)

Unſere und Unſeres Reiches Wohlfahrt beruht unſtreitig allein auf dem gnädigen Schutz des Höchſten, und die chriſtliche Religion, welche Wir verehren, eilt Uns zu Hülfe, ihn zu verdienen. Es hat zwar ſchon eine heilige Synode (zu Nicäa) den Primat des apoſtoliſchen Stuhls und das Verdienſt des heiligen Petrus, welcher der Fürſt der biſchöflichen Würde und der Glanz der Stadt Rom iſt, beſtätigt, damit nichts gegen die Geſetze ohne Wiſſen dieſes Stuhls unternommen werde, weil nur dann der Friede allenthalben in der Kirche erhalten werden kann, wenn die ganze Kirche ihr Oberhaupt anerkennt (ſi rectorem ſuum agnoſcat univerſitas). Ob nun gleich dieſes bis jetzt heilig beobachtet iſt, ſo hat ſich doch Hilarius von Arles, wie Uns aus dem treuen Bericht des hochwürdigſten Papſtes Leo zu Rom zu Ohren gekommen iſt, erfrecht, gegen die Geſetze zu handeln, wodurch ein ſchändlicher Tumult in den transalpiniſchen Kirchen entſtanden iſt, wie das neueſte

*) Cod. Theod. de epiſcopor. ordinat. Tit. XXIV. in Append. Cod. Theod. T. VI. P. II. p. 67. ed. Ritter. Es iſt vom Jahr 445.

neueſte Beyſpiel zu Tage legt. *) Hilarius nähmlich ſo genannter Biſchof zu Arles wagt es, ſich ohne Erlaubniß des römiſchen Papſtes Ordinationen von Biſchöfen anzumaßen, welche ihm nicht gebühren. Einige ſetzt er unbefugter Weiſe ab, und Andere ordinirt er auf eine unanſtändige Weiſe, ohnerachtet des Widerwillens und der Widerſpenſtigkeit der Bürger. Da nun dieſe die Ordinirten, welche ſie nicht gewählt hatten, auch nicht annehmen wollen, ſo zieht er eine bewaffnete Mannſchaft zuſammen, läßt die Thürme der Mauern wie ein Feind theils belagern theils aufbrechen, und führt ſie, ſtatt den Frieden zu predigen, wie es ihm gebührte, durch Krieg zum Sitz der Ruhe. Wegen ſolcher Verbrechen wider die Majeſtät des Reichs und die Ehrerbietung gegen den apoſtoliſchen Stuhl iſt auf Befehl Seiner päpſtlichen Heiligkeit zu Rom (religioſi viri urbis Papae) eine Unterſuchung über ihn verhängt, und ein beſtimmtes Urtheil über ihn geſprochen worden in Hinſicht derer, welche er auf eine unrechtmäßige Weiſe ordinirt hatte. Dieſes Urtheil muß zwar ſchon ohne Kaiſerliche Beſtätigung in Gallien gelten, denn was könnte dem Befehl des großen Papſtes über die Kirche im Wege ſtehen? Allein Wir finden uns dennoch bewogen, noch überdieß zu befehlen, daß hinführo weder Hilarius, dem allein die Milde des Papſtes noch das Bisthum läßt, noch irgend ein Anderer ſich der Waffen in Kirchenſachen bedienen, oder ſich den Befehlen

*) Bezieht ſich auf die Abſetzung des Celidonius zu Beſançon im vorigen Jahr 444.

fehlen des römiſchen Biſchofs widerſetzen ſoll. Wer dergleichen zu unternehmen ſich erkühnt, begeht ein Verbrechen an der Treue und Ehrfurcht, die er Unſerm Reiche ſchuldig iſt. Doch wollen Wir nicht bloß dieſem höchſten Verbrechen geſteuert wiſſen, ſondern damit nicht die geringſte Unruhe in den Kirchen entſtehe, und die Kirchenzucht in irgend einem Stücke verletzt werde, verordnen Wir auch zu ewigen Zeiten (perenni ſanctione decernimus), daß ſo wenig die Biſchöfe in Gallien noch in andern Provinzen ſich unterſtehen ſollen, etwas gegen die alte Sitte ohne Erlaubniß des hochwürdigſten Papſtes des ewigen Roms zu unternehmen. Was der apoſtoliſche Stuhl befiehlt oder noch befehlen wird, ſoll für ſie alle ein Geſetz ſeyn, ſo daß jeder Biſchof, welcher vor das Gericht des römiſchen Biſchofs citirt wird und nicht erſcheint, durch den Befehlshaber der Provinz dazu zu zwingen iſt, damit die Verordnungen in allen Stücken beobachtet werden, welche Unſere Vorfahren höchſt ſeligen Andenkens zu Gunſten der römiſchen Kirche gegeben haben. Kraft dieſes von Uns gegebenen Edicts wird deine Magnificenz Sorge dafür tragen, daß alles pünctlich befolgt werde, was oben verordnet iſt, bey Strafe zehn Pfund Goldes, welche auf der Stelle von demjenigen Richter beyzutreiben ſind, welcher Unſere Befehle vernachläſſigen ſollte. Die Allmacht Gottes erhalte Ew. Liebden (parens cariſſime) lange Jahre!

Die

Die elfte Novelle.

Der Kaiſer Juſtinian an den hochwürdigen Patriarchen von Prima Juſtiniana Cateliianus.

Da Wir den Wunſch hegen Unſer Vaterland auf alle mögliche Weiſe auszuzeichnen, wo Uns Gott die Welt, welche er ſchuf, erblicken ließ; ſo wollen wir daſſelbe in Hinſicht der Kirchenverfaſſung ſo viel möglich heben, und verordnen demnach, daß der jetzige Biſchof von Prima Juſtiniana Unſer Vaterſtadt nicht nur Metropolit ſondern auch Patriarch ſeyn ſoll. Folgende Provinzen ſollen ihm untergeordnet ſeyn: Dacia Mediterranea und Dacia Ripenſis, das zweyte Myſien, Dardanien, Prävalitana, das zweyte Macedonien, und ein Theil von dem zweyten Pannonien. *) Vormahls reſidirte nähmlich der Präfectus Prätorio zu Sirmich, und dieſe Stadt war das Haupt, ſowohl in Hinſicht der bürgerlichen als kirchlichen Verfaſſung. Als aber zu

*) Pannoniae, *quae in Bacenſi eſt civitate.* Dieſer Zuſatz iſt ganz unverſtändlich, und muß eine fehlerhafte Ueberſetzung aus dem Griechiſchen ſeyn. Auch habe ich nichts von einer Stadt oder einem Diſtrict Baca oder Bace in Pannonien auffinden können.

zu den Zeiten des Attila die dortigen Gegenden verwüſtet wurden, ſo flüchtete ſich der Präfectus Prätorio Apennius von Sirmich nach Theſſalonich, und das Anſehen der Präfectur hatte das Anſehen des Biſchofs zur Folge, ſo daß der Biſchof von Theſſalonich nicht durch ſeine eigne Würde, ſondern unter dem Schatten der Präfectur einen gewiſſen Vorzug erhielt. Jetzt aber iſt unter dem Beyſtande Gottes Unſer Staat wieder ſo erweitert, daß die Städte an den beyden Ufern der Donau zu den Unſrigen gehören, und Viminacium, Recidua und Literata jenſeit der Donau Unſrer Herrſchaft wieder unterworfen ſind. Daher haben Wir beſchloſſen, die glorreiche Präfectur, welche ſonſt in Pannonien war, in Unſerm glücklichen Vaterlande wieder zu errichten, da überdieß das zweyte Pannonien nicht ſehr entfernt iſt von Dacia Mediterranea. *) Auch ſchien es Uns nicht heilſam für den Staat, daß Leute, die in einem beſtändigen Kriegszuſtande leben, auf weiten Wegen und unter vielen Beſchwerden das erſte Macedonien ſuchen ſollten, ſondern Wir hielten es für nothwendig, die Präfectur nach den obern Gegenden zu verlegen, damit den nahe gelegenen Provinzen deſto eher zu Hülfe geeilt werden könnte. Daher ſoll nun deine Hochwürden, ſo wie alle Biſchöfe der vorerwähnten Stadt Juſtiniana Prima Patriarchenrechte haben; alle Freyheit, die Biſchöfe zu Würden zu erheben und

zu

*) Dieſes umfaßte das jetzige Siebenbürgen, die Moldau und Wallachey; das zweyte Pannonien aber das ſüdliche Ungarn, Oeſtereich, Kärnthen und Krain.

zu ordiniren, den erſten Rang in allen oben benannten Provinzen, ſo wie die höchſte geiſtliche Würde und Herrſchaft. Die Biſchöfe ſollen von deinem Stuhle beſtellt werden, und dich allein zum Patriarchen haben, ohne weitere Verbindung mit dem Biſchof von Theſſalonich. Aber du ſollſt auch ſammt allen künftigen Biſchöfen von Juſtiniana Prima die geiſtlichen Streitigkeiten ſchlichten und beſeitigen, und eben ſo die Ordination der Biſchöfe beſorgen entweder in Perſon, oder durch Commiſſarien und Legaten. Man ſoll ſich an keinen Andern wenden, ſondern alle Biſchöfe vorgenannter Provinzen ſollen ihren Patriarchen anerkennen, und ſich von ihm ordiniren laſſen. Der Patriarch ſoll das Recht haben, für ſich und in ſeinem Nahmen Männer aus dem Clerus ſenden zu können; ferner die Oberaufſicht über die ganze Kirchendiſciplin, und das Recht Biſchöfe anzuſtellen. Außerdem iſt es Unſer Wille, daß ein Biſchof zu Aquä in der Provinz Dacia Ripenſis von deiner Hochwürden ordinirt werde, und daß dieſe Stadt ferner nicht unter dem thraciſchen Biſchof von Meridianum ſtehen ſoll. Jener Biſchof ſoll ſich mit Meridianum begnügen, und weiter in keiner Verbindung mit Aquä ſtehen. Dem Biſchof von Aquä aber ſoll nicht bloß dieſe Stadt, ſondern auch ihr ganzes Gebiet untergeben ſeyn, damit er den Frevel der Bonoſianer aus dieſer Stadt und ihrem Gebiete verſcheuchen, und ſie zum orthodoxen Glauben bringen könne. Damit nun deine Hochwürden zur Kenntniß Unſerer Willensmeinung kommen möge, ſo ſenden Wir das gegenwärtige Geſetz an deinen ehrwürdigen Stuhl, damit

damit die Kirche Unſers Vaterlandes dieſe Gnade auf ewige Zeiten genieße zur Ehre des Allmächtigen, und zum ewigen Andenken an Uns. Würde aber die Herrſchaft deines Stuhls durch den Tod erledigt werden, ſo verordnen Wir, daß der jedesmahlige Patriarch desſelben von einer ehrwürdigen Verſammlung ſeiner Metropoliten ordinirt werden ſoll, ſo wie es ſich für einen Patriarchen ſchickt, der von allen Kirchen verehrt wird. Der Biſchof von Theſſalonich ſoll hiebey durchaus nichts zu ſagen haben. Deine Hochwürden wird keinen Anſtand nehmen, das auf alle Weiſe zu vollziehen, was Wir hiemit verordnet haben.

Recenſion der vorzüglichſten Bücher, welche bey dieſer Schrift gebraucht ſind.

Traité hiſtorique de la Primauté en l'Egliſe, auquel les annales eccleſiaſtiques du Cardinal *Baronius*, les controverſes du Cardinal *Bellarmin*, la replique du Cardinal *du Perron* et autres ſont confrontées avec la réponſe du Séréniſſime Roi de la Grand-Bretagne par D. *Blondel*. Geneve 1641. Fol.

Nach der Entdeckung der ſchrecklichen Pulververſchwörung im Jahr 1605, worin die Jeſuiten mit ihren abſcheulichen Grundſätzen ſehr ſtark verflochten waren, *) verlangte der König **Jacob I** von England mit Recht einen Eid von ſeinen Unterthanen, wonach ſie ihn für ihren rechtmäßigen König anerkennen und zugleich bekennen ſollten, daß der Papſt nicht das Recht habe, Könige des Thrones zu entſetzen, und ihre Unterthanen von dem Eide der Treue zu entbinden. **Paul V** ſuchte dieſen Eid durch zwey Breven zu verhindern, und

*) Vergl. Gefahr der Majeſtäten auf Erden bey den abſcheulichen Lehrſätzen und Thatſachen der Jeſuiten. Leipz. 1761. S. 224 folgg.

und gebrauchte auch den Cardinal **Bellarmin** als Schriftſteller für ſeine Sache. Bey dieſer Gelegenheit trat der König Jacob ſelbſt als Schriftſteller auf, oder es erſchienen doch wenigſtens unter ſeinem Nahmen einige Vertheidigungsſchriften, worunter die *Apologia pro iuramento fidelitatis*, London 1608. 8. und die *Reſponſio ad apologiam Bellarmini*, London 1610. 4. die vorzüglichſten ſind. Berühmte Schriftſteller von beyden Seiten, welche man bey **Walch** Bibl. theol. T. 2. p. 213 ſeqq. verzeichnet findet, fochten nun gegen einander, und der Streit wandte ſich ganz natürlich auf einen ſehr delicaten Hauptpunct der Hierarchie, den Primat des Papſtes, der bey dieſer Gelegenheit von den Vertheidigern des Königs ſehr ſcharf unterſucht wurde, wovon die Aufklärung und die antihierarchiſche Litteratur großen Vortheil zogen. Unter denen, die für den Papſt ſtritten, war auch der Cardinal **du Perron**, welcher dem **Iſaac Caſaubon** in Briefen zu verſtehen gab, daß Jacob unter den jetzigen Umſtänden ſchwerlich noch ein Catholik heißen könne. Der König ließ ihm aber durch dieſen Gelehrten antworten, daß er alles das glaube, was nach der Uebereinſtimmung der Alten zur Seligkeit nothwendig ſey, mithin ein eben ſo guter Catholik bleibe als jeder Andere. Dieß nahm der Cardinal übel und ſchrieb, um den König vom Gegentheile zu überzeugen, ſeine *Replique à la Réponſe du Roi de la Grand-Bretagne*, Paris 1620. Allein es erſchienen gleich wieder Vertheidigungen des Königs, worunter ſich **Molinäus** De novitate Papismi,

mi, Sedan 1627 auszeichnete. Das wichtigſte Werk war aber noch zurück, welches der große und ſcharfſinnige Gelehrte Blondel zur Vertheidigung des Königs bereitete, wegen der nöthigen kritiſchen Unterſuchungen aber nur langſam fortrückte, und erſt im Jahr 1641 gedruckt erſchien. Jetzt übertraf es aber auch an Scharfſinn, Kritik und ungeheurer Beleſenheit alles Uebrige, was in dieſer Materie geſchrieben war, ſo ſehr, daß es allein claſſiſch genannt werden konnte. Dieß iſt nun unſer angeführtes Werk *de la Primauté*, welches dem Blondel einen unſterblichen Ruhm zuſicherte. Jacob hatte die Freude nicht mehr erlebt, ſeinen Nahmen durch dieſe Vertheidigung verherrlicht zu ſehen: allein ſein Sohn der unglückliche Carl I von Großbrittannien genoß noch die Ehre, daß es ihm dedicirt wurde. Schade daß die Form dieſes unſterblichen Werks ſammt der ſchon veralterten franzöſiſchen Sprache die Leſung deſſelben ſo außerordentlich erſchwert. Es werden nähmlich ſtets die Worte der Reponſe des Königs und der Replique des Cardinal du Perron voran geſtellt, worauf das Examen als ein Commentar dazu folgt. Dieſe polemiſche Form, welche gar kein Intereſſe mehr für uns hat, macht das Leſen langweilig und widerlich. Weil alſo nicht leicht Jemand die Geduld erzwingen kann, es ganz durchzuleſen, ſondern es gewöhnlich bloß zum Nachſchlagen gebraucht; ſo wird jeder künftige Bearbeiter der Hierarchie es immer wieder mit Nutzen zur Hand nehmen können.

Jacobi

Jacobi Uſſerii Archiepiſcopi Armachani opuſcula duo nunc primum in Germania edita, quorum alterum eſt *de origine epiſcoporum et metropolitanorum*, alterum *de Aſia proconſulari*. Acceſſit *veteris eccleſiae gubernatio patriarchalis* et appendix *de antiqua eccleſiae Britannicae libertate*. Bremen 1701. 8.

Die erſte Abhandlung, welche ſchon im Jahr 1641 zu Oxford heraus kam, wird ſehr häufig mit Ruhm angeführt, und ich habe mir lange viele vergebliche Mühe gegeben, ſie zu erhalten, welche ich jetzt, da ich ſie beſitze, ſehr bedauern muß. Sie bleibt nähmlich völlig unbrauchbar, denn ſie iſt aus einer einſeitigen Vertheidigung der Episcopalkirche gegen die Puritaner während der bürgerlichen Kriege unter dem unglücklichen Carl I entſtanden, und vertheidigt den Stand der Biſchöfe als von Gott ſelbſt eingeſetzt, von den Leviten an, bis auf die ſieben Engel der ſieben Gemeinen in der Apocalypſe. Alsdann geht der Verfaſſer zu den Briefen des Ignatius über, und rafft nun alles aus der früheſten Kirchengeſchichte zuſammen, was für die biſchöfliche Hierarchie dienen kann, ohne alle Kritik und Auswahl. Da **Uſſerius** andere unſterbliche Verdienſte hat, ſo wird es ihm nicht ſchaden, wenn man geſteht, daß dieſe Schrift keinen Werth hat. Nicht alles, was ein großer Gelehrter ſchreibt, iſt vortrefflich. Die zwente Abhandlung *de Aſia proconſulari* hat einigen geographiſchen Werth. Die dritte *veteris eccleſiae gubernatio patriarchalis* iſt von **Eduard Brerewood**,

ſchon mit mehr Scharfſinn und Kritik geſchrieben, aber doch zu ſummariſch und oberflächlich, als daß man ſich daraus einen vollſtändigen Begriff vom Patriarchalſyſtem bilden könnte. Die vierte *de antiqua eccleſiae Britannicae libertate* behandelt einen Gegenſtand, der keinem Zweifel mehr unterworfen iſt.

Walonis Meſſalini de epiſcopis et presbyteris contra D. *Petavium* Loiolitam diſſertatio. Leiden 1641. 8. min.

Der litterariſche Streit für und wider die Hierarchie war ſeit dem Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts noch immer in Bewegung, und der gelehrte Jeſuit Dionys Petau, deſſen Orden dabey nicht müßig ſeyn konnte, hatte *Diſſertationum eccleſiaſticarum LL. II. de epiſcoporum dignitate ac poteſtate* geſchrieben, welche im IV. T. ſeines berühmten Werks *Dogmata theologica* ſtehen, worin er nach den Grundſätzen der catholiſchen Kirche zu beweiſen ſuchte, daß die biſchöfliche Hierarchie ein göttliches Inſtitut der Bibel ſey. Je weniger die wahre Geſchichte der früheſten Kirche einen ſolchen Beweis auf dem geraden Wege der Kritik erlaubte, deſto mehr Umwege mußten genommen, und deſto mehr Kunſt mußte angewandt werden, um am Ende einen hiſtoriſchen Beweis heraus zu bringen, der imponiren konnte, wozu unſtreitig die jeſuitiſche Kunſt die geſchickteſte war. Deſto verdrießlicher wurde aber auch Claude Saumaiſe über dieſe hiſtoriſchen Verdrehungen, und ſchrieb dagegen eine Schrift unter dem angenommenen Nahmen des Walo Meſſalinus

linus, worin er bewies, daß Presbyter und Epiſcopen urſprünglich völlig gleich geweſen, und daß die biſchöfliche Hierarchie ein ganz menſchliches Inſtitut ſey. Man kennt den Scharfblick, die Kritik und die claſſiſche Gelehrſamkeit des Saumaiſe, und kann daher leicht vermuthen, daß Er gerade der gefährlichſte Gegner für Petau geweſen ſeyn wird, denn wenn gleich dieſer vielleicht eine größere patriſtiſche Gelehrſamkeit beſaß, ſo fehlte es ihm doch ganz an der kritiſchen Schärfe des Erſtern. Saumaiſe ſtellt gleich im Vorbeygehen den richtigen Text des Alterthums wieder her, und argumentirt alsdann um ſo bündiger daraus. Es finden ſich alſo hier ſchon alle die Stellen der Kirchenväter völlig kritiſch gewürdigt, welche von der urſprünglichen Gleichheit der Presbyter und Epiſcopen, von dem allmähligen Vorzuge der letztern vor den erſten u. ſ. w. handeln. Dieſe ſind ſeit der Zeit in der proteſtantiſchen Kirche immer wiederholt, und in der vorliegenden Schrift ebenfalls zum Theil wieder aufgeführt worden. Schade, daß Saumaiſe als ein Polygraph ſich an keine ſtrenge Ordnung und Präciſion der Gedanken kehrt, ſondern nach Art der ältern Philologen bald hier bald dort umher ſtreift, alſo auch in ſeiner Darſtellung unerträglich weitſchweifig wird, und ſich dabey unendlich oft wiederholt. Die polemiſche Rückſicht begünſtigte dieſe Weitſchweifigkeit noch mehr, und erlaubte nach dem damahligen Parteygeiſt der Zeit einen Ton gegen den Gegner, welchen wir zum mindeſten unwürdig und roh nennen würden. Der römiſche Ausdruck endlich über-

trifft den ſeines Gegners bey weitem. Dieſe claſſiſche Schrift verdient alſo wieder eine Empfehlung, und ſie würde noch mehr zu empfehlen ſeyn, wenn ſie nicht durch die folgende, worin der Verfaſſer das Meiſte wiederholt hat, beynahe entbehrlich würde.

Claudii Salmaſii librorum *de primatu Papae* pars prima cum apparatu. Acceſſere de eodem primatu *Nili* et *Barlaami* tractatus. Leiden 1645. 4.

Der Jeſuit Petau, welcher ſehr derb von Saumaiſe mitgenommen war, ſetzte ihm drey Bücher *de hierarchia* entgegen, worin er ebenfalls zu Schimpfnahmen und Verketzerungen ſeine Zuflucht nahm, um ſich ſeiner Haut zu wehren. Allein nun fiel Saumaiſe mit einer Heftigkeit und Unanſtändigkeit über ihn her, die nach den Begriffen unſrer Zeit alle Grenzen überſchritt. Der vorangehende Apparatus wird deßwegen völlig unerträglich zu leſen, weil der Verfaſſer hier ſeinen Gegner Schritt für Schritt verfolgt, und unaufhörlich mit Schimpfwörtern um ſich wirft, die eines Gelehrten durchaus unwürdig ſind, wie z. B. bellua bipedum nequiſſima — Si modo homo eſt talis beſtia u. ſ. w. Der damahlige Stil und Parteygeiſt der Zeit entſchuldigen freylich manches: allein es bleibt doch immer eine traurige Wahrnehmung, daß gerade Gelehrte, welche die Maximen der Sittlichkeit und ihre Pflichten am beſten kennen ſollten, ſie in litterariſchen Fehden am leichteſten übertreten. *). Was kann alle Gelehrſamkeit

*) Wem fällt nicht hiebey ein gewiſſer unwürdiger Ton in der Philoſophie unſrer Zeit ein, den jeder Gelehrter von Anſtand,

ſamkeit für einen ſubjectiven Werth weiter haben, wenn ſie den Menſchen nicht humaner und ſittlicher macht? Sonſt finden ſich in dieſem Werke wieder alle die Vorzüge, welche an der vorigen Schrift gerühmt ſind. Man folgt dem Scharfſinne des großen Critikers mit Vergnügen, und wünſcht nur die Weitſchweifigkeit ſammt den häufigen Wiederholungen weg, welche den Leſer aufhalten. Doch feſſelt auf der andern Seite der leichte römiſche Stil, und hält den Leſer ab, verdrießlich zu werden. Nur bisweilen geht der Verfaſſer in ſeiner hiſtoriſch-kritiſchen Skeptik zu weit, und folgert zu raſch oder zu viel, wie es im Gegenſatz gegen einen Gegner nur gar zu leicht geſchieht. In dieſer Hinſicht muß er alſo geprüft, und nur mit Sorgfalt benutzt werden. Der Ruhm, den er ſich durch dieſes gelehrte Werk erwarb, war ſehr groß, und es würde ihn ſchon allein unſterblich gemacht haben, wenn er auch keine andern

ſtand, Würde und Sittlichkeit mit Unwillen verabſchenet? Iſt es denn bloß die logiſche Cultur der Vernunft, die man verehrt, und hat die ſittliche Cultur, worauf man pocht, gar keinen Einfluß auf die Handlungsmaximen? Warum befolgt man denn nicht die Maximen, zu denen man ſich bekennt? Vergl. Kant's Tugendlehre S. 141. „Hierauf gründet ſich eine Pflicht „der Achtung für den Menſchen ſelbſt im logiſchen Gebrauch ſeiner Vernunft, die „Fehltritte derſelben nicht unter dem Nahmen der Ungereimtheit, des abgeſchmackten Urtheils u. ſ. w. zu rügen; ſondern voraus zu ſetzen, „daß in demſelben doch etwas „Wahres ſeyn müſſe, und dieſes heraus zu ſuchen — — — „denn ſpricht man ſeinem Gegner in einem gewiſſen Urtheile „durch jene Ausdrücke allen „Verſtand ab, wie will man „ihn denn darüber verſtändigen, daß er geirrt habe?“

litterariſchen Verdienſte gehabt hätte, die aber noch außerdem, wie bekannt, ſehr mannichfaltig waren. Mit Sehnſucht ſah man immer dem zweyten Theil entgegen: allein er iſt nicht erſchienen, und ſo das Ganze unvollendet geblieben. Der erſte Theil geht nicht über das ſechſte Jahrhundert hinaus, und umfaßt auch noch nicht alle Zweige der Hierarchie, welche in dieſe Periode einſchlagen.

Petri de Marca Archiepiſcopi Pariſienſis diſſertationum *de concordia ſacerdotii et imperii* ſeu de libertatibus eccleſiae Gallicanae LL. VIII. poſt tertiam Gallicanam prioribus auctiorem et emendatiorem editio in Germania prima. Quibus acceſſerunt eiusdem auctoris diſſertationes eccleſiaſticae varii argumenti. Frankfurth 1708. Fol. Dieß iſt die berühmte Ausgabe von Juſt Henning Böhmer. Am Ende folgen ſeine Selectae obſervatt. eccleſiaſticae, diſſertatt. Petri de Marca illuſtrantes et ſtudio iuris eccleſiaſtici inſervientes. Leipzig 1708. 167 S.

Die Abſicht des gelehrten und berühmten Erzbiſchofs zu Paris war, die Freyheit der galliſchen Kirche zu vertheidigen, und zugleich dem Anſehen des Papſtes nicht zu nahe zu treten. Beydes ließ ſich nicht wohl vereinigen, da es ſeiner Natur nach mit einander ſtritt, und ſo künſtlich und ruhig der gelehrte Mann auch zwiſchen beyden hindurch zu laviren ſucht; ſo hat er doch auf der einen Seite das Mißvergnügen zu Rom

über

über ſein Werk nicht vermeiden, und auf der andern Seite dem Tadel nicht entgehen können, daß er zu ſehr romaniſiere. Dieß iſt das gewöhnliche Schickſal derer, welche auf zwey Seiten hangen wollen. Zuerſt umfaßte die Arbeit des de Marca nur vier Bücher, Paris 1641. 4. Darauf arbeitete er das Ganze zu acht Büchern aus, welche von Stephan Balûze, Paris 1663 in Fol. heraus gegeben, und 1669 mit Zuſätzen wiederholt wurden. Noch vermehrter und mit einer Vertheidigung des Balûze gegen die Gegner des Werks erſchien es abermahls, Paris 1704. Fol. und endlich in Deutſchland 1708. Durch Böhmer's Anmerkungen iſt es unſtreitig erſt recht brauchbar für Proteſtanten geworden, denn es läßt ſich gar nicht läugnen, daß der Erzbiſchof durch den unverwandten Blick auf Rom und die römiſche Dogmatik abgehalten wurde, die richtigſten Geſichtspuncte zu verfolgen. Die meiſten Stellen aber, wo eine ſolche Anſicht herrſcht, welche von der Verehrung des römiſchen Stuhls abhängig war, ſind von dem großen Böhmer mit einer ſchönen Kritik und claſſiſchen Gelehrſamkeit berichtigt, worin er vorzüglich den Schriften des Blondel und Saumaiſe folgt. Hätte der gelehrte und beſcheidene de Marca auf dieſe feſtere Grundlage gebauet; ſo würde ſein Werk auch für die proteſtantiſche Kirche claſſiſch geworden ſeyn.

De antiqua eccleſiae diſciplina diſſertationes hiſtoricae auctore *Ludovico Ellies du Pin*, ſacrae facultatis theologiae Pariſienſis doctore. Cöln (eigentlich Amſterdam) 1691. 4.

Dieſer

Dieſer Verfaſſer zeichnet ſich rühmlich aus durch eine gedrungene Darſtellung der Hauptſachen in einem fließenden Stile, ferner durch Deutlichkeit, Kritik und Freymüthigkeit. Zuerſt erſchien dieß Werk Paris 1686. 4. und erbitterte den römiſchen Hof durch ſeine Freymüthigkeit gleich ſo ſehr, daß er gegen den Verfaſſer den Biſchof von Meaux und den Erzbiſchof von Paris aufregte. Der letzte verbot ihm innerhalb drey Jahren etwas wieder zu ſchreiben, und befahl ihm, den Titel ſeiner Bibliotheque des auteurs eccleſiaſtiques etc. etc. zu ändern. Seit dieſer Zeit zeigte ſich der gelehrte dü Pin bey jeder Gelegenheit als Gegner der päpſtlichen Hoheit, und hatte deßhalb noch verſchiedene widrige Schickſale, welche ihn aber in ſeiner Ueberzeugung und Freymüthigkeit nicht wankend machten.

Vetus et nova eccleſiae diſciplina circa beneficia et beneficiarios in tres partes distributa variisque animadverſionibus locupletata auctore eodemque interprete *Ludovico Thomaſſino* oratorii Gallicani presbytero. Maynz 1787. 5 BB. 4.

Der Werth dieſes Werks iſt entſchieden. Es hat eben die Vorzüge, welche an dem vorigen des dü Pin gerühmt ſind, abgerechnet, daß der gelehrte Thomaſſin ſich mehr zur römiſchen Dogmatik hinneigt, dagegen aber auch ſeine Gegenſtände vollſtändiger bearbeitet hat, als dü Pin. Der Proteſtant, welcher dieſes ſchätzbare Werk benutzt, muß immer den Gedanken lebhaft vor Augen behalten, daß er einen Schriftſteller aus der

catho-

catholiſchen Kirche vor ſich hat, um ihn mit Kritik zu prüfen. Alsdenn werden ihn die Stellen, welche romaniſiren, nicht irre leiten. Die erſte Ausgabe kam ſchon in dem letzten Viertel des ſiebenzehnten Jahrhunderts unter Innocenz XI (1677 — 89) heraus, und zwar in franzöſiſcher Sprache *Ancienne et nouvelle discipline de l'Egliſe touchant les Benefices et les Beneficiers* 3 BB. Fol., wonach ſich noch der Titel richtet. Es wurde mit allgemeiner Bewunderung der vielfachen Gelehrſamkeit aufgenommen, und ſelbſt Innocenz bekam eine ſolche Hochachtung gegen den Verfaſſer, daß er ihn nach Rom kommen ließ, um ihn zum Cardinal zu machen. Allein Thomaſſin, der den ruhigen Gang eines redlichen Mannes und die Studien liebte, verbat ſich dieſe Ehre. Dagegen ward die allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſein Werk, beſonders in Italien, eine Veranlaſſung für ihn, daß er es ſelbſt ins Lateiniſche überſetzte, ebenfalls in drey Bänden Fol. Darauf bezieht ſich der Ausdruck eodem interprete. Die erſte Ausgabe in 4 iſt der angeführte Maynzer Nachdruck.

Hiſtoire de l'Egliſe depuis Jeſus-Chriſt jusqu'à préſent, diviſée en quatre Parties. La premiere contient l'hiſtoire *du gouvernement de l'Egliſe* dans ſes dioceſes d'Alexandrie, d'Antioche, d'Afrique, des Gaules, de Conſtantinople et de Rome etc. etc. par Monſ. *Basnage*. Rotterdam 1699. 2 BB. Fol.

Aus dem Titel ergibt ſich ſchon, daß für unſern Zweck nur die erſte Partie, welche das Kirchenregiment betrifft,

betrifft, von Bedeutung iſt. Basnage hat unläugbar die richtigſten Geſichtspuncte aufgefaßt, und das war auch eben kein Wunder, da er die voran gegangenen trefflichen Werke, beſonders eines Blondel und Saumaiſe ſchon benutzen konnte. Nur hat er manches ohne gehörige patriſtiſche Kritik zuſammen getragen, und ſeine Citate ſind von der Art, daß man ſich nicht darauf verlaſſen kann. Daher macht er häufig Folgerungen, welche auf keinem feſten Grunde beruhen. Sein Genie leitet ihn zwar gewöhnlich ganz richtig, auch unabhängig von aller Auctorität: allein da wo er ſich auf Auctoritäten beruft, ſieht man ſich oft verlaſſen, weil man ſie nicht finden kann. Man muß alſo mehr ſeinen hellſehenden Blicken als ſeinen Citaten folgen, und die Auctoritäten ſelbſt zu finden ſuchen. Außerdem empfiehlt ſich dieſer geiſtreiche Schriftſteller durch einen ſchönen fließenden Stil, ſo wie durch Deutlichkeit und anſchauliche Darſtellung. Wären dieſe Vorzüge der Form dem weit gelehrtern Kritiker Blondel eigen, ſo würde man ihn mehr mit Vergnügen leſen.

Geographiſche Werke.

Notitia dignitatum utriusque imperii orientis ſcilicet et occidentis ultra Arcadii Honoriique tempora, et in eam G. *Panciroli* J. U. D. celeberrimi ac in Patavina academia interpretis legum primarii commentarium. Genf 1623. Fol.

Dieſes

Dieſes Werk iſt von einem unbekannten Verfaſſer in der Periode vom Jahr 423 — 453 geſchrieben, hôchſt wahrſcheinlich am Ende der Regierung des jüngern Theodos, und enthält ein mageres Verzeichniß der Provinzen beyder Reiche ſammt den Staatsbeamten darin und ihrem Range, ſo wie der Militärbeſatzung, den Staabsofficieren mit ihrem Range u. ſ. w. Dieſes magere Skelet iſt aber durch den außerordentlich gelehrten Commentar des Pancirolus ſehr belebt worden, ſo daß man hier einen Schatz von römiſcher Antiquität erblickt, der ſtudiert zu werden verdient, und auch ſchon genug ſtudiert iſt. Für die geographiſche Eintheilung des Reichs unter den Kaiſern bis auf den jüngern Theodos hat es einen vorzüglichen Werth, und iſt deßhalb auch von dem großen Friedrich Spanheim bey ſeiner kirchlichen Geographie zum Grunde gelegt worden.

Friderici Spanhemii Profeſſoris Batavi primarii opera, quatenus complectuntur *Geographiam*, Chronologiam et Hiſtoriam ſacram atque eccleſiaſticam utriusque temporis. Leiden 1701. Fol.

Dieſes ſchätzbare Werk enthält das Beſte aus der alten kirchlichen Geographie, welches mir bekannt geworden iſt. Es ſind auch Charten dabey, welche aber nicht den Werth haben, den die bekannten Charten der alten Welt von d'Anville beſitzen.

Sti. Optati Afri Milevitani epiſcopi de Schiſmate Donatiſtarum LL. VII. Quibus acceſſere hiſtoria

Dona-

Donatiſtarum una cum monumentis veteribus ad eam ſpectantibus, nec non *geographia epiſcopalis Africae*, opera et ſtudio M. Lud. Ell. *du Pin*. Antwerpen 1702. Fol.

Aeußerſt wichtig und nothwendig für die nähere Kenntniß der kirchlichen Geographie von Afrika.

Die übrigen Bücher, welche ich noch zu Rathe gezogen, und zu ſeiner Zeit angeführt habe, bedürfen keiner nähern Beſchreibung und Kritik, denn ſie ſind bekannt genug. Manches weniger bekannte Werk hätte ich noch zu vergleichen gewünſcht, wenn es zu haben geweſen wäre; ſo aber habe ich mich mit den vorzüglichſten begnügen müſſen.

Verbeſſerungen.

S. 4. Z. 10. von unten leſe man Sie ſteht im ſtatt die im

— 7. — 5. l. die einen guten Ruf ſt. die immer guten Ruf

— — — 6. Note l. πρεσβυτης ſt. πρεσβυτηρ.

— 17. — letzte in der Note l. p. 56 ſeqq. ſt. 86 ſeqq.

— 29. — 14. l. mit einem Worte ſt. mit Einem Worte.

— 52. — 5. von unten Note l. der ſieben und dreyßigſte apoſtoliſche Canon ſt. der ſieben und dreyßigſte Canon.

— 53. — 21. l. des dritten Jahrhunderts ſt. des zweyten Jahrhunderts.

— 57. — 5. Note l. Wer ſich ſt. wenn ſich.

— 58. — 3. l. Elvira ſt. Elwira.

— 85. — 14. l. Maritima ſt. Marina.

— 89. — 2. Note l. *indebita* ſt. in debita.

— 108. — 6. l. Allein ſt. Anein.

— 112. — 7. Theſſalien ſt. Theſſalonien.

S. 112. Z. 8. l. Provinzen (welche unter dem Präfectus Prätorio von Illyrien ſtanden.)

— 119. — 11. l. Auguſtamnica ſt. Auguſtanica.

— — — 20. l. Oxyrinchum ſt. Oryriachum.

— 139. — 8. Note l. *toti* ſt. totae.

— 179. — 22. l. Vorſetzung ſt. Verſetzung.

— 221. — 8. l. ſey ſt. ſeyn.

— 240. — 12. l. daß ſie den Biſchof ſt. daß ſich der Biſchof.

— 281. — 6. Note l. Alexandria ſt. Alexandrina.

191